Basisprospekt vom 11. Mai 2015
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

A. Korb-Zertifikate
bezogen auf einen Korb bestehend aus Aktien, aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren, Indizes und/oder indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten

B. Open End-Partizipationszertifikate
mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes oder indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

C. BEAR Zertifikate
mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes oder indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

D. Partizipationszertifikate
bezogen auf Indizes oder indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate
mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Terminkontrakte

F. Open End-Partizipationszertifikate
mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Terminkontrakte

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "Emittent")

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG 9

ABSCHNITT A - EINLEITUNG UND WARNHINWEISE 9
ABSCHNITT B – EMITTENT 10
[*KORB-ZERTIFIKATE:* ABSCHNITT C – WERTPAPIERE 13
[*OPEN END-PARTIZIPATIONSZERTIFIKATE:* ABSCHNITT C – WERTPAPIERE 18
[*BEAR ZERTIFIKATE:* ABSCHNITT C – WERTPAPIERE 23
[*PARTIZIPATIONSZERTIFIKATE:* ABSCHNITT C – WERTPAPIERE 27
[*QUANTO-OPEN END-PARTIZIPATIONSZERTIFIKATE:* ABSCHNITT C – WERTPAPIERE 30
[*OPEN END-PARTIZIPATIONSZERTIFIKATE:* ABSCHNITT C – WERTPAPIERE 33
ABSCHNITT D - RISIKEN 37
ABSCHNITT E – ANGEBOT 45

II. RISIKOFAKTOREN 48

1. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN 48
2. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN 49
2.1. Totalverlustrisiken / Keine Garantie des Kapitalerhalts 50
A. 2.2. Produktspezifische Risikofaktoren in Bezug auf die Korb-Zertifikate 50
B. 2.2. Produktspezifische Risikofaktoren in Bezug auf die Open End-Partizipationszertifikate 52
C. 2.2. Produktspezifische Risikofaktoren in Bezug auf die BEAR Zertifikate 55
D. 2.2. Produktspezifische Risikofaktoren in Bezug auf die Partizipationszertifikate 57
E. 2.2. Produktspezifische Risikofaktoren in Bezug auf die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate 59
Verlustrisiken im Zusammenhang mit der regelmäßigen Anpassung des Bezugsverhältnisses und dem Rollieren 61
F. 2.2. Produktspezifische Risikofaktoren in Bezug auf die Open End-Partizipationszertifikate 62
2.3. Weitere Risiken bei den Wertpapieren 65
2.4. Produktübergreifende Risiken 67
2.5. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten und andere mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen 68
2.6. Länderrisiko / Transferrisiko 70
2.7. Konjunkturrisiko / Risiko marktbedingter Kursschwankungen 70
2.8. Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften 70
2.9. Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit 70
2.10. Risiken bei Sicherungsgeschäften des Emittenten 70
2.11. Verfall oder Wertminderung 70
2.12. Volatilitätsrisiko 71
2.13. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren 71
3. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN 72
3.1. Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert 72
3.2. Wertpapiere bezogen auf einen Korb bestehend aus verschiedenen Korbkomponenten 73
3.3. Basiswertspezifische Risiken 73
4. Informationsrisiko 74

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN / VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN 75

1. FORM DES DOKUMENTS 75
2. VERÖFFENTLICHUNG, EINSEHBARE BZW. ABRUFBARE DOKUMENTE 75
3. NOTWENDIGKEIT EINER INDIVIDUELLEN BERATUNG 76
4. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN 76

IV. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE BEZÜGLICH DES EMITTENTEN 78

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN 78
1.1. Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts 78
1.2. Erklärung der für den Basisprospekt verantwortlichen Personen 78
1.3. Liste der Verweise gemäß § 11 Absatz (2) WpPG 78
2. ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN 78

V. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE HINSICHTLICH DER WERTPAPIERE 80

1. HAFTENDE PERSONEN 80
2. RISIKOFAKTOREN DIE WERTPAPIERE BETREFFEND 80
3. ZENTRALE ANGABEN 80
3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, welche an der Emission/dem Angebot beteiligt sind 80
3.2. Gründe für das Angebot und die Zweckbestimmung der Erlöse 80
4. ANGABEN ZU DEN ANZUBIETENDEN UND ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIEREN 80
A. 4.1. Angaben zu den Korb-Zertifikaten 82
A. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Korb-Zertifikate 82
A. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts 82
A. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Korb-Zertifikate geschaffen wurden 83
A. 4.1.4. Form der Korb-Zertifikate 83
A. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission 83
A 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Korb-Zertifikate 83
A. 4.1.7. Beschreibung der mit den Korb-Zertifikaten verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte 83
A. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Korb-Zertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen 84
A. 4.1.9. Emissionstermin 84
A. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Korb-Zertifikate 84
A. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin 84
A. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere 85
A. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise - bei Korb-Zertifikaten 85
A. 4.1.14. Besteuerung 87
A. 4.2. Angaben zum Basiswert 92
A. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts 92
A. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts 92
A. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen 96
A. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen 96
B. 4.1. Angaben zu den Open End-Partizipationszertifikaten 97

B. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Open End-Partizipationszertifikate ... 97
B. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts ... 97
B. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Open End-Partizipationszertifikate geschaffen wurden ... 98
B. 4.1.4. Form der Open End-Partizipationszertifikate ... 98
B. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission ... 98
B 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Open End-Partizipationszertifikate ... 98
B. 4.1.7. Beschreibung der mit den Open End-Partizipationszertifikaten verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte ... 98
B. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Open End-Partizipationszertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen ... 99
B. 4.1.9. Emissionstermin ... 99
B. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Open End-Partizipationszertifikate ... 99
B. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin ... 99
B. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere ... 100
B. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise - bei Open End-Partizipationszertifikaten ... 100
B. 4.1.14. Besteuerung ... 101
B. 4.2. Angaben zum Basiswert ... 107
B. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts ... 107
B. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts ... 107
B. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen ... 110
B. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen ... 111
C. 4.1. Angaben zu den BEAR Zertifikaten ... 112
C. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden BEAR Zertifikate ... 112
C. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts ... 112
C. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die BEAR Zertifikate geschaffen wurden ... 113
C. 4.1.4. Form der BEAR Zertifikate ... 113
C. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission ... 113
C. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden BEAR Zertifikate ... 113
C. 4.1.7. Beschreibung der mit den BEAR Zertifikaten verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte ... 113
C. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die BEAR Zertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen ... 114
C. 4.1.9. Emissionstermin ... 114
C. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der BEAR Zertifikate ... 114
C. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin ... 114
C. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere ... 114
C. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise - bei BEAR Zertifikaten ... 115
C. 4.1.14. Besteuerung ... 116
C. 4.2. Angaben zum Basiswert ... 122
C. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts ... 122
C. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts ... 122

C. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen ... 125
C. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen ... 126
D. 4.1. Angaben zu den Partizipationszertifikaten ... 127
D. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Partizipationszertifikate ... 127
D. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts ... 127
D. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Partizipationszertifikate geschaffen wurden ... 128
D. 4.1.4. Form der Partizipationszertifikate ... 128
D. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission ... 128
D. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Partizipationszertifikate 128
D. 4.1.7. Beschreibung der mit den Partizipationszertifikaten verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte ... 128
D. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Partizipationszertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen ... 129
D. 4.1.9. Emissionstermin ... 129
D. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Partizipationszertifikate ... 129
D. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin ... 129
D. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere ... 129
D. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise - bei Partizipationszertifikaten ... 130
D. 4.1.14. Besteuerung ... 131
D. 4.2. Angaben zum Basiswert ... 136
D. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts ... 136
D. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts ... 136
D. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen ... 138
D. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen ... 138
E. 4.1. Angaben zu den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten ... 139
E. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Quanto-Open End-Partizipationszertifikate ... 139
E. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts ... 139
E. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate geschaffen wurden ... 140
E. 4.1.4. Form der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate ... 140
E. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission ... 140
E. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Quanto-Open End-Partizipationszertifikate ... 141
E. 4.1.7. Beschreibung der mit den Quanto-Open End-Partizipationszertifikate verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte ... 141
E. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen ... 141
E. 4.1.9. Emissionstermin ... 141
E. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate ... 141
E. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin ... 141
E. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere ... 142
E. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise - bei Quanto-Open End-Partizipationszertifikate ... 142

E. 4.1.14. Besteuerung ... 145
E. 4.2. Angaben zum Basiswert ... 151
E. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts ... 151
E. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts ... 151
E. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen ... 153
E. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen ... 153
F. 4.1. Angaben zu den Open End-Partizipationszertifikaten ... 154
F. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Open End-Partizipationszertifikate ... 154
F. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts ... 154
F. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Open End-Partizipationszertifikate geschaffen wurden ... 155
F. 4.1.4. Form der Open End-Partizipationszertifikate ... 155
F. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission ... 156
F. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Open End-Partizipationszertifikate ... 156
F. 4.1.7. Beschreibung der mit den Open End-Partizipationszertifikate verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte ... 156
F. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Open End-Partizipationszertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen ... 156
F. 4.1.9. Emissionstermin ... 156
F. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Open End-Partizipationszertifikate ... 156
F. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin ... 157
F. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere ... 157
F. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise - bei Open End-Partizipationszertifikate ... 157
F. 4.1.14. Besteuerung ... 160
F. 4.2. Angaben zum Basiswert ... 165
F. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts ... 165
F. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts ... 166
F. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen ... 168
F. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen ... 168
5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT ... 169
5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung ... 169
5.1.1. Emissionsbedingungen ... 169
[*A. Emissionsbedingungen für Korb-Zertifikate bezogen auf einen Korb:* ... 169
[*B. Emissionsbedingungen für die Open End-Partizipationszertifikate mit Kündigungsrecht des Emittenten* ... 193
[*C. Emissionsbedingungen für die BEAR Zertifikate:* ... 210
[*D. Emissionsbedingungen für die Partizipationszertifikate:* ... 226
[*E. Emissionsbedingungen für die Quanto-Open End Partizipationszertifikate mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Terminkontrakte mit Währungsabsicherung:* ... 236
[*F. Emissionsbedingungen für die Open End Partizipationszertifikate mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Terminkontrakte:* ... 248
5.1.1.1. Muster der Endgültigen Bedingungen ... 260
5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots ... 270

5.1.3. Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens 270
5.1.4. Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe 270
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung 270
5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse 270
5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan 270
5.2.1. Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden 270
5.2.2. Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit 271
5.3. Preisfestsetzung 271
5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Anfänglicher Ausgabepreis) 271
5.3.2. Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe 271
5.3.3. Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden 272
5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting) 272
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots, Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots 272
5.4.2. Name und Anschrift der Zahl- und Verwahrstellen 272
5.4.3. Angabe der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, und Angabe der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu bestmöglichen Bedingungen platzieren 272
5.4.4. Datum, an dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird 272
5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle 272
6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN 272
6.1. Zulassung zum Handel 272
6.2. Angabe aller geregelten oder gleichwertigen Märkte, an denen die Wertpapiere zugelassen sind 273
6.3. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel 273
7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN 273
7.1. Berater 273
7.2. Geprüfte Informationen 273
7.3. Sachverständige 273
7.4. Angaben von Seiten Dritter 273
7.5. Bekanntmachungen 274
8. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS 274
8.1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person 274
8.1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts 274
8.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird 275
8.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann 275
8.1.4. Angabe der Mitgliedsstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen 275
8.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind 275
8.1.6. Hinweis für die Anleger 275
8.2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten 276
8.2A.1. Liste und Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen 276

8.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären zu veröffentlichen sind und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind 276
8.2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten 276
8.2B.1. Hinweis für Anleger 276

ANHANG I: JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT 2014 ..... F I. 2

ANHANG II: GESCHÄFTSBERICHT 2014 (KONZERNABSCHLUSS NACH IFRS) ..... F II. 1

UNTERSCHRIFTENSEITE (LETZTE SEITE) U.1

I. Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Punkte" bezeichnet sind. Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert. Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für die vorliegende Art von Wertpapieren und Emittenten in eine Zusammenfassung aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, können in der Nummerierungsreihenfolge Lücken auftreten. Selbst wenn ein Punkt wegen der Art der Wertpapiere und des Emittenten in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass in Bezug auf diesen Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punkts mit dem Hinweis "Entfällt".

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

A.1	**Warnhinweise**
	● Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt vom 11. Mai 2015 (der **"Basisprospekt"**) verstanden werden. ● Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich auf den Basisprospekt beziehenden endgültigen Bedingungen (die **"Endgültigen Bedingungen"**) und das Registrierungsformular vom 14. Mai 2014 (das **"Registrierungsformular"**) stützen. ● Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. ● Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (der **"Emittent"**), die als Emittent die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen hat oder die Person, von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	**Zustimmung des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts**
	[*Individuelle Zustimmung:* ● Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**]** **[**und**]** **[**Österreich**]**, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen: **[*Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen:* ■■■].[*ggf. einfügen, wie und wo Individualzustimmung für weitere Finanzintermediäre zu veröffentlichen ist:* ■■■.]]** **[*Generelle Zustimmung:*** ● Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären **[*Angebot in Deutschland:*** im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG**]** **[**bzw.**]** **[*Angebot in Österreich:*** gemäß § 3 Absatz 3 KMG**]** für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**]** **[**und**]** **[**Österreich**]**, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.**]** **[*Angebot in Österreich:*** Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu

	Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.**]** **[*Generelle Zustimmung:* Jeder Finanzintermediär, der von der Zustimmung Gebrauch macht, muss auf seiner Website angeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung des Emittenten und ausschließlich gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]** ● Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht **[**der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG**] [*von der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts abweichende Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen:* ■■■]**. ● Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. **[**Darüber hinaus ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung**[**en**]** gebunden: **[*Bedingung(en) einfügen:* ■■■].]** **[**Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.**]** **● Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots dem Anleger vom Finanzintermediär zur Verfügung zu stellen.**

Abschnitt B – Emittent

B.1	**Juristische und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten**
	Der juristische Name des Emittenten lautet HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, der kommerzielle Name ist HSBC Trinkaus.
B.2	**Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft**
	Der Emittent ist eine in Deutschland gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23. Für den Emittenten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
B.4b	**Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken**
	Entfällt. Informationen über bereits bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten des Emittenten zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften, sind dem Emittenten nicht bekannt.
B.5	**Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe**
	Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern (der **"HSBC-Konzern"**), dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält. Der HSBC-Konzern ist insbesondere im allgemeinen Bankgeschäft, im Firmenkundengeschäft, im Investment Banking und in der Betreuung von Privatkunden tätig. Der Emittent hat mit verschiedenen Gesellschaften des HSBC-Konzerns Kooperations- und Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen.
B.9	**Gewinnprognosen oder -schätzungen**
	Entfällt. Gewinnprognosen oder -schätzungen liegen nicht vor.
B.10	**Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen**
	Entfällt. Es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den in dem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen vor.
B.12	**Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten**

	31.12.2013 (IFRS, HSBC Trinkaus-Konzern, geprüft)	**31.12.2014** (IFRS, HSBC Trinkaus-Konzern, geprüft)
Grundkapital (in Millionen EUR)	75,4	91,4
Anzahl der Stammaktien (in Millionen Stück)	28,1	34,1
Summe der Aktiva (in Millionen EUR)	19.809,7	22.177,8
Summe der Verbindlichkeiten (in Millionen EUR)	18.356,0[1)]	20.261,4[1)]
Eigenkapital (in Millionen EUR)	1.453,7	1.916,4
Tier-1-Kapitalquote (Kernkapitalquote)	11,7 %	10,4 %
Operative Erträge (in Millionen EUR)	703,0	686,7
Risikovorsorge (in Millionen EUR)	10,9	4,0
Verwaltungsaufwand (in Millionen EUR)	486,2	494,0
Jahresüberschuss vor Steuern (in Millionen EUR)	219,1	213,6

[1)] errechnet sich aus "Summe der Aktiva (in Millionen EUR)" abzüglich "Eigenkapital (in Millionen EUR)"

Der HSBC Trinkaus-Konzern umfasst eine Gruppe von 13 aktiven Gesellschaften (der "**HSBC Trinkaus-Konzern**"). Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

Erklärung zu wesentlichen negativen Veränderungen seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Abschlusses

Es hat seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses des HSBC Trinkaus-Konzerns, dem 31. Dezember 2014, keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten gegeben.

Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage und Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind

Entfällt. Es liegen seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses des HSBC Trinkaus-Konzerns, dem 31. Dezember 2014, keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder den Handelspositionen des HSBC Trinkaus-Konzerns, die nach den in dem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen eingetreten sind, vor.

B.13 **Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind**

Entfällt. Es gibt keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die in hohem Maße für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit relevant sind.

B.14 **Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe und Abhängigkeit des Emittenten von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe**

Siehe hierzu die oben unter B.5 gemachten Angaben. Zudem ist der Emittent ein von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, unmittelbar sowie von der HSBC Holding plc und der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG, wobei keine Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge bestehen. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen

	zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH, HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg, Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf. Durch die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wird die Leitung der jeweiligen Tochtergesellschaft dem Emittenten unterstellt und die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Emittenten abzuführen. Dieser hat einen etwaigen Jahresfehlbetrag der entsprechenden Tochtergesellschaften auszugleichen. Die Patronatserklärungen verpflichten den Emittenten, seine entsprechenden Tochtergesellschaften derart zu leiten und finanziell auszustatten, dass sie in der Lage sind, ihre gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.
B.15	**Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten**
	Der Emittent bietet als Universalbank Finanzdienstleistungen für vermögende Privatkunden, Firmenkunden und institutionelle Kunden an. Der Schwerpunkt des Privatkundengeschäfts liegt auf der Beratung vermögender Privatpersonen, Unternehmern, Familien und Stiftungen auf Basis abgestufter Leistungspakete der Vermögensbetreuung und -verwaltung. Das Spektrum umfasst Leistungen zur Steuerung des Gesamtvermögens, der Vermögensanlage und verschiedene Services. Das Firmenkundengeschäft des Emittenten richtet sich an den gehobenen Mittelstand sowie an internationale Handelsunternehmen und Großkonzerne. Die Unternehmen erhalten eine strategische Beratung und Begleitung in allen Finanz- und Finanzierungsfragen (Eigen- und Fremdkapital). Im Geschäft mit institutionellen Anlegern gehört auch der Öffentliche Sektor in Deutschland und Österreich zu den Kunden. Auch hier stehen die strategische Beratung sowie die Begleitung von Markttransaktionen im Vordergrund. Der Schwerpunkt liegt auf kapitalmarktorientierten Anlage- und Finanzierungslösungen. Die Beratung stützt sich auf Research des Hauses und aus dem HSBC-Konzern. Der Emittent bietet seinen Kunden weitere zielgruppenübergreifende Finanzdienstleistungen an. Das Portfolio Management wird von der Tochtergesellschaft HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH angeboten. Ihre Kunden erhalten Lösungen für die kurzfristige und langfristige Vermögensanlage sowie Beratungsdienstleistungen für verschiedene Asset Management-Aspekte. Die Leistungen des Wertpapierservices werden von drei verschiedenen Einheiten erbracht: Der Bereich Custody Services des Emittenten unterstützt institutionelle und Firmenkunden als Depotbank/Verwahrstelle (im investmentrechtlichen Sinne) sowie Wertpapierverwahrer. Als Wertpapierverwahrer bietet er zudem Wertpapierverwaltung und -verwahrung auch weltweit an. Die Tochtergesellschaft Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH (HSBC INKA) verantwortet als Master-KAG die Fondsadministration und bündelt Dienstleistungen im Back- und Middle-Office des Fondsgeschäfts. Die Gründung und Verwaltung sowie die Depotbankfunktion für Fonds nach Luxemburger Recht erfolgt über die Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Investment Managers SA und HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA. Auf dem Gebiet der Wertpapierabwicklung ist HSBC Transaction Services GmbH aktiv. Diese Tochtergesellschaft des Emittenten bietet Middle und Back Office-Services rund um die Abwicklung, Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren an. Die Aktivitäten des Emittenten im Bereich Primärmarktgeschäft umfassen die Beratung und Begleitung von Unternehmen, Finanzinstituten und der öffentlichen Hand bei Kapitalmarkttransaktionen zur Aufnahme von Eigen- und Fremdkapital. Der Bereich Debt Capital Markets bietet öffentliche Emissionen und Privatplatzierungen in allen wesentlichen Währungen an. Der Geschäftsbereich Investment Banking umfasst neben Beratungsdienstleistungen auf dem Gebiet Mergers and Acquisitions auch die Begleitung eigenkapitalrelevanter Kapitalmarkttransaktionen wie Börsengänge. Bereits börsennotierte Unternehmen unterstützt der Emittent durch eine Sekundärmarktbetreuung im Rahmen von Corporate Broking und Designated Sponsoring. Der Bereich Handel umfasst sämtliche Handelsaktivitäten des Emittenten mit Wertpapieren, Geld und Devisen. Auf börslichen und außerbörslichen Märkten werden Aktien und Aktienderivate,

	festverzinsliche Papiere und Zinsderivate sowie Devisen und Devisenoptionen für eigene Rechnung gehandelt. Als einzige retailfähige Produktklasse begibt der Emittent im Bereich strukturierter Wertpapiere Optionsscheine, Zertifikate und Anleihen. Der Emittent vertreibt die Produkte nicht selbst, sondern Anleger können sie über ihre Hausbank, verschiedene Direktbanken oder über die jeweilige Wertpapierbörse ordern.
B.16	**Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse am Emittenten / des Emittenten soweit sie dem Emittenten bekannt sind**
	Der Emittent ist Teil des HSBC-Konzerns. Er ist von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, die 80,65 % des Aktienkapitals des Emittenten hält, unmittelbar abhängig i.S.v. § 17 AktG. 18,66 % des Aktienkapitals des Emittenten hält indirekt die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, über ihre 100 %ige Zwischenholding, die LBBW Banken-Holding GmbH. Gegenstand des Unternehmens der HSBC Germany Holdings GmbH ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an deutschen Unternehmen. Gegenwärtig hält sie ausschließlich Anteile des Emittenten. Alleinige Gesellschafterin der HSBC Germany Holdings GmbH ist die HSBC Bank plc, London. Die HSBC Bank plc betreibt in Großbritannien das operative Bankgeschäft und ist ihrerseits eine 100%ige Tochtergesellschaft der HSBC Holdings plc, der Obergesellschaft des HSBC-Konzerns, mit Sitz in London. Somit ist der Emittent ein von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG. Es besteht hinsichtlich des Emittenten weder mit der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, noch mit der HSBC Bank plc, London, oder der HSBC Holdings plc, London, ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag.

[*Korb-Zertifikate:* Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	**Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung**
	Art/Form der Wertpapiere:
	Die Korb-Zertifikate (die "**Korb-Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. **[*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:*** Die Bezeichnung "Korb" so wie sie in diesem Basisprospekt alleinstehend oder in zusammengesetzten Begriffen verwendet wird, kann synonym durch den Begriff "Basket" ersetzt werden.**]**
	Wertpapierkennnummer (WKN): [■■■]. **International Security Identification Number (ISIN): [■■■]**.
C.2	**Währung der Wertpapieremission**
	Die Wertpapieremission wird in **[*mit Euro als Emissionswährung:*** Euro ("**EUR**")**][*mit nicht auf Euro lautenden Emissionswährung:* [■■■]** ("**[■■■]**")**]** (die **"Emissionswährung"**) erfolgen.
C.5	**Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere**
	Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	**Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte**
	Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. **[*Mit Ausübungsmöglichkeit*** Die Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers **[*mit einem Ausübungstag:*** auf Ausübung der Korb-Zertifikate zum Ausübungstag (siehe C.16)**][*mit mehreren Ausübungstagen:*** auf Ausübung der Korb-Zertifikate zu einem Ausübungstag (siehe C.16)**].]** Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, **[*mit Ausübungsmöglichkeit*:** im Falle einer wirksamen Ausübung bzw.**]** am **Fälligkeitstag** (siehe C.16) bzw. nach ordentlicher Kündigung durch den Emittenten die Zahlung eines Auszahlungsbetrags (siehe C.15) bzw. im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten den Kündigungsbetrag zu verlangen. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn kein oder ein

	negativer Auszahlungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos. Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. **[*Bei Basiswerten Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte einfügen*:** Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins**[**-oder Dividenden**]**zahlungen.**]**
	Rangordnung der Wertpapiere
	Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
	Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
C.11	**Zulassung der Wertpapiere zum Handel**
	[[*mit Zulassung zum Handel in den regulierten Markt:* [*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt.**][*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:*** Die Wertpapiere sind zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [■■■]]]** **[*mit Einbeziehung in den Freiverkehr:* [*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:*** Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt.**][*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:*** Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr einbezogen**]**. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: **[**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)**] [**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart: EUWAX**] [**Düsseldorf: Freiverkehr**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [■■■]]]** Notierungsart: **[**Notierung in Prozent**] [**Stücknotierung**].]** **[*ohne Zulassung:*** Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt bzw. ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.**]**
C.15	**Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Kurs des Basiswerts beeinflusst wird**
	Die Wertpapiere verlieren bei Kursrückgängen der in dem den Korb-Zertifikaten zugrunde liegenden Korb enthaltenen Korbkomponenten (die "**Korbkomponenten**") (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. **Korb-Zertifikate** ermöglichen dem Wertpapierinhaber eine Partizipation an Kursanstiegen der verschiedenen Korbkomponenten, die in dem Korb, der den Korb-Zertifikaten als **Basiswert** (siehe C.20) zugrunde liegt, enthalten sind. Im Gegenzug partizipieren die Wertpapierinhaber negativ an Kursrückgängen der Korb-Komponenten. D.h. ein Anstieg des Korbwerts führt zu einem Anstieg des Werts der Korb-Zertifikate und umgekehrt. Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Korbwert **[*mit Ausübungsmöglichkeit:*** am Ausübungstag (nach erfolgter Ausübung) bzw.**]** am **Bewertungstag** (siehe C.16). Der Korbwert entspricht der Summe der **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Abrechnungsbeträge der jeweiligen Korbkomponenten. Der Abrechnungsbetrag einer Korbkomponente entspricht dem Produkt aus dem **[*mit Ausübungsmöglichkeit:*** am Ausübungstag bzw.**]** am Bewertungstag ermittelten jeweiligen **Referenzpreis** (siehe C.19) und dem jeweiligen **Bezugsverhältnis** (siehe E.3). Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Wertpapiere auf einen Korb als Basiswert beziehen. Dementsprechend hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung der Korbkomponenten ab. **[*Ohne Berücksichtigung etwaiger Dividendenzahlungen:*** Mögliche Dividendenzahlungen auf die Korbkomponenten werden nicht an die Wertpapierinhaber weitergegeben; eine Anpassung der Bezugsverhältnisse der Korbkomponenten erfolgt nicht.**][*Mit Berücksichtigung etwaiger Dividendenzahlungen:*** Mögliche Dividendenzahlungen auf die Korbkomponenten werden in dem

	bei Emission festgelegten Rahmen durch eine Anpassung der Bezugsverhältnisse der Korbkomponenten berücksichtigt.**]** **[*mit Fremdwährung:* [**Die**] [**Der**] [**Referenzpreis[e]**] [**der**] [**bestimmter**] [**Korbkomponenten**] [**Korbwert**] [**Auszahlungsbetrag**] [**wird**] [**werden**] in einer anderen Währung als der Emissionswährung, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt. Die Wertpapiere werden in der Emissionswährung fällig. Dementsprechend wirken sich die Währungswechselkurse der nicht in der Emissionswährung notierenden Korbkomponenten auf den [**Korbwert**] [**Auszahlungsbetrag**] aus. [*mit Währungsabsicherung:* Die Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung, einem sogenannten **"Quanto"**-Element, ausgestattet. Quanto bezeichnet eine Währungsabsicherung, bei der in einer Fremdwährung ausgedrückte Abrechnungsbeträge in einem festgelegten Umrechnungsverhältnis (hier **[■■■]**:**[■■■]**, d.h. [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* **[■■■]**]] entspricht [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* **[■■■]**]]) in die Emissionswährung umgerechnet werden. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Auszahlungsbetrags hängen folglich nicht von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. Umrechnungskurses ab.**]** [*ohne Währungsabsicherung:* Die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des entsprechenden Betrags durch den **Umrechnungskurs**. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Auszahlungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am [**Ausübungstag bzw. am**] Bewertungstag [*Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag:* oder darauffolgenden Bankarbeitstag**]** ab.**]**
C.16	**Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin**
	[*Ohne Ausübungsmöglichkeit:* Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am **[■■■]** (der **"Fälligkeitstag"**). Die Feststellung der Referenzpreise der Korbkomponenten erfolgt am **[■■■]** (der **"Bewertungstag"**)**]**[*Mit Ausübungsmöglichkeit:* Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Korb-Zertifikate [*mit einem Ausübungstag:* zum **[■■■]** (der **"Ausübungstag"**)**]**[*mit mehreren Ausübungstagen:* zu einem der Ausübungstage auszuüben. Ausübungen können jeweils zum **[■■■]** (die **"Ausübungstage"**) vorgenommen werde.**]** Die Laufzeit der Korb-Zertifikate endet, wenn der Wertpapierinhaber die Korb-Zertifikate nicht ausgeübt hat, am **[■■■]** (der **"Fälligkeitstag"**), anderenfalls am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag. Die Feststellung der Referenzpreise der Korbkomponenten erfolgt nach erfolgter Ausübung am Ausübungstag, anderenfalls am **[■■■]** (der **"Bewertungstag"**)**]**.
C.17	**Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere**
	Die Zahlung des [**in die Emissionswährung umgerechneten**] Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen [*mit Ausübungsmöglichkeit:* bzw. nach wirksamer Ausübung durch den Wertpapierinhaber auf das Konto des Wertpapierinhabers**]**. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.
C.18	**Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren**
	Vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung ist der Wertpapierinhaber berechtigt, die Zahlung des [**in die Emissionswährung umgerechneten**] Auszahlungsbetrags zu verlangen. Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Korbwert [*mit Ausübungsmöglichkeit:* am Ausübungstag (nach erfolgter Ausübung) bzw.**]** am Bewertungstag. Der Korbwert entspricht der Summe der [**in die Emissionswährung umgerechneten**] Abrechnungsbeträge der jeweiligen Korbkomponenten. Der Abrechnungsbetrag einer Korbkomponente entspricht dem Produkt aus dem [*mit Ausübungsmöglichkeit:* am Ausübungstag bzw.**]** am Bewertungstag ermittelten jeweiligen Referenzpreis und dem jeweiligen Bezugsverhältnis einer Korbkomponente.
C.19	**Referenzpreis[e] der Korbkomponenten**
	[**Referenzpreis[e]** der Korbkomponenten: [*Referenzpreis einfügen*: **[■■■]**]] [wobei **[■■■]** **[■■■]** entspricht**]** (der **"Referenzpreis"**).**]**

[*Anwendbar bei verschiedenen Referenzpreisen:*
Referenzpreise der Korbkomponenten:

Korbkomponente	**Referenzpreis [**(der **"Referenzpreis")][**(die **"Referenzpreise")]**
[■■■]	**[■■■] [Anwendbar bei festgelegten Verhältnissen: [**wobei 1 Indexpunkt 1 Euro entspricht**] [**wobei **[■■■] [■■■]** entspricht**]]**
[■■■]	**[■■■] [*Anwendbar bei festgelegten Verhältnissen:* [**wobei 1 Indexpunkt 1 Euro entspricht**] [**wobei **[■■■] [■■■]** entspricht**]]**
[*ggf. weitere Zeilen einfügen:* [■■■]]	**[■■■] [*Anwendbar bei festgelegten Verhältnissen:* [**wobei 1 Indexpunkt 1 Euro entspricht**] [**wobei **[■■■] [■■■]** entspricht**]]]**

C.20 **Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind**

Den Wertpapieren liegt ein Korb bestehend aus verschiedenen Korbkomponenten als Basiswert zugrunde. Die Korbkomponenten lauten wie folgt:

Korbkomponenten	**ISIN**	**[Emittent][Fondsgesellschaft] [/] [Internetseite [Indexsponsors] [Emittent] [Fondsgesellschaft]]**
[■■■]	[■■■]	[■■■][/][■■■][/][■■■]
[■■■]	[■■■]	[■■■][/][■■■][/][■■■]
[*ggf. weitere Zeilen einfügen:* [■■■]]	[■■■]	[■■■][/][■■■][/][■■■]**]**

Korbkomponenten	**[Währung der Korbkomponente]**	**[Relevante Referenzstelle]**	**[Relevante Terminbörse]**
[■■■]	[■■■]	[■■■][/][■■■]	[■■■]
[■■■]	[■■■]	[■■■][/][■■■]	[■■■]
[*ggf. weitere Zeilen einfügen:* [■■■]]	[■■■]	[■■■][/][■■■]	[■■■]**]**

Informationen über die Kursentwicklung der Korbkomponenten und ihrer Volatilität sind erhältlich: **[*Ort einfügen, an dem Informationen über die Kursentwicklung der Korbkomponenten und ihrer Volatilität erhältlich sind:* [■■■] [*z.B.:* [*Aktien:*** Informationen über die Kursentwicklung der Korbkomponenten, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaft, die Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten der Korbkomponenten werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten der Korbkomponenten handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität der Korbkomponenten zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der

Wertpapiere sein.**] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Depositary Receipts:*** Eine genaue Beschreibung der Depositary Receipts (DRs) sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Link zur entsprechenden Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten der Korbkomponenten werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten der Korbkomponenten handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität der Korbkomponenten zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [*weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:* [■■■]] [*Indizes:*** Eine genaue Beschreibung der Korbkomponenten, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung der Korbkomponenten, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des Indexsponsors entnommen werden. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten der Korbkomponenten werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten der Korbkomponenten handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität der Korbkomponenten zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund:*** Eine genaue Beschreibung des Exchange Traded Fund (ETF), seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten der Korbkomponenten werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten der Korbkomponenten handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität der Korbkomponenten zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [*weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* [■■■]]]**

Bei den Korbkomponenten handelt es sich um:

Korbkomponente	**Art der Korbkomponente**
[■■■]	**[Aktien], [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere], [Indizes],**

	[indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte]
[■■■]	**[Aktien], [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere], [Indizes], [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte]**
[*ggf. weitere Zeilen einfügen:* [■■■]]	**[Aktien], [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere], [Indizes], [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte]]**

[*Beschreibung des Basiswerts einfügen:* [■■■] [*z.B.:* [*Aktien:* Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.**]**
[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier ADRs oder GDRs:* Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depositary Receipts ("**DRs**"), wie z.B. American Depositary Receipts ("**ADRs**") oder Global Depositary Receipts ("**GDRs**"). ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl von zugrunde liegenden Aktien.**]**
[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Genussscheine:* Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Genussscheine. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.**]**
[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier DRs:* Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depositary Receipts ("**DRs**"). DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien.**]**
[*weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:* [■■■]]
[*Indizes:* Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.**]**
[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* Bei Indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten handelt es sich beispielsweise um Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.**]**
[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund:* Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können.**]**
[*weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* [■■■]]]

[*Open End-Partizipationszertifikate:* Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	**Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung**
	Art/Form der Wertpapiere:
	Die Open End-Partizipationszertifikate (die "**Open End-Partizipationszertifikate**" oder die

	"**Wertpapiere**") sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die **"Verwahrstelle"** bzw. die **"Hinterlegungsstelle"**) hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
	Wertpapierkennnummer (WKN): [■■■]. **International Security Identification Number (ISIN): [■■■]**.
C.2	**Währung der Wertpapieremission**
	Die Wertpapieremission wird in Euro ("**EUR**") (die **"Emissionswährung"**) erfolgen.
C.5	**Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere**
	Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	**Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte**
	Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere verbriefen das Recht des Wertpapierinhabers, nach Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber bzw. nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (siehe C.15) bzw. im Falle einer außerordentlicher Kündigung durch den Emittenten den Kündigungsbetrag zu verlangen. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. **[*Bei Basiswerten Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte einfügen*:** Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins**[**- oder Dividenden**]**zahlungen.**]**
	Rangordnung der Wertpapiere
	Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
	Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
C.11	**Zulassung der Wertpapiere zum Handel**
	[[*mit Zulassung zum Handel in den regulierten Markt:* [*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt.**][*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:*** Die Wertpapiere sind zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [■■■]]]** **[*mit Einbeziehung in den Freiverkehr:* [*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:*** Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt.**][*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:*** Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr einbezogen**]**. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: **[**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)**] [**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart: EUWAX**] [**Düsseldorf: Freiverkehr**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [■■■]]]** Notierungsart: **[**Notierung in Prozent**] [**Stücknotierung**].]** **[*ohne Zulassung:*** Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt bzw. ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.**]**
C.15	**Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Kurs des Basiswerts beeinflusst wird**
	Die Wertpapiere verlieren bei Kursrückgängen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Die Open End-Partizipationszertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber die Partizipation an Kursanstiegen des **Basiswerts** (siehe C.20). Im Gegenzug partizipieren die Wertpapierinhaber negativ an Kursrückgängen. D.h. ein Kursanstieg des Basiswerts führt zu einem Anstieg des Werts des Open End-Partizipationszertifikats und umgekehrt. Nach Ausübung durch den Wertpapierinhaber bzw.

	nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten erhält der Wertpapierinhaber einen Auszahlungsbetrag in Höhe des mit dem **Bezugsverhältnis** (siehe E.3) multiplizierten, am **Ausübungstag** (siehe C.16) von der **Relevanten Referenzstelle** (siehe C.20) festgestellten **Referenzpreises** (siehe C.19) des Basiswerts. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Wertpapiere auf einen Basiswert beziehen. Dementsprechend hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. **[*Ohne Berücksichtigung etwaiger Dividendenzahlungen:*** Mögliche Dividendenzahlungen auf den Basiswert werden nicht an die Wertpapierinhaber weitergegeben; eine Anpassung des Bezugsverhältnisses erfolgt nicht.**][*Mit Berücksichtigung etwaiger Dividendenzahlungen:*** Mögliche Dividendenzahlungen auf den Basiswert werden in dem bei Emission festgelegten Rahmen durch eine Anpassung des Bezugsverhältnisses berücksichtigt.**]** **[*mit Fremdwährung:*** Der **[**Referenzpreis**] [**Auszahlungsbetrag**]** wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt. Die Wertpapiere werden in der Emissionswährung fällig. **[*mit Währungsabsicherung:*** und sind mit einer Währungsabsicherung, einem sogenannten **"Quanto"**-Element, ausgestattet. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungsabsicherung, bei der die in den Wertpapieren enthaltene Fremdwährung in einem festgelegten Umrechnungsverhältnis (hier **[■■■]**:**[■■■]**, d.h. **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [■■■]]** entspricht **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [■■■]]**) in die Emissionswährung umgerechnet wird. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Auszahlungsbetrags hängen folglich nicht von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. Umrechnungskurses ab.**] [*ohne Währungsabsicherung:*** Die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des entsprechenden Betrags durch den **Umrechnungskurs**. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Auszahlungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am **[**Ausübungstag bzw. am**]** Bewertungstag **[*Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag:*** oder darauffolgenden Bankarbeitstag**]** ab.**]**
C.16	**Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin**
	Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten, unbestimmt. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit haben die Open End-Partizipationszertifikate keinen letzten Referenztermin. Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Ausübungen können jeweils zum **[■■■]** (die **"Ausübungstage"**), erstmals zum **[■■■]** vorgenommen werden. Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere ab dem **[■■■]** (die **"erste Kündigungsmöglichkeit"**) mit einer Frist von **[■■■]** (die **"Kündigungsfrist"**) mit Wirkung zu einem Ausübungstag zu kündigen.
C.17	**Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere**
	Die Zahlung des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen bzw. nach wirksamer Ausübung durch den Wertpapierinhaber auf das Konto des Wertpapierinhabers. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.
C.18	**Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren**
	Nach Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber oder nach ordentlicher Kündigung bzw. außerordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere und der Wertpapierinhaber erhält den **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrag bzw. Kündigungsbetrag. Der Auszahlungsbetrag entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag. Dabei fällt die Höhe des Auszahlungsbetrags entsprechend geringer aus, je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag ist.

C.19	**Referenzpreis des Basiswerts**
	Referenzpreis des Basiswerts: **[*Referenzpreis einfügen*: [■■■]]** **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* [■■■]]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [■■■]]** entspricht)**]** (der **"Referenzpreis"**).
C.20	**Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind**
	Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde **[*Beschreibung des Basiswerts einfügen*]**. **[**ISIN: **[■■■]]** **[**Währung des Basiswerts: **[■■■]** **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* [■■■]]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [■■■]]** entspricht)**]** **[**Emittent des Basiswerts: **[■■■]]** **[**Relevante Referenzstelle: **[■■■]]** **[**Relevante Terminbörse: **[■■■]]** **[**Internetseite **[**Indexsponsor**]**[Relevante Referenzstelle**]**[Fondsgesellschaft**]**: **[■■■]]** **[[**Emittent**]**[Fondsgesellschaft**]**: **[■■■]]** Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität sind erhältlich: **[*Ort einfügen, an dem Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und einer Volatilität erhältlich sind:* [■■■] [*z.B.:* [*Aktien:*** Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaft, die Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle bzw. der Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Depositary Receipts:*** Eine genaue Beschreibung der Depositary Receipts (DRs) sowie Informationen über die Wertentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:*** [■■■]**]** **[*Indizes:*** Eine genaue Beschreibung des Basiswerts, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des Indexsponsors entnommen werden. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des Indexsponsors dargestellt

	werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund:*** Eine genaue Beschreibung des Exchange Traded Fund (ETF), seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Wertentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:*** [■■■]**]]** Bei dem Basiswert handelt es sich um **[*Art des Basiswerts einfügen: Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte*]**. **[*Beschreibung des Basiswerts einfügen:* [■■■] [*z.B.:* [*Aktien:*** Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier ADRs oder GDRs:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depositary Receipts ("**DRs**"), wie z.B. American Depositary Receipts ("**ADRs**") oder Global Depositary Receipts ("**GDRs**"). ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl von zugrunde liegenden Aktien.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Genussscheine:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Genussscheine. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier DRs:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depositary Receipts ("**DRs**"). DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien.**]** **[*weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:* [■■■]]** **[*Indizes:*** Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.**]**

	[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* Bei Indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten handelt es sich beispielsweise um Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund:*** Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können.**]** **[*weitere Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* [■■■]]]**

[*BEAR Zertifikate:* Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	**Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung**
	Art/Form der Wertpapiere:
	Die BEAR Zertifikate (die "**BEAR Zertifikate**" oder die **"Wertpapiere"**) sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die **"Verwahrstelle"** bzw. die **"Hinterlegungsstelle"**) hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
	Wertpapierkennnummer (WKN): [■■■]. **International Security Identification Number (ISIN): [■■■]**.
C.2	**Währung der Wertpapieremission**
	Die Wertpapieremission wird in Euro ("**EUR**") (die **"Emissionswährung"**) erfolgen.
C.5	**Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere**
	Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	**Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte**
	Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere verbriefen das Recht des Wertpapierinhabers, nach Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber, nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses bzw. nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (siehe C.15) bzw. im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten den Kündigungsbetrag zu verlangen. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. **[*Bei Basiswerten Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte einfügen*:** Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.**]**
	Rangordnung der Wertpapiere
	Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
	Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
C.11	**Zulassung der Wertpapiere zum Handel**
	[[*mit Zulassung zum Handel in den regulierten Markt:* [*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt.**][*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:*** Die Wertpapiere sind zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [■■■]]]** **[*mit Einbeziehung in den Freiverkehr:* [*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:*** Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt.**][*Bei Fortsetzung des***

	öffentlichen Angebots: Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr einbezogen**]**. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: **[**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)**] [**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart: EUWAX**] [**Düsseldorf: Freiverkehr**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [■■■]]]** Notierungsart: **[**Notierung in Prozent**] [**Stücknotierung**].]** **[*ohne Zulassung:*** Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt bzw. ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.**]**
C.15	**Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Kurs des Basiswerts beeinflusst wird**
	Die Wertpapiere verlieren bei Kurssteigerungen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Die BEAR Zertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber die positive Partizipation an Kursrückgängen des **Basiswerts** (siehe C.20). Im Gegenzug partizipieren die Wertpapierinhaber negativ an Kurssteigerungen. D.h. ein Kursrückgang des Basiswerts führt zu einem Anstieg des Werts der BEAR Zertifikate und umgekehrt. Nach Ausübung durch den Wertpapierinhaber, nach Eintritt des **Rückzahlungsereignisses** (siehe C.16) bzw. nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten erhält der Wertpapierinhaber einen Auszahlungsbetrag in Höhe der mit dem **Bezugsverhältnis** (siehe E.3) multiplizierten Differenz, um die der am **Ausübungstag** (siehe C.16) bzw. am Bewertungstag von der **Relevanten Referenzstelle** (siehe C.20) festgestellte **Referenzpreis** (siehe C.19) des Basiswerts den Basispreis unterschreitet. **[**Der Auszahlungsbetrag entspricht mindestens EUR 0,001.**]** Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Wertpapiere auf einen Basiswert beziehen. Dementsprechend hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. **[*mit Fremdwährung:*** Der **[**Referenzpreis**] [**Auszahlungsbetrag**]** wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt. Die Wertpapiere werden in der Emissionswährung fällig. **[*mit Währungsabsicherung:*** Die Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung, einem sogenannten **"Quanto"**-Element, ausgestattet. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungsabsicherung, bei der die in den Wertpapieren enthaltene Fremdwährung in einem festgelegten Umrechnungsverhältnis (hier **[■■■]**:**[■■■]**, d.h. **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [■■■]]** entspricht **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [■■■]]**) in die Emissionswährung umgerechnet wird. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Auszahlungsbetrags hängen folglich nicht von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. Umrechnungskurses ab.**] [*ohne Währungsabsicherung:*** Die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des entsprechenden Betrags durch den **Umrechnungskurs**. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Auszahlungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag **[*Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag:*** oder darauffolgenden Bankarbeitstag**]** ab.**]**
C.16	**Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin**
	Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber, dem Eintritt des Rückzahlungsereignisses oder einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten, unbestimmt. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit haben die BEAR Zertifikate keinen letzten Referenztermin. Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Ausübungen können jeweils zum **[■■■]** (der **"Ausübungstag"**), erstmals zum **[■■■]** vorgenommen werden. Darüber hinaus sind die BEAR Zertifikate mit einer **Rückzahlungsschwelle** (siehe E.3) ausgestattet, bei deren Erreichen oder Überschreiten das Rückzahlungsereignis eintritt (das **"Rückzahlungsereignis"**) und die Laufzeit der Wertpapiere endet. Der Emittent ist zudem berechtigt, die Wertpapiere ab dem **[■■■]** (die **"erste Kündigungsmöglichkeit"**) mit einer Frist von **[■■■]** (die **"Kündigungsfrist"**) mit Wirkung zu einem Ausübungstag zu kündigen.

C.17	**Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere**
	Die Zahlung des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen bzw. nach wirksamer Ausübung durch den Wertpapierinhaber auf das Konto des Wertpapierinhabers. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.
C.18	**Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren**
	Nach Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber, nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses oder nach ordentlicher Kündigung bzw. außerordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere und der Wertpapierinhaber erhält den **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrag bzw. Kündigungsbetrag. Der Auszahlungsbetrag entspricht der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der von der Relevanten Referenzstelle am maßgeblichen Ausübungstag bzw. am Bewertungstag im Falle des Eintritts des Rückzahlungsereignisses festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, wobei die maximal mögliche Höhe des Auszahlungsbetrags bei einem Referenzpreis des Basiswerts in Höhe von Null erreicht ist. Dabei fällt die Höhe des Auszahlungsbetrags entsprechend geringer aus, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag ist.
C.19	**Referenzpreis des Basiswerts**
	Referenzpreis des Basiswerts: **[*Referenzpreis einfügen*: [■■■]] [**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* [■■■]] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [■■■]]** entspricht)**]** (der **"Referenzpreis"**).
C.20	**Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind**
	Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde **[*Beschreibung des Basiswerts einfügen*]**. **[**ISIN: **[■■■]]** **[**Währung des Basiswerts: **[■■■] [**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* [■■■]] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [■■■]]** entspricht)**]** **[**Emittent des Basiswerts: **[■■■]]** **[**Relevante Referenzstelle: **[■■■]]** **[**Relevante Terminbörse: **[■■■]]** **[**Internetseite **[**Indexsponsor**][**Relevante Referenzstelle**][**Fondsgesellschaft**]**: **[■■■]]** **[[**Emittent**][**Fondsgesellschaft**]**: **[■■■]]** Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität sind erhältlich: **[*Ort einfügen, an dem Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und einer Volatilität erhältlich sind:* [■■■] [*z.B.:* [*Aktien:*** Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaft, die Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle bzw. der Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Depositary Receipts:*** Eine genaue Beschreibung der Depositary Receipts (DRs) sowie Informationen über die Wertentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der

	DRs und der Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:*** [■■■]**]** **[*Indizes:*** Eine genaue Beschreibung des Basiswerts, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des Indexsponsors entnommen werden. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund:*** Eine genaue Beschreibung des Exchange Traded Fund (ETF), seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Wertentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:*** [■■■]**]]** Bei dem Basiswert handelt es sich um **[*Art des Basiswerts einfügen: Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte*]**. **[*Beschreibung des Basiswerts einfügen:* [■■■]** **[*z.B.:* [*Aktien:*** Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier ADRs oder GDRs:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depositary Receipts ("**DRs**"), wie z.B. American Depositary Receipts ("**ADRs**") oder Global Depositary Receipts ("**GDRs**"). ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von

	Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl von zugrunde liegenden Aktien.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Genussscheine:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Genussscheine. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier DRs:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depositary Receipts ("**DRs**"). DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien.**]** **[*weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:*** [■■■]**]]** **[*Indizes:*** Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:*** Bei Indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten handelt es sich beispielsweise um Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund:*** Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können.**]** **[*weitere Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* [■■■]]]**

[*Partizipationszertifikate:* Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	**Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung**
	Art/Form der Wertpapiere:
	Die Partizipationszertifikate (die "**Partizipationszertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
	Wertpapierkennnummer (WKN): [■■■]. **International Security Identification Number (ISIN): [■■■]**.
C.2	**Währung der Wertpapieremission**
	Die Wertpapieremission wird in Euro ("**EUR**") (die "**Emissionswährung**") erfolgen.
C.5	**Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere**
	Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	**Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte**
	Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere verbriefen das Recht des Wertpapierinhabers am Fälligkeitstag die Zahlung des Auszahlungsbetrags (siehe C.15) bzw. im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten den Kündigungsbetrag zu verlangen. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. **[*Bei Basiswerten Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte einfügen*:** Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.**]**

	Rangordnung der Wertpapiere
	Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
	Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
C.11	**Zulassung der Wertpapiere zum Handel**
	[[*mit Zulassung zum Handel in den regulierten Markt:* [*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt.][*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:* Die Wertpapiere sind zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [■■■]]]** **[*mit Einbeziehung in den Freiverkehr:* [*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt.**][*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:* Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr einbezogen**]**. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)**] [**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart: EUWAX**] [**Düsseldorf: Freiverkehr**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [■■■]]]** Notierungsart: [**Notierung in Prozent**] [**Stücknotierung**].]** **[*ohne Zulassung:* Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt bzw. ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.]**
C.15	**Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Kurs des Basiswerts beeinflusst wird**
	Die Wertpapiere verlieren bei Kursrückgängen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Die Partizipationszertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber die Partizipation an Kursanstiegen des **Basiswerts** (siehe C.20). Im Gegenzug partizipieren die Wertpapierinhaber negativ an Kursrückgängen. D.h. ein Kursanstieg des Basiswerts führt zu einem Anstieg des Werts des Partizipationszertifikats und umgekehrt. Am Fälligkeitstag erhält der Wertpapierinhaber einen Auszahlungsbetrag in Höhe des mit dem **Bezugsverhältnis** (siehe E.3) multiplizierten, am **Bewertungstag** (siehe C.16) von der **Relevanten Referenzstelle** (siehe C.20) festgestellten **Referenzpreises** (siehe C.19) des Basiswerts. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Wertpapiere auf einen Basiswert beziehen. Dementsprechend hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. **[*mit Fremdwährung:* Der [**Referenzpreis**] [**Auszahlungsbetrag**] wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt. Die Wertpapiere werden in der Emissionswährung fällig. [*mit Währungsabsicherung:* und sind mit einer Währungsabsicherung, einem sogenannten **"Quanto"**-Element, ausgestattet. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungsabsicherung, bei der die in den Wertpapieren enthaltene Fremdwährung in einem festgelegten Umrechnungsverhältnis (hier **[■■■]**:**[■■■]**, d.h. [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* **[■■■]]**] entspricht [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* **[■■■]]**]) in die Emissionswährung umgerechnet wird. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Auszahlungsbetrags hängen folglich nicht von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. Umrechnungskurses ab.] [*ohne Währungsabsicherung:* Die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des entsprechenden Betrags durch den **Umrechnungskurs**. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Auszahlungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am Bewertungstag [*Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag:* oder darauffolgenden**

	Bankarbeitstag**]** ab.**]**
C.16	**Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin**
	Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am **[■■■]** (der **"Fälligkeitstag"**). Die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts erfolgt am **[■■■]** (der **"Bewertungstag"**).
C.17	**Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere**
	Die Zahlung des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.
C.18	**Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren**
	Vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere am Fälligkeitstag und der Wertpapierinhaber erhält den **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrag. Der Auszahlungsbetrag entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Dabei fällt die Höhe des Auszahlungsbetrags entsprechend geringer aus, je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist.
C.19	**Referenzpreis des Basiswerts**
	Referenzpreis des Basiswerts: **[*Referenzpreis einfügen*: [■■■]] [**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* [■■■]] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [■■■]]** entspricht)**]** (der **"Referenzpreis"**).
C.20	**Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind**
	Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde **[*Beschreibung des Basiswerts einfügen*]**. **[**ISIN: **[■■■]]** **[**Währung des Basiswerts: **[■■■] [**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* [■■■]] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [■■■]]** entspricht)**]** **[**Emittent des Basiswerts: **[■■■]]** **[**Relevante Referenzstelle: **[■■■]]** **[**Relevante Terminbörse: **[■■■]]** **[**Internetseite **[**Indexsponsor**][**Relevante Referenzstelle**][**Fondsgesellschaft**]**: **[■■■]]** **[[**Emittent**][**Fondsgesellschaft**]**: **[■■■]]** Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität sind erhältlich: **[*Ort einfügen, an dem Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und einer Volatilität erhältlich sind:*** [**■■■**] [***z.B.:*** **[*Indizes:*** Eine genaue Beschreibung des Basiswerts, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des Indexsponsors entnommen werden. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund:*** Eine genaue Beschreibung des Exchange Traded Fund (ETF), seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Wertentwicklung des

	ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [*weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:*** [■■■]**]]** Bei dem Basiswert handelt es sich um **[*Art des Basiswerts einfügen: Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte*]**. **[*Beschreibung des Basiswerts einfügen:* [■■■] [*z.B.:* [*Indizes:*** Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:*** Bei Indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten handelt es sich beispielsweise um Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund:*** Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können.**]** **[*weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:*** [■■■]**]]**

[*Quanto-Open End-Partizipationszertifikate:* Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	**Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung**
	Art/Form der Wertpapiere:
	Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate (die "**Quanto-Open End-Partizipationszertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
	Wertpapierkennnummer (WKN): [■■■]. **International Security Identification Number (ISIN): [■■■]**.
C.2	**Währung der Wertpapieremission**
	Die Wertpapieremission wird in Euro ("**EUR**") (die "**Emissionswährung**") erfolgen.
C.5	**Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere**
	Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	**Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte**
	Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere verbriefen das Recht des Wertpapierinhabers, nach Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber bzw. nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (siehe C.15) bzw. im Falle einer außerordentlicher Kündigung durch den Emittenten den Kündigungsbetrag zu verlangen. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder

	Aktionärsrecht.
	Rangordnung der Wertpapiere
	Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
	Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
C.11	**Zulassung der Wertpapiere zum Handel**
	[[*mit Zulassung zum Handel in den regulierten Markt:* [*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt.][*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:* Die Wertpapiere sind zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [■■■]]]** **[*mit Einbeziehung in den Freiverkehr:* [*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt.**][*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:* Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr einbezogen**]**. Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)**] [**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart: EUWAX**] [**Düsseldorf: Freiverkehr**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [■■■]]]** Notierungsart: [**Notierung in Prozent**] [**Stücknotierung**].]** **[*ohne Zulassung:* Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt bzw. ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.]**
C.15	**Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Kurs des Basiswerts beeinflusst wird**
	Die Wertpapiere verlieren bei Kursrückgängen des zugrunde liegenden **Maßgeblichen Basiswerts** (siehe C.20) (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber die Partizipation an Kursanstiegen des Maßgeblichen Basiswerts. Im Gegenzug partizipieren die Wertpapierinhaber negativ an Kursrückgängen. D.h. ein Kursanstieg des Maßgeblichen Basiswerts führt zu einem Anstieg des Werts des Quanto-Open End-Partizipationszertifikats und umgekehrt. Nach Ausübung durch den Wertpapierinhaber bzw. nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten erhält der Wertpapierinhaber den Auszahlungsbetrag. Der Auszahlungsbetrag entspricht dem mit dem **Umrechnungskurs** (siehe E.3) und mit dem **Maßgeblichen Bezugsverhältnis** (siehe E.3) multiplizierten, am **Ausübungstag** (siehe C.16) von der **Relevanten Referenzstelle** (siehe C.20) festgestellten, **Referenzpreis** (siehe C.19) des **Maßgeblichen Basiswerts**. Die Wertpapiere werden in der Emissionswährung fällig und sind mit einer Währungsabsicherung, einem sogenannten "Quanto"-Element, ausgestattet. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungsabsicherung, bei der die in den Wertpapieren enthaltene Fremdwährung mit dem Umrechnungskurs in die Emissionswährung (siehe E.3) umgerechnet wird. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Auszahlungsbetrags hängen folglich nicht von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. Umrechnungskurses ab.**]** Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Wertpapiere auf einen Maßgeblichen Basiswert beziehen. Dementsprechend hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts ab.
C.16	**Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin**
	Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten, unbestimmt. Aufgrund

	der unbestimmten Laufzeit haben die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate keinen letzten Referenztermin. Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere jeweils zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (die **"Ausübungstage"**) auszuüben. Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere ab dem **[■■■]** (die **"erste Kündigungsmöglichkeit"**) mit einer Frist von **[■■■]** (die **"Kündigungsfrist"**) mit Wirkung zu einem Ausübungstag zu kündigen.
C.17	**Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere**
	Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen bzw. nach wirksamer Ausübung durch den Wertpapierinhaber auf das Konto des Wertpapierinhabers. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.
C.18	**Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren**
	Nach Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber oder nach ordentlicher Kündigung bzw. außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere und der Wertpapierinhaber erhält den Auszahlungsbetrag bzw. den Kündigungsbetrag. Der Auszahlungsbetrag entspricht dem mit dem Umrechnungskurs und dem Maßgeblichen Bezugsverhältnis multiplizierten, am Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten, Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts. Dabei fällt die Höhe des Auszahlungsbetrags entsprechend geringer aus, je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag ist. Dabei hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass bei Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten die Besonderheit besteht, dass das Maßgebliche Bezugsverhältnis an jedem **Geschäftstag** vor dem Handelsbeginn des Emittenten durch den Emittenten angepasst wird. Die Anpassung des Maßgeblichen Bezugsverhältnisses erfolgt durch Multiplikation den Maßgeblichen Bezugsverhältnisses mit dem Anpassungsfaktor, der auf Grundlage der **Marge** und des **Maßgeblichen Finanzierungssatzes** ermittelt wird, so dass sich das Maßgebliche Bezugsverhältnis täglich ändert. Darüber hinaus wird das Maßgebliche Bezugsverhältnis an jedem **Future-Anpassungszeitpunkt** neu festgelegt. Der betreffende Terminkontrakt (Future-Kontrakt) wird am Tag des Verkaufsbeginns als anfänglicher Basiswert festgelegt; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch den Future-Kontrakt ersetzt, der beispielsweise den nächstfälligen Liefermonat oder die nächstlängere Restlaufzeit hat (so genanntes Rollieren). Der für das Rollieren des Future-Kontraktes relevante Rollfaktor setzt sich aus dem **maßgeblichen Future-Anpassungskostenfaktor** und den maßgeblichen Kursen des alten bzw. neuen Future-Kontraktes zusammen. Der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor ist am Tag des Verkaufsbeginns der **anfängliche Future-Anpassungskostenfaktor** und danach der von dem Emittenten nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage einen Geschäftstag vor dem jeweiligen Future-Anpassungszeitpunkt zuletzt festgelegte maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor. ***Ordentliche Kündigung:*** Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von **[■■■]** mit Wirkung zu einem der Ausübungstage zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von **[■■■]**, gerechnet ab dem Tag des Verkaufsbeginns ausüben und in diesem Fall die Wertpapiere durch Zahlung des Auszahlungsbetrags tilgen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrags.
C.19	**Referenzpreis des Basiswerts**
	Referenzpreis des Basiswerts: **[*Referenzpreis einfügen*: [■■■]] [**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* [■■■]] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [■■■]]** entspricht)**]** (der **"Referenzpreis"**).
C.20	**Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind**
	Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde **[*Beschreibung des Basiswerts einfügen*]**.

	[Anfänglicher Basiswert: **[■■■]]** **[**Maßgeblicher Basiswert: **[■■■]]** **[**ISIN: **[■■■]]** **[**Währung des Basiswerts: **[■■■] [**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* [■■■]] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [■■■]]** entspricht)**]** **[**Relevante Referenzstelle: **[■■■]]** **[**Relevante Terminbörse: **[■■■]]** Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität sind erhältlich: **[*Ort einfügen, an dem Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und einer Volatilität erhältlich sind:* [■■■] [**Eine genaue Beschreibung der Terminkontrakte sowie Informationen über die Wertentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Terminkontrakte und der entsprechenden Relevanten Referenzstellen, an denen die Terminkontrakte gehandelt werden, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** Bei dem Basiswert handelt es sich um Terminkontrakte. Terminkontrakte werden an einer Terminbörse gehandelt und deren Kurse werden fortlaufend börsentäglich veröffentlicht.

[*Open End-Partizipationszertifikate:* Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	**Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung**
	Art/Form der Wertpapiere:
	Die Open End-Partizipationszertifikate (die "**Open End-Partizipationszertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
	Wertpapierkennnummer (WKN): [■■■]. **International Security Identification Number (ISIN): [■■■]**.
C.2	**Währung der Wertpapieremission**
	Die Wertpapieremission wird in **[■■■]** ("**[■■■]**") (die "**Emissionswährung**") erfolgen.
C.5	**Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere**
	Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	**Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte**
	Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere verbriefen das Recht des Wertpapierinhabers, nach Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber bzw. nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (siehe C.15) bzw. im Falle einer außerordentlicher Kündigung durch den Emittenten den Kündigungsbetrag zu verlangen. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht.

	Rangordnung der Wertpapiere
	Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
	Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
C.11	**Zulassung der Wertpapiere zum Handel**
	[[*mit Zulassung zum Handel in den regulierten Markt:* [*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt.] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [■■■]]] **[*mit Einbeziehung in den Freiverkehr:* [*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt.] Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [Düsseldorf: Freiverkehr] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [■■■]]]** Notierungsart: [Notierung in Prozent] [Stücknotierung].] **[*ohne Zulassung:* Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt bzw. ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.]**
C.15	**Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Kurs des Basiswerts beeinflusst wird**
	Die Wertpapiere verlieren bei Kursrückgängen des zugrunde liegenden **Maßgeblichen Basiswerts** (siehe C.20) (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Die Open End-Partizipationszertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber die Partizipation an Kursanstiegen des Maßgeblichen Basiswerts. Im Gegenzug partizipieren die Wertpapierinhaber negativ an Kursrückgängen. D.h. ein Kursanstieg des Maßgeblichen Basiswerts führt zu einem Anstieg des Werts des Open End-Partizipationszertifikats und umgekehrt. Nach Ausübung durch den Wertpapierinhaber bzw. nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten erhält der Wertpapierinhaber den Auszahlungsbetrag. Der Auszahlungsbetrag entspricht dem mit dem **Umrechnungskurs** (siehe E.3) und mit dem **Maßgeblichen Bezugsverhältnis** (siehe E.3) multiplizierten, am **Ausübungstag** (siehe C.16) von der **Relevanten Referenzstelle** (siehe C.20) festgestellten, **Referenzpreis** (siehe C.19) des **Maßgeblichen Basiswerts**.] Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Wertpapiere auf einen Maßgeblichen Basiswert beziehen. Dementsprechend hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts ab. [*mit Fremdwährung:* Der [Referenzpreis] [Auszahlungsbetrag] wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt. Die Wertpapiere werden in der Emissionswährung fällig. Die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des entsprechenden Betrags durch den **Umrechnungskurs**. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Auszahlungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am Bewertungstag [*Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag:* oder darauffolgenden Bankarbeitstag] ab.]
C.16	**Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin**
	Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten, unbestimmt. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit haben die Open End-Partizipationszertifikate keinen letzten Referenztermin. Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere jeweils zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (die "**Ausübungstage**") auszuüben. Der Emittent ist berechtigt,

	die Wertpapiere ab dem **[■■■]** (die **"erste Kündigungsmöglichkeit"**) mit einer Frist von **[■■■]** (die **"Kündigungsfrist"**) mit Wirkung zu einem Ausübungstag zu kündigen.
C.17	**Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere**
	Die Zahlung des **[mit Fremdwährung:** in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen bzw. nach wirksamer Ausübung durch den Wertpapierinhaber auf das Konto des Wertpapierinhabers. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des **[mit Fremdwährung:** in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.
C.18	**Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren**
	Nach Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber oder nach ordentlicher Kündigung bzw. außerordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere und der Wertpapierinhaber erhält den **[mit Fremdwährung:** in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrag bzw. den Kündigungsbetrag. Der Auszahlungsbetrag entspricht dem mit dem Maßgeblichen Bezugsverhältnis multiplizierten, am Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten, Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts. Dabei fällt die Höhe des Auszahlungsbetrags entsprechend geringer aus, je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag ist. Dabei hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass bei Open End-Partizipationszertifikaten die Besonderheit besteht, dass das Maßgebliche Bezugsverhältnis an jedem **Geschäftstag** vor dem Handelsbeginn des Emittenten durch den Emittenten angepasst wird. Die Anpassung des Maßgeblichen Bezugsverhältnisses erfolgt durch Multiplikation den Maßgeblichen Bezugsverhältnisses mit dem Anpassungsfaktor, der auf Grundlage der **Marge** und des **Maßgeblichen Finanzierungssatzes** ermittelt wird, so dass sich das Maßgebliche Bezugsverhältnis täglich ändert. Darüber hinaus wird das Maßgebliche Bezugsverhältnis an jedem **Future-Anpassungszeitpunkt** neu festgelegt. Der betreffende Terminkontrakt (Future-Kontrakt) wird am Tag des Verkaufsbeginns als anfänglicher Basiswert festgelegt; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch den Future-Kontrakt ersetzt, der beispielsweise den nächstfälligen Liefermonat oder die nächstlängere Restlaufzeit hat (so genanntes Rollieren). Der für das Rollieren des Future-Kontraktes relevante Rollfaktor setzt sich aus dem **maßgeblichen Future-Anpassungskostenfaktor** und den maßgeblichen Kursen des alten bzw. neuen Future-Kontraktes zusammen. Der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor ist am Tag des Verkaufsbeginns der **anfängliche Future-Anpassungskostenfaktor** und danach der von dem Emittenten nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage einen Geschäftstag vor dem jeweiligen Future-Anpassungszeitpunkt zuletzt festgelegte maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor. ***Ordentliche Kündigung:*** Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von **[■■■]** mit Wirkung zu einem der Ausübungstage zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von **[■■■]**, gerechnet ab dem Tag des Verkaufsbeginns ausüben und in diesem Fall die Wertpapiere durch Zahlung des Auszahlungsbetrags tilgen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des **[mit Fremdwährung:** in die Emissionswährung umgerechneten**]** Auszahlungsbetrags. **[*mit Währungsumrechnung:*** Der Auszahlungsbetrag wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt. Die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Auszahlungsbetrags durch den Umrechnungskurs. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Auszahlungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am Bewertungstag **[*Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag:*** oder darauffolgenden Bankarbeitstag**]** ab.**]** **[*mit Währungsumrechnung, anwendbar sofern Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:*** Der Auszahlungsbetrag wird in einer anderen Währung als der

	Emissionswährung ausgedrückt. Die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Auszahlungsbetrags mit dem Umrechnungskurs. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Auszahlungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am Bewertungstag **[*Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag:*** oder darauffolgenden Bankarbeitstag**]** ab.**]** **[*mit Währungsumrechnung, anwendbar sofern Emissionswährung und Währung des Basiswerts ≠ EUR:*** Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR multipliziert. Die Umrechnung des entsprechenden Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt somit über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Auszahlungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe der Umrechnungskurse am Bewertungstag **[*Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag:*** oder darauffolgenden Bankarbeitstag**]** ab.**]** **[*Emissionswährung≠ EUR:*** Die Wertpapiere sehen als Emissionswährung eine von der offiziellen Währung (Euro) des Landes, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden **[**(Deutschland)**]** **[**(Österreich)**]** **[**(Deutschland und Österreich)**]**, abweichende Währung vor. Die Wertpapiere werden in der Emissionswährung **[**US-Dollar**]** **[■■■]** emittiert und angeboten und die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.**]**
C.19	**Referenzpreis des Basiswerts**
	Referenzpreis des Basiswerts: **[*Referenzpreis einfügen*: [■■■]]** **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* [■■■]]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [■■■]]** entspricht)**]** (der **"Referenzpreis"**).
C.20	**Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind**
	Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde **[*Beschreibung des Basiswerts einfügen*]**. **[**Anfänglicher Basiswert: **[■■■]]** **[**Maßgeblicher Basiswert: **[■■■]]** **[**ISIN: **[■■■]]** **[**Währung des Basiswerts: **[■■■]** **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* [■■■]]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [■■■]]** entspricht)**]** **[**Relevante Referenzstelle: **[■■■]]** **[**Relevante Terminbörse: **[■■■]]** Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität sind erhältlich: **[*Ort einfügen, an dem Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und einer Volatilität erhältlich sind:* [■■■]** **[**Eine genaue Beschreibung der Terminkontrakte sowie Informationen über die Wertentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Terminkontrakte und der entsprechenden Relevanten Referenzstellen, an denen die Terminkontrakte gehandelt werden, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische

	Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** Bei dem Basiswert handelt es sich um Terminkontrakte. Terminkontrakte werden an einer Terminbörse gehandelt und deren Kurse werden fortlaufend börsentäglich veröffentlicht.

Abschnitt D - Risiken

D.2	**Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind**
	Emittentenausfallrisiko: Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d.h. das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d.h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "**Aufgewendete Kapital**"). Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Aus diesem Grund sollten Anleger ihre Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage eines bestehenden Ratings treffen, sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerrisiko genannt, machen. Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität nachteilig beeinträchtigen können. Hierzu zählen insbesondere folgende Risiken: Strategische Risiken: Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes und als Folge dessen einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten, wodurch auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtig werden kann. Adressenausfallrisiken: Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die aus Kredit- und Kontrahentenrisiken sowie aus Länderrisiken bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen. Operationelle Risiken: Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken, insbesondere der Gefahr von Verlusten, die insbesondere infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken eintreten können. Marktrisiken: Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Wechselkursrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung. Liquiditätsrisiko: Der Emittent unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern längerfristige Aktiva kürzerfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können.

	Wettbewerbsumfeld: Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen. Risiken aus bankenspezifischer Regulierung: Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngster Zeit und werden in nächster Zeit verschärft, wodurch zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken entstehen. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen. Sonstiges: Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischem Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.

[*Korb-Zertifikate:*

D.6	**Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind**
	Bei diesen Wertpapieren trägt der Wertpapierinhaber ein Totalverlustrisiko. Betragen die Referenzpreise der Korbkomponenten **[*mit Ausübungsmöglichkeit:*** am Ausübungstag bzw.**]** am Bewertungstag Null, beträgt der Auszahlungsbetrag Null. Kursrückgänge der Korbkomponenten führen zu einem niedrigen Auszahlungsbetrag. Unter Umständen können Kursrückgänge auch nur einer Korbkomponente nicht durch Kursanstiege anderer Korbkomponenten ausgeglichen werden und so zu einem niedrigen Auszahlungsbetrag führen. Infolgedessen führen Kursrückgänge der Korbkomponenten oder Kursrückgänge auch nur einer Korbkomponente bereits während der Laufzeit zu einem Wertverlust der Korb-Zertifikate. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn das Aufgewendete Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag. Korb-Zertifikate verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen **[**und keinen Anspruch auf Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen)**]**. Korb-Zertifikate werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. **[*Ohne Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen:*** Mögliche Verluste der Korb-Zertifikate oder Verluste aufgrund eines niedrigen Auszahlungsbetrags oder eines niedrigen Kündigungsbetrags können infolgedessen nicht durch solche Erträge kompensiert werden.**][*Mit Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen:*** Mögliche Dividendenzahlungen auf die Korbkomponenten werden nur in dem bei Emission festgelegten Rahmen durch eine Anpassung der Bezugsverhältnisse der Korbkomponenten berücksichtigt. Mögliche Verluste der Korb-Zertifikate oder Verluste aufgrund eines niedrigen Auszahlungsbetrags oder eines niedrigen Kündigungsbetrags können infolgedessen nicht durch solche Erträge oder eine solche Anpassung der Bezugsverhältnisse kompensiert werden.**]** **[Währungsrisiken** Da die Wertpapiere eine Währungsumrechnung vorsehen, bestehen für den Wertpapierinhaber während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung der entsprechenden Beträge in die Emissionswährung vermindern oder Verluste sich entsprechend ausweiten können.**]** **[*mit Währungsabsicherung:*** Da die Wertpapiere mit einer so genannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, kann der Wertpapierinhaber nicht von etwaigen für den Wertpapierinhaber positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitieren.**]** **[*Emissionswährung ≠ EUR:*** Die Wertpapiere sehen als Emissionswährung eine von der offiziellen Währung (Euro) des Landes, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden **[**(Deutschland)**]** **[**(Österreich)**]** **[**(Deutschland und Österreich)**]**, abweichende Währung vor. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb bzw. Verkauf als auch bei Tilgung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung. Der Wertpapierinhaber hat insofern während der Laufzeit sowie zum

	Laufzeitende Währungsrisiken zu tragen. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste sich entsprechend ausweiten können.**]** **Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten** Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. **Risiken bezüglich der Korbkomponenten** Der Wert der Wertpapiere wird durch die Kurse der Korbkomponenten, die in dem Korb enthalten sind, der den Wertpapieren als Basiswert zugrunde liegt maßgeblich beeinflusst (siehe C.15). Kursrückgänge der Korbkomponenten bzw. bereits einer Korbkomponente wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse der Korbkomponenten. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Summe der Referenzpreise aller Korbkomponenten, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung (Bezugsverhältnisse), für die Ermittlung des Korbwerts am Bewertungstag maßgeblich ist. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch bis zum Bewertungstag das Kursrisiko aller Korbkomponenten in Abhängigkeit ihrer jeweiligen Gewichtung (Bezugsverhältnisse), da immer der Kurs aller Korbkomponenten, d.h. der Wert des Korbs, maßgeblich ist. Soweit die Gewichtungen der Korbkomponenten unterschiedlich sind, trägt der Wertpapierinhaber verstärkt das Kursrisiko derjenigen Korbkomponenten die, im Vergleich zu den übrigen Korbkomponenten, eine höhere Gewichtung haben, da sie sich stärker auf den Wert des Korbs und damit auf die Höhe des Auszahlungsbetrags auswirken. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.
	Totalverlustrisiko
	Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Investition in die Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Auch ist kein Mindestauszahlungsbetrag vorgesehen, so dass bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals besteht. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die Referenzpreise der Korbkomponenten **[*mit Ausübungsmöglichkeit:*** am Ausübungstag bzw.**]** am Bewertungstag Null, betragen und so der Auszahlungsbetrag ebenfalls Null beträgt.

[*Open End-Partizipationszertifikate:*

D.6	**Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind**
	Bei diesen Wertpapieren trägt der Wertpapierinhaber ein Totalverlustrisiko. Entspricht der am Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis Null, entspricht der Auszahlungsbetrag Null. Kursrückgänge des Basiswerts wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Die Höhe des Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je niedriger der Referenzpreis am Ausübungstag ist. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn das Aufgewendete Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag. Open End-Partizipationszertifikate verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen **[**und keinen Anspruch auf Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen)**]**. **[*Ohne Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen:*** Mögliche Verluste der Open End-Partizipationszertifikate oder Verluste aufgrund eines niedrigen Auszahlungsbetrags oder eines niedrigen Kündigungsbetrags können infolgedessen nicht durch solche Erträge kompensiert werden.**][*Mit Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen:*** Mögliche Dividendenzahlungen auf den Basiswert werden nur in dem bei Emission festgelegten Rahmen durch eine Anpassung des Bezugsverhältnisses berücksichtigt. Mögliche Verluste der Open End-Partizipationszertifikate oder Verluste aufgrund eines niedrigen Auszahlungsbetrags oder eines

	niedrigen Kündigungsbetrags können infolgedessen nur teilweise oder gar nicht durch solche Erträge oder eine solche Anpassung des Bezugsverhältnisses kompensiert werden.**]** **[Währungsrisiken** Da die Wertpapiere eine Währungsumrechnung vorsehen, bestehen für den Wertpapierinhaber während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste sich entsprechend ausweiten können.**]** **[*mit Währungsabsicherung:*** Da die Wertpapiere mit einer so genannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, kann der Wertpapierinhaber nicht von etwaigen für den Wertpapierinhaber positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitieren.**]** **Risiken im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten** Die Open End-Partizipationszertifikate sind mit einem ordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten ausgestattet. Im Fall einer ordentlichen Kündigung der Open End-Partizipationszertifikate durch den Emittenten erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag, der im Falle einer Kündigung durch den Emittenten zu zahlen ist. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Open End-Partizipationszertifikate aufgrund der ordentlichen Kündigung nicht mehr erfüllt werden. **Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten** Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. **Risiken bezüglich des Basiswerts** Der Wert der Wertpapiere wird durch den Kurs des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Kursrückgänge des Basiswerts wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.
	Totalverlustrisiko
	Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Investition in die Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Auch ist kein Mindestauszahlungsbetrag vorgesehen, so dass bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals besteht. Kursrückgänge des Basiswerts wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. Entspricht der am Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis Null, entspricht der Auszahlungsbetrag Null.

[*BEAR-Zertifikate:*

D.6	**Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind**
	Bei diesen Wertpapieren trägt der Wertpapierinhaber ein Totalverlustrisiko. Entspricht oder überschreitet der am Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis den Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag Null. Kursanstiege des Basiswerts wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Die Höhe des Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je höher der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag ist. Zudem ist bei BEAR Zertifikaten der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt, da der Kurs des Basiswerts maximal Null betragen kann, sich darüber hinaus aber nicht weiter negativ entwickeln kann. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn das Aufgewendete Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag. **[**BEAR-Zertifikate verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen und keinen Anspruch auf Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Mögliche Verluste der BEAR-Zertifikate oder Verluste aufgrund eines niedrigen Auszahlungsbetrags oder eines niedrigen

	Kündigungsbetrags können infolgedessen nicht durch solche Erträge kompensiert werden.**]** **[Währungsrisiken** Da die Wertpapiere eine Währungsumrechnung vorsehen, bestehen für den Wertpapierinhaber während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste sich entsprechend ausweiten können.**]** **[*mit Währungsabsicherung:*** Da die Wertpapiere mit einer so genannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, kann der Wertpapierinhaber nicht von etwaigen für den Wertpapierinhaber positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitieren.**]** **Risiken im Falle des Einritts des Rückzahlungsereignisses** Die BEAR Zertifikate sind mit einer Rückzahlungsschwelle ausgestattet. Im Fall des Eintritts des Rückzahlungsereignisses erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag, der im Falle des Eintritts des Rückzahlungsereignisses durch den Emittenten zu zahlen ist. Der Auszahlungsbetrag nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses kann niedriger sein als der Auszahlungsbetrag, der im Falle der Ausübung am entsprechenden Ausübungstag ohne Eintritt des Rückzahlungsereignisses ermittelt worden wäre. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der BEAR Zertifikate aufgrund des Eintritts des Rückzahlungsereignisses nicht mehr erfüllt werden. **Risiken im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten** Die BEAR Zertifikate sind mit einem ordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten ausgestattet. Im Fall einer ordentlichen Kündigung der BEAR Zertifikate durch den Emittenten erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag, der im Falle einer Kündigung durch den Emittenten zu zahlen ist. Der Auszahlungsbetrag nach erfolgter Kündigung kann niedriger sein als der Auszahlungsbetrag, der am nächsten Ausübungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der BEAR Zertifikate aufgrund der ordentlichen Kündigung nicht mehr erfüllt werden. **Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten** Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. **Risiken bezüglich des Basiswerts** Der Wert der Wertpapiere wird durch den Kurs des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Kursanstiege des Basiswerts wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.
	Totalverlustrisiko
	Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Investition in die Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Auch ist kein Mindestauszahlungsbetrag vorgesehen, so dass bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals besteht. Kurssteigerungen des Basiswerts wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. Entspricht oder überschreitet der am Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis den Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag Null.

[*Partizipationszertifikate:*

D.6	**Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind**
	Bei diesen Wertpapieren trägt der Wertpapierinhaber ein Totalverlustrisiko. Entspricht der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis Null, entspricht der Auszahlungsbetrag Null.

	Kursrückgänge des Basiswerts wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Die Höhe des Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je niedriger der Referenzpreis am Bewertungstag ist. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn das Aufgewendete Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag. **[**Partizipationszertifikate verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen und keinen Anspruch auf Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Mögliche Verluste der Partizipationszertifikate oder Verluste aufgrund eines niedrigen Auszahlungsbetrags oder eines niedrigen Kündigungsbetrags können infolgedessen nicht durch solche Erträge kompensiert werden.**]** **[Währungsrisiken** Da die Wertpapiere eine Währungsumrechnung vorsehen, bestehen für den Wertpapierinhaber während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste sich entsprechend ausweiten können.**]** **[*mit Währungsabsicherung:*** Da die Wertpapiere mit einer so genannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, kann der Wertpapierinhaber nicht von etwaigen für den Wertpapierinhaber positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitieren.**]** **[*Emissionswährung ≠ EUR:*** Die Wertpapiere sehen als Emissionswährung eine von der offiziellen Währung (Euro) des Landes, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden **[**(Deutschland)**]** **[**(Österreich)**]** **[**(Deutschland und Österreich)**]**, abweichende Währung vor. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb bzw. Verkauf als auch bei Tilgung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung. Der Wertpapierinhaber hat insofern während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken zu tragen. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste sich entsprechend ausweiten können.**]** **Risiken im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten** Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sind mit einem ordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten ausgestattet. Im Fall einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag, der im Falle einer Kündigung durch den Emittenten zu zahlen ist. Der Auszahlungsbetrag nach einer erfolgten Kündigung kann niedriger sein als der Auszahlungsbetrag, der am nächsten Ausübungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate aufgrund der ordentlichen Kündigung nicht mehr erfüllt werden. **Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten** Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. **Risiken bezüglich des Basiswerts** Der Wert der Wertpapiere wird durch den Kurs des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Kursrückgänge des Basiswerts wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.
	Totalverlustrisiko
	Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Investition in die Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Auch ist kein Mindestauszahlungsbetrag vorgesehen, so dass bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis

	hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals besteht. Kursrückgänge des Basiswerts wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. Entspricht der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis Null, entspricht der Auszahlungsbetrag Null.

[*Quanto-Open End-Partizipationszertifikate*:

D.6	**Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind**
	Bei diesen Wertpapieren trägt der Wertpapierinhaber ein Totalverlustrisiko. Entspricht der am Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts Null, entspricht der Auszahlungsbetrag Null. Kursrückgänge des Maßgeblichen Basiswerts wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Maßgeblichen Basiswerts. Die Höhe des Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je niedriger der Referenzpreis am Ausübungstag ist. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn das Aufgewendete Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen und keinen Anspruch auf Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Mögliche Verluste der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate oder Verluste aufgrund eines niedrigen Auszahlungsbetrags oder eines niedrigen Kündigungsbetrags können infolgedessen nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Die Wertpapiere sind mit einer so genannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet, bei der die Fremdwährung in einem festgelegten Verhältnis in die Emissionswährung umgerechnet wird. Der Wertpapierinhaber kann dabei nicht von etwaigen für den Wertpapierinhaber positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitieren. **Risiko bezüglich der Anpassung des Maßgeblichen Bezugsverhältnisses** Durch die regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Bezugsverhältnisses um die entsprechenden Finanzierungskosten vermindert sich dieses täglich. Im Falle von Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten erfolgt dies zu Lasten des Wertpapierinhabers. Falls sich der Kurs des Maßgeblichen Basiswerts nicht ebenfalls mindestens entsprechend erhöht, vermindert sich der Wert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate entsprechend. **[Währungsrisiken:** ***Emissionswährung ≠ EUR:*** Die Wertpapiere sehen als Emissionswährung eine von der offiziellen Währung (Euro) des Landes, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden **[**(Deutschland)**]** **[**(Österreich)**]** **[**(Deutschland und Österreich)**]**, abweichende Währung vor. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb bzw. Verkauf als auch bei Tilgung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung. Der Wertpapierinhaber hat insofern während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken zu tragen. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste sich entsprechend ausweiten können.**]** **Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten** Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. **Risiken bezüglich des Basiswerts** Der Wert der Wertpapiere wird durch den Kurs des Maßgeblichen Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Kursrückgänge des Maßgeblichen Basiswerts wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Maßgeblichen Basiswerts.
	Totalverlustrisiko

	Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Investition in die Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Auch ist kein Mindestauszahlungsbetrag vorgesehen, so dass bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals besteht. Kursrückgänge des Maßgeblichen Basiswerts wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. Entspricht der am Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts Null, entspricht der Auszahlungsbetrag Null.

[*Open End-Partizipationszertifikate*:

D.6	**Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind**
	Bei diesen Wertpapieren trägt der Wertpapierinhaber ein Totalverlustrisiko. Entspricht der am Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts Null, entspricht der Auszahlungsbetrag Null. Kursrückgänge des Maßgeblichen Basiswerts wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Maßgeblichen Basiswerts. Die Höhe des Auszahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je niedriger der Referenzpreis am Ausübungstag ist. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn das Aufgewendete Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag. Open End-Partizipationszertifikate verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen und keinen Anspruch auf Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Mögliche Verluste der Open End-Partizipationszertifikate oder Verluste aufgrund eines niedrigen Auszahlungsbetrags oder eines niedrigen Kündigungsbetrags können infolgedessen nicht durch solche Erträge kompensiert werden. **Risiko bezüglich der Anpassung des Maßgeblichen Bezugsverhältnisses** Durch die regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Bezugsverhältnisses um die entsprechenden Finanzierungskosten vermindert sich dieses täglich. Im Falle von Open End-Partizipationszertifikaten erfolgt dies zu Lasten des Wertpapierinhabers. Falls sich der Kurs des Maßgeblichen Basiswerts nicht ebenfalls mindestens entsprechend erhöht, vermindert sich der Wert der Open End-Partizipationszertifikate entsprechend. **[Währungsrisiken:** **[**Da die Wertpapiere eine Währungsumrechnung vorsehen, bestehen für den Wertpapierinhaber während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.**]** ***Emissionswährung ≠ EUR:*** Die Wertpapiere sehen als Emissionswährung eine von der offiziellen Währung (Euro) des Landes, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden **[**(Deutschland)**]** **[**(Österreich)**]** **[**(Deutschland und Österreich)**]**, abweichende Währung vor. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb bzw. Verkauf als auch bei Tilgung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung. Der Wertpapierinhaber hat insofern während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken zu tragen. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste sich entsprechend ausweiten können.**]** **Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten** Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. **Risiken bezüglich des Basiswerts**

	Der Wert der Wertpapiere wird durch den Kurs des Maßgeblichen Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Kursrückgänge des Maßgeblichen Basiswerts wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Maßgeblichen Basiswerts.
	Totalverlustrisiko
	Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Investition in die Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Auch ist kein Mindestauszahlungsbetrag vorgesehen, so dass bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals besteht. Kursrückgänge des Maßgeblichen Basiswerts wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen. Entspricht der am Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts Null, entspricht der Auszahlungsbetrag Null.

Abschnitt E – Angebot

E.2b	**Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegt**
	Entfällt. Das Angebot und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.
E.3	**Beschreibung der Angebotskonditionen**
	Angebots- und Emissionsvolumen (Anzahl der Wertpapiere): **[■■■]** **[**Basispreis: **[■■■]]** **[**Anfänglicher Basispreis: **[■■■] []** **[**Maßgeblicher Basispreis: **[■■■] []** **[**Bezugsverhältnis: **[■■■]]** **[**Anfängliches Bezugsverhältnis: **[■■■]]** **[**Maßgebliches Bezugsverhältnis: **[■■■]]** **[**Marge: **[■■■]]** **[**Anfänglicher Finanzierungssatz: **[■■■]]** **[**Maßgeblicher Finanzierungssatz: **[■■■]]** **[**Anfänglicher Future-Anpassungskostenfaktor: **[■■■]]** **[**Maßgeblicher Future-Anpassungskostenfaktor: **[■■■]]** **[**Fremdwährung: **[■■■]]** Emissionswährung: **[■■■]** **[**Umrechnungskurs: **[■■■]]** **[**Rückzahlungsschwelle: **[■■■]]** **[**Rückzahlungskurs: **[■■■]]** **[**Rückzahlungsfrist: **[■■■]]** **[*Zertifikate mit Korb als Basiswert:***

Korbkomponenten	**[Währung[en] der Korbkomponenten] [/Umrechnungskurs]**	**[Bezugsverhältnis]**
[■■■]	[■■■]**[/**[■■■]**]**	[■■■]
[■■■]	[■■■]**[/**[■■■]**]**	[■■■]
[*ggf. weitere Zeilen einfügen:* [■■■]**]**	[■■■]**[/**[■■■]**]**	[■■■]

	[Zulassung der Wertpapiere: [*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:**][*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:*** Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen

	einbezogen: **][**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)**] [**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart: EUWAX**] [**Düsseldorf: Freiverkehr**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [■■■]]**.**] **[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:*** Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:**][*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:*** Die Wertpapiere sind im regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen zugelassen und eingeführt: **][**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [■■■]]**.**] **[**Notierungsart: **[**Notierung in Prozent**] [**Stücknotierung**]]**. **[**Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt.**]** **[Datum des Beschlusses des Emittenten: [■■■]]** **Erster Valutierungstag: [■■■]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der unten genannten Zeichnungsfrist.**]** **[*Angebot ohne Zeichnungsfrist:* Emissionstermin (Verkaufsbeginn): [■■■]]** **[*Angebot ohne Zeichnungsfrist:*** Anfänglicher Ausgabepreis: [■■■] je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von **[**■■■**]**)**]**. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise durch Direktbanken oder Hausbanken [oder die jeweilige Wertpapierbörse] [oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart (EUWAX)**]**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen:* **[**■■■**]]** in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.**]** **[*Angebot mit/ohne Zeichnungsfrist:*** Ggf. die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung, einfügen, sofern die Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten: **[**■■■**]]** **[*Angebot ohne Zeichnungsfrist:*** Art und Weise sowie Termin bzgl. der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots: Die Wertpapiere werden von dem Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten.**]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Zeichnungsfrist: **[**■■■**] [**vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung**]**. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich der Emittent ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen. Der Emittent behält sich ferner das Recht vor, die Wertpapiere - insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist - nicht zu emittieren. Darüber hinaus behält sich der Emittent das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern.**]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit: **[**Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank (iii) oder über **[**die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart (EUWAX)**]] [*Alternativen Börsenplatz* einfügen: **[**■■■**]]** vornehmen.**] [**Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.**] [**Zeichnungen können Anleger wie folgt vornehmen: [■■■]]**]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Anfänglicher Ausgabepreis: **[**■■■**]** je Wertpapier **[**(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von **[**■■■**]**)**]**. **[**Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der von dem Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder Hausbanken **[**oder mit der Zeichnung über **[**die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart (EUWAX)**]]** [*Alternativen Börsenplatz* einfügen: **[**■■■**]]** in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.**]** Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten, deren Höhe der Käufer bei seinen Vertragspartnern erfragen kann. **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Eine Mindestzeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.**]**

	[*Angebot mit Zeichnungsfrist:* Eine maximale Zeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.**]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Die Mindestzeichnungshöhe lautet: **[■■■]]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Die maximale Zeichnungshöhe lautet: **[■■■]]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Stichtag für die Festlegung von **[**Ausstattungsmerkmale bezeichnen**]**: **[■■■]]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Erster Börsenhandelstag: **[■■■]]** **[*Investorenkategorien:*** Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger unterliegen die Wertpapiere keinen Beschränkungen.**]** Die Wertpapiere werden in **[**Deutschland**]** **[**und**]** **[**Österreich**]** **[*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:*** seit dem **[●]]** durch den Emittenten öffentlich angeboten. **[*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:*** Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt vom 11. Mai 2015, einschließlich etwaiger Nachträge, wird das öffentliche Angebot fortgesetzt. Die neue Angebotsfrist beginnt am **[●]**.**]** **[*Name und Anschrift der Berechnungsstelle:*** **[**Die Funktion der Berechnungsstelle wird von dem Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.**]** **[■■■]]** **[*Ggf. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt:*** **[■■■]]** **[*Ggf. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:*** **[■■■]]**
E.4	**Eine Beschreibung aller Interessen, welche wesentlich für die Emission/das Angebot sind, einschließlich Interessenkonflikte**
	Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich **[**ein Basiswert bezieht**]** **[**eine oder mehrere Korbkomponenten beziehen**]**, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf **[**den Basiswert**]** **[**eine oder mehrere Korbkomponenten**]** z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs **[**des Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**[**n**]]**, z.B. durch die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**[**n**]]**, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den in dem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können. Darüber hinaus gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.
E.7	**Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden**
	[*Einfügen, wenn kein Ausgabeaufschlag anfällt:* Entfällt. Seitens des Emittenten - auch in seiner Funktion als Anbieter - fallen keine zusätzlichen Ausgaben an, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden.**]** Der Anleger kann die Wertpapiere **[**ab dem Tag des in E.3 angegebenen Verkaufsbeginns**]** **[**während der in E.3 angegebenen Zeichnungsfrist**]** **[*ohne Zeichnungsfrist:*** anfänglich**]** zu dem in E.3 angegebenen Anfänglichen Ausgabepreis je Wertpapier **[**(zzgl. des Ausgabeaufschlags in Höhe von **[■■■]**)**]** erwerben. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise durch Direktbanken oder Hausbanken **[**oder die jeweilige Wertpapierbörse**]** **[**oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**]** **[**Stuttgart (EUWAX)**]** **[*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [■■■]]]** in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

II. Risikofaktoren

Die Reihenfolge der nachfolgend aufgezählten Risikofaktoren trifft keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit und das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung. Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Investitionsentscheidung in die Wertpapiere, d.h. in die Produkte, auf den gesamten Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") und das Registrierungsformular zu stützen.

Der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung bildet die Grundlage für eine Entscheidung über eine Investition in die Wertpapiere. Darüber hinaus wird dem Anleger dringend empfohlen, sich vor jeder Kaufentscheidung im Hinblick auf seine individuellen Verhältnisse durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater bzw. seinen Steuerberater beraten zu lassen.

Aufgrund der im Folgenden dargestellten Risikofaktoren sollte der Anleger die Wertpapiere nur dann kaufen, wenn er den Verlust eines Teils bzw. des gesamten für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital") tragen kann.

1. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Hinsichtlich der Risikofaktoren, die die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigen könnten, seinen Verpflichtungen im Rahmen der zu begebenden Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern nachkommen zu können, sind die folgenden Ausführungen zu beachten:

Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d.h. das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d.h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Aus diesem Grund sollten Anleger ihre Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage eines bestehenden Ratings treffen, sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerrisiko genannt, machen.

Aus diesen Gründen besteht im Falle der Insolvenz des Emittenten bei den Wertpapieren für den Wertpapierinhaber das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität nachteilig beeinträchtigen können. Hierzu zählen insbesondere folgende Risiken:

Strategische Risiken: Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes und als Folge dessen einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten, wodurch auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtig werden kann.

Adressenausfallrisiken: Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die aus Kredit- und Kontrahentenrisiken sowie aus Länderrisiken bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen.

Operationelle Risiken: Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken, insbesondere der Gefahr von Verlusten, die insbesondere infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken eintreten können.

Marktrisiken: Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Wechselkursrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung.

Liquiditätsrisiko: Der Emittent unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern längerfristige Aktiva kürzerfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können.

Wettbewerbsumfeld: Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen.

Risiken aus bankenspezifischer Regulierung: Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngster Zeit und werden in nächster Zeit verschärft, wodurch zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken entstehen. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen.

Sonstiges: Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischem Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.

2. Produktspezifische Risikofaktoren

Der Anleger muss vor jeder Investitionsentscheidung in die Wertpapiere die jeweiligen produktspezifischen Elemente der Wertpapiere sowie ihre produktspezifischen Risiken verstehen. Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind,

gegebenenfalls entsprechende Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals zu tragen.

Die Abschnittsnummerierungen der nachfolgenden Risikohinweise, welche mit A. beginnen, beziehen sich ausschließlich auf Korb-Zertifikate und die mit B. beginnen, beziehen sich ausschließlich auf Open End-Partizipationszertifikate. Diejenigen, die mit C. beginnen beziehen, sich ausschließlich auf BEAR Zertifikate. Diejenigen, die mit D. beginnen, beziehen sich ausschließlich auf Partizipationszertifikate. Diejenigen, die mit E. beginnen, beziehen sich ausschließlich auf Quanto-Open End-Partizipationszertifikate, die mit F. beginnen, beziehen sich ausschließlich auf Open End-Partizipationszertifikate. Nicht mit A., B., C., D., E. oder F. gekennzeichnete Abschnitte beziehen sich auf sämtliche Wertpapiere und somit sowohl auf Korb-Zertifikate, Open End-Partizipationszertifikate, BEAR Zertifikate, Partizipationszertifikate, Quanto-Open End-Partizipationszertifikate als auch auf Open End-Partizipationszertifikate.

2.1. Totalverlustrisiken / Keine Garantie des Kapitalerhalts
Bei den Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals, da die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Investition in die Wertpapiere nicht gesichert ist. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert.

Zudem trägt der Wertpapierinhaber das Emittentenausfallrisiko, d.h. im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

A. 2.2. Produktspezifische Risikofaktoren in Bezug auf die Korb-Zertifikate
Im Falle der Fortsetzung des öffentlichen Angebots ist die Bezeichnung "Korb" so wie sie in diesem Basisprospekt alleinstehend oder in zusammengesetzten Begriffen verwendet wird, synonym durch den Begriff "Basket" zu ersetzen.

A. 2.2.1. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Korb-Zertifikaten
Die Korb-Zertifikate verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines bei Emission festgelegten und zugesicherten Auszahlungs- oder Mindestbetrags. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Investition in die Korb-Zertifikate nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Die Korb Zertifikate sind nicht für sicherheitsorientierte Wertpapierinhaber geeignet.

Die Wertentwicklung der Korb-Zertifikate wird entscheidend durch die Kursentwicklung der Korbkomponenten, die in dem der den Korb-Zertifikaten zugrunde liegenden Korb enthalten sind, beeinflusst. Korb-Zertifikate verlieren bei Kursrückgängen der in dem den Korb-Zertifikaten zugrunde liegenden Korb enthaltenen Korbkomponenten (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Bei den Korb-Zertifikaten besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die Kurse der den Korb-Zertifikaten zugrunde liegenden Korbkomponenten während der Laufzeit der Korb-Zertifikate so stark fallen, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin, in dem Fall, dass die Referenzpreise der Korbkomponenten zum Bewertungszeitpunkt Null betragen, zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führt.

A. 2.2.2. Verlustrisiken bei den Korb-Zertifikaten
Die Wertentwicklung der Korb-Zertifikate sowie die Höhe des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag bzw. am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag, im Falle der Ausübung durch den

Wertpapierinhaber (falls die Korb-Zertifikate eine Ausübung durch den Wertpapierinhaber vorsehen), sind bei Emission nicht vorhersehbar und stehen somit zum Zeitpunkt des Kaufs der Korb-Zertifikate nicht fest. Bei einer Investition in die beschriebenen Korb-Zertifikate hat der Wertpapierinhaber daher unbedingt das Auszahlungsprofil der Korb-Zertifikate und die damit einhergehenden Verlustrisiken zu berücksichtigen. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag bzw. der Kündigungsbetrag.

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt bei Korb-Zertifikaten maßgeblich von den Referenzpreisen der in dem den Korb-Zertifikaten zugrundeliegenden Korb enthaltenen Korbkomponenten an einem Stichtag (Bewertungstag bzw. Ausübungstag) und somit von der Preisentwicklung der Korbkomponenten zu diesem Stichtag ab. Kursrückgänge der Korbkomponenten führen zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Auch Kursrückgänge nur einer Korbkomponente können zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags führen. Im ungünstigsten Fall können Kursrückgänge der Korbkomponenten zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Wertentwicklung der Korb-Zertifikate während der Laufzeit wird zudem entscheidend durch die Kursentwicklung der Korbkomponenten, die den Korb-Zertifikaten zugrunde liegen, beeinflusst. Kursrückgänge der Korbkomponenten führen zu einer Minderung des Wertpapierwerts. Auch können Kursrückgänge nur einer Korbkomponenten zu einer Minderung des Werts der Korb-Zertifikate führen. Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass das Risiko einer Minderung des Wertpapierwerts bereits während der Laufzeit der Korb-Zertifikate besteht. D.h., auch während der Laufzeit kann der Wert eines Korb-Zertifikats unterhalb des Aufgewendeten Kapitals liegen. Fallen die Kurse der Korbkomponenten, sollte der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass sich die Kurse der Korbkomponenten und damit der Wert der Korb-Zertifikate rechtzeitig vor dem maßgeblichen Ausübungstag bzw. dem Bewertungstag wieder erholt.

Der Marktwert der Korb-Zertifikate während der Laufzeit hängt jedoch nicht nur von der Entwicklung der den Korb-Zertifikate zugrunde liegenden Korbkomponenten ab. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Korb-Zertifikate. Diese Faktoren können beispielsweise sein: die Restlaufzeit der Korb-Zertifikate, die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) der Korbkomponenten, die Zinssätze am Geldmarkt oder bei kursindexbezogenen Korb-Zertifikaten die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen in den Aktien des betreffenden Index. Der Marktpreis der Korb-Zertifikate kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten beeinflusst werden. Bei Korbkomponenten, deren Kurse bzw. deren Wert in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden.

Die Korb-Zertifikate verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Inhaber von Korb-Zertifikaten bezogen auf beispielsweise Aktien erhalten im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktieninvestitionen (Direktinvestment) tätigen, keine Auszahlungen in Form von Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Risiken bei Korb-Zertifikaten aufgrund des außerordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten

Dem Emittenten steht zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Korb-Zertifikate wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. In diesem Falle endet die Laufzeit der Wertpapiere (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) vorzeitig und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Darüber hinaus

erfolgen keine weiteren Zahlungen an die Wertpapierinhaber. Der vom Emittenten festgelegte Kündigungsbetrag kann deutlich unter dem Auszahlungsbetrag liegen, den der Wertpapierinhaber erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung erfolgt wäre. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Kündigungsbetrag.

Zudem trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch den Emittenten im Falle einer außerordentlichen Kündigung ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Korb-Zertifikate vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Korb-Zertifikate aufweist.

Korb-Zertifikate ohne Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen:
Korb-Zertifikate verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen und keinen Anspruch auf Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Korb-Zertifikate werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Auch werden mögliche Dividendenzahlungen auf die Korbkomponenten nicht durch eine Anpassung der Bezugsverhältnisse berücksichtigt. Mögliche Verluste der Korb-Zertifikate oder Verluste aufgrund eines niedrigen Auszahlungsbetrags oder eines niedrigen Kündigungsbetrags können infolgedessen nicht durch solche Erträge kompensiert werden.

Korb-Zertifikate mit Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen und entsprechender Anpassung der Bezugsverhältnisse:
Korb-Zertifikate verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen und keinen Anspruch auf Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Korb-Zertifikate werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Dividendenzahlungen auf die Korbkomponenten werden nur in dem bei Emission festgelegten Rahmen durch eine Anpassung der Bezugsverhältnisse der Korbkomponenten berücksichtigt. Mögliche Verluste der Korb-Zertifikate oder Verluste aufgrund eines niedrigen Auszahlungsbetrags oder eines niedrigen Kündigungsbetrags können infolgedessen nicht durch solche Erträge oder eine solche Anpassung der Bezugsverhältnisse kompensiert werden.

B. 2.2. Produktspezifische Risikofaktoren in Bezug auf die Open End-Partizipationszertifikate

B. 2.2.1. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Open End-Partizipationszertifikaten

Die Open End-Partizipationszertifikate verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines bei Emission festgelegten und zugesicherten Auszahlungs- oder Mindestbetrags. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Investition in die Open End-Partizipationszertifikate nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Die Open End-Partizipationszertifikate sind nicht für sicherheitsorientierte Wertpapierinhaber geeignet.

Die Wertentwicklung der Zertifikate wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts, der den Zertifikaten zugrunde liegt, beeinflusst. Open End-Partizipationszertifikate verlieren bei Kursrückgängen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Bei Open End-Partizipationszertifikaten beträgt der Auszahlungsbetrag Null, wenn der festgestellte Referenzpreis des Basiswerts Null entspricht. In diesem Fall erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

B. 2.2.2. Verlustrisiken bei Open End-Partizipationszertifikaten

Die Wertentwicklung der Open End-Partizipationszertifikate sowie die Höhe des Auszahlungsbetrags am maßgeblichen Ausübungstag, im Falle der Ausübung durch den Wertpapierinhaber bzw. im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten, sind bei Emission nicht vorhersehbar und stehen somit zum Zeitpunkt des Kaufs der Open End-Partizipationszertifikate nicht fest. Bei einer Investition

in die beschriebenen Open End-Partizipationszertifikate hat der Wertpapierinhaber daher unbedingt das Auszahlungsprofil der Open End-Partizipationszertifikate und die damit einhergehenden Verlustrisiken zu berücksichtigen. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag bzw. der Kündigungsbetrag.

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf die Höhe des Auszahlungsbetrags, so dass bei Open End-Partizipationszertifikaten eine Verminderung des Kurses des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Verminderung der Höhe des Auszahlungsbetrags führt. Bei Open End-Partizipationszertifikaten kann ein Fallen des Kurses des Basiswerts zu einem Totalverlust führen, wenn der Referenzpreis des Basiswerts Null entspricht.

Der Wertpapierinhaber hat ebenfalls zu berücksichtigen, dass das Risiko einer Minderung des Wertpapierwerts bereits während der Laufzeit der Open End-Partizipationszertifikate besteht. D.h., auch während der Laufzeit kann der Wert der Open End-Partizipationszertifikate unterhalb des Aufgewendeten Kapitals liegen. Fällt der Kurs des Basiswerts, sollte der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts und damit der Wert der Open End-Partizipationszertifikate rechtzeitig vor dem maßgeblichen Ausübungstag, im Falle der Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten, wieder erholen wird.

Der Marktwert der Open End-Partizipationszertifikate während der Laufzeit hängt jedoch nicht nur von der Entwicklung des den Open End-Partizipationszertifikate zugrunde liegenden Basiswerts ab. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Open End-Partizipationszertifikate. Diese Faktoren können beispielsweise sein: die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts, die Zinssätze am Geldmarkt oder bei kursindexbezogenen Open End-Partizipationszertifikaten die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen in den Aktien des betreffenden Index. Der Marktpreis der Open End-Partizipationszertifikate kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses beeinflusst werden. Bei Basiswerten, deren Kurse bzw. deren Wert in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden.

Die Open End-Partizipationszertifikate verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Inhaber von Open End-Partizipationszertifikaten bezogen auf beispielsweise Aktien erhalten im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktieninvestitionen (Direktinvestment) tätigen, keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Risiken bei Open End-Partizipationszertifikaten aufgrund des ordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten

Die Open End-Partizipationszertifikate sind mit einem ordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten ausgestattet. Im Fall einer ordentlichen Kündigung der Open End-Partizipationszertifikate durch den Emittenten erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag, der im Falle einer Kündigung durch den Emittenten zu zahlen ist.

Der Auszahlungsbetrag kann niedriger sein als der Auszahlungsbetrag, der am nächsten Ausübungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Open End-Partizipationszertifikate aufgrund der ordentlichen Kündigung nicht mehr erfüllt werden. Nach einer Kündigung der Open End-Partizipationszertifikate besteht für den

Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts zu partizipieren.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch den Emittenten im Falle einer ordentlichen Kündigung ausgezahlten Auszahlungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Open End-Partizipationszertifikate vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Open End-Partizipationszertifikate aufweist.

Risiken bei Open End-Partizipationszertifikaten aufgrund des außerordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten

Dem Emittenten steht zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Open End-Partizipationszertifikate wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. In diesem Falle endet die Laufzeit der Wertpapiere (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) vorzeitig und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Darüber hinaus erfolgen keine weiteren Zahlungen an die Wertpapierinhaber. Der vom Emittenten festgelegte Kündigungsbetrag kann deutlich unter dem Auszahlungsbetrag liegen, den der Wertpapierinhaber erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung erfolgt wäre. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Kündigungsbetrag.

Zudem trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch den Emittenten im Falle einer außerordentlichen Kündigung ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Open End-Partizipationszertifikate vorlagen, wieder anlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Open End-Partizipationszertifikate aufweist.

Open End-Partizipationszertifikate ohne Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen:

Open End-Partizipationszertifikate verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen und keinen Anspruch auf (laufende) Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Open End-Partizipationszertifikate werfen daher keine laufenden Erträge ab. Insbesondere werden Dividendenzahlungen auf den Basiswert nicht durch eine Anpassung des Bezugsverhältnisses berücksichtigt. Wertverluste der Open End-Partizipationszertifikate oder Verluste aufgrund eines niedrigen Auszahlungsbetrags oder eines niedrigen Kündigungsbetrags können infolgedessen nicht durch laufende Erträge kompensiert werden.

Open End-Partizipationszertifikate mit Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen und entsprechender Anpassung des Bezugsverhältnisses:

Open End-Partizipationszertifikate verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen und keinen Anspruch auf (laufende) Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Open End-Partizipationszertifikate werfen daher keine laufenden Erträge ab. Dividendenzahlungen auf den Basiswert werden in der bei Emission festgelegten Höhe ausschließlich durch eine Anpassung des Bezugsverhältnisses berücksichtigt. Wertverluste der Open End-Partizipationszertifikate oder Verluste aufgrund eines niedrigen Auszahlungsbetrags oder eines niedrigen Kündigungsbetrags können infolgedessen nicht durch laufende Erträge kompensiert werden. Auch im Falle von Dividendenzahlungen ist eine Kompensation lediglich in der festgelegten Höhe durch eine Anpassung des Bezugsverhältnisses teilweise möglich.

C. 2.2. Produktspezifische Risikofaktoren in Bezug auf die BEAR Zertifikate

C. 2.2.1. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei BEAR Zertifikaten

Die BEAR Zertifikate verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines bei Emission festgelegten und zugesicherten Auszahlungs- oder Mindestbetrags. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Investition in die BEAR Zertifikate nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Die BEAR Zertifikate sind nicht für sicherheitsorientierte Wertpapierinhaber geeignet.

Die Wertentwicklung der Zertifikate wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts, der den Zertifikaten zugrunde liegt, beeinflusst. BEAR Zertifikate verlieren bei Kursanstiegen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Bei BEAR Zertifikaten beträgt der Auszahlungsbetrag Null, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht bzw. diesen überschreitet. In diesem Fall erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

C. 2.2.2. Verlustrisiken bei BEAR Zertifikaten

Die Wertentwicklung der BEAR Zertifikate sowie die Höhe des Auszahlungsbetrags am maßgeblichen Ausübungstag, im Falle der Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten bzw. am Bewertungstag im Falle des Eintritts des Rückzahlungsereignisses, sind bei Emission nicht vorhersehbar und stehen somit zum Zeitpunkt des Kaufs der BEAR Zertifikate nicht fest. Bei einer Investition in die beschriebenen BEAR Zertifikate hat der Wertpapierinhaber daher unbedingt das Auszahlungsprofil der BEAR Zertifikate und die damit einhergehenden Verlustrisiken zu berücksichtigen. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag bzw. der Kündigungsbetrag.

Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass das Risiko einer Minderung des Wertpapierwerts bereits während der Laufzeit der BEAR Zertifikate besteht. D.h., auch während der Laufzeit kann der Wert der BEAR Zertifikate unterhalb des Aufgewendeten Kapitals liegen. Steigt der Kurs des Basiswerts, sollte der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass der Kurs des Basiswerts rechtzeitig vor dem maßgeblichen Ausübungstag, im Falle der Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten, wieder fällt und sich damit der Wert der BEAR Zertifikate wieder erholt. Zudem tritt bei Erreichen oder Überschreiten der Rückzahlungsschwelle das Rückzahlungsereignis ein. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts bis zum Bewertungstag nicht wieder fällt und sich der Wert der BEAR Zertifikate dementsprechend nicht wieder erholt.

Der Kurs des Basiswerts hat ebenfalls maßgeblichen Einfluss auf die Höhe des Auszahlungsbetrags, so dass bei BEAR Zertifikaten eine Erhöhung des Kurses des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Verminderung der Höhe des Auszahlungsbetrags führt. Bei BEAR Zertifikaten kann ein Anstieg des Kurses des Basiswerts zu einem Totalverlust führen, wenn der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen übersteigt. Einen wirtschaftlichen Totalverlust erleidet der Wertpapierinhaber dabei auch dann, wenn der Mindestbetrag von EUR 0,001 gezahlt wird.

Darüber hinaus hängt der Eintritt des Rückzahlungsereignisses maßgeblich von dem Kurs des Basiswerts ab. Entspricht oder überschreitet der maßgebliche Kurs des Basiswerts die Rückzahlungsschwelle, endet die Laufzeit der BEAR Zertifikate vorzeitig. Wenn der Kurs des Basiswerts bis zum Bewertungstag nicht wieder so weit fällt, dass der Auszahlungsbetrag mindestens dem Aufgewendeten Kapital entspricht, erleidet der Wertpapierinhaber im Falle des Eintritts des

Rückzahlungsereignisses einen Verlust des Aufgewendeten Kapitals bis hin zum Totalverlust. Einen wirtschaftlichen Totalverlust erleidet der Wertpapierinhaber dabei auch dann, wenn der Mindestbetrag von EUR 0,001 gezahlt wird.

Der Marktwert der BEAR Zertifikate während der Laufzeit hängt jedoch nicht nur von der Entwicklung des den BEAR Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerts ab. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der BEAR Zertifikate. Diese Faktoren können beispielsweise sein: die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts, die Zinssätze am Geldmarkt oder bei kursindexbezogenen Partizipationszertifikaten die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen in den Aktien des betreffenden Index. Der Marktpreis der Partizipationszertifikate kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses beeinflusst werden. Bei Basiswerten, deren Kurse bzw. deren Wert in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden.

Die BEAR Zertifikate verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Inhaber von BEAR Zertifikate bezogen auf beispielsweise Aktien erhalten im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktieninvestitionen (Direktinvestment) tätigen, keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Risiken bei BEAR Zertifikaten aufgrund des Einritts des Rückzahlungsereignisses
Die BEAR Zertifikate sind mit einer Rückzahlungsschwelle ausgestattet. Im Fall des Eintritts des Rückzahlungsereignisses erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag, der im Falle des Eintritts des Rückzahlungsereignisses durch den Emittenten zu zahlen ist.

Der Auszahlungsbetrag nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses kann niedriger sein als der Auszahlungsbetrag, der im Falle der Ausübung am entsprechenden Ausübungstag ohne Eintritt des Rückzahlungsereignisses ermittelt worden wäre. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der BEAR Zertifikate aufgrund des Eintritts des Rückzahlungsereignisses nicht mehr erfüllt werden. Nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts über den Bewertungstag am Ende der Rückzahlungsfrist hinaus zu partizipieren.

Da die Rückzahlungsschwelle zwischen dem Basispreis und dem Kurs des Basiswerts bei Emission der BEAR Zertifikate liegt, wird die Rückzahlungsschwelle erreicht bzw. überschritten, bevor der Kurs des Basiswertes den Basispreis erreicht oder übersteigt. Dennoch ist auch in diesem Fall nicht gewährleistet, dass der zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags heranzuziehende Kurs des Basiswerts unterhalb des Basispreises liegt. Entspricht oder übersteigt der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis den Basispreis, beträgt der Auszahlungsbetrag Null und der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust. Einen wirtschaftlichen Totalverlust erleidet der Wertpapierinhaber dabei auch dann, wenn der Mindestbetrag von EUR 0,001 gezahlt wird.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch den Emittenten im Falle des Eintritts des Rückzahlungsereignisses ausgezahlten Auszahlungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der BEAR Zertifikate vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten BEAR Zertifikate aufweist.

Risiken bei BEAR Zertifikaten aufgrund des ordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten

Die BEAR Zertifikate sind mit einem ordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten ausgestattet. Im Fall einer ordentlichen Kündigung der BEAR Zertifikate durch den Emittenten erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag, der im Falle einer Kündigung durch den Emittenten zu zahlen ist.

Der Auszahlungsbetrag nach erfolgter Kündigung kann niedriger sein als der Auszahlungsbetrag, der am nächsten Ausübungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der BEAR Zertifikate aufgrund der ordentlichen Kündigung nicht mehr erfüllt werden. Nach einer Kündigung der BEAR Zertifikate besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts zu partizipieren.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch den Emittenten im Falle einer ordentlichen Kündigung ausgezahlten Auszahlungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der BEAR Zertifikate vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten BEAR Zertifikate aufweist.

Risiken bei BEAR-Zertifikaten aufgrund des außerordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten

Dem Emittenten steht zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der BEAR-Zertifikate wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. In diesem Falle endet die Laufzeit der Wertpapiere (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) vorzeitig und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Darüber hinaus erfolgen keine weiteren Zahlungen an die Wertpapierinhaber. Der vom Emittenten festgelegte Kündigungsbetrag kann deutlich unter dem Auszahlungsbetrag liegen, den der Wertpapierinhaber erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung erfolgt wäre. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Kündigungsbetrag.

Zudem trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch den Emittenten im Falle einer außerordentlichen Kündigung ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der BEAR Zertifikate vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten BEAR Zertifikate aufweist.

D. 2.2. Produktspezifische Risikofaktoren in Bezug auf die Partizipationszertifikate

D. 2.2.1. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Partizipationszertifikaten

Die Partizipationszertifikate verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines bei Emission festgelegten und zugesicherten Auszahlungs- oder Mindestbetrags. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Investition in die Partizipationszertifikate nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Partizipationszertifikate sind nicht für sicherheitsorientierte Wertpapierinhaber geeignet.

Die Wertentwicklung der Partizipationszertifikate wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts, der den Partizipationszertifikaten zugrunde liegt, beeinflusst. Partizipationszertifikate verlieren bei Kursrückgängen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Bei Partizipationszertifikaten beträgt der Auszahlungsbetrag Null, wenn der festgestellte Referenzpreis des Basiswerts Null entspricht. In diesem Fall erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

D. 2.2.2. Verlustrisiken bei Partizipationszertifikaten

Die Wertentwicklung der Partizipationszertifikate sowie die Höhe des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag sind bei Emission nicht vorhersehbar und stehen somit zum Zeitpunkt des Kaufs der Partizipationszertifikate nicht fest. Bei einer Investition in die beschriebenen Partizipationszertifikate hat der Wertpapierinhaber daher unbedingt das Auszahlungsprofil der Partizipationszertifikate und die damit einhergehenden Verlustrisiken zu berücksichtigen. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag bzw. der Kündigungsbetrag.

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt bei Partizipationszertifikaten maßgeblich von dem Referenzpreis des Basiswerts an einem Stichtag (Bewertungstag) und somit von der Preisentwicklung des Basiswerts zu dem Bewertungstag ab. Kursrückgänge des Basiswerts führen zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Im ungünstigsten Fall können Kursrückgänge des Basiswerts zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Wertentwicklung der Partizipationszertifikate während der Laufzeit wird zudem entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts, der den Partizipationszertifikaten zugrunde liegt, beeinflusst. Kursrückgänge des Basiswerts führen zu einer Minderung des Wertpapierwerts. Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass das Risiko einer Minderung des Wertpapierwerts bereits während der Laufzeit der Partizipationszertifikate besteht. D.h., auch während der Laufzeit kann der Wert eines Partizipationszertifikats unterhalb des Aufgewendeten Kapitals liegen. Fällt der Kurs des Basiswerts, sollte der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts und damit der Wert der Partizipationszertifikate rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder erholen wird.

Der Marktwert der Partizipationszertifikate während der Laufzeit hängt jedoch nicht nur von der Entwicklung des den Partizipationszertifikaten zugrunde liegenden Basiswerts ab. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Partizipationszertifikate. Diese Faktoren können beispielsweise sein: die Restlaufzeit der Partizipationszertifikate, die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts, die Zinssätze am Geldmarkt oder bei kursindexbezogenen Partizipationszertifikaten die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen in den Aktien des betreffenden Index. Der Marktpreis der Partizipationszertifikate kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten beeinflusst werden. Bei Basiswerten, deren Kurse bzw. deren Wert in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden.

Die Partizipationszertifikate verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Inhaber von Partizipationszertifikate bezogen auf beispielsweise Aktien erhalten im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktieninvestitionen (Direktinvestment) tätigen, keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Risiken bei Partizipationszertifikaten aufgrund des außerordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten

Dem Emittenten steht zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Partizipationszertifikate wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag

zahlen. In diesem Falle endet die Laufzeit der Wertpapiere (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) vorzeitig und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Darüber hinaus erfolgen keine weiteren Zahlungen an die Wertpapierinhaber. Der vom Emittenten festgelegte Kündigungsbetrag kann deutlich unter dem Auszahlungsbetrag liegen, den der Wertpapierinhaber erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung erfolgt wäre. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Kündigungsbetrag.

Zudem trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch den Emittenten im Falle einer außerordentlichen Kündigung ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Partizipationszertifikate vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Partizipationszertifikate aufweist.

E. 2.2. Produktspezifische Risikofaktoren in Bezug auf die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate

E. 2.2.1. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten

Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines bei Emission festgelegten und zugesicherten Auszahlungs- oder Mindestbetrags. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Investition in die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sind nicht für sicherheitsorientierte Wertpapierinhaber geeignet.

Die Wertentwicklung der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate wird entscheidend durch die Kursentwicklung des maßgeblichen Basiswerts, der den Quanto-Open End-Partizipationszertifikate zugrunde liegt, beeinflusst. Bei Quanto-Open End-Partizipationszertifikate verlieren die Zertifikate bei Kursrückgängen des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Bei Quanto-Open End-Partizipationszertifikate beträgt der Auszahlungsbetrag Null, wenn der festgestellte Referenzpreis des Basiswerts Null entspricht. In diesem Fall erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

E. 2.2.2. Verlustrisiken bei den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten

Die Wertentwicklung der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sowie die Höhe des Auszahlungsbetrags am maßgeblichen Ausübungstag, im Falle der Ausübung durch den Wertpapierinhaber bzw. im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten, sind bei Emission nicht vorhersehbar und stehen somit zum Zeitpunkt des Kaufs der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate nicht fest. Bei einer Investition in die beschriebenen Quanto-Open End-Partizipationszertifikate hat der Wertpapierinhaber daher unbedingt das Auszahlungsprofil der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate und die damit einhergehenden Verlustrisiken zu berücksichtigen. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag bzw. der Kündigungsbetrag.

Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass das Risiko einer Minderung des Wertpapierwerts bereits während der Laufzeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate besteht. D.h., auch während der Laufzeit kann der Wert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate unterhalb des Aufgewendeten Kapitals liegen. Fällt der Kurs des maßgeblichen Basiswerts, sollte der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des maßgeblichen Basiswerts und damit

der Wert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate rechtzeitig vor dem maßgeblichen Ausübungstag, im Falle der Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten, wieder erholen wird.

Der Kurs des maßgeblichen Basiswerts hat ebenfalls maßgeblichen Einfluss auf die Höhe des Auszahlungsbetrags, so dass bei Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten eine Verminderung des Kurses des maßgeblichen Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Verminderung der Höhe des Auszahlungsbetrags führt. Bei Quanto-Open End-Partizipationszertifikate kann ein Fallen des Kurses des Basiswerts zu einem Totalverlust führen, wenn der Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts Null entspricht.

Der Marktwert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate während der Laufzeit hängt vorwiegend von der Entwicklung des den Zertifikaten zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswerts ab, jedoch ohne diese Entwicklung in der Regel exakt abzubilden. Dabei kann eine Wertminderung der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate selbst dann eintreten, wenn der Preis des maßgeblichen Basiswerts konstant bleibt. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls bzw. zusätzlich Einfluss auf den Wert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate. Er wird u.a. durch den maßgeblichen Finanzierungssatz beeinflusst, der zur Abdeckung der Kosten dient, die dem Emittenten bei währungsgesicherten Quanto-Open End-Partizipationszertifikate im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken entstehen. Der maßgebliche Finanzierungssatz berücksichtigt dabei im Wesentlichen den Referenzzinssatz, z.B. Euro OverNight Index Average (EONIA) bei Euro als Emissionswährung, die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des maßgeblichen Basiswerts, die implizite Volatilität des Emissionswährungs-Fremdwährungs-Wechselkurses sowie die Korrelation zwischen dem maßgeblichen Basiswert und dem Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurs ("Korrelationskoeffizient" - Maß für den Grad des linearen Zusammenhangs zwischen zwei Merkmalen).

Darüber hinaus kann die Marge des Emittenten einen negativen Einfluss auf den Wert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate haben.

Im Falle von Terminkontrakten als Basiswert kann der Wert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate darüber hinaus durch das "Rollieren" der Terminkontrakte nachteilig beeinflusst werden. Unter Umständen kann sich das Rollieren negativ auf den Wert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate auswirken. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein hoher Wertunterschied/Preisunterschied zwischen den beiden für das Rollieren erforderlichen Future-Kontraken besteht oder sofern der Zeitpunkt der Auflösung der von dem Emittenten abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte in Bezug auf den bis zum Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswert nicht mit dem Zeitpunkt für den Aufbau der Sicherungsgeschäfte in Bezug auf den ab dem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswert übereinstimmt. Ferner kann der Preis des betreffenden Terminkontrakts gegenüber dem Kassapreis des dem betreffenden Terminkontrakt zugrunde liegenden Basiswerts neben den üblichen Finanzierungskosten einen zusätzlichen Preisaufschlag enthalten. Der zusätzliche Preisaufschlag nimmt in der Regel mit abnehmender Restlaufzeit bis zum nächsten Future-Anpassungszeitpunkt (Rolltermin) ab, was sich negativ auf den Wert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate auswirkt. Darüber hinaus kann die Liquidität des betreffenden Terminkontrakts von der des dem betreffenden Terminkontrakt zugrunde liegenden Basiswerts abweichen.

Auch der für das Rollieren des Future-Kontraktes maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor kann, sofern er einen Wert kleiner als 1 hat, einen negativen Einfluss auf den Wert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate haben.

Obgleich es sich bei den Quanto-Open End-Partizipationszertifikate um Zertifikate mit Währungsabsicherung handelt, können sich die implizite Volatilität des Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurses oder der Korrelationskoeffizient negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken. Steigt beispielsweise die implizite Volatilität des maßgeblichen Basiswerts oder des Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurses bei gleichzeitig negativ vorliegendem Korrelationskoeffizienten, wirkt sich dies in der Regel negativ auf den Wert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate aus. Gleiches gilt, wenn der Korrelationskoeffizient zwischen dem maßgeblichen Basiswert und dem Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurs fällt.

Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate verbriefen kein Recht auf Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen.

Verlustrisiken im Zusammenhang mit der regelmäßigen Anpassung des Bezugsverhältnisses und dem Rollieren

Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate eine regelmäßige Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses vor.

Während der Laufzeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate erfolgt die Kompensation der Finanzierungskosten des Emittenten über die regelmäßige Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses. Die Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses kann sich negativ auf die Wertentwicklung der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate auswirken. Dabei kann nicht nur der nach Ausübung der Zertifikate durch den Wertpapierinhaber oder nach Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten zu zahlende Auszahlungsbetrag gemindert werden; auch der Wert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate während der Laufzeit und somit der Preis der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate kann gemindert werden. Sofern der Anpassungsfaktor kleiner als 1 ist, führt er am betreffenden Anpassungstag zu einer Reduzierung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses und somit zu einer Reduzierung des inneren Werts der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate. Falls sich der Kurs des maßgeblichen Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung erhöht, vermindert sich der Wert der Zertifikate entsprechend.

Risiken bei Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten aufgrund des ordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten

Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sind mit einem ordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten ausgestattet. Im Fall einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag, der im Falle einer Kündigung durch den Emittenten zu zahlen ist.

Der Auszahlungsbetrag nach einer erfolgten Kündigung kann niedriger sein als der Auszahlungsbetrag, der am nächsten Ausübungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate aufgrund der ordentlichen Kündigung nicht mehr erfüllt werden. Nach einer Kündigung der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts zu partizipieren.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch den Emittenten im Falle einer ordentlichen Kündigung ausgezahlten Auszahlungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate vorlagen, wiederanlegen kann oder nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Quanto-Open End-Partizipationszertifikate aufweist.

Risiken bei Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten aufgrund des außerordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten

Dem Emittenten steht zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. In diesem Falle endet die Laufzeit der Wertpapiere (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) vorzeitig und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Darüber hinaus erfolgen keine weiteren Zahlungen an die Wertpapierinhaber. Der vom Emittenten festgelegte Kündigungsbetrag kann deutlich unter dem Auszahlungsbetrag liegen, den der Wertpapierinhaber erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung erfolgt wäre. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Kündigungsbetrag.

Zudem hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch den Emittenten im Falle einer außerordentlichen Kündigung ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Quanto-Open End-Partizipationszertifikate aufweist.

F. 2.2. Produktspezifische Risikofaktoren in Bezug auf die Open End-Partizipationszertifikate

F. 2.2.1. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Open End-Partizipationszertifikaten

Die Open End-Partizipationszertifikate verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines bei Emission festgelegten und zugesicherten Auszahlungs- oder Mindestbetrags. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Investition in die Open End-Partizipationszertifikate nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Open End-Partizipationszertifikate sind nicht für sicherheitsorientierte Wertpapierinhaber geeignet.

Die Wertentwicklung der Open End-Partizipationszertifikate wird entscheidend durch die Kursentwicklung des maßgeblichen Basiswerts, der den Open End-Partizipationszertifikate zugrunde liegt, beeinflusst. Bei Open End-Partizipationszertifikate verlieren die Zertifikate bei Kursrückgängen des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Bei Open End-Partizipationszertifikate beträgt der Auszahlungsbetrag Null, wenn der festgestellte Referenzpreis des Basiswerts Null entspricht. In diesem Fall erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

F. 2.2.2. Verlustrisiken bei den Open End-Partizipationszertifikaten

Die Wertentwicklung der Open End-Partizipationszertifikate sowie die Höhe des Auszahlungsbetrags am maßgeblichen Ausübungstag, im Falle der Ausübung durch den Wertpapierinhaber bzw. im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten, sind bei Emission nicht vorhersehbar und stehen somit zum Zeitpunkt des Kaufs der Open End-Partizipationszertifikate nicht fest. Bei einer Investition in die beschriebenen Open End-Partizipationszertifikate hat der Wertpapierinhaber daher unbedingt das Auszahlungsprofil der Open End-Partizipationszertifikate und die damit einhergehenden Verlustrisiken zu berücksichtigen. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag bzw. der Kündigungsbetrag.

Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass sich das Risiko einer Minderung des Wertpapierwerts jederzeit realisieren kann. D.h., auch bis zur Ausübung bzw. Kündigung der Wertpapiere kann der Wert der Open End-Partizipationszertifikate unterhalb des Aufgewendeten Kapitals liegen. Fällt der Kurs des maßgeblichen Basiswerts, sollte der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des maßgeblichen Basiswerts und damit der Wert der Open End-Partizipationszertifikate rechtzeitig vor dem maßgeblichen Ausübungstag, im Falle der Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten, wieder erholen wird.

Der Kurs des maßgeblichen Basiswerts hat ebenfalls maßgeblichen Einfluss auf die Höhe des Auszahlungsbetrags, so dass bei Open End-Partizipationszertifikaten eine Verminderung des Kurses des maßgeblichen Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Verminderung der Höhe des Auszahlungsbetrags führt. Bei Open End-Partizipationszertifikate kann ein Fallen des Kurses des Basiswerts zu einem Totalverlust führen, wenn der Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts Null entspricht.

Der Marktwert der Open End-Partizipationszertifikate während der Laufzeit hängt vorwiegend von der Entwicklung des den Zertifikaten zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswerts ab, jedoch ohne diese Entwicklung in der Regel exakt abzubilden. Dabei kann eine Wertminderung der Open End-Partizipationszertifikate selbst dann eintreten, wenn der Preis des maßgeblichen Basiswerts konstant bleibt. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls bzw. zusätzlich Einfluss auf den Wert der Open End-Partizipationszertifikate. Diese Faktoren können beispielsweise Zinssätze am Geldmarkt sein. Der Marktpreis der Open End-Partizipationszertifikate kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses beeinflusst werden. Bei Basiswerten, deren Kurse bzw. deren Wert in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden.

Zudem wird er durch den maßgeblichen Finanzierungssatz beeinflusst, der zur Abdeckung der Kosten dient, die dem Emittenten bei Open End-Partizipationszertifikate entstehen. Der maßgebliche Finanzierungssatz berücksichtigt dabei im Wesentlichen den negativen Referenzzinssatz, z.B. Euro OverNight Index Average (EONIA) bei Euro als Emissionswährung und wird durch eine regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Bezugsverhältnisses berücksichtigt. Ein negativer Referenzzinssatz führt dabei zu einer regelmäßigen Verringerung des Bezugsverhältnisses und hat somit einen negativen Einfluss auf die Höhe des Auszahlungsbetrages und auf den Wert der Open End-Partizipationszertifikate.

Darüber hinaus kann die Marge des Emittenten einen negativen Einfluss auf den Wert der Open End-Partizipationszertifikate haben.

Im Falle von Terminkontrakten als Basiswert kann der Wert der Open End-Partizipationszertifikate darüber hinaus durch das "Rollieren" der Terminkontrakte nachteilig beeinflusst werden. Unter Umständen kann sich das Rollieren negativ auf den Wert der Open End-Partizipationszertifikate auswirken. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein hoher Wertunterschied/Preisunterschied zwischen den beiden für das Rollieren erforderlichen Future-Kontraken besteht oder sofern der Zeitpunkt der Auflösung der von dem Emittenten abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte in Bezug auf den bis zum Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswert nicht mit dem Zeitpunkt für den Aufbau der Sicherungsgeschäfte in Bezug auf den ab dem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswert übereinstimmt. Ferner kann der Preis des betreffenden Terminkontrakts gegenüber dem Kassapreis des dem betreffenden Terminkontrakt zugrunde liegenden Basiswerts neben den üblichen Finanzierungskosten einen zusätzlichen Preisaufschlag enthalten. Der zusätzliche Preisaufschlag nimmt in der Regel mit abnehmender Restlaufzeit bis zum nächsten Future-Anpassungszeitpunkt (Rolltermin) ab, was sich negativ auf den Wert der Open End-

Partizipationszertifikate auswirkt. Darüber hinaus kann die Liquidität des betreffenden Terminkontrakts von der des dem betreffenden Terminkontrakt zugrunde liegenden Basiswerts abweichen.

Auch der für das Rollieren des Future-Kontraktes maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor kann, sofern er einen Wert kleiner als 1 hat, einen negativen Einfluss auf den Wert der Open End-Partizipationszertifikate haben.

Die Open End-Partizipationszertifikate verbriefen kein Recht auf Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen.

Verlustrisiken im Zusammenhang mit der regelmäßigen Anpassung des Bezugsverhältnisses und dem Rollieren
Um eine unbestimmte Laufzeit der Open End-Partizipationszertifikate zu ermöglichen erfolgt die Kompensation der Finanzierungskosten des Emittenten über die regelmäßige Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses. Die Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses kann sich negativ auf die Wertentwicklung der Open End-Partizipationszertifikate auswirken. Dabei kann nicht nur der nach Ausübung der Zertifikate durch den Wertpapierinhaber oder nach Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten zu zahlende Auszahlungsbetrag gemindert werden; auch der Wert der Open End-Partizipationszertifikate und somit der Preis der Open End-Partizipationszertifikate kann gemindert werden. Sofern der Anpassungsfaktor kleiner als 1 ist, führt er am betreffenden Anpassungstag zu einer Reduzierung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses und somit zu einer Reduzierung des inneren Werts der Open End-Partizipationszertifikate. Falls sich der Kurs des maßgeblichen Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung erhöht, vermindert sich der Wert der Zertifikate entsprechend.

Risiken bei Open End-Partizipationszertifikaten aufgrund des ordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten
Die Open End-Partizipationszertifikate sind mit einem ordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten ausgestattet. Im Fall einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag, der im Falle einer Kündigung durch den Emittenten zu zahlen ist.

Der Auszahlungsbetrag nach einer erfolgten Kündigung kann niedriger sein als der Auszahlungsbetrag, der am nächsten Ausübungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Open End-Partizipationszertifikate aufgrund der ordentlichen Kündigung nicht mehr erfüllt werden. Nach einer Kündigung der Open End-Partizipationszertifikate besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts zu partizipieren.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch den Emittenten im Falle einer ordentlichen Kündigung ausgezahlten Auszahlungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Open End-Partizipationszertifikate vorlagen, wiederanlegen kann oder nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Open End-Partizipationszertifikate aufweist.

Risiken bei Open End-Partizipationszertifikaten aufgrund des außerordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten
Dem Emittenten steht zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Open End-Partizipationszertifikate wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag

zahlen. In diesem Falle endet die Laufzeit der Wertpapiere (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) vorzeitig und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Darüber hinaus erfolgen keine weiteren Zahlungen an die Wertpapierinhaber. Der vom Emittenten festgelegte Kündigungsbetrag kann deutlich unter dem Auszahlungsbetrag liegen, den der Wertpapierinhaber erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung erfolgt wäre. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Kündigungsbetrag.

Zudem hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch den Emittenten im Falle einer außerordentlichen Kündigung ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Open End-Partizipationszertifikate vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Open End-Partizipationszertifikate aufweist.

2.3. Weitere Risiken bei den Wertpapieren

2.3.1. Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen (Währungsrisiken / Wechselkursrisiken)

Bei Wertpapieren bei denen eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, wird der entsprechende Betrag in die Emissionswährung umgerechnet und in der Emissionswährung ausgezahlt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn der Kurs des Basiswerts in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt wird. Für den Wertpapierinhaber bestehen in diesem Fall Währungsrisiken. D.h. das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist nicht nur an die Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts bzw. der Korbkomponenten gekoppelt, vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für Verluste bzw. zusätzliche Verluste sein. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen. Währungswechselkurse werden von Angebot und Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Währungsrisiko realisiert und sich der aus der Umrechnung resultierende Betrag entsprechend vermindert und so den Verlust des Wertpapierinhabers herbeiführt oder erhöht. Auch bei positiver Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbkomponenten kann ein Anstieg des Umrechnungskurses (d.h. die Währung des Basiswerts bzw. der Korbkomponente (z.B. US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (z.B. Euro)) dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet, wenn der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger als sein Aufgewendetes Kapital ist.

Auch der Zeitpunkt der Währungsumrechnung kann zusätzliche Risiken beinhalten: Wenn die Umrechnung des entsprechenden Betrags abweichend vom Ausübungstag bzw. vom Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Geschäftstag, erfolgt, kann in dieser Zeitspanne der Umrechnungskurs gestiegen sein. Dies hat zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Betrag entsprechend reduziert.

Sofern der entsprechende Betrag nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Währung. Diese zusätzliche Währungsumrechnung erhöht das Währungsrisiko und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.

2.3.2. Risiken bei Wertpapieren, die in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden

Die Wertpapiere können als Emissionswährung eine andere Währung als die offizielle Währung des Landes (Landeswährung), in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden, vorsehen, wobei die

Rückzahlung der Wertpapiere in der Emissionswährung erfolgt. Daraus können sich Währungswechselkursrisiken für den Wertpapierinhaber ergeben. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt und sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung erfolgt.

Im Falle einer solchen Währungsumrechnung besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern und/oder Verluste entsprechend ausweiten. Denn ein Anstieg des Umrechnungskurses, d.h. die Landeswährung fällt gegenüber der Emissionswährung, führt dazu, dass der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger ausfällt als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

2.3.3. Risiken bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto)

Wertpapiere können mit einer so genannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sein, bei der die Währung des Basiswerts in einem festgelegten Verhältnis in die Emissionswährung umgerechnet wird. Der Wertpapierinhaber kann dabei nicht von etwaigen für den Wertpapierinhaber positiven Entwicklungen am Devisenmarkt profitieren.

2.3.4. Risiken bei Ausübung der Rechte des Emittenten

2.3.4.1. Risiken bei Wertpapieren bei Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Rückzahlung der Wertpapiere verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts bzw. einzelner oder mehrerer Korbkomponenten kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend und als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor der Anpassungsmaßnahme stand.

2.3.4.2. Risiken der Wertpapiere im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der vom Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Auszahlungsbetrag, der ohne außerordentliche Kündigung ermittelt worden wäre. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der außerordentlichen Kündigung nicht mehr erfüllt werden können. Nach einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbkomponenten zu partizipieren.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, seine Wertpapiere am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch den Emittenten im Falle einer außerordentlichen Kündigung ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die außerordentlich gekündigten Wertpapiere aufweist. Der Wert der Wertpapiere

kann sich ferner in dem Zeitraum zwischen der außerordentlichen Kündigung und der Feststellung der Tilgungsleistung durch den Emittenten zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

2.4. Produktübergreifende Risiken

2.4.1. Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere

Der Marktpreis der Wertpapiere während der Laufzeit hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbkomponenten (im Falle von Korb-Zertifikaten), auf die sich die Wertpapiere beziehen, ab, jedoch ohne diese Kursentwicklung in der Regel exakt abzubilden. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Unabhängig vom zugrunde liegenden Basiswert haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung: die Restlaufzeit der Wertpapiere bei Wertpapieren mit begrenzter Laufzeit, die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts und die Zinssätze am Geldmarkt. Der Kurs der Wertpapiere kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten beeinflusst werden. Zudem können bei bestimmten Basiswerten zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen. Bei auf Aktien bezogenen Wertpapieren müssen die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft und bei auf Kursindizes bezogenen Wertpapieren die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen auf die in dem Index enthaltenen Aktien berücksichtigt werden. Bei Basiswerten, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden und soweit keine Währungsabsicherung (Quanto) vorgesehen ist, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden. Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben. Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt. Sofern verschiedene Korbkomponenten den Wertpapieren zugrunde liegen, können sich Kursentwicklungen bereits einer Korbkomponente negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken.

Zudem können steigende Volatilitäten des Basiswerts, steigende Zinssätze, ein erhöhter Zinsaufschlag sowie bei Wertpapieren, die sich auf Aktien beziehen, gegebenenfalls Dividendenerwartungen bzw. Dividendenzahlungen während der Laufzeit der Wertpapiere ebenfalls einen negativen Einfluss auf den Preis der Wertpapiere haben.

2.4.2. Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung

Neben den sogenannten direkten / produktimmanenten Kosten, welche unmittelbar mit dem Kauf oder Verkauf der Wertpapiere verbunden sind, können beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren weitere Gebühren, Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen. Diese zusätzlichen Kosten vermindern die Chancen des Anlegers, mit dem Erwerb oder Verkauf des Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn, wirken sich unter Umständen negativ auf die Wertentwicklung der Wertpapiere aus oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigeren Investitionsbetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht. Zusätzlich zu diesen Kosten müssen die Wertpapierinhaber auch Folgekosten (wie z.B. Depotgebühren) berücksichtigen. Anleger sollten sich deshalb bereits vor Erwerb bzw. Verkauf eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf sowie die zusätzlich in Verbindung mit der Verwahrung des Wertpapiers anfallenden Kosten informieren.

2.4.3. Risiken bei geringer Liquidität / Risiken bei Möglichkeit eingeschränkter bzw. fehlender Handelbarkeit / Risiken bei Angebots- und nachfragebedingter Illiquidität

Eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem nächsten Ausübungstag bzw. vor Ende der Laufzeit ist nur durch eine Veräußerung möglich. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung im Wege einer Veräußerung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf

eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen nicht veräußern zu können und diese bis zum nächsten Ausübungstag bzw. bis zum Fälligkeitstag halten zu müssen.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese, aus welchen Gründen auch immer, erneut kaufen, erwirbt er die Wertpapiere erneut mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

2.4.4. Risiken bei illiquidem Markt

Der Emittent beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig An- und Verkaufspreise (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Wertpapiere liegt zwischen den gestellten An- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (so genannter Spread), d.h. der Ankaufspreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Der Emittent ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind, die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum nächsten Ausübungstag bzw. bis zum Fälligkeitstag zu halten.

2.4.5. Risiken bei Illiquidität trotz Market-Making

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse (An- und Verkaufspreise) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zu erhöhen. Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Werts der Wertpapiere sowie unter Berücksichtigung des angestrebten Spread maßgeblich selbst bestimmen. Dabei können beispielsweise auch die impliziten Volatilitäten (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts, das Zinsniveau oder - im Falle von Wertpapieren bezogen auf Aktien - die Wiederanlage von Dividendenzahlungen Einfluss haben. Die gestellten Geld- und Briefkurse entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread (Spanne), jederzeit ändern. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden, besteht dabei jedoch nicht. Der Emittent übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum nächsten Ausübungstag bzw. bis zum Fälligkeitstag zu halten.

2.5. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten und andere mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen

2.5.1. Risiken bei Geschäften in dem Basiswert bzw. in den Korbkomponenten

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können gegebenenfalls Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den Korbkomponenten (im Falle von Korb-Zertifikaten) für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs des betreffenden Basiswerts bzw. der Korbkomponenten und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Der Emittent geht zur Absicherung seiner Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher

Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs des betreffenden Basiswerts bzw. der betreffenden Korbkomponente und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können des Weiteren gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der Basiswert beziehen, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

2.5.2. Risiken bei Übernahme anderer Funktionen

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können in Bezug auf den Basiswert bzw. die Korbkomponenten (im Falle von Korb-Zertifikaten) z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen unter Umständen unmittelbaren Einfluss auf den Kurs des betreffenden Basiswerts, z.B. durch die Berechnung des Basiswerts, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

2.5.3. Risiken bei Ausgabe weiterer derivativer Wertpapiere

Der Emittent kann während der Laufzeit der Wertpapiere weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere derivative Wertpapiere, die sich auf den gleichen Basiswert beziehen, begeben. Die Ausgabe solcher mit den Wertpapieren in Wettbewerb stehender derivativer Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

2.5.4. Risiken beim Ausgabepreis

Der Ausgabepreis (Emissions- oder Zeichnungspreis) der Wertpapiere kann gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag sowie andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten. Darüber hinaus kann der Ausgabepreis einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird gegebenenfalls vom Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Ferner hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass der Kurs des Wertpapiers während der Laufzeit unter den aktuellen Ausgabepreis fallen kann.

Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z.B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

2.5.5. Risiken bei Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber

besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

2.6. Länderrisiko / Transferrisiko
Bei Wertpapieren, deren Geldzahlungen oder Ausschüttungen in einer Fremdwährung berechnet werden, besteht die Gefahr, dass die Geldzahlungen oder Ausschüttungen in der Fremdwährung vorgenommen werden, weil diese aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar ist. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Länder- bzw. Transferrisiko gibt es nicht.

2.7. Konjunkturrisiko / Risiko marktbedingter Kursschwankungen
Es besteht die Gefahr von Kursrückgängen, die aufgrund der Veränderung, in der Regel eine Verschlechterung, der wirtschaftlichen Aktivität der betreffenden Volks- oder auch der Weltwirtschaft eintreten. Kurse, insbesondere Wertpapierkurse und, soweit anwendbar, auch Währungswechselkurse, schwanken - meist mit einem zeitlichen Vorlauf - im Rhythmus der konjunkturellen Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft. Insofern spielt bei jeder Investitionsentscheidung die Wahl des Zeitpunkts des Kaufs des Wertpapiers oder Verkaufs des Wertpapiers eine entscheidende Rolle.

2.8. Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften
Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten und können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

2.9. Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit
Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. In diesem Fall muss er, wenn sich der Markt entgegen seinen Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Ziel des Wertpapierinhabers sollte daher niemals sein, den Kredit aus Gewinnen des Wertpapiers verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern er sollte vor dem Erwerb des Wertpapiers und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt des erwarteten Gewinns ein Verlust eintritt.

2.10. Risiken bei Sicherungsgeschäften des Emittenten
Der Emittent sichert nach eigenem Ermessen seine Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Fälligkeit bzw. die Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber bzw. eine Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den Basiswert bzw. die Korbkomponenten und damit auch den Auszahlungsbetrag negativ beeinflussen.

2.11. Verfall oder Wertminderung
Die Rechte, die die Wertpapiere verbriefen, können verfallen oder an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Je kürzer die Laufzeit bzw. Restlaufzeit ist, desto größer ist das Risiko eines Wertverlusts. Tritt die vom Wertpapierinhaber erwartete Wertentwicklung des Wertpapiers während der Laufzeit nicht ein, kann der Wertpapierinhaber bei

einem Verkauf einen Verlust erleiden. Der Wertpapierinhaber kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Wertpapiers vor dem nächsten Ausübungstag, dem Fälligkeitstag bzw. dem Kündigungstag wieder erholen wird.

Nach Wirksamkeit der Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber (bei Wertpapieren mit Ausübungsmöglichkeit), nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses, bzw. nach Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bzw. am Fälligkeitstag erhält der Wertpapierinhaber den Auszahlungsbetrag. Nach Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers für die ausgeübten Wertpapiere.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet im Falle der Kündigung durch den Emittenten, gegebenenfalls auch unvorhergesehen, vorzeitig. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Bei den Wertpapieren besteht daher das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber erleidet dann einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht bei den Wertpapieren für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

2.12. Volatilitätsrisiko

Je höher die Volatilität (Häufigkeit und Intensität der Kursschwankungen) bei den Wertpapieren ist, desto höher sind auch deren mögliche Kursausschläge nach oben und nach unten. Der Wertpapierinhaber trägt bei einer Vermögensanlage in Wertpapiere mit hoher Volatilität auch ein entsprechend hohes Verlustrisiko.

2.13. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren ist abhängig von der Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der vom Emittenten auszuzahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das Aufgewendete Kapital je Wertpapier.

2.13.1. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren in Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursanstiegen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

2.13.2. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren in Österreich
In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

3. Basiswertspezifische Risikofaktoren
Der Basiswert bzw. der aus den Korbkomponenten bestehende Korb (im Falle von Korb-Zertifikaten) ist das den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugsobjekt, das für den Preis des Wertpapiers im Wesentlichen maßgeblich ist. Die Wertentwicklung der Wertpapiere wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbkomponenten beeinflusst. Darüber hinaus wird auch der Auszahlungsbetrag durch den Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der Korbkomponenten beeinflusst. Bei Wertpapieren mit Rückzahlungsschwelle kann zudem die Kursentwicklung des Basiswerts zum Eintritt des Rückzahlungsereignisses führen.

Der Anleger hat zu beachten, dass die historische Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbkomponenten nicht als aussagekräftig für die künftige Kursentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden kann. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung.

Der Basiswert bzw. die Korbkomponenten kann bzw. können sich aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind, ändern oder ersetzt werden; insbesondere wenn der Basiswert wegfällt oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegen. Darüber hinaus kann sich der Basiswert bzw. der Korb während der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände wesentlich ändern, was sich damit gegebenenfalls nachteilig auf den Auszahlungsbetrag und so auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Der Wertpapierinhaber sollte sich bereits vor der Investitionsentscheidung in die Wertpapiere über des Basiswert bzw. die Korbkomponenten sowie die damit verbundenen Risiken informieren und die entsprechenden, soweit vorhanden, Wertpapierprospekte und Wertpapierbedingungen sorgfältig lesen und eine individuelle Bewertung des Basiswerts bzw. der Korbkomponenten sowie der basiswertspezifischen Risiken vornehmen.

Durch den Erwerb von Wertpapieren auf den Basiswert erwirbt der Wertpapierinhaber nicht unmittelbar den Basiswert oder die Korbkomponenten und wird auch nicht unmittelbar Berechtigter aus dem Basiswert bzw. den Korbkomponenten (z.B. Aktionär). Die Wertentwicklung der Wertpapiere ist an die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbkomponenten gekoppelt. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus dem jeweiligen Wertpapier herleiten.

3.1. Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert
Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags sowie die Wertentwicklung der Wertpapiere werden entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts, der den Wertpapieren zugrunde liegt, beeinflusst. Dabei können Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert des Wertpapiers überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Ein Wertpapier (mit Ausnahme der BEAR Zertifikate) verliert bei Kursrückgängen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

BEAR Zertifikate verlieren bei Kursanstiegen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Es besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des Aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

3.2. Wertpapiere bezogen auf einen Korb bestehend aus verschiedenen Korbkomponenten

Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags sowie die Wertentwicklung der Wertpapiere werden entscheidend durch die Kursentwicklung der in dem den Wertpapieren zugrundeliegenden Korb enthaltenen Korbkomponenten beeinflusst. Dabei können Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) einer oder mehrerer Korbkomponenten den Wert des Wertpapiers überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Ein Wertpapier verliert in der Regel bei Kursrückgängen der Korbkomponenten (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Es besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des Aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Korb bestehend aus verschiedenen Korbkomponenten als Basiswert beziehen, können bereits Kursrückgänge auch nur einer Korbkomponente zu einer Minderung des Auszahlungsbetrags bzw. des Werts des Wertpapiers führen. Im ungünstigsten Fall kann bereits die negative Kursentwicklung einer Korbkomponente durch positive Kursentwicklungen der anderen Korbkomponenten nicht ausgeglichen werden. D.h. selbst wenn sich die Mehrzahl der Korbkomponenten positiv entwickelt hat, kann ein Verlust beim Wertpapierinhaber entstehen, wenn sich lediglich eine Korbkomponente schlecht entwickelt hat.

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Korb bestehend aus verschiedenen Korbkomponenten als Basiswert beziehen, ist darüber hinaus die Korrelation der verschiedenen Korbkomponenten, d.h. der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander, für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Eine positive (hohe) Korrelation gibt an, dass sich die Kurse der verschiedenen Korbkomponenten in der Regel in dieselbe Richtung entwickeln. Eine negative (niedrige) Korrelation hingegen impliziert, dass sich die verschiedenen Korbkomponenten unabhängig voneinander einwickeln.

Sofern die verschiedenen Korbkomponenten insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse der verschiedenen Korbkomponenten in ihrer jeweiligen Währung von der Entwicklung der Wechselkurse der Währungen der verschiedenen Korbkomponenten im jeweiligen Verhältnis zur Emissionswährung.

3.3. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des Basiswerts bzw. der Korbkomponenten (im Falle von Korb-Zertifikaten) vornehmen.

Bei Aktien bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (z.B. Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Bei Aktienvertretenden Wertpapieren muss der Anleger zudem die Besonderheiten dieser Wertpapierformen sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Etwaige Gebühren und Kosten, die bei der Depotbank bzw. des Emittenten des Basiswerts anfallen, können sich negativ auf den Wert der Aktienvertretenden Wertpapiere und somit auch auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Für den Fall einer Insolvenz der die Aktienvertretenden Wertpapiere begebenden Depotbank, einer Einstellung der

Börsennotierung der Aktienvertretenden Wertpapiere, einer Kündigung der Aktienvertretenden Wertpapiere durch die begebende Depotbank oder bei anderen, sich auf die Aktienvertretenden Wertpapiere auswirkenden Ereignissen sehen die Emissionsbedingungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vor, die jedoch unter Umständen das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers verstärken können.

Bei einem Index (z.B. einem Aktien-Index) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den Relevanten Referenzstellen.

Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) resultieren die Risiken aus der Ausgestaltung der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten und deren Kursentwicklung. Der Anleger muss beispielsweise die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten bzw. die produktspezifische Ausgestaltung der Wertpapiere oder der Komponenten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Der Anleger muss das Konzept, die Strategie, die Funktionsweise und die Berechnungsweise des Index verstehen und die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Index selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen. In diesem Zusammenhang muss der Anleger berücksichtigen, dass für die Kursentwicklung des Index die im Index enthaltenen Komponenten und deren Kursentwicklung in Abhängigkeit von Konzept, Strategie und Funktionsweise bzw. Berechnungsweise des Index maßgeblich sind.

Bei Terminkontrakten (z.B. Edelmetall-Terminkontrakte, Rohstoff-Future-Kontrakte, Aktien-Indexterminkontrakte, Zinsterminkontrakte) als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Entwicklung des Preises des jeweiligen Terminkontrakts. Der Emittent wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichen, welche Einflussfaktoren für den Preis des Terminkontrakts eine Rolle spielen können. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Entwicklung des jeweiligen dem Terminkontrakt unterliegenden Basiswerts selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen. Bei einem Aktien-Indexterminkontrakt als Basiswert resultieren die Risiken beispielsweise aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index des Terminkontrakts enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den Relevanten Referenzstellen. Der Anleger muss daher die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung deren Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

4. Informationsrisiko

Bei den Wertpapieren ist das so genannte Informationsrisiko zu beachten. Dabei kann der Wertpapierinhaber infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen eine Fehlentscheidung treffen. Aufgrund der falschen Anlageentscheidung kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals zu erleiden.

III. Allgemeine Informationen / Verkaufsbeschränkungen

1. Form des Dokuments

Der Basisprospekt vom **[●]** (der "**Basisprospekt**") enthält sämtliche Angaben, die zum Datum des Basisprospekts bekannt waren. Insbesondere enthält der Basisprospekt eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der "**Korb-Zertifikate**", "**Open End-Partizipationszertifikate**", "**BEAR Zertifikate**", "**Partizipationszertifikate**" bzw. "**Quanto-Open End-Partizipationszertifikate**" (zusammen die "**Wertpapiere**" oder die "**Zertifikate**") (die "**Wertpapierbeschreibung**") und Risiken (die "**Risikofaktoren**"), die auf die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "**Emittent**") sowie auf die Wertpapiere zutreffen, damit die Anleger sich ein fundiertes Urteil über den Emittenten sowie über die mit diesen Wertpapieren verbundenen Rechte bilden können. Für die Wertpapiere werden endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") erstellt, die Informationen enthalten, die ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission der Wertpapiere im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können.

2. Veröffentlichung, einsehbare bzw. abrufbare Dokumente

Der Basisprospekt wird gemäß § 14 Absatz 2 S. 1 Nr. 3 a) Wertpapierprospektgesetz auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht und ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat den Basisprospekt nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Basisprospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen gebilligt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nimmt dabei keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben vor.

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden. In diesem Zusammenhang hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die entsprechende Bescheinigung und den gebilligten Basisprospekt an die Finanzmarktaufsicht in Österreich als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, gemäß § 14 Absatz 2 S. 1 Nr. 3 a) Wertpapierprospektgesetz auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt und werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben durch diese unterzogen.

Sofern die Wertpapiere in Österreich angeboten werden, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, zusätzlich der Finanzmarktaufsicht in Österreich als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der Finanzmarktaufsicht in Österreich gebilligt und werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben durch diese unterzogen.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts (zwölf Monate nach seiner Billigung) sind die nachfolgend unter (a) bis (d) genannten Dokumente über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de und die unter (e) bis (g) genannten Dokumente über die Website des Emittenten www.hsbc.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

Einsehbare bzw. abrufbare Dokumente:

(a) das Registrierungsformular vom 14. Mai 2014 (das "**Registrierungsformular**") der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz erstellen wird,

(b) dieser Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz erstellen wird,
(c) die Basisprospekte vom 10. Juni 2013 und vom 2. Mai 2014 für Basket-Zertifikate (in dem vorliegenden Basisprospekt als Korb-Zertifikate bezeichnet), Open End-Partizipationszertifikate, BEAR Zertifikate, Partizipationszertifikate bzw. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz erstellt hat bzw. erstellen wird,
(d) die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zum vorliegenden Basisprospekt,
(e) die Satzung des Emittenten,
(f) die geprüften Konzernabschlüsse des Emittenten und seiner Tochtergesellschaften für die beiden Geschäftsjahre 2012 und 2013, der geprüfte Einzelabschluss und Lagebericht des Emittenten für das Jahr 2013 sowie die Zwischenberichte des Emittenten und seiner Tochtergesellschaften zum 30. September 2013 sowie zum 30. September 2014, wobei der jeweilige Zwischenbericht keiner Audit-Prüfung und keiner prüferischen Durchsicht unterzogen wurde,
(g) aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Zwischen- und Halbjahresberichte des Emittenten.

3. Notwendigkeit einer individuellen Beratung

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Investition in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung und das Registrierungsformular, einschließlich etwaiger Nachträge, zu stützen. Der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung bildet die Grundlage für eine Entscheidung über eine Investition in die Wertpapiere. Darüber hinaus wird dem Anleger dringend empfohlen, sich vor jeder Kaufentscheidung im Hinblick auf seine individuellen Verhältnisse durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater bzw. seinen Steuerberater beraten zu lassen.

4. Verkaufsbeschränkungen

Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts namentlich genannten Finanzintermediären oder allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Deutschland) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 KMG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Österreich), einschließlich etwaiger Nachträge sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, erteilt.

Darüber hinaus dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn (i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist, (ii) etwaige Zustimmungen, Genehmigungen oder Meldepflichten, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt bzw. erfüllt wurden und (iii) dem Emittenten daraus keinerlei Verpflichtungen entstehen. Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG idF der Richtlinie 2014/51/EU

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 L 153/1), der Prospektverordnung (Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Prospektrichtlinie 2003/71/EG betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung) und den in den betreffenden Vertragsstaaten zur Umsetzung der Prospektrichtlinie erlassenen Gesetzen und Vorschriften öffentlich angeboten und veräußert werden.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act") registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt. Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapieren innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich

Alle Handlungen in Bezug auf Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des FSMA 2000 zu erfolgen. Jegliche im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

IV. Sonstige Informationsbestandteile bezüglich des Emittenten

1. Verantwortliche Personen

1.1. Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (der "**Emittent**") übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts.

1.2. Erklärung der für den Basisprospekt verantwortlichen Personen

Der Emittent erklärt, dass seines Wissens die Angaben im Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

1.3. Liste der Verweise gemäß § 11 Absatz (2) WpPG

In dem Basisprospekt wird auf die Angaben aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, die als Bestandteil dieses Basisprospekts gelten.

- Registrierungsformular der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 14. Mai 2014 (das "**Registrierungsformular**") (siehe hierzu Abschnitt IV. 2.);

- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seite 66 bis 137) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seite 137 bis 214) aus dem Basisprospekt vom 10. Juni 2013 für A. Basket-Zertifikate (in dem vorliegenden Basisprospekt als Korb-Zertifikate bezeichnet), B. Open End-Partizipationszertifikate, C. BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate bzw. E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt, sowie

- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seite 76 bis 145) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seite 145 bis 225) aus dem Basisprospekt vom 2. Mai 2014 für A. Basket-Zertifikate (in dem vorliegenden Basisprospekt als Korb-Zertifikate bezeichnet), B. Open End-Partizipationszertifikate, C. BEAR Zertifikate, D. Partizipationszertifikate bzw. E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts sind das Registrierungsformular sowie der Basisprospekt vom 10. Juni 2013 und der Basisprospekt vom 2. Mai 2014, welche die per Verweis einbezogenen Angaben enthalten, über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

Alle weiteren Informationen in dem Basisprospekt vom 10. Juni 2013 sowie in dem Basisprospekt vom 2. Mai 2014, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

2. Angaben über den Emittenten

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über den Emittenten wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die Angaben aus dem bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegten Registrierungsformular vom 14. Mai 2014 (das "**Registrierungsformular**") verwiesen.

Es liegen seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses des HSBC Trinkaus Konzerns, dem 31. Dezember 2014, keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder den

Handelspositionen des HSBC Trinkaus-Konzerns, die nach den in diesem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen eingetreten sind, vor. Der HSBC Trinkaus-Konzern umfasst eine Gruppe von 15 aktiven Gesellschaften (der **"HSBC Trinkaus-Konzern"**). Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

Der Emittent ist ein von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, unmittelbar sowie von der HSBC Holding plc und der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG, wobei keine Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge bestehen. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH, HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg, Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf. Durch die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wird die Leitung der jeweiligen Tochtergesellschaft dem Emittenten unterstellt und die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Emittenten abzuführen. Dieser hat einen etwaigen Jahresfehlbetrag der entsprechenden Tochtergesellschaften auszugleichen. Die Patronatserklärungen verpflichten den Emittenten, seine entsprechenden Tochtergesellschaften derart zu leiten und finanziell auszustatten, dass sie in der Lage sind, ihre gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Bei den in den vorhergehenden Absätzen gemachten Angaben handelt es sich um die aktuellsten Angaben, die dem Emittenten zum Datum des Basisprospekts (Basisprospekt vom 11. Mai 2015) zur Verfügung stehen.

Das im Auftrag des Emittenten von der Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. (die "**Ratingagentur**") erteilte Rating (Quelle: www.fitchratings.com) lautet wie folgt: Das langfristige Rating des Emittenten wurde mit "AA-", das kurzfristige Rating mit "F1+" festgelegt. Der Ausblick ist stabil (stable). Die Ratingagentur hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß Artikel 14 Absatz (1) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz (1) der "VERORDNUNG (EG) Nr. 1060/2009 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Ratingagenturen" registriert.

Die Einstufung der langfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "AA-" bedeutet, dass diese ein sehr geringes Kreditrisiko bergen. Die Einstufung der kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "F1+" bedeutet, dass der Emittent in herausragender Weise in der Lage ist, seine kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten zurückzuzahlen. Der Ausblick gibt einen Anhaltspunkt, in welche Richtung sich das Rating in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren voraussichtlich entwickeln wird. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können.

Aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Zwischen- und Halbjahresberichte sind über die Website des Emittenten www.hsbc.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

V. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

1. Haftende Personen

Die Ausführungen zu den Haftenden Personen finden sich unter Punkt IV. 1. des Basisprospekts.

2. Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend, finden sich unter Punkt II. 2. des Basisprospekts.

3. Zentrale Angaben

3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, welche an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

3.1.1. Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert

Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf den Basiswert z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs des Basiswerts, z.B. durch die Berechnung des Basiswerts, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

Weiterhin gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.

3.1.2. Wertpapiere bezogen auf einen Korb bestehend aus Korbkomponenten

Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich eine oder mehrere Korbkomponente beziehen, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf eine oder mehrere Korbkomponenten z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs einer oder mehrerer Korbkomponenten, z.B. durch die Berechnung der betreffenden Korbkomponente, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

Weiterhin gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.

3.2. Gründe für das Angebot und die Zweckbestimmung der Erlöse

Das Angebot und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.

4. Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren

Die Abschnittsnummerierungen der nachfolgenden Wertpapierbeschreibungen, welche mit A. beginnen, beziehen sich ausschließlich auf Korb-Zertifikate. Diejenigen, die mit B. beginnen, beziehen sich ausschließlich auf Open End-Partizipationszertifikate. Diejenigen, die mit C. beginnen, beziehen

sich ausschließlich auf BEAR Zertifikate. Diejenigen, die mit D. beginnen, beziehen sich ausschließlich auf Partizipationszertifikate und diejenigen, die mit E. beginnen, beziehen sich ausschließlich auf Quanto-Open End-Partizipationszertifikate, die mit F. beginnen, beziehen sich ausschließlich auf Open End-Partizipationszertifikate. Nicht mit A. oder B. oder C. oder D. oder E. oder F. gekennzeichnete Abschnitte beziehen sich auf Korb-Zertifikate wie auch auf Open End-Partizipationszertifikate, BEAR Zertifikate, Partizipationszertifikate, Quanto-Open End-Partizipationszertifikate und Open End-Partizipationszertifikate gleichermaßen.

A. 4.1. Angaben zu den Korb-Zertifikaten
Im Falle der Fortsetzung des öffentlichen Angebots ist die Bezeichnung "Korb" so wie sie in diesem Basisprospekt alleinstehend oder in zusammengesetzten Begriffen verwendet wird, synonym durch den Begriff "Basket" zu ersetzen.

A. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Korb-Zertifikate
Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Korb-Zertifikate. Die Korb-Zertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Ausstattung der Korb-Zertifikate ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten darüber hinaus eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben und eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wie z.B. WKN, ISIN, Erster Valutierungstag, Emissionswährung, Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Angebots- und Emissionsvolumen, Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung, Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, Preisfestsetzung oder Zulassung zum Handel und Handelsregeln werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die in diesem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) enthaltenen Optionen bzw. Platzhalter, die (je nach Produkt und Emission) alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können, sind durch eckige Klammern "**[ ]**" bzw. Platzhalter "**●**" besonders gekennzeichnet und werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Korb-Zertifikaten resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)
Die entsprechende ISIN und/oder WKN der jeweiligen Korb-Zertifikate wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts
Die Wertentwicklung der Korb-Zertifikate hängt insbesondere von der Kursentwicklung der Korbkomponenten, die in dem den Korb-Zertifikaten zugrundeliegenden Korb enthalten sind, ab.

Der Anleger ist den gleichen Kursrisiken ausgesetzt, die auch mit einer Direktanlage in die Korbkomponenten verbunden sind. Dabei wird auch die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags durch die Kurse der Korbkomponenten, die in dem den Korb-Zertifikaten zugrundeliegenden Korb enthalten sind, maßgeblich beeinflusst. Die Korb-Zertifikate verlieren bei Kursrückgängen der Korbkomponenten (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Die Höhe

des Auszahlungsbetrags hängt maßgeblich von dem am Bewertungstag bzw. am Ausübungstag (bei Korb-Zertifikaten mit Ausübungsmöglichkeit) von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreise der Korbkomponenten ab.

Durch den Erwerb der auf den Korb bezogenen Korb-Zertifikate, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar die Korbkomponenten. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Korb-Zertifikaten geltend machen.

A. 4.1.2.1. Basiswertspezifische Risiken
Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Korb-Zertifikate eine individuelle Bewertung der Korbkomponenten, die in dem den Korb-Zertifikaten zugrundeliegenden Korb enthalten sind, vornehmen.

A. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Korb-Zertifikate geschaffen wurden
Form und Inhalt der Korb-Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

A. 4.1.4. Form der Korb-Zertifikate
Die Korb-Zertifikate sind in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Bei den Korb-Zertifikaten handelt es sich um Inhaberpapiere. Effektive Stücke der Korb-Zertifikate werden nicht ausgegeben. Die Korb-Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Korb-Zertifikate auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

A. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission
Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Korb-Zertifikate
Die Korb-Zertifikate sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

A. 4.1.7. Beschreibung der mit den Korb-Zertifikaten verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte
Form und Inhalt der Korb-Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Korb-Zertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte und verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf Zahlung eines Geldbetrags. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber.

Die Korb-Zertifikate verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Der Wertpapierinhaber hat zudem keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Korb-Zertifikaten besteht nicht.

A. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Korb-Zertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen
Die Korb-Zertifikate werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns von dem Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses des Emittenten in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.9. Emissionstermin
Sofern die Korb-Zertifikate ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (der "**Verkaufsbeginn**") der Korb-Zertifikate in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Korb-Zertifikate im Rahmen einer Zeichnung angeboten werden, wird der Beginn der Zeichnungsfrist für die Korb-Zertifikate in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag, d.h. das Datum, an dem die Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Korb-Zertifikate
Die Korb-Zertifikate sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

A. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin
Die Laufzeit der Korb-Zertifikate ist begrenzt und endet am bei Emission festgelegten Fälligkeitstag. Der Fälligkeitstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Korb-Zertifikate mit Ausübungsmöglichkeit durch den Wertpapierinhaber
In den Korb-Zertifikaten ist das Recht der Wertpapierinhaber auf Zahlung des Auszahlungsbetrags durch den Emittenten nach Ausübung der Korb-Zertifikate durch die Wertpapierinhaber bzw. am Fälligkeitstag der Korb-Zertifikate verbrieft. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere bzw. am Fälligkeitstag der Korb-Zertifikate erhält der Wertpapierinhaber den am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag ermittelten Auszahlungsbetrag. Nach Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers aus den Korb-Zertifikaten.

Dem Emittenten steht zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung dieser Wertpapiere wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis dieser Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) und die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

Der letzte Referenztermin für die in dem den Korb-Zertifikaten zugrundeliegenden Korb enthaltenen Korbkomponenten ist der Bewertungstag und wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Korb-Zertifikate ohne Ausübungsmöglichkeit durch den Wertpapierinhaber
In den Korb-Zertifikaten ist das Recht der Wertpapierinhaber auf Zahlung des Auszahlungsbetrags durch den Emittenten am Fälligkeitstag der Korb-Zertifikate verbrieft. Am Fälligkeitstag der Korb-Zertifikate erhält der Wertpapierinhaber den am Bewertungstag ermittelten Auszahlungsbetrag. Nach

Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers aus den Korb-Zertifikaten.

Dem Emittenten steht zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung dieser Wertpapiere wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis dieser Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) und die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

Der letzte Referenztermin der in dem den Korb-Zertifikaten zugrundeliegenden Korb enthaltenen Korbkomponenten ist der Bewertungstag und wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere
Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

A. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise - bei Korb-Zertifikaten
Nachfolgend erfolgt die Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten der Korb-Zertifikate. Soweit erforderlich, werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei den Korb-Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere mit begrenzter Laufzeit. In den Korb-Zertifikaten ist das Recht der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung der Korb-Zertifikate durch den Emittenten im Wege einer außerordentliche Kündigung, auf Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag bzw. nach Ausübung (bei Korb-Zertifikaten mit Ausübungsmöglichkeit) verbrieft. Die Höhe des am Fälligkeitstag zu zahlenden Auszahlungsbetrags hängt maßgeblich von den am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreisen der in dem den Korb-Zertifikaten zugrunde liegenden Korb enthaltenen Korbkomponenten ab.

Neben dem Referenzpreis wird zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags auch das jeweilige Bezugsverhältnis der Korbkomponenten herangezogen. Der Auszahlungsbetrag je Korb-Zertifikat entspricht dabei dem in der Emissionswährung ausgedrückten Korbwert. Der "Korbwert" entspricht der Summe der Abrechnungsbeträge der jeweiligen Korbkomponenten. Der jeweilige "Abrechnungsbetrag" einer Korbkomponente entspricht dem Produkt aus dem am Bewertungstag bzw. am Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten relevanten Referenzpreis der jeweiligen Korbkomponente und dem jeweiligen Bezugsverhältnis.

Korb-Zertifikate ohne Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen:
Im Fall von Dividendenausschüttungen auf Korbkomponenten bleibt das jeweilige Bezugsverhältnis unverändert, und es erfolgt auch keine zusätzliche Zahlung.

Korb-Zertifikate mit Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen:
Wenn Dividendenausschüttungen auf Korbkomponenten bzw. unterliegende Aktien vorgenommen werden und der Tag der Ausschüttung vor oder auf den Bewertungstag fällt, wird das jeweilige

Bezugsverhältnis der betreffenden Korbkomponente nach näherer Maßgabe der Emissionsbedingungen angepasst.

Korb-Zertifikate mit Ausübungsmöglichkeit
Die Korb-Zertifikate können mit einer Ausübungsmöglichkeit durch den Wertpapierinhaber ausgestattet sein. In diesem Fall ist der Wertpapierinhaber berechtigt, seine Korb-Zertifikate zu dem Ausübungstag bzw. zu einem der Ausübungstage (bei Korb-Zertifikaten mit mehreren Ausübungstagen) auszuüben. Die Korb-Zertifikate werden in der Weise ausgeübt, dass der Wertpapierinhaber zum Ausübungstag bzw. zu einem der Ausübungstage eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Emittenten abgibt und die Korb-Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert. Nach Wirksamkeit der Ausübung der Korb-Zertifikate durch den Wertpapierinhaber erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers.

Korb-Zertifikate mit Währungsumrechnung
Die Kurse der Korbkomponenten können in einer anderen Währung (z.B. US-Dollar) als der Emissionswährung (z.B. Euro), der Auszahlungsbetrag aber in der Emissionswährung (z.B. Euro) fällig werden. Die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des entsprechenden Betrags durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Der betreffende Umrechnungskurs wird nicht bereits bei Emission festgelegt. Vielmehr erfolgt die Feststellung des relevanten Umrechnungskurses beispielsweise am Ausübungstag und wird in der Regel unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle (z.B. die Internetseite der Europäischen Zentralbank) ermittelt.

Die Umrechnung des entsprechenden Betrags kann zum gleichen Zeitpunkt wie die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag bzw. am Ausübungstag erfolgen oder abweichend vom Bewertungstag bzw. Ausübungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Korb-Zertifikate mit Währungsabsicherung
Die Korb-Zertifikate sehen eine Währungsabsicherung (Quanto) vor. D.h. es wird der für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags u.a. erforderliche Umrechnungskurs bei Emission festgelegt, wobei eine bestimmte Anzahl der betreffenden Währungseinheit einer bestimmten Anzahl der Emissionswährungseinheit entspricht. Für den Wertpapierinhaber bestehen insofern gegenüber der Währung des maßgeblichen Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Der Umrechnungskurs wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Kündigungsrechte des Emittenten
Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten bei Korb-Zertifikaten
Der Emittent hat das Recht, die Korb-Zertifikate unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass (z.B. bei Aktien als Basiswert) nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder (z.B. bei Indizes als Basiswert) nach Ansicht des Emittenten das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme (z.B. bei Aktien als Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z.B. bei Indizes als Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist,

die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Open End-Partizipationszertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Unter Berücksichtigung der im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Korb-Zertifikate relevanten Kündigungsfrist wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Korb-Zertifikate festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit der Korb-Zertifikate endet vorzeitig und die Rechte aus den Korb-Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

A. 4.1.14. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Korb-Zertifikaten ist abhängig von der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

A. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Korb-Zertifikaten werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Korb-Zertifikaten zu zahlenden Beträge werden von dem Emittenten (als Emittenten der Korb-Zertifikate und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden) ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

A. 4.1.14.2. Besteuerung Österreich

(1) Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von derivativen Produkten (im Folgenden Wertpapiere) in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung der grundlegenden Änderungen des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl. I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2012 (AbgÄG 2012 – BGBl. I Nr. 112/2012, kundgemacht am 14.12.2012) sowie der letzten Änderungen des Abgabenänderungesetzes 2014 (AbgÄG 2014 – BGBl. I Nr. 13/2014, kundgemacht am 28.2.2014) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Datum des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen

werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern. Dabei kann es insbesondere bei der steuerlichen Behandlung von strukturierten Produkten und Derivaten zu Auslegungsunterschieden kommen.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 28.2.2014 durch das AbgÄG 2014 angepasst wurden. Aufgrund aktueller Änderungen besteht noch keine gesicherte Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

Bei den beschriebenen Grundsätzen der Besteuerung der Wertpapiere wird davon ausgegangen, dass eine Verbriefung vorliegt, die Wertpapiere sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden und keine Eigenkapitalinstrumente oder Anteilsscheine an Investmentfonds vorliegen.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich
Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung natürlicher Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich
Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen nur vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indexzertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt. Bei Einkünften von den beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG.

Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlyings -sofern vorgesehen- als solche führen (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 25 % und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG.

Zinserträge aus Wertpapieren sind als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG die auszahlende Stelle.

Fließen anlässlich der Veräußerung von Kapitalvermögen anteilig Einkünfte aus der Überlassung von Kapital („Stückzinsen“) zu, werden diese nicht als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital erfasst, sondern wie der veräußerte Kapitalstamm behandelt. Gemäß § 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG sind sie beim Veräußerer Teil des Veräußerungserlöses, beim Erwerber Teil der Anschaffungskosten.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen 25 %igen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten. Im Privatvermögen sind bei Wirtschaftsgütern und Derivaten, auf deren Erträge der besondere Steuersatz anwendbar ist, die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Dies gilt grundsätzlich nicht für in einem Betriebsvermögen gehaltene Wirtschaftsgüter und Derivate.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus den beschriebenen Wertpapieren stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Abwicklung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund des Durchbrechens einer Knock-out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags und wird das Wertpapier dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KESt-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Abwicklung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Wirtschaftsgütern und Derivaten gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie mit Zuwendungen gemäß § 27 Abs 5 Z 7 EStG (Zuwendungen von Stiftungen) ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften (gem. § 6 Z 2 lit c EStG) sowie ein Verlustvortrag (gem. § 18 Abs 6 EStG). Auf die Besteuerung von Körperschaften und Privatstiftungen wird in diesem Kontext nicht näher eingegangen.

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung oder durch Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Wirtschaftsgutes im Sinne des § 27 Abs 3 EStG oder eines Derivats im Sinne des § 27 Abs 4 EStG führen, ergeben. Nähere Ausführungen finden sich in § 27 Abs 6 EStG und in den Einkommensteuerrichtlinien der Finanzverwaltung.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem 25 %igen KESt-Abzug unterliegen (z.B. Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge grundsätzlich laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

(4) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile
Unter Umständen können Wertpapiere ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden, was wiederum negative steuerliche Auswirkungen für den Steuerpflichtigen haben kann.

Als solche gelten gem. § 188 InvFG 2011:
1. OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere), deren Herkunftsmitgliedsstaat nicht Österreich ist;
2. AIF (Alternative Investmentfonds) im Sinne des AIFMG (Alternatives Investmentfonds Manager Gesetz), deren Herkunftsmitgliedsstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG;
3. jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter Z 1 oder Z 2 fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
   a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschafsteuer vergleichbaren Steuer;
   b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs 1 KStG ist;
   c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Wertpapiere in ausländische Kapitalanlagefonds gemäß § 188 InvFG 2011, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises, mindestens jedoch in Höhe von 10 vH des am Ende des Kalenderjahres festgelegten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils als zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1.4.2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank**.**

Nähere Ausführungen zum neuen Meldewesen werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt, die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-VO) wurde am 29.3.2012 veröffentlicht (BGBl. II Nr. 96/2012). Es wird darauf hingewiesen, dass die Investmentfondsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen noch nicht an die aktuelle Gesetzeslage angepasst wurden und man diesbezüglich noch nicht von einer gesicherten Verwaltungspraxis ausgehen kann.

(5) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen
Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den beschriebenen Wertpapieren in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten). Das Besteuerungsrecht Österreichs kann durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

Durch die Umsetzung des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (BGBl. I 13/2014) können ab 1.1.2015 Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes (BGBl. I Nr. 33/2004), unter der Voraussetzung, dass Kapitalertragsteuer einzubehalten war, unter die beschränkte Steuerpflicht fallen, soweit diese nicht bereits vom Anwendungsbereich des EU-Quellensteuergesetzes erfasst sind.

(6) EU-Zinsrichtlinie und ihre Umsetzung in Österreich
Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. 6.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1. 7.2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer derzeit 35 %igen (seit 1.7.2011) EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-QuStG, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-QuStG angeführten Gebiet, ansässige natürliche Person zahlt. Hat der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, ist er unbeschränkt steuerpflichtig und fällt nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-QuStG kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden.

Bei Derivaten deren Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen und Fondanteilen abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1.8.2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswerts abzustellen, wobei zugesicherte Zinsen jedenfalls eine Kapitalgarantie darstellen.

Bei den nicht garantierten Erträgen hängt die Einstufung als Zinsen von der zugrundeliegenden Bezugsgröße ab. Sind die Bezugsgrößen Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten, handelt es sich um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei Aktien, Aktienindices, Metallen und Wechselkursen handelt es sich nicht um Zinsen im Sinne des EU-QuStG.

Am 24.3.2014 hat der Europäische Rat eine überarbeitete Zinsbesteuerungsrichtlinie beschlossen. Die geänderte Zinsbesteuerungsrichtlinie ist von den Mitgliedsstaaten bis zum 1.1.2016 in nationales Recht umzusetzen. Im Zuge dieser Änderung werden insbesondere Trusts, Stiftungen und Versicherungen in den Anwendungsbereich integriert. Im Frühjahr 2014 wurde seitens der OECD ein Entwurf für einen verpflichtenden automatischen Informationsaustausch vorgestellt. Dieser soll ab 2017 den neuen internationalen OECD-Standard bilden. Es bleibt abzuwarten, ob Österreich das bisherige Quellenbesteuerungssystem mit der Einführung des internationalen OECD-Standards aufgeben wird.

A. 4.2. Angaben zum Basiswert

A. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags hängt insbesondere von den endgültigen Kursen (Referenzpreisen) der in dem den Korb-Zertifikaten zugrundeliegenden Korb enthaltenen Korbkomponenten an einem Stichtag (Bewertungstag bzw. Ausübungstag) ab. Die Referenzpreise der Korbkomponenten bezeichnen den jeweils definierten Kurs (z.B. Schlusskurs der Korbkomponente) am Bewertungstag bzw. am Ausübungstag. Die Definition der Referenzpreise wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern Referenzpreise von Korbkomponenten auf eine von der Emissionswährung abweichende Währung lauten, kann sich eine entsprechend erforderliche Währungsumrechnung ebenfalls auf den in der Emissionswährung auszuzahlenden Betrag auswirken.

A. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Ein Korb enthält mehrere verschiedene Korbkomponenten. Bei solchen Korbkomponenten kann es sich beispielsweise um Aktien oder Indizes oder andere Korbkomponenten oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln. Der Wert der Korb-Zertifikate wird durch die Kurse der in dem Korb enthaltenen Korbkomponenten maßgeblich beeinflusst. Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags hängt insbesondere von den endgültigen Kursen (Referenzpreise) der Korbkomponenten an einem Stichtag (Bewertungstag bzw. Ausübungstag) unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Korbkomponenten ab. Die einzelnen Korbkomponenten können unterschiedlich gewichtet sein. Die Kurse von Korbkomponenten mit einer höheren Gewichtung haben einen stärkeren Einfluss auf die Ermittlung des Auszahlungsbetrags als solche mit einer vergleichsweise niedrigeren Gewichtung.

Die in dem den Korb-Zertifikaten zugrundeliegenden Korb enthaltenen Korbkomponenten und ihre jeweilige Gewichtung werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten (u.a. ISIN oder eine ähnliche Wertpapierkennung) sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Korbkomponenten werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Korbkomponenten können in dem den Korb-Zertifikaten zugrundeliegenden Korb enthalten sein:

- Aktien
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, wie z.B. Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs")), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere")
- Indizes (z.B. Aktien-Indizes)
- Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen)

Die Informationen über die Kursentwicklung der Korbkomponenten und ihrer Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Korbkomponenten werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), an einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen. Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Korbkomponente unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die Relevanten Referenzstellen bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten der Korbkomponenten werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten der Korbkomponenten handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität der Korbkomponenten zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Die Begebung der Korb-Zertifikate bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaften. Durch den Erwerb der Korb-Zertifikate hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber den Gesellschaften.

Welche Korbkomponenten in dem Korb enthalten sind, der der jeweiligen Emission zugrunde liegt, die Namen der Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale der Korbkomponenten werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere
Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren kann es sich beispielsweise um Genussscheine, Depositary Receipts ("DRs", z.B. American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs")) (zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") handeln.

Bei einem ***Genussschein*** als Korbkomponente, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den DRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines DR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich unter Umständen z.B. aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und somit auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den DRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der DRs sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten der Korbkomponenten werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten der Korbkomponenten handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität der Korbkomponenten zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer Aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welche Korbkomponenten in dem Korb enthalten sind, der der jeweiligen Emission zugrunde liegt, die Namen der Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale der Korbkomponenten werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes
Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Aktienindizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet. Die Höhe eines Kursindex wird

ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung der Indizes, ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten der Korbkomponenten werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Sofern es sich bei Korbkomponenten um einen Index handelt, wird dieser nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person sondern von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht im Namen des Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Die Bezeichnung der Korbkomponente, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale der Korbkomponente und der Ort/die Stelle, wo Informationen zu der Korbkomponente erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten der Korbkomponenten handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität der Korbkomponenten zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welche Korbkomponenten der jeweiligen Emission zugrunde liegen, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale der Korbkomponenten werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte
Indexähnliche oder indexvertretende Korbkomponenten, wie Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.

Exchange Traded Funds (ETFs) als Korbkomponenten sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (z.B. Aktien) zurück.

Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten der

Korbkomponenten werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten der Korbkomponenten handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität der Korbkomponenten zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Korbkomponenten wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Bezeichnung der in dem Korb enthaltenen Korbkomponenten, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale und der Ort/die Stelle, wo Informationen zu den Korbkomponenten erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (die "**Marktstörung**"), die die in dem Korb enthaltenen Korbkomponenten und damit die Höhe des etwaigen Auszahlungsbetrags beeinflusst, liegt beispielsweise vor, wenn am Bewertungstag bzw. an einem Ausübungstag (bei Korb-Zertifikaten mit Ausübungsmöglichkeit) der Referenzpreis einer Korbkomponente nicht festgestellt werden kann. Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise in der Ermittlung eines Ersatzkurses für die betreffende Korbkomponente sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die jeweils anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen beschrieben.

A. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse, die die Korbkomponenten betreffen, können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung der Korbkomponenten haben. Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um Ereignisse wie Kapitalerhöhungen, endgültige Einstellung der Notierung einer Korbkomponente, Aktiensplits, Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, Ereignisse, die dazu führen, dass eine Korbkomponente nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc. (die "**Anpassungsereignisse**"). Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (Anpassungsmaßnahmen) Anwendung. Die Definition sowie die Ausgestaltung von Anpassungsereignissen und den jeweils anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen beschrieben.

B. 4.1. Angaben zu den Open End-Partizipationszertifikaten

B. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Open End-Partizipationszertifikate

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Open End-Partizipationszertifikate. Die Open End-Partizipationszertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Ausstattung der Open End-Partizipationszertifikate ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten darüber hinaus eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben und eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wie z.B. WKN, ISIN, Erster Valutierungstag, Emissionswährung, Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Angebots- und Emissionsvolumen, Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung, Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, Preisfestsetzung oder Zulassung zum Handel und Handelsregeln werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die in diesem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) enthaltenen Optionen bzw. Platzhalter, die (je nach Produkt und Emission) alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können, sind durch eckige Klammern "**[ ]**" bzw. Platzhalter "**●**" besonders gekennzeichnet und werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Open End-Partizipationszertifikaten resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN der jeweiligen Open End-Partizipationszertifikate wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts

Die Wertentwicklung der Open End-Partizipationszertifikate hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Der Anleger ist den gleichen Kursrisiken ausgesetzt, die auch mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden sind. Dabei wird auch die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags durch den Kurs des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Die Open End-Partizipationszertifikate verlieren bei Kursrückgängen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt maßgeblich von dem am Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts ab.

Durch den Erwerb der auf den Basiswert bezogenen Open End-Partizipationszertifikate, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Open End-Partizipationszertifikaten geltend machen.

B. 4.1.2.1. Basiswertspezifische Risiken
Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Open End-Partizipationszertifikate eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen.

B. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Open End-Partizipationszertifikate geschaffen wurden
Form und Inhalt der Open End-Partizipationszertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

B. 4.1.4. Form der Open End-Partizipationszertifikate
Die Open End-Partizipationszertifikate sind in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Bei den Open End-Partizipationszertifikaten handelt es sich um Inhaberpapiere. Effektive Stücke der Open End-Partizipationszertifikate werden nicht ausgegeben. Die Open End-Partizipationszertifikate sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Open End-Partizipationszertifikate auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

B. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission
Die Währung der Wertpapieremission (die **"Emissionswährung"**) lautet Euro ("**EUR**").

B 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Open End-Partizipationszertifikate
Die Open End-Partizipationszertifikate sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

B. 4.1.7. Beschreibung der mit den Open End-Partizipationszertifikaten verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte
Form und Inhalt der Open End-Partizipationszertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Open End-Partizipationszertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte und verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf Zahlung eines Geldbetrags. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber.

Die Open End-Partizipationszertifikate verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Der Wertpapierinhaber hat zudem keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Open End-Partizipationszertifikaten besteht nicht.

B. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Open End-Partizipationszertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Open End-Partizipationszertifikate werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns von dem Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses des Emittenten in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.9. Emissionstermin

Sofern die Open End-Partizipationszertifikate ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (der "**Verkaufsbeginn**") der Open End-Partizipationszertifikate in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Open End-Partizipationszertifikate im Rahmen einer Zeichnung angeboten werden, wird der Beginn der Zeichnungsfrist für die Open End-Partizipationszertifikate in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag, d.h. das Datum, an dem die Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Open End-Partizipationszertifikate

Die Open End-Partizipationszertifikate sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

B. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Die Laufzeit der Open End-Partizipationszertifikate ist unbestimmt. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit weisen die Open End-Partizipationszertifikate keinen letzten Referenztermin auf.

In den Open End-Partizipationszertifikaten ist das Recht der Wertpapierinhaber auf Zahlung des Auszahlungsbetrags nach Ausübung der Open End-Partizipationszertifikate durch die Wertpapierinhaber bzw. nach Kündigung der Open End-Partizipationszertifikate durch den Emittenten verbrieft. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere bzw. nach Wirksamkeit der Kündigung durch den Emittenten erhält der Wertpapierinhaber den am Ausübungstag bzw. am Kündigungstag ermittelten Auszahlungsbetrag. Nach Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers für die ausgeübten Wertpapiere.

Dem Emittenten steht zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung dieser Wertpapiere wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis dieser Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die Wertpapiere infolge einer außerordentlichen Kündigung unvorhergesehen endfällig werden und die Rechte aus diesen Wertpapieren mit Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

B. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere
Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt im Falle der wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber auf das Konto des Wertpapierinhabers, im Übrigen über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

B. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise - bei Open End-Partizipationszertifikaten
Nachfolgend erfolgt die Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten der Open End-Partizipationszertifikate. Soweit erforderlich, werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Open End-Partizipationszertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie bieten Anlegern die Spekulation auf steigende Kurse. Bei den Open End-Partizipationszertifikaten handelt es sich um Zertifikate mit unbestimmter Laufzeit. Der Emittent ist nach Maßgabe der Maßgeblichen Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach dessen Ausübung bzw. nach einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten einen Auszahlungsbetrag zu zahlen.

Bei den Open End-Partizipationszertifikaten wird der Auszahlungsbetrag in Abhängigkeit des am maßgeblichen Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und des Bezugsverhältnisses ermittelt.

Open End-Partizipationszertifikate ohne Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen:
Im Fall von Dividendenausschüttungen auf den Basiswert bleibt das Bezugsverhältnis unverändert, und es erfolgt auch keine zusätzliche Zahlung.

Open End-Partizipationszertifikate mit Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen:
Wenn Dividendenausschüttungen auf den Basiswert bzw. die unterliegende Aktien vorgenommen werden und der Tag der Ausschüttung vor oder auf den Maßgeblichen Ausübungstag fällt, wird das Bezugsverhältnis nach näherer Maßgabe der Emissionsbedingungen angepasst.

Open End-Partizipationszertifikate mit Währungsumrechnung
Der Kurs des Basiswerts kann in einer anderen Währung (z.B. US-Dollar) als Euro, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt, der Auszahlungsbetrag aber in Euro fällig werden. Die dafür erforderliche Umrechnung in Euro erfolgt durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrags durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Der Umrechnungskurs wird nicht bereits bei Emission festgelegt. Vielmehr erfolgt die Feststellung des relevanten Umrechnungskurses beispielsweise am Ausübungstag und wird in der Regel unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle (z.B. die Internetseite der Europäischen Zentralbank) ermittelt.

Die Umrechnung des entsprechenden Fremdwährungsbetrags kann zum gleichen Zeitpunkt wie die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts am Ausübungstag erfolgen oder abweichend vom Ausübungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Open End-Partizipationszertifikate mit Währungsabsicherung
Die Open End-Partizipationszertifikate sehen eine Währungsabsicherung (Quanto) vor. D.h. es wird der für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags u.a. erforderliche Umrechnungskurs bei Emission festgelegt, wobei eine bestimmte Anzahl der Fremdwährungseinheit einer bestimmten Anzahl der Emissionswährungseinheit entspricht. Für den Wertpapierinhaber bestehen insofern gegenüber der Währung des maßgeblichen Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Der Umrechnungskurs wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Kündigungsrechte des Emittenten
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten bei Open End-Partizipationszertifikaten
Open End-Partizipationszertifikate sind mit einer unbestimmten Laufzeit ausgestattet und sehen ein ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten vor. Der Emittent ist berechtigt, die Open End-Partizipationszertifikate unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist mit Wirkung zum Kündigungstag, beispielsweise mit Wirkung zu einem Ausübungstag, zu kündigen. Ist eine Mindestlaufzeit der Open End-Partizipationszertifikate vorgesehen, so kann eine Kündigung frühestens nach Ablauf dieser erfolgen.

Der den Wertpapierinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Open End-Partizipationszertifikat entspricht dem am betreffenden Kündigungstag ermittelten Auszahlungsbetrag. In diesem Fall werden die Open End-Partizipationszertifikate endfällig gestellt und die Rechte aus den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten bei Open End-Partizipationszertifikaten
Der Emittent hat das Recht, die Open End-Partizipationszertifikate unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass (z.B. bei Aktien als Basiswert) nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder (z.B. bei Indizes als Basiswert) nach Ansicht des Emittenten das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme (z.B. bei Aktien als Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z.B. bei Indizes als Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Open End-Partizipationszertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Unter Berücksichtigung der im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Open End-Partizipationszertifikate relevanten Kündigungsfrist wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Open End-Partizipationszertifikate festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. In diesem Falle werden die Open End-Partizipationszertifikate endfällig gestellt und die Rechte aus den Open End-Partizipationszertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

B. 4.1.14. Besteuerung
Die Besteuerung der Einkünfte aus den Open End-Partizipationszertifikaten ist abhängig von der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

B. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursanstiegen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Open End-Partizipationszertifikaten werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Open End-Partizipationszertifikaten zu zahlenden Beträge werden von dem Emittenten (als Emittenten der Open End-Partizipationszertifikate und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden) ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

B. 4.1.14.2. Besteuerung Österreich

(1) Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von derivativen Produkten (im Folgenden Wertpapiere) in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung der grundlegenden Änderungen des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl. I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2012 (AbgÄG 2012 – BGBl. I Nr. 112/2012, kundgemacht am 14.12.2012) sowie der letzten Änderungen des Abgabenänderungesetzes 2014 (AbgÄG 2014 – BGBl. I Nr. 13/2014, kundgemacht am 28.2.2014) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Datum des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern. Dabei kann es insbesondere bei der steuerlichen Behandlung von strukturierten Produkten und Derivaten zu Auslegungsunterschieden kommen.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 28.2.2014 durch das AbgÄG 2014 angepasst wurden. Aufgrund aktueller Änderungen besteht noch keine gesicherte Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

Bei den beschriebenen Grundsätzen der Besteuerung der Wertpapiere wird davon ausgegangen, dass eine Verbriefung vorliegt, die Wertpapiere sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden und keine Eigenkapitalinstrumente oder Anteilsscheine an Investmentfonds vorliegen.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich
Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung natürlicher Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich
Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen nur vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indexzertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt. Bei Einkünften von den beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG.

Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlyings -sofern vorgesehen- als solche führen (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 25 % und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG.

Zinserträge aus Wertpapieren sind als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG die auszahlende Stelle.

Fließen anlässlich der Veräußerung von Kapitalvermögen anteilig Einkünfte aus der Überlassung von Kapital („Stückzinsen“) zu, werden diese nicht als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital erfasst, sondern wie der veräußerte Kapitalstamm behandelt. Gemäß § 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG sind sie beim Veräußerer Teil des Veräußerungserlöses, beim Erwerber Teil der Anschaffungskosten.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen 25 %igen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen.

Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten. Im Privatvermögen sind bei Wirtschaftsgütern und Derivaten, auf deren Erträge der besondere Steuersatz anwendbar ist, die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Dies gilt grundsätzlich nicht für in einem Betriebsvermögen gehaltene Wirtschaftsgüter und Derivate.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus den beschriebenen Wertpapieren stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Abwicklung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund des Durchbrechens einer Knock-out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags und wird das Wertpapier dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KESt-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Abwicklung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Wirtschaftsgütern und Derivaten gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie mit Zuwendungen gemäß § 27 Abs 5 Z 7 EStG (Zuwendungen von Stiftungen) ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften (gem. § 6 Z 2 lit c EStG) sowie ein Verlustvortrag (gem. § 18 Abs 6 EStG). Auf die Besteuerung von Körperschaften und Privatstiftungen wird in diesem Kontext nicht näher eingegangen.

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung oder durch Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Wirtschaftsgutes im Sinne des § 27 Abs 3 EStG oder eines Derivats im Sinne des § 27 Abs 4 EStG führen, ergeben. Nähere Ausführungen finden sich in § 27 Abs 6 EStG und in den Einkommensteuerrichtlinien der Finanzverwaltung.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem 25 %igen KESt-Abzug unterliegen (z.B. Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge grundsätzlich laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

(4) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile

Unter Umständen können Wertpapiere ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden, was wiederum negative steuerliche Auswirkungen für den Steuerpflichtigen haben kann.

Als solche gelten gem. § 188 InvFG 2011:
1. OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere), deren Herkunftsmitgliedsstaat nicht Österreich ist;
2. AIF (Alternative Investmentfonds) im Sinne des AIFMG (Alternatives Investmentfonds Manager Gesetz), deren Herkunftsmitgliedsstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG;
3. jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter Z 1 oder Z 2 fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
   a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschafsteuer vergleichbaren Steuer;
   b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs 1 KStG ist;
   c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Wertpapiere in ausländische Kapitalanlagefonds gemäß § 188 InvFG 2011, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises, mindestens jedoch in Höhe von 10 vH des am Ende des Kalenderjahres festgelegten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils als zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1.4.2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank**.**

Nähere Ausführungen zum neuen Meldewesen werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt, die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-VO) wurde am 29.3.2012 veröffentlicht (BGBl. II Nr. 96/2012). Es wird darauf hingewiesen, dass die Investmentfondsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen noch nicht an die aktuelle

Gesetzeslage angepasst wurden und man diesbezüglich noch nicht von einer gesicherten Verwaltungspraxis ausgehen kann.

(5) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen
Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den beschriebenen Wertpapieren in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten). Das Besteuerungsrecht Österreichs kann durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

Durch die Umsetzung des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (BGBl. I 13/2014) können ab 1.1.2015 Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes (BGBl. I Nr. 33/2004), unter der Voraussetzung, dass Kapitalertragsteuer einzubehalten war, unter die beschränkte Steuerpflicht fallen, soweit diese nicht bereits vom Anwendungsbereich des EU-Quellensteuergesetzes erfasst sind.

(6) EU-Zinsrichtlinie und ihre Umsetzung in Österreich
Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. 6.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1. 7.2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer derzeit 35 %igen (seit 1.7.2011) EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-QuStG, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-QuStG angeführten Gebiet, ansässige natürliche Person zahlt. Hat der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, ist er unbeschränkt steuerpflichtig und fällt nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-QuStG kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden.

Bei Derivaten deren Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen und Fondanteilen abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1.8.2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswerts abzustellen, wobei zugesicherte Zinsen jedenfalls eine Kapitalgarantie darstellen.

Bei den nicht garantierten Erträgen hängt die Einstufung als Zinsen von der zugrundeliegenden Bezugsgröße ab. Sind die Bezugsgrößen Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten, handelt es sich um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei Aktien, Aktienindices, Metallen und Wechselkursen handelt es sich nicht um Zinsen im Sinne des EU-QuStG.

Am 24.3.2014 hat der Europäische Rat eine überarbeitete Zinsbesteuerungsrichtlinie beschlossen. Die geänderte Zinsbesteuerungsrichtlinie ist von den Mitgliedsstaaten bis zum 1.1.2016 in nationales Recht umzusetzen. Im Zuge dieser Änderung werden insbesondere Trusts, Stiftungen und Versicherungen in den Anwendungsbereich integriert. Im Frühjahr 2014 wurde seitens der OECD ein Entwurf für einen verpflichtenden automatischen Informationsaustausch vorgestellt. Dieser soll ab 2017 den neuen internationalen OECD-Standard bilden. Es bleibt abzuwarten, ob Österreich das bisherige Quellenbesteuerungssystem mit der Einführung des internationalen OECD-Standards aufgeben wird.

B. 4.2. Angaben zum Basiswert

B. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags hängt insbesondere vom endgültigen Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts an einem Stichtag (Ausübungstag bzw. Kündigungstag) ab. Der Referenzpreis des Basiswerts bezeichnet den definierten Kurs (z.B. Schlusskurs des Basiswerts) an einem Ausübungstag bzw. am Kündigungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern der Referenzpreis auf eine von der Emissionswährung abweichende Währung lautet, kann sich eine entsprechend erforderliche Währungsumrechnung ebenfalls auf den in der Emissionswährung auszuzahlenden Betrag auswirken.

B. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Der Wert der Open End-Partizipationszertifikate wird durch den Kurs des Basiswerts, der den Open End-Partizipationszertifikaten zugrunde liegt, maßgeblich beeinflusst. Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags hängt insbesondere vom endgültigen Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts an einem Stichtag (Ausübungstag bzw. Kündigungstag) ab.

Der den Open End-Partizipationszertifikaten zugrunde liegende Basiswert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten (u.a. ISIN oder eine ähnliche Wertpapierkennung) sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Open End-Partizipationszertifikaten zugrunde liegen:

- Aktien
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, wie z.B. Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs")), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere")
- Indizes (z.B. Aktien-Indizes)
- Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen)

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht – sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Aktien
Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), an einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen. Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die Relevanten Referenzstellen bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Die Begebung der Open End-Partizipationszertifikate bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Open End-Partizipationszertifikate hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere
Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren kann es sich beispielsweise um Genussscheine, Depositary Receipts ("DRs", z.B. American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs")) (zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") handeln.

Bei einem ***Genussschein*** als Basiswert, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den DRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines DR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich unter Umständen z.B. aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen

Verzögerungen ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und somit auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den DRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der DRs sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer Aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Aktienindizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet. Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung der Indizes, ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, wird dieser nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person sondern von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht im Namen des Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten

sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte
Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, wie Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.

Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (z.B. Aktien) zurück.

Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen
Eine Störung des Markts (die "**Marktstörung**"), die den Basiswert und damit die Höhe des etwaigen Auszahlungsbetrags beeinflusst, liegt beispielsweise vor, wenn an einem Ausübungstag der

Referenzpreis nicht festgestellt werden kann. Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise in der Ermittlung eines Ersatzkurses für den Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die jeweils anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen beschrieben.

B. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse, die den Basiswert betreffen, können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts haben. Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um Ereignisse wie Kapitalerhöhungen, endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts, Aktiensplits, Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc. (die "**Anpassungsereignisse**"). Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (Anpassungsmaßnahmen) Anwendung. Die Definition sowie die Ausgestaltung von Anpassungsereignissen und den jeweils anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen beschrieben.

C. 4.1. Angaben zu den BEAR Zertifikaten

C. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden BEAR Zertifikate

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um BEAR Zertifikate. Die BEAR Zertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Ausstattung der BEAR Zertifikate ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten darüber hinaus eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben und eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wie z.B. WKN, ISIN, Erster Valutierungstag, Emissionswährung, Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Angebots- und Emissionsvolumen, Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung, Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, Preisfestsetzung oder Zulassung zum Handel und Handelsregeln werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die in diesem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) enthaltenen Optionen bzw. Platzhalter, die (je nach Produkt und Emission) alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können, sind durch eckige Klammern "**[ ]**" bzw. Platzhalter "**●**" besonders gekennzeichnet und werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den BEAR Zertifikaten resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN der jeweiligen BEAR Zertifikate wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts

Die Wertentwicklung der BEAR Zertifikate hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt maßgeblich von dem am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreise des Basiswerts ab.

Da die BEAR Zertifikate den Anlegern die Möglichkeit einer Spekulation auf fallende Kurse des Basiswerts bieten, sind die Anleger den umgekehrten Kursrisiken ausgesetzt, die mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden sind. Die Anleger profitieren von fallenden Kursen des Basiswerts, während sich steigende Kurse des Basiswerts negativ auf den Wert der BEAR Zertifikate auswirken. Die BEAR Zertifikate verlieren bei Kursanstiegen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Durch den Erwerb der auf den Basiswert bezogenen BEAR Zertifikate, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den BEAR Zertifikaten geltend machen.

C. 4.1.2.1. Basiswertspezifische Risiken
Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der BEAR Zertifikate eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen.

C. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die BEAR Zertifikate geschaffen wurden
Form und Inhalt der BEAR Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

C. 4.1.4. Form der BEAR Zertifikate
Die BEAR Zertifikate sind in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Bei den BEAR Zertifikaten handelt es sich um Inhaberpapiere. Effektive Stücke der BEAR Zertifikate werden nicht ausgegeben. Die BEAR Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der BEAR Zertifikate auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

C. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission
Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") lautet Euro ("**EUR**").

C. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden BEAR Zertifikate
Die BEAR Zertifikate sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

C. 4.1.7. Beschreibung der mit den BEAR Zertifikaten verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte
Form und Inhalt der BEAR Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die BEAR Zertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte und verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf Zahlung eines Geldbetrags. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber.

Die BEAR Zertifikate verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Der Wertpapierinhaber hat zudem keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den BEAR Zertifikaten besteht nicht.

C. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die BEAR Zertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen
Die BEAR Zertifikate werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns von dem Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses des Emittenten in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. 4.1.9. Emissionstermin
Sofern die BEAR Zertifikate ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (der "**Verkaufsbeginn**") der BEAR Zertifikate in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die BEAR Zertifikate im Rahmen einer Zeichnung angeboten werden, wird der Beginn der Zeichnungsfrist für die BEAR Zertifikate in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag, d.h. das Datum, an dem die Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der BEAR Zertifikate
Die BEAR Zertifikate sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

C. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin
Die Laufzeit der BEAR Zertifikate ist unbestimmt. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit weisen die BEAR Zertifikate keinen letzten Referenztermin auf.

In den BEAR Zertifikaten ist das Recht der Wertpapierinhaber auf Zahlung des Auszahlungsbetrags nach Ausübung der BEAR Zertifikate durch die Wertpapierinhaber, nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses bzw. nach Kündigung der BEAR Zertifikate durch den Emittenten verbrieft. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere, nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses bzw. nach Wirksamkeit der Kündigung durch den Emittenten erhält der Wertpapierinhaber den am Ausübungstag, am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag ermittelten Auszahlungsbetrag. Nach Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers für die ausgeübten Wertpapiere.

Dem Emittenten steht zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung dieser Wertpapiere wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis dieser Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die Wertpapiere infolge einer außerordentlichen Kündigung unvorhergesehen endfällig werden und die Rechte aus diesen Wertpapieren mit Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

C. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere
Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt im Falle der wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber auf das Konto des Wertpapierinhabers bzw. nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses oder nach Kündigung der BEAR Zertifikate durch den Emittenten über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

C. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise - bei BEAR Zertifikaten
Nachfolgend erfolgt die Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten der BEAR Zertifikate. Soweit erforderlich, werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

BEAR Zertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie bieten Anlegern die Spekulation auf fallende Kurse. Bei den BEAR Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate mit unbestimmter Laufzeit. Der Emittent ist nach Maßgabe der Maßgeblichen Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach dessen Ausübung bzw. nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses einen Auszahlungsbetrag zu zahlen.

Bei den BEAR Zertifikaten entspricht der Auszahlungsbetrag der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am maßgeblichen Ausübungstag bzw. am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet. Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass der Auszahlungsbetrag einem Betrag von mindestens EUR 0,001 entspricht.

Eintritt des Rückzahlungsereignisses
BEAR Zertifikate sehen eine unbestimmten Laufzeit vor und sind mit einer Rückzahlungsschwelle ausgestattet, die unterhalb des Basispreises und oberhalb des Kurses des Basiswerts bei Emission der BEAR Zertifikate liegt. Entspricht oder überschreitet der Rückzahlungskurs (z.B. der Schlusskurs) des Basiswerts die Rückzahlungsschwelle, tritt das Rückzahlungsereignis ein und die Laufzeit der BEAR Zertifikate endet vorzeitig. Auch in diesem Fall entspricht der nach Ablauf der Rückzahlungsfrist zahlbare Auszahlungsbetrag der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet. Die Rechte aus den BEAR Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrags und es erfolgen keinerlei weitere Zahlungen. Da die Rückzahlungsschwelle zwischen dem Basispreis und dem Kurs des Basiswerts bei Emission der BEAR Zertifikate liegt, wird die Rückzahlungsschwelle erreicht bzw. überschritten, bevor der Kurs des Basiswertes den Basispreis erreicht oder übersteigt. Auch in diesem Fall kann der zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags heranzuziehende Kurs des Basiswerts unterhalb des Basispreises liegen, sich aber möglicherweise nur sehr niedriger Auszahlungsbetrag errechnen. Entspricht oder übersteigt der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis den Basispreis, beträgt der Auszahlungsbetrag Null und der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust. Einen wirtschaftlichen Totalverlust erleidet der Wertpapierinhaber dabei auch dann, wenn der Mindestbetrag von EUR 0,001 gezahlt wird.

BEAR Zertifikate mit Währungsumrechnung
Der Kurs des Basiswerts kann in einer anderen Währung (z.B. US-Dollar) als Euro, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt und in Euro fällig werden. Ebenso kann der Auszahlungsbetrag in einer Fremdwährung ausgedrückt und in Euro fällig werden. Die dafür erforderliche Umrechnung in Euro erfolgt durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrags durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Der Umrechnungskurs wird nicht bereits bei Emission festgelegt. Vielmehr erfolgt die Feststellung des relevanten Umrechnungskurses beispielsweise am Ausübungstag und wird in der Regel unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle (z.B. die Internetseite der Europäischen Zentralbank) ermittelt.

Die Umrechnung des entsprechenden Fremdwährungsbetrags kann zum gleichen Zeitpunkt wie die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag erfolgen

oder abweichend vom Ausübungstag bzw. Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag.

BEAR Zertifikate mit Währungsabsicherung
Die BEAR Zertifikate sehen eine Währungsabsicherung (Quanto) vor. D.h. es wird der für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags u.a. erforderliche Umrechnungskurs bei Emission festgelegt, wobei eine bestimmte Anzahl der Fremdwährungseinheit einer bestimmten Anzahl der Emissionswährungseinheit entspricht. Für den Wertpapierinhaber bestehen insofern gegenüber der Währung des maßgeblichen Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Der Umrechnungskurs wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Kündigungsrechte des Emittenten
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten bei BEAR Zertifikaten
Die BEAR Zertifikate sind mit einer unbestimmten Laufzeit ausgestattet. Der Emittent ist jedoch berechtigt, die BEAR Zertifikate unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist mit Wirkung zu einem Kündigungstag, beispielsweise mit Wirkung zu einem Ausübungstag, zu kündigen. Ist eine Mindestlaufzeit der BEAR Zertifikate vorgesehen, so kann eine Kündigung frühestens nach Ablauf dieser erfolgen.

Der den Wertpapierinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je BEAR Zertifikate entspricht dem am betreffenden Kündigungstag ermittelten Auszahlungsbetrag. Die Laufzeit der BEAR Zertifikate endet vorzeitig und die Rechte aus den BEAR Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten bei BEAR Zertifikaten
Der Emittent hat das Recht, die BEAR Zertifikate unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass (z.B. bei Aktien als Basiswert) nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder (z.B. bei Indizes als Basiswert) nach Ansicht des Emittenten das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme (z.B. bei Aktien als Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z.B. bei Indizes als Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der BEAR Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Unter Berücksichtigung der im Falle einer außerordentlichen Kündigung der BEAR Zertifikate relevanten Kündigungsfrist wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der BEAR Zertifikate festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit der BEAR Zertifikate endet vorzeitig und die Rechte aus den BEAR Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

C. 4.1.14. Besteuerung
Die Besteuerung der Einkünfte aus den BEAR Zertifikaten ist abhängig von der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

C. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursanstiegen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den BEAR Zertifikaten werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den BEAR Zertifikaten zu zahlenden Beträge werden von dem Emittenten (als Emittenten der BEAR Zertifikate und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden) ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

C. 4.1.14.2. Besteuerung Österreich

(1) Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von derivativen Produkten (im Folgenden Wertpapiere) in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung der grundlegenden Änderungen des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl. I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2012 (AbgÄG 2012 – BGBl. I Nr. 112/2012, kundgemacht am 14.12.2012) sowie der letzten Änderungen des Abgabenänderungesetzes 2014 (AbgÄG 2014 – BGBl. I Nr. 13/2014, kundgemacht am 28.2.2014) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Datum des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern. Dabei kann es insbesondere bei der steuerlichen Behandlung von strukturierten Produkten und Derivaten zu Auslegungsunterschieden kommen.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 28.2.2014 durch das AbgÄG 2014 angepasst wurden. Aufgrund aktueller Änderungen besteht noch keine gesicherte Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

Bei den beschriebenen Grundsätzen der Besteuerung der Wertpapiere wird davon ausgegangen, dass eine Verbriefung vorliegt, die Wertpapiere sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden und keine Eigenkapitalinstrumente oder Anteilsscheine an Investmentfonds vorliegen.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich
Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung natürlicher Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich
Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen nur vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indexzertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt. Bei Einkünften von den beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG.

Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlyings -sofern vorgesehen- als solche führen (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 25 % und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG.

Zinserträge aus Wertpapieren sind als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG die auszahlende Stelle.

Fließen anlässlich der Veräußerung von Kapitalvermögen anteilig Einkünfte aus der Überlassung von Kapital („Stückzinsen“) zu, werden diese nicht als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital erfasst, sondern wie der veräußerte Kapitalstamm behandelt. Gemäß § 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG sind sie beim Veräußerer Teil des Veräußerungserlöses, beim Erwerber Teil der Anschaffungskosten.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen 25 %igen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen.

Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten. Im Privatvermögen sind bei Wirtschaftsgütern und Derivaten, auf deren Erträge der besondere Steuersatz anwendbar ist, die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Dies gilt grundsätzlich nicht für in einem Betriebsvermögen gehaltene Wirtschaftsgüter und Derivate.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus den beschriebenen Wertpapieren stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Abwicklung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund des Durchbrechens einer Knock-out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags und wird das Wertpapier dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KESt-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Abwicklung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Wirtschaftsgütern und Derivaten gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie mit Zuwendungen gemäß § 27 Abs 5 Z 7 EStG (Zuwendungen von Stiftungen) ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften (gem. § 6 Z 2 lit c EStG) sowie ein Verlustvortrag (gem. § 18 Abs 6 EStG). Auf die Besteuerung von Körperschaften und Privatstiftungen wird in diesem Kontext nicht näher eingegangen.

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung oder durch Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Wirtschaftsgutes im Sinne des § 27 Abs 3 EStG oder eines Derivats im Sinne des § 27 Abs 4 EStG führen, ergeben. Nähere Ausführungen finden sich in § 27 Abs 6 EStG und in den Einkommensteuerrichtlinien der Finanzverwaltung.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem 25 %igen KESt-Abzug unterliegen (z.B. Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge grundsätzlich laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

(4) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile

Unter Umständen können Wertpapiere ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden, was wiederum negative steuerliche Auswirkungen für den Steuerpflichtigen haben kann.

Als solche gelten gem. § 188 InvFG 2011:
1. OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere), deren Herkunftsmitgliedsstaat nicht Österreich ist;
2. AIF (Alternative Investmentfonds) im Sinne des AIFMG (Alternatives Investmentfonds Manager Gesetz), deren Herkunftsmitgliedsstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG;
3. jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter Z 1 oder Z 2 fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
   a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschafsteuer vergleichbaren Steuer;
   b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs 1 KStG ist;
   c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Wertpapiere in ausländische Kapitalanlagefonds gemäß § 188 InvFG 2011, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises, mindestens jedoch in Höhe von 10 vH des am Ende des Kalenderjahres festgelegten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils als zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1.4.2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank**.**

Nähere Ausführungen zum neuen Meldewesen werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt, die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-VO) wurde am 29.3.2012 veröffentlicht (BGBl. II Nr. 96/2012). Es wird darauf hingewiesen, dass die Investmentfondsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen noch nicht an die aktuelle

Gesetzeslage angepasst wurden und man diesbezüglich noch nicht von einer gesicherten Verwaltungspraxis ausgehen kann.

(5) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen
Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den beschriebenen Wertpapieren in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten). Das Besteuerungsrecht Österreichs kann durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

Durch die Umsetzung des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (BGBl. I 13/2014) können ab 1.1.2015 Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes (BGBl. I Nr. 33/2004), unter der Voraussetzung, dass Kapitalertragsteuer einzubehalten war, unter die beschränkte Steuerpflicht fallen, soweit diese nicht bereits vom Anwendungsbereich des EU-Quellensteuergesetzes erfasst sind.

(6) EU-Zinsrichtlinie und ihre Umsetzung in Österreich
Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. 6.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1. 7.2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer derzeit 35 %igen (seit 1.7.2011) EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-QuStG, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-QuStG angeführten Gebiet, ansässige natürliche Person zahlt. Hat der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, ist er unbeschränkt steuerpflichtig und fällt nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-QuStG kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden.

Bei Derivaten deren Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen und Fondanteilen abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1.8.2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswerts abzustellen, wobei zugesicherte Zinsen jedenfalls eine Kapitalgarantie darstellen.

Bei den nicht garantierten Erträgen hängt die Einstufung als Zinsen von der zugrundeliegenden Bezugsgröße ab. Sind die Bezugsgrößen Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten, handelt es sich um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei Aktien, Aktienindices, Metallen und Wechselkursen handelt es sich nicht um Zinsen im Sinne des EU-QuStG.

Am 24.3.2014 hat der Europäische Rat eine überarbeitete Zinsbesteuerungsrichtlinie beschlossen. Die geänderte Zinsbesteuerungsrichtlinie ist von den Mitgliedsstaaten bis zum 1.1.2016 in nationales Recht umzusetzen. Im Zuge dieser Änderung werden insbesondere Trusts, Stiftungen und Versicherungen in den Anwendungsbereich integriert. Im Frühjahr 2014 wurde seitens der OECD ein Entwurf für einen verpflichtenden automatischen Informationsaustausch vorgestellt. Dieser soll ab 2017 den neuen internationalen OECD-Standard bilden. Es bleibt abzuwarten, ob Österreich das bisherige Quellenbesteuerungssystem mit der Einführung des internationalen OECD-Standards aufgeben wird.

C. 4.2. Angaben zum Basiswert

C. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags hängt insbesondere vom endgültigen Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts an einem Stichtag (Ausübungstag, Bewertungstag bzw. Kündigungstag) ab. Der Referenzpreis des Basiswerts bezeichnet den definierten Kurs (z.B. Schlusskurs des Basiswerts) an einem Ausübungstag, am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern der Referenzpreis auf eine von der Emissionswährung abweichende Währung lautet, kann sich eine entsprechend erforderliche Währungsumrechnung ebenfalls auf den in der Emissionswährung auszuzahlenden Betrag auswirken.

C. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Der Wert der BEAR Zertifikaten wird durch den Kurs des Basiswerts, der den BEAR Zertifikaten zugrunde liegt, maßgeblich beeinflusst. Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags hängt insbesondere vom endgültigen Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts an einem Stichtag (Ausübungstag, Bewertungstag bzw. Kündigungstag) ab.

Der den BEAR Zertifikaten zugrunde liegende Basiswert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten (u.a. ISIN oder eine ähnliche Wertpapierkennung) sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den BEAR Zertifikaten zugrunde liegen:

- Aktien
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, wie z.B. Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs")), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere")
- Indizes (z.B. Aktien-Indizes)
- Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen)

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht – sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Aktien
Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), an einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen. Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die Relevanten Referenzstellen bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Die Begebung der BEAR Zertifikate bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der BEAR Zertifikate hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere
Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren kann es sich beispielsweise um Genussscheine, Depositary Receipts ("DRs", z.B. American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs")) (zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") handeln.

Bei einem ***Genussschein*** als Basiswert, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den DRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines DR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich unter Umständen z.B. aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und somit

auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den DRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der DRs sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer Aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Aktienindizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet. Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung der Indizes, ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, wird dieser nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person sondern von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht im Namen des Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten

sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten, die sich auch ändern können, dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte
Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, wie Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.

Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (z.B. Aktien) zurück.

Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen
Eine Störung des Markts (die "**Marktstörung**"), die den Basiswert und damit die Höhe des etwaigen Auszahlungsbetrags beeinflusst, liegt beispielsweise vor, wenn an einem Ausübungstag der

Referenzpreis nicht festgestellt werden kann. Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise in der Ermittlung eines Ersatzkurses für den Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die jeweils anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen beschrieben.

C. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse, die den Basiswert betreffen, können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts haben. Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um Ereignisse wie Kapitalerhöhungen, endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts, Aktiensplits, Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc. (die "**Anpassungsereignisse**"). Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (Anpassungsmaßnahmen) Anwendung. Die Definition sowie die Ausgestaltung von Anpassungsereignissen und den jeweils anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen beschrieben.

D. 4.1. Angaben zu den Partizipationszertifikaten

D. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Partizipationszertifikate

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Partizipationszertifikate. Die Partizipationszertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Ausstattung der Partizipationszertifikate ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten darüber hinaus eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben und eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wie z.B. WKN, ISIN, Erster Valutierungstag, Emissionswährung, Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Angebots- und Emissionsvolumen, Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung, Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, Preisfestsetzung oder Zulassung zum Handel und Handelsregeln werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die in diesem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) enthaltenen Optionen bzw. Platzhalter, die (je nach Produkt und Emission) alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können, sind durch eckige Klammern "**[ ]**" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet und werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Partizipationszertifikaten resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN der jeweiligen Partizipationszertifikate wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

D. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts

Die Wertentwicklung der Partizipationszertifikate hängt insbesondere von der der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Die Höhe des am Bewertungstag ermittelten Auszahlungsbetrags sowie die Wertentwicklung der Partizipationszertifikate werden entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts, der den Partizipationszertifikaten zugrunde liegt beeinflusst. Die Partizipationszertifikate verlieren bei Kursrückgängen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt maßgeblich von dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts ab.

Der Anleger ist den gleichen Kursrisiken ausgesetzt, die auch mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden sind. Darüber hinaus wird auch die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags durch den Basiswert maßgeblich beeinflusst.

Durch den Erwerb der auf den Basiswert bezogenen Partizipationszertifikate, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Partizipationszertifikaten geltend machen.

D. 4.1.2.1. Basiswertspezifische Risiken
Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Partizipationszertifikate eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen.

D. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Partizipationszertifikate geschaffen wurden
Form und Inhalt der Partizipationszertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

D. 4.1.4. Form der Partizipationszertifikate
Die Partizipationszertifikate sind in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Bei den Partizipationszertifikaten handelt es sich um Inhaberpapiere. Effektive Stücke der Partizipationszertifikate werden nicht ausgegeben. Die Partizipationszertifikate sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Partizipationszertifikate auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

D. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission
Die Währung der Wertpapieremission (die **"Emissionswährung"**) lautet Euro ("**EUR**").

D. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Partizipationszertifikate
Die Partizipationszertifikate sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

D. 4.1.7. Beschreibung der mit den Partizipationszertifikaten verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte
Form und Inhalt der Partizipationszertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Partizipationszertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte und verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf Zahlung eines Geldbetrags. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber.

Die Partizipationszertifikate verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Der Wertpapierinhaber hat zudem keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Partizipationszertifikaten besteht nicht.

D. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Partizipationszertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Partizipationszertifikate werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns von dem Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses des Emittenten in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

D. 4.1.9. Emissionstermin

Sofern die Partizipationszertifikate ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (der "**Verkaufsbeginn**") der Partizipationszertifikate in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Partizipationszertifikate im Rahmen einer Zeichnung angeboten werden, wird der Beginn der Zeichnungsfrist für die Partizipationszertifikate in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag, d.h. das Datum, an dem die Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

D. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Partizipationszertifikate

Die Partizipationszertifikate sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

D. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Die Laufzeit der Partizipationszertifikate ist begrenzt und endet am bei Emission festgelegten Fälligkeitstag. Der Fälligkeitstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung dieser Wertpapiere wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis dieser Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) und die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

Der letzte Referenztermin des Basiswerts ist der Bewertungstag und wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

D. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

D. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise - bei Partizipationszertifikaten
Nachfolgend erfolgt die Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten der Partizipationszertifikate. Soweit erforderlich, werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei den Partizipationszertifikaten handelt es sich um Wertpapiere mit begrenzter Laufzeit. In den Partizipationszertifikaten ist das Recht der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung der Partizipationszertifikate durch den Emittenten durch eine außerordentliche Kündigung, auf Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag verbrieft. Die Höhe des am Fälligkeitstag zu zahlenden Auszahlungsbetrags hängt maßgeblich von dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des zugrunde liegenden Basiswerts ab.

Neben dem Referenzpreis wird zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags auch das Bezugsverhältnis herangezogen.

Partizipationszertifikate mit Währungsumrechnungen
Der Kurs des Basiswerts kann in einer anderen Währung (z.B. US-Dollar) als der Euro, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt und in Euro fällig werden. Ebenso kann der Auszahlungsbetrag in einer Fremdwährung ausgedrückt und in Euro fällig werden. Die dafür erforderliche Umrechnung in Euro erfolgt durch Division des fälligen Betrags bzw. des Referenzpreises durch den Umrechnungskurs.

Der Umrechnungskurs wird nicht bereits bei Emission festgelegt. Vielmehr erfolgt die Feststellung des relevanten Umrechnungskurses beispielsweise am Bewertungstag und wird in der Regel unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle (z.B. die Internetseite der Europäischen Zentralbank) ermittelt.

Die Umrechnung des entsprechenden Fremdwährungsbetrags kann zum gleichen Zeitpunkt wie die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag erfolgen oder abweichend vom Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Partizipationszertifikate mit Währungsabsicherung
Die Partizipationszertifikate sehen eine Währungsabsicherung (Quanto) vor. D.h. es wird der für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags u.a. erforderliche Umrechnungskurs bei Emission festgelegt, wobei eine bestimmte Anzahl der Fremdwährungseinheit einer bestimmten Anzahl der Emissionswährungseinheit entspricht. Für den Wertpapierinhaber bestehen insofern gegenüber der Währung des maßgeblichen Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Der Umrechnungskurs wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Kündigungsrechte des Emittenten
Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten bei Partizipationszertifikaten
Der Emittent hat das Recht, die Partizipationszertifikate unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass nach Ansicht des Emittenten das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die

Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Partizipationszertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Unter Berücksichtigung der im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Partizipationszertifikate relevanten Kündigungsfrist wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Partizipationszertifikate festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit der Partizipationszertifikate endet vorzeitig und die Rechte aus den Partizipationszertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

D. 4.1.14. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Partizipationszertifikaten ist abhängig von der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

D. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursanstiegen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Partizipationszertifikaten werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Partizipationszertifikaten zu zahlenden Beträge werden von dem Emittenten (als Emittenten der Partizipationszertifikate und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden) ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

D. 4.1.14.2. Besteuerung Österreich

(1) Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von derivativen Produkten (im Folgenden Wertpapiere) in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung der grundlegenden Änderungen des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl. I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2012 (AbgÄG 2012 – BGBl. I Nr. 112/2012, kundgemacht am 14.12.2012) sowie der letzten Änderungen des Abgabenänderungesetzes 2014 (AbgÄG 2014 – BGBl. I Nr. 13/2014, kundgemacht am 28.2.2014) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Datum des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen

werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern. Dabei kann es insbesondere bei der steuerlichen Behandlung von strukturierten Produkten und Derivaten zu Auslegungsunterschieden kommen.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 28.2.2014 durch das AbgÄG 2014 angepasst wurden. Aufgrund aktueller Änderungen besteht noch keine gesicherte Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

Bei den beschriebenen Grundsätzen der Besteuerung der Wertpapiere wird davon ausgegangen, dass eine Verbriefung vorliegt, die Wertpapiere sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden und keine Eigenkapitalinstrumente oder Anteilsscheine an Investmentfonds vorliegen.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich
Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung natürlicher Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich
Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen nur vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indexzertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt. Bei Einkünften von den beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG.

Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlyings -sofern vorgesehen- als solche führen (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 25 % und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG.

Zinserträge aus Wertpapieren sind als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG die auszahlende Stelle.

Fließen anlässlich der Veräußerung von Kapitalvermögen anteilig Einkünfte aus der Überlassung von Kapital („Stückzinsen“) zu, werden diese nicht als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital erfasst, sondern wie der veräußerte Kapitalstamm behandelt. Gemäß § 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG sind sie beim Veräußerer Teil des Veräußerungserlöses, beim Erwerber Teil der Anschaffungskosten.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen 25 %igen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten. Im Privatvermögen sind bei Wirtschaftsgütern und Derivaten, auf deren Erträge der besondere Steuersatz anwendbar ist, die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Dies gilt grundsätzlich nicht für in einem Betriebsvermögen gehaltene Wirtschaftsgüter und Derivate.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus den beschriebenen Wertpapieren stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Abwicklung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund des Durchbrechens einer Knock-out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags und wird das Wertpapier dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KESt-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Abwicklung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Wirtschaftsgütern und Derivaten gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie mit Zuwendungen gemäß § 27 Abs 5 Z 7 EStG (Zuwendungen von Stiftungen) ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften (gem. § 6 Z 2 lit c EStG) sowie ein Verlustvortrag (gem. § 18 Abs 6 EStG). Auf die Besteuerung von Körperschaften und Privatstiftungen wird in diesem Kontext nicht näher eingegangen.

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung oder durch Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Wirtschaftsgutes im Sinne des § 27 Abs 3 EStG oder eines Derivats im Sinne des § 27 Abs 4 EStG führen, ergeben. Nähere Ausführungen finden sich in § 27 Abs 6 EStG und in den Einkommensteuerrichtlinien der Finanzverwaltung.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem 25 %igen KESt-Abzug unterliegen (z.B. Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge grundsätzlich laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

(4) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile
Unter Umständen können Wertpapiere ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden, was wiederum negative steuerliche Auswirkungen für den Steuerpflichtigen haben kann.

Als solche gelten gem. § 188 InvFG 2011:
1. OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere), deren Herkunftsmitgliedsstaat nicht Österreich ist;
2. AIF (Alternative Investmentfonds) im Sinne des AIFMG (Alternatives Investmentfonds Manager Gesetz), deren Herkunftsmitgliedsstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG;
3. jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter Z 1 oder Z 2 fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
   a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschafsteuer vergleichbaren Steuer;
   b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs 1 KStG ist;
   c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Wertpapiere in ausländische Kapitalanlagefonds gemäß § 188 InvFG 2011, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises, mindestens jedoch in Höhe von 10 vH des am Ende des Kalenderjahres festgelegten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils als zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1.4.2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank**.**

Nähere Ausführungen zum neuen Meldewesen werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt, die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-VO) wurde am 29.3.2012 veröffentlicht (BGBl. II Nr. 96/2012). Es wird darauf hingewiesen, dass die Investmentfondsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen noch nicht an die aktuelle Gesetzeslage angepasst wurden und man diesbezüglich noch nicht von einer gesicherten Verwaltungspraxis ausgehen kann.

(5) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen
Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den beschriebenen Wertpapieren in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten). Das Besteuerungsrecht Österreichs kann durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

Durch die Umsetzung des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (BGBl. I 13/2014) können ab 1.1.2015 Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes (BGBl. I Nr. 33/2004), unter der Voraussetzung, dass Kapitalertragsteuer einzubehalten war, unter die beschränkte Steuerpflicht fallen, soweit diese nicht bereits vom Anwendungsbereich des EU-Quellensteuergesetzes erfasst sind.

(6) EU-Zinsrichtlinie und ihre Umsetzung in Österreich
Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. 6.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1. 7.2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer derzeit 35 %igen (seit 1.7.2011) EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-QuStG, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-QuStG angeführten Gebiet, ansässige natürliche Person zahlt. Hat der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, ist er unbeschränkt steuerpflichtig und fällt nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-QuStG kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden.

Bei Derivaten deren Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen und Fondanteilen abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1.8.2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswerts abzustellen, wobei zugesicherte Zinsen jedenfalls eine Kapitalgarantie darstellen.

Bei den nicht garantierten Erträgen hängt die Einstufung als Zinsen von der zugrundeliegenden Bezugsgröße ab. Sind die Bezugsgrößen Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten, handelt es sich um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei Aktien, Aktienindices, Metallen und Wechselkursen handelt es sich nicht um Zinsen im Sinne des EU-QuStG.

Am 24.3.2014 hat der Europäische Rat eine überarbeitete Zinsbesteuerungsrichtlinie beschlossen. Die geänderte Zinsbesteuerungsrichtlinie ist von den Mitgliedsstaaten bis zum 1.1.2016 in nationales Recht umzusetzen. Im Zuge dieser Änderung werden insbesondere Trusts, Stiftungen und Versicherungen in den Anwendungsbereich integriert. Im Frühjahr 2014 wurde seitens der OECD ein Entwurf für einen verpflichtenden automatischen Informationsaustausch vorgestellt. Dieser soll ab 2017 den neuen internationalen OECD-Standard bilden. Es bleibt abzuwarten, ob Österreich das bisherige Quellenbesteuerungssystem mit der Einführung des internationalen OECD-Standards aufgeben wird.

D. 4.2. Angaben zum Basiswert

D. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags hängt insbesondere vom endgültigen Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts an einem Stichtag (Bewertungstag) ab. Der Referenzpreis des Basiswerts bezeichnet den definierten Kurs (z.B. Schlusskurs des Basiswerts) an dem Bewertungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern der Referenzpreis auf eine von der Emissionswährung abweichende Währung lautet, kann sich eine entsprechend erforderliche Währungsumrechnung ebenfalls auf den in der Emissionswährung auszuzahlenden Betrag auswirken.

D. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Der Wert der Partizipationszertifikate wird durch den Kurs des Basiswerts, der den Partizipationszertifikaten zugrunde liegt, maßgeblich beeinflusst. Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags hängt insbesondere vom endgültigen Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts an einem Stichtag (Bewertungstag) ab.

Der den Partizipationszertifikaten zugrunde liegende Basiswert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten (u.a. ISIN oder eine ähnliche Wertpapierkennung) sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Partizipationszertifikaten zugrunde liegen:

- Indizes (z.B. Aktien-Indizes)
- Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen)

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht – sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Indizes
Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Aktienindizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet. Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung der Indizes, ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, wird dieser nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person sondern von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht im Namen des Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte
Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, wie Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.

Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert.

Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (z.B. Aktien) zurück.

Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

D. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (die "**Marktstörung**"), die den Basiswert und damit die Höhe des etwaigen Auszahlungsbetrags beeinflusst, liegt beispielsweise vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann. Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise in der Ermittlung eines Ersatzkurses für den Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die jeweils anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen beschrieben.

D. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse, die den Basiswert betreffen, können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts haben. Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um Ereignisse wie Kapitalerhöhungen, endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts, Aktiensplits, Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc. (die "**Anpassungsereignisse**"). Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (Anpassungsmaßnahmen) Anwendung. Die Definition sowie die Ausgestaltung von Anpassungsereignissen und den jeweils anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen beschrieben.

E. 4.1. Angaben zu den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten

E. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Quanto-Open End-Partizipationszertifikate

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Quanto-Open End-Partizipationszertifikate. Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Ausstattung der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten darüber hinaus eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben und eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wie z.B. WKN, ISIN, Erster Valutierungstag, Emissionswährung, Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Angebots- und Emissionsvolumen, Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung, Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, Preisfestsetzung oder Zulassung zum Handel und Handelsregeln werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die in diesem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) enthaltenen Optionen bzw. Platzhalter, die (je nach Produkt und Emission) alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können, sind durch eckige Klammern "**[ ]**" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet und werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Quanto-Open End-Partizipationszertifikate resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN der jeweiligen Quanto-Open End-Partizipationszertifikate wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

E. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts

Die Wertentwicklung der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate hängt insbesondere vom der Kursentwicklung des maßgeblichen Basiswerts (siehe hierzu "Rollieren am Future-Anpassungszeitpunkt" unter Abschnitt E. 4.2.2.) ab. In nachfolgender Darstellung wird zwischen Basiswert und maßgeblichem Basiswert nicht unterschieden.

Die Höhe des am maßgeblichen Ausübungstag ermittelten Auszahlungsbetrags, im Falle der Ausübung der Zertifikate durch den Wertpapierinhaber bzw. der ordentlichen Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten, sowie die Wertentwicklung der Zertifikate werden entscheidend durch die Kursentwicklung des maßgeblichen Basiswerts, der den Zertifikaten zugrunde liegt beeinflusst. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate verlieren bei Kursrückgängen des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an

Wert. Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt maßgeblich von dem am Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des maßgeblichen Basiswerts ab.

Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sehen eine Währungsabsicherung (Quanto) vor. D.h. es wird der für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags u.a. erforderliche Umrechnungskurs bei Emission festgelegt, wobei eine bestimmte Anzahl der Fremdwährungseinheit einer bestimmten Anzahl der Emissionswährungseinheit entspricht. Für den Wertpapierinhaber bestehen insofern gegenüber der Währung des maßgeblichen Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko.

Der Anleger ist den gleichen Kursrisiken ausgesetzt, die auch mit einer Direktanlage in den maßgeblichen Basiswert verbunden sind. Darüber hinaus wird auch die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags durch den maßgeblichen Basiswert maßgeblich beeinflusst.

Durch den Erwerb der auf den maßgeblichen Basiswert bezogenen Quanto-Open End-Partizipationszertifikate erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den maßgeblichen Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten geltend machen.

E. 4.1.2.1. Basiswertspezifische Risiken
Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate eine individuelle Bewertung des maßgeblichen Basiswerts vornehmen.

E. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate geschaffen wurden
Form und Inhalt der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

E. 4.1.4. Form der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate
Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sind in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Bei den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten handelt es sich um Inhaberpapiere. Effektive Stücke der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate werden nicht ausgegeben. Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

E. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission
Die Währung der Wertpapieremission (die **"Emissionswährung"**) lautet Euro ("**EUR**").

E. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Quanto-Open End-Partizipationszertifikate

Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

E. 4.1.7. Beschreibung der mit den Quanto-Open End-Partizipationszertifikate verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte

Form und Inhalt der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte und verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf Zahlung eines Geldbetrags. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber.

Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Der Wertpapierinhaber hat zudem keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Quanto-Open End-Partizipationszertifikate besteht nicht.

E. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns von dem Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses des Emittenten in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

E. 4.1.9. Emissionstermin

Sofern die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (der "**Verkaufsbeginn**") der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate im Rahmen einer Zeichnung angeboten werden, wird der Beginn der Zeichnungsfrist für die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag, d.h. das Datum, an dem die Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

E. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate

Die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

E. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Die Laufzeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate ist unbestimmt. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit weisen die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate keinen letzten Referenztermin auf.

In den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten ist das Recht der Wertpapierinhaber auf Zahlung des Auszahlungsbetrags nach Ausübung der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate durch die Wertpapierinhaber bzw. nach ordentlicher Kündigung der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate durch den Emittenten verbrieft. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere bzw. nach Wirksamkeit der Kündigung durch den Emittenten erhält der Wertpapierinhaber den am Ausübungstag bzw. am Kündigungstag ermittelten Auszahlungsbetrag. Nach Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers für die ausgeübten Wertpapiere.

Dem Emittenten steht zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung dieser Wertpapiere wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis dieser Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die Wertpapiere infolge einer außerordentlichen Kündigung unvorhergesehen endfällig werden und die Rechte aus diesen Wertpapieren mit Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

E. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt im Falle der wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber auf das Konto des Wertpapierinhabers, im Übrigen über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihrer Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

E. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise - bei Quanto-Open End-Partizipationszertifikate

Nachfolgend erfolgt die Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate. Soweit erforderlich, werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten, die Gegenstand dieses Abschnitts sind, handelt es sich um Zertifikate mit unbestimmter Laufzeit, die mit einer Währungsabsicherung, d.h. keine Währungschance und kein Währungsrisiko, und einem Kündigungsrecht des Emittenten ausgestattet sind. Die Währungsabsicherung ist bei diesen Produkten am Zusatz "Quanto" zu erkennen.

In den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten ist das Recht der Wertpapierinhaber auf Zahlung des Auszahlungsbetrags nach Ausübung der Zertifikate durch die Wertpapierinhaber bzw. nach Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten verbrieft. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an der Kursentwicklung des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung und mit einer Währungsabsicherung zu partizipieren.

Vorbehaltlich der Ausübung der Kündigungsrechte durch den Emittenten ist die Laufzeit der Zertifikate unbestimmt. Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Zertifikate zu einem Ausübungstag auszuüben. Der Emittent ist nach Maßgabe der maßgeblichen Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach dessen Ausübung einen Auszahlungsbetrag zu zahlen, der in Abhängigkeit des am maßgeblichen Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten maßgeblichen Kurses (Referenzpreis) des dann maßgeblichen Basiswerts, des während der Laufzeit der Zertifikate regelmäßig angepassten maßgeblichen Bezugsverhältnisses und des Umrechnungskurses ermittelt wird.

Da es sich bei den Zertifikaten um Quanto-Open End-Partizipationszertifikate, d.h. Zertifikate mit Währungsabsicherung (Quanto) handelt, wird der für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags u.a. erforderliche Umrechnungskurs bei Emission festgelegt, wobei eine bestimmte Anzahl der Fremdwährungseinheit einer bestimmten Anzahl der Emissionswährungseinheit entspricht. Für den Wertpapierinhaber bestehen insofern gegenüber der Währung des maßgeblichen Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Der Umrechnungskurs wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die dem Emittenten im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken entstehenden Kosten, um den bei Emission festgelegten Umrechnungskurs gewährleisten zu können, werden über die regelmäßige Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses (wie nachstehend beschrieben) kompensiert.

Anpassung des Bezugsverhältnisses

Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate eine regelmäßige Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses vor. Je nach maßgeblichem Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Nachfolgend werden basiswertspezifisch die während der Laufzeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate erforderlichen Anpassungen des maßgeblichen Bezugsverhältnisses erläutert. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses wird bei Emission festgelegt.

Quanto-Open End-Partizipationszertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an der Kursentwicklung des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswerts mit einer Währungsabsicherung, d.h. ohne Währungschance und Währungsrisiko, und ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Um diese zu ermöglichen, insbesondere um den bei Emission festgelegten Umrechnungskurs, der für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags erforderlich ist, gewährleisten zu können, sichert der Emittent die Währungsrisiken in der Regel täglich ab. Dabei entstehen dem Emittenten Finanzierungskosten.

Diese Finanzierungskosten werden in der Regel über einen Faktor, den so genannten maßgeblichen Finanzierungssatz, berücksichtigt, auf den eine Marge des Emittenten aufgeschlagen wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die regelmäßige Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses durch den Emittenten.

Die Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses erfolgt dabei unter Zugrundelegung des relevanten Anpassungsfaktors, der sich u.a. aus der Marge des Emittenten sowie dem maßgeblichen Finanzierungssatz zusammensetzt. Die Marge wird bei Emission festgelegt und bleibt während der Laufzeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate unverändert. Der maßgebliche Finanzierungssatz wird regelmäßig bei Emission festgelegt und danach von dem Emittenten nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage beispielsweise einen Geschäftstag jeweils vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt angepasst.

Der maßgebliche Finanzierungssatz dient zur Abdeckung der Kosten, die dem Emittenten bei Quanto-Open End-Partizipationszertifikate im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken entstehen, um den bei Emission festgelegten Umrechnungskurs gewährleisten zu können, und berücksichtigt im Wesentlichen den Referenzzinssatz, z.B. den Euro OverNight Index Average (EONIA) bei Euro als Emissionswährung, die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des maßgeblichen Basiswerts, die implizite Volatilität des Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurses sowie die Korrelation ("Korrelationskoeffizient" - Maß für den Grad des linearen Zusammenhangs zwischen zwei Merkmalen) zwischen dem

maßgeblichen Basiswert und dem Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurs. Der jeweils maßgebliche Finanzierungssatz wird einen Geschäftstag vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen unter der in den Emissionsbedingungen angegebenen Internetadresse veröffentlicht.

Das maßgebliche Bezugsverhältnis wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird das maßgebliche Bezugsverhältnis an jedem Anpassungstag, beispielsweise an jedem Geschäftstag, von dem Emittenten unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten und der Marge des Emittenten und zusätzlich an jedem Future-Anpassungszeitpunkt, jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten, entsprechend den Emissionsbedingungen angepasst.

Rollieren am Future-Anpassungszeitpunkt, im Falle von Terminkontrakten als Basiswert
Der betreffende Terminkontrakt (Future-Kontrakt) wird am Tag des Verkaufsbeginns als anfänglicher Basiswert festgelegt; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch den Future-Kontrakt ersetzt, der beispielsweise den nächstfälligen Liefermonat oder die nächstlängere Restlaufzeit hat.

Im Gegensatz zu den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten, die eine unbestimmte Laufzeit haben, hat der den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten als maßgeblicher Basiswert zugrunde liegende Future-Kontrakt jeweils eine begrenzte Laufzeit. Um die Partizipation an der Kursentwicklung des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswerts jedoch ohne Laufzeitbegrenzung zu ermöglichen, wird während der Laufzeit der Zertifikate (wie vorstehend beschrieben) eine regelmäßige Ersetzung des jeweils maßgeblichen Future-Kontraktes vorgenommen (sogenanntes „Rollieren“). Das Rollieren erfolgt unter Zugrundelegung eines Rollfaktors.

Der für das Rollieren des Future-Kontraktes relevante Rollfaktor setzt sich aus dem maßgeblichen Future-Anpassungskostenfaktor und den maßgeblichen Kursen des alten bzw. neuen Future-Kontraktes zusammen. Der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor dient zur Abdeckung der Kosten, die dem Emittenten bei Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten im Zusammenhang mit dem Rollieren, d.h. mit der Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch den Future-Kontrakt, der beispielsweise die nächstlängere Restlaufzeit hat oder der den nächstfälligen Liefermonat hat, entstehen. Dieser Faktor berücksichtigt im Wesentlichen die Kosten, die der Emittent (i) bei der Auflösung der von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") in Bezug auf den bis zum Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswert bzw. (ii) beim Aufbau der Sicherungsgeschäfte in Bezug auf den ab dem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswert, erwartet. Der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor ist am Tag des Verkaufsbeginns der anfängliche Future-Anpassungskostenfaktor und danach der von dem Emittenten nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage einen Geschäftstag vor dem jeweiligen Future-Anpassungszeitpunkt zuletzt festgelegte maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor.

Der jeweils maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor wird einen Geschäftstag vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen unter der in den Emissionsbedingungen angegebenen Internetadresse veröffentlicht.

Kündigungsrechte des Emittenten
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten bei Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten
Quanto-Open End-Partizipationszertifikate sind mit einer unbestimmten Laufzeit ausgestattet und sehen ein ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten vor. Der Emittent ist berechtigt, die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist mit Wirkung

zum Kündigungstag, beispielsweise mit Wirkung zu einem Ausübungstag, zu kündigen. Ist eine Mindestlaufzeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate vorgesehen, so kann eine Kündigung frühestens nach Ablauf dieser erfolgen.

Der den Wertpapierinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Quanto-Open End-Partizipationszertifikat entspricht dem am betreffenden Kündigungstag ermittelten Auszahlungsbetrag. Die Laufzeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate endet vorzeitig und die Rechte aus den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten bei Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten
Der Emittent hat das Recht, Quanto-Open End-Partizipationszertifikate unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der maßgebliche Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund der Weiterberechnung des Basiswerts nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Unter Berücksichtigung der im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate relevanten Kündigungsfrist wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate endet vorzeitig und die Rechte aus den Quanto-Open End-Partizipationszertifikate erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

E. 4.1.14. Besteuerung
Die Besteuerung der Einkünfte aus den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten ist abhängig von der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

E. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland
Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursanstiegen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten zu zahlenden Beträge werden von dem Emittenten (als Emittenten der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden) ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

E. 4.1.14.2. Besteuerung Österreich

(1) Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von derivativen Produkten (im Folgenden Wertpapiere) in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung der grundlegenden Änderungen des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl. I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2012 (AbgÄG 2012 – BGBl. I Nr. 112/2012, kundgemacht am 14.12.2012) sowie der letzten Änderungen des Abgabenänderungesetzes 2014 (AbgÄG 2014 – BGBl. I Nr. 13/2014, kundgemacht am 28.2.2014) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Datum des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern. Dabei kann es insbesondere bei der steuerlichen Behandlung von strukturierten Produkten und Derivaten zu Auslegungsunterschieden kommen.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 28.2.2014 durch das AbgÄG 2014 angepasst wurden. Aufgrund aktueller Änderungen besteht noch keine gesicherte Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

Bei den beschriebenen Grundsätzen der Besteuerung der Wertpapiere wird davon ausgegangen, dass eine Verbriefung vorliegt, die Wertpapiere sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden und keine Eigenkapitalinstrumente oder Anteilsscheine an Investmentfonds vorliegen.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich

der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung natürlicher Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich

Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen nur vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indexzertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt. Bei Einkünften von den beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG.

Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlyings -sofern vorgesehen- als solche führen (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 25 % und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG.

Zinserträge aus Wertpapieren sind als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG die auszahlende Stelle.

Fließen anlässlich der Veräußerung von Kapitalvermögen anteilig Einkünfte aus der Überlassung von Kapital („Stückzinsen“) zu, werden diese nicht als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital erfasst, sondern wie der veräußerte Kapitalstamm behandelt. Gemäß § 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG sind sie beim Veräußerer Teil des Veräußerungserlöses, beim Erwerber Teil der Anschaffungskosten.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen 25 %igen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten. Im Privatvermögen sind bei Wirtschaftsgütern und Derivaten, auf deren Erträge der besondere Steuersatz anwendbar ist, die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Dies gilt grundsätzlich nicht für in einem Betriebsvermögen gehaltene Wirtschaftsgüter und Derivate.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus den beschriebenen Wertpapieren stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Abwicklung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund des Durchbrechens einer Knock-out-Grenze keinen Anspruch mehr auf

Zahlung eines Geldbetrags und wird das Wertpapier dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KESt-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Abwicklung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Wirtschaftsgütern und Derivaten gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie mit Zuwendungen gemäß § 27 Abs 5 Z 7 EStG (Zuwendungen von Stiftungen) ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften (gem. § 6 Z 2 lit c EStG) sowie ein Verlustvortrag (gem. § 18 Abs 6 EStG). Auf die Besteuerung von Körperschaften und Privatstiftungen wird in diesem Kontext nicht näher eingegangen.

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung oder durch Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Wirtschaftsgutes im Sinne des § 27 Abs 3 EStG oder eines Derivats im Sinne des § 27 Abs 4 EStG führen, ergeben. Nähere Ausführungen finden sich in § 27 Abs 6 EStG und in den Einkommensteuerrichtlinien der Finanzverwaltung.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem 25 %igen KESt-Abzug unterliegen (z.B. Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge grundsätzlich laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

(4) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile

Unter Umständen können Wertpapiere ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden, was wiederum negative steuerliche Auswirkungen für den Steuerpflichtigen haben kann.

Als solche gelten gem. § 188 InvFG 2011:
1. OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere), deren Herkunftsmitgliedsstaat nicht Österreich ist;
2. AIF (Alternative Investmentfonds) im Sinne des AIFMG (Alternatives Investmentfonds Manager Gesetz), deren Herkunftsmitgliedsstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG;
3. jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter Z 1 oder Z 2 fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschafsteuer vergleichbaren Steuer;
b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs 1 KStG ist;
c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Wertpapiere in ausländische Kapitalanlagefonds gemäß § 188 InvFG 2011, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises, mindestens jedoch in Höhe von 10 vH des am Ende des Kalenderjahres festgelegten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils als zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1.4.2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank**.**

Nähere Ausführungen zum neuen Meldewesen werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt, die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-VO) wurde am 29.3.2012 veröffentlicht (BGBl. II Nr. 96/2012). Es wird darauf hingewiesen, dass die Investmentfondsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen noch nicht an die aktuelle Gesetzeslage angepasst wurden und man diesbezüglich noch nicht von einer gesicherten Verwaltungspraxis ausgehen kann.

(5) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen
Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den beschriebenen Wertpapieren in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten). Das Besteuerungsrecht Österreichs kann durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

Durch die Umsetzung des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (BGBl. I 13/2014) können ab 1.1.2015 Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes (BGBl. I Nr. 33/2004), unter der Voraussetzung, dass Kapitalertragsteuer einzubehalten war, unter die beschränkte Steuerpflicht fallen, soweit diese nicht bereits vom Anwendungsbereich des EU-Quellensteuergesetzes erfasst sind.

(6) EU-Zinsrichtlinie und ihre Umsetzung in Österreich

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. 6.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1. 7.2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer derzeit 35 %igen (seit 1.7.2011) EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-QuStG, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-QuStG angeführten Gebiet, ansässige natürliche Person zahlt. Hat der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, ist er unbeschränkt steuerpflichtig und fällt nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-QuStG kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden.

Bei Derivaten deren Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen und Fondanteilen abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1.8.2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswerts abzustellen, wobei zugesicherte Zinsen jedenfalls eine Kapitalgarantie darstellen.

Bei den nicht garantierten Erträgen hängt die Einstufung als Zinsen von der zugrundeliegenden Bezugsgröße ab. Sind die Bezugsgrößen Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten, handelt es sich um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei Aktien, Aktienindices, Metallen und Wechselkursen handelt es sich nicht um Zinsen im Sinne des EU-QuStG.

Am 24.3.2014 hat der Europäische Rat eine überarbeitete Zinsbesteuerungsrichtlinie beschlossen. Die geänderte Zinsbesteuerungsrichtlinie ist von den Mitgliedsstaaten bis zum 1.1.2016 in nationales Recht umzusetzen. Im Zuge dieser Änderung werden insbesondere Trusts, Stiftungen und Versicherungen in den Anwendungsbereich integriert. Im Frühjahr 2014 wurde seitens der OECD ein Entwurf für einen verpflichtenden automatischen Informationsaustausch vorgestellt. Dieser soll ab 2017 den neuen internationalen OECD-Standard bilden. Es bleibt abzuwarten, ob Österreich das bisherige Quellenbesteuerungssystem mit der Einführung des internationalen OECD-Standards aufgeben wird.

E. 4.2. Angaben zum Basiswert

E. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags hängt insbesondere vom endgültigen Kurs (Referenzpreis) des maßgeblichen Basiswerts an einem Stichtag (Ausübungstag) ab. Der Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts bezeichnet den definierten Kurs (z.B. Schlusskurs des maßgeblichen Basiswerts) an einem Ausübungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

E. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Der Wert der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate wird durch den Kurs des maßgeblichen Basiswerts, der den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten zugrunde liegt, maßgeblich beeinflusst. Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags hängt insbesondere vom endgültigen Kurs (Referenzpreis) des maßgeblichen Basiswerts an einem Stichtag (Ausübungstag) ab.

Der den Quanto-Open End-Partizipationszertifikate zugrunde liegende Basiswert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten (u.a. ISIN oder eine ähnliche Wertpapierkennung) sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten zugrunde liegen:

– Terminkontrakte (z.B. Zinsterminkontrakte, Aktien-Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte).

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Terminkontrakte

Den Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten unterliegt ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei den Terminkontrakten kann es sich beispielsweise um Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte handeln.

Zinsterminkontrakte

Den Wertpapieren unterliegt ein Zinsterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die "Relevante Referenzstelle") gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Zins-Futures haben entweder bestimmte festverzinsliche Wertpapiere oder aber kurzfristige Geldmarktinstrumente zur Grundlage.

Indexterminkontrakte

Den Wertpapieren unterliegt ein Indexterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die "Relevante Referenzstelle") gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei dem den Wertpapieren zugrunde liegenden *Basiswert* handelt es sich demnach um einen *Indexterminkontrakt und nicht* um den *Index* selbst. Aktienindex-Futures sehen regelmäßig einen Anspruch auf Erfüllung durch Wertausgleich bei Terminfälligkeit als anspruchsabgeltende Barausgleichszahlung vor.

Edelmetall-Future-Kontrakte
Den Wertpapieren unterliegen Edelmetall-Future-Kontrakte, welche an einer Terminbörse (hier die "Relevante Referenzstelle") gehandelt und deren Kurse fortlaufend börsentäglich veröffentlicht werden.

Rohstoff-Future-Kontrakte
Bei den den Wertpapieren unterliegenden Rohstoff-Future-Kontrakten handelt es sich um Rohöl-Future-Kontrakte. Rohöl-Future-Kontrakte werden an einer Terminbörse (hier die Relevante Referenzstelle) gehandelt und ihre Kurse werden fortlaufend börsentäglich veröffentlicht. Rohöl-Futures haben bestimmte Rohölsorten mit verschiedener Herkunft zur Grundlage.

Allgemeines zu Terminkontrakten
Ein Terminkontrakt (auch Future-Kontrakt oder kurz auch Future genannt) ist ein verbindliches Termingeschäft und stellt eine gegenseitig bindende Vereinbarung zweier Vertragsparteien (Kontrakt) dar, die den Käufer bzw. Verkäufer verpflichtet, einen genau bestimmten Vertragsgegenstand, wie z.B. Waren, Devisen, Aktienindizes, Zinstitel oder sonstige Verfügungsrechte, in einer ganz bestimmten Liefermenge (Kontraktgröße) und gegebenenfalls auch in einer ganz bestimmten Qualität, zu einem fixierten Zeitpunkt in der Zukunft (Termin), zu einem konkreten, bereits bei Vertragsabschluss festgelegten Preis abzunehmen und zu bezahlen (Käufer) bzw. zu liefern (Verkäufer). In Abhängigkeit der Art des Future-Kontrakts kann gegebenenfalls auch ein Wertausgleich bei Terminfälligkeit vorzunehmen sein. Mithin zählen Futures nicht zu der Gattung der Wertpapiere, sondern sind normierte Verträge, die an Terminbörsen notiert und gehandelt werden, also börsengehandelte Terminkontrakte.

Der maßgebliche Terminkontrakt wird in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Eine genaue Beschreibung der Terminkontrakte sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Terminkontrakte und der entsprechenden Relevanten Referenzstellen, an denen die Terminkontrakte gehandelt werden, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Rollieren am Future-Anpassungszeitpunkt
Der betreffende Future-Kontrakt wird am Tag des Verkaufsbeginns als Anfänglicher Basiswert festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die in den Emissionsbedingungen entsprechend angegebene Referenzlaufzeit hat. Diese Vorgehensweise wird auch "Rollieren" genannt.

Bei Zinsterminkontrakten (z.B. Euro-BUND-Future) wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.

Bei Rohstoff-Future-Kontrakten (z.B. Brent Crude Futures oder WTI Light Sweet Crude Oil Future) wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

Eine Beschreibung des Rollierens bei einem anderen Terminkontrakt nebst entsprechender maßgeblicher Referenzlaufzeit wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei bestimmten Terminkontrakten ist der Emittent darüber hinaus berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Quanto-Open End-Partizipationszertifikate zu den in den Emissionsbedingungen festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen - sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Eine Beschreibung einer etwaigen Anpassung der Kontraktmonate wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

E. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (die "**Marktstörung**"), die den Basiswert und damit die Höhe des etwaigen Auszahlungsbetrags beeinflusst, liegt beispielsweise vor, wenn an einem Ausübungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann. Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise in der Ermittlung eines Ersatzkurses für den Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die jeweils anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen beschrieben.

E. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse, die den Basiswert betreffen, können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts haben. Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um Ereignisse wie Kapitalerhöhungen, endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts, Aktiensplits, Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc. (die "**Anpassungsereignisse**"). Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (Anpassungsmaßnahmen) Anwendung. Die Definition sowie die Ausgestaltung von Anpassungsereignissen und den jeweils anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen beschrieben.

F. 4.1. Angaben zu den Open End-Partizipationszertifikaten

F. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Open End-Partizipationszertifikate

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Open End-Partizipationszertifikate. Die Open End-Partizipationszertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Ausstattung der Open End-Partizipationszertifikate ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten darüber hinaus eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben und eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wie z.B. WKN, ISIN, Erster Valutierungstag, Emissionswährung, Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Angebots- und Emissionsvolumen, Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung, Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, Preisfestsetzung oder Zulassung zum Handel und Handelsregeln werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die in diesem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) enthaltenen Optionen bzw. Platzhalter, die (je nach Produkt und Emission) alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können, sind durch eckige Klammern "**[ ]**" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet und werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Open End-Partizipationszertifikate resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN der jeweiligen Open End-Partizipationszertifikate wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

F. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts

Die Wertentwicklung der Open End-Partizipationszertifikate hängt insbesondere vom der Kursentwicklung des maßgeblichen Basiswerts (siehe hierzu "Rollieren am Future-Anpassungszeitpunkt" unter Abschnitt F. 4.2.2.) ab. In nachfolgender Darstellung wird zwischen Basiswert und maßgeblichem Basiswert nicht unterschieden.

Die Höhe des am maßgeblichen Ausübungstag ermittelten Auszahlungsbetrags, im Falle der Ausübung der Zertifikate durch den Wertpapierinhaber bzw. der ordentlichen Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten, sowie die Wertentwicklung der Zertifikate werden entscheidend durch die Kursentwicklung des maßgeblichen Basiswerts, der den Zertifikaten zugrunde liegt beeinflusst. Open End-Partizipationszertifikate verlieren bei Kursrückgängen des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Die

Höhe des Auszahlungsbetrags hängt maßgeblich von dem am Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des maßgeblichen Basiswerts ab.

Der Kurs des Basiswerts kann in einer anderen Währung (z.B. US-Dollar) als der Emissionswährung (z.B. Euro), d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt, der Auszahlungsbetrag aber in der Emissionswährung fällig werden. Die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrags durch den maßgeblichen Umrechnungskurs. Der Umrechnungskurs wird nicht bereits bei Emission festgelegt. Vielmehr erfolgt die Feststellung des relevanten Umrechnungskurses beispielsweise am Ausübungstag und wird in der Regel unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle (z.B. die Internetseite der Europäischen Zentralbank) ermittelt. Die Umrechnung des entsprechenden Fremdwährungsbetrags kann zum gleichen Zeitpunkt wie die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts am Ausübungstag erfolgen oder abweichend vom Ausübungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Der Anleger ist den gleichen Kursrisiken ausgesetzt, die auch mit einer Direktanlage in den maßgeblichen Basiswert verbunden sind. Darüber hinaus wird auch die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags durch den maßgeblichen Basiswert maßgeblich beeinflusst.

Durch den Erwerb der auf den maßgeblichen Basiswert bezogenen Open End-Partizipationszertifikate erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den maßgeblichen Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Open End-Partizipationszertifikaten geltend machen.

F. 4.1.2.1. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Open End-Partizipationszertifikate eine individuelle Bewertung des maßgeblichen Basiswerts vornehmen.

F. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Open End-Partizipationszertifikate geschaffen wurden

Form und Inhalt der Open End-Partizipationszertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

F. 4.1.4. Form der Open End-Partizipationszertifikate

Die Open End-Partizipationszertifikate sind in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Bei den Open End-Partizipationszertifikaten handelt es sich um Inhaberpapiere. Effektive Stücke der Open End-Partizipationszertifikate werden nicht ausgegeben. Die Open End-Partizipationszertifikate sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Open End-Partizipationszertifikate auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

F. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission
Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

F. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Open End-Partizipationszertifikate
Die Open End-Partizipationszertifikate sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

F. 4.1.7. Beschreibung der mit den Open End-Partizipationszertifikate verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte
Form und Inhalt der Open End-Partizipationszertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Open End-Partizipationszertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte und verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf Zahlung eines Geldbetrags. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber.

Die Open End-Partizipationszertifikate verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Der Wertpapierinhaber hat zudem keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Open End-Partizipationszertifikate besteht nicht.

F. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Open End-Partizipationszertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen
Die Open End-Partizipationszertifikate werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns von dem Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses des Emittenten in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

F. 4.1.9. Emissionstermin
Sofern die Open End-Partizipationszertifikate ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (der "**Verkaufsbeginn**") der Open End-Partizipationszertifikate in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Open End-Partizipationszertifikate im Rahmen einer Zeichnung angeboten werden, wird der Beginn der Zeichnungsfrist für die Open End-Partizipationszertifikate in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag, d.h. das Datum, an dem die Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

F. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Open End-Partizipationszertifikate
Die Open End-Partizipationszertifikate sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

F. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin
Die Laufzeit der Open End-Partizipationszertifikate ist unbestimmt. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit weisen die Open End-Partizipationszertifikate keinen letzten Referenztermin auf.

In den Open End-Partizipationszertifikaten ist das Recht der Wertpapierinhaber auf Zahlung des Auszahlungsbetrags nach Ausübung der Open End-Partizipationszertifikate durch die Wertpapierinhaber bzw. nach ordentlicher Kündigung der Open End-Partizipationszertifikate durch den Emittenten verbrieft. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere bzw. nach Wirksamkeit der Kündigung durch den Emittenten erhält der Wertpapierinhaber den am Ausübungstag bzw. am Kündigungstag ermittelten Auszahlungsbetrag. Nach Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers für die ausgeübten Wertpapiere.

Dem Emittenten steht zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung dieser Wertpapiere wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis dieser Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die Wertpapiere infolge einer außerordentlichen Kündigung unvorhergesehen endfällig werden und die Rechte aus diesen Wertpapieren mit Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

F. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere
Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt im Falle der wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber auf das Konto des Wertpapierinhabers, im Übrigen über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihrer Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

F. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise - bei Open End-Partizipationszertifikate
Nachfolgend erfolgt die Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten der Open End-Partizipationszertifikate. Soweit erforderlich, werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei den Open End-Partizipationszertifikaten, die Gegenstand dieses Abschnitts sind, handelt es sich um Zertifikate mit unbestimmter Laufzeit, die mit einem Kündigungsrecht des Emittenten ausgestattet sind.

In den Open End-Partizipationszertifikaten ist das Recht der Wertpapierinhaber auf Zahlung des Auszahlungsbetrags nach Ausübung der Zertifikate durch die Wertpapierinhaber bzw. nach Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten verbrieft. Open End-Partizipationszertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an der Kursentwicklung des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren.

Vorbehaltlich der Ausübung der Kündigungsrechte durch den Emittenten ist die Laufzeit der Zertifikate unbestimmt. Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Zertifikate zu einem Ausübungstag auszuüben. Der Emittent ist nach Maßgabe der maßgeblichen Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach dessen Ausübung einen Auszahlungsbetrag zu zahlen, der in Abhängigkeit des am maßgeblichen Ausübungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten maßgeblichen Kurses (Referenzpreis) des dann maßgeblichen Basiswerts, des während der Laufzeit

der Zertifikate regelmäßig angepassten maßgeblichen Bezugsverhältnisses und des ermittelt und gegebenenfalls in die Emissionswährung umgerechnet wird.

Anpassung des Bezugsverhältnisses
Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Open End-Partizipationszertifikate eine regelmäßige Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses vor. Je nach maßgeblichem Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Nachfolgend werden basiswertspezifisch die während der Laufzeit der Open End-Partizipationszertifikate erforderlichen Anpassungen des maßgeblichen Bezugsverhältnisses erläutert. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses wird bei Emission festgelegt.

Open End-Partizipationszertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an der Kursentwicklung des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen dem Emittenten Finanzierungserträge bzw. -kosten für den Fall negativer Zinsen (zusammen "Finanzierungskosten").

Diese Finanzierungskosten werden in der Regel über einen Faktor, den so genannten maßgeblichen Finanzierungssatz, berücksichtigt, auf den eine Marge des Emittenten aufgeschlagen wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die regelmäßige Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses durch den Emittenten.

Die Anpassung des maßgeblichen Bezugsverhältnisses erfolgt dabei unter Zugrundelegung des relevanten Anpassungsfaktors, der sich u.a. aus der Marge des Emittenten sowie dem maßgeblichen Finanzierungssatz zusammensetzt. Die Marge wird bei Emission festgelegt und bleibt während der Laufzeit der Open End-Partizipationszertifikate unverändert. Der maßgebliche Finanzierungssatz wird regelmäßig bei Emission festgelegt und danach von dem Emittenten nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage beispielsweise einen Geschäftstag jeweils vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt angepasst.

Der maßgebliche Finanzierungssatz dient zur Abdeckung der Kosten, die dem Emittenten bei Open End-Partizipationszertifikate entstehen und orientiert sich im Wesentlichen am negativen Referenzzinssatz, z.B. dem (negativen) Euro OverNight Index Average (EONIA) bei Euro als Emissionswährung. Der jeweils maßgebliche Finanzierungssatz wird einen Geschäftstag vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen unter der in den Emissionsbedingungen angegebenen Internetadresse veröffentlicht.

Das maßgebliche Bezugsverhältnis wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird das maßgebliche Bezugsverhältnis an jedem Anpassungstag, beispielsweise an jedem Geschäftstag, von dem Emittenten unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten und der Marge des Emittenten und zusätzlich an jedem Future-Anpassungszeitpunkt, jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten, entsprechend den Emissionsbedingungen angepasst.

Rollieren am Future-Anpassungszeitpunkt, im Falle von Terminkontrakten als Basiswert
Der betreffende Terminkontrakt (Future-Kontrakt) wird am Tag des Verkaufsbeginns als anfänglicher Basiswert festgelegt; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch den Future-Kontrakt ersetzt, der beispielsweise den nächstfälligen Liefermonat oder die nächstlängere Restlaufzeit hat.

Im Gegensatz zu den Open End-Partizipationszertifikaten, die eine unbestimmte Laufzeit haben, hat der den Open End-Partizipationszertifikaten als maßgeblicher Basiswert zugrunde liegende Future-Kontrakt jeweils eine begrenzte Laufzeit. Um die Partizipation an der Kursentwicklung des zugrunde

liegenden maßgeblichen Basiswerts jedoch ohne Laufzeitbegrenzung zu ermöglichen, wird während der Laufzeit der Zertifikate (wie vorstehend beschrieben) eine regelmäßige Ersetzung des jeweils maßgeblichen Future-Kontraktes vorgenommen (sogenanntes „Rollieren“). Das Rollieren erfolgt unter Zugrundelegung eines Rollfaktors.

Der für das Rollieren des Future-Kontraktes relevante Rollfaktor setzt sich aus dem maßgeblichen Future-Anpassungskostenfaktor und den maßgeblichen Kursen des alten bzw. neuen Future-Kontraktes zusammen. Der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor dient zur Abdeckung der Kosten, die dem Emittenten bei Open End-Partizipationszertifikaten im Zusammenhang mit dem Rollieren, d.h. mit der Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch den Future-Kontrakt, der beispielsweise die nächstlängere Restlaufzeit hat oder der den nächstfälligen Liefermonat hat, entstehen. Dieser Faktor berücksichtigt im Wesentlichen die Kosten, die der Emittent (i) bei der Auflösung der von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") in Bezug auf den bis zum Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswert bzw. (ii) beim Aufbau der Sicherungsgeschäfte in Bezug auf den ab dem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswert, erwartet. Der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor ist am Tag des Verkaufsbeginns der anfängliche Future-Anpassungskostenfaktor und danach der von dem Emittenten nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage einen Geschäftstag vor dem jeweiligen Future-Anpassungszeitpunkt zuletzt festgelegte maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor.

Der jeweils maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor wird einen Geschäftstag vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen unter der in den Emissionsbedingungen angegebenen Internetadresse veröffentlicht.

Kündigungsrechte des Emittenten

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten bei Open End-Partizipationszertifikaten

Open End-Partizipationszertifikate sind mit einer unbestimmten Laufzeit ausgestattet und sehen ein ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten vor. Der Emittent ist berechtigt, die Open End-Partizipationszertifikate unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist mit Wirkung zum Kündigungstag, beispielsweise mit Wirkung zu einem Ausübungstag, zu kündigen. Ist eine Mindestlaufzeit der Open End-Partizipationszertifikate vorgesehen, so kann eine Kündigung frühestens nach Ablauf dieser erfolgen.

Der den Wertpapierinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Open End-Partizipationszertifikat entspricht dem am betreffenden Kündigungstag ermittelten Auszahlungsbetrag. Die Laufzeit der Open End-Partizipationszertifikate endet vorzeitig und die Rechte aus den Open End-Partizipationszertifikaten erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten bei Open End-Partizipationszertifikaten

Der Emittent hat das Recht, Open End-Partizipationszertifikate unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der maßgebliche Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Open End-Partizipationszertifikate

nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund der Weiterberechnung des Basiswerts nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Open End-Partizipationszertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Unter Berücksichtigung der im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Open End-Partizipationszertifikate relevanten Kündigungsfrist wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Open End-Partizipationszertifikate festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die Wertpapiere infolge einer außerordentlichen Kündigung unvorhergesehen endfällig werden und die Rechte aus den Open End-Partizipationszertifikate mit Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

Open End-Partizipationszertifikate, die in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden, in dem die Open End-Partizipationszertifikate zum Kauf angeboten werden

Die Open End-Partizipationszertifikate können als Emissionswährung eine andere Währung als die offizielle Währung des Landes (Landeswährung), in dem die Open End-Partizipationszertifikate zum Kauf angeboten werden (Deutschland und/oder Österreich), vorsehen. Die Open End-Partizipationszertifikate können in der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Republik Österreich, in denen die offizielle Landeswährung der Euro ist, auch in der Emissionswährung US-Dollar emittiert und angeboten werden, wobei die Rückzahlung der Open End-Partizipationszertifikate in der Emissionswährung erfolgt. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Open End-Partizipationszertifikate eine Währungsumrechnung.

F. 4.1.14. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Open End-Partizipationszertifikaten ist abhängig von der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

F. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursanstiegen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Open End-Partizipationszertifikaten werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Open End-Partizipationszertifikaten zu zahlenden Beträge werden von dem Emittenten (als Emittenten der Open End-Partizipationszertifikate und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden) ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege

des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

F. 4.1.14.2. Besteuerung Österreich

(1) Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von derivativen Produkten (im Folgenden Wertpapiere) in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung der grundlegenden Änderungen des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl. I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2012 (AbgÄG 2012 – BGBl. I Nr. 112/2012, kundgemacht am 14.12.2012) sowie der letzten Änderungen des Abgabenänderungesetzes 2014 (AbgÄG 2014 – BGBl. I Nr. 13/2014, kundgemacht am 28.2.2014) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Datum des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern. Dabei kann es insbesondere bei der steuerlichen Behandlung von strukturierten Produkten und Derivaten zu Auslegungsunterschieden kommen.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 28.2.2014 durch das AbgÄG 2014 angepasst wurden. Aufgrund aktueller Änderungen besteht noch keine gesicherte Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

Bei den beschriebenen Grundsätzen der Besteuerung der Wertpapiere wird davon ausgegangen, dass eine Verbriefung vorliegt, die Wertpapiere sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden und keine Eigenkapitalinstrumente oder Anteilsscheine an Investmentfonds vorliegen.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung natürlicher Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich

Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen nur vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indexzertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt. Bei Einkünften von den beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG.

Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlyings -sofern vorgesehen- als solche führen (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 25 % und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG.

Zinserträge aus Wertpapieren sind als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG die auszahlende Stelle.

Fließen anlässlich der Veräußerung von Kapitalvermögen anteilig Einkünfte aus der Überlassung von Kapital („Stückzinsen“) zu, werden diese nicht als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital erfasst, sondern wie der veräußerte Kapitalstamm behandelt. Gemäß § 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG sind sie beim Veräußerer Teil des Veräußerungserlöses, beim Erwerber Teil der Anschaffungskosten.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen 25 %igen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten. Im Privatvermögen sind bei Wirtschaftsgütern und Derivaten, auf deren Erträge der besondere Steuersatz anwendbar ist, die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Dies gilt grundsätzlich nicht für in einem Betriebsvermögen gehaltene Wirtschaftsgüter und Derivate.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus den beschriebenen Wertpapieren stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Abwicklung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund des Durchbrechens einer Knock-out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags und wird das Wertpapier dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KESt-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Abwicklung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus

Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Wirtschaftsgütern und Derivaten gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie mit Zuwendungen gemäß § 27 Abs 5 Z 7 EStG (Zuwendungen von Stiftungen) ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften (gem. § 6 Z 2 lit c EStG) sowie ein Verlustvortrag (gem. § 18 Abs 6 EStG). Auf die Besteuerung von Körperschaften und Privatstiftungen wird in diesem Kontext nicht näher eingegangen.

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung oder durch Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Wirtschaftsgutes im Sinne des § 27 Abs 3 EStG oder eines Derivats im Sinne des § 27 Abs 4 EStG führen, ergeben. Nähere Ausführungen finden sich in § 27 Abs 6 EStG und in den Einkommensteuerrichtlinien der Finanzverwaltung.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem 25 %igen KESt-Abzug unterliegen (z.B. Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge grundsätzlich laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

(4) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile

Unter Umständen können Wertpapiere ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden, was wiederum negative steuerliche Auswirkungen für den Steuerpflichtigen haben kann.

Als solche gelten gem. § 188 InvFG 2011:
1. OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere), deren Herkunftsmitgliedsstaat nicht Österreich ist;
2. AIF (Alternative Investmentfonds) im Sinne des AIFMG (Alternatives Investmentfonds Manager Gesetz), deren Herkunftsmitgliedsstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG;
3. jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter Z 1 oder Z 2 fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
   a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschafsteuer vergleichbaren Steuer;
   b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs 1 KStG ist;
   c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Wertpapiere in ausländische Kapitalanlagefonds gemäß § 188 InvFG 2011, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises, mindestens jedoch in Höhe von 10 vH des am Ende des Kalenderjahres festgelegten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils als zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1.4.2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank**.**

Nähere Ausführungen zum neuen Meldewesen werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt, die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-VO) wurde am 29.3.2012 veröffentlicht (BGBl. II Nr. 96/2012). Es wird darauf hingewiesen, dass die Investmentfondsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen noch nicht an die aktuelle Gesetzeslage angepasst wurden und man diesbezüglich noch nicht von einer gesicherten Verwaltungspraxis ausgehen kann.

(5) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den beschriebenen Wertpapieren in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten). Das Besteuerungsrecht Österreichs kann durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

Durch die Umsetzung des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (BGBl. I 13/2014) können ab 1.1.2015 Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes (BGBl. I Nr. 33/2004), unter der Voraussetzung, dass Kapitalertragsteuer einzubehalten war, unter die beschränkte Steuerpflicht fallen, soweit diese nicht bereits vom Anwendungsbereich des EU-Quellensteuergesetzes erfasst sind.

(6) EU-Zinsrichtlinie und ihre Umsetzung in Österreich

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. 6.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1. 7.2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer derzeit 35 %igen (seit 1.7.2011) EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-QuStG, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-QuStG angeführten Gebiet, ansässige natürliche Person zahlt. Hat der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, ist er unbeschränkt steuerpflichtig und fällt nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-QuStG kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden.

Bei Derivaten deren Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen und Fondanteilen abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1.8.2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswerts abzustellen, wobei zugesicherte Zinsen jedenfalls eine Kapitalgarantie darstellen.

Bei den nicht garantierten Erträgen hängt die Einstufung als Zinsen von der zugrundeliegenden Bezugsgröße ab. Sind die Bezugsgrößen Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten, handelt es sich um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei Aktien, Aktienindices, Metallen und Wechselkursen handelt es sich nicht um Zinsen im Sinne des EU-QuStG.

Am 24.3.2014 hat der Europäische Rat eine überarbeitete Zinsbesteuerungsrichtlinie beschlossen. Die geänderte Zinsbesteuerungsrichtlinie ist von den Mitgliedsstaaten bis zum 1.1.2016 in nationales Recht umzusetzen. Im Zuge dieser Änderung werden insbesondere Trusts, Stiftungen und Versicherungen in den Anwendungsbereich integriert. Im Frühjahr 2014 wurde seitens der OECD ein Entwurf für einen verpflichtenden automatischen Informationsaustausch vorgestellt. Dieser soll ab 2017 den neuen internationalen OECD-Standard bilden. Es bleibt abzuwarten, ob Österreich das bisherige Quellenbesteuerungssystem mit der Einführung des internationalen OECD-Standards aufgeben wird.

F. 4.2. Angaben zum Basiswert

F. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags hängt insbesondere vom endgültigen Kurs (Referenzpreis) des maßgeblichen Basiswerts an einem Stichtag (Ausübungstag) ab. Der Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts bezeichnet den definierten Kurs (z.B. Schlusskurs des maßgeblichen Basiswerts) an einem Ausübungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

F. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Der Wert der Open End-Partizipationszertifikate wird durch den Kurs des maßgeblichen Basiswerts, der den Open End-Partizipationszertifikaten zugrunde liegt, maßgeblich beeinflusst. Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags hängt insbesondere vom endgültigen Kurs (Referenzpreis) des maßgeblichen Basiswerts an einem Stichtag (Ausübungstag) ab.

Der den Open End-Partizipationszertifikate zugrunde liegende Basiswert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten (u.a. ISIN oder eine ähnliche Wertpapierkennung) sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Open End-Partizipationszertifikaten zugrunde liegen:

– Terminkontrakte (z.B. Zinsterminkontrakte, Aktien-Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte).

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Terminkontrakte

Den Open End-Partizipationszertifikaten unterliegt ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei den Terminkontrakten kann es sich beispielsweise um Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte handeln.

Zinsterminkontrakte

Den Wertpapieren unterliegt ein Zinsterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die "Relevante Referenzstelle") gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Zins-Futures haben entweder bestimmte festverzinsliche Wertpapiere oder aber kurzfristige Geldmarktinstrumente zur Grundlage.

Indexterminkontrakte

Den Wertpapieren unterliegt ein Indexterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die "Relevante Referenzstelle") gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei dem den Wertpapieren zugrunde liegenden *Basiswert* handelt es sich demnach um einen *Indexterminkontrakt und nicht* um den *Index* selbst. Aktienindex-Futures sehen regelmäßig einen Anspruch auf Erfüllung durch Wertausgleich bei Terminfälligkeit als anspruchsabgeltende Barausgleichszahlung vor.

Edelmetall-Future-Kontrakte

Den Wertpapieren unterliegen Edelmetall-Future-Kontrakte, welche an einer Terminbörse (hier die "Relevante Referenzstelle") gehandelt und deren Kurse fortlaufend börsentäglich veröffentlicht werden.

Rohstoff-Future-Kontrakte

Bei den den Wertpapieren unterliegenden Rohstoff-Future-Kontrakten handelt es sich um Rohöl-Future-Kontrakte. Rohöl-Future-Kontrakte werden an einer Terminbörse (hier die Relevante Referenzstelle) gehandelt und ihre Kurse werden fortlaufend börsentäglich veröffentlicht. Rohöl-Futures haben bestimmte Rohölsorten mit verschiedener Herkunft zur Grundlage.

Allgemeines zu Terminkontrakten
Ein Terminkontrakt (auch Future-Kontrakt oder kurz auch Future genannt) ist ein verbindliches Termingeschäft und stellt eine gegenseitig bindende Vereinbarung zweier Vertragsparteien (Kontrakt) dar, die den Käufer bzw. Verkäufer verpflichtet, einen genau bestimmten Vertragsgegenstand, wie z.B. Waren, Devisen, Aktienindizes, Zinstitel oder sonstige Verfügungsrechte, in einer ganz bestimmten Liefermenge (Kontraktgröße) und gegebenenfalls auch in einer ganz bestimmten Qualität, zu einem fixierten Zeitpunkt in der Zukunft (Termin), zu einem konkreten, bereits bei Vertragsabschluss festgelegten Preis abzunehmen und zu bezahlen (Käufer) bzw. zu liefern (Verkäufer). In Abhängigkeit der Art des Future-Kontrakts kann gegebenenfalls auch ein Wertausgleich bei Terminfälligkeit vorzunehmen sein. Mithin zählen Futures nicht zu der Gattung der Wertpapiere, sondern sind normierte Verträge, die an Terminbörsen notiert und gehandelt werden, also börsengehandelte Terminkontrakte.

Der maßgebliche Terminkontrakt wird in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Eine genaue Beschreibung der Terminkontrakte sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Terminkontrakte und der entsprechenden Relevanten Referenzstellen, an denen die Terminkontrakte gehandelt werden, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Rollieren am Future-Anpassungszeitpunkt
Der betreffende Future-Kontrakt wird am Tag des Verkaufsbeginns als Anfänglicher Basiswert festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die in den Emissionsbedingungen entsprechend angegebene Referenzlaufzeit hat. Diese Vorgehensweise wird auch "Rollieren" genannt.

Bei Zinsterminkontrakten (z.B. Euro-BUND-Future) wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.

Bei Rohstoff-Future-Kontrakten (z.B. Brent Crude Futures oder WTI Light Sweet Crude Oil Future) wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

Eine Beschreibung des Rollierens bei einem anderen Terminkontrakt nebst entsprechender maßgeblicher Referenzlaufzeit wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei bestimmten Terminkontrakten ist der Emittent darüber hinaus berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Open End-

Partizipationszertifikate zu den in den Emissionsbedingungen festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen - sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Eine Beschreibung einer etwaigen Anpassung der Kontraktmonate wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

F. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (die "**Marktstörung**"), die den Basiswert und damit die Höhe des etwaigen Auszahlungsbetrags beeinflusst, liegt beispielsweise vor, wenn an einem Ausübungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann. Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise in der Ermittlung eines Ersatzkurses für den Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die jeweils anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen beschrieben.

F. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse, die den Basiswert betreffen, können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts haben. Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um Ereignisse wie Kapitalerhöhungen, endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts, Aktiensplits, Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc. (die "**Anpassungsereignisse**"). Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (Anpassungsmaßnahmen) Anwendung. Die Definition sowie die Ausgestaltung von Anpassungsereignissen und den jeweils anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen beschrieben.

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot
5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung
5.1.1. Emissionsbedingungen

[*A. Emissionsbedingungen für Korb-Zertifikate bezogen auf einen Korb:*

Emissionsbedingungen
für die Korb-Zertifikate bezogen auf einen Korb
bestehend aus [Aktien] [und] [aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren] [und] [Indizes] [und] [indexähnlichen oder indexvertretenden Wertpapieren]
[mit Währungsabsicherung][mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

[*Korb-Zertifikate mit Ausübungsmöglichkeit:*

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung/Ausübung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Korb-Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate zusammen die "Korb-Zertifikate"[1]) am Fälligkeitstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) bzw. nach Ausübung gemäß § 4 Absatz (1) den gemäß Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Korb-Zertifikat zu zahlen.

[*Korb-Zertifikate mit Euro als Emissionswährung:*

(2) Der Auszahlungsbetrag entspricht dem in Euro ("EUR") ausgedrückten Korbwert (wie nachfolgend definiert). Der "Korbwert" entspricht der Summe der Abrechnungsbeträge der jeweiligen Korbkomponenten (wie nachfolgend definiert). Der jeweilige "Abrechnungsbetrag" einer Korbkomponente entspricht dem Produkt aus dem am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag (wie in § 3 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) festgestellten relevanten Referenzpreis (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) der jeweiligen Korbkomponente (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) und dem jeweiligen Bezugsverhältnis (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt), wobei der Abrechnungsbetrag zunächst in der Währung der Korbkomponente (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt) ermittelt und, sofern die Währung nicht in EUR lautet, anschließend gemäß Absatz (3) in EUR umgerechnet wird. Bei Ermittlung der Abrechnungsbetrage wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.**]**

[*Korb-Zertifikate mit einer nicht auf Euro lautenden Emissionswährung:*

(2) Der Auszahlungsbetrag entspricht dem in ● (die "Emissionswährung") ausgedrückten Korbwert (wie nachfolgend definiert). Der "Korbwert" entspricht der Summe der Abrechnungsbeträge der jeweiligen Korbkomponenten (wie nachfolgend definiert). Der jeweilige "Abrechnungsbetrag" einer Korbkomponente entspricht dem Produkt aus dem am Ausübungstag bzw. Bewertungstag

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

(wie in § 3 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) festgestellten relevanten Referenzpreis (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) der jeweiligen Korbkomponente (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) und dem jeweiligen Bezugsverhältnis (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt), wobei der Abrechnungsbetrag zunächst in der Währung der Korbkomponente (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt) ermittelt und, sofern die Währung nicht der Emissionswährung entspricht, anschließend gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnet wird. Bei Ermittlung der Abrechnungsbetrage wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.**]**

[*Korb-Zertifikate ohne Währungsabsicherung mit Euro als Emissionswährung und nicht auf Euro lautenden Korbkomponenten:*

(3) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter Abrechnungsbetrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung zur Ermittlung des Korbwerts herangezogen. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den betreffenden Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite www.ecb.int**][●]** (die "Publikationsseite") **[**der Europäischen Zentralbank**][●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag bzw. der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag nach **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag bzw. den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert).**]**

[*Korb-Zertifikate ohne Währungsabsicherung mit einer nicht auf Euro lautenden Emissionswährung und nicht auf Euro lautenden Korbkomponenten:*

(3) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter Abrechnungsbetrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung zur Ermittlung des Korbwerts herangezogen. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den betreffenden EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite www.ecb.int**][●]** (die "Publikationsseite") **[**der Europäischen Zentralbank**][●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem betreffenden "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag bzw. der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag nach **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag bzw. den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert).**]**

[*Korb-Zertifikate ohne Währungsabsicherung mit einer nicht auf Euro lautenden Emissionswährung und auf Euro lautenden Korbkomponenten:*

[(3)**]** Ein in EUR ausgedrückter Abrechnungsbetrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung zur Ermittlung des Korbwerts herangezogen. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem betreffenden Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite www.ecb.int**][●]** (die "Publikationsseite") **[**der Europäischen Zentralbank**][●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag bzw. der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag nach **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag bzw. den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert).**]**

[*Korb-Zertifikate ohne Währungsabsicherung*:
Wenn **[**der Umrechnungskurs**] [**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**] [**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**] [**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**] [**werden**]**, bestimmen.

[Wird**] [**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**] [**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**] [**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**] [**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**] [**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**] [**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

[*Korb-Zertifikate mit Währungsabsicherung mit Euro als Emissionswährung:*

(3) Die Umrechnung des in einer Fremdwährung, d.h. nicht in EUR lautenden, ausgedrückten Abrechnungsbetrags in EUR erfolgt durch Division des in der Fremdwährung ausgedrückten Abrechnungsbetrags durch den betreffenden Umrechnungskurs (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt), wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

[*Korb-Zertifikate mit Währungsabsicherung mit einer nicht auf Euro lautenden Emissionswährung:*

(3) Die Umrechnung des in einer Fremdwährung, d.h. nicht in der Emissionswährung lautenden, ausgedrückten Abrechnungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des in der

Fremdwährung ausgedrückten Abrechnungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt), wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

(4) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

Tabelle I:

Korb-komponenten:	**ISIN:**	**Art der Korb-komponenten:**	**Relevante Referenz-stellen:**	**Relevante Termin-börsen:**	**Relevante Referenz-preise:**
•	•	•	•	•	•

Tabelle II:

Korb-komponenten:	**Bezugsverhält-nis:**	**Währung der Korb-komponenten:**	**[***Anwendbar, wenn eine Währungs-absicherung vorgesehen ist:* **Umrechnungs-kurse (Fremd-währung in EUR):**	**[*Im Falle von aktienvertretenden Wertpapieren Emittent der Korb-komponenten*:**
•	•	•	•**]**	•**]**

[*Korb-Zertifikate mit einem Ausübungstag:*

(5) Der Zertifikateinhaber ist berechtigt, seine Korb-Zertifikate zum Ausübungstag auszuüben. Ausübungen können zum • (der "Ausübungstag") vorgenommen werden.

a) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikateinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (5) c) zum Ausübungstag

i) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

ii) die Korb-Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.

b) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

i) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

ii) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Korb-Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

iii) die Anzahl der Korb-Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt, und

iv) die Kontoverbindung im Sinne von § 4 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.

c) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert) vor dem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Korb-Zertifikate auf sein Konto

bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung und/oder die Korb-Zertifikate nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt.**]**

[*Korb-Zertifikate mit mehreren Ausübungstagen:*

(5) Der Zertifikateinhaber ist berechtigt, seine Korb-Zertifikate zu einem Ausübungstag auszuüben. Ausübungen können jeweils zum ● (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Falls ein Ausübungstag kein Börsentag (wie nachfolgend definiert) ist, ist Ausübungstag der unmittelbar folgende Börsentag (wie in § 3 Absatz (4) definiert).

a) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikateinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (5) c) zu einem Ausübungstag

i) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

ii) die Korb-Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.

b) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

i) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

ii) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Korb-Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

iii) die Anzahl der Korb-Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

iv) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

v) die Kontoverbindung im Sinne von § 4 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.

c) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Korb-Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung und/oder die Korb-Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt.**]]**

[*Korb-Zertifikate ohne Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen*:

(6) Im Fall von Dividendenausschüttungen auf Korbkomponenten bleibt das jeweilige Bezugsverhältnis unverändert, und es erfolgt auch keine zusätzliche Zahlung.**]**

[*Korb-Zertifikate mit Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen und entsprechender Anpassung der Bezugsverhältnisse*:

(6) Wenn Dividendenausschüttungen auf Korbkomponenten bzw. unterliegende Aktien vorgenommen werden und der Tag der Ausschüttung (der "Ausschüttungstag") vor oder auf den Bewertungstag fällt, wird das jeweilige Bezugsverhältnis der betreffenden Korbkomponente mit dem nach der Formel

$$1 + Faktor \times \frac{Div}{K}$$

errechneten Wert multipliziert und entsprechend angepasst. Dabei ist

[*Korb-Zertifikate mit Berücksichtigung der Bruttodividendenausschüttung:*
Div: die Bruttodividendenausschüttung,**]**

[*Korb-Zertifikate mit Berücksichtigung der Nettodividendenausschüttung:*
Div: die von der Gesellschaft gezahlte Nettodividende. Die Nettodividende entspricht dabei der von der Gesellschaft beschlossenen Bruttodividende oder sonstigen Barausschüttung (brutto), vermindert um die im Wege des Quellenabzug einbehaltenen Kapitalertragsteuer des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, wie von ● unter ● oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Sollte für den Staat in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, kein Quellensteuerabzug unter ● veröffentlicht werden, wird für die Berechnung der Nettodividende der betreffenden Gesellschaft ein Quellensteuerabzug von Null angenommen.

[*Korb-Zertifikate mit Dividendenanpassung aufgrund des von der Relevanten Terminbörse ermittelten Schlusskurses:*
K: der Schlusskurs der betreffenden Korbkomponente, wie er gegebenenfalls von der Relevanten Terminbörse zur Anpassung von Optionskontrakten ermittelt und verwendet wird, und**]**

[*Korb-Zertifikate mit Dividendenanpassung aufgrund des von der Relevanten Referenzstelle ermittelten Schlusskurses:*
K: der Schlusskurs der betreffenden Korbkomponente, wie er von der Relevanten Referenzstelle an dem unmittelbar vor dem Ausschüttungstag liegenden Börsentag für die jeweilige Korbkomponente ermittelt wird, und**]**

Faktor: ●.

Der Emittent wird das angepasste Bezugsverhältnis sowie den Tag der Wirksamkeit der Anpassung unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]]**

[*Korb-Zertifikate ohne Ausübungsmöglichkeit:*

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Korb-Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate zusammen die "Korb-

Zertifikate"[2]) am Fälligkeitstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) den gemäß Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Korb-Zertifikat zu zahlen.

[*Korb-Zertifikate mit Euro als Emissionswährung:*

(2) Der Auszahlungsbetrag entspricht dem in Euro ("EUR") ausgedrückten Korbwert (wie nachfolgend definiert). Der "Korbwert" entspricht der Summe der Abrechnungsbeträge der jeweiligen Korbkomponenten (wie nachfolgend definiert). Der jeweilige "Abrechnungsbetrag" einer Korbkomponente entspricht dem Produkt aus dem am Bewertungstag (wie in § 3 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) festgestellten relevanten Referenzpreis (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) der jeweiligen Korbkomponente (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) und dem jeweiligen Bezugsverhältnis (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt), wobei der Abrechnungsbetrag zunächst in der Währung der Korbkomponente (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt) ermittelt und, sofern die Währung nicht in EUR lautet, anschließend gemäß Absatz (3) in EUR umgerechnet wird.**]**

[*Korb-Zertifikate mit einer nicht auf Euro lautenden Emissionswährung:*

(2) Der Auszahlungsbetrag entspricht dem in • (die "Emissionswährung") ausgedrückten Korbwert (wie nachfolgend definiert). Der "Korbwert" entspricht der Summe der Abrechnungsbeträge der jeweiligen Korbkomponenten (wie nachfolgend definiert). Der jeweilige "Abrechnungsbetrag" einer Korbkomponente entspricht dem Produkt aus dem am Bewertungstag (wie in § 3 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) festgestellten relevanten Referenzpreis (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) der jeweiligen Korbkomponente (wie in Absatz (4) Tabelle I festgelegt) und dem jeweiligen Bezugsverhältnis (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt), wobei der Abrechnungsbetrag zunächst in der Währung der Korbkomponente (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt) ermittelt und, sofern die Währung nicht der Emissionswährung entspricht, anschließend gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnet wird.**]**

[*Korb-Zertifikate ohne Währungsabsicherung mit Euro als Emissionswährung und nicht auf Euro lautenden Korbkomponenten:*

(3) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter Abrechnungsbetrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung zur Ermittlung des Korbwerts herangezogen. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite www.ecb.int**][●]** (die "Publikationsseite") **[**der Europäischen Zentralbank**][●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag bzw. der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag nach **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag bzw. den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert).**]**

[2] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

[*Korb-Zertifikate ohne Währungsabsicherung mit einer nicht auf Euro lautenden Emissionswährung und nicht auf Euro lautenden Korbkomponenten:*

(3) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter Abrechnungsbetrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung zur Ermittlung des Korbwerts herangezogen. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite www.ecb.int**][●]** (die "Publikationsseite") **[**der Europäischen Zentralbank**][●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag bzw. der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag nach **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag bzw. den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert).**]**

[*Korb-Zertifikate ohne Währungsabsicherung mit einer nicht auf Euro lautenden Emissionswährung und auf Euro lautenden Korbkomponenten:*

[(3)**]** Ein in EUR ausgedrückter Abrechnungsbetrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung zur Ermittlung des Korbwerts herangezogen. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite www.ecb.int**][●]** (die "Publikationsseite") **[**der Europäischen Zentralbank**][●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag bzw. der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag nach **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag bzw. den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert).**]**

[*Korb-Zertifikate ohne Währungsabsicherung*:

Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen

Interbanken Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

[*Korb-Zertifikate mit Währungsabsicherung mit Euro als Emissionswährung:*
(3) Die Umrechnung des in einer Fremdwährung, d.h. nicht in EUR lautenden, ausgedrückten Abrechnungsbetrags in EUR erfolgt durch Division des in der Fremdwährung ausgedrückten Abrechnungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt), wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

[*Korb-Zertifikate mit Währungsabsicherung mit einer nicht auf Euro lautenden Emissionswährung:*
(3) Die Umrechnung des in einer Fremdwährung, d.h. nicht in der Emissionswährung lautenden, ausgedrückten Abrechnungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des in der Fremdwährung ausgedrückten Abrechnungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie in Absatz (4) Tabelle II festgelegt), wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

(4) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

Tabelle I:

Korb-komponenten:	**ISIN:**	**Art der Korb-komponenten:**	**Relevante Referenz-stellen:**	**Relevante Termin-börsen:**	**Relevante Referenz-preise:**
●	●	●	●	●	●

Tabelle II:

Korb-komponenten:	**Bezugsverhält-nis:**	**Währung der Korb-komponenten:**	**[***Anwendbar, wenn eine Währungs-absicherung vorgesehen ist:* **Umrechnungs-kurse (Fremd-währung in EUR):**	**[*Im Falle von aktienvertretenden Wertpapieren Emittent der Korb-komponenten*:**
●	●	●	●**]**	●**]**

[*Korb-Zertifikate ohne Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen*:
(5) Im Fall von Dividendenausschüttungen auf Korbkomponenten bleibt das jeweilige Bezugsverhältnis unverändert, und es erfolgt auch keine zusätzliche Zahlung.**]**

[*Korb-Zertifikate mit Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen und entsprechender Anpassung der Bezugsverhältnisse*:
(5) Wenn Dividendenausschüttungen auf Korbkomponenten bzw. unterliegende Aktien vorgenommen werden und der Tag der Ausschüttung (der "Ausschüttungstag") vor oder auf den Bewertungstag fällt, wird das jeweilige Bezugsverhältnis der betreffenden Korbkomponente mit dem nach der Formel

$$1 + Faktor \times \frac{Div}{K}$$

errechneten Wert multipliziert und entsprechend angepasst. Dabei ist

[*Korb-Zertifikate mit Berücksichtigung der Bruttodividendenausschüttung:*
Div: die Bruttodividendenausschüttung,**]**

[*Korb-Zertifikate mit Berücksichtigung der Nettodividendenausschüttung:*
Div: die von der Gesellschaft gezahlte Nettodividende. Die Nettodividende entspricht dabei der von der Gesellschaft beschlossenen Bruttodividende oder sonstigen Barausschüttung (brutto), vermindert um die im Wege des Quellenabzug einbehaltenen Kapitalertragsteuer des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, wie von ● unter ● oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Sollte für den Staat in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, kein Quellensteuerabzug unter ● veröffentlicht werden, wird für die Berechnung der Nettodividende der betreffenden Gesellschaft ein Quellensteuerabzug von Null angenommen.

[*Korb-Zertifikate mit Dividendenanpassung aufgrund des von der Relevanten Terminbörse ermittelten Schlusskurses:*
K: der Schlusskurs der betreffenden Korbkomponente, wie er gegebenenfalls von der Relevanten Terminbörse zur Anpassung von Optionskontrakten ermittelt und verwendet wird, und**]**

[*Korb-Zertifikate mit Dividendenanpassung aufgrund des von der Relevanten Referenzstelle ermittelten Schlusskurses:*
K: der Schlusskurs der betreffenden Korbkomponente, wie er von der Relevanten Referenzstelle an dem unmittelbar vor dem Ausschüttungstag liegenden Börsentag für die jeweilige Korbkomponente ermittelt wird, und**]**

Faktor: ●.

Der Emittent wird das angepasste Bezugsverhältnis sowie den Tag der Wirksamkeit der Anpassung unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]]**

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Korb-Zertifikate

(1) Die Korb-Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Korb-Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikateinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikateinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit

Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist jeweils 1 Zertifikat.

§ 3
Fälligkeitstag / Bewertungstag

[*Korb-Zertifikate mit Ausübungsmöglichkeit:*

(1) Die Feststellung der relevanten Referenzpreise erfolgt, wenn der Zertifikateinhaber die Korb-Zertifikate ausgeübt hat, am Ausübungstag, anderenfalls am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist [Ausübungstag] [Bewertungstag] ●.

(2) "Börsentag" ist ●.

(3) Die Laufzeit der Korb-Zertifikate endet, wenn der Zertifikateinhaber die Korb-Zertifikate nicht ausgeübt hat, am • (der "Fälligkeitstag"), anderenfalls gemäß § 1 Absatz (5) d) am fünften Bankarbeitstag (wie in Absatz (4) definiert) nach dem Ausübungstag. Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, ist Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(4) **[**"Börsentag"**][**"Bankarbeitstag"**]** ist ●.**]**

[*Korb-Zertifikate ohne Ausübungsmöglichkeit:*

(1) Die Laufzeit der Korb-Zertifikate endet am • (der "Fälligkeitstag"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(2) "Bankarbeitstag" ist ●.

(3) Die Feststellung der relevanten Referenzpreise erfolgt am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag ●.

(4) "Börsentag" ist ●.**]**

§ 4
Zahlungen

[*Zertifikate ohne Ausübungsmöglichkeit:*

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Zertifikateinhaber am Fälligkeitstag über Clearstream leisten.**]**

[*Zertifikate mit Ausübungsmöglichkeit:*

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Zertifikateinhaber am Fälligkeitstag über Clearstream leisten. Im Falle der Ausübung durch den Zertifikateinhaber wird der Emittent dem Zertifikateinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Hat der Zertifikateinhaber die Zertifikate nicht ausgeübt, wird der Emittent die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Zertifikateinhaber am Fälligkeitstag über Clearstream leisten.**]**

(2) Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung hinsichtlich des Korbs liegt vor, falls hinsichtlich mindestens einer der Korbkomponenten gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf die betroffenen Korbkomponenten entsprechend Anwendung. **[**Bewertungstag im Sinne dieses § 5 ist auch der Ausübungstag.**]**

[*Korb-Zertifikate bezogen auf Aktien bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere oder ETFs:*

(2) In Bezug auf Korbkomponenten, die Aktien [bzw.] [aktienvertretende Wertpapiere (wie in § 6 Absatz **[**(2)**][●]** definiert)] [oder] [Exchange Traded Funds (ETF)] sind, liegt eine Marktstörung vor, wenn am Bewertungstag einer oder mehrere der Referenzpreise durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einer Korbkomponente oder mehreren Korbkomponenten an der jeweiligen Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf eine Korbkomponente oder mehrere Korbkomponenten bezogenen, an der jeweiligen Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des betreffenden Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung oder Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(3) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises oder der betreffenden Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses der durch eine Marktstörung betroffenen Korbkomponente festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. Die Referenzpreise der Korbkomponenten, der nicht durch eine Marktstörung betroffen sind, werden am Bewertungstag ermittelt.**]**

[(3) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für die betreffende Korbkomponente gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für die betreffende Korbkomponente keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für die betreffende Korbkomponente an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für die betreffende Korbkomponente dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für die betreffende Korbkomponente vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für die betreffende Korbkomponente maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses der betreffenden Korbkomponente festsetzt. Die Festsetzung eines

Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

(4) a) Sofern die Marktstörung für eine Korbkomponente am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Fälligkeitstags zu verlangen.**]]**

[*Korb-Zertifikate bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):*

[(2)**][**(3)**]** In Bezug auf Korbkomponenten, die Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind, liegt eine Marktstörung vor, wenn am Bewertungstag einer oder mehrere der Referenzpreise aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einzelnen in Korbkomponente erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. der Gewichtung der Korbkomponenten betroffen ist, oder der Handel von auf die entsprechende Korbkomponente bezogene, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung der entsprechenden Korbkomponente einfließende Kurs einer in der entsprechenden Korbkomponente erfassten Aktie ermittelt wird.

[[(3)**][**(4)**]** Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(2)**] [**(3)**]** vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis oder die Referenzpreise der durch eine Marktstörung betroffenen Korbkomponenten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln. Die Referenzpreise der Korbkomponenten, der nicht durch eine Marktstörung betroffen sind, werden am Bewertungstag ermittelt.**]**

[[(3)**][**(4)**]** Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für die betreffende Korbkomponente gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für die betreffende Korbkomponente keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für die betreffende Korbkomponente an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für die betreffende Korbkomponente dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für die betreffende Korbkomponente vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für die betreffende Korbkomponente maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für die betreffende Korbkomponente entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode die betreffende Korbkomponente sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der in der betreffenden Korbkomponente erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen in der betreffenden Korbkomponente erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem

Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses der betreffenden Korbkomponente festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[(4)**][**(5)**]** a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Fälligkeitstags zu verlangen.**]]**

§ 6
Anpassung / außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

[*Korb-Zertifikate bezogen auf Aktien:*
[(1)**][●]** In Bezug auf Korbkomponenten, die Aktien sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf die betreffende Korbkomponente den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an das Bezugsverhältnis der betreffenden Korbkomponente entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf die betreffende Korbkomponente an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis der betreffenden Korbkomponente entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf die betreffende Korbkomponente an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Korbkomponenten oder den Austausch einzelner Korbkomponenten gegen neue Korbkomponenten, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikateinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf eine Korbkomponente.

i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
iv) Aktiensplit;
v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder Einziehung von Aktien;
vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
ix) Gattungsänderung;
x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
xi) Verstaatlichung;
xii) Übernahmeangebot sowie
xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert einer Korbkomponente haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Korb-Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Korb-Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Korb-Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Korb-Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Korb-Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Korb-Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Die vorstehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei einem Korb als Basiswert Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich einer Korbkomponente erfüllt sind.

h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Korb-Zertifikate bezogen auf aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:*

[(2)**][●]** In Bezug auf Korbkomponenten, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie z.B. Depositary Receipts ("DRs"), beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "aktienvertretenden Wertpapiere") sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf die betreffende Korbkomponente den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis der betreffenden Korbkomponente entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf die betreffende Korbkomponente an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, wird, vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e), das Bezugsverhältnis der betreffenden Korbkomponente entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf die betreffende Korbkomponente an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Passt der jeweilige Emittent einer Korbkomponente, im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) beschrieben) die betreffende Korbkomponente an, ohne dass die jeweilige Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die betreffende Korbkomponente an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, so ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag liegt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis der betreffenden Korbkomponente entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Korbkomponenten oder den Austausch einzelner Korbkomponenten gegen neue Korbkomponenten, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Zertifikateinhaber wirtschaftlich so zu

stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent der betreffenden Korbkomponente keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf eine Korbkomponente oder auf die einer Korbkomponente zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

i) Änderung der Bedingungen des aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des jeweiligen aktienvertretenden Wertpapiers;
ii) Einstellung der Börsennotierung einer Korbkomponente oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
iii) Insolvenz des Emittenten des aktienvertretenden Wertpapiers;
iv) Ende der Laufzeit des aktienvertretenden Wertpapiers durch Kündigung durch den Emittenten des aktienvertretenden Wertpapiers oder aus sonstigem Grund;
v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
viii) Aktiensplit;
ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
x) Ausschüttungen, die von der jeweiligen Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
xi) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
xiii) Gattungsänderung;
xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
xv) Verstaatlichung;
xvi) Übernahmeangebot sowie
xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der betreffenden Korbkomponente haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent der betreffenden Korbkomponente Anpassungen des Korbkomponente vornimmt oder (b) die jeweilige Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf das aktienvertretenden Wertpapier vornimmt bzw.

vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf das aktienvertretenden Wertpapiers an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Ist nach Ansicht des Emittenten der betreffende Korbkomponente eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Korb-Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Korb-Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Korb-Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Korb-Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Korb-Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Korb-Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

i) Die vorstehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei einem Korb als Basiswert Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich einer Korbkomponente erfüllt sind.

j) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

k) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Korb-Zertifikate bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):*

[(2)**][●]** In Bezug auf Korbkomponenten, die Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Wertpapiere sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises sind die Konzepte der betreffenden Korbkomponente, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung der jeweiligen Korbkomponente durch die jeweilige Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung der Korbkomponente, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage die betreffende Korbkomponente berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung der betreffenden Korbkomponente auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte eine Korbkomponente während der Laufzeit der Korb-Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welche dann regelmäßig veröffentlichte andere Korbkomponente für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das betreffende Bezugsverhältnis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung der betreffende Korbkomponente durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage einer Korbkomponente oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität der betreffenden Korbkomponente oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit der bzw. des auf alter Grundlage errechneten Korbkomponente oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn die betreffende Korbkomponente oder der betreffende Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Korb-Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung einer Korbkomponente nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung der für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Korbkomponente auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes der Korbkomponente oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts der Korbkomponente Sorge zu tragen oder die Korb-Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Korb-Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Korb-Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Korb-Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Korb-Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder der weiterberechneten Korbkomponente nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung der betreffenden Korbkomponente oder des betreffenden Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder

nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Korb-Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Korb-Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Korb-Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Korb-Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Korb-Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Korb-Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die vorstehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei einem Korb als Basiswert Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich einer Korbkomponente erfüllt sind.

g) Der Emittent ergreift von den vorstehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Korbkomponenten oder den Austausch einzelner Korbkomponenten gegen neue Korbkomponenten, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikateinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem die jeweilige Korbkomponente betreffenden Anpassungsereignis standen.

h) Die Berechnung des betreffenden angepassten Bezugsverhältnisses erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Korb-Zertifikate bezogen auf ETFs:*

[(2)**][●]** In Bezug auf Korbkomponenten, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, gelten folgenden Bestimmungen:

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige

Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des betreffenden Referenzpreises der betreffenden Korbkomponente voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
viii) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens;
ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis der betreffenden Korbkomponente beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;

iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);

iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;

v) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens, z.B. aufgrund einer Verschmelzung;

vi) Verstaatlichung;

vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert einer Korbkomponente haben kann;

viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

§ 7
Bekanntmachungen

Alle die Korb-Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikateinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8
Ausgabe weiterer Korb-Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber weitere Korb-Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Korb-Zertifikate zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Korb-Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Korb-Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Korb-Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Korb-Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9
Berichtigungen/Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Zertifikateinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Korb-Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikateinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikateinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts,

öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Korb-Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Korb-Zertifikate, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Korb-Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.**]**

[*B. Emissionsbedingungen für die Open End-Partizipationszertifikate mit Kündigungsrecht des Emittenten*

Emissionsbedingungen
für die Open End-Partizipationszertifikate mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte]
[mit Währungsabsicherung][mit Währungsumrechnung]

- WKN • -
- ISIN • -

[*Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Aktien bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:*

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Open End-Partizipationszertifikat" oder das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 3 den gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") zu zahlen.

[*Open End-Partizipationszertifikate ohne Währungsumrechnung:*
(2) Der Auszahlungsbetrag je Open End-Partizipationszertifikat entspricht dem mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten, in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") ausgedrückten, am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert) von der • (die "Relevante Referenzstelle") festgestellten • (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert"), wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

[*Open End-Partizipationszertifikate mit Währungsumrechnung:*
(2) Der Auszahlungsbetrag je Open End-Partizipationszertifikat entspricht dem mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten, in • ("•", die "Währung") ausgedrückten und gemäß § 4 Absatz (4) in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") umgerechneten, am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert) von der • (die "Relevante Referenzstelle") festgestellten • (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert"), wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

[*Open End-Partizipationszertifikate ohne Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen*:
(3) Im Fall von Dividendenausschüttungen auf den Basiswert bleibt das Bezugsverhältnis unverändert, und es erfolgt auch keine zusätzliche Zahlung.**]**

[*Open End-Partizipationszertifikate mit Berücksichtigung eventueller Dividendenausschüttungen und entsprechender Anpassung des Bezugsverhältnisses*:
(3) Wenn Dividendenausschüttungen auf den Basiswert bzw. die unterliegende Aktie vorgenommen werden und der Tag der Ausschüttung (der "Ausschüttungstag") vor oder auf den maßgeblichen Ausübungstag fällt, wird das Bezugsverhältnis mit dem nach der Formel

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission – auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

$$1 + Faktor \times \frac{Div}{K}$$

errechneten Wert multipliziert und entsprechend angepasst. Dabei ist

[*Open End-Partizipationszertifikate mit Berücksichtigung der Bruttodividendenausschüttung:*
Div: die Bruttodividendenausschüttung,**]**

[*Open End-Partizipationszertifikate mit Berücksichtigung der Nettodividendenausschüttung:*
Div: die von der Gesellschaft gezahlte Nettodividende. Die Nettodividende entspricht dabei der von der Gesellschaft beschlossenen Bruttodividende oder sonstigen Barausschüttung (brutto), vermindert um die im Wege des Quellenabzug einbehaltenen Kapitalertragsteuer des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, wie von ● unter ● oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Sollte für den Staat in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, kein Quellensteuerabzug unter ● veröffentlicht werden, wird für die Berechnung der Nettodividende der betreffenden Gesellschaft ein Quellensteuerabzug von Null angenommen.

[*Open End-Partizipationszertifikate mit Dividendenanpassung aufgrund des von der Relevanten Terminbörse ermittelten Schlusskurses:*
K: der Schlusskurs des Basiswerts, wie er gegebenenfalls von der Relevanten Terminbörse zur Anpassung von Optionskontrakten ermittelt und verwendet wird, und**]**

[*Open End-Partizipationszertifikate mit Dividendenanpassung aufgrund des von der Relevanten Referenzstelle ermittelten Schlusskurses:*
K: der Schlusskurs des Basiswerts, wie er von der Relevanten Referenzstelle an dem unmittelbar vor dem Ausschüttungstag liegenden Börsentag für den Basiswert ermittelt wird, und**]**

Faktor: ●.

Der Emittent wird das angepasste Bezugsverhältnis sowie den Tag der Wirksamkeit der Anpassung unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]]**

[*Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:*

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Open End-Partizipationszertifikat" oder das "Zertifikat" bzw. alle begebenen

Zertifikate die "Zertifikate"[2]) nach dessen Ausübung gemäß § 3 den gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") zu zahlen.

[*Open End-Partizipationszertifikate ohne Währungsumrechnung:*

(2) Der Auszahlungsbetrag je Open End-Partizipationszertifikat entspricht dem mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten, in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") ausgedrückten (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert) von der • (die "Relevante Referenzstelle") festgestellten • (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert"), wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

[*Open End-Partizipationszertifikate mit Währungsumrechnung:*

(2) Der Auszahlungsbetrag je Open End-Partizipationszertifikat entspricht dem mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten, in • ("•", die "Währung des Basiswerts") ausgedrückten (wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: •*]** entspricht) und gemäß § 4 Absatz (4) in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") umgerechneten, am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert) von der • (die "Relevante Referenzstelle") festgestellten • (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert"), wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikateinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikateinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist jeweils 1 Zertifikat.

§ 3
Ausübungstage/Ausübung

(1) Der Zertifikateinhaber ist berechtigt, seine Zertifikate zu einem Ausübungstag auszuüben. Ausübungen können jeweils zum • (die "Ausübungstage"), erstmals zum • vorgenommen werden. Falls ein Ausübungstag kein Börsentag (wie nachfolgend definiert) ist, ist Ausübungstag der unmittelbar folgende Börsentag. "Börsentag" ist •.

(2) Die Zertifikate werden in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikateinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) zu einem der Ausübungstage (der "maßgebliche Ausübungstag")

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

[2] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission – auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne von § 4 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss am letzten Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor einem maßgeblichen Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die entsprechende Anzahl von Zertifikaten auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung und/oder die Zertifikate zu einem maßgeblichen Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt.

(5) Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn die Kündigung gemäß § 7 bis zu dem Tag, der dem Ausübungstag unmittelbar vorhergeht, (einschließlich) wirksam geworden ist, d.h. der Kündigungstag auf einen Tag in dem Zeitraum vor dem maßgeblichen Ausübungstag fällt.

(6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen.

§ 4
Zahlungen[/Umrechnung]

(1) Der Emittent wird dem Zertifikateinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Falle der Kündigung durch den Emittenten wird der Emittent die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Zertifikateinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 über Clearstream leisten.

(2) "Bankarbeitstag" ist ●.

(3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen. Mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den ausgeübten Zertifikaten. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

[*Open End-Partizipationszertifikate mit Umrechnung:*

(4) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite www.ecb.int**][●]** (die "Publikationsseite") **[**der Europäischen Zentralbank**][●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag.

(5) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

(6) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen Interbanken Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

(7) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

[*Open End-Partizipationszertifikate mit festem Umrechnungskurs:*
(4) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird an die Zertifikateinhaber in EUR ausgezahlt. Die Umrechnung eines Fremdwährungsbetrags in EUR erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht ●.**]**

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

[*Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Aktien bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere oder ETFs:*
(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am maßgeblichen Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des

Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Relevante Terminbörse" ist ●.

[(2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurs des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.**]**

[(2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den maßgeblichen Ausübungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem maßgeblichen Ausübungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

(3) a) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem maßgeblichen Ausübungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Fälligkeitstags zu verlangen.**]]**

[*Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte außer ETFs:*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am maßgeblichen Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung oder Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird. "Relevante Terminbörse" ist ●.

[(2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.**]**

[(2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den maßgeblichen Ausübungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem maßgeblichen Ausübungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

(3) a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem maßgeblichen Ausübungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Fälligkeitstags zu verlangen.**]]**

§ 6
Anpassungen / außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

[*Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Aktien:*

(1) In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am maßgeblichen Ausübungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) ggf. das Bezugsverhältnis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) ggf. das Bezugsverhältnis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikateinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
iv) Aktiensplit;
v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder Einziehung von Aktien;
vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
ix) Gattungsänderung;
x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
xi) Verstaatlichung;
xii) Übernahmeangebot sowie
xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der

"Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

(2) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses des Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

(3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:*

(1) In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie z.B. Depositary Receipts ("DRs"), beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "aktienvertretenden Wertpapiere") sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen aktienvertretenden Wertpapieren je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am maßgeblichen Ausübungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) ggf. das Bezugsverhältnis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, wird, vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e), das Bezugsverhältnis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweiligen Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Passt der jeweilige Emittent der aktienvertretenden Wertpapiere im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) beschrieben) die aktienvertretenden Wertpapiere an, ohne dass die jeweilige Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden so ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am maßgeblichen Ausübungstag liegt, berechtigt, aber nicht verpflichtet das Bezugsverhältnis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Zertifikateinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

i) Änderung der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen aktienvertretenden Wertpapiere;
ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
iii) Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere;
iv) Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
viii) Aktiensplit;
ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder Einziehung von Aktien;
x) Ausschüttungen, die von der jeweiligen Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
xi) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
xiii) Gattungsänderung;
xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
xv) Verstaatlichung;
xvi) Übernahmeangebot sowie

xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die jeweilige Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Ist nach Ansicht des Emittenten des Basiswerts eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

(2) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses des Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

(3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):*

(1) In Bezug auf Basiswerte, die Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine

den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

(2) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses des Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

(3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Open End-Partizipationszertifikate bezogen auf ETFs:*

(1) In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, gelten folgenden Bestimmungen:

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;

ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;

iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;

iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
viii) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens;
ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis des Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
v) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens, z.B. aufgrund einer Verschmelzung;
vi) Verstaatlichung;
vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

(2) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

(3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

§ 7
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

(1) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem ● (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit des Emittenten") mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag (der "Kündigungstag") durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Der Begriff "maßgeblicher Ausübungstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen umfasst nach einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten auch den Kündigungstag. Der den Zertifikateinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 4 und § 5 gelten entsprechend.

(2) Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichzahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 8
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikateinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der

Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 9
Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 10
Berichtigungen/Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Zertifikateinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

§ 11
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikateinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikateinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 12
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.**]**

[*C. Emissionsbedingungen für die BEAR Zertifikate:*

Emissionsbedingungen
für die BEAR Zertifikate mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte]
[mit Währungsabsicherung][mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

[*BEAR Zertifikate bezogen auf Aktien bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:*

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "BEAR Zertifikat" oder das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 3, nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses (wie in § 6 Absatz (1) definiert) bzw. am Kündigungstag (wie in § 5 definiert) den gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") zu zahlen.

[*BEAR Zertifikate ohne Währungsumrechnung:*

(2) Der Auszahlungsbetrag je BEAR Zertifikat entspricht der mit ● (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten und in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") ausgedrückten Differenz, um die der am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert), am Bewertungstag (wie in § 6 Absatz (2) definiert) bzw. am Kündigungstag von der ● (die "Relevante Referenzstelle") festgestellte ● (der "Referenzpreis") des ● (ISIN ●) (der "Basiswert") den Basispreis in Höhe von ● (der "Basispreis") unterschreitet, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. **[**Der Auszahlungsbetrag entspricht mindestens EUR 0,001.**]]**

[*BEAR Zertifikate mit Währungsumrechnung:*

(2) Der Auszahlungsbetrag je BEAR Zertifikat entspricht der mit ● (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten und in ● ("●", die "Währung des Basiswerts"), ausgedrückten und gemäß § 4 Absatz (4) in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") umgerechneten, Differenz, um die der am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert), am Bewertungstag (wie in § 6 Absatz (2) definiert) bzw. am Kündigungstag von der ● (die "Relevante Referenzstelle") festgestellte ● (der "Referenzpreis") des ● (ISIN ●) (der "Basiswert") den Basispreis in Höhe von ● (der "Basispreis") unterschreitet, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. **[**Der Auszahlungsbetrag entspricht mindestens EUR 0,001.**]]]**

[*BEAR Zertifikate bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:*

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber") eines Inhaber-

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission – auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Zertifikats (das "BEAR Zertifikat" oder das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"[2]) nach dessen Ausübung gemäß § 3, nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses (wie in § 6 Absatz (1) definiert) bzw. am Kündigungstag (wie in § 5 definiert) den gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der " Auszahlungsbetrag") zu zahlen.

[*BEAR Zertifikate ohne Währungsumrechnung:*

(2) Der Auszahlungsbetrag je BEAR Zertifikat entspricht der mit ● (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten und in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") ausgedrückten (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht) Differenz, um die der am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert), am Bewertungstag (wie in § 6 Absatz (2) definiert) bzw. am Kündigungstag von der ● (die "Relevante Referenzstelle") festgestellte **[●-]**Kurs (der "Referenzpreis") des ● (ISIN ●) (der "Basiswert") den Basispreis in Höhe von ● Punkten (der "Basispreis") unterschreitet, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. **[**Der Auszahlungsbetrag entspricht mindestens EUR 0,001.**]]**

[*BEAR Zertifikate mit Währungsumrechnung:*

(2) Der Auszahlungsbetrag je BEAR Zertifikat entspricht der mit ● (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten und in ● ("●", die "Währung des Basiswerts") ausgedrückten (wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht) und gemäß § 4 Absatz (4) in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") umgerechneten, Differenz, um die der am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert), am Bewertungstag (wie in § 6 Absatz (2) definiert) bzw. am Kündigungstag von der ● (die "Relevante Referenzstelle") festgestellte ● (der "Referenzpreis") des ● (ISIN ●) (der "Basiswert") den Basispreis in Höhe von ● (der "Basispreis") unterschreitet, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. **[**Der Auszahlungsbetrag entspricht mindestens EUR 0,001.**]]]**

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikateinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikateinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist jeweils 1 Zertifikat.

§ 3
Ausübungstage/Ausübung

(1) Der Zertifikateinhaber ist berechtigt, seine Zertifikate zu einem Ausübungstag auszuüben. Ausübungen können jeweils zum ● (die "Ausübungstage"), erstmals zum ● vorgenommen

[2] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission – auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

werden. Falls ein Ausübungstag kein Börsentag (wie nachfolgend definiert) ist, ist Ausübungstag der unmittelbar **[**folgende**]** **[**vorhergehende**]** Börsentag. "Börsentag" ist ●.

(2) Die Zertifikate werden in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikateinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) zu einem der Ausübungstage (der "maßgebliche Ausübungstag")

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

c) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

e) die Kontoverbindung im Sinne von § 4 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss am letzten Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor einem maßgeblichen Ausübungstag vor **[**12:00 **]** **[●]**Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die entsprechende Anzahl von Zertifikaten auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung und/oder die Zertifikate zu einem maßgeblichen Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt.

(5) Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn die Kündigung gemäß § 5 bis zu dem Tag, der dem Ausübungstag unmittelbar vorhergeht, (einschließlich) wirksam geworden ist, d.h. der Kündigungstag auf einen Tag in dem Zeitraum vor dem maßgeblichen Ausübungstag fällt.

(6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen.

§ 4
Zahlungen[/Umrechnung]

(1) Der Emittent wird dem Zertifikateinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Falle des Eintritts des Rückzahlungsereignisses wird der Emittent die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Zertifikateinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag über Clearstream leisten. Im Falle der Kündigung durch den Emittenten wird der Emittent die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Zertifikateinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem

maßgeblichen Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 8 in Verbindung mit § 9 über Clearstream leisten.

(2) "Bankarbeitstag" ist ●.

(3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen. Mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den ausgeübten Zertifikaten. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

[*BEAR Zertifikate mit Umrechnung:*

(4) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite www.ecb.int**][●]** (die "Publikationsseite") **[**der Europäischen Zentralbank**][●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag bis einschließlich **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag bzw. der Bewertungstag bzw. Kündigungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bzw. am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag nach **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag bzw. den Bewertungstag bzw. den Kündigungstag folgende Bankarbeitstag.

(5) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

(6) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen Interbanken Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

(7) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[*BEAR Zertifikate mit festem Umrechnungskurs:*

(4) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird an die Zertifikateinhaber in EUR ausgezahlt. Die Umrechnung eines Fremdwährungsbetrags in EUR erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht ●.**]**

§ 5
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

(1) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem ● (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit des Emittenten") mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag (der "Kündigungstag") durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Begriff "maßgeblicher Ausübungstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen umfasst nach einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten auch den Kündigungstag. Der den Zertifikateinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 4 und § 7 gelten entsprechend.

(2) Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichzahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.

§ 6
Rückzahlung nach Eintritt des Rückzahlungsereignisses

(1) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt der Laufzeit der Zertifikate ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter **[*Referenzpreis einfügen*:●]** (der "Rückzahlungskurs") des Basiswerts der Rückzahlungsschwelle entspricht oder diese überschreitet (das "Rückzahlungsereignis"), endet die Laufzeit der Wertpapiere und der Zertifikateinhaber erhält den am Bewertungstag gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. **[**Der Eintritt des Rückzahlungsereignisses wird gemäß § 9 bekannt gemacht.**]** **[**Der Eintritt des Rückzahlungsereignisses wird unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit.**]** § 4 und § 7 gelten entsprechend.

(2) "Bewertungstag" ist der erste Börsentag nach Ablauf der Rückzahlungsfrist. Die "Rückzahlungsfrist" beginnt mit Eintritt des Rückzahlungsereignisses und beträgt ●.

(3) Die "Rückzahlungsschwelle" beträgt ●.

§ 7
Marktstörung/Ersatzkurs

[*BEAR Zertifikate bezogen auf Aktien bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere oder ETFs:*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am maßgeblichen Ausübungstag, am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Relevante Terminbörse" ist ●.

[(2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag, am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.**]**

[(2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag, am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Ausübungstag, Bewertungstag bzw. Kündigungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den maßgeblichen Ausübungstag, Bewertungstag bzw. Kündigungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem maßgeblichen Ausübungstag, Bewertungstag bzw. Kündigungstag als maßgeblicher Ausübungstag, Bewertungstag bzw. Kündigungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]]**

[*BEAR Zertifikate bezogen auf Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte außer ETFs:*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am maßgeblichen Ausübungstag, am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung oder Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird. "Relevante Terminbörse" ist ●.

[(2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag, am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 ermitteln.**]**

[(2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag, am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Ausübungstag, Bewertungstag bzw. Kündigungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei

denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den maßgeblichen Ausübungstag, Bewertungstag bzw. Kündigungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem maßgeblichen Ausübungstag, Bewertungstag bzw. Kündigungstag als maßgeblicher Ausübungstag, Bewertungstag bzw. Kündigungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten **[●-]**Kurses jeder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]]**

§ 8
Anpassungen / außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

[*BEAR Zertifikate bezogen auf Aktien:*

(1) In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am maßgeblichen Ausübungstag, am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) ggf. das Bezugsverhältnis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) ggf. das Bezugsverhältnis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikateinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
iv) Aktiensplit;
v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder Einziehung von Aktien;
vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
ix) Gattungsänderung;
x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
xi) Verstaatlichung;
xii) Übernahmeangebot sowie
xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

(2) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses des Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist

(sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

(3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*BEAR Zertifikate bezogen auf aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:*

(1) In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie z.B. Depositary Receipts ("DRs"), beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "aktienvertretenden Wertpapiere") sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen aktienvertretenden Wertpapieren je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am maßgeblichen Ausübungstag, am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) ggf. das Bezugsverhältnis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, wird, vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e), das Bezugsverhältnis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweiligen Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Passt der jeweilige Emittent der aktienvertretenden Wertpapiere im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) beschrieben) die aktienvertretenden Wertpapiere an, ohne dass die jeweilige Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden so ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am maßgeblichen Ausübungstag, am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag liegt, berechtigt, aber nicht verpflichtet das Bezugsverhältnis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Zertifikateinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine

Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

i) Änderung der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen aktienvertretenden Wertpapiere;
ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
iii) Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere;
iv) Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
viii) Aktiensplit;
ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder Einziehung von Aktien;
x) Ausschüttungen, die von der jeweiligen Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
xi) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
xiii) Gattungsänderung;
xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
xv) Verstaatlichung;
xvi) Übernahmeangebot sowie
xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die jeweilige Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Ist nach Ansicht des Emittenten des Basiswerts eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig

erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

(2) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses des Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

(3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*BEAR Zertifikate bezogen auf Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):*

(1) In Bezug auf Basiswerte, die Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises und des Rückzahlungsereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises und des Rückzahlungsereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis sowie den Basispreis und die Rückzahlungsschwelle ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

(2) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses, des Basispreises sowie der Rückzahlungsschwelle des Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

(3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*BEAR Zertifikate bezogen auf ETFs:*

(1) In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, gelten folgenden Bestimmungen:

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
viii) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens;

ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis des Basiswerts und den Basispreis beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
v) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens, z.B. aufgrund einer Verschmelzung;
vi) Verstaatlichung;
vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"),

der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

(2) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

(3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

§ 9
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikateinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10
Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11
Berichtigungen/Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Zertifikateinhaber

zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikateinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikateinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.**]**

[*D. Emissionsbedingungen für die Partizipationszertifikate:*

Emissionsbedingungen
für die Partizipationszertifikate bezogen auf
[Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte]
[mit Währungsabsicherung][mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Partizipationszertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Partizipationszertifikate"[1]) am Fälligkeitstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) den gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") zu zahlen.

[*Partizipationszertifikate mit Währungsumrechnung:*

(2) Der Auszahlungsbetrag je Partizipationszertifikat entspricht dem gemäß § 4 Absatz (2) in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") umgerechneten, mit ● (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten und in ● ("●", die "Währung des Basiswerts") ausgedrückten (wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht), am Bewertungstag (wie in § 3 Absatz (3) definiert) von der ● (die "Relevante Referenzstelle") festgestellten ● (der "Referenzpreis") des ● (ISIN ●) (der "Basiswert"), wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

[*Partizipationszertifikate ohne Währungsumrechnung:*

(2) Der Auszahlungsbetrag je Partizipationszertifikat entspricht dem mit ● (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten und in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") ausgedrückten (wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht), am Bewertungstag (wie in § 3 Absatz (3) definiert) von der ● (die "Relevante Referenzstelle") festgestellten ● (der "Referenzpreis") des ● (ISIN ●) (der "Basiswert"), wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Partizipationszertifikate

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikateinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikateinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission – auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist jeweils 1 Zertifikat.

§ 3
Fälligkeitstag/Bewertungstag

(1) Die Laufzeit der Partizipationszertifikate endet am ● (der "Fälligkeitstag"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(2) "Bankarbeitstag" ist ●.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" ist ●.

§ 4
Zahlungen[/Umrechnung]

[(1)**]** Der Emittent wird die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Zertifikateinhaber am Fälligkeitstag über Clearstream leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

[*Partizipationszertifikate mit Währungsumrechnung:*

(2) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite www.ecb.int**][●]** (die "Publikationsseite") **[**der Europäischen Zentralbank**][●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.

(3) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

(4) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen Interbanken Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

(5) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

[*Partizipationszertifikate mit festem Umrechnungskurs:*
(2) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird an die Zertifikateinhaber in EUR ausgezahlt. Die Umrechnung eines Fremdwährungsbetrags in EUR erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht ●.**]**

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

[*Partizipationszertifikate bezogen auf Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte außer ETFs:*
(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung oder Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird. "Relevante Terminbörse" ist ●.

[(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.**]**

[(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem

fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

(3) a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Fälligkeitstags zu verlangen.**]]**

[*Partizipationszertifikate bezogen auf ETFs:*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Relevante Terminbörse" ist ●.

[(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurs des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.**]**

[(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

(3) a) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Fälligkeitstags zu verlangen.**]]**

§ 6
Anpassungen / außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

[*Partizipationszertifikate bezogen auf Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):*

(1) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

(2) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

(3) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit

Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

(4) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz (2) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz (3) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz (2) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz (3) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.

(5) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

(6) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

(7) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses des Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

(8) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[*Partizipationszertifikate bezogen auf ETFs:*

(1) In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, gelten folgenden Bestimmungen:

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist

eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
viii) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens;
ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis des Basiswerts und den Basispreis beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
v) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens, z.B. aufgrund einer Verschmelzung;
vi) Verstaatlichung;
vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

(2) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

(3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

§ 7
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikateinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8
Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9
Berichtigungen/Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Zertifikateinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikateinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikateinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der

Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.**]**

[*E. Emissionsbedingungen für die Quanto-Open End Partizipationszertifikate mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Terminkontrakte mit Währungsabsicherung:*

Emissionsbedingungen
für die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate
mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf Terminkontrakte
mit Währungsabsicherung
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.

Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
[*Zertifikate mit Berechnung des Referenzpreises auf Basis eines Durchschnittskurses:*	
"Durchschnittskurs":	**●]**
"Anfängliches Bezugsverhältnis":	beträgt am Tag des Verkaufsbeginns: ●
"Maßgebliches Bezugsverhältnis":	ist am Tag des Verkaufsbeginns das Anfängliche Bezugsverhältnis und danach die jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) bzw. gemäß § 2 Absatz (3) angepasste Maßgebliche Bezugsverhältnis.
"Relevante Terminbörse":	●
"Marge":	●
"Anfänglicher Finanzierungssatz":	●
"Maßgeblicher Finanzierungssatz":	ist am Tag des Verkaufsbeginns der anfängliche Finanzierungssatz und danach der von dem Emittenten nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage einen Geschäftstag (wie in § 2 Absatz (1) definiert) vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt jeweils zuletzt festgelegte Maßgebliche Finanzierungssatz. Der jeweils Maßgebliche Finanzierungssatz wird einen Geschäftstag vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt unter der Internetadresse

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Der Maßgebliche Finanzierungssatz dient zur Abdeckung der Kosten, die dem Emittenten bei währungsgesicherten Open End-Partizipationszertifikaten im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken entstehen, um den bei Emission festgelegten Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert) gewährleisten zu können, und berücksichtigt im Wesentlichen den Referenzzinssatz Euro OverNight Index Average (EONIA), die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Maßgeblichen Basiswerts, die implizite Volatilität des Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurses sowie die Korrelation zwischen dem Maßgeblichen Basiswert und dem Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurs ("Korrelationskoeffizient" - Maß für den Grad des linearen Zusammenhangs zwischen zwei Merkmalen), wobei die vorgenannten Parameter einen Geschäftstag vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt von dem Emittenten ermittelt werden.

"Anfänglicher Future-Anpassungskostenfaktor": ●

"Maßgeblicher Future-Anpassungskostenfaktor": ist am Tag des Verkaufsbeginns der anfängliche Future-Anpassungskostenfaktor und danach der von dem Emittenten nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage einen Geschäftstag vor dem Future-Anpassungszeitpunkt jeweils zuletzt festgelegte Maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor. Der jeweils Maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor wird einen Geschäftstag vor dem Future-Anpassungszeitpunkt unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Der Maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor dient zur Abdeckung der Kosten, die dem Emittenten bei währungsgesicherten Open End-Partizipationszertifikaten im Zusammenhang mit dem Rollieren, d.h. mit der Ersetzung des Maßgeblichen Basiswerts durch den Future-Kontrakt, der den nächstfälligen Liefermonat hat, entstehen und berücksichtigt im Wesentlichen die Kosten, die der Emittent (i) bei der Auflösung der von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") in Bezug auf den bis zum Future-Anpassungszeitpunkt Maßgeblichen Basiswert bzw. (ii)

	beim Aufbau der Sicherungsgeschäfte in Bezug auf den ab dem Future-Anpassungszeitpunkt Maßgeblichen Basiswert, erwartet.
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Verkaufsbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert":	●
"Umrechnungskurs":	●
"Verkaufsbeginn":	●

[*Zertifikate mit Feststellung des Referenzpreises durch die Relevante Referenzstelle:*

(2) Der Auszahlungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus (i) dem in der Fremdwährung ausgedrückten, am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (2) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des dann Maßgeblichen Basiswerts, (ii) das Maßgebliche Bezugsverhältnis und (iii) dem Umrechnungskurs, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = Referenzpreis x Maßgebliches Bezugsverhältnis x Umrechnungskurs.**]**

[*Zertifikate mit Ermittlung des Referenzpreises durch den Emittenten:*

(2) Der Auszahlungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus (i) dem in der Fremdwährung ausgedrückten, am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (2) definiert) von dem Emittenten ermittelten Referenzpreis des dann Maßgeblichen Basiswerts, (ii) des Maßgeblichen Bezugsverhältnisses und (iii) dem Umrechnungskurs, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = Referenzpreis x Maßgebliches Bezugsverhältnis x Umrechnungskurs.**]**

(3) Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

(4) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Euro an die Zertifikateinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite www.ecb.int**][●]** (die "Publikationsseite") **[**der Europäischen Zentralbank**][●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.

(5) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

(6) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der

von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen Interbanken Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

(7) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Bezugsverhältnis/Maßgebliches Bezugsverhältnis

[*Quanto-Open End Partizipationszertifikate bezogen auf Terminkontrakte:*

(1) Das Maßgebliche Bezugsverhältnis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) (der "Anpassungstag") von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr (Düsseldorfer Zeit)) angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" ist ●.

(2) Das Maßgebliche Bezugsverhältnis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten Maßgeblichen Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Anpassungsfaktor (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) und wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungsfaktor" wird nach folgender Formel errechnet:

$$\text{"Anpassungsfaktor"} = 1 - (m + f) \times t,$$

wobei

"m": die Marge,

"f": der maßgebliche Finanzierungssatz

und

"t": die Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr (Düsseldorfer Zeit)) wird das bereits gemäß Absatz (2) angepasste Maßgebliche

Bezugsverhältnis zusätzlich durch Multiplikation mit dem Rollfaktor (wie nachfolgend definiert) angepasst und auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Der für die Anpassung gemäß Absatz (3) jeweils maßgebliche "Rollfaktor" wird nach folgender Formel errechnet:

$$\text{"Rollfaktor"} = \frac{a \times k1}{k2},$$

wobei

[*Quanto-Open End Partizipationszertifikate bezogen auf Terminkontrakte:*
"a": der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor,

"k1" der Anpassungskurs$_{alt}$ des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt Maßgeblichen Basiswerts

und

"k2" der Anpassungskurs$_{neu}$ des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt Maßgeblichen Basiswerts

bedeuten.

"Anpassungskurs$_{alt}$" ist der ●.

"Anpassungskurs$_{neu}$" ist der ●.**]**

[*Quanto-Open End Partizipationszertifikate bezogen auf Terminkontrakte in Form von Rohöl-Future Kontrakten:*
"a": der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor,

"k1" der **[●-]**Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts

und

"k2" der **[●-]**Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts**]**

[*Quanto-Open End Partizipationszertifikate bezogen auf Terminkontrakte in Form von Gold-Future Kontrakten:*
"a": der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor,

"k1" der "Anpassungskurs$_{alt}$" des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts

und

"k2" der "Anpassungskurs$_{neu}$" des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts

bedeuten.

"Anpassungskurs$_{alt}$" und "Anpassungskurs$_{neu}$" werden nachfolgend zusammen die "Anpassungskurse" genannt. "Anpassungskurse" bezeichnen die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ● der Publikationsstelle "Reuters Monitor" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikateinhaber und den Emittenten bindend.**]**

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) erforderlichen **[●-]**Kurse der Maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so ist für die Feststellung des **[●-]**Kurses der von des Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Maßgeblichen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten **[●-]**Kurse der Maßgeblichen Basiswerte festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils ● (wie nachfolgend definiert) des Maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen ● (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"●" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils ●, sofern an diesem Tag die Relevante Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, andernfalls der ●. "●" ist jeweils der ● des Maßgeblichen Basiswerts.

Sollte die Relevante Referenzstelle die ● bzw. den ● für die Maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die ● bzw. der ● im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß § 9 bekanntmachen.

(5) Das jeweilige Maßgebliche Bezugsverhältnis und der jeweilige Maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikateinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikateinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist jeweils 1 Zertifikat.

§ 4
Ausübungstage/Ausübung

(1) Die Zertifikateinhaber können die Rechte aus den Zertifikaten jeweils zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (die "Ausübungstage") ausüben. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" ●.

(2) Die Zertifikate werden in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikateinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) zu einem der Ausübungstage (der "maßgebliche Ausübungstag")

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgen soll, und

e) die Kontoverbindung im Sinne von § 4 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss am letzten Bankarbeitstag vor einem maßgeblichen Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die entsprechende Anzahl von Zertifikaten auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung und/oder die Zertifikate zu einem maßgeblichen Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt.

(5) Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zu dem maßgeblichen Ausübungstag (einschließlich) eine erklärte außerordentliche Kündigung gemäß § 7 bzw. eine erklärte Kündigung gemäß § 8 wirksam geworden ist.

(6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen.

§ 5
Zahlungen

(1) Der Emittent wird dem Zertifikateinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden

Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Falle der Kündigung durch den Emittenten wird der Emittent die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Zertifikateinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 über Clearstream leisten. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags ist "Bankarbeitstag" ●.

(2) Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen. Mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den ausgeübten Zertifikaten. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

(3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen.

§ 6
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am maßgeblichen Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den maßgeblichen Ausübungstag folgenden Börsentages (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann Maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Maßgeblichen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des Maßgeblichen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. "Börsentag" im Sinne dieses Absatzes ist ●.

§ 7
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

(1) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

(2) Sollte der Maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

(3) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Maßgebliche Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 9 außerordentlich zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag (im Sinne des § 5 Absatz (1)) nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz (5) bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz (2) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz (3) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz (2) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz (3) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.

(5) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu

tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 9 außerordentlich zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag (im Sinne des § 5 Absatz (1)) nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses des Maßgeblichen Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

§ 8
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von ●, gerechnet ab dem Tag des Verkaufsbeginns, ausüben. Der den Zertifikateinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 sowie § 6 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, eine erklärte außerordentliche Kündigung gemäß § 7 wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag (im Sinne des § 5 Absatz (1)) nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 9
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikateinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10
Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11
Berichtigungen/Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Zertifikateinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikateinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikateinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13
Teilunwirksamkeit/Berichtigungen, Ergänzungen/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.**]**

[*F. Emissionsbedingungen für die Open End Partizipationszertifikate mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Terminkontrakte:*

Emissionsbedingungen
für die Open End-Partizipationszertifikate
mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf Terminkontrakte
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"[1]) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.

Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	● ("●")
"Fremdwährung":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
[*Zertifikate mit Berechnung des Referenzpreises auf Basis eines Durchschnittskurses:*	
"Durchschnittskurs":	**●]**
"Anfängliches Bezugsverhältnis":	beträgt am Tag des Verkaufsbeginns: ●
"Maßgebliches Bezugsverhältnis":	ist am Tag des Verkaufsbeginns das Anfängliche Bezugsverhältnis und danach die jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) bzw. gemäß § 2 Absatz (3) angepasste Maßgebliche Bezugsverhältnis.
"Relevante Terminbörse":	●
"Marge":	●
"Anfänglicher Finanzierungssatz":	●
"Maßgeblicher Finanzierungssatz":	ist am Tag des Verkaufsbeginns der anfängliche Finanzierungssatz und danach der von dem Emittenten nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage einen Geschäftstag (wie in § 2 Absatz (1) definiert) vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt jeweils zuletzt festgelegte Maßgebliche Finanzierungssatz. Der jeweils Maßgebliche Finanzierungssatz wird einen Geschäftstag vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

	Der Maßgebliche Finanzierungssatz dient zur Abdeckung der Kosten, die dem Emittenten bei Open End-Partizipationszertifikaten entstehen.
"Anfänglicher Future-Anpassungskostenfaktor":	●
"Maßgeblicher Future-Anpassungskostenfaktor":	ist am Tag des Verkaufsbeginns der anfängliche Future-Anpassungskostenfaktor und danach der von dem Emittenten nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage einen Geschäftstag vor dem Future-Anpassungszeitpunkt jeweils zuletzt festgelegte Maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor. Der jeweils Maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor wird einen Geschäftstag vor dem Future-Anpassungszeitpunkt unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Der Maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor dient zur Abdeckung der Kosten, die dem Emittenten bei Open End-Partizipationszertifikaten im Zusammenhang mit dem Rollieren, d.h. mit der Ersetzung des Maßgeblichen Basiswerts durch den Future-Kontrakt, der den nächstfälligen Liefermonat hat, entstehen und berücksichtigt im Wesentlichen die Kosten, die der Emittent (i) bei der Auflösung der von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") in Bezug auf den bis zum Future-Anpassungszeitpunkt Maßgeblichen Basiswert bzw. (ii) beim Aufbau der Sicherungsgeschäfte in Bezug auf den ab dem Future-Anpassungszeitpunkt Maßgeblichen Basiswert, erwartet.
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Verkaufsbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert":	●
"Verkaufsbeginn":	●

[*Zertifikate mit Feststellung des Referenzpreises durch die Relevante Referenzstelle:*

(2) Der Auszahlungsbetrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 5 Absatz (4) in die Emissionswährung umgerechneten Produkt aus (i) dem in der Fremdwährung ausgedrückten, am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (2) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des dann Maßgeblichen Basiswerts und (ii) dem Maßgeblichen Bezugsverhältnis, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = Referenzpreis x Maßgebliches Bezugsverhältnis.**]**

[*Zertifikate mit Ermittlung des Referenzpreises durch den Emittenten:*

(2) Der Auszahlungsbetrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 5 Absatz (4) in die Emissionswährung umgerechneten Produkt aus (i) dem in der Fremdwährung ausgedrückten, am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (2) definiert) von dem Emittenten ermittelten Referenzpreis des dann Maßgeblichen Basiswerts und (ii) dem Maßgeblichen Bezugsverhältnisses, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, gemäß der Formel:

"Auszahlungsbetrag" = Referenzpreis x Maßgebliches Bezugsverhältnis.**]**

(3) Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Bezugsverhältnis/Maßgebliches Bezugsverhältnis

[*Open End Partizipationszertifikate bezogen auf Terminkontrakte:*

(1) Das Maßgebliche Bezugsverhältnis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) (der "Anpassungstag") von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr (Düsseldorfer Zeit)) angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" ist ●.

(2) Das Maßgebliche Bezugsverhältnis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten Maßgeblichen Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Anpassungsfaktor (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) und wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungsfaktor" wird nach folgender Formel errechnet:

$$\text{"Anpassungsfaktor"} = 1 - (m + f) \times t,$$

wobei

"m": die Marge,

"f": der maßgebliche Finanzierungssatz

und

"t": die Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr (Düsseldorfer Zeit)) wird das bereits gemäß Absatz (2) angepasste Maßgebliche Bezugsverhältnis zusätzlich durch Multiplikation mit dem Rollfaktor (wie nachfolgend definiert) angepasst und auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Der für die Anpassung gemäß Absatz (3) jeweils maßgebliche "Rollfaktor" wird nach folgender Formel errechnet:

$$\text{"Rollfaktor"} = \frac{a \times k1}{k2},$$

wobei

[*Open End Partizipationszertifikate bezogen auf Terminkontrakte:*
"a": der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor,

"k1" der $\text{Anpassungskurs}_{alt}$ des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt Maßgeblichen Basiswerts

und

"k2" der $\text{Anpassungskurs}_{neu}$ des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt Maßgeblichen Basiswerts

bedeuten.

"$\text{Anpassungskurs}_{alt}$" ist der ●.

"$\text{Anpassungskurs}_{neu}$" ist der ●.**]**

[*Open End Partizipationszertifikate bezogen auf Terminkontrakte in Form von Rohöl-Future Kontrakten:*
"a": der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor,

"k1" der **[●-]**Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts

und

"k2" der **[●-]**Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts**]**

[*Open End Partizipationszertifikate bezogen auf Terminkontrakte in Form von Gold-Future Kontrakten:*
"a": der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor,

"k1" der "$\text{Anpassungskurs}_{alt}$" des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts

und

"k2" der "$\text{Anpassungskurs}_{neu}$" des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts

bedeuten.

"Anpassungskurs$_{alt}$" und "Anpassungskurs$_{neu}$" werden nachfolgend zusammen die "Anpassungskurse" genannt. "Anpassungskurse" bezeichnen die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ● der Publikationsstelle "Reuters Monitor" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikateinhaber und den Emittenten bindend.**]**

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) erforderlichen **[●-]**Kurse der Maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so ist für die Feststellung des **[●-]**Kurses der von des Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Maßgeblichen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten **[●-]**Kurse der Maßgeblichen Basiswerte festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils ● (wie nachfolgend definiert) des Maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen ● (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"●" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils ●, sofern an diesem Tag die Relevante Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, andernfalls der ●. "●" ist jeweils der ● des Maßgeblichen Basiswerts.

Sollte die Relevante Referenzstelle die ● bzw. den ● für die Maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die ● bzw. der ● im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß § 9 bekanntmachen.

(5) Das jeweilige Maßgebliche Bezugsverhältnis und der jeweilige Maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikateinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikateinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist jeweils 1 Zertifikat.

§ 4
Ausübungstage/Ausübung

(1) Die Zertifikateinhaber können die Rechte aus den Zertifikaten jeweils zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (die "Ausübungstage") ausüben. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" ●.

(2) Die Zertifikate werden in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikateinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) zu einem der Ausübungstage (der "maßgebliche Ausübungstag")

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgen soll, und

e) die Kontoverbindung im Sinne von § 4 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss am letzten Bankarbeitstag vor einem maßgeblichen Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die entsprechende Anzahl von Zertifikaten auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung und/oder die Zertifikate zu einem maßgeblichen Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt.

(5) Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zu dem maßgeblichen Ausübungstag (einschließlich) eine erklärte außerordentliche Kündigung gemäß § 7 bzw. eine erklärte Kündigung gemäß § 8 wirksam geworden ist.

(6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen.

§ 5
Zahlungen/Umrechnung

(1) Der Emittent wird dem Zertifikateinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß

§ 6 in Verbindung mit § 7 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Falle der Kündigung durch den Emittenten wird der Emittent die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Zertifikateinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 über Clearstream leisten. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags ist "Bankarbeitstag" ●.

(2) Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen. Mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den ausgeübten Zertifikaten. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

(3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen.

[*Open End-Partizipationszertifikate mit Umrechnung:*
[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:

(4) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter **[**fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag")**]** **[**Referenzpreis**]** wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung **[**an die Wertpapierinhaber ausgezahlt**]** **[**zur Ermittlung des Korbwerts herangezogen**]**. Die Umrechnung des **[**Fremdwährungsbetrags**]** **[**Referenzpreises**]** in die Emissionswährung erfolgt durch Division des **[**Fremdwährungsbetrags**]** **[**Referenzpreises**]** durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite www.ecb.int**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**der Europäischen Zentralbank**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:15**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:15**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.**]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(4) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter **[**fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag")**]** **[**Referenzpreis**]** wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung **[**an die Wertpapierinhaber ausgezahlt**]** **[**zur Ermittlung des Korbwerts herangezogen**]**. Die Umrechnung des **[**Fremdwährungsbetrags**]** **[**Referenzpreises**]** in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des **[**Fremdwährungsbetrags**]** **[**Referenzpreises**]** durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite www.ecb.int**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**der Europäischen Zentralbank**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende **[**EUR-Betrag**]** **[**EUR-Referenzpreis**]** wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich

[14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:

(4) Ein in EUR ausgedrückter **[**fälliger Betrag (der "EUR-Betrag")**] [**Referenzpreis**]** wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung **[**an die Wertpapierinhaber ausgezahlt**] [**zur Ermittlung des Korbwerts herangezogen**]**. Die Umrechnung des **[**EUR-Betrags**] [**Referenzpreises**]** in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des **[**EUR-Betrags**] [**Referenzpreises**]** mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite www.ecb.int**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**der Europäischen Zentralbank**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag .**]**

(5) Wenn **[**der Umrechnungskurs**] [**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**] [**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**] [**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**] [**werden**]**, bestimmen.

(6) **[**Wird**] [**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**] [**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**] [**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**] [**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**] [**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**] [**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

(7) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

§ 6
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am maßgeblichen Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den maßgeblichen Ausübungstag

folgenden Börsentages (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann Maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Maßgeblichen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des Maßgeblichen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. "Börsentag" im Sinne dieses Absatzes ist ●.

§ 7
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

(1) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

(2) Sollte der Maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

(3) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Maßgebliche Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 9 außerordentlich zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der

"Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag (im Sinne des § 5 Absatz (1)) nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz (5) bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz (2) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz (3) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz (2) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz (3) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.

(5) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 9 außerordentlich zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag (im Sinne des § 5 Absatz (1)) nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses des Maßgeblichen Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

§ 8
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von ●, gerechnet ab dem Tag des Verkaufsbeginns, ausüben. Der den Zertifikateinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 sowie § 6 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt als nicht

erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, eine erklärte außerordentliche Kündigung gemäß § 7 wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag (im Sinne des § 5 Absatz (1)) nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 9
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikateinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10
Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11
Berichtigungen/Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Zertifikateinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikateinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikateinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13
Teilunwirksamkeit/Berichtigungen, Ergänzungen/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.**]**

5.1.1.1. Muster der Endgültigen Bedingungen

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen vom [*Datum einfügen*: ●]
gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004
in der zuletzt durch delegierte Verordnung (EU) Nr. 486/2012 und delegierte Verordnung (EU) Nr. 862/2012 geänderten Fassung
(die "Endgültigen Bedingungen")

zum Basisprospekt vom 11. Mai 2015
(der "Basisprospekt")

für

[*Ggf. Marketingnamen einfügen:* ●]
[Korb-Zertifikate
bezogen auf einen Korb bestehend aus **[**Aktien**] [**und**] [**aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren**] [**und**] [**Indizes**] [**und**] [**indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten**]**
[mit Währungsabsicherung**]]**

[Open End-Partizipationszertifikate
mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf **[**Aktien**] [**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**] [**Indizes**] [**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]**
[mit Währungsabsicherung**]]**

[BEAR Zertifikate
mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf **[**Aktien**] [**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**] [**Indizes**] [**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]**
[mit Währungsabsicherung**]]**

[Partizipationszertifikate
bezogen auf **[**Indizes**] [**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]**
[mit Währungsabsicherung**]]**

[Quanto-Open End-Partizipationszertifikate
mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf Terminkontrakte mit Währungsabsicherung**]**

[Open End-Partizipationszertifikate
mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf Terminkontrakte**]**

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf

(der "Emittent")

– Wertpapierkennnummer (WKN) [*WKN einfügen*: ●] –
– International Security Identification Number (ISIN) [*ISIN einfügen*: ●] –

[*Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens einfügen:*
Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN **[*WKN einfügen*: ●]** / ISIN **[*ISIN einfügen*: ●]** bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom **[*Datum einfügen*: ●]** (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") **[*Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen:* ●]** zum Basisprospekt vom **[**10. Juni 2013**][**2. Mai 2014**][**11. Mai 2015**]**, einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen der **[*Produktnamen einfügen*: ●]** auf insgesamt **[*Gesamt-Angebotsvolumen einfügen*: ●]**.**]**

[*Im Falle der Fortsetzung eines öffentlichen Angebots einfügen:*
Das öffentliche Angebot der in den Endgültigen Bedingungen vom **[*Datum einfügen*: ●]** **[*Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen:* ●]** zum Basisprospekt vom **[**10. Juni 2013**][**2. Mai 2014**]**, einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen und bereits öffentlich angebotenen **[*Produktnamen einfügen*: ●]** wird auf Basis dieser Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt vom 11. Mai 2015, einschließlich etwaiger Nachträge fortgesetzt.**]**

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 14 Absatz (2) c) der Richtlinie 2003/71/EG in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine emissionsspezifische Zusammenfassung beigefügt.

II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

[*ein Basiswert:*
Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: **[*Basiswert einfügen: ●*]**.
[ISIN: ●**]**
[Währung des Basiswerts: ● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**] [**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]**)**]]**
[Relevante Terminbörse: ●**]**
[Relevante Referenzstelle: ●**]**
[*Aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere als Basiswert:*
[Emittent des Basiswerts: ●**]]**
[*Indizes als Basiswert:*
Indexart: **[**Kursindex**] [**Performanceindex**] [*Alternative Indexart einfügen: ●*]**
Indexsponsor: ●
Internetseite des Indexsponsors: ●
[*Index-Lizenzhinweis einfügen*: ●]]
[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:*
Internetseite der Relevanten Referenzstelle: ●
Emittent/Fondsgesellschaft: ●
Internetseite der Fondsgesellschaft: ●
[*ggf. Index-Lizenzhinweis einfügen*:
Index-Lizenzhinweis
●]]
[*Terminkontrakte als Basiswert:*
Terminkontrakte: ●
Internetseite der Relevanten Referenzstelle: ●
[*ggf. Index-Lizenzhinweis einfügen*:
Index-Lizenzhinweis
●]]

Bei dem Basiswert handelt es sich um **[*Art des Basiswerts einfügen:* [**Aktien**] [**Indizes**] [**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**] [**Terminkontrakte**].]]**

[[*Korb als Basiswert:*
Den Wertpapieren liegt ein Korb bestehend aus verschiedenen Korbkomponenten als Basiswert zugrunde. Die Korbkomponenten lauten wie folgt:

Korbkomponenten	ISIN	[Währung[en] der Korb-komponenten][/ Umrechnungskurs]	[Relevante Referenzstelle]	[Relevante Terminbörse]
●	●	●[/●]	●	●
●	●	●[/●]	●	●
[*ggf. weitere Zeilen einfügen:* ●]	●	●[/●]	●	●]

[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere als Korbkomponenten:*

Korbkomponenten	Emittent
●	●
●	●
[*ggf. weitere Zeilen einfügen:* ●]	●

]

[*Indizes als Korbkomponenten:*

Korbkomponenten	[Indexart (z.B. Kursindex, Performanceindex)]	[Indexsponsor]	Internetseite des Indexsponsors]
●	●	●	●
●	●	●	●
[*ggf. weitere Zeilen einfügen:* ●]	●	●	●

]
[*Index-Lizenzhinweis[e] einfügen*: ●]]

[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Korbkomponenten:*

[Korbkomponenten]	[Internetseite der Relevanten Referenzstelle]	[Emittent/ Fondsgesellschaft]	Internetseite der Fondsgesellschaft]
●	●	●	●
●	●	●	●
[*ggf. weitere Zeilen einfügen:* ●]	●	●	●

]

[*ggf. Index-Lizenzhinweis[e] einfügen*: ●]

Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Korb bestehend aus Korbkomponenten. Bei den Korbkomponenten handelt es sich um [*Art der Korbkomponenten einfügen:* [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte].]

[*Aktien:* [*Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]

[*Aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere als Basiswert:* [*Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●]

[*Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●*]]

[*Indizes:* [*Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●*]]

[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* [*Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●*]]

[*Terminkontrakte:* [*Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Maßgeblichen Terminkontrakt einfügen und beschreiben: ●*] [*Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●*]]

[*ein Basiswert:*
Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts: **[*Referenzpreis einfügen*: ●] [**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]**)**]**

[*Korb als Basiswert:*

Korbkomponenten	Endgültiger Referenzpreis der Korbkomponenten
●	**[*Referenzpreis einfügen*: ●] [**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
●	**[*Referenzpreis einfügen*: ●] [**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
[*ggf. weitere Zeilen einfügen: ●*]	**[*Referenzpreis einfügen*: ●] [**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**

]

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)
Die Emission wird in **[**Euro ("EUR")**]** **[**US-Dollar ("USD")**]** **[*Alternative Währungsbezeichnung einfügen*: ●]** angeboten.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)
[*Gesamtsumme der Emission/des Angebots (z.B. Anzahl Zertifikate) einfügen*: ●]

[Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin
[Ausübungstag (letzter Referenztermin)
[*Ausübungstag einfügen*: ●]]
[Letzter Ausübungstag (letzter Referenztermin)
[*Letzten Ausübungstag einfügen*: ●]]
[Fälligkeitstag (letzter Referenztermin)
[*Fälligkeitstag einfügen*: ●]]
[Bewertungstag (letzter Referenztermin)
[*Bewertungstag einfügen*: ●]]]

[*Ggf. Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse einfügen*:
Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse
[*Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse einfügen*: ●]]

[*Anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden:*
[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Emissionstermin (Verkaufsbeginn)**]**
[*Bei neuem öffentlichen Angebot bzw. Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere:* Beginn **[**der Fortsetzung des**] [**des neuen**]** öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere**]**
[*Datum einfügen*: ●]
Erster Valutierungstag
[*Datum einfügen*: ●]
[*Ggf. Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbeginns gefasst wird*:
Datum des Beschlusses des Emittenten
[*Datum einfügen*: ●]]]

[*Anwendbar, sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden:*
Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens
Zeichnungsfrist
[*Datum einfügen*: [vom ● **[**(● Uhr)**]** bis zum ● **[**(● Uhr)**]**, jeweils Düsseldorfer Zeit**] [*Alternative Angabe des Datums einfügen*: ●][**(vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung)**]]**
Stichtag für die Festlegung von **[***Ausstattungsmerkmale bezeichnen*: ●**]**
[*Datum einfügen*: ●]
Erster Börsenhandelstag
[*Datum einfügen*: ●]
Erster Valutierungstag
[*Datum einfügen*: ●]
Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben genannten Zeichnungsfrist.

Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe
[Mindestzeichnungshöhe
[*Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen*: ●]]
[Maximale Zeichnungshöhe
[*Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen*: ●]]
[Eine Mindestzeichnungshöhe bzw. eine maximale Zeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.**]**

Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit
[Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank oder (iii) über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart (EUWAX)**]**] [***Alternativen Börsenplatz einfügen:*** [■■■]] vornehmen.**]**
[Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.**]**
[*Alternatives Benachrichtigungsverfahren einfügen*: ●]]

Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden
Die Wertpapiere werden in **[**Deutschland**] [**und**] [**Österreich**] [*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:*** bereits**]** durch den Emittenten öffentlich angeboten. **[**Diesen Märkten ist eine bestimmte

Tranche vorbehalten. **[*Angaben zur Tranche einfügen*: ●]] [*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:*** Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen wird das öffentliche Angebot fortgesetzt. Die neue Angebotsfrist beginnt am **[●].]**

Preisfestsetzung

[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot bzw. bei neuem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:* Anfänglicher Ausgabepreis

[*Anfänglichen Ausgabepreis einfügen*: ● je Wertpapier **[**(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von ●)**]]**

[*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere:* Ab dem Tag des Beginns der Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere zum jeweils aktuellen von dem Emittenten gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) fortlaufend zum Kauf angeboten.**]**

[*Ggf. die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung, einfügen, sofern die Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten:*

Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung

[*Methode und Verfahren einfügen*: ●]]

[*Ggf. dem Wertpapierinhaber vom Emittenten in Rechnung gestellte Kosten und Steuern (in Summe im Ausgabeaufschlag enthalten):*

Kosten und Steuern, die vom Emittenten dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden

[*Kosten und Steuern einfügen*: ●]]

Zulassung zum Handel

[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:**][*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:*** Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen einbezogen: **][**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)**] [**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart: EUWAX**] [**Düsseldorf: Freiverkehr**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: ●].]**

[*Ggf. die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, nennen:* Erster Börsenhandelstag: **[*Datum einfügen*: ●]]**

[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:**][*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:*** Die Wertpapiere sind im regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen zugelassen und eingeführt: **][**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: ●].]**

[Notierungsart: **[**Notierung in Prozent.**] [**Stücknotierung.**]]**

[Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt.**]**

[*Ggf. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:*

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und, soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt, Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Ländern platzieren

[*Name und Anschrift einfügen:* ●]]

[*Ggf. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt*

Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

[*Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen*: ●]]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[*Individuelle Zustimmung:* - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**] [**und**] [**Österreich**]**, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung: **[*Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen:* ●].]**

[*Generelle Zustimmung:* - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären **[*Angebot in Deutschland:*** im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG**] [**bzw.**] [*Angebot in Österreich:*** gemäß § 3 Absatz 3 KMG**]** für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**] [**und**] [**Österreich**]**, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.**]**

[*Angebot in Österreich:* Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.**]**

- Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht **[**der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG**] [*von der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts abweichende Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen:* ●]**.
- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in **[**Deutschland**] [**und**] [**Österreich**]** verwenden.
- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. **[**Darüber hinaus ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung**[**en**]** gebunden: **[*Bedingungen einfügen:* ●].] [**Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.]

[- Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten: **[*Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen:* ●].]**

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

[*Im Falle einer Emission von Wertpapieren, einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren bzw. der Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt*: ●]

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

[*Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen*: ●]

5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots
Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl bzw. Gesamtnennbetrag) einer Emission wird von dem Emittenten jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt und in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl bzw. tatsächlich emittierter Nennbetrag) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren, aber (vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission) auf das Angebotsvolumen begrenzt. Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Wertpapiere werden von dem Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten.

5.1.3. Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens
Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich der Emittent ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen. Der Emittent behält sich ferner das Recht vor, die Wertpapiere (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere, d.h. die Zeichnungen, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Darüber hinaus behält sich der Emittent das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.4. Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe
Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden entfällt die Angabe einer Mindest- und/oder maximalen Zeichnungshöhe.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird die Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme) in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung
Diesbezüglich wird auf Punkt 4.1.12. und auf Punkt 4.1.13. im betreffenden Abschnitt V. verwiesen. Soweit im Hinblick auf Punkt 4.1.13. erforderlich, werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse
Sofern erforderlich, erfolgt eine Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse in den Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Emission.

5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan
5.2.1. Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden
Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger (Anlegerkategorien) unterliegen die Wertpapiere mit Ausnahme der in Abschnitt III. 4. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen keinen Beschränkungen.

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt, d.h. ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.2.2. Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden entfällt das Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird das Benachrichtigungsverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, d.h. die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Darüber hinaus erfolgt in den Endgültigen Bedingungen ein Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Anfänglicher Ausgabepreis)

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier, d.h. der Preis, zu dem die Wertpapiere öffentlich angeboten werden, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, gilt für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere der von dem Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier, d.h. der Preis, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von dem Emittenten weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag und gegebenenfalls andere ausgewiesene Gebühren und Kosten sowie einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser gegebenenfalls erhobene Aufschlag wird von dem Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden.

Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z.B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

5.3.2. Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung enthalten.

5.3.3. Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Sofern der Emittent dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, werden diese in Summe über den Ausgabeaufschlag in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots, Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

Die Wertpapiere werden durch den Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23 öffentlich angeboten. Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und - soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt - Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.2. Name und Anschrift der Zahl- und Verwahrstellen

5.4.2.1. Zahl- und Verwahrstellen Deutschland

Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") leisten.

5.4.2.2. Zahl- und Verwahrstellen Österreich

Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") leisten.

5.4.3. Angabe der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, und Angabe der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu bestmöglichen Bedingungen platzieren

Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.4. Datum, an dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird

Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag.

5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle

Die Funktion der Berechnungsstelle wird von dem Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

6.1. Zulassung zum Handel

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.

Bei einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, ob die angebotenen Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zugelassen sind oder nicht, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde oder werden soll bzw. die Wertpapiere an einem

organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen sind, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die betreffenden Märkte, d.h. die maßgeblichen Börsenplätze lauten: Frankfurt: (Börse Frankfurt Zertifikate) oder ein davon abweichender und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichter maßgeblicher Börsenplatz. Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wurde oder werden soll bzw. die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen sind, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die betreffenden Märkte, d.h. die maßgeblichen Börsenplätze lauten: Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium), Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate), Stuttgart: EUWAX, Düsseldorf: Freiverkehr oder ein davon abweichender und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichter maßgeblicher Börsenplatz. Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel bzw. auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

6.2. Angabe aller geregelten oder gleichwertigen Märkte, an denen die Wertpapiere zugelassen sind

Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Geld- und Briefkurse (An- und Verkaufskurse) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

7. Zusätzliche Angaben

7.1. Berater

Es werden keine an einer Emission beteiligten Berater in diesem Basisprospekt genannt.

7.2. Geprüfte Informationen

Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüfte Angaben oder einer prüferischen Durchsicht unterzogene Angaben.

7.3. Sachverständige

Erklärungen oder Vermerke Sachverständiger sind in diesem Basisprospekt nicht enthalten.

7.4. Angaben von Seiten Dritter

In diesem Basisprospekt wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen. Der Emittent bestätigt, dass diese Information korrekt wieder gegeben wurde und - soweit es ihm bekannt ist und er aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten

würden. Der Emittent hat die Informationen direkt von der Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. (Quelle der Informationen) erhalten.

Darüber hinaus wird im Hinblick auf Angaben zum Basiswert in diesem Basisprospekt auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts, Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. Informationen über die Volatilität des Basiswerts herangezogen werden können. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de) dargestellt werden.

7.5. Bekanntmachungen

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse.

8. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

8.1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person

8.1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent eine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts namentlich genannten Finanzintermediären (individuelle Zustimmung) oder allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Deutschland) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 KMG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Österreich) (generelle Zustimmung), einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Sofern der Emittent eine individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt, erteilt der Emittent den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Sofern der Emittent eine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt, erteilt der Emittent allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Deutschland) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 KMG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Österreich) für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Sofern die Wertpapiere in Österreich angeboten werden, hat der Anleger zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten

kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

8.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt für die Dauer der Angebotsfrist.

8.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

8.1.4. Angabe der Mitgliedsstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen in dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich) verwenden.

8.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts darüber hinaus an weitere Bedingung(en) gebunden ist, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht an weitere Bedingungen gebunden ist, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

8.1.6. Hinweis für die Anleger

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

8.2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

8.2A.1. Liste und Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen

Sofern ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

8.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären zu veröffentlichen sind und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder ggf. der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Aus diesem Grund sollten Anleger vor Zeichnung bzw. vor Erwerb eines Wertpapiers über Finanzintermediäre, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstausgabe eines Wertpapiers, Einsicht in die aktuelle Website des Emittenten nehmen.

8.2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

8.2B.1. Hinweis für Anleger

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

ANHANG I: JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT 2014 ..... F I. 2
LAGEBERICHT ..... F I. 3
GRUNDLAGEN DES KONZERNS ..... F I. 4
WIRTSCHAFTSBERICHT ..... F I. 11
NACHTRAGSBERICHT ..... F I. 19
PROGNOSE- UND CHANCENBERICHT ..... F I. 20
RISIKOBERICHT ..... F I. 22
INTERNES KONTROLLSYSTEM UND RISIKOMANAGEMENTSYSTEM BEZOGEN AUF DEN RECHNUNGSLEGUNGSPROZESS ..... F I. 50
ÜBERNAHMERELEVANTE ANGABEN ..... F I. 55
NACHHALTIGE UNTERNEHMENSFÜHRUNG ..... F I. 57
MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER ..... F I. 60
VERGÜTUNGSBERICHT ..... F I. 62
ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG ..... F I. 67
ABSCHLUSS NACH HGB ..... F I. 68
JAHRESBILANZ DER HSBC TRINKAUS & BURKHARDT AG ZUM 31. DEZEMBER 2014 ..... F I. 69
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER HSBC TRINKAUS & BURKHARDT AG FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2014 ..... F I. 73
ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2014 DER HSBC TRINKAUS & BURKHARDT AG ..... F I. 75
1. GRUNDLAGEN ..... F I. 76
2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN ..... F I. 77
3. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ ..... F I. 82
4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN HAFTUNGSVERHÄLTNISSEN ..... F I. 98
5. SONSTIGE HAFTUNGSVERHÄLTNISSE UND FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN ..... F I. 99
6. MARKTRISIKOBEHAFTETE GESCHÄFTE ..... F I. 100
7. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG ..... F I. 103
8. SONSTIGE ANGABEN ..... F I. 105
ORGANE ..... F I. 108
MANDATE DER VORSTÄNDE, MITARBEITER UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDER ..... F I. 109
ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS ..... F I. 114
BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS ..... F I. 116

ANHANG II: GESCHÄFTSBERICHT 2014 (KONZERNABSCHLUSS NACH IFRS) ..... F II. 1
KENNZAHLEN DES HSBC TRINKAUS-KONZERNS ..... F II. 2

KONZERNLAGEBERICHT:
GESCHÄFTSBERICHT 2014 ..... F II. 3
GRUNDLAGEN DES KONZERNS ..... F II. 4
WIRTSCHAFTSBERICHT ..... F II. 11
NACHTRAGSBERICHT ..... F II. 19
PROGNOSE- UND CHANCENBERICHT ..... F II. 20
RISIKOBERICHT ..... F II. 22
INTERNES KONTROLLSYSTEM UND RISIKOMANAGEMENTSYSTEM BEZOGEN AUF DEN RECHNUNGSLEGUNGSPROZESS ..... F II. 50
ÜBERNAHMERELEVANTE ANGABEN ..... F II. 55
NACHHALTIGE UNTERNEHMENSFÜHRUNG ..... F II. 57
MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER ..... F II. 60
VERGÜTUNGSBERICHT ..... F II. 62
ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG ..... F II. 67

KONZERNABSCHLUSS NACH IFRS:
KONZERNBILANZ HSBC TRINKAUS & BURKHARDT ..... F II. 68

KONZERN-GESAMTERGEBNISRECHNUNG HSBC TRINKAUS & BURKHARDT ..... F II. 69
KONZERN-EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG HSBC TRINKAUS & BURKHARDT ..... F II. 71
KONZERN-KAPITALFLUSSRECHNUNG HSBC TRINKAUS & BURKHARDT..... F II. 72
ERLÄUTERUNGEN (NOTES) ZUM KONZERNABSCHLUSS..... F II. 73
GRUNDLAGEN DER RECHNUNGSLEGUNG..... F II. 74
BILANZIERUNGS-, BEWERTUNGS- UND KONSOLIDIERUNGSMETHODEN ..... F II. 75
ANGABEN ZUR KONZERNBILANZ ..... F II. 85
ANGABEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DES KONZERNS ..... F II. 107
SONSTIGE ANGABEN ..... F II. 115
BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS ..... F II. 149
ZAHLEN DES KONZERNS IM MEHRJAHRESVERGLEICH IN MIO. EURO ..... F II. 150

Jahresabschluss und Lagebericht 2014

HSBC

Jahresabschluss und Lagebericht 2014
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Datum der Herausgabe: April 2015

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG Königsallee 21/23 40212 Düsseldorf Tel. +49 211 910-0 Fax +49 211 910-616
info@hsbc.de www.hsbc.de

Lagebericht

Grundlagen des Konzerns

Geschäftsmodell des Konzerns

Aufbau und Leitung

Der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern umfasst derzeit eine Gruppe von 13 aktiven Gesellschaften. Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH
Düsseldorf

HSBC INKA Investment-AG TGV
Düsseldorf

HSBC Transaction Services GmbH
Düsseldorf

HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH
Düsseldorf

HSBC Global Asset Management (Österreich) GmbH
Wien

HSBC Global Asset Management (Switzerland) AG
Zürich

HSBC Trinkaus Real Estate GmbH
Düsseldorf

HSBC Trinkaus Family Office GmbH
Düsseldorf

Grundstücksgesellschaft Trinkausstraße KG
Düsseldorf

Trinkaus Private Equity Management GmbH
Düsseldorf

HSBC Trinkaus & Burkhardt Gesellschaft für Bankbeteiligungen mbH
Düsseldorf

Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH
Düsseldorf

Zum Konzern gehören darüber hinaus noch weitere Gesellschaften, die jedoch zurzeit keine bedeutenden aktiven Tätigkeiten ausüben. Schließlich werden dem Konzern Gesellschaften zugerechnet, die als persönlich haftende Gesellschafter von geschlossenen Immobilienfonds und von Private Equity-Fonds fungieren. Der Konzern steht unter einheitlicher Leitung des Vorstands der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG. Die Geschäftsführer der Einzelgesellschaften werden in der Regel durch Aufsichtsräte, Verwaltungsräte oder Beiräte beaufsichtigt. Unbeschadet ihrer rechtlichen Selbstständigkeit werden alle Gesellschaften im Rahmen einer Gesamtstrategie geführt.

Der Vorstand hat gem. § 312 AktG für das Geschäftsjahr 2014 einen Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (Abhängigkeitsbericht) erstellt.

Dieser Bericht endet mit der Schlusserklärung: „Die Bank erhielt bei jedem im Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung. Dieser Beurteilung liegen die Umstände zugrunde, die uns im Zeitpunkt der berichtspflichtigen Vorgänge bekannt waren. Auf Veranlassung oder im Interesse der HSBC Holdings plc oder eines mit der HSBC Holdings plc verbundenen Unternehmens wurden zum Nachteil der Bank Maßnahmen weder getroffen noch unterlassen."

Die Geschäftsbereiche

Alle Vorstandsmitglieder sind ungeachtet ihrer Gesamtverantwortung für bestimmte Bereiche individuell zuständig. Frau Dr. Christiane Lindenschmidt sowie die Herren Dr. Rudolf Apenbrink, Stephen Price und Dr. Jan Wilmanns stehen den Vorstandsmitgliedern im Rahmen der erweiterten Geschäftsführung als Bereichsvorstände zur Seite. Die Zuordnungen im nachfolgenden Organigramm gelten nicht nur für die AG und ihre Niederlassungen, sondern auch für die Tochtergesellschaften.

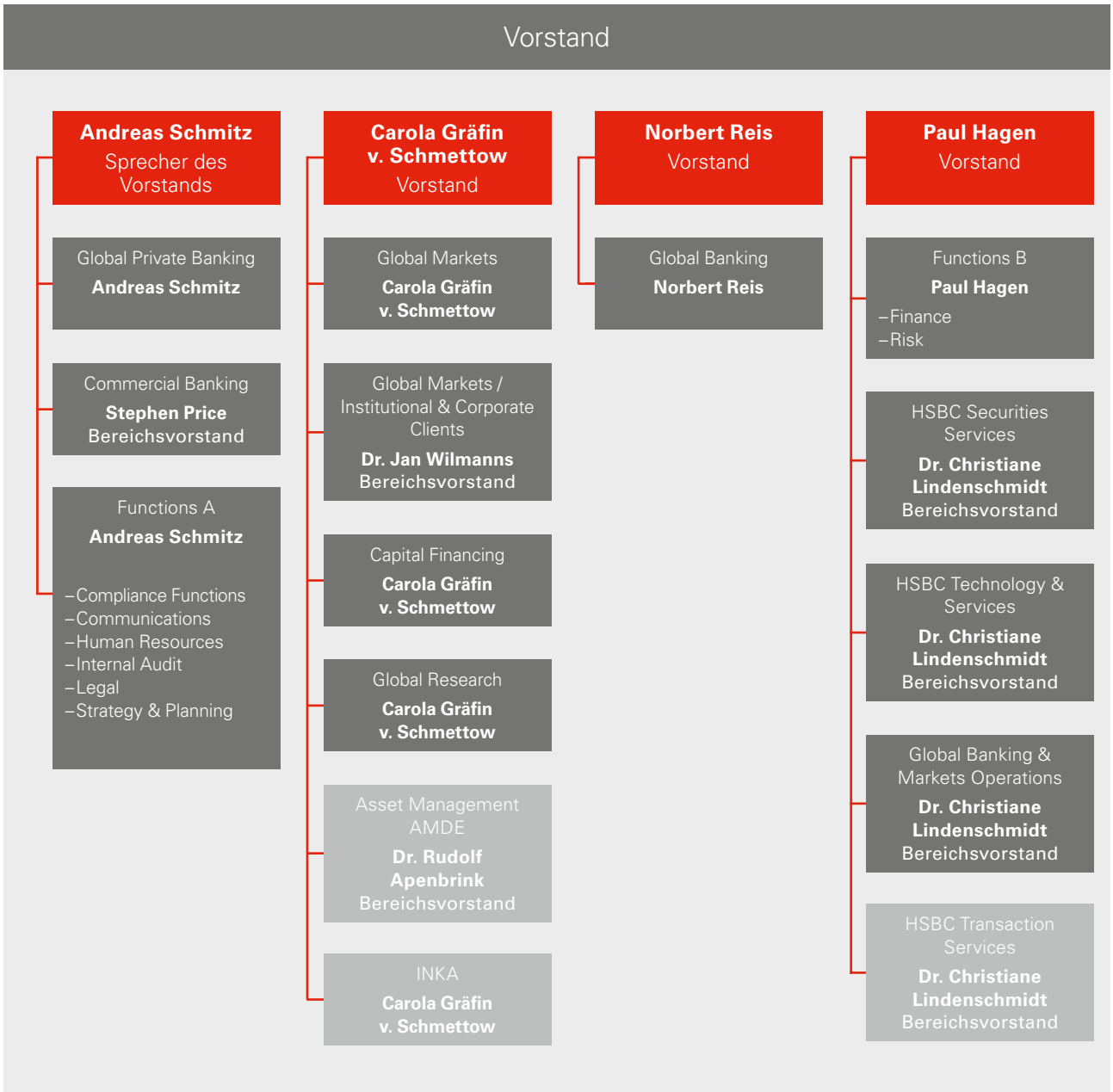
Vorstand
Andreas Schmitz
Sprecher des Vorstands
Global Private Banking
Andreas Schmitz
Commercial Banking
Stephen Price
Bereichsvorstand
Functions A
Andreas Schmitz
–Compliance Functions
–Communications
–Human Resources
–Internal Audit
–Legal
–Strategy & Planning
Carola Gräfin v. Schmettow
Vorstand
Global Markets
Carola Gräfin v. Schmettow
Global Markets / Institutional & Corporate Clients
Dr. Jan Wilmanns
Bereichsvorstand
Capital Financing
Carola Gräfin v. Schmettow
Global Research
Carola Gräfin v. Schmettow
Asset Management AMDE
Dr. Rudolf Apenbrink
Bereichsvorstand
INKA
Carola Gräfin v. Schmettow
Norbert Reis
Vorstand
Global Banking
Norbert Reis
Paul Hagen
Vorstand
Functions B
Paul Hagen
–Finance
–Risk
HSBC Securities Services
Dr. Christiane Lindenschmidt
Bereichsvorstand
HSBC Technology & Services
Dr. Christiane Lindenschmidt
Bereichsvorstand
Global Banking & Markets Operations
Dr. Christiane Lindenschmidt
Bereichsvorstand
HSBC Transaction Services
Dr. Christiane Lindenschmidt
Bereichsvorstand

Die Geschäftsbereiche Global Private Banking (GPB), Commercial Banking (CMB), Global Banking & Markets (GB&M) und Asset Management (AM) entsprechen der weltweiten Organisationsstruktur der HSBC-Gruppe. Die Kosten für Technologie und Servicebereiche werden zum überwiegenden Teil mittels Leistungsartenpreisen (Stückkosten) den Kunden- und Handelsbereichen belastet. Die Cost Center werden auf die operativen Geschäftsbereiche verrechnet, sodass deren Geschäftsergebnisse auf Vollkosten basieren.

Anteile an Geschäftsergebnissen in Mio. €

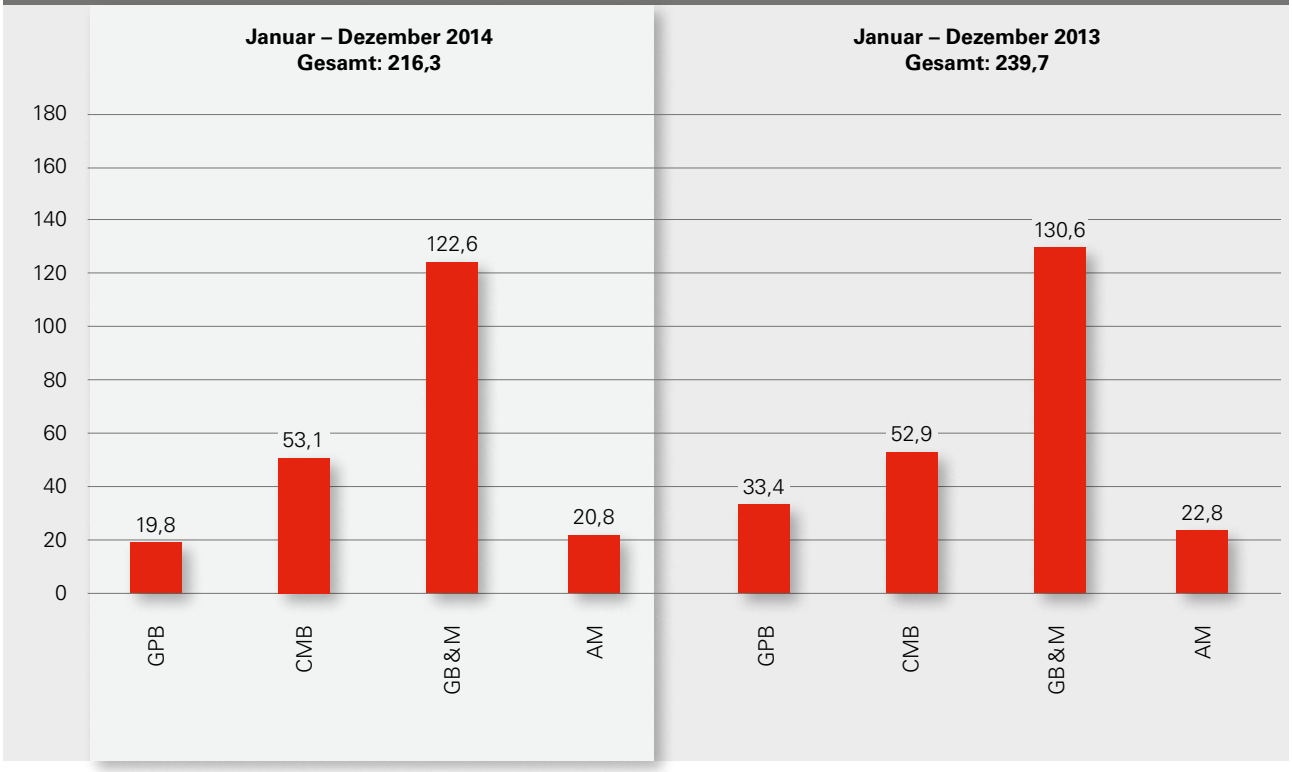

Unsere Strategie im Überblick

Der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern hat im vergangenen Geschäftsjahr erneut gezeigt, dass das auf Kontinuität und gezielter Weiterentwicklung basierende diversifizierte Geschäftsmodell mit klarer Kundenorientierung weiterhin überzeugt. Ein Garant für den Erfolg ist die in der deutschen Bankenlandschaft einzigartige Verbindung von professioneller Betreuung und Dienstleistungsorientierung einer Privatbank mit der internationalen Leistungsfähigkeit und Kapitalkraft der HSBC-Gruppe. Als Teil dieser Banken-Gruppe verfügt die Bank mit „AA– (Stable)" weiterhin über das beste Fitch*-Rating einer privaten Geschäftsbank in Deutschland; auch dies erachten wir als Bestätigung und solides Fundament unserer erfolgreichen Geschäftsstrategie.

Aus dieser Position der Stärke heraus wollen wir den schwierigen sich ändernden Rahmenbedingungen im Bankenmarkt begegnen: Zum einen belastet das historisch extrem niedrige Zinsumfeld die operative Ertragskraft von Banken erheblich. Zum anderen werden wir uns dauerhaft mit einem lediglich moderaten Wirtschaftswachstum in Deutschland auseinandersetzen müssen. Für die Jahre 2015 und 2016 wird von einem Wachstum von 1,0 bis 1,6 % p.a. ausgegangen, sofern keine exogenen Schocks einwirken wie ein wirtschaftlicher Einbruch der Emerging Markets, geopolitische Spannungen oder eine Verschärfung der Krise in der Eurozone. Diese niedrige Wachstumsdynamik hat auch Konsequenzen für die Bankenlandschaft; vor allem für unser traditionell starkes Geschäft mit Financial Institutions und im Bereich Global Markets ist dies von Bedeutung.

Die weiter zunehmende Regulierung des Bankensektors führte bereits im vergangenen Jahr zu zahlreichen neuen Vorschriften mit erheblichen Auswirkungen auf Geschäftsmodelle in der Bankenbranche, dies wird sich weiter fortsetzen. Ein stark auf das Wertpapier- sowie Devisen- und Derivategeschäft ausgerichtetes Geschäftsmodell wie unseres wird sich hier anpassen müssen. Auch die strukturellen Veränderungen des Wettbewerbsumfelds bleiben nicht ohne Folgen für das operative Geschäft: Der Vertrauensverlust gegenüber der Bankenbranche hinterlässt im Global Private Banking Spuren, die steigenden technologischen und regulatorischen Anforderungen belasten die Kostenbasis, und das wieder erwachende Interesse ausländischer Anbieter am deutschen Markt verschärft den Wettbewerb signifikant.

Aufgrund der vielfältigen Änderungen im Umfeld der Banken haben wir schon seit einiger Zeit strategische Maßnahmen zur Optimierung der geschäftlichen Ausrichtung ergriffen. Hierzu gehört der Abbau des Nicht-Kerngeschäfts, unter anderem das Auslaufen des Immobilienfondsgeschäfts, die Aufgabe bestimmter Geschäftsaktivitäten am Standort Luxemburg und eine Bereinigung unserer Kundenportfolios um Nicht-Zielkunden. Wir wollen uns auf unsere Kerngeschäftsfelder konzentrieren und diese selektiv ausbauen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei unsere Wachstumsinitiative. Deren wesentliche Punkte sind:

- die Ausweitung unserer Kundenbasis im Firmenkundengeschäft (international orientierter Mittelstand und Großkunden/Multinationals)
- ein umfangreicheres Produktangebot
- eine stärkere internationale Zusammenarbeit in der HSBC-Gruppe und
- ein angepasster Risikoappetit

Wir erweitern dabei gezielt unser bisheriges Profil als wertpapierorientierte Bank um eine klar bilanzorientierte Geschäftsbankkomponente unter Beibehaltung der bestehenden Stärken. Im Vordergrund steht dabei der Ausbau unserer Position als führende Bank für international orientierte Firmenkunden in enger Zusammenarbeit mit der HSBC-Gruppe, deren internationalem Netzwerk hier eine besondere Bedeutung zukommt. Die Umsetzung der Wachstumsinitiative hat plangemäß begonnen: In einem lediglich um 1 % wachsenden Bankenmarkt haben wir ein signifikantes Wachstum im Geschäftsvolumen zeigen können und sowohl im Firmenkundengeschäft als auch im Markets-Bereich Marktanteile gewonnen.

Bestandteil der Initiative ist die Erweiterung der aktuellen Zielklientel um international tätige Firmenkunden mit einem Jahresumsatz von mehr als 35 Mio. Euro und um Private Equity-Häuser. Ein breiteres Produktangebot soll den Bedarf unserer Kunden erfüllen: Payments and Cash Management, Trade und Receivable Finance, syndizierte Kredite, öffentliche Förderkredite und langfristige Kredite zur Finanzierung von Anlagen stehen künftig neu oder verstärkt zur Verfügung. Ausgehend von solchen Ankerpro-

* Die Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß der "VERORDNUNG (EG) 1060/2009 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Ratingagenturen" registriert.

dukten gelingt es uns auch bei kapitalmarktorientierten Produkten wie Anleiheemissionen, Börsengängen, Kapitalerhöhungen, bei der Begebung von Schuldscheindarlehen oder bei Umfinanzierungen eine größere Rolle zu spielen, und wir stärken damit die vorhandene hohe Kompetenz in diesen Bereichen weiter. Das Ziel ist es, für mehr Kunden Kernbank zu werden. Mit vier neuen Niederlassungen in Dortmund, Hannover, Mannheim und Nürnberg und einer Erweiterung der Niederlassung in Köln um das Firmenkundengeschäft sind wir nun auch geografisch näher an unseren Kunden.

Wir unterscheiden uns in unserer Wachstumsinitiative klar von den zahlreichen mittelstandsorientierten Offensiven anderer Häuser durch einen gezielten Fokus auf international aktive Kunden. Für diese Klientel bedeutet das globale Netzwerk der HSBC-Gruppe ein in dieser Form in Deutschland einmaliges Angebot: Kompetenz in globalen Finanzprodukten und Präsenz vor Ort – vor allem in den wesentlichen Wachstumsmärkten der Welt.

Im Zuge der Wachstumsinitiative haben wir die Zusammenarbeit der Geschäftsbereiche noch verstärkt: Unser Global Markets-Bereich unterstützt das Wachstum im Firmenkundengeschäft besonders durch seine Kompetenz im Devisen- und Derivategeschäft und ist jetzt personell in den Niederlassungen vertreten, um den Beratungsbedarf direkt vor Ort bedienen zu können. Das von uns erwartete Geschäftspotenzial in einer engeren Kooperation von Global Private Banking und Firmenkundengeschäft konnte erfolgreich realisiert werden.

Eine Optimierung der IT-Infrastruktur ist wesentliche Voraussetzung für unser künftiges Tun. Hier werden wir unser Set-up weiter grundsätzlich überarbeiten und notwendige Anpassungen vornehmen. Zudem unterziehen wir unsere Kostenbasis regelmäßig einer Optimierung. Des Weiteren werden durch Standardisierung von Prozessen und Off-shoring in das HSBC-Servicecenter in Krakau weitere Schritte zur Rationalisierung und Effizienzgewinnung durchgeführt.

Die langjährigen vertrauensvollen Geschäftsbeziehungen zu unseren Kunden sowie deren positive Rückmeldungen haben uns in unserer Überzeugung bestärkt, auf dem richtigen Weg zu sein, und uns das Vertrauen gegeben, den eingeschlagenen Wachstumspfad weiterzugehen. Und so bilden die Basis unseres Erfolgs auch weiterhin:

- unser stabiles Fundament von Werten wie Vertrauen, Ehrlichkeit, Pflichtbewusstsein und Verantwortung
- unsere Kapitalbasis, die auch im Hinblick auf zukünftige Regulierungen stark ist
- unsere Ertragskraft, die im Verhältnis zum Wettbewerb seit Jahren überdurchschnittlich ist
- unsere seit vielen Jahren zusammenarbeitende und motivierte Mitarbeiterschaft
- unsere Produkte und Dienstleistungen, die unsere Kunden überzeugen
- unsere enge Zusammenarbeit mit der HSBC-Gruppe

Im Sinne unserer langen Tradition bleiben wir dabei auch weiterhin unseren Werten verpflichtet, denn Zukunft braucht Herkunft.

Das Steuerungssystem

1. Erläuterung des Steuerungssystems

Die Bank verfügt über ein integriertes Steuerungssystem, das die Bank sowie alle Tochtergesellschaften umfasst. Dieses System dient zum einen der Formulierung klarer operationaler und strategischer Finanzziele. Zum anderen dient es dazu, Planabweichungen und mögliche Fehlentwicklungen rechtzeitig zu identifizieren, um geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Neben den unten dargestellten hochaggregierten Kennzahlen verfügt die Bank zusätzlich über granularere Kennziffern und Instrumente, die für die Detailplanung und -steuerung verwendet werden. Hierzu zählen beispielhaft Kennziffern zur Steuerung der Liquidität und auch die Kundenkalkulation, in der alle Bankgeschäfte mit jedem einzelnen Kunden erfasst und bewertet sind.

Nach der Festlegung des Risk Appetites als Fundament der jährlichen operativen Planung durch den Vorstand werden diese und weitere Kennziffern im Risk Committee des Aufsichtsrats ausführlich besprochen und dem Gesamtaufsichtsrat zur Kenntnis gebracht.

2. Angabe der Kennzahlen

Angelehnt an das Konzept der HSBC-Gruppe orientiert sich das Steuerungssystem der Bank bei der Analyse der strategischen Erfolgsfaktoren und der aus diesen ableitbaren strategischen Entscheidungen über Effizienz, Profitabilität, Liquidität und Risiko an den folgenden Kennzahlen:

- Aufwand-Ertrag-Relation
- Eigenkapitalrendite
- Advances to Core Funding Ratio
- Kernkapitalquote
- Eigenkapitalquote

3. Erläuterung der Berechnung der Kennzahlen

Aufwand-Ertrag-Relation
Zur Berechnung der Aufwand-Ertrag-Relation wird der Verwaltungsaufwand in Relation zu den Erträgen der Bank (Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, at equity-Ergebnis, Handelsergebnis, Finanzanlageergebnis und Sonstiges Ergebnis) gesetzt.

Eigenkapitalrendite
Die Eigenkapitalrendite ermittelt sich aus der Gegenüberstellung von Jahresüberschuss vor Steuern und dem über die letzten fünf Quartale ermittelten durchschnittlichen Eigenkapital (inklusive des durchschnittlichen Konzernbilanzgewinns und exklusive der durchschnittlichen Bewertungsreserven).

Advances to Core Funding Ratio
Die Advances to Core Funding Ratio setzt das Volumen an gewährten Kundenkrediten ins Verhältnis zum Volumen langfristig aufgenommener Kapitalmarktfinanzierung und zu den als Bodensatz qualifizierten Kundeneinlagen.

Kernkapitalquote
Die Kernkapitalquote setzt das konsolidierte aufsichtsrechtliche Kernkapital ins Verhältnis zur Risikoposition (Kreditrisiken, Marktrisiken und operationelle Risiken).

Eigenkapitalquote
Die Eigenkapitalquote setzt die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (Kernkapital und Ergänzungskapital) ins Verhältnis zur Risikoposition (Kreditrisiken, Marktrisiken und operationelle Risiken).

Wirtschaftsbericht

Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Gesamtwirtschaftliche Entwicklungen

Im Jahr 2014 setzte sich die globale Erholung insgesamt zwar fort, die Weltwirtschaft blieb aber nach wie vor weit von den vor der Krise verzeichneten Wachstumsraten entfernt. Auch die relativ soliden BIP-Zuwächse in China reichten nicht aus, um der Weltkonjunktur mehr Leben einzuhauchen. Japan rutschte zuletzt sogar in die Rezession zurück. Die japanische Regierung versucht nun, mit geld- und fiskalpolitischen Impulsen die Wachstumsschwäche zu bekämpfen. Die US-Wirtschaft steht nach einem wetterbedingt schlechten Jahresauftakt mittlerweile besser da als im Vorjahr. Die schrittweise Erholung des US-Arbeitsmarkts gibt dem privaten Konsum Auftrieb. Durchwachsen bleibt indes die Entwicklung in der Eurozone. Während sich besonders in Spanien die Reformen der vergangenen Jahre positiv bemerkbar machen und das Land von seiner gestiegenen Wettbewerbsfähigkeit profitiert, kommen aus Frankreich kaum beziehungsweise vor allem nur durch die staatliche Nachfrage gestützte Wachstumsimpulse. Mit Deutschland hat dabei zuletzt auch das bisherige Zugpferd der Eurozone an Kraft verloren, immerhin konnte der Rücksetzer in die Rezession zur Jahresmitte aber vermieden werden. Insgesamt ist die deutsche Konjunktur unter anderem aufgund eines starken vierten Quartals in 2014 um solide 1,6 % gewachsen, nach nur 0,2 % im Vorjahr.

Während sich der Start in das Jahr 2014 für die deutsche Wirtschaft dank günstiger Witterungsbedingungen noch überaus vielversprechend gestaltete, keimten zur Jahresmitte verstärkt Schwächetendenzen auf. Dabei sorgten die aus dem Russland-Ukraine-Konflikt resultierenden geopolitischen Spannungen für große Verunsicherung bei den Unternehmen. Gleichzeitig belastete die geringe Nachfrage der wichtigen Handelspartner wie Frankreich die Exporterwartungen. Die dadurch insgesamt verhaltenen Aussichten, die gerade einmal durchschnittliche Kapazitätsauslastung und geringe Verkaufspreiserwartungen der Unternehmen führten trotz anhaltend exzellenter Finanzierungsbedingungen zu einer Zurückhaltung bei der Investitionstätigkeit, was sich 2014 als Hemmschuh für das deutsche Wachstum erwies. Ohne eine deutliche Belebung des Welthandels drohen die Investitionen auch 2015 ein Belastungsfaktor zu bleiben. Trotz des im Jahresverlauf ausgeprägten Pessimismus haben die Unternehmen aber bisher nicht die Absicht, Stellen zu kürzen. Im Gegenteil: Die Zahl der Beschäftigten ist mit mehr als 43 Mio. ebenso auf einem Rekordhoch wie die Zahl der offenen Stellen. Der vorherrschende Fachkräftemangel lässt Unternehmen zögerlich bei Entlassungen werden. Zusammen mit der niedrigen Inflation sorgt die gute Arbeitsmarktsituation in Deutschland für ein konsumfreundliches Umfeld. Der private Verbrauch sollte deshalb auch im Jahr 2015 das wichtigste Standbein für die deutsche Konjunktur darstellen und das für 2015 erwartete BIP-Wachstum von 1,3 % maßgeblich mittragen.

Die niedrige Inflation, die vor allem durch den in der zweiten Jahreshälfte verstärkt fallenden Ölpreis begünstigt wurde, hat nicht nur in Deutschland, sondern auch in der gesamten Eurozone für einen robusten privaten Konsum gesorgt. Der Arbeitsmarkt im gemeinsamen Währungsraum ist zwar insgesamt weiter angeschlagen, aber zumindest die Länder, die ihren Arbeitsmarkt in den vergangenen Monaten reformiert haben, profitierten im Jahresverlauf von einer Trendwende bei der Arbeitslosenquote. Die Schwachstellen der Erholung bleiben aber, ähnlich wie in Deutschland, mangelnde Investitionen und ein angeschlagenes Auslandsgeschäft, sodass die Wirtschaft in der Eurozone im Jahr 2014 erneut nur um überschaubare 0,9 % gewachsen sein dürfte. Im kommenden Jahr sollte die Abwertung des Euro zum US-Dollar Früchte tragen und helfen, das Wachstum zumindest auf rund 1,2 % anzuschieben. Die Wachstumsdynamik bleibt damit allerdings auch 2015 zu gering, um die Unterauslastung am Arbeitsmarkt deutlich zu reduzieren und für nachhaltigen Preisdruck zu sorgen. Nach einer Teuerung von nur 0,4 % dürfte die Inflation mit durchschnittlich –0,5 % im Jahr 2015 das Preisziel der Notenbank weiter deutlich verfehlen. Die niedrige Inflation bleibt deshalb wohl auch 2015 das zentrale Sorgenkind der EZB. Dabei hat die Notenbank bereits umfassende Maßnahmen ergriffen, um den deflationären Tendenzen entgegenzusteuern und der rückläufigen Kreditvergabe auf die Sprünge zu helfen. Neben zwei Leitzinssenkungen wurde im Jahresverlauf auch der Einlagesatz in den negativen Bereich gesenkt. Zudem bietet die Notenbank Liquidität in Form zielgerichteter Tendergeschäfte an und versucht, mithilfe von ABS- und Covered Bond-Käufen ihre Bilanz um insgesamt 1 Bio. Euro aufzublähen; der Ankauf von Staatsanleihen ist bereits für März 2015 angekündigt. In vielen Ländern der Eurozone sind die Renditen zehnjähriger Staatsanleihen mit Blick auf die erwartete quantitative Lockerung bereits auf neue Rekordtiefs gefal-

len, auch 2015 dürfte die EZB einen nachhaltigen Renditeanstieg verhindern.

Insgesamt entfernt sich der geldpolitische Pfad der EZB damit zunehmend von dem der Fed oder auch der Bank of England. So hat die US-Notenbank zuletzt dank einer besseren Auslastung am Arbeitsmarkt ihr Anleihenkaufprogramm eingestellt und den Fokus damit auf den näher rückenden Zeitpunkt einer ersten Zinserhöhung gelenkt. Anlass für überstürzte Maßnahmen gibt es mit Blick auf die auch in den USA nur moderate Teuerung aber nicht, wir rechnen im Jahr 2015 deshalb erst im dritten Quartal mit einer ersten Anhebung der Fed-Funds Rate. Die Zehn-Jahres-Rendite sollte mit 2,5 % in den USA kaum höher als 2014 ausfallen. Der guten Stimmung an den Aktienmärken droht durch die anstehende geldpolitische Straffung kein Abbruch. Neben der EZB sollte auch die Bank of Japan weiter für eine hohe Liquiditätsausstattung sorgen.

Entwicklungen in der Bankenbranche

In diesem wirtschaftspolitischen Umfeld bleiben das niedrige Zinsniveau, die schwache Kreditnachfrage, der wachsende Wettbewerb und die Zunahme an Regulierungen wichtige Herausforderungen für die deutsche Bankenlandschaft:

- Im Juni ließ die EZB den Leitzins in den 18 Staaten der Eurozone auf das Rekordtief von 0,15 % sinken, gefolgt von einer weiteren Senkung auf 0,05 % im September, was unmittelbare Folgen für die Profitabilität deutscher Banken hatte. Das absehbar weiterhin niedrige Zinsniveau begrenzt auch 2015 das Ertragspotenzial der Finanzbranche.

- In den ersten neun Monaten des vergangenen Jahres lag das Volumen der Kredite an Unternehmen und Selbstständige mit rund 970,3 Mrd. Euro um nur 0,4 % über dem Vorjahr. Darin spiegelt sich zum einen eine schwache Investitionstätigkeit der Unternehmen, zum anderen aber auch eine ausgeprägte Innenfinanzierung wider. Börsennotierte Unternehmen nutzten ihren Zugang zum Kapitalmarkt, das Volumen umlaufender Unternehmensanleihen stieg seit Jahresbeginn um rund 5,1 % auf über 233 Mrd. Euro im September. Insgesamt sind die Finanzierungsbedingungen für Unternehmen unverändert günstig. Dies trifft auf eine durch die EZB stimulierte steigende Kreditvergabeneigung der Banken mit unmittelbaren Folgen für den Wettbewerb und damit das Preisgefüge in der Branche.

- Immer mehr Auslandsbanken haben Deutschland als einen wichtigen Wirtschaftsstandort mit starker Exportkraft und einer gesunden Firmenkundenlandschaft erkannt und wollen hier expandieren. Auch aus dem gestiegenen Wettbewerb heraus – vor allem um den Mittelstand – ergibt sich Druck auf die Profitabilität, da eine Weitergabe der Kosten an die Kunden kaum möglich ist.

- Von erheblicher Bedeutung bleibt weiterhin die verstärkte Regulierung der Finanzbranche, die jedes Institut fordert, das Geschäftsmodell zu überprüfen und die steigenden Kosten an das regulierungsbedingt niedrigere Ertragsniveau anzupassen. Dabei sind die Regulierungskosten für die Banken, vor allem im IT-Bereich, enorm und nur schwer zu planen.

- Das Marktumfeld wird für die deutschen Banken auch im nächsten Jahr anspruchsvoll und herausfordernd bleiben. Insgesamt erwarten wir weiter rückläufige Erlöse bei angesichts der branchenweiten Einsparmaßnahmen stabilen, aber im internationalen Vergleich weiterhin unterdurchschnittlichen Kosten-Ertrags-Kennzahlen. Eine Mischung aus Abbau von Risikoaktiva und Kapitalaufbau dürfte dazu führen, dass die deutschen Banken auch im Rahmen von Basel III zu den besser kapitalisierten Instituten gehören werden. Jeder einzelne Marktteilnehmer muss auf dieses Umfeld mit einer soliden strategischen Ausrichtung, einem klar definierten Geschäftsmodell, einer Bereinigung der Bilanz, wirksamen Restrukturierungen und Kostenreduktionen sowie Investitionen in effiziente IT-Prozesse reagieren.

HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern im aktuellen Umfeld

Wir sind überzeugt, dass die Bank im aktuellen Marktumfeld gut aufgestellt ist. Aus unserer Position der Stärke heraus können wir in diesem Umfeld unseren Expansionskurs weiter fortsetzen. Während wir einerseits durch den Abbau von Randaktivitäten unser Portfolio bereinigen, konzentrieren wir uns andererseits auf unsere Kerngeschäftsfelder und bauen diese selektiv aus. Auf die im Juli 2013 verabschiedete Wachstumsinitiative und den Stand ihrer Umsetzung sind wir bereits im Kapitel „Unsere Strategie im Überblick“ im Detail eingegangen.

Über die konkreten Maßnahmen hinaus gelten auch weiterhin die sechs grundlegenden Prinzipien unserer Geschäftsausrichtung:

- Wir konzentrieren uns auf die Zielgruppen mittelständische und globale Firmenkunden, Institutionelle Kunden und Vermögende Privatkunden und möchten unsere Aktivitäten in diesen Segmenten mit bestehenden und neuen Kunden ausbauen, soweit ein ausgewogenes Risiko-Ertrags-Profil gegeben ist.

- Wir fragen immer wieder neu, ob unsere Aktivitäten optimal auf die nationalen und internationalen Bedürfnisse unserer Kunden ausgerichtet sind. Der Kunde steht im Mittelpunkt unserer Entscheidungen. Wir messen der personellen Kontinuität in der Betreuung unserer Kunden einen sehr hohen Stellenwert bei.

- Unsere Handelsaktivitäten dienen primär der Unterstützung der Kundensegmente und einem umfassenden Produktangebot. Bei der Festlegung der Risikolimite und Handelsstrategien steht die Risikotragfähigkeit der Bank stets an erster Stelle.

- Umfassendes Know-how für innovative und kundenbezogene Lösungen ist unsere Stärke, dank derer wir für den Kunden und für die Bank einen Mehrwert realisieren. Die Basis jeder guten Kundenbeziehung ist gleichwohl die sorgfältige, flexible und dienstleistungsorientierte Abwicklung von Standardgeschäften einschließlich der Kreditvergabe; dies hat daher für uns einen hohen Stellenwert.

- Wir bauen unser Dienstleistungsangebot im Wertpapiergeschäft für Kunden und für andere Finanzinstitute kontinuierlich aus. Unsere Tochtergesellschaft Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH (HSBC INKA) hat ihre Marktstellung in der Fondsadministration als Master-KVG deutlich gestärkt. Darüber hinaus hat sich die Bank in den vergangenen Jahren als starker Anbieter für Depotbankdienstleistungen und Global Custody Services sowie im Asset Management mit HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH erfolgreich positioniert.

- Wir greifen auf die Ressourcen einer der größten und stärksten Bankengruppen der Welt zurück, der HSBC-Gruppe, und zwar sowohl auf die Palette leistungsfähiger Produkte als auch auf die Netzwerke in über 70 Ländern weltweit.

Der Erfolg dieser Strategie hängt davon ab, ob es uns auch in Zukunft gelingen wird, die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- Wir müssen unseren Kunden uneingeschränkten Zugang zum globalen HSBC-Netzwerk ermöglichen, ohne Abstriche am Anspruch unserer Kunden auf individuelle Betreuung und professionelle Beratung.

- Wir müssen weiterhin in Geschäftsbeziehungen zu unseren Kunden auf Vertrauen und Nachhaltigkeit bauen, denn nur auf dieser Basis können Kunde und Berater angesichts der zunehmenden Produktvielfalt gemeinsam optimale Lösungen finden.

- Wir müssen eine technologisch leistungsfähige Infrastruktur bereithalten. Sie muss den anspruchsvollen Anforderungen in der gesamten Wertschöpfungskette gerecht werden, damit wir unsere Dienstleistungen ebenso kostengünstig wie kundenfreundlich anbieten können.

- Wir müssen durch zielgerichtete Aus- und Weiterbildung auf höchstem Niveau in die Qualifikation unserer Mitarbeiter investieren, um der zunehmenden Komplexität und Internationalisierung unseres Geschäfts gerecht zu werden. Bei der Auswahl neuer Mitarbeiter, die uns bei unserem Wachstum unterstützen, legen wir gleichbleibend hohe Maßstäbe an.

- Wir müssen die Einzel- und die Teamleistungen unserer Mitarbeiter mithilfe eines präzisen Management-Informationssystems zuverlässig erfassen, um sie unter den Aspekten von Leistung und Verhalten möglichst fair und marktkonform honorieren zu können.

Unsere lange erfolgreiche Positionierung am Markt sowie die positiven Rückmeldungen auf unsere Wachstumsinitiative bestärken uns in dem Eindruck, auf dem richtigen Weg zu sein.

Geschäftsverlauf und Lage

Ertragslage

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG hat im Geschäftsjahr 2014 ein Vorsteuerergebnis von 217,5 Mio. Euro (Vorjahr: 237,8 Mio. Euro) erzielt. Dies bedeutet einen Rückgang um 20,3 Mio. Euro oder 8,5 % und entspricht der Prognose aus dem Vorjahr. Der Jahresüberschuss nach Steuern beträgt 147,6 Mio. Euro und liegt damit um 15,8 % beziehungsweise 27,7 Mio. Euro unter dem Vorjahreswert von 175,3 Mio. Euro.

Der Geschäftsverlauf wurde im vergangenen Jahr durch die Umsetzung der Wachstumsstrategie im Firmenkundengeschäft maßgeblich geprägt.

Die Bank hat im vergangenen Geschäftsjahr erneut gezeigt, dass das auf Kontinuität basierende diversifizierte Geschäftsmodell mit klarer Kundenorientierung weiterhin überzeugt.

Die Entwicklung der einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung erläutern wir in den nächsten Abschnitten.

Der Zinsüberschuss ist aufgrund der Erfolge der Wachstumsinitiative insgesamt um 21,0 Mio. Euro auf 165,8 Mio. Euro angestiegen. Der deutliche Anstieg des Zinsüberschusses im Jahresvergleich ist maßgeblich auf die Ausweitung des Kreditgeschäfts mit Kunden, insbesondere im Konsortialgeschäft, zurückzuführen, sodass die rückläufigen Zinseinnahmen aus den festverzinslichen Wertpapieranlagebeständen deutlich überkompensiert werden konnten.

Das Zinsergebnis aus dem Kreditgeschäft hat sich im Vergleich zum Vorjahr aufgrund des gestiegenen Geschäftsvolumens deutlich verbessert. Die Margen im Kreditgeschäft haben sich bei gleichen Bonitäten im Vergleich zum Vorjahr weiter vermindert. Sowohl die Erträge aus längerfristigen Krediten als auch aus dem Receivable Finance-Geschäft haben sich aufgrund deutlicher Volumenssteigerungen sehr gut entwickelt; beide Bereiche sind bedeutende Schwerpunkte der Wachstumsinitiative.

Das Zinsergebnis aus dem Einlagengeschäft ist weiterhin stark unter Druck. Bei leicht erhöhten Volumina verschlechterten sich die Margen durch die Zinspolitik der Zentralbanken erneut, sodass eine positive Zinsmarge auf der Passivseite der Bank nicht mehr erzielbar ist. Die weiterhin hohen Einlagen unserer Kunden sehen wir als großen Vertrauensbeweis an. Bisher haben wir von der Belastung negativer Zinsen auf der Kundenseite abgesehen, beobachten aber die Entwicklung im Markt sehr aufmerksam.

Das Zinsergebnis aus unseren Finanzanlagen ist erneut gesunken. Endfällige Anleihen konnten bei vergleichbarem Risikoprofil im Marktumfeld 2014 nur durch solche mit deutlich niedrigeren Kupons ersetzt werden. Wir haben dabei unsere strikten Regeln für die Qualität der Anlagen unverändert beibehalten. Generell haben sich die Creditspreads, das heißt die Risikozuschläge unterschiedlicher Emittenten gegenüber Bundesanleihen, deutlich vermindert.

Die laufenden Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren haben sich im Wesentlichen durch höhere Ausschüttungen der Spezialfonds um 3,9 Mio. Euro auf 17,3 Mio. Euro deutlich erhöht.

Die Erträge aus Gewinnabführungsverträgen sind im Jahr 2014 um 22,5 Mio. Euro auf 36,1 Mio. Euro zurückgegangen. Der Rückgang ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass die HSBC Trinkaus & Burkhardt Gesellschaft für Bankbeteiligungen mbH im Vorjahr aufgrund eines Sondereffekts einen deutlich höheren Ergebnisbeitrag geleistet hatte. Demgegenüber konnten die HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, die Asset Management (Deutschland) GmbH und die Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierung mbH ihren Ergebnisbeitrag im Vorjahresvergleich steigern.

Der Provisionsüberschuss in Höhe von 239,0 Mio. Euro ist gegenüber dem Vorjahreswert von 238,7 Mio. Euro nahezu unverändert und liegt damit etwas unter unseren Erwartungen.

Im klassischen Wertpapiergeschäft als Schwerpunkt unseres Provisionsgeschäfts haben wir weiterhin die Zurückhaltung unserer Kunden an den Kapitalmärkten im Jahresdurchschnitt gespürt, was sich im Rückgang des Provisionsüberschusses im Wertpapiergeschäft in Höhe von 5,9 Mio. Euro widerspiegelt. Die Umsätze im Fixed Income-Geschäft mit institutionellen Kunden liegen unter denen des Vorjahres, da die niedrigeren Renditen den mittelfristigen Anlagezielen unserer Kunden nicht genügen.

Im Provisionsgeschäft mit Devisen und Derivaten erwirtschafteten wir mit 86,6 Mio. Euro (Vorjahr: 91,6 Mio. Euro) ein um 5,0 Mio. Euro schwächeres Ergebnis. Das ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass sich die Schwankungen an den Devisenmärkten während des Jahres sehr lange in engen Grenzen hielten, sodass unsere Kunden nur geringen Absicherungsbedarf hatten. Dabei profitieren wir in diesem Geschäft weiterhin von der engen Zusammenarbeit mit Gesellschaften der HSBC-Gruppe, die größtenteils die Risiken aus diesen Geschäften übernehmen und so zu einer sehr wettbewerbsfähigen Preisgestaltung beitragen, die angesichts rückläufiger Margen von steigender Bedeutung ist.

Im Kreditgeschäft konnten wir unsere Ergebnisse erneut deutlich verbessern und damit unser Wachstum im Firmenkundengeschäft auch in ertragreiches Provisionsgeschäft umsetzen. Das Provisionsergebnis erhöhte sich um 16,2 % auf 29,5 Mio. Euro.

Im Emissions- und Strukturierungsgeschäft erzielte die Bank mit 14,8 Mio. Euro ein im Vorjahresvergleich um 4,6 Mio. Euro verbessertes Ergebnis. Darin spiegelt sich die weiterhin starke Marktposition der Bank bei Neuemissionen von Anleihen als Lead Manager sowie die regen Kundenaktivitäten zur Optimierung ihrer Refinanzierungsstruktur bei historisch niedrigem Zinsniveau wider.

Der Provisionsüberschuss aus der Begleitung von Kunden bei Kapitalerhöhungen in Höhe von 8,7 Mio. Euro blieb im Geschäftsjahr deutlich unter dem Vorjahreswert in Höhe von 13,2 Mio. Euro.

Vor allem bei institutionellen Anlegern, aber auch bei Firmenkunden und vermögenden Privatkunden haben sich Alternative Investments als eigene Asset-Klasse etabliert. Das Provisionsergebnis hat sich im zweiten Halbjahr deutlich verbessert, ist jedoch mit 10,9 Mio. Euro im Vorjahresvergleich leicht rückläufig (Vorjahr: 11,9 Mio. Euro).

Der Provisionsüberschuss aus dem Auslandsgeschäft und dem Zahlungsverkehr ist im Vorjahresvergleich um 11,2 % auf 20,0 Mio. Euro angestiegen.

Der Nettoertrag des Handelsbestands hat sich um 11,4 Mio. Euro auf 101,6 Mio. Euro erhöht (Vorjahr: 90,2 Mio. Euro).

Sowohl das Ergebnis aus dem Handel mit Renten und Zinsderivaten (+ 22,3 %) als auch aus Aktien und Aktien-/Indexderivaten (+ 28,7 %) haben sich deutlich verbessert. Das mit 9,6 Mio. Euro stark rückläufige Ergebnis des Devisenhandels (Vergleichsperiode: 15,2 Mio. Euro) erklärt sich maßgeblich durch einen geringeren Bedarf unserer Kunden an Devisentransaktionen, insbesondere da sich die Schwankungen an den Devisenmärkten während des Jahres sehr lange in engen Grenzen hielten.

Beim Verwaltungsaufwand ist ein Anstieg um 39,6 Mio. Euro von 337,1 Mio. Euro auf 376,7 Mio. Euro zu verzeichnen. Der Anstieg um 11,8 % ist maßgeblich auf die Investitionen in Personal- und Sachausstattung im Rahmen der Wachstumsinitiative zurückzuführen.

Der deutliche Anstieg der Mitarbeiteranzahl im Geschäftsjahr macht sich auch in einem Anstieg des Personalaufwands um 20,3 Mio. Euro auf 246,0 Mio. Euro bemerkbar. Die erhöhten Kosten im Zusammenhang mit der Wachstumsinitiative führten im Berichtsjahr insbesondere auch zu höheren anderen Verwaltungsaufwendungen. Einschließlich der Abschreibungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen liegen die anderen Verwaltungsaufwendungen mit 142,6 Mio. Euro um 20,5 Mio. Euro über dem Vorjahreswert von 122,1 Mio. Euro.

Damit beträgt die Aufwand-Ertrag-Relation im Konzern 69,4 % (Vergleichsperiode: 67,9 %). Der Anstieg entspricht im Wesentlichen der Prognose aus dem Vorjahr, wobei es gelungen ist, knapp unter der Marke von 70 % zu bleiben.

Der Saldo aus den Positionen Sonstige betriebliche Erträge und Sonstige betriebliche Aufwendungen ist um 16,7 Mio. Euro auf 31,4 Mio. Euro gesunken. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr ist insbesondere auf deutlich geringere Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen zurückzuführen. Darüber hinaus enthält der Saldo vor allem Erträge aus der Weiterbelastung von Kosten der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG an die Tochtergesellschaften für bezogene Dienstleistungen, insbesondere im IT-Umfeld, sowie für allgemeine Verwaltungstätigkeiten.

Alles in allem beträgt der Nettoertrag aus der Überkreuzkompensation im Berichtsjahr 16,8 Mio. Euro nach einem Nettoertrag von 1,9 Mio. Euro im Vorjahr. Diese positive Entwicklung ist darauf zurückzuführen, dass einerseits die Nettozuführung zu Einzel- und Pauschalwertberichtigungen im Kreditgeschäft im Vorjahresvergleich geringer ausfiel

und andererseits das Ergebnis aus Wertpapieren der Liquiditätsreserve aufgrund höherer Veräußerungsgewinne signifikant angestiegen ist.

Der Ertragsteueraufwand im Geschäftsjahr beträgt 70,0 Mio. Euro und ist im Vergleich zum Vorjahr um 7,4 Mio. Euro angestiegen. Daraus ergibt sich eine Steuerquote von 32,0 % nach 26,3 % im Vorjahr. Der weit überwiegende Teil der Steuern wird in Deutschland gezahlt.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme beträgt zum Bilanzstichtag 21,9 Mrd. Euro nach 19,3 Mrd. Euro im Vorjahr und ist damit um 13,4% gestiegen. Dieser deutliche Anstieg ist das Resultat unserer Wachstumsstrategie.

Die Kundeneinlagen sind nach wie vor unsere wichtigste Refinanzierungsquelle. Zum Stichtag machten sie mit 13,1 Mrd. Euro (Vorjahr: 12,0 Mrd. Euro) 59,9 % der Bilanzsumme aus. Den Anstieg um 1,1 Mrd. Euro werten wir als Wertschätzung der Kunden für unsere solide Geschäftspolitik, den eingeschlagenen Wachstumspfad und unsere hohe Bonität. Die Bank verfügt als Teil der HSBC-Gruppe mit „AA– (Stable)" weiterhin über das beste Fitch*-Rating einer privaten Geschäftsbank in Deutschland.

Ergänzend dazu refinanzieren wir unser Geschäft, vor allem unsere aktivischen Handelsbestände, auch aus Schuldscheindarlehen, Optionsscheinen, Zertifikaten und Aktienanleihen, die wir unter dem passivischen Handelsbestand ausweisen. Diese betragen zum Stichtag 2,9 Mrd. Euro gegenüber 2,1 Mrd. Euro im Vorjahr. Darin zeigt sich unter anderem die wieder erhöhte Kundennachfrage nach tradingorientierten Retail-Produkten und Anlage-Zertifikaten. Der passivische Handelsbestand beinhaltet darüber hinaus auch die negativen Marktwerte der Derivate, die im Einklang mit den positiven Marktwerten in den aktivischen Handelsbeständen gestiegen sind.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Banken in Höhe von 0,5 Mrd. Euro sind im Vergleich zum Vorjahr (0,9 Mrd. Euro) um 0,4 Mrd. Euro gesunken. Dies resultiert im Wesentlichen aus einem Rückgang der Geldmarktverbindlichkeiten.

Das Nachrangkapital beträgt 448,2 Mio. Euro nach 345,7 Mio. Euro im Vorjahr. Zur Unterlegung der gestiegenen Risikoaktiva im Rahmen der Wachstumsstrategie und zum Ausgleich ausgelaufener nachrangiger Verbindlichkeiten hat die Bank im zweiten Quartal 2014 durch eine nachrangige Einlage der HSBC Bank plc in Höhe von 150 Mio. Euro das Nachrangkapital signifikant erhöht.

Das bilanzielle Eigenkapital beträgt 1.751,8 Mio. Euro und liegt damit um 458,6 Mio. Euro bzw. 35,5 % über dem Wert des 31. Dezember 2013. Die Eigenkapitalrendite im Konzern hat sich, wie in der Prognose des Vorjahres erwartet, verringert und beträgt 14,4 % (Vorjahr: 16,5 %).

Im Zuge der Ende Oktober abgeschlossenen Kapitalerhöhung hat sich das gezeichnete Kapital um 16,0 Mio. Euro und die Kapitalrücklage um 365,2 Mio. Euro erhöht. Damit verbesserten wir die Kapitalausstattung parallel zum Geschäftswachstum. Im zweiten Quartal erfolgte die Ausschüttung der Dividende für das Vorjahr in Höhe von 70,3 Mio. Euro.

Die Barreserve beträgt 0,6 Mrd. Euro gegenüber 1,1 Mrd. Euro im Vorjahr.

Die Forderungen an Kreditinstitute in Höhe von 1,1 Mrd. Euro sind im Vergleich zum Vorjahr um 0,1 Mrd. Euro leicht gesunken.

Der Anstieg der Forderungen an Kunden um 1,5 Mrd. Euro auf nunmehr 6,3 Mrd. Euro (Vorjahr: 4,8 Mrd. Euro) zeigt deutlich die Erfolge unserer eingeschlagenen Wachstumsstrategie im Firmenkundenkreditgeschäft. Der Zuwachs bei den Kreditkonten betrug dabei 1,3 Mrd. Euro. Wir sehen weiterhin Wachstumspotenzial, da zum einen unsere Kunden immer noch die eingeräumten Kreditlinien nur unterdurchschnittlich ausnutzen und wir zum anderen im Rahmen unserer Wachstumsstrategie auch erhebliches Potenzial für Neugeschäft geschaffen haben.

Der aktivische Handelsbestand in Höhe von 8,1 Mrd. Euro (Vorjahr: 7,0 Mrd. Euro) ist mit einem Anteil von 36,8 % (Vorjahr: 36,3 %) nach wie vor der größte Posten auf der Aktivseite unserer Bilanz. Ein weiter rückläufiger, aber immer noch hoher Anteil entfällt auf Anleihen, die überwiegend börsennotiert und notenbankfähig sind. Sie werden unter anderem zur Stellung von Sicherheiten für Derivate gegenüber den entsprechenden Börsen genutzt. Den Rückgängen im Bestand der Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren und der handelbaren Forderungen stehen Bestandszuwächse bei den Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren

* Die Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß der "VERORDNUNG (EG) 1060/2009 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Ratingagenturen" registriert.

gegenüber. Darüber hinaus ergibt sich ein Anstieg der positiven Marktwerte der Derivate, der im Zusammenhang mit dem Anstieg der unter den passivischen Handelsbeständen ausgewiesenen negativen Marktwerte der Derivate steht.

Die Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 0,5 Mrd. Euro auf 4,6 Mrd. Euro erhöht. Der überwiegende Teil besteht aus börsennotierten und notenbankfähigen Schuldverschreibungen. Diese dienen als Liquiditätspuffer, den wir in den letzten Jahren nicht zuletzt im Einklang mit den gestiegenen Kundeneinlagen kontinuierlich ausgebaut haben. Sowohl im Handelsbestand als auch im Bankbuch haben wir ein begrenztes Engagement in den Euro-Peripheriestaaten.

Die Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapiere in Höhe von 0,6 Mrd. Euro haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 0,2 Mrd. Euro erhöht. Der Anstieg resultiert in erster Linie aus der Aufstockung von Spezialfonds.

Finanzlage

Zum 1. Januar 2014 ist die Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) als europäisches Recht auch unmittelbar in Deutschland in Kraft getreten. Die CRR beinhaltet weite Teile der als Basel III bekannten Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Ein Schwerpunkt dieser Verordnung sind die Definition der Eigenmittel sowie die daran anknüpfenden Eigenmittelanforderungen.

(a) Eigenmittel

Bankgeschäft bedeutet im Kern, bewusst Risiken einzugehen, diese aktiv zu steuern und gezielt zu transformieren. Die Risikoübernahme wird seitens der Aufsichtsbehörden limitiert, um die Stabilität des Banksystems zu gewährleisten. Maßgeblich für die Höhe der zulässigen Risiken sind die Eigenmittel des Instituts beziehungsweise des Konzerns. Die Definition und die Berechnung der Eigenmittel sind ein zentraler Bestandteil des Aufsichtsrechts. Die aufsichtsrechtliche Risiko-Limitierung betrifft zum einen die Risikopositionen als Summe der risikogewichteten Aktiva, der Marktrisiken sowie der operationellen Risiken, die zu vorgegebenen Mindestsätzen durch Eigenmittel unterlegt sein müssen. Zum anderen bestimmt sich aus der Höhe der Eigenmittel die Höchstkreditgrenze, bis zu der einem einzelnen Kreditnehmer beziehungsweise einer Kreditnehmereinheit maximal Kredit gewährt werden darf.

Die aufsichtsrechtliche Sichtweise und die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben werden um eine ökonomische Analyse des Kapitalbedarfs (Säule 2) ergänzt. Dazu verweisen wir auf die Ausführungen zum ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process) im Risikobericht.

Im Jahr 2014 haben folgende Kapitalmaßnahmen stattgefunden:

Der Vorstand der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG hat am 23. September 2014 eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen mit Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft beschlossen. Das Grundkapital wurde unter teilweiser Ausnutzung des vorhandenen genehmigten Kapitals um 16,0 Mio. Euro durch die Ausgabe von Stück 5.980.360 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) erhöht. Darüber hinaus erhöhte sich die Kapitalrücklage um 365,2 Mio. Euro, sodass durch die Kapitalerhöhung das harte Kernkapital um insgesamt 381,2 Mio. Euro erhöht worden ist. Der Emissionserlös aus der Kapitalerhöhung dient insbesondere dem geplanten signifikanten Ausbau der Geschäfte der Bank im Rahmen der Wachstumsstrategie.

Darüber hinaus hat die Bank im Zuge der weiteren Umsetzung der Wachstumsstrategie und zum Ausgleich ausgelaufener nachrangiger Verbindlichkeiten im zweiten Quartal 2014 durch eine nachrangige Einlage der HSBC Bank plc in Höhe von 150,0 Mio. Euro das Ergänzungskapital gestärkt.

Gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 3. Juni 2014 hat die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres 105,0 Mio. Euro den Gewinnrücklagen zugeführt. Der diesjährigen Hauptversammlung am 2. Juni 2015 schlagen wir die Zahlung einer unveränderten Dividende von 2,50 Euro je Aktie vor, sodass eine weitere Dotierung der Gewinnrücklagen in Höhe von 77,3 Mio. Euro aus dem Bilanzgewinn nach HGB möglich ist.

Die Eigenmittel für die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG nach der Bilanzfeststellung betragen 2,1 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,6 Mrd. Euro). Auf das Kernkapital entfallen 1,7 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,3 Mrd. Euro) und auf das Ergänzungskapital 0,4 Mrd. Euro (Vorjahr: 0,3 Mrd. Euro). Der Vergleich zum 31.12.2013 ist wegen der geänderten aufsichtsrecht-

lichen Vorgaben sowie der Kapitalerhöhung nur eingeschränkt möglich. Die Bank hat keine Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals emittiert, sodass das gesamte Kernkapital ausschließlich aus hartem Kernkapital besteht.

(b) Eigenmittelanforderungen

Die Risikopositionen der Bank zum 31. Dezember 2014 betragen 14,7 Mrd. Euro (Vorjahr: 10,6 Mrd. Euro). Dabei entfallen 12,2 Mrd. Euro auf das Kreditrisiko (Vorjahr: 8,1 Mrd. Euro), auf das Marktrisiko 1,5 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,6 Mrd. Euro) und 1,0 Mrd. Euro auf das operationelle Risiko (Vorjahr: 1,0 Mrd. Euro). Damit ergibt sich nach Bilanzfeststellung eine Kernkapitalquote von 11,6 % (Vorjahr: 11,9 %) und eine Eigenkapitalquote von 14,2 % (Vorjahr: 15,3 %). Die in der Prognose im Vorjahr erwartete deutliche Belastung der Eigenmittelquoten durch die Wachstumsinitiative sowie die regulatorischen Veränderungen konnte durch die Erhöhungen im Kernkapital und im Ergänzungskapital teilweise ausgeglichen werden.

Durch die Kapitalmaßnahmen im Berichtsjahr sind die aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Kapitalausstattung auch weiterhin kein Engpassfaktor bei der Fortsetzung des Wachstumskurses.

(c) Liquidität

Unabhängig von der Höhe der Eigenmittel ist die Liquidität für Kreditinstitute die entscheidende Größe, um auch in Krisenzeiten alle Verpflichtungen vertragsgerecht bedienen zu können. Die Regelungen zur Liquidität bilden einen weiteren Schwerpunkt der CRR und gehen weit über die bisherigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben hinaus. Aufgrund der sehr hohen Kundeneinlagen verbunden mit erheblichen Liquiditätspuffern auf der Aktivseite verfügt die Bank weiterhin über eine sehr komfortable Liquiditätsausstattung, die auch die neuen aufsichtsrechtlichen Vorgaben signifikant übersteigt.

Zum Management unserer Liquiditätsrisiken verweisen wir auf die Ausführungen zu den Liquiditätsrisiken im Risikobericht.

Nachtragsbericht

Besondere Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Vorgänge mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind zwischen dem Bilanzstichtag und dem Datum der Aufstellung nicht eingetreten.

Prognose- und Chancenbericht

Die makroökonomische Ausgangssituation für 2015 ist für Deutschland im Vergleich zum Durchschnitt der Eurozone günstig. Der seit der zweiten Jahreshälfte 2014 drastisch gefallene Ölpreis, die deutliche Schwäche des Euros gegenüber den meisten bedeutenden Handelswährungen und das historisch niedrige Zinsniveau sind stimulierende Faktoren für die deutsche Volkswirtschaft. Davon dürfte insbesondere der deutsche Arbeitsmarkt mit einer weiterhin rekordverdächtigen Zahl an Beschäftigten profitieren. Mit Blick auf die durchaus optimistische Stimmung unter den deutschen Unternehmen ist die Perspektive somit positiv. Die guten Beschäftigungsaussichten, steigende Löhne, eine sehr niedrige Inflation und ein aufgrund der Null-/Negativzinspolitik der EZB nur geringer Sparanreiz schaffen dabei ein konsumfreundliches Umfeld. 2015 sollte sich deshalb vor allem die deutsche Binnenkonjunktur erneut als zentrale Stütze für die deutsche Konjunktur erweisen und ein Wachstum von 1,0 % ermöglichen.

Während das gesamtwirtschaftliche Umfeld für die Bank wegen des Geschäftsschwerpunkts auf Deutschland solide und unterstützend sein sollte, werden andere Rahmenbedingungen unsere Ertragslage im Jahr 2015 deutlich belasten. Hierzu zählt das extrem niedrige Zinsniveau am Geldmarkt. Die solide Einlagenbasis der Bank hat durch die Überschussliquidität, welche die EZB bereitgestellt hat, sehr stark an Wert verloren, eine positive Zinsmarge auf der Passivseite der Bank ist nicht mehr erzielbar, wodurch der Zinsüberschuss sinkt. Der kundeninduzierte Einlagenüberschuss gerät zum Belastungsfaktor. Bisher haben wir an die Kunden negative Zinssätze noch nicht weitergegeben, beobachten die weitere Entwicklung jedoch sehr genau, da die Anlage der Überschussliquidität bei der EZB zu Zinsverlusten in Millionenhöhe führt. Gleichzeitig laufen weitere hochverzinsliche Anleihen aus dem Liquiditätsbestand der Bank aus, die bei vergleichbarer Kreditqualität nur mit deutlich niedrigeren Renditen ersetzt werden können. Beide Faktoren belasten das Zinsergebnis signifikant.

Unsere Advances to Core Funding Ratio wird sich voraussichtlich durch das im Vergleich zum geplanten Einlagenwachstum überproportionale erwartete Wachstum im Kreditgeschäft leicht verschlechtern.

Änderungen externer Rahmenbedingungen durch Gesetzgeber und Regulatoren belasten potenziell die Erlössituation der Bank und führen gleichzeitig zu signifikant steigenden Verwaltungsaufwendungen. Hierzu könnte die Einführung einer Finanztransaktionssteuer gehören, die je nach Ausgestaltung ein erhebliches Risiko für die Geschäftstätigkeit der Bank darstellen könnte.

Wir konzentrieren uns auf das Geschäft mit klar umrissenen Zielkundengruppen, ergänzt um Handelsaktivitäten, die vorrangig auf Kundenbedürfnisse und das Bereitstellen von Finanzprodukten abzielen. Dieses Geschäftsmodell kommt der Zielvorstellung der weltweiten Regulatoren deutlich näher als dasjenige von Häusern mit einer großen Abhängigkeit von Eigenhandelsaktivitäten und Refinanzierung durch die Kapitalmärkte. Gleichwohl hat die Politik der EZB Banken mit großen Handelsbeständen in Peripherieländeranleihen und geringen Kundeneinlagen außergewöhnlich hohe Gewinne beschert.

Die Kapitalbasis der Bank wurde im vergangenen Jahr durch eine signifikante Kapitalerhöhung, die Zuführung von Nachrangmitteln und aufgrund der soliden Ertragslage durch eine hohe Thesaurierung aus dem Jahresergebnis weiter gestärkt und übertrifft die regulatorischen Anforderungen. Durch das erfolgreiche Jahr 2014, in dem wir unsere Vorjahresprognose erfüllt und unsere Marktanteile – wie vorgesehen – in den Zielgruppen weiter ausgebaut haben, haben wir ein gutes Fundament für die kommenden Jahre geschaffen.

Für die Bank steht 2015 die weitere Umsetzung der Mitte 2013 beschlossenen Wachstumsinitiative an, die den Schwerpunkt auf das Geschäft mit mittelständischen Firmenkunden legt, aber auch einen Ausbau des Global Banking & Markets-Geschäfts vorsieht.

Die ambitionierten Ziele der Wachstumsinitiative dürften bei planmäßiger Umsetzung zu erhöhtem Eigenkapitalbedarf führen, der die Zuführung aus dem Jahresergebnis 2014 übertrifft, sodass die Kapitalquoten leicht sinken werden, ohne jedoch auch nur in die Nähe der aufsichtsrechtlichen Untergrenzen zu geraten.

Für 2015 erwarten wir einen Anstieg der Erlöse im hohen einstelligen Prozentbereich. Wachstumstreiber soll das Commercial Banking mit einem sehr deutlich zweistelligen Zuwachs an Erlösen sein, während die Aktivitäten in Global Banking & Markets und im Private Banking moderater wachsen dürften. Im Asset Management erwarten wir in etwa gleichbleibende Erlöse. Damit sieht unsere Planung ein deutlich schnelleres Wachstum als der Markt und klare Marktanteilsgewinne im deutschen Bankenmarkt vor.

Die Vorlaufkosten der Erweiterung der Geschäftsaktivitäten resultieren aus einem deutlichen Aufbau der Mitarbeiterzahlen für das Geschäft mit mittelständischen Firmenkunden und einer entsprechenden Ausweitung der Produktangebote wie Zahlungsverkehr (Global Payments and Cash Management), Trade Finance und Receivable Finance. Aber auch die Servicebereiche der Bank und die zentralen Funktionen wie Personal, Risiko und Finanzen wurden entsprechend verstärkt. Dazu kommt eine Vielzahl an Projekten, um die IT-Unterstützung des Geschäfts auszubauen und die erforderlichen Kapazitäten zu schaffen. Gemäß unserer Planung wird dies zu einem die 10 %-Marke übersteigenden Anstieg der Verwaltungsaufwendungen führen. Viele Mitarbeiter, die im Laufe des Jahres 2014 eingestellt wurden, werden jetzt ganzjährig im Personalaufwand erfasst. Die Anzahl der Neueinstellungen wird sich aber gegenüber 2014 reduzieren. Wir erwarten, dass die Aufwand-Ertrag-Relation der Bank sich aufgrund des Margendrucks und der stark belastenden Zinssituation auf knapp über 70 % erhöhen wird.

Eine Expansionsstrategie bedeutet höhere Risiken, aber auch größere Chancen. Dies gilt vor allem für den Ausbau des Kreditportfolios mit mittelständischen Firmenkunden. Die im europäischen Kontext positive Entwicklung der deutschen Wirtschaft lässt diese Risiken jedoch als akzeptabel erscheinen. Derzeit bewegen sich die Kreditmargen wieder unterhalb adäquater Risikoprämien als Folge der überreichlichen Liquiditätsversorgung. Gleichwohl sind wir bereit, die Kreditvergabe auszubauen, wenn kundenseitig entsprechender Bedarf besteht. Wir erwarten, dass der Risikovorsorgebedarf deutlich höher ausfallen wird als 2014, zumal das Kreditwachstum mit höheren Portfoliowertberichtigungen einhergehen sollte. Die Ausweitung der Ziel-Ratings im Firmenkundenbereich wird neben höherem Risikovorsorgebedarf auch eine erhöhte Kapitalunterlegung mit sich bringen. Da unser Portfolio von unterschiedlichen Konzentrationsmerkmalen geprägt ist, kann bereits eine geringe Anzahl von Problemfällen zu signifikanten Einzelwertberichtigungen führen, die das Ergebnis entgegen der Planung belasten könnten.

Wir erwarten insgesamt einen leichten Anstieg des Vorsteuerergebnisses. Hiermit geht wiederum ein leichter Rückgang der Eigenkapitalrendite einher, die aber weiterhin mit einem zweistelligen Prozentsatz einen in Deutschland vergleichsweise hohen Wert ausweisen wird. Der signifikante Ausbau des Geschäfts mit den dazu erforderlichen Investitionen kann somit ohne Ergebniseinbruch realisiert werden, wenn keine überraschenden Kreditausfälle erfolgen, die Entwicklung der Zins-, Währungs- und Aktienmärkte keinen Schocks ausgesetzt ist und die externen Einflüsse auf das kundenorientierte Geschäftsmodell der Bank beherrschbar bleiben.

Möglichkeiten zu Akquisitionen werden wir sorgfältig prüfen, wenn sich Synergien mit unseren bestehenden Geschäftsfeldern bieten. Auch die Akquisition interessanter Kundenportfolios schließen wir nicht aus, wenn sie dazu dient, die Kundenbasis der Bank zu erweitern.

Wir gehen mit verhaltenem Optimismus in das Jahr 2015 und stellen uns gerne den Herausforderungen des deutschen Markts und den selbst gesetzten Zielen für das Geschäftswachstum. Die Umsetzung unserer Planungen sollte es ermöglichen, unseren Aktionären auch in den kommenden Jahren eine angemessene Dividende zu zahlen und das Eigenkapital der Bank durch Thesaurierung weiter zu stärken.

Risikobericht

Risikomanagement im HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern

Definition

Unter dem Risikomanagementsystem verstehen wir in Übereinstimmung mit DRS 20 die Gesamtheit aller Regelungen, die einen systematischen Umgang mit Risiken beziehungsweise mit Chancen und Risiken im Konzern sicherstellen.

Risikopolitische Grundsätze

Es ist eine Kernfunktion von Banken, Risiken bewusst zu übernehmen, aktiv zu steuern und gezielt zu transformieren. Als wesentliche Risiken unseres Bankgeschäfts sehen wir Adressenausfall-, Markt- und Liquiditätsrisiken, ferner operationelle und strategische Risiken sowie Pensionsrisiken. Aktive Risikosteuerung bedeutet, die Risiken nach Art, Höhe und Umfang zu identifizieren und so zu gestalten, dass sie zum einen im Einklang mit der Risikotragfähigkeit des Konzerns stehen und sich zum anderen angemessene Risikoentgelte und Erträge erwirtschaften lassen.

Wir sind bereit, im Rahmen unserer risikopolitischen Grundsätze aktiv Markt- und Adressenausfallrisiken einzugehen. Operationelle Risiken wollen wir minimieren, soweit die Kosten dafür in einem angemessenen Verhältnis zur Risikovermeidung stehen. Zusätzlich sind adäquate Versicherungen abgeschlossen. Zur geschäftspolitischen Grundeinstellung unseres Hauses gehört es, Reputationsrisiken zu vermeiden. Liquiditätsrisiken schließen wir so weit wie möglich aus und nehmen dabei auch signifikante Mindererträge in Kauf.

Die Höhe der Gesamtrisiken wird von der Geschäftsleitung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat begrenzt. Die Angemessenheit von Risikoübernahmen wird insbesondere vor dem Hintergrund der Risikotragfähigkeit des Konzerns und der besonderen Kompetenzen im Risikomanagement für die Kerngeschäftsfelder beurteilt. Diese Grundsätze gelten unverändert.

Durch die Bankenkrise und den Zusammenbruch der US-Investmentbank Lehman Brothers hat sich der alte Grundsatz „Liquidität vor Rentabilität" in einem drastisch veränderten Marktumfeld als überaus berechtigt erwiesen. Fragen der Liquiditätsausstattung der Bank haben für uns weiterhin die höchste Priorität, auch wenn durch die Maßnahmen der EZB die Liquiditätsversorgung im Markt überreichlich ist. Wir haben unsere hohe Liquiditätsreserve beibehalten und bei der Anlage der zufließenden Mittel im Geld- und Kapitalmarkt strikt darauf geachtet, die Liquidität bestmöglich zu erhalten, auch wenn andere Anlageformen teils deutlich höhere Erträge gebracht hätten. Wir sind uns bewusst, dass wir mit dem Geld unserer Einleger arbeiten, die uns ihre Mittel anvertrauen. Die neuen bankenaufsichtsrechtlichen Liquiditätsvorschriften bestätigen uns in unserer vorsichtigen Haltung, und entsprechend den neuen Anforderungen treffen wir ausreichend Vorsorge.

Eine weitere Herausforderung an unser Risikomanagement ist das Management der Adressenausfallrisiken. Die Erfahrungen während der Euro-Schuldenkrise einschließlich der Entwicklungen in Griechenland und Zypern haben deutlich gemacht, dass auch Kreditverluste bei Ländern der Eurozone nicht auszuschließen sind. Durch die expansive Geldpolitik der EZB hatte sich die Risikosituation zwischenzeitlich entspannt. Ob diese Entspannung nachhaltig ist und sich die schwache Bonität einzelner Euroländer grundlegend verbessern wird, werden erst die kommenden Jahre zeigen.

Deutschland hat im Jahr 2014 das erwartete Wirtschaftswachstum wiederum nicht erreichen können. Hierzu haben auch geopolitische Spannungen, zum Beispiel die Ukraine-Krise, beigetragen. Aufgrund der dennoch relativ günstigen konjunkturellen Situation insbesondere im Vergleich zur Eurozone blieb die Kreditrisikosituation der Bank entspannt. Aufgrund des Kreditwachstums hat sich die Portfoliowertberichtigung weiter erhöht. Die Wachstumsperspektiven für 2015 sind verhalten positiv, sodass wir mit Zuversicht die Fortführung unserer Wachstumsstrategie im Firmenkundengeschäft angehen. Basis hierfür ist eine Neudefinition des Risikoappetits der Bank, welche die deutlich gewachsene Eigenkapitalbasis und die erreichte Ertragsstärke berücksichtigt.

Wie im Vorjahr waren die Marktschwankungen an den Aktien-, Devisen- und Zinsmärkten begrenzt. Die Marktrisikolimite waren im Jahresdurchschnitt höher ausgenutzt als im Vorjahr. Es gab lediglich einen Back Testing-Ausreißer beim Marktrisiko auf der Gesamtbankebene. Das Zinsniveau im Euroraum hat ein neues historisches Tief erreicht, die EZB belastet den Banken Negativzinsen bei der Anlage überschüssiger Mittel. Die niedrige und flache

Zinsstruktur des Euro stellt ein signifikantes Risiko für die Ertragsrechnung der Bank in den nächsten Jahren dar.

Risikomanagement-Organisation

Das monatlich tagende Risk Management Committee, dem unter anderem alle Vorstandsmitglieder und Bereichsvorstände angehören, beschäftigt sich mit allen Risikokategorien der Bank. Besondere Bedeutung kommt den Hauptrisiken und den sich abzeichnenden Risiken (Top and Emerging Risks) zu.

Das Risk Management Committee und der Vorstand erhalten regelmäßig Berichte und die Protokolle der weiteren Gremien der Bank, die sich spezifisch mit einzelnen Risikoarten befassen.

Eine wichtige Aufgabe für die Früherkennung von Risiken nimmt die Interne Revision wahr, die materiell bedeutende Risiken in ihren Berichten durch die Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen besonders kennzeichnet. Zudem berichtet sie dem Vorstand und dem Prüfungs- sowie dem Risikoausschuss des Aufsichtsrats anhand von Nachschauprüfungen über den Fortschritt bei der Beseitigung festgestellter Mängel.

Entsprechend dem Konzept der HSBC-Gruppe erstellt jeder Bereich Risk and Control Assessments, in denen die wesentlichen Risiken und die Kernkontrollen dargestellt werden. Weiterhin verfügt jeder Bereich über einen Business Risk and Control Manager, der die Einhaltung der in den täglichen Arbeitsabläufen vorgesehenen Kontrollen überprüft. Der Bereich Operational Risk and Information Security ist unter anderem damit beauftragt, die Qualität der Risk and Control Assessments und die Durchführung der Kontrollen sicherzustellen. Durch diesen Organisationsaufbau ist angemessen gewährleistet, dass Risiken zeitnah erkannt und geeignete Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden – auch in Anbetracht der Spezialisierung und Größe der Bank. Gleichwohl halten wir fest, dass unvorhergesehene Risiken auftreten und niemals vollständig ausgeschlossen werden können.

Deswegen sind kurze Wege zur Geschäftsleitung, ein klares Bewusstsein auf allen hierarchischen Ebenen für eingegangene Risiken, eine Kultur der offenen Kommunikation von Risiken und die stetige Weiterentwicklung des Risikomanagements entscheidend. Das Wertebewusstsein und die Risikokultur werden durch Weiterbildungsmaßnahmen, bei denen sich die Vorstandsmitglieder und Bereichsvorstände aktiv engagieren, im Sinne einer verantwortungsvollen Unternehmenskultur gestärkt.

Internal Capital Adequacy Assessment Process

Unser aufsichtsrechtlich orientiertes Kapitalmanagement wird durch eine Analyse des ökonomischen Kapitalbedarfs ergänzt (Internal Capital Adequacy Assessment Process, ICAAP). Der ICAAP basiert auf der zweiten Säule des Baseler Eigenkapitalrahmenwerks und erfüllt die von der deutschen Aufsicht vorgegebenen Mindestanforderungen für das Risikomanagement (MaRisk).

Den MaRisk zufolge haben Kreditinstitute Strategien und Prozesse einzurichten, die gewährleisten, dass genügend internes Kapital zur Abdeckung aller wesentlichen Risiken vorhanden, die Risikotragfähigkeit also permanent gewährleistet ist. Der ICAAP stellt für uns einen integralen Bestandteil der Steuerung dar, der in die Prozesslandschaft des Risikomanagements eingebettet ist und einer fortlaufenden Weiterentwicklung unterliegt.

Die Analyse der Risikotragfähigkeit basiert auf einem GuV/bilanzorientierten Ansatz und umfasst auch Risikoarten, die in den regulatorischen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung von Banken nicht enthalten sind. Die Ermittlung des ökonomischen Kapitalbedarfs erfolgt für verschiedene Szenarien. Die Going Concern- und Liquidationsszenarien werden durch zugehörige Stressbetrachtungen vervollständigt. Eine besondere Form der Stresstests stellen die sogenannten inversen Stresstests dar. Die MaRisk verlangen die Analyse von Szenarien, die den Bestand der Bank nachhaltig gefährden könnten. Ziel dieser Betrachtung ist die Identifikation von Extremszenarien, um dadurch einen besseren Blick auf bankspezifische Gefährdungspotenziale zu ermöglichen.

Die theoretischen Methoden und Modelle zur Quantifizierung des ökonomischen Kapitalbedarfs sind in den verschiedenen Risikoarten unterschiedlich weit entwickelt. Im Rahmen einer konservativen Vorgehensweise verzichtet die Bank derzeit noch auf die Berücksichtigung von Diversifikationseffekten.

Die Ermittlung des ökonomischen Eigenkapitalbedarfs passen wir kontinuierlich den wachsenden Anforderungen an. Die Risikotragfähigkeit wird quartalsweise umfassend analysiert und laufend fortgeschrieben. Die zugrunde liegenden Methoden werden im Capital Steering Committee ausführlich diskutiert. Die Protokolle des Capital Steering Committees werden dem Gesamtvorstand zugeleitet. Außerdem wird der ICAAP einmal im Jahr im Risikoausschuss des Aufsichtsrats besprochen.

in Mio. €	30.09.2014*	30.09.2013
Risikodeckungsmasse	**1.609,2**	**1.528,1**
abzüglich regulatorisch erforderliches Kapital	–943,8	–798,1
Freie Risikodeckungsmasse	**665,4**	**730,0**
Risiken		
Kreditrisiken	150,0	87,7
Marktrisiken (inkl. Beteiligungsrisiko)	132,9	147,6
Liquiditätsrisiko	24,9	37,0
Operationelles Risiko	61,9	60,8
Pensionsrisiko	92,3	78,5
Geschäftsrisiko	28,8	34,1
Ökonomisch erforderliches Kapital	**490,8**	**445,7**
Ausnutzung der freien Risikodeckungsmasse (in %)	**73,8**	**61,1**

* Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernabschlusses lagen die freigegebenen Zahlen zum 31. Dezember 2014 noch nicht vor.

Die Risikotragfähigkeit des Konzerns ist unverändert gegeben, und die Eigenkapitalausstattung ist angemessen. Die vorstehende Tabelle zeigt die Risikotragfähigkeit für das Going Concern-Szenario des Konzerns per 30. September 2014. Danach können maximal 665,4 Mio. Euro Verlust absorbiert werden (freie Risikodeckungsmasse), ohne dabei die regulatorischen Mindestanforderungen zu verletzen.

Sanierungsplan

Aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur global vertretenen HSBC-Gruppe, die zu den bedeutendsten und am besten gerateten Bankengruppen der Welt zählt, hat der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern entsprechend den regulatorischen Anforderungen einen Sanierungsplan erarbeitet. Dieser Sanierungsplan umfasst eine ausführliche Beschreibung der rechtlichen Verhältnisse und der Geschäftsaktivitäten. Er definiert mögliche, die Ertragslage, die Kapitalausstattung oder die Liquiditätsposition belastende Situationen, die eine Gefährdung der Bank darstellen könnten. Für diese Situationen sind darin mögliche Handlungsalternativen aufgezeigt, die eine Rückkehr in einen normalen operativen Modus ermöglichen. Durch Indikatoren sind eine frühzeitige Information der Geschäftsführung und das Einleiten von möglichen Gegenmaßnahmen sichergestellt. Durch diesen Sanierungsplan soll vermieden werden, dass die Bank in einem Krisenfall auf öffentliche Hilfen angewiesen ist. Der Plan wird jährlich aktualisiert und in die Jahresabschlussprüfung einbezogen.

Risikokategorien

Strategische Risiken

Unter strategischen Risiken verstehen wir mögliche Änderungen im Marktumfeld, in den regulatorischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie in der Leistungsfähigkeit des Konzerns, die auf mittlere Sicht die Ertragskraft beeinträchtigen könnten. Sie ergeben sich zunächst aus dem geänderten Umfeld, dem sich die Banken anpassen müssen. Die neuen Vorschriften zur Eigenkapitalunterlegung und Refinanzierung des Bankgeschäfts werden ungeachtet der Anpassungsmaßnahmen, die wir vornehmen werden, die Rentabilität des von uns betriebenen kundenorientierten Geschäfts verringern. Diese Entwicklung, die durch erhöhte Kosten aus anderen regulatorischen Vorschriften verstärkt wird, wird aber nicht nur für unser Haus gelten. Des Weiteren können gesetzgeberische Schritte, wie die Einführung einer Transaktionssteuer oder Einschränkungen beim Verkauf von Finanzprodukten, die Ertragsbasis der Bank dauerhaft beeinträchtigen. Ferner resultieren strategische Risiken aus unserer geschäftspolitischen Ausrichtung mit einem sehr selektiven Kundenfokus, weil unsere Kunden aufgrund ihrer Bedeutung im Markt stark umworben werden.

Zur strategischen Position der Bank gehört das Risiko, dass große Teile der Erträge von der Umsatztätigkeit der Kunden an den Aktien-, Renten-, Devisen- und Derivatemärkten sowie von der Aufnahmefähigkeit der Kapitalmärkte für neue Emissionen im Zins- und Aktiengeschäft abhängig sind. Die Diversifizierung unserer Geschäftstätigkeit kann diesem Risiko nur bedingt entgegenwirken. So werden wir zum Beispiel im Rahmen unserer Wachstumsstrategie unser Firmenkundengeschäft weiter verstärken und unter anderem hierbei das Auslandsgeschäft, den Zahlungsverkehr und Receivable Finance ausbauen. In begrenztem Umfang können wir diesem Risiko auch dank der starken Integration in die HSBC-Gruppe gezielt entgegensteuern, weil wir dadurch für unsere Kunden auf vielfältige Produkte sowie ein globales Dienstleistungsangebot zugreifen können.

Wir sind zuversichtlich, dass sich die strategische Position der Bank nicht verschlechtern wird, da wir in den vergangenen Jahren in allen Kundensegmenten unsere Marktposition verbessern konnten. Die Risikoprämien für Adressenausfallrisiken sind weiter gefallen. Einzelne Banken mit niedrigen Ansprüchen an ihre Eigenkapitalverzinsung üben einen gewissen Preisdruck aus, und die Margen entsprechen nicht mehr dem Risiko durch einen vollen Kreditzyklus, sondern reflektieren nur noch das derzeitige relativ gute konjunkturelle Umfeld. Diese Entwicklung wird vor allem durch die nachhaltige Überversorgung des Euro-Geldmarkts durch die EZB deutlich verstärkt. Insbesondere in Deutschland ist eine deutliche Überversorgung mit Krediten festzustellen, sodass die Inanspruchnahme relativ zu den eingeräumten Linien weiter sinkt.

Das Niedrigzinsumfeld, das zu einer Entwertung einer überwiegend aus Kundengeldern bestehenden Passivseite führt, stellt eine zunehmende Herausforderung dar und kann zu einer deutlichen und anhaltenden Belastung der Ertragskraft führen. Durch die Einführung von Negativzinsen seitens der EZB, die wir im Berichtsjahr nicht an unsere Kundschaft weitergegeben haben, sind nicht nur Konditionenbeiträge aus Einlagen entfallen, sondern wir erwirtschaften, betriebswirtschaftlich betrachtet, Verluste auf der Einlagenseite. Das Anlageergebnis unserer liquiden Mittel sinkt mit jeder Rückzahlung einer festverzinslichen Anleihe signifikant. Dieses Zinsumfeld, das wir bis einschließlich 2017 auf historisch niedrigem Niveau sehen, wird unsere Ertragslage 2015 und in den Folgejahren jeweils mit einem zweistelligen Millionenbetrag belasten.

Bei der weiteren Modernisierung unserer IT-Architektur haben wir begonnen, den Nachholbedarf systematisch abzuarbeiten und primär – neben den regulatorischen Anforderungen – die Dienstleistungen für unsere Kunden weiter zu unterstützen. Die Anpassung an neue Technologien und an das geänderte Umfeld erfordert auch in Zukunft den Einsatz bedeutender personeller und finanzieller Ressourcen. Diese Investitionen werden mit erhöhten Aufwendungen für Lizenz- und Wartungsgebühren von Fremdsoftware sowie für Abschreibungen auf Software und Hardware einhergehen; die Kosten für die Bank erhöhen sich dadurch weiter. Deswegen wirken wir in den Projekten der HSBC-Gruppe aktiv mit, durch welche die Effizienz der bankbetrieblichen Prozesse gesteigert und die Organisation insgesamt verschlankt werden soll. Hierzu zählt auch die Nutzung von Offshore-Möglichkeiten der HSBC-Gruppe, die wir zunehmend für die Erbringung von Dienstleistungen nutzen.

Die Bank richtet sich auf umfassende neue Regulierungen als Folge der Finanzmarktkrise ein. Die vorliegenden Rege-

lungen übertreffen in Umfang und Komplexität die bisherigen Regelungen bei Weitem. Die Umsetzung stellt sowohl fachlich als auch bezüglich IT-Ressourcen eine große Herausforderung dar. Dabei ist nicht nur der Aufwand zur Einführung der neuen Regelungen gemeint, sondern auch die Einhaltung der Regelungen und Meldepflichten im laufenden Betrieb. Auch die Verlagerung staatlicher Aufgaben auf die Banken, wie die Erhebung der Abgeltungsteuer, führt zum permanenten Anstieg regulatorischer Kosten. Der Block der Fixkosten für die Bank wird unabhängig von ihren Ertragsmöglichkeiten erheblich größer und die kosteneffiziente Mindestbetriebsgröße der Bank maßgeblich beeinflusst. Gleichwohl gestehen wir zu, dass die ansteigende Regulierungsdichte auch durch das unverantwortliche Handeln einiger weniger Banken verursacht wurde, das es zukünftig zu verhindern gilt. Der mit dem Transformationsprozess der Bankbranche einhergehende strukturelle und dauerhafte Rückgang der Eigenkapitalrendite wird alle Banken grundsätzlich berühren. Die Bank bereitet sich auf die kommenden Veränderungen aktiv vor.

Generell gilt, dass die fortlaufende Steigerung der Effizienz unabdingbar ist, damit die Wettbewerbssituation der Bank nicht beeinträchtigt wird.

Positiv vermerken wir, dass sich die strategische Ausrichtung der Bank in der Bankenkrise und in der Eurokrise bewährt hat und wir zuversichtlich sind, aufgrund unserer konsequenten Kundenausrichtung und der guten Ausstattung mit Eigenkapital die Wachstumsinitiative erfolgreich umsetzen zu können.

Adressenausfallrisiken

(a) Definition

Unter Adressenausfallrisiko wird der teilweise oder vollständige Ausfall von Forderungen oder anderen schuldrechtlichen Instrumenten verstanden. Es bezeichnet die Gefahr, dass vertraglich zugesagte Leistungen des Geschäftspartners teilweise oder vollständig ausfallen. Wenn diese Gefahr auf Umständen beruht, die ihrerseits aus staatlichem Handeln hervorgehen, spricht man von Länderrisiko. Das Adressenausfallrisiko kann in Kredit-, Emittenten- und Kontrahentenrisiko unterteilt werden. Dabei bezeichnet Kreditrisiko das Risiko, bei dem ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus der Gewährung von Krediten nicht nachkommen kann. Emittentenrisiko ist das Risiko des Ausfalls des Emittenten eines Wertpapiers. Unter Kontrahentenrisiko versteht man das Risiko, durch den Ausfall eines Vertragspartners vertraglich vereinbarte Gegenleistungen nicht zu erhalten, obwohl die eigene Leistung erbracht wurde.

Von einem Ausfallrisiko können vor allem Kredite und Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen. Diesen widmen wir trotz der sehr kurzen Erfüllungsfristen erhöhte Aufmerksamkeit.

Die Quantifizierung der Adressenausfallrisiken erfolgt durch die Ermittlung der folgenden Größen:

- Kredit(äquivalenz)betrag (Exposure)
- Verlustquote (Loss given default, LGD)
- Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of default, PD)

Ausfallwahrscheinlichkeiten werden durch die Risikoklassifizierungssysteme geschätzt. Sicherheiten finden in einer reduzierten Verlustquote Eingang. Der Kreditäquivalenzbetrag selbst entspricht bei Barkrediten dem ausstehenden Kreditbetrag. Bei der Gewährung von Finanzgarantien entspricht der Kreditäquivalenzbetrag dem Höchstbetrag, den die Bank zu begleichen hätte, wenn die Garantie in Anspruch genommen würde. Der Kreditäquivalenzbetrag von Kreditzusagen, die während ihrer Laufzeit nicht oder nur bei einer bedeutenden negativen Veränderung des Markts widerrufen werden können, besteht in Höhe des vollen zugesagten Betrags. Bei Derivaten bestimmt sich der Kreditäquivalenzbetrag als Erwartungswert des positiven Marktwerts zum Zeitpunkt eines möglichen Ausfalls des Kontrahenten.

Das sogenannte Exposure at Default (EAD) ergibt sich aus dem Kreditäquivalenzbetrag durch Anwendung eines Kreditkonversionsfaktors. Dieser repräsentiert den Unterschied zwischen heutigem Kreditäquivalenzbetrag und dem erwarteten Exposure im Falle eines Kreditereignisses. Exposure at Default, Verlustquote und Ausfallwahrscheinlichkeit werden zur Bestimmung des erwarteten wie des unerwarteten Verlusts eines Kreditengagements herangezogen.

(b) Kreditrisikostrategie
Die Kreditrisikostrategie, die mit dem Risikoausschuss des Aufsichtsrats abgestimmt ist, gibt den Entscheidungsrahmen für das Eingehen von Ausfallrisiken vor. Sie wird regelmäßig überprüft und an die aktuellen Erfordernisse angepasst.

Uns leitet der Grundsatz der Risikodiversifizierung. Wir streben daher an, unsere Kreditrisiken möglichst breit auf Branchen und Kreditnehmer beziehungsweise Kontrahenten zu verteilen. Gleichzeitig legen wir Wert darauf, dass der Kreditnehmer über einen ausreichenden Finanzierungsspielraum verfügt.

Die Bank hält sich im direkten Auslandskreditgeschäft bewusst zurück, es sei denn, dass sie eigene Kunden bei ihren Geschäften in der Welt begleitet. Hier sind wir dann mithilfe der lokalen HSBC-Einheiten in der Lage, umfassende Lösungen anzubieten. Auf expliziten Kundenwunsch ist die Bank auch bereit, ausländische Tochtergesellschaften ihrer Kunden direkt zu finanzieren, sofern die Muttergesellschaft diese Kredite in rechtlich einwandfreier und durchsetzbarer Art und Weise garantiert.

(c) Risikoklassifizierungssysteme
Die Bank verwendet zur Risikoklassifizierung eine 23-stufige interne Rating-Skala, um die Kreditqualität ihrer Kunden einzuordnen. Wir verwenden jeweils unterschiedliche Rating-Systeme für die vier Kundengruppen Internationale Großunternehmen, Deutscher Mittelstand, Banken und Finanzdienstleister. Die Rating-Systeme werden um Risikoklassifizierungssysteme für vermögende Privatkunden und deutsche Bundesländer ergänzt.

Das Rating-System für Kunden des deutschen Mittelstands ist eine Eigenentwicklung unseres Hauses. Es beruht auf einer statistischen Komponente zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation des Kreditnehmers anhand seiner Finanzdaten. Diese Komponente haben wir mithilfe interner Kundendaten entwickelt. Ergänzend kommt ein Expertensystem zur qualitativen Bewertung des Kunden und seines wirtschaftlichen Umfelds durch den zuständigen Kundenbetreuer hinzu. Ein Regelwerk zur Anerkennung von Haftungsverhältnissen innerhalb von Konzernverbünden vervollständigt das Rating-System.

Die Rating-Systeme für internationale Großunternehmen, Banken und Finanzdienstleister hat unser Haus von der HSBC-Gruppe übernommen, nachdem deren Eignung intern geprüft worden war. Wir nutzen damit für die international ausgerichteten Portfolios indirekt die umfangreiche Datenhistorie und die zusätzliche Expertise der Spezialisten innerhalb der HSBC-Gruppe. Die Rating-Systeme von HSBC werden um eine qualitative Bewertung der Unternehmen und von deren wirtschaftlichem Umfeld durch die zuständigen Kundenbetreuer und die lokalen Kreditexperten ergänzt. Diese Bewertung ergänzt die statistische Analyse der Finanzdaten und die Analyse des Branchen- und Länderrisikos.

Im Bereich der Vermögenden Privatkunden setzt die Bank ein zehnstufiges internes Risikoklassifizierungsverfahren ein, um die Kreditqualität ihrer Kunden einzuordnen. Das Verfahren ist jedoch von untergeordneter Bedeutung, da das Kreditgeschäft mit vermögenden Privatkunden in der Regel auf besicherter Basis stattfindet.

Für deutsche Bundesländer gibt es ebenfalls ein im Wesentlichen qualitatives Risikoklassifizierungsverfahren, das auf die Parameter Bruttoinlandsprodukt pro Kopf, Verschuldung pro Kopf, Bevölkerungsgröße sowie Zahlungen an den oder aus dem Länderfinanzausgleich abstellt.

Die granulare 23-stufige interne Rating-Skala, das sogenannte Customer Risk Rating (CRR), kann in eine zehnstufige Skala zusammengefasst und anschließend in die folgenden Gruppen übergeleitet werden.

Interne Rating-Skala	Zwölfmonatige Ausfallwahrscheinlichkeit in %
CRR 1 bis CRR 2	0–0,169
CRR 3	0,170–0,740
CRR 4 bis CRR 5	0,741–4,914
CRR 6 bis CRR 8	4,915–99,999
CRR 9 bis CRR 10	100

Definition der Gruppen:

- CRR 1- und CRR 2-Engagements weisen eine hohe Zahlungsfähigkeit aus, mit einer vernachlässigbaren oder niedrigen Ausfallwahrscheinlichkeit.

- CRR 3-Engagements erfordern eine eingehendere Überwachung, weisen jedoch eine gute Zahlungsfähigkeit auf, um den eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen. Die Ausfallwahrscheinlichkeit ist befriedigend.

- CRR 4- und CRR 5-Engagements erfordern eine eingehendere Überwachung und weisen eine durchschnittliche Zahlungsfähigkeit auf, um den eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen. Die Ausfallwahrscheinlichkeit ist moderat.

- CRR 6- bis CRR 8-Engagements erfordern eine laufende an die Kundensituation angepasste Kontrolle. Die Ausfallwahrscheinlichkeit ist erhöht.

- CRR 9- und CRR 10-Engagements gelten als ausgefallen. Es handelt sich um Forderungen, bei denen die Bank davon ausgeht, dass es unwahrscheinlich ist, dass der Kunde die Kreditverpflichtung vollständig erfüllen wird, ohne dass die Bank auf hinterlegte Sicherheiten zugreifen muss.

Alle internen Rating-Modelle werden jährlich validiert. Insbesondere bei dem Rating-Modell für Mittelstandskunden werden zusätzliche Bilanzdaten von einem externen Anbieter verwendet, um die Qualität der Validierung zu verbessern. Für die internationalen Großunternehmen, Banken und Finanzdienstleister werden die aufsichtsrechtlich zugelassenen, internen Rating-Modelle für die regulatorische Eigenkapitalunterlegung angewendet. Die Bank verwendet hierbei den einfachen IRB-Ansatz, bei dem die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) der Kunden intern geschätzt wird. Für die Verlustquote (LGD) und den Risikopositionswert (EAD) wird auf die aufsichtsrechtlichen Standardparameter abgestellt. Die Bank plant, mittelfristig den fortgeschrittenen IRB-Ansatz einzuführen. Als Vorbereitung für die regulatorische Zulassung verwendet die Bank für die ökonomische Steuerung der Risikotragfähigkeit interne Modelle zur Schätzung der Verlustquote (LGD) und des Risikopositionswertes (EAD). Das interne LGD-Modell für die Unternehmenskunden ist seit Dezember 2012 im Einsatz, und das EAD-Modell wird seit Januar 2014 angewendet. Kunden aus dem Bereich Global Private Banking sowie Staaten und staatliche Einrichtungen werden für die regulatorische Eigenkapitalunterlegung im Standardansatz behandelt.

Pflege, Überwachung und Weiterentwicklung der von der Bank verwendeten Kreditrisikomesssysteme, vor allem des hauseigenen Mittelstands-Rating-Modells, fallen in die Zuständigkeit des Bereichs Risk Control.

(d) Limite

Der Vorstand hat Kreditkompetenzen (differenziert nach Größenordnung, Seniorität der Kompetenzträger und Bonität des Kreditnehmers) unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen für Groß- und Organkredite delegiert (Kompetenzordnung). Maßstab für die gewährte Kreditkompetenz sind die Qualifikation und die Krediterfahrung der Mitarbeiter.

Kreditrisiken, die ein Länderrisiko einschließen, dürfen nur im Rahmen genehmigter Länderlimite eingegangen werden. Kredite an Kreditnehmer mit Sitz im Ausland tragen stets ein Länderrisiko, es sei denn, es liegt eine vollwertige inländische Besicherung vor. Kredite an Kreditnehmer mit Sitz im Inland tragen dann ein Länderrisiko, wenn sie auf der Grundlage ausländischer Sicherheiten gewährt werden oder der Kreditnehmer wirtschaftlich überwiegend von einem ausländischen Gesellschafter abhängt.

Länderrisiken werden gesondert limitiert und überwacht. Die Geschäftsleitung genehmigt Länderlimite auf der Grundlage von Analysen der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den jeweiligen Ländern und zeigt diese dem Risikoausschuss des Aufsichtsrats an. Die Limite werden mindestens einmal jährlich überprüft. Dazu nutzen wir die umfassende Expertise im weltweiten HSBC-Verbund.

Die Einhaltung von Länderlimiten wird täglich überwacht. Sie berücksichtigen auch Risikotransfers in andere Länder oder aus anderen Ländern.

Die Überwachung der Kreditinanspruchnahmen erfolgt auf täglicher Basis mithilfe eines Risikolimitsystems.

(e) Organisation des Kreditprozesses
Die Organisation des Kreditprozesses ist auf Größe und Zielgruppen des Kreditgeschäfts zugeschnitten und gewährleistet bei der Zusammenarbeit der Kundenbetreuer, Unternehmensanalysten und Marktfolge, dass Adressenausfallrisiken rechtzeitig erkannt und qualifiziert bearbeitet werden.

Das interne Rating, das Expertenwissen der am Kreditprozess Beteiligten sowie gegebenenfalls die gestellten Sicherheiten stellen die Basis für die Kreditentscheidung dar.

Vor einer Kreditgewährung sucht die Bank nach Möglichkeiten, das Kreditengagement anhand der Kundenbedürfnisse zu strukturieren. Infrage kommen zum Beispiel Syndizierungen und Kreditverbriefung durch Schuldscheindarlehen oder die Begebung von Anleihen.

Jedes Kreditrisiko muss einmal jährlich überprüft, klassifiziert und dem Genehmigungsprozedere unterworfen werden, je nach Bonitätsklasse auch häufiger. Hierbei wird auch geprüft, inwieweit die Kundenverbindung im Verhältnis zur Risikoübernahme angemessen ertragreich ist. Bei Kunden mit Verbindungen zu anderen HSBC-Einheiten prüfen wir dies auch anhand globaler Ertragskennzahlen.

Bei nicht vertragsgerecht bedienten, zweifelhaften oder problembehafteten Forderungen werden unter Federführung der Marktfolge Strategien und Lösungen von Teams erarbeitet, die aus Mitarbeitern der Kundenbetreuung sowie der Kredit- und der Rechtsabteilung bestehen.

Wir bilden für Kreditengagements mit stark erhöhtem Ausfallrisiko, das heißt bei Vorliegen objektiver substanzieller Hinweise, eine Risikovorsorge. Dafür werden die zukünftigen Zahlungen aus dem Kredit und gegebenenfalls aus der Verwertung von Sicherheiten über die Kreditlaufzeit hinweg geschätzt. Auf diese Weise können wir den Barwert dieser Zahlungen mit dem Buchwert des Kreditengagements vergleichen. Die Risikovorsorge deckt den so ermittelten Fehlbetrag in voller Höhe ab.

In regelmäßigen Abständen prüft die Interne Revision das Kreditgeschäft, sowohl die adressenbezogenen Kreditrisiken als auch die Arbeitsabläufe und -methoden.

(f) Maximales Ausfallrisiko
Das maximale Ausfallrisiko gemäß IFRS 7 entspricht dem Buchwert der finanziellen Vermögenswerte einschließlich der OTC-Derivate. Börsengehandelte Derivate unterliegen aufgrund des Margin-Systems keinem Ausfallrisiko. Bei der Gewährung von Finanzgarantien sowie bei Kreditzusagen entspricht das maximale Ausfallrisiko dem Kreditäquivalenzbetrag.

Erhaltene Sicherheiten und andere Risikoreduzierungstechniken sind dabei nicht eingerechnet. Das theoretisch maximale Ausfallrisiko zum Bilanzstichtag wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

	31.12.2014		31.12.2013	
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
Kredite und Forderungen	**8.033,7**	**26,3**	**6.501,4**	**25,2**
an Kreditinstitute	1.494,8	4,9	1.643,8	6,4
an Kunden	6.538,9	21,4	4.857,6	18,8
Handelsaktiva	**6.513,5**	**21,3**	**6.440,3**	**25,0**
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.155,0	7,1	2.484,0	9,6
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.872,3	6,1	1.393,4	5,4
Handelbare Forderungen	557,6	1,8	1.420,3	5,5
OTC-Derivate	1.928,6	6,3	1.136,6	4,4
Derivate in Sicherungsbeziehungen	0,0	0,0	6,0	0,0
Finanzanlagen	**5.883,4**	**19,3**	**5.124,8**	**19,9**
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	5.375,5	17,6	4.693,7	18,2
Aktien	26,9	0,1	29,9	0,1
Investmentanteile	170,1	0,6	95,5	0,4
Schuldscheindarlehen	214,7	0,7	209,1	0,8
Beteiligungen	96,2	0,3	96,6	0,4
Eventualverbindlichkeiten	**2.042,4**	**6,7**	**1.621,4**	**6,3**
Kreditzusagen	**8.067,7**	**26,4**	**6.109,4**	**23,6**
Insgesamt	**30.540,7**	**100,0**	**25.797,3**	**100,0**

Speziell im Derivategeschäft werden Netting-Vereinbarungen und Vereinbarungen über die Unterlegung von Marktwerten mit bestimmten Sicherheiten abgeschlossen. Bei Netting-Vereinbarungen können gegenläufige Kontrakte mit einem einzelnen Kunden oder Kontrahenten unter bestimmten Voraussetzungen gegeneinander aufgerechnet werden. Diese Vereinbarungen verringern das zuvor dargestellte maximale Ausfallrisiko deutlich (vgl. Darstellung unter (h) Angaben zur Kreditqualität-OTC Derivate).

(g) Sicherheiten und andere Risikominderungstechniken

Eine Besicherung wird grundsätzlich dort vereinbart, wo es geboten ist, beispielsweise bei langfristigen Finanzierungen, Kreditnehmern mit schwächeren Bonitäten oder reinen Wertpapierkrediten.

Die folgenden Tabellen geben den Zusammenhang zwischen dem maximalen Ausfallrisiko im Kreditbuch und den finanziellen Sicherheiten (ohne Garantien) wieder:

in Mio. €	31.12.2014				
	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Eventual-verbindlichkeiten	Kreditzusagen	Insgesamt
Gesamtsumme	1.494,8	6.538,9	2.042,4	8.067,7	18.143,8
davon unbesichert	1.416,8	5.598,4	1.787,0	7.938,0	16.740,2
davon vollbesichert	0,0	481,4	89,0	98,7	669,1
davon teilbesichert	78,0	459,1	166,4	31,0	734,5
Betrag der Teilbesicherung	15,0	271,3	100,1	8,5	394,9

in Mio. €	31.12.2013				
	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Eventual-verbindlichkeiten	Kreditzusagen	Insgesamt
Gesamtsumme	1.643,8	4.857,6	1.621,4	6.109,4	14.232,2
davon unbesichert	1.593,0	3.736,1	1.331,7	6.065,3	12.726,1
davon vollbesichert	1,4	475,5	113,4	30,5	620,8
davon teilbesichert	49,4	646,0	176,3	13,6	885,3
Betrag der Teilbesicherung	2,0	412,2	73,5	10,9	498,6

Die Kreditsicherheiten werden in EDV-Systemen erfasst und überwacht, welche die Bank selbst entwickelt hat. Eine Zuordnung der Sicherheiten zu einer Kreditlinie wird im Liniensystem vorgenommen.

Werden Finanzsicherheiten angenommen, werden die verpfändeten Konten und Depots im EDV-System erfasst. Sie werden täglich bewertet. Dazu dient ein EDV-Programm, das die Stammdaten der Sicherheiten mit den Konto- beziehungsweise Depotdaten verknüpft. Für die Bewertung werden Standardbeleihungssätze für verschiedene Finanzsicherheiten vorgegeben, von denen bei Bedarf durch Einzelfallentscheidungen der Kompetenzträger abgewichen werden kann (zum Beispiel zur Vermeidung von Klumpenrisiken). Sind für bestimmte Wertpapiere keine Standardbeleihungssätze definiert, wird individuell unter Einbeziehung der Kreditkompetenzträger darüber entschieden, ob eine Anerkennung als Sicherheit möglich ist und bis zu welcher Höhe ein Beleihungswert berücksichtigt werden darf.

Finanzsicherheiten in Form von Verpfändungen von Konten und Depots bei Drittbanken werden nur in Ausnahmefällen akzeptiert. Eine Bewertung erfolgt nur, wenn wir regelmäßig und zeitnah Bestandsbestätigungen von der Drittbank erhalten und die Qualität der Drittbank für uns ausreichend ist. Unser Ziel ist es immer, dass die Finanzsicherheiten zu uns transferiert werden.

Die Bewertung von Gewährleistungen und Garantien ergibt sich aus der Garantiesumme, die im Vertrag festgelegt ist, und der Bonität des Garanten. Demgegenüber werden Sachsicherheiten (Abtretungen von Forderungen und Rechten sowie Sicherungsübereignungen von Gegenständen) aufgrund der individuellen Besonderheiten jedes Einzelfalls nicht nach festen Regeln bewertet. Vielmehr berücksichtigen wir hier alle relevanten Risikoparameter. So werden bei der Bewertung beispielsweise der juristische Status der Sicherheitenvereinbarung, die Kreditqualität der abgetretenen Forderung, bei Sicherungsübereignungen auch der Standort, die Liquidierbarkeit der Sachwerte

sowie die Volatilität der Marktwerte in Betracht gezogen. Abhängig vom Ergebnis dieser Analyse wird für jede gestellte Sicherheit ein Bewertungsabschlag festgelegt.

Grundschulden sollen innerhalb von 60 %, in Einzelfällen von bis zu 65 % des ermittelten Beleihungsrahmens liegen. Die Basis bildet der mit anerkannten gutachterlichen Methoden festgestellte und nachhaltig erzielbare Verkehrswert. Bei Immobilien basiert der Verkehrswert in der Regel auf dem Ertragswert. Liegt bei wohnwirtschaftlichen Immobilien eine überwiegende Eigennutzung vor, kann auch der Sachwert angesetzt werden.

Als Sicherheiten im Auslandsgeschäft kommen insbesondere staatliche und privatwirtschaftliche Kreditversicherungen und Bankgarantien in Betracht. Garantien von privaten Kreditversicherern bilden auch die Basis für das Receivable Finance-Geschäft. Diese werden in Höhe der jeweils versicherten Ansprüche berücksichtigt.

Die gestellten Sicherheiten werden in regelmäßigen Abständen geprüft. Bei Grundpfandrechten bewerten wir das Beleihungsobjekt in der Regel spätestens nach drei Jahren neu. Bei Zessionen und Sicherungsübereignungen ist von den Kompetenzträgern festzulegen, in welchen zeitlichen Abständen und welchem Detail- und Aussagegrad der Kunde entsprechende Nachweise für die Sicherheiten vorlegen soll.

Bei bewerteten Sicherheiten wird ihr jeweiliger Sicherungswert, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Obergrenzen (zur Vermeidung von Klumpenrisiken), für den Risikoausweis automatisch berücksichtigt.

Die ordnungsgemäße Bestellung der Sicherheiten zu einer Kreditlinie wird mithilfe des Liniensystems überwacht.

(h) Angaben zur Kreditqualität
Kredite und Forderungen sowie Eventualverbindlichkeiten und Kreditzusagen

in Mio. €	31.12.2014				
	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Eventual-verbindlichkeiten	Kreditzusagen	Insgesamt
Weder überfällig noch wertgemindert	1.494,8	6.324,4	2.042,4	8.067,7	17.929,3
Überfällig, aber nicht wertgemindert	0,0	194,3	0,0	0,0	194,3
Einzelwertberichtigt *	0,0	20,2	0,0	0,0	20,2
Insgesamt	**1.494,8**	**6.538,9**	**2.042,4**	**8.067,7**	**18.143,8**

in Mio. €	31.12.2013				
	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Eventual-verbindlichkeiten	Kreditzusagen	Insgesamt
Weder überfällig noch wertgemindert	1.643,8	4.816,3	1.621,4	6.108,0	14.189,5
Überfällig, aber nicht wertgemindert	0,0	20,1	0,0	0,0	20,1
Einzelwertberichtigt *	0,0	21,2	0,0	1,4	22,6
Insgesamt	**1.643,8**	**4.857,6**	**1.621,4**	**6.109,4**	**14.232,2**

* einschließlich der Bildung von Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft

Handelsaktiva und Finanzanlagen (ausschließlich Rentenpapiere)

Der folgenden Übersicht liegen die Ergebnisse externer Rating-Agenturen (in der Regel Standard & Poor's) zugrunde. Dabei ist berücksichtigt, dass externe Emissions-Ratings lediglich für Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere regelmäßig verfügbar sind. Falls verschiedene Rating-Agenturen zu unterschiedlichen Bewertungen desselben finanziellen Vermögenswerts kommen, erfolgt die Zuordnung in die jeweils schlechtere Rating-Klasse.

in Mio. €	31.12.2014			31.12.2013		
	Handelsaktiva	**Finanzanlagen**	**Insgesamt**	Handelsaktiva	Finanzanlagen	Insgesamt
AAA	744,9	2.216,9	2.961,8	1.133,2	1.985,8	3.119,0
AA+ bis AA–	1.123,4	1.877,1	3.000,5	1.188,0	1.578,0	2.766,0
A+ bis A–	113,4	145,4	258,8	50,0	550,2	600,2
BBB+ bis BBB–	54,8	908,8	963,6	90,4	459,1	549,5
Schlechter als BBB–	0,2	217,5	217,7	2,7	111,2	113,9
Ohne Rating	118,3	9,8	128,1	19,7	9,4	29,1
Insgesamt	**2.155,0**	**5.375,5**	**7.530,5**	**2.484,0**	**4.693,7**	**7.177,7**

OTC-Derivate

Zur Beurteilung der Kreditqualität von OTC-Derivaten werden deren Marktwerte im Folgenden nach Kreditnehmerherkunft und -art aufgeschlüsselt:

		31.12.2014		31.12.2013	
		in Mio. €	**in %**	in Mio. €	in %
OECD	Banken	1.292,7	67,1	932,1	81,6
	Finanzinstitute	326,1	16,9	53,6	4,7
	Sonstige	309,1	16,0	156,6	13,7
Nicht OECD	Banken	0,7	0,0	0,3	0,0
	Finanzinstitute	0,0	0,0	0,0	0,0
	Sonstige	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt		**1.928,6**	**100,0**	**1.142,6**	**100,0**

(i) Angaben zu Engagements, die weder überfällig noch wertgemindert sind

Wir ermitteln die Qualität der Kredite und Forderungen einschließlich der von Eventualverbindlichkeiten und Kreditzusagen, die weder überfällig noch wertgemindert sind, mittels eines internen Rating-Verfahrens (CRR), vgl. Abschnitt (c) Risikoklassifizierungssysteme. Die Kreditqualität zeigt sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

in Mio. €	31.12.2014				
	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Eventual-verbindlichkeiten	Kreditzusagen	Insgesamt
CRR 1 – CRR 2	821,7	1.125,5	744,4	3.157,1	5.848,7
CRR 3	585,7	3.195,8	749,6	3.753,7	8.284,8
CRR 4 – CRR 5	7,5	1.917,1	509,4	1.114,4	3.548,4
CRR 6 – CRR 8	79,9	77,2	38,5	41,6	237,2
CRR 9	0,0	8,8	0,5	0,9	10,2
Insgesamt	1.494,8	6.324,4	2.042,4	8.067,7	17.929,3

in Mio. €	31.12.2013				
	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Eventual-verbindlichkeiten	Kreditzusagen	Insgesamt
CRR 1 – CRR 2	944,8	795,7	729,3	2.885,0	5.354,8
CRR 3	646,5	2.638,2	631,8	2.467,8	6.384,3
CRR 4 – CRR 5	2,7	1.299,6	235,5	685,9	2.223,7
CRR 6 – CRR 8	49,8	82,8	24,8	69,3	226,7
CRR 9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	1.643,8	4.816,3	1.621,4	6.108,0	14.189,5

(j) Angaben zu neu verhandelten und gestundeten problembehafteten Engagements

Als neu verhandelte Forderungen werden problembehaftete Kredite ausgewiesen, die in einer Weise restrukturiert wurden, dass die Bank aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen einem Kunden aufgrund seiner finanziellen Probleme Zugeständnisse eingeräumt hat, die sie unter anderen Umständen nicht bereit gewesen wäre auszusprechen. Darüber hinaus vereinbart die Bank mit Kunden in finanziellen Schwierigkeiten Stundungen, um die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen für einen begrenzten Zeitraum zu erleichtern. Allerdings muss der während der Stundungsphase nicht gezahlte Betrag zu einem späteren Zeitpunkt wieder ausgeglichen werden. In beiden Fällen führen wir eine Verlusteinschätzung durch und bilden, soweit es notwendig ist, eine Wertberichtigung und berichten diese Kredite als wertgemindert. In den Forderungen an Kunden sind neu verhandelte oder gestundete Forderungen in Höhe von 43,9 Mio. Euro enthalten. Die Wertberichtigungen auf neu verhandelte oder gestundete Forderungen zum Bilanzstichtag belaufen sich auf 13,3 Mio. Euro.

(k) Angaben zu Krediten und Forderungen, die überfällig, aber nicht wertgemindert sind

Kredite und Forderungen, die trotz einer Überfälligkeit nicht wertgemindert sind, belaufen sich zum Bilanzstichtag auf 194,3 Mio. Euro (Vorjahr: 20,1 Mio. Euro) und bestehen ausschließlich gegenüber Kunden. Davon resultieren 193,7 Mio. Euro (Vorjahr: 19,4 Mio. Euro) aus dem Ankauf kreditversicherter Forderungen im Factoring-Geschäft. Der Fair Value der Sicherheiten beläuft sich auf 174,9 Mio. Euro (Vorjahr: 19,5 Mio. Euro). Von einer entsprechenden Wertminderung sehen wir ab, weil wir davon ausgehen, dass die Forderungen voll einbringlich sind. Aus den überfälligen, aber nicht wertgeminderten Forderungen sind 161,3 Mio. Euro seit weniger als 30 Tagen, 31,3 Mio. Euro zwischen 30 Tagen und 90 Tagen, 1,7 Mio. Euro seit über 90 Tagen und wiederum 0,0 Mio. Euro seit über einem Jahr überfällig.

(l) Angaben zu Engagements, für die eine Risikovorsorge gebildet wurde

Die Bank nimmt eine Risikovorsorge vor, sobald objektive substanzielle Hinweise vorliegen, die darauf schließen lassen, dass der Wert eines finanziellen Vermögenswerts gemindert ist. Als derartige Hinweise gelten erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners sowie hiermit verbundene Zugeständnisse unsererseits an den Kreditnehmer. Dazu zählen auch Vertragsverletzungen wie Ausfall oder Verzug von Zins- oder Tilgungszahlungen. Hinzu kommen die Gefahr eines Insolvenzverfahrens oder eines sonstigen Sanierungsbedarfs, das Verschwinden eines aktiven Markts für diesen finanziellen Vermögenswert oder sonstige Hinweise, die darauf schließen lassen, dass der erzielbare Betrag unter dem Buchwert für diese Art von Krediten liegt. Ein weiterer möglicher Hinweis ist die substanzielle Wertminderung der Kreditsicherheit, wenn der Kredit im Wesentlichen auf diese Sicherheit abzustellen ist. Liegt einer dieser Hinweise vor, wird die Höhe der Wertminderung aus der Differenz zwischen dem Buchwert und dem Barwert der erwarteten Zahlungsströme ermittelt. Wenn statistisch verlässliche Vergleichsdaten fehlen, schätzen sachkundige, erfahrene Mitarbeiter der Marktfolge die voraussichtlich erzielbaren Werte. Problematische Engagements, für die eine Risikovorsorge gebildet wurde, werden von ihrer Bonität her als Ausfall eingestuft und damit automatisch der CRR 9 und 10 zugeordnet. Zur Berücksichtigung von Länderrisiken kann indes unabhängig von der Bonitätsstufe des Kreditnehmers eine Risikovorsorge gebildet werden. Die Risikovorsorge für Länderrisiken beläuft sich auf 1,0 Mio. Euro (Vorjahr: 1,1 Mio. Euro).

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Darstellung der einzelwertberichtigten finanziellen Vermögenswerte zum Bilanzstichtag wieder:

in Mio. €	31.12.2014			31.12.2013		
	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Gesamt	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Gesamt
Buchwert vor EWB *						
CRR 9	0,0	14,4	14,4	0,0	14,3	14,3
CRR 10	0,0	5,8	5,8	0,0	6,9	6,9
Summe	0,0	20,2	20,2	0,0	21,2	21,2
EWB *						
CRR 9	0,0	9,6	9,6	0,0	10,7	10,7
CRR 10	0,0	4,8	4,8	0,0	5,0	5,0
Summe	0,0	14,4	14,4	0,0	15,7	15,7
Buchwert nach EWB *	0,0	5,8	5,8	0,0	5,5	5,5

* EWB: Wertberichtigung auf Einzelbasis

Neben Wertberichtigungen auf Einzelbasis nimmt die Bank Wertberichtigungen auf Portfoliobasis vor. Diese betrugen für Kredite und Forderungen 15,2 Mio. Euro (Vorjahr: 17,7 Mio. Euro) und für Eventualverbindlichkeiten und Kreditzusagen 13,1 Mio. Euro (Vorjahr: 5,9 Mio. Euro).

Die Wertberichtigungen auf Finanzanlagen betrugen zum Bilanzstichtag 34,8 Mio. Euro (Vorjahr: 29,7 Mio. Euro).

(m) Angaben zu erhaltenen Sicherheiten

Für Kredite und Forderungen, die einzelwertberichtigt sind, hält die Bank zum Stichtag Sicherheiten in Höhe von 0,4 Mio. Euro (Vorjahr: 0,0 Mio. Euro).

(n) Verwertung erhaltener Sicherheiten und Abruf anderer Kreditverbesserungen

Im Jahr 2014 wurden Sicherheiten und andere Kreditverbesserungen in Höhe von 0,5 Mio. Euro (Vorjahr: 0,0 Mio. Euro) verwertet beziehungsweise abgerufen.

(o) Angaben zur Ausfallrisikokonzentration

Eine Konzentration des Kreditrisikos kann vorliegen, wenn viele Schuldner ähnlichen Aktivitäten nachgehen oder in derselben geografischen Region tätig sind. Dann wird die Fähigkeit all dieser Schuldner, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Bank nachzukommen, stark von einzelnen Änderungen in den wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Rahmenbedingungen beeinflusst. Daher überwacht die Bank ihre Kreditrisikokonzentrationen nach Branchen und Regionen. Darüber hinaus kann eine Konzentration des Kreditrisikos auch vorliegen, wenn ein unverhältnismäßig hoher Anteil des Kreditrisikos sich auf einzelne Kreditnehmer konzentriert. Deshalb überwacht die Bank zusätzlich die Konzentration in Einzeladressen, um eine möglichst breite Verteilung des Ausfallrisikos zu erreichen. Weitere Aussagen zu potenziell existierenden Konzentrationsrisiken können anhand eines Portfoliomodells gemacht werden, das explizit Ausfallkorrelationen im Zeitverlauf berücksichtigt.

Zum Bilanzstichtag gliedert sich das maximale Ausfallrisiko der Bank wie folgt nach Branchen und Regionen:

	31.12.2014		31.12.2013	
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
Risikokonzentration nach Branchen				
Unternehmen und wirtschaftlich Selbstständige	16.627,4	54,5	12.372,4	48,0
Kreditinstitute und Finanzierungsinstitutionen	8.639,3	28,3	8.543,0	33,1
Öffentliche Haushalte	5.047,6	16,5	4.670,8	18,1
Wirtschaftlich unselbstständige Personen	226,4	0,7	211,1	0,8
Insgesamt	**30.540,7**	**100,0**	**25.797,3**	**100,0**

	31.12.2014		31.12.2013	
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
Risikokonzentration nach Regionen				
Inland	20.454,6	67,0	16.717,5	64,8
Sonstige EU (zuzüglich Norwegen und der Schweiz)	7.798,9	25,6	7.102,2	27,5
Asien	738,1	2,4	792,8	3,1
Nordamerika	647,6	2,1	366,5	1,4
Resteuropa	561,2	1,8	545,9	2,1
Südamerika	219,7	0,7	210,6	0,8
Afrika	73,6	0,2	34,1	0,1
Ozeanien	47,0	0,2	27,7	0,1
Insgesamt	**30.540,7**	**100,0**	**25.797,3**	**100,0**

Die Aufteilung nach Branchen zeigt, dass das maximale Ausfallrisiko im Wesentlichen zum einen gegenüber Kreditinstituten und zum anderen gegenüber Unternehmen und wirtschaftlich Selbstständigen besteht. Von dem Ausfallrisiko gegenüber Kreditinstituten entfallen 2.053,6 Mio. Euro (Vorjahr: 2.474,8 Mio. Euro) auf andere Einheiten der HSBC-Gruppe.

Der Gliederung nach Regionen ist zu entnehmen, dass sich ein wesentlicher Teil der Kredite und Forderungen auf das Inland sowie auf EU-Länder zuzüglich Norwegen und der Schweiz konzentriert.

Gegenüber den Staaten Spanien und Italien bestanden zum 31. Dezember 2014 Exposures in Höhe von 227 Mio. Euro beziehungsweise 229 Mio. Euro. Gegenüber den Staaten Griechenland, Irland, Portugal und Ungarn bestanden wie im Vorjahr keinerlei Exposures. Gegenüber Banken in Spanien und Italien bestanden ausschließlich Exposures aus Covered Bonds in Höhe von 46 Mio. Euro und 4 Mio. Euro, während gegenüber Banken in den anderen genannten Staaten keinerlei Exposures bestanden. Gegenüber Nichtbanken in Spanien, Italien, Irland, Ungarn, Griechenland und Portugal bestanden Exposures in Höhe von 76 Mio. Euro, 130 Mio. Euro, 47 Mio. Euro, 1 Mio. Euro, 3 Mio. Euro beziehungsweise 2 Mio. Euro.

(p) Kreditportfoliosteuerung

Für die Bereitstellung der internen risikogewichteten Aktiva der Kreditpositionen sowie die Analyse der Kreditrisiken auf Portfolioebene ist der Bereich Risk Control verantwortlich. Hierzu verwendet die Bank ein vereinfachtes Portfoliomodell auf Basis der im Rahmen der IRBA-Meldung etablierten Kreditrisikomesssysteme. Das zur Eigenkapitalunterlegung genutzte aufsichtsrechtliche Modell geht von einer hohen Granularität des Portfolios und einer starken Korrelation über einen zentralen Faktor (allgemeine Wirtschaftslage) aus. Bestimmte Korrelationsrisiken, zum Beispiel innerhalb von Ländern, Branchen oder auch Konzernen, werden nicht explizit abgebildet. Daher wird zur

Validierung parallel das auf HSBC-Ebene verwendete Portfoliomodell RiskFrontier genutzt, um stichtagsbezogen Konzentrations- und Migrationsrisiken zu plausibilisieren. Adressenkonzentrationen existieren in natürlicher Weise gegenüber dem HSBC-Konzern, sind darüber hinaus aber nicht wesentlich. Die Ergebnisse der Risikoanalyse des Kreditportfolios fließen als Kreditrisikoanteil in die institutsweite interne Risikotragfähigkeitsanalyse (ICAAP) ein.

(q) Stress-Test

Vierteljährlich werden sowohl die regulatorische als auch die ökonomische Risikoberechnung des Kreditportfolios verschiedenen Stress-Test-Szenarien unterzogen. Die Konzeptionierung der Stress-Tests sowie die Berechnung und Analyse der Ergebnisse werden vom Bereich Risk Control unter Einbeziehung der Kreditabteilung und der Geschäftsbereiche vorgenommen. Dabei findet ebenfalls eine sehr enge Abstimmung sowohl hinsichtlich Methode als auch Szenarien mit der HSBC-Gruppe statt.

Operationelle Risiken

Als operationelles Risiko bezeichnen wir die Gefahr von Verlusten, die infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Operationelle Risiken sind in jedem Unternehmensbereich vorhanden und umfassen ein weites Spektrum. Rechtsrisiken werden ebenfalls als operationelle Risiken betrachtet.

Um die Effektivität des Risikomanagements und des Kontrollumfelds sicherzustellen, hat die Bank drei Sicherungsebenen installiert: Die erste Ebene bilden die Risiko- und Kontrollverantwortlichen in den Bereichen und Tochtergesellschaften, die sicherstellen, dass die Kernkontrollen entsprechend den jeweils gültigen Arbeitsablaufbeschreibungen ausgeführt und die Risiken auf das aus Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten gewünschte Maß reduziert werden. Hierzu werden besonders wichtige Kontrollen eingehend geprüft und die Ergebnisse dieser Prüfungen formal dokumentiert, um auf dieser Basis gegebenenfalls notwendige Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten. In der zweiten Ebene überwachen vor allem die Bereiche Operational Risk and Information Security sowie Compliance die Bewertung der Risiken und die Durchführung der Kontrollen. Die dritte Ebene wird von der Internen Revision im Rahmen der Durchführung von Revisionsprüfungen abgedeckt.

Der Ausschuss für operationelle Risiken und interne Kontrollen für operationelle einschließlich rechtlicher und Reputationsrisiken ist das zentrale Gremium für die übergreifende Steuerung von operationellen Risiken. Der Ausschuss tagt alle zwei Monate unter dem Vorsitz des für die Risikokontrolle zuständigen Mitglieds des Vorstands. Der Ausschuss ist ein wichtiger Bestandteil der Risikomanagement-Organisation und ermöglicht eine integrative und ressortübergreifende Kontrolle der operationellen Risiken in der Bank und konzernweit.

Der Ausschuss legt die Richtlinien und Standards zur Überwachung des internen Kontrollumfelds fest und ist für die Weiterentwicklung der Methoden, Verfahren und Prozesse des Managements operationeller Risiken verantwortlich. Zu den Kernaufgaben gehören vor allem auch die Überwachung des Risikoprofils der Gesamtbank und die Einleitung von geeigneten Maßnahmen, wenn sich das Risikoprofil außerhalb des gesetzten Rahmens bewegt.

Das Risk Management Committee der Bank nimmt die Protokolle des Ausschusses zur Kenntnis und diskutiert besonders wichtige Punkte. Dadurch ist sichergestellt, dass alle Mitglieder des Vorstands fortlaufend über aktuelle Entwicklungen und das Risikoprofil der Bank informiert sind. Gegebenenfalls wird der Vorstand der Bank auch involviert, um Maßnahmen bei bedeutenden Schadensfällen oder Entscheidungen des Ausschusses für operationelle Risiken zu autorisieren.

Einmal jährlich berichtet der Leiter des Bereichs Operational Risk and Information Security dem Risikoausschuss des Aufsichtsrats über alle Aktivitäten des Bereichs und des Ausschusses für operationelle Risiken. Hierzu gehört auch die Darstellung der Gesamtverluste einschließlich der Erläuterung von besonderen Ereignissen.

Dem Vorstand liegt besonders daran, eine Risikokultur zu leben, in der Risiken frühzeitig erkannt und ebenso direkt wie offen kommuniziert werden. Die Arbeit des Ausschusses hat in den zurückliegenden Jahren das Bewusstsein für operationelle Risiken bei allen Mitarbeitern deutlich erhöht. Informationen, die operationelle Risiken betreffen, werden in die täglichen Entscheidungsprozesse einbezogen. Jede neue Mitarbeiterin und jeder neue Mitarbeiter muss an einer Pflichtschulung zum Thema operationelle Risiken teilnehmen.

Im Rahmen des Managements operationeller Risiken setzen wir verschiedene Instrumente ein: Die Analyse von internen Ereignissen hilft, aus vergangenen Fehlern zu lernen und existierende Prozess- und Kontrollschwächen abzustellen. Revisionsberichte liefern wertvolle Hinweise auf Prozess- und Systemschwächen. Die Betrachtung externer Ereignisse unterstützt dabei, bisher unerkannte Prozess- und Kontrollschwächen sowie Risiken, die bei anderen Banken schlagend geworden sind, vorausschauend zu identifizieren und zu vermeiden, dass uns ähnliche Ereignisse treffen.

Eine zentrale Methode zur proaktiven Bestimmung von materiellen Risiken ist das sogenannte Risk and Control Assessment. Im Rahmen eines strukturierten Brainstorming-Prozesses werden die Kernrisiken einschließlich der Kernkontrollen für jeden Bereich oder Prozess identifiziert und dokumentiert. Das Verfahren umfasst eine Einschätzung der erwarteten typischen Verluste aus operationellen Risiken und bewertet auch das extreme Gefahrenpotenzial. In diesem Zusammenhang werden direkte finanzielle Kosten und indirekte Folgen für Kundenservice, Reputation sowie aufsichtsrechtliche Konsequenzen berücksichtigt. Des Weiteren setzen wir Methoden der Szenarioanalyse zur Bestimmung der größten operationellen Risiken ein und verwenden Schlüsselindikatoren, um möglichst frühzeitig eine Veränderung der Höhe von Risiken beziehungsweise eine Verschlechterung der Kontrolleffektivität zu bemerken.

Operationelle Risiken werden einschließlich ihrer Bewertung, der implementierten Kontrollen, der eingeleiteten Maßnahmen sowie der aufgetretenen Schadensfälle formal dokumentiert. Dazu dient ein von der HSBC-Gruppe entwickeltes EDV-System. Die Geschäftsbereiche und Tochtergesellschaften sind dafür verantwortlich, dass die gespeicherten Informationen jederzeit das aktuelle Risikoprofil widerspiegeln.

Die Bank mindert operationelle Risiken durch ständige Kontrollen der Arbeitsabläufe, durch Sicherheitsvorkehrungen und nicht zuletzt durch den Einsatz qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zum Teil sind operationelle Risiken durch Versicherungen gedeckt. Die Prozesse in der Bank werden regelmäßig analysiert und fortlaufend verbessert. Insbesondere ist der Bereich Operational Risk and Information Security auch bei der Konzeption und Genehmigung von neuen Produkten und Services eingebunden, um sicherzustellen, dass operationelle Risiken frühzeitig identifiziert und durch geeignete Maßnahmen minimiert werden. Flache Hierarchien und direkte Kommunikation ermöglichen es, Probleme schnell zu beheben und damit Risiken zu reduzieren.

Arbeitsablaufbeschreibungen legen für die einzelnen Prozesse detailliert die dazu gehörenden Kontrollen fest. Auf das Vier-Augen-Prinzip wird dabei besonderer Wert gelegt. Die Arbeitsablaufbeschreibungen werden regelmäßig überarbeitet und zentral verwaltet.

Das Management von Informationsrisiken erfolgt durch den Information Security Risk-Ausschuss. Der Ausschuss tagt quartalsweise, um relevante Fragestellungen zu diskutieren, Schwerpunkte festzulegen und entsprechende Maßnahmen zu beschließen.

Für jeden Bereich und jede Tochtergesellschaft sind Business Information Risk Officers benannt. Hierdurch ist sichergestellt, dass Informationsrisiken aus einer ganzheitlichen Perspektive betrachtet und neben technologischen auch fachliche, rechtliche und konzeptionelle Fragen umfassend berücksichtigt werden.

Die Einhaltung der Richtlinien der HSBC-Gruppe ist durch die Einbindung des Leiters Information Security Risk in die entsprechenden Aktivitäten der HSBC-Gruppe sichergestellt.

Marktrisiken

Unter Marktrisiko wird das Ausmaß verstanden, in dem sich der Marktwert eines Finanzinstruments aufgrund von Änderungen der Marktpreisparameter zuungunsten der Bank entwickeln kann. Zum Marktrisiko zählen die Risikoarten Zinsrisiko (inklusive Credit Spread-Risiken), Wechselkursrisiken sowie Aktien- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken resultieren für die Bank vorwiegend aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, aus Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung.

Um Marktrisiken unter normalen Marktbedingungen zu messen, verwenden wir seit Jahren Value at Risk-Ansätze. Als Value at Risk bezeichnen wir den potenziellen Verlustbetrag, der über einen bestimmten Zeitraum (Risikohorizont) bei unveränderter Position mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) nicht überschritten

wird. In der operationellen Steuerung der Marktrisiken der Bank werden dabei ein Risikohorizont von einem Handelstag und ein Konfidenzniveau von 99 % betrachtet. Für die Berechnung ökonomischer und aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen kommen andere Risikohorizonte und Konfidenzniveaus zum Einsatz. Auch diese Zahlen beruhen jedoch grundsätzlich auf dem gleichen Modell und werden zum Teil direkt abgelesen, zum Teil gemäß Risikohorizont und Konfidenzniveau skaliert. Die in diesem Abschnitt gelieferten Zahlen sind grundsätzlich der operativen Steuerung (ein Tag Haltedauer und 99 % Konfidenz) entnommen.

Unser Value at Risk-Modell beruht auf einer historischen Simulation der Risikofaktoren über eine Periode von 500 gleichgewichteten Handelstagen und deckt Zins-, Aktien-, Devisen- und Volatilitätsrisiken ab. Dabei werden alle Positionen unter Berücksichtigung veränderter Marktparameter komplett neu bewertet. Bei Zinsrisiken berücksichtigen wir sowohl allgemeine Zinsrisiken, die aus einer Veränderung des Marktzinsniveaus resultieren, als auch Spread-Risiken verschiedener Emittenten beziehungsweise Emittentenklassen.

Als Risikofaktoren sind vor allem berücksichtigt:

- Aktienkassakurse und Aktienindizes
- Devisenkassakurse
- Rohwarenkurse
- Zero-Zinssätze für idealtypische Laufzeiten aus Swap-Zinskurven
- Credit Spreads für verschiedene Kategorien wie Pfandbriefe, Bundesländeranleihen und Bankanleihen mit weiteren Differenzierungen nach Bonität und/oder Laufzeit
- Aktien- und Aktienindexoptionsvolatilitäten für idealtypische Laufzeiten
- Devisenoptionsvolatilitäten für idealtypische Laufzeiten
- Volatilitäten von Optionen auf Bundesanleihen für idealtypische Laufzeiten
- Cap-/Floor-Volatilitäten für idealtypische Laufzeiten
- Swaption-Volatilitäten für idealtypische Laufzeiten

Emittentenspezifische Zinsrisiken werden weiterhin außerhalb des Risikomodells im Kreditrisikoprozess erfasst und durch Emittentenrisikolimite begrenzt. Im Handelsbuch der AG werden sie darüber hinaus über den aufsichtsrechtlichen Standardansatz abgedeckt.

Die Qualität der Risikomessung sichern wir durch das tägliche Back Testing des Modells. Dabei vergleichen wir das Bewertungsergebnis für die am Vortag vorhandene Handelsposition mit dem dafür berechneten Value at Risk-Wert. Überschreitet bei dieser Analyse das Bewertungsergebnis als Verlust den Value at Risk-Wert, so spricht man von einem negativen Backtesting-Ausreißer.

Im Jahr 2014 trat auf der Handelsbuch-Ebene der Bank ein Back Testing-Ausreißer auf, der im Wesentlichen durch einen Anstieg der Zinssätze um bis zu zehn Basispunkten verursacht wurde. Zusätzlich wird beim Back Testing auch das Bewertungsergebnis unter Berücksichtigung von Neugeschäften herangezogen.

Die geringe Zahl an negativen Back Testing-Ausreißern liegt damit im Rahmen der statistischen Erwartungen und spricht auch weiterhin für unsere konservative Modellierung der Risiken.

Das interne Value at Risk-Modell zur Erfassung der Marktrisiken kommt grundsätzlich für alle Einheiten des Konzerns und alle Handels- und Anlagebuchbestände zum Einsatz. Darunter fallen auch die dem Anlagebuch zugehörigen konsolidierungspflichtigen Sondervermögen. Im Folgenden sind die Marktrisiken des Konzerns nach Risikokategorie auf Ebene des Handelsbuchs und des Bankbuchs aufgelistet:

in Mio. €		2014		
		31.12.	Maximum	Durchschnitt
Handelsbuch	Zinsrisiko	2,6	4,8	3,6
	Währungsrisiko	0,1	0,3	0,1
	Aktien-/Indexrisiko	0,4	1,7	0,7
	Credit Spread-Risiko	3,1	3,5	3,0
	Rohwarenrisiko	0,0	0,1	0,0
	Diversifikation	2,5	4,4	2,7
	Gesamtes Risiko	**3,7**	**5,9**	**4,7**
Bankbuch	Zinsrisiko	0,6	2,1	1,1
	Währungsrisiko	1,7	1,7	0,5
	Aktien-/Indexrisiko	2,0	2,0	1,6
	Credit Spread-Risiko	3,0	3,7	3,0
	Rohwarenrisiko	(–)	(–)	(–)
	Diversifikation	2,9	3,7	2,1
	Gesamtes Risiko	**4,4**	**5,4**	**4,0**

in Mio. €		2013		
		31.12.	Maximum	Durchschnitt
Handelsbuch	Zinsrisiko	2,9	2,9	1,8
	Währungsrisiko	0,1	0,7	0,1
	Aktien-/Indexrisiko	0,7	4,0	1,5
	Credit Spread-Risiko	3,1	3,9	3,4
	Rohwarenrisiko	0,0	0,1	0,0
	Diversifikation	3,1	4,8	2,9
	Gesamtes Risiko	**3,6**	**4,7**	**3,9**
Bankbuch	Zinsrisiko	1,9	2,0	1,1
	Währungsrisiko	0,0	0,0	0,0
	Aktien-/Indexrisiko	1,5	2,6	2,0
	Credit Spread-Risiko	3,4	5,9	5,2
	Rohwarenrisiko	(–)	(–)	(–)
	Diversifikation	1,4	4,5	2,7
	Gesamtes Risiko	**5,4**	**6,3**	**5,7**

Nach wie vor stellen auf Zinsen (inklusive allgemeiner Credit Spread-Risiken) und Aktien bezogene Risiken die größten Marktrisiken der Bank dar. Die Schwankungsintensität des Jahresverlaufs für den Value at Risk ist im Vergleich zu den Vorjahren deutlich zurückgegangen. Ursächlich hierfür ist vor allem, dass die Aktienrisiken an relativer Bedeutung für die Bank verloren haben.

Unser internes Value at Risk-Modell wenden wir auch an, um Marktrisiken in den von der INKA verwalteten Sondervermögen zu quantifizieren.

Darüber hinaus wird der sogenannte Krisen-Risikobetrag (Stressed Value at Risk) berichtet. Die zugrunde liegende Periode besonderen Stresses an den Märkten wurde auch für das Jahr 2014 mit März 2008 bis Februar 2009 identifiziert. Das zur Berechnung des Krisen-Risikobetrags herangezogene Modell stimmt weitestgehend mit dem zur Bestimmung des normalen Values at Risk überein. Zur Vermeidung von Skalierungsannahmen wurde jedoch direkt auf einer Historie von überlappenden Zehn-Tage-Perioden gerechnet. Analog zu den aufsichtsrechtlichen Vorgaben wurde die Länge der Historie auf ein Jahr statt bisher 500 Handelstage fixiert. Der Krisen-Risikobetrag schwankte im Verlauf des Jahres 2014 deutlich stärker als der normale Value at Risk. Ausschlaggebend dafür sind sogenannte Gap-Risiken, die im Zusammenhang mit börsengehandelten Knockout-Produkten entstehen. Betragsmäßig lag der Krisen-Risikobetrag 2014 in der Regel deutlich über dem normalen Value at Risk. Im Sommer 2014 fiel er jedoch kurzzeitig auf das Niveau des normalen Values at Risk zurück. Zum Berichtsstichtag lag der Krisen-Risikobetrag bei 6,5 Mio. Euro.

Zusätzlich zur Limitierung des Values at Risks kommen Sensitivitäts-, Volumen- und Laufzeitlimite zum Einsatz. Sie dienen einerseits dazu, Konzentrationsrisiken zu vermeiden, andererseits helfen sie, solche Risiken zu berücksichtigen, die nur unvollständig im Modell erfasst sind. Value at Risk-Ansätze sind nicht dazu geeignet, Verluste abzuschätzen, die in extremen Marktsituationen und bei zuvor nie beobachteten Ereignissen eintreten können. Daher führen wir zur vollständigen Risikoerkennung ergänzend ein tägliches Stress Testing durch. Dabei untersuchen wir die Auswirkung von extremen Marktbewegungen auf den Wert der Positionen. Die Ergebnisse des Stress Testings gehören zum täglichen Risiko-Reporting und vermitteln wertvolle zusätzliche Informationen. Für die unter Stress-Ereignissen auftretenden Verluste sind separate Limite definiert. Die verwendeten Szenarien werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Das Asset and Liability Management Committee teilt die Marktrisikolimite unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit der Bank und der Vorgaben der HSBC-Gruppe den Handelsbereichen zu und passt sie, falls erforderlich, im Laufe des Jahres an. Die Einhaltung aller Marktrisikolimite wird vom Bereich Risk Control täglich auf der Basis der Übernachtpositionen überwacht. Risk Control meldet diverse Risikozahlen zur konzernweiten Zusammenfassung von Marktrisiken an den HSBC-Konzern. Bei einer Akkumulation von Handelsverlusten eines Handelsbereichs wird sein Value at Risk-Limit automatisch gekürzt.

Als Marktliquiditätsrisiko wird das Risiko verstanden, aufgrund unzulänglicher Markttiefe oder Marktstörungen Geschäfte nicht oder nur mit Verlusten auflösen beziehungsweise glattstellen zu können. Das Management dieses Risikos erfolgt unter anderem durch die Vergabe von Volumens- und Laufzeitlimiten, sodass dieses Risiko für uns nur von untergeordneter Bedeutung ist. Bei Bedarf wird diesem Risiko im Rahmen einer vorsichtigen Bewertung entsprechend Rechnung getragen. Ökonomische Sicherungsbeziehungen werden lediglich in dem Rahmen bilanziell abgebildet (Hedge Accounting), in dem diese die strikten Voraussetzungen der IFRS erfüllen.

Liquiditätsrisiken

(a) Definition

Unter Liquiditätsrisiko verstehen wir die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit, die entsteht, wenn längerfristige Aktiva kürzerfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können. Das Liquiditätsrisiko kann auch in möglichen Verlusten, die sich als Folge von aktiven Maßnahmen gegen eine drohende Zahlungsunfähigkeit ergeben, bestehen.

(b) Strategie

Unsere Liquiditätsrisikostrategie sieht vor, dass die Bank ohne Rückgriff auf die HSBC-Gruppe jederzeit selbst finanziert ist und auch im Notfall ohne Beistand der HSBC-Gruppe ihre Zahlungsverpflichtungen erfüllen kann. Die laufende Mittelbeschaffung am Kapitalmarkt bei institutionellen Investoren (Wholesale Funding) hat für unsere Liquiditätssteuerung keine nennenswerte Bedeutung. Wir verfügen daher derzeit weder über ein Medium Term

Note- noch über ein Commercial Paper-Programm und begeben auch keine Certificates of Deposits. Unsere primäre Finanzierungsquelle stellen Kundeneinlagen dar.

(c) Steuerung des Liquiditätsrisikos

Das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit verringern wir durch unseren hohen Liquiditätspuffer und die verantwortungsvolle Strukturierung der Aktiva und Passiva. Unsere Risikotoleranz bei Liquiditätsrisiken haben wir anhand quantitativer und qualitativer Kriterien in unserem internen Rahmenwerk festgelegt. Darin sind Maßstäbe für Liquiditäts- und Finanzierungskennzahlen vorgegeben, um auch bei extremen Ereignissen jederzeit zahlungsfähig zu bleiben. Zur Früherkennung von Liquiditätsrisiken sind Schwellenwerte für verschiedene Beobachtungsgrößen definiert, die bei Verletzung in Eskalationsverfahren münden, die in einem dreistufigen und kurzfristig aktivierbaren Liquiditätsnotfallplan konkretisiert sind.

Während die operative Liquiditätssteuerung durch den Geschäftsbereich Treasury erfolgt, wird das strukturelle Liquiditätsrisiko der Bank durch das Asset and Liability Management Committee (ALCO) im Rahmen der mit der HSBC-Gruppe abgestimmten Limite verantwortet. Zu den Aufgaben von ALCO gehören diesbezüglich die Überwachung der Liquiditäts- und Finanzierungskennzahlen, die regelmäßige Anpassung der Liquiditätsrisikostrategie und die Festlegung innerbetrieblicher Verrechnungspreise für Liquidität. Der Bereich Asset Liability and Capital Management (ALCM) ist für die Erstellung aller Richtlinien im Zusammenhang mit dem Liquiditätsrisikomanagement im Sinne der MaRisk sowie für die Übernahme von Methoden der HSBC-Gruppe und deren Qualitätssicherung zuständig. Die regelmäßige Aktualisierung des Liquiditätsnotfallplans obliegt dem Treasury.

Unsere Liquiditätssteuerung beruht auf zwei zentralen Beobachtungs- und Steuerungskennzahlen: Zum einen bestimmen wir das Verhältnis von Kundenkrediten zu langfristigen Refinanzierungsmitteln (Advances/Core Funding Ratio) und bewerten dadurch die strukturelle Finanzierungslage der Bank, zum anderen erstellen wir Liquiditätsprognosen, um die Widerstandsfähigkeit der Bank im Hinblick auf verschiedene Stressszenarien zu bewerten.

(d) Verhältnis von Kundenkrediten zu langfristigen Finanzierungsmitteln

Die Advances/Core Funding Ratio stellt eine zentrale Finanzierungskennzahl dar. Sie bezieht sich auf einen Zeithorizont von einem Jahr und setzt das Volumen an gewährten Kundenkrediten ins Verhältnis zur Summe aus dem Volumen langfristig aufgenommener Kapitalmarktfinanzierung und den als Bodensatz qualifizierten Kundeneinlagen (Core Funding). Aufgrund der Unterscheidung zwischen Bodensatz- und Nichtbodensatzeinlagen (Non-Core Funding) lässt sich die Advances/Core Funding Ratio nicht unmittelbar aus der Bilanz ableiten. Diese Ratio betrug zum Jahresende 64,5 % (Vorjahr: 64,6 %). Im Vorjahr haben wir eine leichte Verschlechterung der Advances/Core Funding Ratio prognostiziert.

	Advances/Core Funding Ratio	
in %	2014	2013*
31.12.	64,5	64,6
Minimum	55,1	62,9
Maximum	75,8	69,7
Durchschnitt	64,9	65,5

* Im Einklang mit den Regelungen der HSBC-Gruppe haben wir im Geschäftsjahr den Anteil der als Bodensatz klassifizierten Einlagen erhöht und die Vorjahresangaben entsprechend angepasst.

(e) Liquiditätsprognosen und Liquiditätspuffer

Die Liquiditätsprognosen leiten sich aus sechs verschiedenen Stressszenarien ab, von denen fünf einheitlich in der HSBC-Gruppe verwendet werden. Die Szenarien unterscheiden sich durch unterschiedliche Annahmen für Liquiditätsabflüsse und Wertveränderungen von Wertpapieren, die mit institutsspezifischen oder marktweiten Ereignissen in Verbindung gebracht werden können. In jedem Szenario prognostizieren wir über mehrere Laufzeitbänder die kumulierte Veränderung der Zahlungsein- und -ausgänge, wobei in den institutsspezifischen Szenarien ein vollständiger Abzug der nicht als Bodensatz qualifizierten Kunden-

einlagen innerhalb von drei Monaten und eine erhöhte Ziehung offener Kreditzusagen von bis zu 25 % im gleichen Zeitraum unterstellt werden. Dadurch entstehende Zahlungsmitteldefizite müssen durch die Verwertung des Liquiditätspuffers aus marktgängigen Aktiva ausgeglichen werden können. Dabei werden je nach Szenario unterschiedliche Bewertungsabschläge vorgenommen.

Die Mindesthöhe des dazu erforderlichen Puffers in einem institutskritischen Szenario stellt damit auch bei unerwarteten Zahlungsmittelabflüssen die Zahlungsfähigkeit der Bank jederzeit sicher. Das institutskritische Szenario ergibt sich aus einer jährlichen Risikobewertung in Zusammenarbeit mit der HSBC-Gruppe auf Basis in- und externer Faktoren und wird durch ein bankeigenes Szenario ergänzt, das die Auswirkung einer Rating-Herabstufung von bis zu drei Rating-Stufen simuliert.

Der kumulierte Nettosaldo der liquiden Mittel nach drei Monaten und nach Verwertung des Liquiditätspuffers im institutskritischen Szenario ist eine wichtige interne Liquiditätskennzahl. Sie muss deutlich positiv sein.

Der Liquiditätspuffer besteht zu großen Teilen aus öffentlichen Anleihen, Pfandbriefen und anderen notenbankfähigen Aktiva, die nicht als Sicherheiten anderweitig eingesetzt sind. Wertpapier- oder Barsicherheiten, die für Besicherungs- oder Margin-Verpflichtungen an Dritte übertragen wurden, sind im Liquiditätspuffer nicht enthalten. Zum 31. Dezember 2014 hatten wir einen Beleihungswert von 2,95 Mrd. Euro bei der Bundesbank hinterlegt (Vorjahr: 3,97 Mrd. Euro) und damit in dieser Höhe potenziellen Zugriff auf Notenbankkredite. Wir haben 2014 im Rahmen von Testgeschäften zur Validierung unseres Liquiditätsnotfallplans an einem Hauptrefinanzierungstender sowie in geringem Umfang auch an gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften (GLRGs) der EZB teilgenommen.

Zum Jahresende beliefen sich im relevanten Szenario die prognostizierten Mittelzuflüsse zusammen mit den Erlösen aus der Verwertung des Liquiditätspuffers nach drei Monaten auf 109 % der prognostizierten Mittelabflüsse (Vorjahr: 105 %).

	Mittelzuflüsse und Erlöse aus der Verwertung des Liquiditätspuffers im Verhältnis zu den Mittelabflüssen			
	Nach einem Monat		Nach drei Monaten	
in %	2014	2013	2014	2013
31.12.	109	108	109	105
Minimum	99	106	101	102
Maximum	113	130	109	116
Durchschnitt	106	116	105	108

(f) Eventualverbindlichkeiten aus zugesagten Kreditlinien

Die folgende Tabelle zeigt die Höhe der fünf größten ungezogenen Barkreditlinien sowie derjenigen, die dem größten Marktsektor zugesagt sind. Diese Größen sind im Rahmen der Liquiditätssteuerung limitiert.

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
Ungezogene zugesagte Barkreditlinien		
Die fünf größten	1.069,3	822,2
An den größten Marktsektor	1.699,8	1.161,6

(g) Finanzierungsstruktur und Liquiditätsablaufbilanzen
Die fristenkongruente Finanzierungsstruktur überwachen wir anhand regelmäßig erstellter Liquiditätsablaufbilanzen, bei denen die Liquiditätsbindung, getrennt nach vertraglichen und erwarteten Laufzeiten, betrachtet wird. Zudem wird die Abhängigkeit von einzelnen Gläubigern durch Konzentrationsquoten für die 20 größten Gläubiger gemessen. Es bestehen weder materielle Konzentrationen bei den Vermögenswerten und Finanzierungsquellen noch in Bezug auf Fremdwährungen.

Wir begeben keine Finanzierungsinstrumente, die eine beschleunigte Rückzahlung in Abhängigkeit von einer Verschlechterung der eigenen Bonität vorsehen oder statt in bar durch Lieferung eigener Aktien beglichen werden können. Besicherungsverpflichtungen in bar oder Wertpapieren können im Zusammenhang mit börsengehandelten Geschäften, die über zentrale Gegenparteien abgewickelt werden, einseitig entstehen. Beidseitig entstehen diese bei OTC-Geschäften, die unter Rahmenverträgen mit Besicherungsanhängen abgeschlossen werden. Die Einzelgeschäfte unterliegen dabei üblicherweise Netting-Vereinbarungen.

Zur Darstellung des Liquiditätsrisikos der Bank geben wir im Folgenden einen Überblick über die Restlaufzeiten der finanziellen Verbindlichkeiten. Dabei werden die vertraglich vereinbarten Mittelflüsse einschließlich zukünftiger Zinszahlungen undiskontiert ausgewiesen. Derartige nichtdiskontierte Mittelflüsse können vom Buchwert abweichen, wie er in der Bilanz ausgewiesen ist.

in Mio. €	31.12.2014						
		Bruttoabflüsse (undiskontiert)					
	Buchwert	Σ	< 1 Mon.	1 – 3 Mon.	3 – 12 Mon.	12 Mon. – 4 J.	> 4 J.
Finanzielle Verbindlichkeiten innerhalb der Bilanz:							
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	875,3	876,2	785,9	5,6	0,0	17,8	66,9
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	13.093,9	13.096,6	12.382,4	283,3	201,8	199,1	30,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	10,0	11,2	0,4	0,0	0,0	10,8	0,0
Handelspassiva (ohne Derivate*)	2.726,1	3.148,7	333,4	125,8	543,8	692,3	1.453,4
Derivate in Sicherungsbeziehungen	115,1	142,7	0,4	0,0	0,6	41,6	100,1
Rückstellungen**	167,2	204,5	95,6	0,0	0,0	0,0	108,9
Sonstige Passiva	210,1	211,2	49,2	10,5	33,4	101,3	16,8
Nachrangkapital	448,2	623,1	0,0	0,0	0,0	90,9	532,2
Zwischensumme	17.645,9	18.314,2	13.647,3	425,2	779,6	1.153,8	2.308,3
Finanzielle Verbindlichkeiten außerhalb der Bilanz:							
Finanzgarantien	1.285,1	1.285,1	1.285,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Kreditzusagen	8.067,7	8.067,7	8.067,7	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	**26.998,7**	**27.667,0**	**23.000,1**	**425,2**	**779,6**	**1.153,8**	**2.308,3**

* Entsprechend IFRS 7 werden in der Liquiditätsanalyse nach vertraglichen Restlaufzeiten keine Derivate der Handelspassiva berücksichtigt, die nicht der Absicherung von langfristigen Positionen der Bank dienen.
** Der Verpflichtungsüberhang gemäß IAS 19 ist mit seiner durchschnittlichen Laufzeit berücksichtigt.

in Mio. €	31.12.2013						
		Bruttoabflüsse (undiskontiert)					
	Buchwert	Σ	< 1 Mon.	1 – 3 Mon.	3 – 12 Mon.	12 Mon. – 4 J.	> 4 J.
Finanzielle Verbindlichkeiten innerhalb der Bilanz:							
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.269,4	1.269,4	1.263,7	0,6	0,1	5,0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	12.219,1	12.222,4	11.177,8	595,0	170,5	254,3	24,8
Verbriefte Verbindlichkeiten	10,0	11,5	0,4	0,0	0,0	11,1	0,0
Handelspassiva (ohne Derivate*)	2.167,5	2.492,5	331,2	127,1	454,6	408,4	1.171,2
Derivate in Sicherungsbeziehungen	46,9	56,2	0,0	0,0	5,1	21,4	29,7
Rückstellungen**	142,7	155,9	117,4	0,0	0,0	0,0	38,5
Sonstige Passiva	229,3	230,3	57,3	7,3	44,6	107,6	13,5
Nachrangkapital	345,7	537,0	0,0	20,3	28,5	73,4	414,8
Zwischensumme	16.430,6	16.975,2	12.947,8	750,3	703,4	881,2	1.692,5
Finanzielle Verbindlichkeiten außerhalb der Bilanz:							
Finanzgarantien	1.084,8	1.084,8	1.084,8	0,0	0,0	0,0	0,0
Kreditzusagen	6.109,4	6.109,4	6.109,4	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	**23.624,8**	**24.169,4**	**20.142,0**	**750,3**	**703,4**	**881,2**	**1.692,5**

* Entsprechend IFRS 7 werden in der Liquiditätsanalyse nach vertraglichen Restlaufzeiten keine Derivate der Handelspassiva berücksichtigt, die nicht der Absicherung von langfristigen Positionen der Bank dienen.
** Der Verpflichtungsüberhang gemäß IAS 19 ist mit seiner durchschnittlichen Laufzeit berücksichtigt.

Die Analyse der Restlaufzeiten zeigt, dass der Großteil der Finanzinstrumente innerhalb der ersten drei Monate nach dem Bilanzstichtag vertraglich fällig ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die tatsächlichen Zahlungen aus bilanziellen und außerbilanziellen Verpflichtungen regelmäßig später als zum vertraglich frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

IFRS 7 verlangt die Darstellung der Bruttoabflüsse nach vertraglichen Restlaufzeiten. Der Aussagegehalt einer solchen Tabelle zur Liquidität der Bank ist begrenzt, weil vor allem die erwarteten, Verhaltensannahmen unterliegenden Zahlungsströme für die wirksame Steuerung verwendet werden. Die interne Liquiditätssteuerung sowie die aufsichtsrechtlichen Kennzahlen geben einen wesentlich besseren Einblick in die Liquiditätsposition.

Wir stellen im Folgenden die Buchwerte der wesentlichen Aktiva und Passiva, die zu künftigen Zahlungsabflüssen oder -zuflüssen führen, einander nach Restlaufzeiten gegenüber:

in Mio. €		< 1 Mon.	1–3 Mon.	3–12 Mon.	12 Mon.–4 J.	> 4 J.	ohne feste Laufzeit	Gesamt
Forderungen an Kreditinstitute	31.12.2014	1.062,2	170,4	260,5	1,8	0,0	0,0	1.494,8
	31.12.2013	1.236,2	274,9	130,2	2,5	0,0	0,0	1.643,8
Forderungen an Kunden	31.12.2014	3.128,5	1.725,6	1.081,5	458,0	145,3	0,0	6.538,9
	31.12.2013	2.569,5	1.291,9	648,7	274,2	73,4	0,0	4.857,6
Handelsaktiva*/**	31.12.2014	7.327,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	7.327,8
	31.12.2013	6.747,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6.747,6
Finanzanlagen	31.12.2014	271,0	31,4	173,9	2.451,0	2.662,9	293,2	5.883,4
	31.12.2013	255,1	51,3	393,0	2.779,6	1.423,8	222,0	5.124,8
Sonstige Aktiva	31.12.2014	7,4	0,0	9,0	0,0	0,0	187,5	204,0
	31.12.2013	3,1	0,0	9,2	0,0	0,0	152,2	164,5
Insgesamt	**31.12.2014**	**11.796,9**	**1.927,4**	**1.524,8**	**2.910,8**	**2.808,2**	**480,7**	**21.448,9**
	31.12.2013	**10.937,7**	**1.618,1**	**1.181,1**	**3.056,3**	**1.497,2**	**248,0**	**18.538,3**

in Mio. €		< 1 Mon.	1–3 Mon.	3–12 Mon.	12 Mon.–4 J.	> 4 J.	ohne feste Laufzeit	Gesamt
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	31.12.2014	785,9	5,6	0,0	17,7	66,1	0,0	875,3
	31.12.2013	1.263,7	0,6	0,1	5,0	0,0	0,0	1.269,4
Verbindlichkeiten ggü. Kunden	31.12.2014	12.382,3	283,2	201,5	197,5	29,4	0,0	13.093,9
	31.12.2013	11.177,6	594,7	170,2	252,3	24,3	0,0	12.219,1
Verbriefte Verbindlichkeiten	31.12.2014	0,0	0,0	0,0	10,0	0,0	0,0	10,0
	31.12.2013	0,0	0,0	0,0	10,0	0,0	0,0	10,0
Handelspassiva*/**	31.12.2014	5.309,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5.309,4
	31.12.2013	4.053,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4.053,0
Rückstellungen***	31.12.2014	95,6	0,0	0,0	0,0	71,6	0,0	167,2
	31.12.2013	117,4	0,0	0,0	0,0	25,3	0,0	142,7
Sonstige Passiva	31.12.2014	49,2	10,4	33,3	100,5	16,7	0,0	210,1
	31.12.2013	57,3	7,3	44,5	106,8	13,4	0,0	229,3
Nachrangkapital	31.12.2014	0,0	0,0	0,0	81,2	367,0	0,0	448,2
	31.12.2013	0,0	20,0	27,5	61,2	237,0	0,0	345,7
Insgesamt	**31.12.2014**	**18.622,4**	**299,2**	**234,8**	**406,9**	**550,9**	**0,0**	**20.114,1**
	31.12.2013	**16.669,0**	**622,6**	**242,3**	**435,3**	**300,0**	**0,0**	**18.269,2**

* Handelsaktiva und -passiva sind entsprechend der Halteabsicht im kürzesten Laufzeitband ausgewiesen, unabhängig von der tatsächlichen Fälligkeit. Eine Restlaufzeitgliederung für Derivate gemäß deren vertraglichen Fälligkeiten findet sich im Anhang.

** ohne Derivate, die Bestandteil einer Sicherungsbeziehung sind

*** Der Verpflichtungsüberhang gemäß IAS 19 ist mit seiner durchschnittlichen Laufzeit berücksichtigt.

(h) Aufsichtsrechtliche Anforderungen

Zum 1. Januar 2014 ist die Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) als europäisches Recht auch unmittelbar in Deutschland in Kraft getreten. Die CRR beinhaltet weite Teile der als Basel III bekannten Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Ein Schwerpunkt dieser Verordnung sind die Regelungen zur Liquidität. Es werden zwei neue Kennzahlen zur Überwachung der Liquiditätslage von Kreditinstituten definiert:

- Liquidity Coverage Ratio (LCR)
- Net Stable Funding Ratio (NSFR)

Darüber hinaus bleibt die Liquiditätsverordnung (LiqV) unverändert in Kraft.

Die LCR setzt die liquiden Vermögenswerte einer Bank ins Verhältnis zur Differenz zwischen Zahlungsaus- und -eingängen über den Zeitraum der nächsten 30 Tage. Sie war erstmalig per Ende 31. März 2014 zu ermitteln. Während 2014 für die LCR noch keine aufsichtsrechtliche Mindestgröße gilt, steigt die vorgegebene Mindestgröße (Limit) ab Oktober 2015 von 60 % bis Januar 2018 auf 100 % sukzessive an. Die delegierte Verordnung zur Ergänzung der CRR präzisiert die bisher in der CRR formulierten Liquiditätsanforderungen und gilt ab dem 1. Oktober 2015.

Die Grunddaten zur Ermittlung der NSFR waren erstmalig per 31. März 2014 zu übermitteln. Die Mindestgröße der NSFR sowie die endgültige Definition sind von den Aufsichtsbehörden noch nicht final festgelegt worden. Dem derzeitigen uns bekannten Stand der Planung zufolge wird die NSFR per 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Die folgende Übersicht gibt die aufsichtsrechtlichen Liquiditätskennzahlen der Bank wieder, die weit über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen:

	LCR	Liquiditätskennzahl nach LiqV	
in %	2014	2014	2013
31.12.	125,9	2,92	2,39
Minimum	118,0	2,24	1,91
Maximum	218,0	2,92	2,51
Durchschnitt	154,1	2,46	2,17
Aufsichtsrechtliches Minimum	–	**1,00**	**1,00**

Gesamtbild der Risikolage

Das Gesamtbild der Risikolage der Bank stellt sich ausgewogen dar. Basierend auf den Einschätzungen im Januar 2015 ergeben sich folgende Aussagen, die sich jedoch aufgrund von Veränderungen im Umfeld der Bank oder der Geschäftsaktivitäten im weiteren Verlauf des Geschäftsjahres deutlich verändern können.

Wir bewerten die Risikolage im Folgenden grundsätzlich anhand der Dimensionen Wahrscheinlichkeit des Risikoeintritts und Auswirkungen auf die Bank, falls die Risiken eintreten.

Wir gehen von einer sehr geringen Wahrscheinlichkeit aus, dass das Liquiditätsrisiko schlagend wird. Falls sich unsere derzeitige Liquiditätslage wider Erwarten verschlechtern sollte, ist eine ausreichende Liquiditätsversorgung im Euro-Geldmarkt durch die EZB sichergestellt. Sollten sich Spannungen im Euro-Geldmarkt ergeben, werden die Folgen durch die hohe Liquiditätsreserve der Bank abgemildert.

Wegen der niedrigen Limitallokation und -auslastung, etablierter Verfahren und eines erfahrenen Managements auf der Markt- und der Marktfolgeseite gehen wir von einer mittleren Eintrittswahrscheinlichkeit beim Marktrisiko aus. Aufgrund unseres Marktpreisrisiko-Managementsystems erwarten wir, dass wir rechtzeitig auf Marktverwerfungen reagieren können und größere Verluste somit unwahrscheinlich sind. Eine deutliche Zinsanhebung durch die EZB stellt das größte Marktrisiko für die Bank dar, wird aber aufgrund der Kommunikation der EZB als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt. Da die Konsolidierung der Staatsschulden in der Eurozone auch aufgrund niedriger Wachstumsraten bisher keine signifikanten Fortschritte gemacht hat, ist die Gefahr eines partiellen Auseinanderbrechens der Eurozone nicht vollständig auszuschließen – auch im Hinblick auf anstehende Wahlen in Eurozonenländern. Wir schätzen dieses Risiko derzeit aber als unwahrscheinlich ein.

Angesichts des stabilen gesamtwirtschaftlichen Umfelds in den für unser Geschäft maßgeblichen Volkswirtschaften rechnen wir mit einer mittleren Eintrittswahrscheinlichkeit für Adressenausfallrisiken. Allerdings erwarten wir infolge unserer Wachstumsstrategie steigende Ausfallrisiken, sodass wir insgesamt von erhöhten Adressenausfallrisiken im Vergleich zum Vorjahr ausgehen. Wegen der Risikokonzentrationen im Portfolio kann bereits ein einzelner Ausfall zu einer spürbaren Risikovorsorge führen.

Nicht absehen können wir die weitere Entwicklung der geopolitischen Risiken. Eine Verschärfung der Situation in der Ukraine und Russland kann gegebenenfalls signifikante Auswirkungen auf unsere Geschäftspartner und die wirtschaftliche Entwicklung östlicher Nachbarstaaten haben. Auch sind Risiken aufgrund radikaler religiöser oder politischer Gruppierungen nicht auszuschließen.

Sowohl die Umsetzung der regulatorischen Anforderungen als auch die bereits begonnenen und noch ausstehenden Projekte im Zusammenhang mit unserer Wachstumsinitiative sowie die Integration neuer Mitarbeiter sind Gründe dafür, dass wir die Eintrittswahrscheinlichkeit operationeller Risiken im Vergleich zu den Vorjahren höher einschätzen. Diesen Risiken begegnen wir mit erhöhter Aufmerksamkeit im Rahmen des Projektmanagements, um Schadensfälle so weit wie möglich zu vermeiden.

Trotz unserer konsequent kundenorientierten Strategie, verbunden mit unserer soliden Eigenkapitalausstattung, sehen wir leicht erhöhte strategische Risiken aufgrund der anhaltenden Niedrigzinspolitik am Euro-Geldmarkt sowie von uns nicht beeinflussbarer externer Einflüsse regulatorischer oder politischer Art.

In der Gesamtbewertung erachten wir derzeit die Risikoausprägung der Bank als mittel. Es ist nicht möglich, alle Umfeldparameter und Auswirkungen der Geschäftstätigkeit mit ihren konkreten Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis 2015 und die mittel- bis langfristige Ertragsentwicklung umfassend einzuschätzen. Deswegen ist ein permanenter Risikomanagement-Prozess von höchster Bedeutung. Er erfordert eine schnelle Reaktion auf sich ändernde Rahmenbedingungen oder einen unplanmäßigen Geschäftsverlauf. Wir sehen uns dank eines funktionsfähigen Steuerungssystems, einer gestärkten Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung und einer offenen Kommunikations- und Verantwortungskultur gut für Chancen und Risiken des neuen Geschäftsjahres vorbereitet.

Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Rechnungslegungsprozess

Allgemeines

Das Interne Kontrollsystem (IKS) ist integraler Bestandteil unseres Risikomanagementsystems. An dieser Stelle sollen die Anforderungen aus § 289 Abs. 5 HGB beziehungsweise § 315 Abs. 2 HGB zur Berichterstattung über die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess erfüllt werden.

Das IKS im Hinblick auf die Rechnungslegung umfasst die Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Einhaltung aller diesbezüglichen Vorschriften, die sich aus Gesetz oder Satzung ergeben. Es stellt sicher, dass unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt wird. Durch die implementierten Kontrollen soll mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden, dass ein regelungskonformer Einzel- und Konzernabschluss erstellt wird.

Durch die Einrichtung und permanente Weiterentwicklung unseres IKS kann zwar eine hinreichende, aber keine absolute Sicherheit bei der Erfüllung der Kontrollziele erreicht werden. Das bedeutet zum einen, dass die Einrichtung interner Kontrollen von deren Kosten-Nutzen-Verhältnis bestimmt ist. Zum anderen besteht bei der Umsetzung des IKS durch unsere Mitarbeiter das Risiko menschlicher Fehler bei der Ausführung von Tätigkeiten. Zudem können Irrtümer bei Schätzungen oder der Ausübung von Ermessensspielräumen auftreten. Daher können Fehlaussagen im Jahresabschluss nicht mit absoluter Sicherheit aufgedeckt oder verhindert werden.

Als wesentlich definieren wir einen Sachverhalt, wenn die Beurteilung des Jahresabschlusses durch den Bilanzleser und die Qualität der Rechnungslegungsinformationen beim Wegfallen dieser Informationen beeinträchtigt beziehungsweise die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft unzutreffend dargestellt würde.

Das IKS im Rechnungslegungsprozess ist im Rahmen der Anforderungen aus dem US-amerikanischen Sarbanes-Oxley Act (SOX), der durch das Listing der HSBC-Aktie in New York indirekt auch für uns Geltung hat, umfassend dokumentiert und wird jährlich überprüft und aktualisiert. Die Bank folgt den Prinzipien einer verantwortungsvollen Unternehmensführung und -überwachung, wie sie im Deutschen Corporate Governance Kodex festgelegt sind. Vorstand und Aufsichtsrat erklären gemäß § 161 AktG jährlich, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde und wird beziehungsweise welche Empfehlungen mit welcher Begründung nicht angewendet wurden oder werden. Diese Erklärung ist Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB, die auf unserer Homepage (www.hsbc.de) veröffentlicht wird.

Darüber hinaus haben wir einen Verhaltenskodex schriftlich formuliert, der unser Werteverständnis und unsere Verhaltensstandards ausdrückt. Der Vorstand und alle Mitarbeiter haben sich schriftlich zur Einhaltung des Kodex verpflichtet. Ferner gibt es ein detailliertes, schriftlich fixiertes Compliance-Konzept.

Organisatorischer Aufbau

Im Kapitel „Die Geschäftsbereiche" sind der organisatorische Aufbau der Bank sowie die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands dargestellt. Das Rechnungswesen der Bank obliegt primär den Bereichen Accounting und Controlling als Bestandteil der Function Finance.

Im Bereich Accounting liegen die Zuständigkeiten für die Bilanzierung nach HGB (Einzelabschluss der AG) und nach IFRS (Konzernabschluss der AG und Teilkonzernabschluss für die HSBC Bank plc, London). Darüber hinaus sind die Buchhaltung der wesentlichen deutschen Tochtergesellschaften sowie das aufsichtsrechtliche Meldewesen im Bereich Accounting angesiedelt.

Der Bereich Controlling ist für das interne Management-Informationssystem (MIS) verantwortlich, das im Wesentlichen aus der Ergebnisbeitragsrechnung, der Kostenstellenrechnung, der Kundenkalkulation sowie der Planung und Budgetierung besteht.

Für die Ermittlung der Markt- und Zeitwerte von Finanzinstrumenten ist der Bereich Risk Control zuständig. Dabei werden – sofern sie vorhanden sind – öffentlich notierte Marktpreise auf einem aktiven Markt zugrunde gelegt; ansonsten erfolgt die Ermittlung anhand anerkannter Bewertungsmethoden. Die so ermittelten Preise fließen in die Back-Office- und Rechnungslegungssysteme über automatisierte Schnittstellen taggleich ein. Die Auswahl der verwendeten Datenquellen sowie die Zuordnung der verwendeten Bewertungsparameter und der anzuwendenden Bewertungsverfahren erfolgen durch Risk Control unabhängig vom Handel. Wesentliche Fragen zur Bewertung werden im monatlich tagenden Valuation Committee besprochen. Den Vorsitz hält das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied. Weitere Mitglieder sind die Leiter von Risk Control und Accounting sowie der Chief Operating Officer Markets als Vertreter der Handelsbereiche.

Der Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft sowie der Konzernabschluss und Konzernlagebericht werden vom Accounting vorbereitet und vom Vorstand aufgestellt. In der Februar-Sitzung des Aufsichtsrats wird über wesentliche Eckdaten des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses beraten. In einer zweiten Sitzung werden der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht satzungsgemäß durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt. Die Hauptversammlung fasst auf der Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses den Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht sowie des Konzernabschlusses einschließlich Konzernlagebericht und der Zwischenabschlüsse erfolgt im Bundesanzeiger.

Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss gebildet. Dessen Aufgaben umfassen gemäß Geschäftsordnung unter anderem die Prüfung der Unabhängigkeit des vorgesehenen Abschlussprüfers, die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer, Maßnahmen zur Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, die Vorbereitung der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses durch den Aufsichtsrat sowie wesentliche Fragen der Rechnungslegung und Grundfragen des Risikomanagements. Weitere Aufgaben sind in den Terms of Reference fixiert und umfassen insbesondere die Diskussion von Feststellungen der internen Revision, von Compliance-relevanten Sachverhalten und von sonstigen Themen mit Relevanz für das IKS. Dem Prüfungsausschuss stand Wolfgang Haupt, Düsseldorf, zum 31. Dezember 2014 vor. Weitere Mitglieder zu diesem Zeitpunkt waren Deniz Erkman, Krefeld, Dr. Hans Michael Gaul, Düsseldorf, und Simon Leathes, London.

Der Abschlussprüfer wird auf der Hauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt, nachdem er seine Unabhängigkeit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats angezeigt hat. Die Beauftragung des Abschlussprüfers erfolgt durch den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats unter Beachtung der Vorgaben gemäß §§ 318 ff. HGB. Der Abschlussprüfer erläutert dazu in einer Sitzung des Prüfungsausschusses seinen Prüfungsplan mit den jeweiligen Prüfungsschwerpunkten. In einer weiteren Sitzung des Prüfungsausschusses erläutert der Abschlussprüfer seine wesentlichen Prüfungshandlungen und -ergebnisse. In der Sitzung des Aufsichtsrats, in welcher der Jahresabschluss festgestellt wird, erläutert der Abschlussprüfer dem Gesamt-Aufsichtsrat seine wesentlichen Prüfungshandlungen und -ergebnisse.

Die Interne Revision prüft entsprechend den Regelungen der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) veröffentlichten Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) risikoorientiert und prozessunabhängig die Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagements und des IKS. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Interne Revision ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht über alle Aktivitäten, Prozesse und eingesetzten EDV-Systeme.

EDV-Systeme

Der Abschluss der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG nach HGB sowie das MIS beruhen maßgeblich auf der integrierten Buchhaltung. Hierbei handelt es sich um ein selbst entwickeltes Großrechner-Programmpaket, das im Wesentlichen Daten und Zwischenergebnisse für den Tages-, Monats- und Jahresabschluss einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung sowie für die Kostenstellenrechnung und die Kundenkalkulation bereitstellt. Durch die integrierte Buchhaltung ist eine enge Verzahnung von Bilanzierung und MIS gewährleistet. In der integrierten Buchhaltung wird auch eine Bilanzierung nach IFRS für die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG durch separate Buchungskreise dargestellt.

Diverse Vorsysteme zur Abwicklung der verschiedenen Geschäftsvorfälle übergeben den zugehörigen Buchungsstoff (maschinelle Grundbücher) automatisiert an die integrierte Buchhaltung. Die Abwicklung der Geschäftsvorfälle und damit die Bedienung der Vorsysteme erfolgt dezentral in den verschiedenen spezialisierten Back-Office-Bereichen (zum Beispiel Wertpapiergeschäfte in GEOS durch die HSBC Transaction Services GmbH, börsengehandelte Derivate in ION Trading durch Treasury and Derivatives Operations). Manuelle Grundbücher sind nur noch in Ausnahmefällen erforderlich.

In Ergänzung zur integrierten Buchhaltung werden sowohl externe Standard-Software als auch selbst entwickelte Buchungserfassungsprogramme sowie individuelle Datenverarbeitungsprogramme (Microsoft Excel und Access) verwendet. Sie dienen der Ermittlung von Buchungsdaten, die anschließend an die integrierte Buchhaltung übergeben werden. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Systeme zur Erfassung und Buchung von Rückstellungen, Erfassung und Bezahlung von Eingangsrechnungen, zum Erstellen von Ausgangsrechnungen und zum Erfassen von einfachen Buchungssätzen sowie um Anwendungen zur Kontenabstimmung, zur Anlagenbuchhaltung und zur Darstellung des Anlage- und Rückstellungsspiegels.

Die Buchhaltung der Tochtergesellschaften erfolgt jeweils in einer Standard-Software-Lösung eines externen Software-Anbieters und dient primär der Erstellung des handelsrechtlichen Einzelabschlusses der jeweiligen Tochtergesellschaft.

Die Konsolidierung basiert maßgeblich auf TuBKons, einem selbst entwickelten Access-Programmpaket mit einer Datenhaltung in DB2. Basierend auf dem Import aus der integrierten Buchhaltung, den diversen Vorsystemen mit den benötigten Geschäftsdetails sowie der Buchhaltung aller wesentlichen Tochtergesellschaften (einschließlich der konsolidierungspflichtigen Spezialfonds), erfolgen die Schulden-, Aufwands- und Ertrags- sowie die Kapitalkonsolidierung und die Zwischengewinnelimitierung in TuBKons. Darin werden auch für die Tochtergesellschaften die HGB-Zahlen auf IFRS-Werte übergeleitet und alle Konzernbewertungsmaßnahmen abgebildet.

Allgemeine Ausgestaltung des IKS

Maßgebliche Grundsätze für die Ausgestaltung des IKS im Rechnungslegungsprozess sind:

(a) Funktionstrennung

Der Kundenkontakt und der Geschäftsabschluss sind funktionsmäßig bis hin zur Vorstandsebene von allen nachgelagerten Prozessen klar getrennt. Neben der Internen Revision kommt der HSBC Transaction Services GmbH eine besondere Bedeutung für den Rechnungslegungsprozess zu. Sie ist unter anderem für die Abstimmung aller Loro- und Nostro-Konten, die Abstimmung der Front-Office- mit den Back-Office-Systemen sowie die Abstimmung aller erhaltenen Geschäftsbestätigungen mit denen der verschiedenen Back-Office-Bereiche zuständig. Die Ergebnisse der Abstimmungen werden monatlich an das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied gemeldet.

(b) Vier-Augen-Prinzip und Kompetenzregelungen

Jede Buchung muss zwingend von einer zweiten Person verifiziert werden. Die Berechtigungen dafür richten sich nach Erfahrung und Fachwissen der einzelnen Mitarbeiter und sind regelmäßig in den EDV-Systemen hinterlegt. Sie werden turnusmäßig von den jeweiligen Bereichsleitern überprüft.

(c) Fachliche Kompetenz der Mitarbeiter
Die quantitative und qualitative Personalausstattung in Accounting und Controlling ist angemessen. Die Mitarbeiter verfügen in Abhängigkeit von ihrem Aufgabengebiet über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen. Dies wird im Rahmen des jährlichen Planungsprozesses überprüft und sowohl im Stellenplan als auch im Ausbildungsbudget entsprechend berücksichtigt.

(d) Zugriffsberechtigungen
Für die integrierte Buchhaltung sowie alle anderen maßgeblichen Systeme in der Rechnungslegung sind differenzierte Zugriffsberechtigungen als Schutz vor unbefugten Eingriffen systemseitig etabliert.

Spezifische Komponenten des IKS

Als Anforderungen des Rechnungslegungsprozesses wurden neben den allgemeinen Grundsätzen auch spezifische Maßnahmen und Kontrollen etabliert:

(a) Bilanzierungsrichtlinien
Die gesetzlichen Anforderungen und relevanten Rechnungslegungsstandards werden in Bilanzierungsrichtlinien und Arbeitsablaufbeschreibungen konkretisiert, die regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden. Dazu zählen auch detaillierte Richtlinien der HSBC-Gruppe, die in mehreren Handbüchern (Manuals) schriftlich fixiert sind und regelmäßig aktualisiert werden. Die Einhaltung der Arbeitsablaufbeschreibungen ist standardmäßig Gegenstand der Prüfung des jeweils zuständigen Fachbereichs durch die Interne Revision.

(b) Plausibilitätsprüfung für alle Grundbücher
Während der Verarbeitung eines Grundbuchs werden diverse Plausibilitätsprüfungen systemseitig vorgenommen. Die Plausibilitätsprüfungen führen entweder zu einem Abweisen der Buchung oder zu einer Buchung mit Default-Einstellungen oder zu einem Fehlerprotokoll, das am nächsten Tag bearbeitet wird.

(c) Abstimmung der Back-Office-Systeme
Es werden täglich alle Transaktionen in Derivaten und Wertpapieren sowie alle Geldhandelsgeschäfte zwischen den Front-Office- und den Back-Office-Systemen von einer gesonderten Abteilung der HSBC Transaction Services GmbH abgestimmt. Eventuelle Differenzen werden am nächsten Tag geklärt.

(d) Lagerstellenabstimmung
Für alle Wertpapierbestände erfolgt monatlich eine Abstimmung mit allen Lagerstellen. Für die Eigenbestände erfolgt darüber hinaus ein täglicher Abgleich zwischen dem Effekten-Nostro-System und den entsprechenden Hauptbüchern. Die Ergebnisse der Abstimmungen werden monatlich an das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied gemeldet.

(e) Interne Konten und Depots
Alle Salden beziehungsweise Bestände auf internen Konten und Depots werden monatlich von den verantwortlichen Bereichen detailliert aufgeschlüsselt und bestätigt. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf Ausgleichs- und Verrechnungskonten, die zusätzlich nicht angekündigten Überprüfungen unterliegen. Die Ergebnisse der Abstimmungen werden monatlich an das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied gemeldet.

(f) Abstimmung mit verbundenen Unternehmen
Alle Geschäfte innerhalb des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns werden monatlich konsolidiert. Dabei auftretende Differenzen werden protokolliert und geklärt. Geschäfte mit anderen Unternehmen aus der HSBC-Gruppe werden im Monatsbericht an HSBC separat dargestellt und von dieser automatisch konsolidiert. Dabei auftretende wesentliche Differenzen werden monatlich an die betroffenen Gesellschaften gemeldet und sind dort zeitnah zu klären.

(g) Saldenmitteilungen und Bestätigungen schwebender Geschäfte
Für alle Kundenkonten versendet die HSBC Transaction Services GmbH zweimal jährlich Saldenmitteilungen. Für schwebende Geschäfte, vor allem OTC-Derivate (ein-

schließlich Devisengeschäfte), erfolgt jährlich eine gesonderte Abstimmung aller ausstehenden Geschäfte mit einer Stichprobe von Kontrahenten durch die Interne Revision.

(h) Abstimmung zwischen Accounting und Controlling
Da die Bilanzerstellung und das MIS gemeinsam auf der integrierten Buchhaltung basieren, ist die monatliche Abstimmung zwischen Controlling und Accounting ein zentraler Bestandteil des rechnungslegungsbezogenen IKS. Damit ist sichergestellt, dass alle wesentlichen Fehler zügig erkannt und korrigiert werden.

Die Verwaltungsaufwendungen laut Gewinn- und Verlustrechnung werden im MIS im Rahmen der Kostenstellenrechnung auf die kostenverursachenden Bereiche aufgeteilt und mit den Budgetwerten verglichen. Größere Abweichungen sind von den verantwortlichen Bereichsleitern mindestens quartalsweise zu erläutern.

Ebenso erfolgt eine Abstimmung der Zins- und Provisionsergebnisse laut Gewinn- und Verlustrechnung mit der Kundenkalkulation. Diese wird den Kundenbetreuern und den Leitern der kundenbetreuenden Bereiche monatlich zur Verfügung gestellt. Sie ist das maßgebliche Steuerungsinstrument für alle kundenbetreuenden Bereiche. Unplausibilitäten und Auffälligkeiten werden zeitnah zwischen Controlling und Kundenbereich geklärt.

(i) Abstimmung zwischen Risk Control und Accounting
Risk Control ermittelt täglich die Handelsergebnisse je Handelstisch. Diese Ergebnisse werden monatlich im Accounting mit den Erlösen der Handelsbereiche gemäß Ergebnisbeitragsrechnung abgestimmt. Dabei werden alle Unterschiede bis auf Instrumentenebene analysiert. Wesentliche Unterschiede werden dadurch zeitnah entdeckt und korrigiert.

(j) Einzelanalyse besonderer Geschäftsvorfälle
Die kundenbetreuenden Bereiche melden monatlich besondere Geschäftsvorfälle an Accounting und Controlling, um deren korrekte und zeitnahe Erfassung im Rechnungswesen sicherzustellen. Darüber hinaus analysiert Accounting monatlich alle wesentlichen Posten des Sonstigen betrieblichen Ergebnisses und des Ergebnisses aus Finanzanlagen.

(k) Plausibilitätsprüfungen
Durch den Vergleich mit Vorperioden sowie mit Budgetwerten werden alle Hauptbücher der Gewinn- und Verlustrechnung in einem ersten Schritt monatlich plausibilisiert. Eventuelle Auffälligkeiten und Unstimmigkeiten werden in Zusammenarbeit von Accounting und Controlling umgehend geklärt.

(l) Abstimmung der Gewinn- und Verlustrechnung insgesamt
Das vorläufige Monatsergebnis wird vor dem Abschluss der Bücher zwischen dem zuständigen Vorstandsmitglied sowie den Leitern von Accounting und Controlling besprochen. Der direkte Kontakt aller wesentlichen Entscheidungsträger ist in einem Haus unserer Größe ein wichtiges Element im IKS. Eventuelle Unplausibilitäten werden diskutiert und zeitnah geklärt. Ebenso werden alle noch offenen Punkte angesprochen und die Zuständigkeit und der Zeitrahmen für die Klärung beziehungsweise Erledigung vereinbart.

(m) Besprechung der monatlichen Ergebnisse im Vorstand
Unmittelbar nach der Fertigstellung der monatlichen Gewinn- und Verlustrechnung werden die Ergebnisse an das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied gesendet. Zur Besprechung in der nächsten Vorstandssitzung leitet es die Eckdaten des Monatsabschlusses zusammen mit seinem Kommentar an die übrigen Mitglieder des Vorstands weiter. Mit der Besprechung im Vorstand ist eine erste monatliche Plausibilisierung der Konzernzahlen durch den Gesamtvorstand gewährleistet. Zusätzlich erhalten alle Vorstandsmitglieder einen von Controlling erstellten und kommentierten ausführlichen Monatsbericht, der die Erlös- und Kostenentwicklung sowohl für den Konzern insgesamt als auch für die wesentlichen Tochtergesellschaften enthält. Die Erlöse und Kosten werden auch aufgeteilt nach Produkten und Bereichen dargestellt.

Übernahmerelevante Angaben

Aktionäre und Aktie

Kapital

Am 31. Dezember 2014 verfügte die Bank über ein Grundkapital von 91,4 Mio. Euro, eingeteilt in 34,1 Mio. Stückaktien. 63,0 % des Aktienkapitals sind in den amtlichen Handel an den Börsen Düsseldorf und Stuttgart eingeführt.

Alle Aktien sind grundsätzlich mit einheitlichen Rechten ausgestattet und lauten auf den Inhaber. Jedoch sind die im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter teilweiser Ausnutzung des vorhandenen genehmigten Kapitals ausgegebenen 5.980.360 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit voller Gewinnanteilberechtigung erst ab dem 1. Januar 2015 ausgestattet. Die Durchführung der Grundkapitalerhöhung um 16,0 Mio. Euro wurde unter dem 27. Oktober 2014 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, wurden nicht ausgegeben. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind dem Vorstand nicht bekannt. Sofern Arbeitnehmer Aktien der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG halten, üben sie ihre Kontrollrechte wie andere Aktionäre nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung aus.

Die HSBC Holdings plc, London, war am Bilanzstichtag indirekt mit 80,7 % am Aktienkapital beteiligt. Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, hielt wie schon im Vorjahr direkt einen Anteil von 18,7 %.

Kurse und Kurswerte

Der Kurs unserer Aktie ist 2014 um 17,5 % auf 70,00 Euro gesunken. Der niedrigste Kurs lag im Jahresverlauf bei 69,00 Euro, der höchste bei 80,28 Euro. Bei einem Emissionspreis von 190 DM (97,20 Euro) je 50-DM-Aktie am 25. Oktober 1985 entwickelten sich Börsenkurs und Börsenwert wie folgt:

Datum	Anzahl der Aktien *	Kurs der Aktie * in €	Börsenwert in Mio. €
31.12.1985	18.000.000	17,64	317,52
31.12.1990	22.000.000	19,79	435,38
31.12.1995	23.500.000	30,58	718,63
31.12.2000	26.100.000	110,00	2.871,00
31.12.2005	26.100.000	87,50	2.283,75
31.12.2010	28.107.693	89,00	2.501,58
31.12.2011	28.107.693	90,20	2.535,31
31.12.2012	28.107.693	87,19	2.450,71
31.12.2013	28.107.693	84,80	2.383,53
31.12.2014	34.088.053	70,00	2.386,16

* bereinigt um den Aktiensplit 10 : 1 am 27. Juli 1998

Dividenden

Für das Geschäftsjahr 2014 soll eine Dividende von 2,50 Euro je Aktie (Vorjahr: 2,50 Euro je Aktie) gezahlt werden. Mit einer Dividendensumme von 70,3 Mio. Euro (Vorjahr: 70,3 Mio. Euro) möchten wir unsere Aktionäre am Ergebnis des Jahres 2014 angemessen beteiligen. Von einer Dividendenzahlung ausgenommen sind die im obenstehenden Abschnitt zum Kapital genannten, im Rahmen der Kapitalerhöhung 2014 ausgegebenen 5.980.360 neuen Stückaktien.

Verfassung der Gesellschaft

Satzungsgemäß besteht der Vorstand der Bank aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat jedoch die Möglichkeit, eine darüber hinausgehende Anzahl von Vorstandsmitgliedern zu bestellen. Durch Beschluss des Aufsichtsrats wurde Herr Norbert Reis zum 1. Januar 2014 als weiteres Mitglied in den Vorstand der Bank bestellt. Am 31. Dezember 2014 bestand der Vorstand somit aus vier Personen.

Die Bestellung und Abberufung des Vorstands erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 84 Aktiengesetz (AktG).

Beschlüsse über Änderungen der Satzung werden von der Hauptversammlung mit zwei Dritteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht gesetzlich eine höhere Mehrheit zwingend erforderlich ist. Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

Maßnahmen der Kapitalbeschaffung können nur entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 119 AktG durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Zur aktuellen Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung zur Ausgabe von Aktien verweisen wir auf den Anhang.

Nach dem Beschluss der Hauptversammlung vom 8. Juni 2010 ist die Gesellschaft ermächtigt, zum Zweck des Wertpapierhandels eigene Aktien zu Preisen zu kaufen und zu verkaufen, die den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien an der Börse Düsseldorf (oder, falls dieser nicht festgestellt werden kann, an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart) an den jeweils zehn vorangehenden Börsentagen nicht um mehr als 10 % überbeziehungsweise unterschreiten. Dabei darf der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien am Ende eines jeden Tages nicht mehr als 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft betragen. Diese Ermächtigung gilt bis zum 7. Juni 2015.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen nicht. Ebenso wenig existieren Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots.

Nachhaltige Unternehmensführung

Der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern bekennt sich zu einer nachhaltigen Unternehmensführung. Sie stellt das Fundament unserer Geschäftstätigkeit dar und ist seit jeher ein wesentlicher Teil unseres Selbstverständnisses. Diesem Anspruch kommen wir nicht nur in unserem Kerngeschäft nach: Für uns gilt der Grundsatz der Verantwortung auch gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt.

Unsere Verantwortung

Wir verfolgen eine integrierte Nachhaltigkeitsstrategie, nach der wir unternehmerisches Handeln mit ökonomischer, ökologischer und sozialer Verantwortung gleichsetzen. Wir sind überzeugt, dass langfristiger wirtschaftlicher Erfolg verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln voraussetzt. Seit 2008 werden unsere gesamten Nachhaltigkeits-Aktivitäten zentral vom Bereich Corporate Sustainability (CS) koordiniert, der direkt dem Sprecher des Vorstands unterstellt ist.

Die Finanz- und Wirtschaftskrise hat die hohe Bedeutung von Corporate Sustainability im Kerngeschäft erneut unterstrichen. Unser auf Nachhaltigkeit angelegtes Geschäftsmodell hat sich in dieser Zeit bewährt. Es zeichnet sich durch die klare Ausrichtung auf die Zielgruppen Vermögende Privatkunden, Firmenkunden und Institutionelle Kunden aus, ergänzt durch einen risikobewussten Handel. Unser Erfolg versetzt uns in die Lage, die Anforderungen unserer Stakeholder zu erfüllen: als zuverlässiger Geschäftspartner für unsere Kunden, als attraktiver Arbeitgeber und Ausbildungsbetrieb für unsere Mitarbeiter, als solide und ertragreiche Investition für unsere Aktionäre und als bedeutender und verlässlicher Steuerzahler der Stadt Düsseldorf, mit der wir seit unserer Gründung im Jahr 1785 verbunden sind.

Responsible Investing

Unser Haus betreibt ein umfassendes Research zu Aktien börsennotierter Unternehmen aus der Solar-, Wind-, Abfall- und Wasserwirtschaft (SRI/Renewables). Seit 2006 veranstalten wir jährlich die Konferenz „Responsible Growth – Investments for the Future“ in Frankfurt am Main. Ergänzend organisieren wir Nachhaltigkeits-Roadshows, auf denen namhafte Unternehmen mit internationalen Investoren zum Thema Nachhaltigkeit ins Gespräch kommen.

Wir sind der Meinung, dass sowohl ökologische als auch soziale sowie Corporate Governance-Kriterien einen wesentlichen Einfluss auf die Fundamentaldaten eines Unternehmens haben und dessen Wettbewerbsposition entscheidend stärken. Entsprechend ist eine Nachhaltigkeitsanalyse für unsere globalen Asset Management-Einheiten integraler Bestandteil der Investmentprozesse. Die HSBC Global Asset Management hat bereits im Juni 2006 die „United Nations Principles for Responsible Investment“ unterzeichnet und verpflichtet sich damit, ökologische, soziale und Corporate Governance-Kriterien bei den Anlageentscheidungen zu berücksichtigen.

Kunden, die nach konkreten Umwelt-, Sozial- oder ethischen Kriterien investieren möchten, bieten wir ein breites Spektrum nachhaltiger Aktien- und Rentenkonzepte an. Hierbei greifen wir auf die Dienste der renommierten Analysehäuser im Bereich Nachhaltigkeit zurück. Neben Best in Class-Ansätzen verfügen wir auch über zahlreiche themenbezogene Investmentlösungen.

Darüber hinaus arbeiten unsere globalen Asset Management-Einheiten mit harten Ausschlusskriterien. So werden seit 2010 Unternehmen gemieden, die mit Streumunition und Antipersonenminen in Verbindung gebracht werden. Hierbei nutzen wir neben unserer eigenen Due Diligence-Prüfung auch die Dienste der Forschungsorganisation Ethix.

Der Corporate Sustainability-Ansatz unseres Hauses umfasst nachhaltige Verantwortung in folgenden Bereichen:

Corporate Sustainability bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Ökonomische Verantwortung
CS im Kerngeschäft

Kreditvergabe
- Sustainability Risk Rating als zwingender Bestandteil im HSBC-Kreditvergabeprozess

Responsible Investing
- Nachhaltige Investmentprodukte für private und institutionelle Anleger
- Umfassendes Aktien-Research im Bereich SRI/Renewables

Ökologische Verantwortung
Umgang mit Ressourcen

Environment Footprint Management
- Umweltvorgaben in Einkaufsrichtlinien
- Sensibilisierung der Mitarbeiter

Beteiligung am Projekt HSBC Water Programme

Beteiligung am Projekt Climate Partnership

Soziale Verantwortung
Gesellschaftliches Engagement

Gesellschaftliches Engagement
- Jugend und Bildung
- Kunst und Kultur
- HSBC Trinkaus Jugend & Bildung e.V.

Zusatzleistungen für Mitarbeiter
- Betriebliche Altersvorsorge
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Förderung des Mitarbeiter-Engagements

Nachhaltigkeit bei der Kreditvergabe

Grundsätzlich überprüfen wir alle Kreditengagements und -anfragen auf Nachhaltigkeitsrisiken. Seit 2008 wird ein weltweit einheitliches Sustainability Risk Rating eingesetzt, das für bestimmte Branchen wie Bergbau, Chemie, Energiewirtschaft, Rüstung sowie Wald- und Wasserwirtschaft Regelungen vorsieht. Die Sustainability Risk Policies und ihre Umsetzung werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Ferner haben wir uns zur Beachtung der Equator Principles verpflichtet, die als internationale Standards für das Management sozialer und ökologischer Risiken in der Projektfinanzierung dienen. Die von der Weltbank-Tochter International Finance Corporation (IFC) entworfenen 15 Kriterien zur Projektfinanzierung ab 10 Mio. US-Dollar entsprechen im Wesentlichen den Öko- und Sozialstandards der Weltbank. Unsere Mitarbeiter werden intensiv und systematisch in der Risikobeurteilung aus- und weitergebildet. Spezielle Risk Manager überwachen die Einhaltung der Prozesse.

Soziale Verantwortung

Neben Wirtschaft und Umwelt ist soziale Verantwortung die dritte Säule unserer integrierten Corporate Sustainability-Strategie. So bietet die Bank ihren Mitarbeitern zahlreiche freiwillige Sozialleistungen. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen, arbeiten wir mit flexiblen Arbeitszeitmodellen und einem Familienservice, der zum Beispiel bei der Suche nach einer Betreuung für Kinder oder ältere Angehörige hilft und Lebenslagencoaching anbietet. Zwei Betriebskindergärten runden das Angebot für Mitarbeiter mit Familien ab.

Ein Schwerpunkt unserer sozialen Verantwortung liegt in der Bildung junger Menschen. Das HSBC Trinkaus-Schulprojekt hilft, ökonomische Kenntnisse zu vermitteln, die in unserer heutigen Gesellschaft unverzichtbar sind. Dabei stehen unsere Mitarbeiter regelmäßig allgemeinbildenden Schulen in Düsseldorf und an den Niederlassungsstandorten als ehrenamtliche „Experten im Unterricht“ zur Verfügung.

Die Bank engagiert sich zudem als einer der Hauptförderer für das Kinder- und Jugendwerk „Die Arche e.V." im Düsseldorfer Stadtteil Wersten. Die Arche hat Anfang 2010 ihre Tätigkeit in Düsseldorf aufgenommen und wird von unseren Mitarbeitern unter anderem bei Festen und Ausflügen, bei einmaligen Aktionen sowie mit Sachspenden unterstützt.

Jungen Menschen eine Perspektive zu geben ist ein Kernziel unseres gesellschaftlichen Engagements. Um unsere Maßnahmen in diesem Bereich zu bündeln, wurde der gemeinnützige Verein HSBC Trinkaus Jugend & Bildung e. V. mit Sitz in Düsseldorf gegründet. Der satzungsmäßige Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugend, Bildung und Völkerverständigung. Dieser Zweck wird unter anderem durch die Akquisition der notwendigen finanziellen Mittel in Form von freiwilligen Spenden sowie den persönlichen Einsatz von Vereinsmitgliedern und Mitarbeitern unserer Bank verwirklicht. Eine erste Initiative des Vereins ist das Stipendiatenprogramm „d.eu.tsch", das Hochschulabsolventen aus Südeuropa bei ihrem Berufseinstieg in Deutschland unterstützen soll.

Ökologische Verantwortung

Um die Umweltauswirkungen des Geschäftsbetriebs so gering wie möglich zu halten, setzt die Bank auf Prozesse, die Umweltbelastungen reduzieren. Eingebunden in das Umweltmanagement der HSBC-Gruppe verringern wir stetig nach Zielvorgaben unsere Emissionen. Unsere Umweltschutzmaßnahmen verstehen wir auch als Vorbild für unsere Mitarbeiter, Kunden und andere Stakeholder. Reduktionsziele verfolgen wir bei der Abfallwirtschaft, dem Energieverbrauch, CO_2-Ausstoß und Gebäudemanagement. Zudem existieren im Sinne einer umweltfreundlichen Mobilität spezielle Vorgaben: Für Geschäftsreisen ist vorzugsweise die Bahn zu nutzen, um CO_2-Emissionen und Feinstaub zu verringern. Firmentickets für die Mitarbeiter unterstützen ebenfalls eine umweltschonende Mobilität.

Einmal im Jahr veröffentlicht die HSBC-Gruppe ihre gesamten Sustainability-Aktivitäten in einem umfassenden Überblick, der an das Rahmenwerk der Global Reporting Initiative (GRI) angelehnt ist. Darüber hinaus hat sich unser Haus zur Einhaltung der folgenden Initiativen freiwillig verpflichtet:

- Carbon Disclosure Project
- Charta der Vielfalt
- Institutional Investors Group on Climate Change
- UN Environmental Programme Finance Initiative
- UN Global Compact
- UN Principles of Sustainable Insurance
- UN Principles of Responsible Investment

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zahl der Mitarbeiter und Pensionäre

Zum Jahresende 2014 beschäftigten wir 1.827 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; damit stieg die Anzahl unserer Beschäftigten von 1.613 am Ende des vorherigen Jahres um 13,3 %. Zudem betreute unser Personalbereich 539 Pensionäre, Witwen und Waisen gegenüber 534 am Vorjahresende.

Ausbildungsaktivitäten

Angesichts der veränderten Wettbewerbsbedingungen auf dem Ausbildungsmarkt und unseres individuellen Geschäftsmodells hat sich die Bank entschieden, die Ausbildungsarbeit neu zu strukturieren. Neben der klassischen kaufmännischen Ausbildung wird der Fokus zukünftig verstärkt auf duale Studiengänge gelegt. Die ersten vier Studenten des Studiengangs Bachelor of Arts „Banking & Finance" haben ihr praxisintegriertes duales Studium an der Hochschule für Oekonomie & Management (FOM) bereits aufgenommen. Damit sind unsere acht Bankkaufleute, die sich derzeit in ihrem letzten Ausbildungsjahr befinden, für unsere Bank die letzten Auszubildenden in diesem Ausbildungsberuf.

Aufgrund der stetigen Nachfrage nach Kaufleuten für Bürokommunikation bildet dieser Ausbildungsberuf weiterhin einen Schwerpunkt. Durch eine Reformierung des Ausbildungsberufsbilds seitens der Industrie- und Handelskammer wird dieser Beruf seit diesem Jahr unter der Bezeichnung „Kauffrau/-mann für Büromanagement" geführt und beinhaltet die Themenschwerpunkte „Assistenz & Sekretariat", „Kaufmännische Steuerung & Kontrolle" sowie „Personalwirtschaft". Während acht Auszubildende, darunter zwei der HSBC Transaction Services GmbH, derzeit noch als Kaufleute für Bürokommunikation ausgebildet werden, wurden im Jahr 2014 insgesamt acht Auszubildende innerhalb des Konzerns als Kaufleute für Büromanagement eingestellt. Zwei Auszubildende zur/m „Kauffrau/-mann für Büromanagement" absolvieren zusätzlich ein ausbildungsbegleitendes Studium zum Bachelor of Arts „Business Administration" an der Hochschule für Oekonomie & Management (FOM).

Ergänzend zu den genannten Nachwuchskräften werden bei unserer Tochtergesellschaft, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH (HSBC INKA), derzeit drei Investmentfondskaufleute ausgebildet. Insgesamt befinden sich aktuell 31 Auszubildende in unserem Konzern. Stolz sind wir auf unsere 17 (ehemaligen) Auszubildenden, die in diesem Jahr ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Durch die sehr guten Leistungen, die zwei unserer Auszubildenden bei der diesjährigen Abschlussprüfung erzielt haben, sind wir nunmehr zum achten Mal in Folge für unsere herausragenden Leistungen im Rahmen der Berufsausbildung seitens der IHK Düsseldorf ausgezeichnet worden.

Fortbildung

Die fachliche und soziale Kompetenz, das Handeln in Einklang mit den Werten der Bank sowie das besondere Engagement unserer Mitarbeiter sehen wir als entscheidenden Wettbewerbsvorteil. Durch eine zielgerichtete Personalentwicklung sind wir bei der Beratung unserer Kunden in der Lage, stets eine hohe Expertise und einen qualitativ hochwertigen Service anzubieten. Die einzelnen Weiterbildungsmaßnahmen für unsere Mitarbeiter werden auf den jeweiligen konkreten Bedarf abgestimmt und im Vorfeld durch eine genaue Analyse entwickelt. Wir arbeiten mit ausgewählten Trainern zusammen, die den besonderen Anspruch unseres Hauses kennen und mit ihrer exzellenten Qualifikation eine erfolgreiche Durchführung sowie bedarfsgerechte Vor- und Nachbereitung der Maßnahmen garantieren. Eine Förderung unserer Mitarbeiter erfolgt durch individuelle Fortbildungen zu fach- und produktspezifischen Themen sowie unterschiedliche Maßnahmen zur Weiterentwicklung überfachlicher Kompetenzen.

Ein besonderes Augenmerk legen wir auf unsere Führungskräfte, die durch individuelle Entwicklungsprogramme und Coachings in ihrer speziellen Führungsaufgabe ausgebildet, gefördert und weiterentwickelt werden.

Nach wie vor hohe Priorität haben im Rahmen der Personalentwicklung zudem die Förderung berufsbegleitender Bachelor- und Master-Studiengänge sowie ausgewählte Spezialausbildungen. Kompetente Partner für diese Maßnahmen sind seit Jahren unter anderem die Frankfurt School of Finance & Management, die Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management (DVFA), das CFA Institute sowie spezialisierte Anbieter, freie Trainer und Hochschulen. Ein breit gefächertes Angebot an PC- und IT-Schulungen sowie Fremdsprachentrainings (unter anderem auch zur Vorbereitung auf Auslandseinsätze) rundet unsere Weiterbildungsaktivitäten ab.

Vergütungsbericht

Grundzüge des Vergütungssystems

Vergütungsrechtlich hat die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG als Kreditinstitut neben den aktienrechtlichen Bestimmungen und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex vor allem die Regelungen der Instituts-Vergütungsordnung (InstitutsVergVO) des Bundesministeriums der Finanzen zu beachten. Gemäß § 17 InstitutsVergVO in der Fassung vom 16. Dezember 2013 ist die Bank im Jahr 2014 als bedeutendes Institut einzustufen.

Die Vergütungspolitik wird zum einen durch den Vorstand und zum anderen durch den Aufsichtsrat unter Beachtung der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen festgelegt. Der für Vergütungsfragen vom Aufsichtsrat gebildete Personal- und Vergütungskontrollausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des Aufsichtsrats. Dabei handelt es sich derzeit um den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, zwei Arbeitnehmervertreter sowie zwei Vertreter der Mehrheitsgesellschafterin. Im Jahr 2014 wurden fünf Ausschusssitzungen abgehalten, an denen neben den Mitgliedern des Vorstands auch der gemäß § 23 InstitutsVergVO zu bestellende Vergütungsbeauftragte teilgenommen hat. Im Rahmen der Sitzungen wurden die Richtlinien der Vergütungspolitik und hier insbesondere die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme und ihrer Parameter regelmäßig mit den Vorständen der Gesellschaft diskutiert. Im Hinblick auf die Höhe der festen und variablen Vergütungen wurden zudem externe Beratungsdienstleistungen in Anspruch genommen, vornehmlich, um Marktgerechtigkeit und Wettbewerbsfähigkeit bei der Ausgestaltung der Vergütung gewährleisten zu können.

Die Gesamthöhe der variablen Vergütung an Vorstände und Mitarbeiter der Gesellschaft richtet sich nach dem zur Verfügung stehenden Bonuspool, der durch ein einheitliches, transparentes und formalisiertes Verfahren bestimmt wird. Maßgebend ist dabei eine ausgeglichene Balance zwischen der Tragfähigkeit für die Gesellschaft einerseits und der Wettbewerbsfähigkeit bei der individuellen Vergütung andererseits, wobei im Hinblick auf die letztere eine nachhaltige Performance, eine hohe Kundenzufriedenheit sowie einwandfreies und teamfähiges Verhalten besonders honoriert werden.

Vergütung der Gremien

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands ist in individuellen Tätigkeitsverträgen geregelt, welche die Bank, vertreten durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, mit den einzelnen Vorständen abschließt.

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands besteht aus einer Festvergütung und einer variablen Vergütung. Bestandteil der Festvergütung ist eine an die Funktion als Vorstand gebundene Zulage, die gewährt wird, um in Ansehung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben auch weiterhin eine marktgerechte und angemessene Vergütung zu gewährleisten. Daneben ist jedem Mitglied des Vorstands eine individuelle Pensionszusage erteilt worden.

Die Festsetzung sowohl der Höhe der Festvergütung als auch der Höhe der jährlichen variablen Vergütung der Vorstände erfolgt durch den Aufsichtsrat in einem formalisierten und nachvollziehbaren Prozess, der durch den Personal- und Vergütungskontrollausschuss vorbereitet und überwacht wird. Die variable Vergütung steht in einem angemessenen Verhältnis zur Festvergütung, wobei die von der Hauptversammlung am 3. Juni 2014 unter Beachtung der Vorschriften des § 6 Abs. 1 der InstitutsVergVO sowie § 25a Abs. 5 KWG beschlossene Höchstgrenze des Zweifachen der Festvergütung in keinem Fall überschritten wird.

Zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit der Vergütung wird der variable Bestandteil in eine Barkomponente und in eine Zuteilung von Aktien der HSBC Holdings plc aufgeteilt. Die Aufteilung der variablen Vergütung berücksichtigt zum einen die Vorgaben des KWG und der InstitutsVergVO und erfolgt zum anderen nach den konzerneinheitlichen Regelungen der HSBC-Gruppe. Für das Geschäftsjahr 2014 besteht bei allen Vorstandsmitgliedern die gesamte variable Vergütung je zur Hälfte aus einer Barauszahlung und einer Zuteilung von Aktien der HSBC Holdings plc. Sie wird in Höhe von 40 % im Geschäftsjahr 2015 und in Höhe von 60 % zu jeweils einem Drittel in den nächsten drei Geschäftsjahren, also von 2016 bis 2018, übertragen, wobei für die Aktien der HSBC Holdings plc jeweils eine weitere Halteperiode von sechs Monaten ab der Übertragung vorgeschrieben ist.

Kursrisiken und Kurschancen aus den gewährten Aktien im Zeitraum zwischen deren Zuteilung bis zum Ende der sechsmonatigen Halteperiode liegen ausschließlich bei den jeweiligen Vorstandsmitgliedern. Dabei ist es den Vorständen untersagt, die mit der Gewährung von Aktien der HSBC Holdings plc beabsichtigte Risikoorientierung der Vergütung durch Absicherungs- oder sonstige Gegenmaßnahmen einzuschränken oder aufzuheben.

Die Vergütung für Mitglieder des Aufsichtsrats ist in der Satzung geregelt. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält danach eine Festvergütung von 50.000 Euro. Der Vorsitzende erhält das Zweieinhalbfache, der Stellvertreter das Zweifache dieser Beträge. Der Vorsitzende eines Ausschusses des Aufsichtsrats erhält das Zweifache, Mitglieder eines Ausschusses erhalten je das Eineinhalbfache der vorgenannten Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds, sofern der jeweilige Ausschuss mindestens einmal im Geschäftsjahr tätig geworden ist. Übt ein Mitglied des Aufsichtsrats mehrere Ämter aus, erhält es nur eine Vergütung für das am höchsten vergütete Amt. Bei einer nicht das gesamte Geschäftsjahr umfassenden Mitgliedschaft im Aufsichtsrat oder in einem Ausschuss erfolgt eine zeitanteilige Reduzierung der Vergütung.

Angaben zur Höhe und Zusammensetzung der Bezüge der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder:

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat weiterhin beschlossen, dass eine individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung (§ 314 Abs. 1 Nr. 6 a) S. 5 – 8 HGB) nicht erfolgt.

Die Festbezüge aller Vorstandsmitglieder im Jahr 2014 lagen aufgrund der Gewährung von Funktionszulagen mit 4.334,6 Tsd. Euro über dem Vorjahr (2.244,7 Tsd. Euro). Der variable Anteil der Vergütung betrug 5.076,0 Tsd. Euro (Vorjahr: 7.616,8 Tsd. Euro). In den variablen Vergütungen des Vorstands für das Geschäftsjahr 2014 ist ein langfristiger Vergütungsanteil in Höhe von 3.045,6 Tsd. Euro (Vorjahr: 4.390,1 Tsd. Euro) enthalten.

Die sonstigen Bezüge in Höhe von 66,6 Tsd. Euro (Vorjahr: 112,7 Tsd. Euro) bestehen im Wesentlichen aus Vergütungen für Dienstwagennutzung, Versicherungsbeiträgen sowie sonstigen geldwerten Vorteilen, die individuell zu versteuern sind. Sie sind erfolgsunabhängig.

Für die Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbleibende bestehen Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach HGB in Höhe von 11,3 Mio. Euro (Vorjahr: 10,2 Mio. Euro).

Für das Geschäftsjahr 2014 betrugen die Bezüge des Aufsichtsrats 1.188.750,00 Euro (Vorjahr: 1.312.830,87 Euro). Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhielten Vergütungen in Höhe von 397.725,00 Euro (Vorjahr: 417.000,00 Euro). Darüber hinaus sind im Geschäftsjahr an zwei (Vorjahr: zwei) Mitglieder des Aufsichtsrats Entgelte für erbrachte Beratungsleistungen bezahlt worden; diese beliefen sich insgesamt auf 179.987,50 Euro (Vorjahr: 177.012,50 Euro). Für Aufsichtsratsmitglieder bestehen keine gesonderten Pensionsverpflichtungen. Für die Pensionsverpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmervertretern sowie für die ehemaligen persönlich haftenden Gesellschafter der Bank gelten die allgemeinen Regeln für Mitarbeiter beziehungsweise ehemalige persönlich haftende Gesellschafter.

An ehemalige persönlich haftende Gesellschafter und deren Hinterbleibende der HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA und der Trinkaus & Burkhardt KG als Rechtsvorgängerinnen der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG sowie an ehemalige Vorstände der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG wurden Bezüge in Höhe von 5,0 Mio. Euro (Vorjahr: 7,2 Mio. Euro) gezahlt. Für diesen Personenkreis bestehen Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach HGB in Höhe von 34,1 Mio. Euro (Vorjahr: 35,5 Mio. Euro).

Im Verlauf des Geschäftsjahres hat kein Vorstandsmitglied Aktien der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG erworben. Bezugsrechte oder sonstige aktienbasierte Vergütungen in eigenen Aktien wurden nicht gewährt. Die Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats und die Vorstandsmitglieder haben grundsätzlich das Recht, an dem Aktienoptionsprogramm für Mitarbeiter teilzunehmen.

Den Mitgliedern des Vorstands wurden wie im Vorjahr keine Vorschüsse und Kredite gewährt. Zum Bilanzstichtag nahm kein Mitglied (Vorjahr: ein Mitglied) des Aufsichtsrats Kontokorrentkredite in Anspruch (Vorjahr: 3 Tsd. Euro). Haftungsverhältnisse gegenüber Dritten zugunsten von Organmitgliedern bestanden nur im Rahmen der im Anhang dargestellten Form.

Vergütung der Mitarbeiter

Die Bank verfolgt im Sinne der §§ 5, 6 Abs. 1 der InstitutsVergVO sowie § 25 a Abs. 5 KWG eine langfristig orientierte Vergütungsstrategie, die im Einklang mit den Zielen, den Werten und der Strategie der Bank steht. Die marktgerechte, leistungsorientierte Vergütung sowohl im tariflichen als auch im außertariflichen Bereich ist für die Mitarbeitermotivation von großer Bedeutung. In diesem Zusammenhang spielen langfristig orientierte Vergütungsbestandteile, die im Einklang mit den Zielen und der Strategie der Bank stehen, eine wichtige Rolle. Die Vergütung der Mitarbeiter ist so ausgestaltet, dass sie keine Anreize zur Eingehung von unverhältnismäßigen Risiken setzt. Dazu trägt insbesondere auch der im Marktvergleich angemessen hohe Anteil der festen Gehaltszahlungen an der Gesamtvergütung bei. Um in Ansehung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben auch nach wie vor eine marktgerechte und angemessene Vergütung der Mitarbeiter zu gewährleisten, werden in Einzelfällen funktionsgebundene Zulagen gewährt, die den fixen Vergütungsbestandteil erhöhen. Diese Zulagen führen nicht zu erhöhten Aufwendungen in der betrieblichen Altersvorsorge für die Bank.

Das Vergütungssystem für die Mitarbeiter im Tarifbereich ist durch die Tarifverträge für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken geregelt. Das Vergütungssystem für die außertariflichen Mitarbeiter wird vom Vorstand mit Zustimmung des Personal- und Vergütungskontrollausschusses festgelegt. Die entsprechenden Regelungen gelten einheitlich für alle Geschäftsbereiche.

Neben einem Festgehalt, das jährlich überprüft wird, erhalten die außertariflichen Mitarbeiter eine variable Vergütung. Die Festsetzung der Höhe der jährlichen variablen Vergütung erfolgt in einem formalisierten und nachvollziehbaren Prozess, in den der Vergütungsbeauftragte eingebunden ist und der von diesem überwacht wird. Gemäß den Vorgaben der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats erfolgt die Festlegung der festen und variablen Vergütungen der Führungskräfte unterhalb der Vorstandsebene, die zu den 15 höchstbezahlten Angestellten des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns gehören, mit Zustimmung des Personal- und Vergütungskontrollausschusses.

Die variable Vergütung wird auf Basis der quantitativen und qualitativen Leistungen der Mitarbeiter, ihres Verhaltens und unter Berücksichtigung der angemessenen wirtschaftlichen Aspekte vom Vorstand auf der Basis von Vorschlägen der Bereichsleiter festgelegt. Bei der Bewertung der Leistungen werden insbesondere auch deren Nachhaltigkeit und die Kundenzufriedenheit gewürdigt. Die Beurteilung des Verhaltens der Mitarbeiter erfolgt nach festgelegten Kriterien, wobei eingegangene Risiken, die Beachtung von Compliance-Vorschriften sowie die übrigen Verhaltensmaßregeln und hier insbesondere die Einhaltung von Werten der HSBC-Gruppe Berücksichtigung finden.

Unter Beachtung der Vorgaben der InstitutsVergVO und in Anlehnung an die Grundsätze der HSBC-Gruppe zur Gewährung von variablen Vergütungen kommt diese vollständig in bar oder zum Teil in bar und zum Teil in der Zuteilung von Aktien der HSBC Holdings plc zur Auszahlung. Nach den Grundsätzen der HSBC-Gruppe ist, bezogen auf die variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2014, vorgesehen, dass diese bis zu einer Höhe von 55,4 Tsd. Euro (75 Tsd. US-Dollar) im März 2015 vollständig in bar ausbezahlt wird. Die diesen Betrag übersteigenden variablen Vergütungen werden in Abhängigkeit von ihrer Höhe zwischen 10 % und 50 % in Aktien der HSBC Holdings plc gewährt. Die Auszahlung der Barkomponente findet im März 2015 statt, und die Übertragung der Aktien der HSBC Holdings plc erfolgt zu jeweils einem Drittel in den drei nachfolgenden Jahren, mithin 2016, 2017 und 2018.

Als bedeutendes Institut hat die Bank im Verlauf des Jahres 2014 diejenigen Mitarbeiter identifiziert, die als sogenannte Material Risk Taker gemäß § 18 Abs. 2 InstitutsVergVO zu qualifizieren sind. Für diese Mitarbeiter gelten gemäß des § 18 Abs. 1 i. V. m. § 20 InstitutsVergVO besondere Vergütungsvorschriften, die in einer separaten Richtlinie für Material Risk Taker umgesetzt wurden und sich auf die Auszahlung der variablen Vergütung wie folgt auswirken:

Die gesamte variable Vergütung der Material Risk Taker besteht – soweit sie mindestens 50,0 Tsd. Euro beträgt – je zur Hälfte aus einer Barauszahlung und einer Zuteilung von Aktien der HSBC Holdings plc. Sie wird in Höhe von 60 % im Geschäftsjahr 2015 und in Höhe von 40 % zu jeweils einem Drittel in den nächsten drei Geschäftsjahren, also von 2016 bis 2018, übertragen, wobei für die Aktien der HSBC Holdings plc jeweils eine weitere Halteperiode von sechs Monaten ab der Übertragung vorgeschrieben ist.

Material Risk Taker, die der ersten Leitungsebene unterhalb des Vorstands angehören, erhalten 40 % der Vergütung im Geschäftsjahr 2015. Der verbleibende Anteil wird zu jeweils einem Drittel in den nächsten drei Geschäftsjahren, also von 2016 bis 2018, übertragen, wobei für die Aktien der HSBC Holdings plc ebenfalls jeweils eine weitere Halteperiode von sechs Monaten ab der Übertragung vorgeschrieben ist.

Kursrisiken und -chancen aus den gewährten Aktien im Zeitraum zwischen deren Zuteilung bis zum Ende der sechsmonatigen Halteperiode liegen ausschließlich bei den jeweiligen Mitarbeitern. Dabei ist es den Mitarbeitern untersagt, die mit der Gewährung von Aktien der HSBC Holdings plc beabsichtigte Risikoorientierung der Vergütung durch Absicherungs- oder sonstige Gegenmaßnahmen einzuschränken oder aufzuheben.

Die Festlegung der variablen Vergütung für die Material Risk Taker erfolgt in einem formalisierten und nachvollziehbaren Prozess, in dem neben der Berücksichtigung der Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und des Bereichs jeweils eine Gesamtbeurteilung hinsichtlich der individuellen Leistung – gemessen an quantitativen und qualitativen Kriterien – sowie des regelkonformen Verhaltens der Mitarbeiter festgelegt wird. Zur Einführung eines formellen Performance Management-Systems sowie zur Verknüpfung der Performance und des Verhaltens der Material Risk Taker wurde im Hinblick auf § 14 InstitutsVergVO eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen. Die Ergebnisse der Beurteilung (Ratings) haben demnach unmittelbare Auswirkung auf die Festlegung der variablen Vergütung für die Material Risk Taker.

Soweit den Vorständen beziehungsweise den Mitarbeitern Teile der variablen Vergütung erst in den Folgejahren ausgezahlt werden, unterliegen diese Vergütungsbestandteile konzernweit einheitlichen und formalisierten Malus-Regelungen. Demnach können diese variablen Vergütungen insbesondere dann ganz oder teilweise einbehalten werden, wenn sich der ursprünglich honorierte Ergebnisbeitrag nicht als nachhaltig erweist oder das Verhalten des Begünstigten im Nachhinein zu beanstanden ist.

Nachfolgend sind die wichtigsten quantitativen Angaben zu den Vergütungen für den Vorstand und die Material Risk Taker basierend auf Art. 450 Abs. 2 VO (EU) Nr. 575/2013 zusammenfassend tabellarisch aufgeführt:

	Anzahl Begünstigte Festvergütung	Summe der Festvergütungen (in Mio. €)	Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütungen	Summe der variablen Vergütung für das Geschäftsjahr 2014 (in Mio. €)	Davon Summe der variablen Vergütungen in bar (in Mio. €)	Davon Summe der variablen Vergütungen in Aktien (in Mio. €)
Vorstand	4	4,3	4	5,0	2,5	2,5
Material Risk Taker	296	40,1	283	27,8	14,1	13,7

	Summe der ausstehenden Deferred Compensation (in Mio. €)	Davon bereits erdient (in Mio. €)	Davon noch nicht erdient (in Mio. €)	Im Jahr 2014 gewährte Deferrals (in Mio. €)	Im Jahr 2014 ausgezahlte/ zugeteilte Deferrals (in Mio. €)	Gesamtbetrag der Kürzungen von Deferrals (in Mio. €)
Vorstand	12,0	0,0	12,0	3,0	4,7	0
Material Risk Taker	25,4	0,0	25,4	11,7	6,5	0

Im Jahr 2014 wurden keine Neueinstellungsprämien gezahlt.

	Im Jahr 2014 gezahlte Abfindungen (in Mio. €)	Anzahl Begünstigte der gezahlten Abfindungen	Im Jahr 2014 gewährte Abfindungen	Anzahl Begünstigte der gewährten Abfindungen	Höchster Betrag, der einer Einzelperson zugesprochen wurde
Vorstand	0,6	1	0,0	0	0,0
Material Risk Taker	0,0	0	0,0	0	0,0

In der Berichtsperiode haben 5 Personen Vergütungen in Bezug auf das Geschäftsjahr 2014 zugesagt bekommen, die zwischen 1,0 Mio. und 1,5 Mio. Euro liegen, 1 Person zwischen 1,5 Mio. und 2,0 Mio. Euro, 1 Person zwischen 2,0 Mio. und 2,5 Mio. Euro und 2 Personen zwischen 2,5 Mio. und 3,0 Mio. Euro.

Der Gesamtbetrag aller im HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern im Jahr 2014 gezahlten Festvergütungen einschließlich der Festvergütung für den Vorstand betrug 179,1 Mio. Euro. Im Jahr 2015 haben 1.489 Personen variable Vergütungen für das Geschäftsjahr 2014 in Höhe von insgesamt 55,5 Mio. Euro zugesagt bekommen. In diesem Betrag sind die variablen Vergütungen für den Vorstand enthalten. Der Gesamtbetrag verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Bereiche:

	Summe der Festvergütungen (in Mio. €)	Summe der variablen Vergütungen (in Mio. €)	Anzahl der Mitarbeiter mit variablen Vergütungsbestandteilen
Global Banking & Markets und Commercial Banking	100,5	39,5	837
Private Banking und Asset Management	21,1	6,4	154
Functions und HTS	57,5	9,6	498

Dank

Der Erfolg der Bank basiert nach wie vor auf dem besonderen Engagement und der bemerkenswerten Leistungsfähigkeit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dafür sprechen wir ihnen unseren herzlichen Dank aus.

Außerdem danken wir dem Betriebsrat und den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat für ihre wiederum konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit im vergangenen Geschäftsjahr.

Erklärung zur Unternehmensführung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Bank haben die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ abgegeben und der Öffentlichkeit dauerhaft auf der Homepage der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (Internetlink: http://www.hsbctrinkaus.de/global/display/wirueberuns/berichteundinvestorrelations/corporategovernance) zugänglich gemacht.

Abschluss nach HGB

Jahresbilanz der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

zum 31. Dezember 2014

Aktiva				31.12.2014	31.12.2013
	in €	in €	in €	in €	in Tsd. €
1. Barreserve					
a) Kassenbestand			1.499.519,90		1.293
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			614.941.540,86		1.132.331
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	614.941.540,86				(1.132.331)
c) Guthaben bei Postgiroämtern			0,00		
				616.441.060,76	1.133.624
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen			0,00		0
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	0,00				(0)
b) Wechsel			0,00		0
				0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			474.838.262,59		513.617
b) andere Forderungen			625.698.394,53		681.391
				1.100.536.657,12	1.195.008
4. Forderungen an Kunden				6.346.295.484,76	4.817.384
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	13.933.495,99				(13.517)
Kommunalkredite	72.130.695,50				(71.385)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten		0,00			0
ab) von anderen Emittenten		0,00			0
			0,00		0
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten		2.864.569.147,72			2.018.957
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	2.801.562.539,43				(2.009.818)
bb) von anderen Emittenten		1.750.030.437,84			2.128.462
			4.614.599.585,56		4.147.419
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.480.358.527,89				(1.903.916)

Aktiva				31.12.2014	31.12.2013
	in €	in €	in €	in €	in Tsd. €
c) eigene Schuldverschreibungen			0,00		0
Nennbetrag	0,00				(0)
				4.614.599.585,56	4.147.419
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				619.103.949,81	407.258
6a. Handelsbestand				8.066.861.026,34	7.017.936
7. Beteiligungen				41.585.638,74	39.484
darunter: an Kreditinstituten	0,00				(474)
an Finanzdienstleistungsinstituten	27.650.747,65				(27.851)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen				168.256.262,05	168.256
darunter: an Kreditinstituten	0,00				(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	5.002.428,63				(5.002)
9. Treuhandvermögen				137.231.705,56	142.145
darunter: Treuhandkredite	645.330,78				(1.224)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch				0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte					
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte			0,00		0
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte, ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			1.875.026,00		1.425
c) Geschäfts- oder Firmenwert			0,00		0
d) geleistete Anzahlungen			0,00		0
				1.875.026,00	1.425
12. Sachanlagen				34.311.468,26	31.979
13. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital				0,00	0
darunter: eingefordert	0,00				(0)
14. Sonstige Vermögensgegenstände				51.735.160,38	116.550
15. Rechnungsabgrenzungsposten				9.171.686,95	8.443
16. Aktive latente Steuern				48.320.751,00	50.093
17. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung				51.134.298,68	49.435
18. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag				0,00	0
Summe der Aktiva				21.907.459.761,97	19.326.439

Passiva				31.12.2014	31.12.2013
	in €	in €	in €	in €	in Tsd. €
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig			391.166.344,54		566.950
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			128.849.295,67		364.372
				520.015.640,21	931.322
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen					
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		57.739.119,96			56.054
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		1.047.441,97			1.139
			58.786.561,93		57.193
b) andere Verbindlichkeiten					
ba) täglich fällig		11.509.197.678,08			9.355.313
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		1.549.445.402,39			2.605.159
			13.058.643.080,47		11.960.472
				13.117.429.642,40	12.017.665
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen			0,00		0
b) andere verbriefte Verbindlichkeiten			12.000.000,00		0
darunter: eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	12.000.000,00				(0)
				12.000.000,00	0
3a. Handelsbestand				5.594.106.445,57	4.295.264
4. Treuhandverbindlichkeiten				137.231.705,56	142.145
darunter: Treuhandkredite	645.330,78				(1.224)
5. Sonstige Verbindlichkeiten				52.742.257,37	61.771
6. Rechnungsabgrenzungsposten				28.215.165,61	18.859
6a. Passive latente Steuern				0,00	0
7. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			4.113.627,95		4.288
b) Steuerrückstellungen			39.448.791,59		44.511
c) andere Rückstellungen			139.192.037,58		120.217
				182.754.457,12	169.016
9. Nachrangige Verbindlichkeiten				348.200.000,00	245.700

Passiva				31.12.2014	31.12.2013
	in €	in €	in €	in €	in Tsd. €
10. Genussrechtskapital				100.000.000,00	100.000
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	0,00				(0)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken				63.000.000,00	51.500
12. Eigenkapital					
a) gezeichnetes Kapital	91.423.896,95		91.423.896,95		75.385
– bedingtes Kapital –	21.653.028,92				(37.692)
b) Kapitalrücklage			720.941.318,68		355.713
c) Gewinnrücklagen					
ca) Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen		0,00			0
cb) andere Gewinnrücklagen		789.330.000,00			684.330
			789.330.000,00		**684.330**
d) Bilanzgewinn			150.069.232,50		177.769
				1.751.764.448,13	**1.293.197**
Summe der Passiva				**21.907.459.761,97**	**19.326.439**

1. Eventualverbindlichkeiten					
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln			0,00		0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen			2.039.858.700,31		1.622.103
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten			0,00		0
				2.039.858.700,31	**1.622.103**
2. Andere Verpflichtungen					
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften			0,00		0
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen			0,00		0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen			8.063.016.435,32		6.109.418
				8.063.016.435,32	**6.109.418**

Gewinn- und Verlustrechnung der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014

				2014	2013
	in €	in €	in €	in €	in Tsd. €
1. Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		149.852.575,70			121.753
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		86.573.364,01			93.636
			236.425.939,71		215.389
2. Zinsaufwendungen			70.577.992,46		70.520
				165.847.947,25	144.869
3. Laufende Erträge aus					
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			15.284.961,39		11.796
b) Beteiligungen			2.031.748,51		1.443
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			0,00		129
				17.316.709,90	13.368
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen				36.061.668,38	58.582
5. Provisionserträge			433.570.820,27		426.215
6. Provisionsaufwendungen			194.597.987,16		187.489
				238.972.833,11	238.726
7. Nettoertrag des Handelsbestands				101.572.587,66	90.201
davon: Zuführung Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB:	11.500.000,00				(10.500)
8. Sonstige betriebliche Erträge				47.578.007,03	59.113
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter		217.754.601,81			196.440
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		28.240.469,40			29.265
darunter:			245.995.071,21		225.705
für Altersversorgung	6.693.525,36				(10.679)
b) andere Verwaltungsaufwendungen			130.720.762,88		111.388
				376.715.834,09	337.093
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen				11.913.680,18	10.753
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen				16.134.388,49	10.932

				2014	2013
	in €	in €	in €	in €	in Tsd. €
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			0,00		0
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			16.808.871,02		1.853
				16.808.871,02	1.853
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			0,00		0
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			3.327.844,16		2.029
				3.327.844,16	2.029
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme				4.191.245,02	13.026
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit				218.531.320,73	236.937
20. Außerordentliche Erträge			0,00		0
21. Außerordentliche Aufwendungen			1.000.000,00		1.000
22. Außerordentliches Ergebnis				1.000.000,00	1.000
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			69.969.417,26		62.522
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen			– 7.329,03		– 1.854
				69.962.088,23	60.668
25. Erträge aus Verlustübernahme				0,00	0
26. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne				0,00	0
27. Jahresüberschuss				147.569.232,50	175.269
28. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr				2.500.000,00	2.500
				150.069.232,50	177.769
29. Entnahmen aus der Kapitalrücklage				0,00	0
30. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				0,00	0
31. Entnahmen aus Genussrechtskapital				0,00	0
32. Einstellungen in Gewinnrücklagen				0,00	0
33. Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals				0,00	0
34. Bilanzgewinn				150.069.232,50	177.769

Anhang für das Geschäftsjahr 2014 der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

1. Grundlagen

Der Jahresabschluss der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG zum 31. Dezember 2014 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches – unter Beachtung der rechtsformspezifischen Anforderungen des Aktiengesetzes – in Verbindung mit der für Kreditinstitute erlassenen Rechnungslegungsverordnung aufgestellt.

Die Zahlen in Klammern betreffen das Geschäftsjahr 2013.

Der Jahresabschluss der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG wird in den Konzernabschluss der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG einbezogen. Der Konzernabschluss wird im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Der konsolidierte Abschluss der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG wird in den Konzernabschluss der HSBC Holdings plc, 8 Canada Square, London, E145HQ, Großbritannien, Register-Nr. 617987, einbezogen. Der Konzernabschluss der HSBC Holdings plc wird beim Handelsregister Großbritannien offengelegt. Am Grundkapital der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG hielt die HSBC Holdings plc Ende 2014 eine mittelbare Beteiligung von 80,7 % (80,6 %).

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Es wurden die Bewertungsvorschriften gemäß § 252 ff. HGB angewendet.

2.1 Fremdwährungsumrechnung

Alle auf ausländische Währung lautenden Posten werden unabhängig vom Zeitpunkt ihres Entstehens oder ihrer Fälligkeit mit dem Devisenkassamittelkurs zum Bilanzstichtag umgerechnet. Termingeschäfte werden mit dem Terminkurs umgerechnet.

Bei der Bewertung der fremdwährungsbezogenen Instrumente werden die Vorschriften der besonderen Deckung gemäß § 340 h HGB beachtet. Alle Fremdwährungsrisiken werden im Rahmen der jeweiligen Handelsaktivitäten aktiv gesteuert. Positionen aus Fremdwährungsrisiken werden zentral im Handel verantwortet (Positionsverantwortung), zentral im Bereich Market Risk Control überwacht und in einer Gesamtposition je Währung handelsunabhängig täglich abgestimmt (zentrale Risikoüberwachung und Positionsabstimmung). Außerhalb des Handels bestehen keine Währungsrisiken.

2.2 Forderungen

Die Forderungen aus dem Bankgeschäft werden grundsätzlich zum Nominalbetrag bilanziert. Agio- und Disagiobeträge werden zeitanteilig im Zinsergebnis erfasst.

Die Forderungen werden nach unveränderten Maßstäben bewertet. Entsprechend werden für akute Kreditrisiken Einzelwertberichtigungen und für latente Kreditrisiken Pauschalwertberichtigungen gebildet. Der Buchwert der Forderungen wird um die gebildeten Wertberichtigungen vermindert.

Akute und latente Adressrisiken aus Eventualforderungen (Bürgschafts- und Akkreditivübernahmen, Wechseldiskontierungen, Kreditzusagen) werden durch angemessene Einzel- und Pauschalrückstellungen abgesichert. Der Buchwert der Eventualforderungen wird um die gebildeten Wertberichtigungen vermindert.

Die Ermittlung der Pauschalwertberichtigung entspricht dem Verfahren gemäß IAS 39.

Im Berichtsjahr wurde das Verfahren zur Ermittlung der Pauschalwertberichtigung dahingehend angepasst, dass aus internen Rating-Verfahren abgeleitete Ausfallwahrscheinlichkeiten sowie die internen Verlustquoten, die gegen relevante Marktdaten validiert werden, berücksichtigt werden. Darüber hinaus wurde die durchschnittliche Verzugsdauer im Informationsfluss bis zum Erkennen bereits eingetretener Ausfälle in Anlehnung an die neuen Kreditüberwachungsprozesse deutlich reduziert. Aus den Anpassungen ergaben sich keine materiellen Veränderungen in der Gesamthöhe der Pauschalwertberichtigung.

2.3 Wertpapiere

2.3.1 Handelsbestände

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, sofern sie zu Handelszwecken gehalten werden, werden mit dem risikoadjustierten Marktwertansatz bewertet (siehe auch: Abschnitt 2.4 Handelsaktivitäten).

2.3.2 Liquiditätsvorsorgebestand

Die Bewertung der nicht dem Handelsbestand zugeordneten Wertpapiere erfolgt nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 253 Abs. 3 HGB.

2.3.3 Anlagevermögen

Ein wie Anlagevermögen behandelter Wertpapierbestand wird nicht gehalten.

2.3.4 Bewertungseinheiten

Anleihen des Liquiditätsvorsorgebestands mit einem Marktwert in Höhe von 1.737,7 Mio. Euro werden durch Zinsswaps innerhalb einer Bewertungseinheit gemäß § 254 HGB in Form von Mikro-Hedges abgesichert. Die Anleihen und die Swaps haben Laufzeiten bis längstens 2028.

Im Geschäftsjahr wurden marktzinsinduzierte Schwankungen in Höhe von 69,7 Mio. Euro durch die Swaps kompensiert. Marktwertschwankungen aufgrund von Risiko- oder Liquiditätsspreads sind nicht abgesichert. Die Bank verwendet die Durchbuchungsmethode. Das auf den ineffektiven Teil der Bewertungseinheit entfallende Ergebnis ergibt sich durch Saldierung der Zeitwertänderungen aufgrund des abgesicherten Risikos beim Grund- und Sicherungsinstrument. Sie werden in der Gewinn- und Verlust-

rechnung erfasst und beliefen sich zusammen mit den Wertänderungen durch nicht abgedeckte Risiken auf 7,6 Mio. Euro. Gewinne über die Anschaffungskosten hinaus bleiben unberücksichtigt.

Die Bilanzierung von Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB ist an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft. Diese beziehen sich insbesondere auf die Dokumentation des Sicherungszusammenhangs und die Effektivität der Sicherungsmaßnahme. Zum Zeitpunkt der Bildung der Bewertungseinheit sind die Identifikation des Sicherungs- und Grundgeschäfts, die Kennzeichnung des gesicherten Risikos und die Vorgehensweise zur Überprüfung der Effektivität des Sicherungsgeschäfts zu dokumentieren.

Zur Beurteilung der prospektiven Effektivität des Sicherungsgeschäfts greift die Bank auf ein lineares Regressionsmodell zurück. Das Modell untersucht den linearen Zusammenhang zwischen den kumulierten Wertveränderungen aufgrund des abgesicherten Risikos des Grundgeschäfts und den kumulierten Wertveränderungen des Sicherungsgeschäfts. Dabei geben das sogenannte Bestimmtheitsmaß (R-Quadrat) Auskunft über die Güte der Regression und die Steigung der Regressionsgeraden (Slope) die Richtung des Zusammenhangs an.

Der Effektivitätsnachweis verlangt, dass für die Sicherungsbeziehung künftig eine hohe Effektivität erwartet werden kann (prospektive Effektivität). Für eine ausreichende Effektivität im Rahmen des prospektiven Tests ist ein R-Quadrat von größer 0,9 und eine Steigung zwischen –0,9 und –1,1 notwendig.

Im Berichtsjahr erfüllten die Sicherungsgeschäfte zu jedem Monatsende die Erfordernisse des prospektiven Effektivitätstests.

2.3.5 Wertpapierleihe- und Repogeschäfte

Verliehene Wertpapiere werden analog zu verpensionierten Wertpapieren in der Bilanz als Wertpapiere ausgewiesen. Entliehene Wertpapiere werden analog zu den in Pension genommenen Wertpapieren nicht als Wertpapiere ausgewiesen. Wiedereindeckungsverpflichtungen (Short Sales) werden unter dem passivischen Handelsbestand ausgewiesen, auch wenn diese Geschäfte durch entliehene oder in Pension genommene Wertpapiere beliefert worden sind.

2.4 Handelsaktivitäten

2.4.1 Ausweis

Die Handelsbestände umfassen Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen sowie Edelmetalle, Termingeschäfte und Derivate, einschließlich Optionsscheine und Zertifikate.

Die positiven und negativen Marktwerte von derivativen Finanzinstrumenten des Handelsbuchs werden in den aktivischen und passivischen Handelsbeständen ausgewiesen.

Im Berichtsjahr wurden keine Finanzinstrumente des Handelsbestands umgegliedert.

2.4.2 Bewertung

Alle Bestände in den Handelsportfolios werden nach dem risikoadjustierten Marktwertansatz bilanziert.

Alle Finanzinstrumente werden bei Zugang zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Im Zugangszeitpunkt entspricht dieser in der Regel dem Transaktionspreis, das heißt dem beizulegenden Zeitwert der Gegenleistung.

Im Rahmen der Folgebewertung werden öffentlich notierte Marktpreise auf einem aktiven Markt zugrunde gelegt. Falls diese nicht verfügbar sind, erfolgt die Bewertung anhand anerkannter Bewertungsmethoden. Es werden überwiegend Standard-Bewertungsmodelle verwendet. Dies sind im Wesentlichen Barwertverfahren und Optionspreismodelle. Für bestimmte komplexe Produkte wurden eigene Bewertungsroutinen entwickelt. Aufgrund des breiten Produktspektrums werden die Bewertungsparameter möglichst differenziert erhoben, zum Beispiel nach Laufzeiten und Basispreisen.

Die sich aus der Marktbewertung ergebenden Werte werden um Wertanpassungen insbesondere für Modellrisiken sowie Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken und einen Value at Risk-Abschlag reduziert. Der Value at Risk-Abschlag trägt dem Risiko einer kurzfristigen Marktpreisveränderung angemessen Rechnung. Der Berechnung liegen eine Haltedauer von zehn Tagen und ein Konfidenzniveau von 99 % zugrunde. Das Value at Risk-Modell beruht auf einer historischen Simulation der Risikofaktoren über eine

Periode von 500 gleich gewichteten Handelstagen. Die Abschläge werden je Portfolio ermittelt und unter dem aktivischen beziehungsweise passivischen Handelsbestand ausgewiesen.

2.5 Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten oder zu dauerhaft niedrigeren Tageswerten bewertet.

2.6 Sachanlagen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten aktiviert und – soweit abnutzbar – planmäßig linear abgeschrieben.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis zu einer Höhe von 150,00 Euro werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten in Höhe von 150,01 Euro bis 1.000,00 Euro werden als Sammelposten erfasst und analog zu der steuerlichen Regelung über fünf Jahre abgeschrieben.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden bei voraussichtlich dauernden Wertminderungen vorgenommen.

Die Abnutzung von Bauten wird durch lineare Abschreibung über einen Zeitraum von 50 Jahren oder über eine voraussichtlich kürzere Restnutzungsdauer berücksichtigt. Mietereinbauten werden linear über die Laufzeit der Mietverträge abgeschrieben.

Bei der Berechnung der Abschreibung für die Betriebs- und Geschäftsausstattung wird eine steuerlich akzeptierte Nutzungsdauer zugrunde gelegt.

2.7 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert. Sofern ein Disagio beziehungsweise ein Agio vereinbart ist, wird dieses als aktiver beziehungsweise passiver Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert und zeitanteilig im Zinsergebnis erfasst. Unverzinsliche Verbindlichkeiten, z. B. Null-Kupon-Schuldscheindarlehen, werden mit der Emissionsrendite auf den Bilanzstichtag aufgezinst.

2.8 Rückstellungen

2.8.1 Rückstellungen für Pensionen

2.8.1.1 Pensionsverpflichtungen

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden auf Basis versicherungsmathematischer Gutachten in Höhe der DBO (Defined Benefit Obligation) gebildet. Die Berechnung erfolgt nach der Projected Unit Credit Method.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank Ende Oktober 2014 veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB). Dieser Zinssatz wurde in diesem Geschäftsjahr aufgrund des stark gesunkenen Zinsniveaus gemäß IDW RS HFA 30 Tz. 65 auf das Jahresende hochgerechnet.

Bei der Bewertung der Pensionsrückstellungen im Berichtsjahr wurden die in 2005 geänderten Heubeck-Richttafeln und folgende Parameter zugrunde gelegt:

Parameter

in %	31.12.2014
Langfristiger Rechnungszinsfuß	4,6
Erwartete Gehaltsentwicklung	3,0
Voraussichtliche Rentenanpassung	2,0
Erwartete Inflationsrate	2,0
Erwarteter Anstieg der Beitragsbemessungsgrenze für die Sozialversicherung	2,8
Durchschnittliche Fluktuationsrate	4,0

2.8.1.2 Deckungsvermögen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Bank unterhält Deckungsvermögen getrennt für Pensionen, Vorruhestands- und Jubiläumsverpflichtungen und erstmals für das Übergangsgeld einerseits und für Altersteilzeitverpflichtungen andererseits. Die Vermögensgegenstände entsprechen den Anforderungen des § 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 HGB. Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert.

Entsprechend § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB wurde der Wert des Deckungsvermögens mit den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen saldiert. Die Bank hat das Wahlrecht gemäß Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB in Anspruch genommen.

Der ursprüngliche Unterschiedsbetrag aus der Verrechnung der laufenden Pensionen mit dem Deckungsvermögen in Höhe von 14,0 Mio. Euro wird bis längstens 31. Dezember 2024 verteilt.

Die Überdeckung wird in der Bilanz in der Position „Aktivischer Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“ ausgewiesen.

Die Verrechnung der Altersteilzeitrückstellung mit dem entsprechenden Deckungsvermögen führt zu einer Unterdeckung und wird weiterhin unter den Rückstellungen ausgewiesen.

2.8.2 Rückstellungen für Lebensarbeitszeitkonten

Für die Mitarbeiter der Bank besteht die Möglichkeit, an einem Lebensarbeitszeitkonten-Modell teilzunehmen. Gemäß den Prinzipien der Bruttoumwandlung können Arbeitsentgeltguthaben in Form von Gehaltsbezügen oder Zeitguthaben zur Finanzierung von vergüteten Freistellungszeiten von der Arbeitsleistung verwendet werden. Die umgewandelten Beträge sind im Rahmen eines CTA (Contractual Trust Agreement) gegen Insolvenz gesichert. Zusätzlich zu den umgewandelten Beträgen wird zur Absicherung des späteren Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ein Pauschalbetrag in Höhe von 20 % des jeweiligen Beitrags auf den Vermögenstreuhänder übertragen.

Als zugesagte Leistung garantiert die Bank eine Mindestverzinsung. Sofern bei Anlage des Wertguthabens die Erträge aus der Kapitalanlage die Summe der Zinsgutschriften überschreiten, werden 50 % des Differenzbetrages dem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben. Es werden die Regelungen für wertpapiergebundene Versorgungszusagen gemäß IDW RS HFA 30 angewendet.

Die durch den Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge werden zum Barwert der zu erwartenden Zahlungen angesetzt.

2.8.2.1 Verpflichtungen aus Lebensarbeitszeitkonten
Die wertpapiergebundenen Versorgungszusagen werden gemäß § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB bewertet. Die Höhe der Rückstellung bestimmt sich nach dem beizulegenden Zeitwert der Wertpapiere, mit denen die Lebensarbeitszeitkonten unterlegt sind, soweit dieser den garantierten Mindestbetrag erreicht oder übersteigt. Der garantierte Mindestbetrag ist als Erfüllungsbetrag der Garantieleistungen anzusehen. Er unterliegt der Abzinsung gemäß § 253 Abs. 2 HGB.

2.8.2.2 Deckungsvermögen für Lebensarbeitszeitkonten
Die Kapitalanlage in Fonds qualifiziert als Deckungsvermögen. Es erfolgt eine Bewertung der Fondsanteile zum beizulegenden Zeitwert. Gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB erfolgt eine Saldierung der Rückstellungsverpflichtung mit dem Deckungsvermögen. Ein etwaiger Unterschiedsbetrag wird gemäß § 246 Abs. 2 Satz. 3 HGB i.V.m. § 266 Abs. 2 HGB als Rückstellung passiviert beziehungsweise als aktiver Unterschiedsbetrag ausgewiesen.

2.8.3 Rückstellung für Altersteilzeit
Gemäß IDW RS HFA 3 werden die Aufstockungsbeiträge entsprechend ihrem wirtschaftlichen Gehalt als Abfindung oder Entlohnung abgebildet. Aufstockungsbeiträge mit Entlohnungscharakter werden ratierlich bis zur Ruhephase zu Lasten des Personalaufwands aufgebaut. Besitzen die Aufstockungsbeiträge Abfindungscharakter, wird für sie im Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung sofort und in voller Höhe zu Lasten des sonstigen betrieblichen Aufwands eine Rückstellung gebildet.

2.8.4 Sonstige Rückstellungen
Die Rückstellungen werden nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Künftige Preis- und Kostensteigerungen sind berücksichtigt.

Die Rückstellungen, deren Restlaufzeit mehr als ein Jahr beträgt, werden mit den Zinssätzen gemäß § 253 Abs. 2 HGB abgezinst. Die Berechnung der Abzinsung für die entsprechende Laufzeit erfolgt gemäß der Zinssätze der Bundesbankzinskurve zum Stichtag 31. Oktober 2014. Diese Zinskurve ist eine Null-Kupon-Zinsswapkurve, die auf Basis von Festzins-Swaps auf Euro-Basis ermittelt wird.

Die Bank hat das Wahlrecht gemäß Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB genutzt.

Die Bank wendet die Vorgaben der IDW-Stellungnahme zu Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs (IDW RS BFA 3) an. Aus der barwertigen Bewertung der zinsbezogenen Geschäfte des Bankbuchs unter Berücksichtigung von Verwaltungsaufwendungen, Risikokosten und fiktiven Refinanzierungskosten ergab sich kein Bedarf zur Bildung einer Drohverlustrückstellung gemäß § 340a HGB i.V.m. § 249 Abs. 1 HGB.

Entsprechend dem IDW RS HFA 34 werden Rückstellungen für Steuerschulden als Verbindlichkeitsrückstellungen i.S. des § 249 Abs. 1 HGB eingestuft. Steuerrückstellungen und die Rückstellung für steuerliche Nachzahlungszinsen werden abgezinst.

Die Bank bildet Rückstellungen für Kundenbeschwerden gemäß § 249 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 HGB.

Die allgemeine Rückstellung für Kundenbeschwerden basiert auf dem Beschwerdebuch der Bank. Zusätzlich werden Rückstellungen für konkrete Einzelfälle gebildet. Die Höhe der Rückstellungen richtet sich nach den aus der Vergangenheit abgeleiteten Beschwerde- und Vergleichsquoten.

2.9 Kompensationen in der Gewinn- und Verlustrechnung

Im Bereich der Risikovorsorge werden Aufwendungen und Erträge für den Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung kompensiert.

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1 Fristengliederung nach Restlaufzeiten

Forderungen an Kreditinstitute

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
a) Täglich fällig	474,8	513,6
b) Andere Forderungen	625,7	681,4
Mit einer Restlaufzeit von		
bis zu drei Monaten	354,2	199,0
mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	59,3	229,9
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	212,2	252,5
mehr als fünf Jahren	0,0	0,0
Insgesamt	**1.100,5**	**1.195,0**

Forderungen an Kunden

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
Mit einer Restlaufzeit von		
bis zu drei Monaten	3.000,3	2.403,0
mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	585,1	439,1
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	2.128,8	1.519,4
mehr als fünf Jahren	632,1	455,9
Insgesamt	**6.346,3**	**4.817,4**

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
a) Täglich fällig	391,2	566,9
b) Mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	128,8	364,4
Mit einer Restlaufzeit von		
bis zu drei Monaten	118,3	358,8
mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	0,0	5,0
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	10,0	0,0
mehr als fünf Jahren	0,5	0,6
Insgesamt	**520,0**	**931,3**

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
a) Spareinlagen	58,7	57,2
Mit einer Restlaufzeit von		
bis zu drei Monaten	57,7	56,1
mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	0,0	0,0
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	1,0	1,1
mehr als fünf Jahren	0,0	0,0
b) Andere Verbindlichkeiten	13.058,7	11.960,5
ba) täglich fällig	11.509,2	9.355,3
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	1.549,5	2.605,2
Mit einer Restlaufzeit von		
bis zu drei Monaten	1.202,3	2.232,2
mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	193,4	189,0
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	150,5	180,7
mehr als fünf Jahren	3,3	3,3
Insgesamt	**13.117,4**	**12.017,7**

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
a) begebene Schuldverschreibungen	0,0	0,0
b) andere verbriefte Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von		
bis zu drei Monaten	0,0	0,0
mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	0,0	0,0
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	12,0	0,0
mehr als fünf Jahren	0,0	0,0

3.2 Verbundene Unternehmen – Forderungen und Verbindlichkeiten

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
Forderungen an Kreditinstitute	709,9	738,6
Forderungen an Kunden	74,6	114,3
Aktien	0,0	0,0
Schuldverschreibungen	0,0	701,1
Handelsbestand aktiv	0,0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	88,5	526,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	164,2	151,3
Verbriefte Verbindlichkeiten	0,0	0,0
Handelsbestand passiv	0,0	0,0
Nachrangige Verbindlichkeiten	150,0	0,0

3.3 Beteiligungsunternehmen – Forderungen und Verbindlichkeiten

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
Forderungen an Kreditinstitute	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	0,0	0,0
Schuldverschreibungen	0,0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	2,5	3,5
Verbriefte Verbindlichkeiten	0,0	0,0
Nachrangige Verbindlichkeiten	0,0	0,0

3.4 Treuhandgeschäfte

Das Treuhandvermögen und die Treuhandverbindlichkeiten gliedern sich in folgende Bilanzposten:

Treuhandvermögen

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
Forderungen an Kreditinstitute	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	0,0	0,0
Treuhandbeteiligungen	137,2	142,1
Insgesamt	**137,2**	**142,1**

Treuhandverbindlichkeiten

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	137,2	142,1
Insgesamt	**137,2**	**142,1**

3.5 Fremdwährung

Zum 31. Dezember 2014 beliefen sich die auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände auf 3.072,9 Mio. Euro (1.836,7 Mio. Euro). Der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Schulden belief sich auf 2.391,5 Mio. Euro (2.627,5 Mio. Euro).

3.6 Forderungen an Kunden

Diese Position enthält Forderungen mit einer unbestimmten Laufzeit in Höhe von 126,5 Mio. Euro (60,1 Mio. Euro).

Forderungen im Nennwert von 43,9 Mio. Euro (0,0 Mio. Euro) waren zum Jahresende 2014 bei der Bundesbank als Sicherheiten hinterlegt.

Zum Stichtag bestand ein Offenmarktgeschäft mit der Deutschen Bundesbank in Höhe von 10,0 Mio. Euro (0,0 Mio. Euro). Die Bank hat zur Refinanzierung einer langfristigen Kundenforderung das Programm TLTRO (Targeted Longer-Term Refinancing Operations) der EZB genutzt.

3.7 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Der Liquiditätsvorsorgebestand betrug zum 31. Dezember 2014 4.614,6 Mio. Euro (4.147,4 Mio. Euro).

Wertpapiere mit einem Buchwert in Höhe von 43,2 Mio. Euro (40,9 Mio. Euro) sind zwar börsenfähig, aber nicht börsennotiert.

Zur Besicherung von Spitzenrefinanzierungsfazilitäten standen zum Bilanzstichtag Schuldverschreibungen im Nennwert von 2.727,7 Mio. Euro (2.639,3 Mio. Euro) zur Verfügung.

Für Geschäfte an der Eurex und für Wertpapierleihegeschäfte wurden festverzinsliche Wertpapiere im Nennwert von 487,2 Mio. Euro (327,5 Mio. Euro) als Sicherheit hinterlegt.

Anleihen und Schuldverschreibungen mit einem Buchwert in Höhe von 241,4 Mio. Euro (472,1 Mio. Euro) werden im Geschäftsjahr 2015 fällig.

3.8 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Der Liquiditätsvorsorgebestand betrug zum 31. Dezember 2014 619,1 Mio. Euro (407,3 Mio. Euro).

Der Bilanzposten enthält börsenfähige Wertpapiere im Betrag von 60,3 Mio. Euro (59,6 Mio. Euro). Börsenfähige Wertpapiere mit einem Buchwert in Höhe von 26,0 Mio. Euro (26,1 Mio. Euro) sind nicht börsennotiert. Die nicht börsenfähigen Wertpapiere belaufen sich auf insgesamt 558,8 Mio. Euro (347,6 Mio. Euro).

3.9 Investmentvermögen

in Mio. €					
Fondstyp	**Marktwert**	**Buchwert**	**Differenz**	**Ausschüttung 2014**	**Tägliche Rückgabe möglich**
Aktienfonds					
HSBC Trinkaus Discountzertifikate	12,3	10,0	2,3	0,0	Ja
HSBC Trinkaus Aktienstruktur Europa	7,2	5,9	1,3	0,0	Ja
HSBC Trinkaus Laplace Euroland Equity	5,5	5,0	0,5	0,0	Ja
Antecedo Euro Yield A	11,0	10,0	1,0	0,2	Ja
HSBC Global Emerging Markets Protect 80 Dynamic C	2,7	2,7	0,0	0,0	Ja
Rentenfonds					
HSBC Trinkaus Euro Value Bond	16,0	16,0	0,0	0,7	Ja
HSBC GIF-GI Em. Mkts Corp. Debt Namens-Anteile ID o. N.	5,1	5,1	0,0	0,0	Ja
Spezialfonds					
Fonds PRT (Deckungsvermögen)	241,1	241,1	0,0	6,5	Nein
HSBC Trinkaus LAZK (Deckungsvermögen)	26,3	26,3	0,0	0,0	Ja
Select INKA	265,9	262,1	3,8	5,0	Nein
IGC INKA	240,7	218,1	22,6	9,2	Nein

Im Berichtsjahr wurden keine Abschreibungen gemäß § 253 Abs. 3 S. 4 HGB unterlassen. Bei allen Fonds, bei denen der aktuelle Marktwert unter dem Buchwert liegt, wurden Abschreibungen auf den Marktwert vorgenommen.

Bei den Investmentfonds wurden ausschließlich Ertragsausschüttungen vorgenommen. Das komplette Investmentvermögen wird im Liquiditätsvorsorgebestand gehalten.

3.10 Handelsbestand aktiv

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
Positiver Marktwert derivative Finanzinstrumente	2.723,5	1.441,3
Handelbare Forderungen	641,2	1.420,3
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.241,2	2.513,0
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.872,1	1.393,3
Sicherheiten im Derivategeschäft	359,9	231,2
Reverse Repos	250,0	43,7
Edelmetalle	4,7	2,0
Abschläge	–25,7	–26,9
Insgesamt	**8.066,9**	**7.017,9**

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere mit einem Buchwert in Höhe von 30,0 Mio. Euro (29,1 Mio. Euro) sind zwar börsenfähig, aber nicht börsennotiert.

Zur Besicherung von Spitzenrefinanzierungsfazilitäten standen zum Bilanzstichtag Schuldverschreibungen und Forderungen des Handelsbestandes im Nennwert von 867,4 Mio. Euro (1.360,7 Mio. Euro) zur Verfügung.

Zum Bilanzstichtag waren wie im Vorjahr keine Wertpapiere in Pension gegeben. Für Geschäfte an der Eurex und für Wertpapierleihegeschäfte wurden festverzinsliche Wertpapiere im Nennwert von 306,6 Mio. Euro (283,8 Mio. Euro) als Sicherheit hinterlegt.

Für Wertpapier-Darlehensgeschäfte waren am Bilanzstichtag Guthaben mit einem Nominalbetrag von 0,3 Mio. Euro (7,8 Mio. Euro) als Sicherheit verpfändet.

Anleihen und Schuldverschreibungen mit einem Buchwert in Höhe von 276,5 Mio. Euro (712,4 Mio. Euro) werden im Geschäftsjahr 2015 fällig.

Die Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere enthalten börsenfähige Wertpapiere mit einem Betrag von 1.837,0 Mio. Euro (1.337,3 Mio. Euro). Alle börsenfähigen Wertpapiere sind wie im Vorjahr auch börsennotiert. Die nicht börsenfähigen Wertpapiere belaufen sich auf insgesamt 35,2 Mio. Euro (56,0 Mio. Euro).

Für Wertpapierleihegeschäfte wurden Aktien mit einem Buchwert von 138,4 Tsd. Euro (0,0 Mio. Euro) als Sicherheit hinterlegt. Zum Bilanzstichtag waren Aktien mit einem Buchwert in Höhe von 9,5 Mio. Euro (20,4 Mio. Euro) verliehen.

Wie im Vorjahr bestanden keine Geschäfte mit in Pension gegebenen Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren.

3.11 Nachrangige Vermögensgegenstände

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
Forderungen an Kreditinstitute	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	2,0	22,0
Schuldverschreibungen		
Andere Emittenten	140,3	109,4
Eigene Schuldverschreibungen	0,0	0,0
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0,0	0,0
Handelsbestand aktiv		
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,4	0,3
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0,5	1,2

3.12 Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Beteiligungen enthalten börsennotierte Wertpapiere mit einem Buchwert in Höhe von 8,9 Mio. Euro (9,0 Mio. Euro). Die Bilanzposition „Anteile an verbundenen Unternehmen“ enthält wie im Vorjahr keine börsenfähigen Anteile.

3.13 Anteilsbesitz

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG ist an folgenden Gesellschaften, die überwiegend voll konsolidiert werden, mit mindestens 20 % direkt oder indirekt beteiligt:

	Sitz	Anteil am Gesellschafts-kapital in %	Eigenkapital der Gesellschaft in Tsd. €	Jahresergebnis 2014 in Tsd. €
Banken und banknahe Gesellschaften				
HSBC Trinkaus & Burkhardt Gesellschaft für Bankbeteiligungen mbH	Düsseldorf	100,0	117.747	0 [1]
HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A.	Luxemburg	100,0	88.848	3.268
Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH	Düsseldorf	100,0	29.000	0 [1]
HSBC INKA Investment-AG TGV [3]	Düsseldorf	100,0	1.914	–13
HSBC Trinkaus Investment Managers S.A.	Luxemburg	100,0	1.748	–197
HSBC Transaction Services GmbH	Düsseldorf	100,0	15.000	0 [1]
HSBC Trinkaus Family Office GmbH	Düsseldorf	100,0	25	0 [1]
HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH	Düsseldorf	100,0	5.001	0 [1]
HSBC Global Asset Management (Österreich) GmbH	Wien	100,0	399 [2]	39 [2]
HSBC Global Asset Management (Switzerland) AG [4]	Zürich	50,0	1.303	258
Gesellschaften mit Sonderauftrag				
HSBC Trinkaus Real Estate GmbH	Düsseldorf	100,0	167	0 [1]
HSBC Trinkaus Immobilien Beteiligungs-KG	Düsseldorf	100,0	3.010	415
Trinkaus Europa Immobilien-Fonds Nr. 3 GmbH	Düsseldorf	100,0	56	4
HSBC Trinkaus Europa Immobilien-Fonds Nr. 5 GmbH	Düsseldorf	100,0	30	5
Trinkaus Canada 1 GP Ltd.	Toronto	100,0	–30 [2]	–52 [2]
Trinkaus Immobilien-Fonds Verwaltungs-GmbH	Düsseldorf	100,0	39	14
Trinkaus Australien Immobilien-Fonds Nr. 1 Treuhand-GmbH	Düsseldorf	100,0	28	6
Trinkaus Immobilien-Fonds Geschäftsführungs-GmbH	Düsseldorf	100,0	23	0
Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH	Düsseldorf	100,0	500	0 [1]
Trinkaus Private Equity Management GmbH	Düsseldorf	100,0	1.215	1.190

	Sitz	Anteil am Gesellschafts-kapital in %	Eigenkapital der Gesellschaft in Tsd. €	Jahresergebnis 2014 in Tsd. €
Grundstücksgesellschaften				
Grundstücksgesellschaft Trinkausstraße KG	Düsseldorf	100,0	457	–4.191
Sonstige Gesellschaften				
HSBC Trinkaus Consult GmbH	Düsseldorf	100,0	401 [2]	–112 [2]
Trinkaus Private Equity Verwaltungs GmbH	Düsseldorf	100,0	32	7
sino AG	Düsseldorf	26,6	4.710 [5]	–35 [5]

[1] Ergebnisabführungsvertrag
[2] Werte per 31. Dezember 2013
[3] Unternehmensaktien
[4] at equitiy konsolidiert
[5] Werte per 30. September 2013

3.14 Anlagevermögen

Die Sachanlagen enthalten Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung mit einem Buchwert von 34,1 Mio. Euro (31,8 Mio. Euro). Die Bank ist Eigentümerin von 20 Stellplätzen des Garagenkomplexes im Kö-Center, Düsseldorf, die sie im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit nutzt. Im Geschäftsjahr 2014 wurden 0,4 Mio. Euro (0,3 Mio. Euro) geringwertige Wirtschaftsgüter sofort abgeschrieben.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist auf den Seiten 120 und 121 dargestellt.

3.15 Eigene Aktien

Am Ende des Geschäftsjahres 2014 hatte die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG – wie schon im Vorjahr – keine eigenen Aktien oder Anteile im Bestand. Am Bilanzstichtag waren 236 (236) Aktien der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG an die Bank als Sicherheit im Rahmen des Kreditgeschäftes verpfändet. Diese Anzahl entspricht 0,001 % (0,001 %) des Grundkapitals.

Zur Marktpflege kann die AG im Rahmen der durch die Hauptversammlung erteilten Ermächtigung eigene Aktien erwerben und wieder veräußern. Von diesem Recht hat die Bank im Geschäftsjahr 2014 wie im Vorjahr keinen Gebrauch gemacht.

3.16 Sonstige Vermögensgegenstände

Die Position Sonstige Vermögensgegenstände beinhaltet im Wesentlichen Forderungen an verbundene Unternehmen in Höhe von 36,8 Mio. Euro (61,7 Mio. Euro), Barsicherheiten gegenüber der Eurex in Höhe von 8,1 Mio. Euro (50,0 Mio. Euro) und Steuererstattungsansprüche in Höhe von 2,3 Mio. Euro (2,3 Mio. Euro).

3.17 Latente Steuererstattungsansprüche

Diese Position enthält latente Steuererstattungsansprüche in Höhe von 48,3 Mio. Euro (50,1 Mio. Euro), die aus unterschiedlichen Wertansätzen nach Handels- und Steuerrecht resultieren.

Passive latente Steuern in Höhe von 11,1 Mio. Euro ergeben sich aus unterschiedlichen handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen des CTA-Deckungsvermögens und Wertpapieren der Liquiditätsreserve. Sie wurden mit aktiven latenten Steuern verrechnet. Über den Saldierungsbereich hinausgehende aktive Steuerlatenzen wurden aktiviert. Aktive Steuerlatenzen resultieren im Wesentlichen aus unterschiedlichen steuerrechtlichen Wertansätzen bei Kundenforderungen, Aktien und Schuldverschreibungen in Höhe von 17,4 Mio. Euro sowie bei Pensions- und Jubiläumsverpflichtungen in Höhe von 23,1 Mio. Euro.

3.18 Fonds für allgemeine Bankrisiken

Gemäß § 340 e Abs. 4 HGB in Verbindung mit § 340 g HGB wurde dem Fonds für allgemeine Bankrisiken im Geschäftsjahr 2014 ein Betrag in Höhe von 11,5 Mio. Euro (10,5 Mio. Euro) zugewiesen. Die Zuführung wurde mit dem Nettoertrag des Handelsbestands verrechnet.

3.19 Handelsbestand passiv

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
Negativer Marktwert derivative Finanzinstrumente	2.580,9	1.885,9
Discountzertifikate, Schuldscheindarlehen, Schuldverschreibungen und Optionsscheine	2.850,6	2.115,1
Sicherheiten im Derivategeschäft	158,2	244,2
Eindeckungsverpflichtungen aus Short Sales	6,9	53,1
Abschläge	–2,5	–3,0
Insgesamt	**5.594,1**	**4.295,3**

3.20 Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktive Rechnungsabgrenzung enthält:

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
Disagio aus Verbindlichkeiten	1,6	1,8
Agio aus Forderungen	0,0	0,0

Die passive Rechnungsabgrenzung enthält:

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
Disagio aus Forderungen	0,1	0,1
Agio aus Verbindlichkeiten	0,0	0,1

3.21 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Sonstigen Verbindlichkeiten enthalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 16,6 Mio. Euro (12,1 Mio. Euro), Steuerverbindlichkeiten in Höhe von 16,2 Mio. Euro (12,5 Mio. Euro) sowie Zinsabgrenzungen auf Genussrechtskapital und nachrangige Verbindlichkeiten in Höhe von 10,0 Mio. Euro (11,6 Mio. Euro).

3.22 Rückstellungen

3.22.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Rechtliche Rahmenbedingungen
Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter existieren verschiedene Ruhegeld- beziehungsweise Versorgungsordnungen in Abhängigkeit vom Eintrittsdatum des Mitarbeiters in die Bank. Dabei werden die Zusagen auf betriebliche Altersversorgung den Mitarbeitern als kollektive Regelungen in Form von Betriebsvereinbarungen erteilt, die als Direktzusagen ausgestaltet sind.

Für Neuzugänge offene Regelungen
Im Rahmen der derzeit für Neuzugänge offenen arbeitgeberfinanzierten Regelung (VO 2013) sagt die Bank ihren Mitarbeitern Kapitalleistungen im Fall der Pensionierung, der Invalidität und des Todes als Anwärter zu. Die Zusage ist beitragsorientiert ausgestaltet, die Leistungen ergeben sich als Kapitalbausteine aus den zugesagten Beiträgen über eine garantierte Verzinsung. Die Höhe der garantierten Verzinsung kann für zukünftige Bausteine an ein verändertes Zinsumfeld angepasst werden. Die Beitragszeit beträgt jeweils zehn Jahre nach Ende des Berichtsjahres. Die Bank kann jederzeit festlegen, ob und wie sich die Beitragszeit verlängert. Hat die Bank bis zum Ende eines Geschäftsjahres keine Erklärung abgegeben, gilt die Beitragszeit als um ein weiteres Jahr verlängert.

Geschlossene Regelungen
Mitarbeiter mit Eintritt zwischen 01.01.2001 und 01.07.2013 erhielten eine zu der Versorgungsordnung 2013 analoge Regelung (VO 2001), die sich von der aktuellen Regelung im Wesentlichen in der Höhe der zugesagten Garantieverzinsung unterscheidet. Aus diesem Versorgungswerk bestehen unverfallbare Anwartschaften ausgeschiedener Mitarbeiter, jedoch keine laufenden Rentenleistungen. Für bis zum 31.12.2000 eingetretene Mitarbeiter sowie für die ehemaligen Mitarbeiter der Niederlassung Hamburg existieren zwei weitere Versorgungswerke, die für Neuzugänge geschlossen wurden. Begünstigte dieser Regelungen erhalten Leistungen in Form lebenslanger Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten. Es handelt sich um dienstzeitabhängige Endgehaltspläne mit gespaltener Leistungsformel. Neben den heute noch aktiven Mitarbeitern gibt es aus diesen Regelungen ausgeschiedene Anwärter mit unverfallbaren Anwartschaften auf lebenslang laufende Renten und Versorgungsempfänger. Diese beziehen lebenslange Renten, für die nach § 16 Abs. 1 BetrAVG eine Anpassungsprüfung vorzunehmen ist. Für einen geschlossenen Personenkreis von Anwärtern besteht eine beitragsorientierte Kapitalzusage. Für diese hat die Bank Rückdeckungsversicherungen bei führenden deutschen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen, sodass der Mitarbeiter genau die Leistung erhält, die sich aus der Rückdeckungsversicherung ergibt.

Einzelzusagen
Für ehemalige und aktive Vorstände und Bereichsvorstände sowie ehemals persönlich haftende Gesellschafter existieren endgehaltsbezogene Einzelzusagen auf lebenslang laufende Leistungen. Zuletzt berufenen Vorstandsmitgliedern wurden einzelvertraglich beitragsorientierte Kapitalplanzusagen erteilt. Zusätzlich wurde einigen ehemaligen Vorständen und Bereichsvorständen sowie ehemals persönlich haftenden Gesellschaftern eine Kapitalzusage aus Entgeltumwandlung erteilt. Die garantierte Verzinsung des eingebrachten Umwandlungsbetrags ist festgeschrieben, die Auszahlung des Kapitals erfolgt in Raten.

Die Betriebsvereinbarung vom Juni 2013 zur Festlegung der Altersgrenzen in den geschlossenen Versorgungsordnungen sieht die Zahlung eines Übergangsgelds für bestimmte Mitarbeiter vor, die unmittelbar nach Ausscheiden aus den Diensten der Bank Rente beziehen. Das Übergangsgeld wird maximal sechs Monate gewährt.

Bei der Bewertung wurden die auf Seite 86 genannten Parameter verwendet.

Entwicklung der Altersteilzeitverpflichtungen

in Mio. €	2014
Altersteilzeitverpflichtungen zum 01.01.	2,4
Auflösung (Dienstzeitertrag)	–0,4
Zinsaufwand	0,1
Altersteilzeitverpflichtungen zum 31.12.	2,1

Entwicklung des Deckungsvermögens Altersteilzeitverpflichtung

in Mio. €	2014
Deckungsvermögen zum 01.01.	1,9
Zuschreibungen	0,1
Zuführungen/Entnahmen	0,1
Deckungsvermögen zum 31.12.	2,1
Erträge des Deckungsvermögens	0,1

Die Unterdeckung wird unter den Rückstellungen ausgewiesen.

Entwicklung der Pensionsverpflichtungen

in Mio. €	2014
Pensionsverpflichtungen zum 01.01. inkl. Übergangsgeld	180,0
Auflösungen (Dienstzeitertrag)	–4,7
Zinsaufwand	18,4
Mitarbeiterwechsel	–0,2
Zuführung aus dem Unterschiedsbetrag	1,0
Pensionsverpflichtungen zum 31.12.	194,5

Entwicklung des Deckungsvermögens Pensionsverpflichtungen

in Mio. €	2014
Deckungsvermögen zum 01.01.	225,9
Zuschreibungen	9,5
Zuführungen/Entnahmen	7,5
Deckungsvermögen zum 31.12.	242,9
Erträge des Deckungsvermögens	7,7

Das Deckungsvermögen umfasst in diesem Geschäftsjahr erstmalig auch die Verpflichtungen aus dem Übergangsgeld.

Die Überdeckung in Höhe von 48,4 Mio. Euro wird in der Position „Aktivischer Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“ ausgewiesen.

Im Geschäftsjahr 2014 wurde 1,0 Mio. Euro des Unterschiedsbetrags aus BilMoG aufwandswirksam aufgelöst und den Pensionsrückstellungen zugeführt.

Weiterhin werden die Rückdeckungsansprüche in Höhe von 18,6 Mio. Euro aus einer Gruppenlebensversicherung mit der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen im Rahmen des Modells „Versorgungslohn statt Barvergütung“ in Höhe von 20,6 Mio. Euro verrechnet.

Die Verrechnung der Erträge und Aufwendungen ergibt einen Saldo in Höhe von 0,4 Mio. Euro.

3.22.2 Rückstellungen für Lebensarbeitszeitkonten

Entwicklung der LAZK-Verpflichtungen

in Mio. €	2014 LAZK	2014 SV-Beitrag
LAZK-Verpflichtung zum 01.01.	12,8	0,9
Zinsaufwand	1,7	0,1
Auswirkungen aufgrund Änderungen des Rechnungszinses	0,0	0,0
Einzahlungen	7,5	1,5
Sonstiger Ertrag/Aufwand	0,0	–0,9
Zahlungen/Wechsler	0,0	0,0
LAZK-Verpflichtung zum 31.12.	22,0	1,6

Entwicklung des Deckungsvermögens (LAZK)

in Mio. €	2014 LAZK	2014 SV-Beitrag
Deckungsvermögen zum 01.01.	12,8	2,6
Ertrag/Aufwand aus dem Deckungsvermögen	1,7	0,3
Zuwendungen zum Deckungsvermögen	7,5	1,5
Abgänge des Deckungsvermögens	0,0	0,0
Deckungsvermögen zum 31.12.	22,0	4,4

Die Überdeckung in Höhe von 2,8 Mio. Euro wird in der Position „Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“ ausgewiesen.

Für den Urlaubsanspruch im Rahmen der Lebensarbeitszeitkonten-Regelung wurde erstmalig im Geschäftsjahr 2014 eine Rückstellung in Höhe von 2,1 Mio. Euro gebildet.

Die Verrechnung der Erträge und Aufwendungen ergibt einen Saldo in Höhe von 2,4 Mio. Euro.

3.22.3 Ausschüttungsgesperrter Betrag

Gemäß § 268 Abs. 8 HGB in Verbindung mit § 246 Abs. 2 Satz 2 und § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB ergibt sich folgender ausschüttungsgesperrter Betrag:

Ausschüttungsgesperrter Betrag

in Mio. €	Zeitwert 31.12.2014	Historische Anschaffungskosten	Latente Steuern	Ausschüttungs-gesperrter Betrag
Deckungsvermögen Pensionen	242,9	196,2	7,1	39,6
Deckungsvermögen Altersteilzeit	2,1	1,6	0,1	0,4
Deckungsvermögen LAZK	26,4	23,7	0,7	2,0
Gesamt	**271,4**	**221,5**	**7,9**	**42,0**

3.22.4 Steuerrückstellungen

Passive latente Steuern in Höhe von 11,1 Mio. Euro ergeben sich aus unterschiedlichen handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen des Deckungsvermögens und den Wertpapieren der Liquiditätsreserve. Sie wurden mit aktiven latenten Steuern verrechnet.

Entsprechend der IDW Stellungnahme zum IDW RS HFA 34 zur Bilanzierung von Steuerrückstellungen hat die Bank die Rückstellungen für Steuerschulden wie auch die Rückstellungen für steuerliche Nachzahlungszinsen abgezinst. Der Zinsaufwand aus der Aufzinsung dieser Rückstellungen beträgt 1,6 Mio. Euro.

3.22.5 Andere Rückstellungen

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
Rückstellungen im Kreditgeschäft	13,1	0,0
Rückstellungen im Personalbereich	81,2	83,5
Andere Rückstellungen	44,9	36,7
Insgesamt	**139,2**	**120,2**

Der Zinsaufwand aus der Aufzinsung der Rückstellungen beträgt 0,5 Mio. Euro.

3.23 Nachrangige Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten enthalten nachrangige Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen sowie ein Darlehen, die sich auf insgesamt 348,2 Mio. Euro (245,7 Mio. Euro) belaufen. Das nachrangige Darlehen wurde im Geschäftsjahr bei der HSBC Bank plc aufgenommen. Die Laufzeit beträgt zehn Jahre. Das Darlehen wird am 30. Juni 2024 fällig. Eine vorzeitige Kündigung durch den Kreditgeber ist nicht möglich.

Im Geschäftsjahr 2014 entfiel auf sämtliche nachrangigen Verbindlichkeiten ein Zinsaufwand von 12,0 Mio. Euro (12,5 Mio. Euro).

Keine emittierte Schuldverschreibung übersteigt 10 % des Gesamtbetrags der nachrangigen Verbindlichkeiten. Vorzeitige Rückzahlungsverpflichtungen bestehen nicht.

Verzinsung der nachrangigen Verbindlichkeiten

Verzinsung	Nominalbetrag (in Mio. €)
4 % bis unter 5 %	100,2
5 % bis unter 6 %	98,0
Festsätze	198,2
Variabel	150,0
Insgesamt	**348,2**

Rückzahlung der nachrangigen Verbindlichkeiten

Fälligkeit	Nominalbetrag (in Mio. €)
Bis ein Jahr	0,0
Über ein Jahr bis fünf Jahre	93,2
Über fünf Jahre	255,0
Insgesamt	**348,2**

Nachrangabrede

Alle nachrangigen Verbindlichkeiten gehen den nicht nachrangigen Forderungen anderer Gläubiger auf Zahlung von Kapital im Range nach. Dieser Nachrang gilt für die Fälle der Liquidation, der Insolvenz oder eines Verfahrens zur Vermeidung der Insolvenz.

Die nachrangigen Verbindlichkeiten werden mit einem Betrag von 304,0 Mio. Euro (217,2 Mio. Euro) in die Berechnung des haftenden Eigenkapitals gemäß Teil 2 der EU-Verordnung 575/2013 einbezogen.

Genussrechtskapital

Gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 30. Mai 2006 emittierte die AG im September 2006 Namensgenussscheine in Höhe von 100,0 Mio. Euro in vier Tranchen. Die Laufzeit der Namensgenussscheine über 6,0 Mio. Euro beziehungsweise 5,0 Mio. Euro ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet, die jährliche Ausschüttung beträgt 4,7 % beziehungsweise 4,78 %. Die Laufzeit der Namensgenussscheine über 52,0 Mio. Euro beziehungsweise 37,0 Mio. Euro endet am 31. Dezember 2020, die jährliche Ausschüttung beträgt 4,89 % beziehungsweise 4,91 %. Die Rückzahlung erfolgt jeweils ein halbes Jahr nach Ende der Laufzeit zum Nennwert, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Teilnahme an einem Bilanzverlust.

Genussrechtskapital in Höhe von 92,0 Mio. Euro erfüllt die Bedingungen gemäß Teil 2 der EU-Verordnung 575/2013 und ist daher aufsichtsrechtlich als Ergänzungskapital anerkannt.

In den Bedingungen aller Emissionen ist festgelegt, dass die Forderungen aus den Wertpapieren den nicht nachrangigen Forderungen aller anderen Gläubiger der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG im Range nachgehen. Sie sind gleichrangig im Verhältnis zu allen anderen nachrangigen Forderungen, die gegenüber HSBC Trinkaus & Burkhardt AG bestehen. Die Namensgenussscheine nehmen an einem Bilanzverlust gemäß den Emissionsbedingungen teil.

Für die Namensgenussscheine ist eine Kündigung durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG bei einer Änderung der steuerlichen Vorschriften möglich. Die Genussscheininhaber sind nicht berechtigt zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung des Kapitals zu verlangen.

3.24 Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital beträgt 91,4 Mio. Euro und setzt sich aus 34.088.053 nennwertlosen Stückaktien zusammen. Die Kapitalrücklagen belaufen sich am Bilanzstichtag auf 720,9 Mio. Euro.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Juni 2011 ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital um bis zu 37,7 Mio. Euro bis zum 31. Mai 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu erhöhen, und zwar durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Sach- oder Bareinlagen (genehmigtes Kapital).

Auf der Grundlage dieser Ermächtigung hat der Vorstand der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG am 23. September 2014 eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen mit Bezugsrechten der Aktionäre der Gesellschaft beschlossen. Das Grundkapital wurde unter teilweiser Ausnutzung des genehmigten Kapitals um rund 16,0 Mio. Euro durch die Ausgabe von Stück 5.980.360 neuer, auf den Inhaber lautender Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) erhöht. Das Bezugsverhältnis betrug 4,7 : 1 zum Bezugspreis von 63,75 Euro.

In seiner Sitzung am 6. Oktober 2014 hat der Aufsichtsrat der Kapitalerhöhung zugestimmt.

Am 28. Oktober 2014 wurde die Kapitalerhöhung erfolgreich abgeschlossen. Das gezeichnete Kapital erhöhte sich um 16,0 Mio. Euro auf 91,4 Mio. Euro. Die Kapitalrücklage erhöhte sich um 365,2 Mio. Euro auf 720,9 Mio. Euro.

Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2015 gewinnberechtigt.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Juni 2012 ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, in der Zeit bis zum 4. Juni 2017 einmalig oder mehrfach auf den Namen und/oder auf den Inhaber lautende Genussrechte ohne Wandlungs- oder Optionsrechte im Gesamtnennbetrag von bis zu 300 Mio. Euro auszugeben.

Dem Beschluss der Hauptversammlung vom 3. Juni 2014 folgend wurde aus dem Bilanzgewinn 2013 (177,8 Mio. Euro) ein Betrag in Höhe von 70,3 Mio. Euro ausgeschüttet. In die Gewinnrücklagen wurden 105,0 Mio. Euro eingestellt.

Als Gewinnvortrag wurden 2,5 Mio. Euro auf neue Rechnung vorgetragen. Die Gewinnrücklagen belaufen sich auf 789,3 Mio. Euro.

Das Grundkapital ist um bis zu 21,7 Mio. Euro durch die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel- und Optionsrechten aus den bis zum 31. Mai 2016 zu begebenden Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandel- oder Optionsrechten von ihren Wandel- beziehungsweise Optionsrechten Gebrauch machen (bedingtes Kapital).

Der Gesamtbetrag der ausschüttungsgesperrten Beträge im Sinne von § 268 Abs. 8 HGB beträgt 90,3 Mio. Euro. Er enthält einen ausschüttungsgesperrten Betrag aus der Zeitbewertung des CTA-Deckungsvermögens in Höhe von 42,0 Mio. Euro sowie aus der Aktivierung latenter Steuern in Höhe von 48,3 Mio. Euro.

Maximal ausschüttbarer Betrag (in Mio. €)	31.12.2014
Zur Deckung der Beträge i. S. d. § 268 Abs. 8 HGB zur Verfügung stehende Eigenkapitalanteile	939,4
Gesamtbetrag der ausschüttungsgesperrten Beträge	90,3
Maximal ausschüttbarer Betrag	**849,1**

4. Erläuterungen zu den Haftungsverhältnissen

4.1 Eventualverbindlichkeiten

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	0,0	0,0
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und aus Gewährleistungen	2.039,9	1.622,1
Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	0,0	0,0
Insgesamt	**2.039,9**	**1.622,1**

4.2 Andere Verpflichtungen

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften	0,0	0,0
Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen	0,0	0,0
Unwiderrufliche Kreditzusagen	8.063,0	6.109,4
Insgesamt	**8.063,0**	**6.109,4**

Die Qualität der Eventualverbindlichkeiten und Kreditzusagen unterliegt einer permanenten Überwachung durch interne Rating-Verfahren. In den unwiderruflichen Kreditzusagen sind neun Einzelzusagen von wesentlicher Bedeutung in einer Gesamthöhe von 2.564,3 Mio. Euro in Bezug auf die Gesamttätigkeit enthalten. Die Einzelbeträge liegen jeweils zwischen 100,0 Mio. Euro und 303,2 Mio. Euro.

5. Sonstige Haftungsverhältnisse und finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen folgende nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte sowie aus der Bilanz nicht ersichtliche Haftungsverhältnisse und finanzielle Verpflichtungen:

Die Haftsummen aus Anteilen an Genossenschaften beliefen sich zum Jahresende unverändert auf 0,2 Mio. Euro.

Die Nachschusspflicht aus der Beteiligung an der Liquiditäts-Konsortialbank GmbH, Frankfurt/Main, und die damit verbundene selbstschuldnerische Bürgschaft für die Erfüllung der Nachschusspflicht durch die übrigen Gesellschafter, die dem Bundesverband deutscher Banken e.V. angehören, ist mit dem Erlöschen der Bankerlaubnis der Gesellschaft am 2. Oktober 2014 entfallen.

Die Bank tritt im Leasinggeschäft ausschließlich als Leasingnehmer auf. Alle abgeschlossenen Leasingverträge sind Operating Lease-Verträge. Bei diesen Verträgen verbleiben die mit dem Eigentum verbundenen Chancen und Risiken beim Leasinggeber, der die Leasinggegenstände auch bilanziert. Die Leasingraten werden als Mietzahlungen im Verwaltungsaufwand ausgewiesen.

Verpflichtungen aus Miet-, Pacht- und Leasingverträgen

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
Bis ein Jahr	17,9	14,6
Über ein Jahr bis fünf Jahre	32,4	23,4
Über fünf Jahre	8,9	10,7
Insgesamt	**59,2**	**48,7**
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	5,4	5,3

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG hat sich in 2007 an der HSBC NF China Real Estate GmbH & Co. KG mit 3,4 Mio. Euro beteiligt. Von der Einlage wurde 0,7 Mio. Euro noch nicht gezahlt.

Die Bank hat die Evidenzzentrale für Kartenzahlungen, Electronic Banking Dienstleistungen, Systemadministration und IT-Betrieb für das System Invoice Finance Application International sowie den Aufbau und den Betrieb einer Kontenevidenzzentrale nach § 24c KWG an externe Dritte ausgelagert. Weiterhin sind Dienstleistungen im Bereich der Wertpapierabwicklung und -verwaltung an die Tochtergesellschaft HSBC Transaction Services GmbH ausgelagert.

Die ausgelagerten Bereiche nehmen keinen wesentlichen Einfluss auf die Finanzlage der Bank.

6. Marktrisikobehaftete Geschäfte

6.1 Marktrisiken

Als Marktrisiko wird das Ausmaß verstanden, in welchem sich der Marktwert eines Finanzinstruments aufgrund von Änderungen der Marktpreisparameter zuungunsten der Bank entwickeln kann. Zum Marktrisiko gehören Wechselkursrisiken, Zinsrisiken (inklusive Credit Spread-Risiken) sowie Aktien- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken resultieren vorwiegend aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung.

Zur Messung von Marktrisiken des Handelsbuchs werden Value at Risk-Ansätze verwendet. Als Value at Risk wird der potenzielle Verlustbetrag verstanden, der bei einer Haltedauer von einem Handelstag und unveränderter Position mit einer Wahrscheinlichkeit von 99 % nicht überschritten wird. Das Value at Risk-Modell beruht auf einer historischen Simulation der Risikofaktoren über eine Periode von 500 gleich gewichteten Handelstagen und deckt Zins-, Aktien-, Devisen- und Volatilitätsrisiken ab. Dabei werden alle Positionen unter Berücksichtigung veränderter Marktparameter komplett neu bewertet. Bei Zinsrisiken werden sowohl allgemeine Zinsrisiken, die aus einer Veränderung des Marktzinsniveaus resultieren, als auch Spread-Risiken verschiedener Emittenten beziehungsweise Emittentenklassen berücksichtigt.

Als Risikofaktoren sind insbesondere berücksichtigt:

1. Aktienkassakurse und Aktienindizes
2. Devisenkassakurse inklusive Goldkurse
3. Rohwarenkurse

6.2 Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten

		Nominalbeträge mit einer Restlaufzeit		
in Mio. €		bis 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 5 Jahren	über 5 Jahre
Zinsbezogene Geschäfte				
OTC-Produkte	FRAs, CAPs, FLOORs	331	683	874
	Zins-Swaps	7.024	8.711	5.875
	Zinsoptionen	873	342	243
	Termingeschäfte	348	869	0
Börsengehandelte Produkte	Zins-Futures	2.330	296	0
	Zinsoptionen	0	0	0
	Summe	**10.906**	**10.901**	**6.992**
Währungsbezogene Geschäfte				
OTC-Produkte	Devisentermingeschäfte*	31.871	2.724	0
	Cross-Currency Swaps	0	87	207
	Devisenoptionen*	2.971	513	0
Börsengehandelte Produkte	Währungs-Futures	0	0	0
	Summe	**34.842**	**3.324**	**207**
Aktien-/Indexbezogene Geschäfte				
OTC-Produkte	Aktien-/Index-Optionen	77	3	0
	Termingeschäfte	1	0	0
	Equity Swaps	2	27	27
Börsengehandelte Produkte	Aktien-/Index-Futures	1.528	1	0
	Aktien-/Index-Optionen	4.085	2.641	202
	Summe	**5.693**	**2.672**	**229**
Rohwarenbezogene Geschäfte				
OTC-Produkte	Rohwaren Swaps	**9**	**1**	**0**
	Summe	**9**	**1**	**0**
Finanzderivate insgesamt		**51.450**	**16.898**	**7.428**

* inkl. Gold-Optionen und -Termingeschäfte

4. Zero-Zinssätze für idealtypische Laufzeiten aus Swap-Zinskurven
5. Credit Spreads für verschiedene Kategorien wie zum Beispiel Pfandbriefe, Bundesländeranleihen mit weiteren Differenzierungen nach Bonität und/oder Laufzeit
6. Aktien- und Aktienindexoptionsvolatilitäten für idealtypische Laufzeiten
7. Devisenoptionsvolatilitäten für idealtypische Laufzeiten
8. Volatilitäten von Optionen auf Bundesanleihen für idealtypische Laufzeiten
9. Cap/Floor-Volatilitäten für idealtypische Laufzeiten
10. Swaption-Volatilitäten für idealtypische Laufzeiten

Es ergeben sich folgende Value at Risk-Werte:

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
Zinsrisiken	2,6	2,8
Währungrisiken	0,1	0,1
Aktien-/Indexrisiken	0,4	0,7
Credit Spread- Risiken	3,1	3,1
Rohwarenrisiken	0,0	0,0
Gesamtes Marktrisikopotenzial	**3,7**	**3,6**

	Nominalbeträge		Marktwert			
			Positiv		Negativ	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013
	1.888	1.542	13	16	13	15
	21.610	18.717	1.013	694	940	764
	1.458	881	24	17	32	27
	1.217	1.614	100	31	170	55
	2.626	3.303	0	0	0	0
	0	0	0	0	0	0
	28.799	**26.057**	**1.150**	**758**	**1.155**	**861**
	34.595	24.656	701	304	690	305
	294	308	17	13	17	13
	3.484	2.314	41	38	39	37
	0	0	0	0	0	0
	38.373	**27.278**	**759**	**355**	**746**	**355**
	80	41	7	10	51	22
	1	4	0	0	1	3
	56	35	1	3	2	1
	1.529	887	0	0	0	0
	6.928	5.348	781	288	623	641
	8.594	**6.315**	**789**	**301**	**677**	**667**
	10	0	0	0	0	**0**
	10	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	75.776	**59.650**	**2.698**	**1.414**	**2.578**	**1.883**

Aufteilung der Marktwerte nach Kontrahenten

		31.12.2014	
in Mio. €		Positiv	Negativ
OECD	Banken	1.278	1.048
	Finanzinstitute	288	195
	Sonstige	351	328
Nicht-OECD	Banken	1	3
	Finanzinstitute	1	0
	Sonstige	779	1.004
Insgesamt		2.698	2.578

Die Bank verwendet bestimmte Derivate (in der Regel Zins-Swaps) auch zur Absicherung von Marktzinsrisiken bei Finanzanlagen. Aus diesen Sicherungsbeziehungen resultieren zum 31. Dezember 2014 negative Marktwerte in Höhe von 96,6 Mio. Euro (35,1 Mio. Euro) und positive Marktwerte in Höhe von 0,0 Mio. Euro (7,6 Mio. Euro).

Die Darstellung des Geschäfts mit Derivaten gemäß § 36 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute folgt den Empfehlungen des Ausschusses für Bilanzierung des Bundesverbandes deutscher Banken. Gemäß internationalem Standard stellen die angegebenen Marktwerte die Wiederbeschaffungskosten am Bilanzstichtag bei einem Ausfall der Kontrahenten ungeachtet ihrer Bonität und etwaiger Nettingvereinbarungen dar.

7. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

7.1 Aufteilung der Ertragspositionen nach geografischen Märkten

Der Gesamtbetrag aus den Komponenten Zinserträge, Laufende Erträge, Erträge aus Gewinngemeinschaften und -abführungen, Provisionserträge und Sonstige betriebliche Erträge beläuft sich auf 771,0 Mio. Euro (772,7 Mio. Euro). Sämtliche Erträge wurden in Deutschland erwirtschaftet. Dabei wurde von der Prämisse ausgegangen, dass der Sitz der Niederlassung, bei der ein Ertrag erwirtschaftet wurde, maßgeblich ist für die Einordnung von Erträgen in einen geografischen Markt. Die Position Erträge aus Gewinnabführungsgemeinschaften und -abführungen enthält keine Erträge (15,1 Mio. Euro), die von verbundenen Unternehmen in Luxemburg erwirtschaftet wurden. Die Bank hat im Geschäftsjahr 2014 bestimmte Aktivitäten in Luxemburg beendet.

7.2 Dritten gegenüber erbrachte Dienstleistungen für Verwaltung und Vermittlung

Das Angebot an Verwaltungs- und Vermittlungsleistungen, die für Dritte erbracht werden, beschränkt sich bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG im Wesentlichen auf die Vermögens- und Depotverwaltung und Advisory-Dienstleistungen.

7.3 Honorare der Abschlussprüfer

Bezüglich der Honorare der Abschlussprüfer wird auf den IFRS-Konzernabschluss der Bank als Konzernobergesellschaft verwiesen.

7.4 Nettoertrag des Handelsbestands

Der Nettoertrag des Handelsbestands beträgt 101,6 Mio. Euro (90,2 Mio. Euro).

Bezug nehmend auf die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung BFA 2 vom 3. März 2010 wurden die Zinserträge und Zinsaufwendungen des Handelsbestands, die Dividendenerträge und die Provisionen entsprechend der internen Steuerung der Bank unter der Position Nettoertrag des Handelsbestands erfasst.

7.5 Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von 47,6 Mio. Euro (59,1 Mio. Euro) beinhalten im Wesentlichen 33,2 Mio. Euro Kostenweiterbelastungen an Konzernunternehmen sowie 1,3 Mio. Euro Erträge aus der Untervermietung von Büroräumen.

Weiterhin sind 12,2 Mio. Euro periodenfremde Erträge aus der Auflösung frei gewordener Rückstellungen enthalten.

7.6 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 16,1 Mio. Euro (10,9 Mio. Euro) beinhalten 11,0 Mio. Euro Konzerndienstleistungsaufwand (Wertpapierdienstleistung), 3,9 Mio. Euro aus Zuführungen zu Rückstellungen für Risiken aus potenziellen operativen Schadensfällen sowie 1,0 Mio. Euro aus operativen Schadensfällen.

7.7 Außerordentliche Aufwendungen

Die außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 1,0 Mio. Euro enthalten gemäß Art. 67 Abs. 7 EGHGB alle Aufwendungen, die durch den Übergang auf die Rechtslage nach Inkrafttreten durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz per 1. Januar 2010 entstanden sind.

7.8 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Als Ertragssteueraufwand sind Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von 70,0 Mio. Euro entstanden. Im Steueraufwand sind latente Steuern enthalten.

Steuerliche Überleitungsrechnung

in Mio. €	Betrag	Steuersatz
Ergebnis vor Ertragssteuern	217,5	
Erwarteter Steueraufwand (tariflicher Steuersatz)	68,3	31,40 %
Überleitung:		
Abweichungen in der steuerlichen Bemessungsgrundlage	1,7	
Periodenfremde Steuern	0,0	
Ansatz und Bewertung aktiver latenter Steuern	0,0	
Tatsächlicher Steueraufwand	70,0	
Effektiver Steuersatz		32,18 %

8. Sonstige Angaben

8.1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Jahresdurchschnitt	31.12.2014	31.12.2013
Tarifliche Mitarbeiter/-innen	653	604
Außertarifliche Mitarbeiter/-innen	1.056	952
Auszubildende	26	32
Insgesamt	**1.735**	**1.588**
davon:		
Mitarbeiterinnen	690	621
Mitarbeiter	1.045	967

8.2 Haftung aus Patronatserklärungen

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG trägt dafür Sorge, dass die Gesellschaften HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg, HSBC Trinkaus Investment Managers S.A., Luxemburg, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf, sowie Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf, ihre vertraglichen Verbindlichkeiten erfüllen können.

Darüber hinaus stellt die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG regelmäßig die derzeitigen persönlich haftenden oder geschäftsführenden Gesellschafter der vollkonsolidierten Gesellschaften in der Rechtsform der KG sowie der Trinkaus-Immobilienfondsgesellschaften und der Trinkaus Private Equity-Gesellschaften von allen Ansprüchen Dritter frei, die an diese aufgrund ihrer Rechtsstellung oder ihrer Tätigkeit in der jeweiligen Gesellschaft geltend gemacht werden, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

8.3 Angaben zu nahestehenden Personen

Im Berichtsjahr wurden mit nahestehenden Personen keine Geschäfte mit marktunüblichen Bedingungen getätigt.

8.4 Gesellschaftsorgane der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats sind auf der Seite 114 aufgeführt. Die Aufsichtsratsmandate dieser Personen sind auf den Seiten 115 bis 119 dargestellt.

8.5 Vorschüsse und Kredite an Organmitglieder

Zum Bilanzstichtag nahm kein Mitglied des Aufsichtsrats Kontokorrentkredite (3 Tsd. Euro) in Anspruch. Die Kredite werden mit 5,3 % p.a. verzinst. Den Mitgliedern der Geschäftsführung wurden keine Vorschüsse und Kredite gewährt. Haftungsverhältnisse gegenüber Dritten zugunsten von Organmitgliedern bestanden nur im Rahmen der unter 8.2 dargestellten Freistellung für natürliche Personen.

8.6 Bezüge der Organe und Gremien der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Die Grundzüge des Vergütungssystems sind im Lagebericht dargestellt. Die nachstehenden Ausführungen erläutern die Vergütungskomponenten der Vorstandsmitglieder und entsprechen dem DRS 17. Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 5. Juni 2012 unterbleiben die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a Sätze 5 bis 8 HGB.

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands besteht aus einer Festvergütung und einer variablen Vergütung. Die Festbezüge aller Vorstandsmitglieder für das Jahr 2014 lagen aufgrund der Gewährung von Funktionszulagen mit 4.334,6 Tsd. Euro über dem Vorjahr (2.244,7 Tsd. Euro). Der variable Anteil der Vergütung betrug 5.076,0 Tsd. Euro (7.616,8 Tsd. Euro). Darin enthalten ist ein langfristiger Vergütungsanteil in Höhe von 3.045,6 Tsd. Euro (4.390,1 Tsd. Euro).

Die Sonstigen Bezüge in Höhe von 66,6 Tsd. Euro (112,7 Tsd. Euro) bestehen im Wesentlichen aus Vergütungen für die Dienstwagennutzung, Versicherungsbeiträgen sowie sonstigen geldwerten Vorteilen, die individuell zu versteuern sind.

Im Geschäftsjahr sind an zwei Mitglieder des Aufsichtsrats Entgelte für erbrachte Beratungsleistungen gezahlt worden; diese beliefen sich insgesamt auf 180,0 Tsd. Euro (177,0 Tsd. Euro).

Für das Geschäftsjahr 2014 betrugen die Bezüge des Aufsichtsrats 1.188,8 Tsd. Euro (1.312,8 Tsd. Euro).

Für die Pensionsverpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmervertretern sowie für die ehemaligen persönlich haftenden Gesellschafter der Bank gelten die allgemeinen Regeln für Mitarbeiter beziehungsweise ehemalige persönlich haftende Gesellschafter.

An ehemalige persönlich haftende Gesellschafter und deren Hinterbleibende der HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA und der Trinkaus & Burkhardt KG, die Rechtsvorgängerinnen der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG sowie an ehemalige Vorstände der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG wurden Bezüge in Höhe von 5,0 Mio. Euro (7,2 Mio. Euro) gezahlt. Für diesen Personenkreis bestehen Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach HGB in Höhe von 34,1 Mio. Euro (35,5 Mio. Euro).

8.7 Corporate Governance Kodex

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Bank haben die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ abgegeben und der Öffentlichkeit dauerhaft auf der Homepage der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (Internetlink: http://www.hsbc-trinkaus.de/global/display/wirueberuns/berichteundinvestorrelations/corporategovernance) zugänglich gemacht.

8.8 Gewinnverwendungsvorschlag

in €	2014	2013
Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Bilanzgewinn von	150.069.232,50	177.769.232,50
Der Vorstand schlägt die folgende Verwendung vor:		
Zahlung einer Dividende von € 2,50 je Aktie auf das voll dividendenberechtigte Grundkapital in Höhe von € 75.384.617,25		
Das entspricht einer Dividendensumme von	70.269.232,50	70.269.232,50
Einstellung in die Gewinnrücklagen von	77.300.000,00	105.000.000,00
Einstellung in den Gewinnvortrag von	2.500.000,00	2.500.000,00
	150.069.232,50	**177.769.232,50**

Düsseldorf, den 10. Februar 2015

Der Vorstand

Andreas Schmitz

Paul Hagen

Norbert Reis

Carola Gräfin v. Schmettow

Organe

Vorstand
Andreas Schmitz (Vorstandssprecher), Bankier
Paul Hagen, Bankier
Norbert Reis, Bankier
Carola Gräfin v. Schmettow, Bankier

Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung
Dr. Rudolf Apenbrink
Dr. Christiane Lindenschmidt
Stephen Price
Dr. Jan Wilmanns

Aufsichtsrat
Herbert H. Jacobi, Düsseldorf, Ehrenvorsitzender,
ehemaliger persönlich haftender Gesellschafter,
HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA

Dr. Sieghardt Rometsch, Düsseldorf, Vorsitzender,
ehemaliger persönlich haftender Gesellschafter,
HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA

Friedrich-Karl Goßmann*, Essen,
stellvertretender Vorsitzender, Bankangestellter

Samir Assaf, London,
Group Managing Director, Chief Executive Officer
Global Banking and Markets, HSBC Holdings plc

Sigrid Betzen*, Meerbusch,
Hauptgeschäftsführerin,
Deutscher Bankangestellten-Verband

Deniz Erkman*, Krefeld,
Bankangestellte

Stefan Fuchs*, Düsseldorf,
Angestellter der HSBC Transaction Services GmbH

Dr. Hans Michael Gaul, Düsseldorf,
ehemaliges Mitglied des Vorstands der E.ON AG

Birgit Hasenbeck*, Düsseldorf,
Bankangestellte

Wolfgang Haupt, Düsseldorf,
ehemaliger persönlich haftender Gesellschafter,
HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA

Alan Keir, London,
Group Managing Director, Chief Executive Officer
HSBC Bank plc

Simon Leathes, London,
Non-Executive Director, HSBC Bank plc

Friedrich Merz, Arnsberg,
Partner, Mayer Brown LLP

Oliver Popp*, Frankfurt,
Pressesprecher, Deutscher Bankangestellten-Verband

Ralf Rochus*, Essen,
Bankangestellter

Carsten Thiem*, Düsseldorf,
Bankangestellter

Hans-Jörg Vetter, Stuttgart,
Vorsitzender des Vorstands der
Landesbank Baden-Württemberg

* Arbeitnehmervertreter

Mandate der Vorstände, Mitarbeiter und Aufsichtsratsmitglieder

Vorstände

Die Vorstandsmitglieder der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG sind in folgenden
a) gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten beziehungsweise
b) vergleichbaren Kontrollgremien vertreten:

Andreas Schmitz	
a)	Börse Düsseldorf AG, Düsseldorf (Vorsitzender)
b)	HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf [1]
	HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, Düsseldorf (stellv. Vorsitzender) [1]
	KfW-Bankengruppe, Frankfurt am Main
	Liquiditäts-Konsortialbank, Frankfurt am Main

Paul Hagen	
a)	HFI Hansische Vermögensverwaltungs AG, Hamburg (stellv. Vorsitzender)
	RWE Supply & Trading GmbH, Essen
b)	HSBC Trinkaus Investment Managers S.A., Luxemburg [1]
	HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg (stellv. Vorsitzender) [1]
	HSBC Transaction Services GmbH, Düsseldorf (stellv. Vorsitzender) [1]
	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf [1]

Norbert Reis	
a)	keine
b)	keine

Carola Gräfin von Schmettow	
a)	Thyssen Krupp AG, Essen
	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf (Vorsitzende) [1]
b)	HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg [1]
	HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf (Vorsitzende) [1]
	HSBC Trinkaus Investment Managers S.A., Luxemburg (Vorsitzende) [1]
	BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V., Berlin
	BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G., Berlin

[1] HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern

Mitarbeiter

Folgende Mitarbeiter der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG sind in folgenden
a) gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten beziehungsweise
b) vergleichbaren Kontrollgremien vertreten:

Dr. Rudolf Apenbrink	
a)	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf [1)]
b)	HSBC Global Asset Management (Switzerland) AG, Zürich (Vice Chairman)[2)]
	HSBC Global Asset Management (France), Paris [2)]
	HSBC Global Asset Management (Türkei), Istanbul (Chairman) [2)]
	HSBC Global Asset Management (Bermuda) Ltd., Hamilton (Chairman) [2)]

Thomas Fahlenbock	
a)	HSBC INKA Investment-AG TGV, Düsseldorf [1)]
b)	keine

Gerd Goetz	
a)	sino AG, Düsseldorf
	tick-TS AG, Düsseldorf (stellv. Vorsitzender)
b)	keine

Dr. Detlef Irmen	
a)	keine
b)	HSBC Transaction Services GmbH, Düsseldorf [1)]

Dr. Christiane Lindenschmidt	
a)	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf [1)]
b)	HSBC Transaction Services GmbH, Düsseldorf (Vorsitzende) [1)]
	HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf [1)]
	HSBC Trinkaus Investment Managers S.A., Luxemburg [1)]
	HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg [1)]
	HSBC Securities Services S.A., Luxemburg [2)]

Dr. Manfred von Oettingen	
a)	keine
b)	HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf [1)]

Stephen Price	
a)	keine
b)	HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf [1)]
	HSBC Bank Polska S.A., Warschau [2)]

Heiko Schröder	
a)	HSBC INKA Investment-AG TGV, Düsseldorf (Vorsitzender) [1]
b)	keine

Ulrich W. Schwittay	
a)	keine
b)	HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, Düsseldorf [1]

Ralf Wehner	
a)	keine
b)	HSBC Global Asset Mangement (Deutschland) GmbH, Düsseldorf [1]

[1] HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern
[2] HSBC Holdings plc-Konzern

Aufsichtsratsmitglieder

Die Mitglieder unseres Aufsichtrats besitzen weitere Mandate in folgenden
a) gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten beziehungsweise
b) vergleichbaren Kontrollgremien:

Dr. Sieghardt Rometsch	
a)	keine
b)	Management Partner GmbH, Stuttgart (Vorsitzender)

Samir Assaf	
a)	keine
b)	HSBC France S.A., Paris (Chairman) [2)]
	HSBC Bank plc, London [2)]

Dr. Hans Michael Gaul	
a)	Siemens AG, München
	BDO AG, Hamburg (stellv. Vorsitzender)
b)	keine

Wolfgang Haupt	
a)	Trinkaus Private Equity Pool I GmbH & Co. KGaA, Düsseldorf (Vorsitzender) [1)]
	Trinkaus Private Equity M 3 GmbH & Co. KGaA, Düsseldorf (Vorsitzender) [1)]
	Trinkaus Secondary GmbH & Co. KGaA, Düsseldorf (Vorsitzender) [1)]
b)	HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, Düsseldorf (Vorsitzender) [1)]

Alan Keir	
a)	keine
b)	HSBC France S.A., Paris [2)]
	HSBC Bank Middle East Ltd.,St. Helier [2)]

Simon Leathes	
a)	keine
b)	HSBC Bank plc, London [2)]
	Assured Guaranty Ltd., Hamilton
	Assured Guaranty (Europe) Ltd., London
	Assured Guaranty (UK) Ltd., London
	HSB-Engineering Insurance Ltd., London

Friedrich Merz	
a)	WEPA Industrieholding SE, Arnsberg (Vorsitzender)
	Deutsche Börse AG, Frankfurt
b)	Stadler Rail AG, Bussnang

Hans-Jörg Vetter	
a)	Herrenknecht AG, Schwanau (Vorsitzender)
	LBBW Immobilien Management GmbH, Stuttgart (Vorsitzender)
b)	LHI Leasing GmbH, Pullach (Vorsitzender)
	LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH, Stuttgart
	BWK GmbH Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, Stuttgart (Vorsitzender)
	Süd Beteiligungen GmbH, Stuttgart (Vorsitzender)

[1] HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern
[2] HSBC Holdings plc-Konzern

Entwicklung des Anlagevermögens

Sachanlagevermögen

in Tsd. €	Anschaffungs-kosten 01.01.2014	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungs-kosten 31.12.2014
Grundstücksgleiche Rechte	300,4	0,0	0,0	0,0	300,4
Sachanlagen	79.307,2	14.264,7	5.055,0	0,0	88.516,9
Standardsoftware	9.188,4	0,0	0,0	0,0	9.188,4
Immaterielle Anlagewerte	16.285,4	1.390,0	2.014,6	0,0	15.660,8
Insgesamt	**105.081,4**	**15.654,7**	**7.069,6**	**0,0**	**113.666,5**

Finanzanlagevermögen

in Tsd. €	Anschaffungs-kosten 01.01.2014	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungs-kosten 31.12.2014
Beteiligungen	50.637,6	0,0	1.226,2	0,0	49.411,4
Anteile an verbundenen Unternehmen	168.529,8	260,0	260,0	0,0	168.529,8
Insgesamt	**219.167,4**	**260,0**	**1.486,2**	**0,0**	**217.941,2**

Kumulierte Abschreibung	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Kumulierte Abschreibung	Restbuchwert	Restbuchwert
01.01.2014				31.12.2014	31.12.2014	31.12.2013
106,1	3,7	0,0	0,0	109,8	190,6	194,3
47.522,4	10.969,8	4.096,1	0,0	54.396,1	34.120,8	31.784,8
9.188,4	0,0	0,0	0,0	9.188,4	0,0	0,0
14.860,1	940,3	2.014,6	0,0	13.785,8	1.875,0	1.425,3
71.677,0	**11.913,8**	**6.110,7**	**0,0**	**77.480,1**	**36.186,4**	**33.404,4**

Kumulierte Abschreibung	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen/ Zuschreibungen	Kumulierte Abschreibung	Restbuchwert	Restbuchwert
01.01.2014				31.12.2014	31.12.2014	31.12.2013
11.153,6	152,2	0,0	3.480,0	7.825,8	41.585,6	39.484,0
273,6	0,0	0,0	0,0	273,6	168.256,2	168.256,2
11.427,2	**152,2**	**0,0**	**3.480,0**	**8.099,4**	**209.841,8**	**207.740,2**

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 20. Februar 2015

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bormann
Wirtschaftsprüfer

Brinkhoff
Wirtschaftsprüfer

Geschäftsbericht 2014
HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern

HSBC

Kennzahlen des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns

	2014	2013	Veränderung in %
Erfolgszahlen in Mio. €			
Operative Erträge	686,7	703,0	–2,3
Risikovorsorge	4,0	10,9	–63,3
Verwaltungsaufwand	494,0	486,2	1,6
Jahresüberschuss vor Steuern	213,6	219,1	–2,5
Ertragsteuern	67,1	63,8	5,2
Jahresüberschuss	146,5	155,3	–5,7
Bilanzzahlen in Mio. €			
Bilanzsumme	22.177,8	19.809,7	12,0
Bilanzielles Eigenkapital	1.916,4	1.453,7	31,8
Kennzahlen			
Aufwand-Ertrag-Relation der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in %	69,4	67,9	–
Eigenkapitalrendite vor Steuern in %	14,4	16,5	–
Anteil Provisionsüberschuss an den operativen Erträgen in %	56,7	57,0	–
Funds under Management and Administration in Mrd. €	193,6	149,2	29,8
Mitarbeiter	2.650	2.527	4,9
Angaben zur Aktie			
Zahl der ausgegebenen Aktien in Mio. Stück	34,1	28,1	21,4
Dividende je Aktie in €	2,50	2,50	0,0
Ergebnis je Aktie in €	5,21	5,53	–5,8
Börsenkurs der Aktie per 31.12. in €	70,00	84,80	–17,5
Marktkapitalisierung in Mio. €	2.386,2	2.383,5	0,1
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen*			
Kernkapital in Mio. €	1.568,6	1.303,9	20,3
Aufsichtsrechtliches Kapital in Mio. €	1.957,1	1.638,5	19,4
Risikoposition in Mio. €	15.055,0	11.125,0	35,3
Kernkapitalquote in %	10,4	11,7	–
Eigenkapitalquote im Verhältnis zur Risikoposition in %	13,0	14,7	–

* nach Bilanzfeststellung

Geschäftsbericht 2014

HSBC Trinkaus & Burkhardt

Datum der Herausgabe: April 2015

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG Königsallee 21/23 40212 Düsseldorf Tel. +49 211 910-0 Fax +49 211 910-616
info@hsbc.de www.hsbc.de

Grundlagen des Konzerns

Geschäftsmodell des Konzerns

Aufbau und Leitung

Der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern umfasst derzeit eine Gruppe von 13 aktiven Gesellschaften. Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH
Düsseldorf

HSBC INKA Investment-AG TGV
Düsseldorf

HSBC Transaction Services GmbH
Düsseldorf

HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH
Düsseldorf

HSBC Global Asset Management (Österreich) GmbH
Wien

HSBC Global Asset Management (Switzerland) AG
Zürich

HSBC Trinkaus Real Estate GmbH
Düsseldorf

HSBC Trinkaus Family Office GmbH
Düsseldorf

Grundstücksgesellschaft Trinkausstraße KG
Düsseldorf

Trinkaus Private Equity Management GmbH
Düsseldorf

HSBC Trinkaus & Burkhardt Gesellschaft für Bankbeteiligungen mbH
Düsseldorf

Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH
Düsseldorf

Zum Konzern gehören darüber hinaus noch weitere Gesellschaften, die jedoch zurzeit keine bedeutenden aktiven Tätigkeiten ausüben. Schließlich werden dem Konzern Gesellschaften zugerechnet, die als persönlich haftende Gesellschafter von geschlossenen Immobilienfonds und von Private Equity-Fonds fungieren. Der Konzern steht unter einheitlicher Leitung des Vorstands der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG. Die Geschäftsführer der Einzelgesellschaften werden in der Regel durch Aufsichtsräte, Verwaltungsräte oder Beiräte beaufsichtigt. Unbeschadet ihrer rechtlichen Selbstständigkeit werden alle Gesellschaften im Rahmen einer Gesamtstrategie geführt.

Die Geschäftsbereiche

Alle Vorstandsmitglieder sind ungeachtet ihrer Gesamtverantwortung für bestimmte Bereiche individuell zuständig. Frau Dr. Christiane Lindenschmidt sowie die Herren Dr. Rudolf Apenbrink, Stephen Price und Dr. Jan Wilmanns stehen den Vorstandsmitgliedern im Rahmen der erweiterten Geschäftsführung als Bereichsvorstände zur Seite. Die Zuordnungen im nachfolgenden Organigramm gelten nicht nur für die AG und ihre Niederlassungen, sondern auch für die Tochtergesellschaften.

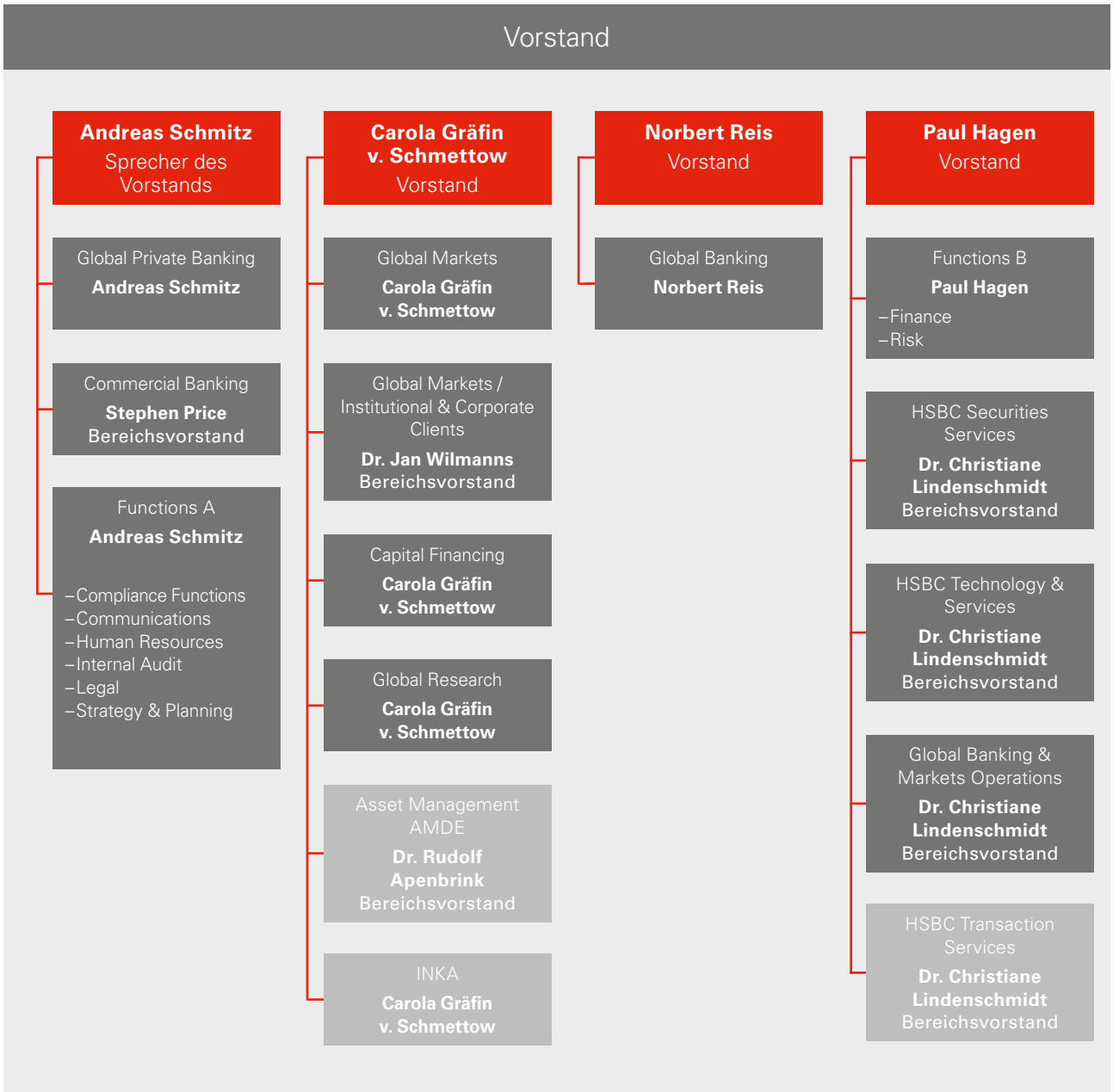
Vorstand
Andreas Schmitz
Sprecher des Vorstands
Global Private Banking
Andreas Schmitz
Commercial Banking
Stephen Price
Bereichsvorstand
Functions A
Andreas Schmitz
–Compliance Functions
–Communications
–Human Resources
–Internal Audit
–Legal
–Strategy & Planning
Carola Gräfin v. Schmettow
Vorstand
Global Markets
Carola Gräfin v. Schmettow
Global Markets / Institutional & Corporate Clients
Dr. Jan Wilmanns
Bereichsvorstand
Capital Financing
Carola Gräfin v. Schmettow
Global Research
Carola Gräfin v. Schmettow
Asset Management AMDE
Dr. Rudolf Apenbrink
Bereichsvorstand
INKA
Carola Gräfin v. Schmettow
Norbert Reis
Vorstand
Global Banking
Norbert Reis
Paul Hagen
Vorstand
Functions B
Paul Hagen
–Finance
–Risk
HSBC Securities Services
Dr. Christiane Lindenschmidt
Bereichsvorstand
HSBC Technology & Services
Dr. Christiane Lindenschmidt
Bereichsvorstand
Global Banking & Markets Operations
Dr. Christiane Lindenschmidt
Bereichsvorstand
HSBC Transaction Services
Dr. Christiane Lindenschmidt
Bereichsvorstand

Die Geschäftsbereiche Global Private Banking (GPB), Commercial Banking (CMB), Global Banking & Markets (GB&M) und Asset Management (AM) entsprechen der weltweiten Organisationsstruktur der HSBC-Gruppe. Die Kosten für Technologie und Servicebereiche werden zum überwiegenden Teil mittels Leistungsartenpreisen (Stückkosten) den Kunden- und Handelsbereichen belastet. Die Cost Center werden auf die operativen Geschäftsbereiche verrechnet, sodass deren Geschäftsergebnisse auf Vollkosten basieren.

Anteile an Geschäftsergebnissen in Mio. €

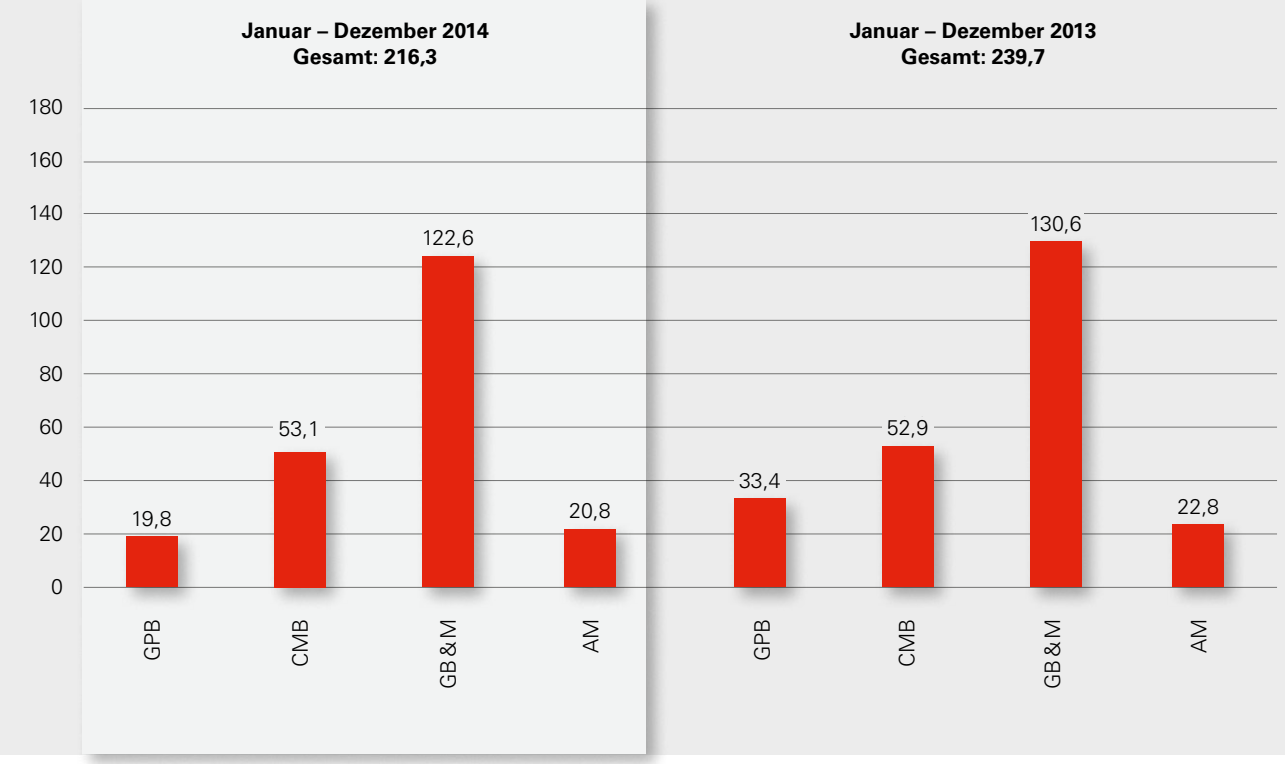

Unsere Strategie im Überblick

Der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern hat im vergangenen Geschäftsjahr erneut gezeigt, dass das auf Kontinuität und gezielter Weiterentwicklung basierende diversifizierte Geschäftsmodell mit klarer Kundenorientierung weiterhin überzeugt. Ein Garant für den Erfolg ist die in der deutschen Bankenlandschaft einzigartige Verbindung von professioneller Betreuung und Dienstleistungsorientierung einer Privatbank mit der internationalen Leistungsfähigkeit und Kapitalkraft der HSBC-Gruppe. Als Teil dieser Banken-Gruppe verfügt die Bank mit „AA– (Stable)" weiterhin über das beste Fitch*-Rating einer privaten Geschäftsbank in Deutschland; auch dies erachten wir als Bestätigung und solides Fundament unserer erfolgreichen Geschäftsstrategie.

Aus dieser Position der Stärke heraus wollen wir den schwierigen sich ändernden Rahmenbedingungen im Bankenmarkt begegnen: Zum einen belastet das historisch extrem niedrige Zinsumfeld die operative Ertragskraft von Banken erheblich. Zum anderen werden wir uns dauerhaft mit einem lediglich moderaten Wirtschaftswachstum in Deutschland auseinandersetzen müssen. Für die Jahre 2015 und 2016 wird von einem Wachstum von 1,0 bis 1,6 % p.a. ausgegangen, sofern keine exogenen Schocks einwirken wie ein wirtschaftlicher Einbruch der Emerging Markets, geopolitische Spannungen oder eine Verschärfung der Krise in der Eurozone. Diese niedrige Wachstumsdynamik hat auch Konsequenzen für die Bankenlandschaft; vor allem für unser traditionell starkes Geschäft mit Financial Institutions und im Bereich Global Markets ist dies von Bedeutung.

Die weiter zunehmende Regulierung des Bankensektors führte bereits im vergangenen Jahr zu zahlreichen neuen Vorschriften mit erheblichen Auswirkungen auf Geschäftsmodelle in der Bankenbranche, dies wird sich weiter fortsetzen. Ein stark auf das Wertpapier- sowie Devisen- und Derivategeschäft ausgerichtetes Geschäftsmodell wie unseres wird sich hier anpassen müssen. Auch die strukturellen Veränderungen des Wettbewerbsumfelds bleiben nicht ohne Folgen für das operative Geschäft: Der Vertrauensverlust gegenüber der Bankenbranche hinterlässt im Global Private Banking Spuren, die steigenden technologischen und regulatorischen Anforderungen belasten die Kostenbasis, und das wieder erwachende Interesse ausländischer Anbieter am deutschen Markt verschärft den Wettbewerb signifikant.

Aufgrund der vielfältigen Änderungen im Umfeld der Banken haben wir schon seit einiger Zeit strategische Maßnahmen zur Optimierung der geschäftlichen Ausrichtung ergriffen. Hierzu gehört der Abbau des Nicht-Kerngeschäfts, unter anderem das Auslaufen des Immobilienfondsgeschäfts, die Aufgabe bestimmter Geschäftsaktivitäten am Standort Luxemburg und eine Bereinigung unserer Kundenportfolios um Nicht-Zielkunden. Wir wollen uns auf unsere Kerngeschäftsfelder konzentrieren und diese selektiv ausbauen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei unsere Wachstumsinitiative. Deren wesentliche Punkte sind:

- die Ausweitung unserer Kundenbasis im Firmenkundengeschäft (international orientierter Mittelstand und Großkunden/Multinationals)
- ein umfangreicheres Produktangebot
- eine stärkere internationale Zusammenarbeit in der HSBC-Gruppe und
- ein angepasster Risikoappetit

Wir erweitern dabei gezielt unser bisheriges Profil als wertpapierorientierte Bank um eine klar bilanzorientierte Geschäftsbankkomponente unter Beibehaltung der bestehenden Stärken. Im Vordergrund steht dabei der Ausbau unserer Position als führende Bank für international orientierte Firmenkunden in enger Zusammenarbeit mit der HSBC-Gruppe, deren internationalem Netzwerk hier eine besondere Bedeutung zukommt. Die Umsetzung der Wachstumsinitiative hat plangemäß begonnen: In einem lediglich um 1 % wachsenden Bankenmarkt haben wir ein signifikantes Wachstum im Geschäftsvolumen zeigen können und sowohl im Firmenkundengeschäft als auch im Markets-Bereich Marktanteile gewonnen.

Bestandteil der Initiative ist die Erweiterung der aktuellen Zielklientel um international tätige Firmenkunden mit einem Jahresumsatz von mehr als 35 Mio. Euro und um Private Equity-Häuser. Ein breiteres Produktangebot soll den Bedarf unserer Kunden erfüllen: Payments and Cash Management, Trade und Receivable Finance, syndizierte Kredite, öffentliche Förderkredite und langfristige Kredite zur Finanzierung von Anlagen stehen künftig neu oder verstärkt zur Verfügung. Ausgehend von solchen Ankerprodukten gelingt es uns auch bei kapitalmarktorientierten

* Die Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß der "VERORDNUNG (EG) 1060/2009 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Ratingagenturen" registriert.

Produkten wie Anleiheemissionen, Börsengängen, Kapitalerhöhungen, bei der Begebung von Schuldscheindarlehen oder bei Umfinanzierungen eine größere Rolle zu spielen, und wir stärken damit die vorhandene hohe Kompetenz in diesen Bereichen weiter. Das Ziel ist es, für mehr Kunden Kernbank zu werden. Mit vier neuen Niederlassungen in Dortmund, Hannover, Mannheim und Nürnberg und einer Erweiterung der Niederlassung in Köln um das Firmenkundengeschäft sind wir nun auch geografisch näher an unseren Kunden.

Wir unterscheiden uns in unserer Wachstumsinitiative klar von den zahlreichen mittelstandsorientierten Offensiven anderer Häuser durch einen gezielten Fokus auf international aktive Kunden. Für diese Klientel bedeutet das globale Netzwerk der HSBC-Gruppe ein in dieser Form in Deutschland einmaliges Angebot: Kompetenz in globalen Finanzprodukten und Präsenz vor Ort – vor allem in den wesentlichen Wachstumsmärkten der Welt.

Im Zuge der Wachstumsinitiative haben wir die Zusammenarbeit der Geschäftsbereiche noch verstärkt: Unser Global Markets-Bereich unterstützt das Wachstum im Firmenkundengeschäft besonders durch seine Kompetenz im Devisen- und Derivategeschäft und ist jetzt personell in den Niederlassungen vertreten, um den Beratungsbedarf direkt vor Ort bedienen zu können. Das von uns erwartete Geschäftspotenzial in einer engeren Kooperation von Global Private Banking und Firmenkundengeschäft konnte erfolgreich realisiert werden.

Eine Optimierung der IT-Infrastruktur ist wesentliche Voraussetzung für unser künftiges Tun. Hier werden wir unser Set-up weiter grundsätzlich überarbeiten und notwendige Anpassungen vornehmen. Zudem unterziehen wir unsere Kostenbasis regelmäßig einer Optimierung. Des Weiteren werden durch Standardisierung von Prozessen und Offshoring in das HSBC-Servicecenter in Krakau weitere Schritte zur Rationalisierung und Effizienzgewinnung durchgeführt.

Die langjährigen vertrauensvollen Geschäftsbeziehungen zu unseren Kunden sowie deren positive Rückmeldungen haben uns in unserer Überzeugung bestärkt, auf dem richtigen Weg zu sein, und uns das Vertrauen gegeben, den eingeschlagenen Wachstumspfad weiterzugehen. Und so bilden die Basis unseres Erfolgs auch weiterhin:

- unser stabiles Fundament von Werten wie Vertrauen, Ehrlichkeit, Pflichtbewusstsein und Verantwortung
- unsere Kapitalbasis, die auch im Hinblick auf zukünftige Regulierungen stark ist
- unsere Ertragskraft, die im Verhältnis zum Wettbewerb seit Jahren überdurchschnittlich ist
- unsere seit vielen Jahren zusammenarbeitende und motivierte Mitarbeiterschaft
- unsere Produkte und Dienstleistungen, die unsere Kunden überzeugen
- unsere enge Zusammenarbeit mit der HSBC-Gruppe

Im Sinne unserer langen Tradition bleiben wir dabei auch weiterhin unseren Werten verpflichtet, denn Zukunft braucht Herkunft.

Das Steuerungssystem

1. Erläuterung des Steuerungssystems

Die Bank verfügt über ein integriertes Steuerungssystem, das die Bank sowie alle Tochtergesellschaften umfasst. Dieses System dient zum einen der Formulierung klarer operationaler und strategischer Finanzziele. Zum anderen dient es dazu, Planabweichungen und mögliche Fehlentwicklungen rechtzeitig zu identifizieren, um geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Neben den unten dargestellten hochaggregierten Kennzahlen verfügt die Bank zusätzlich über granularere Kennziffern und Instrumente, die für die Detailplanung und -steuerung verwendet werden. Hierzu zählen beispielhaft Kennziffern zur Steuerung der Liquidität und auch die Kundenkalkulation, in der alle Bankgeschäfte mit jedem einzelnen Kunden erfasst und bewertet sind.

Nach der Festlegung des Risk Appetites als Fundament der jährlichen operativen Planung durch den Vorstand werden diese und weitere Kennziffern im Risk Committee des Aufsichtsrats ausführlich besprochen und dem Gesamtaufsichtsrat zur Kenntnis gebracht.

2. Angabe der Kennzahlen

Angelehnt an das Konzept der HSBC-Gruppe orientiert sich das Steuerungssystem der Bank bei der Analyse der strategischen Erfolgsfaktoren und der aus diesen ableitbaren strategischen Entscheidungen über Effizienz, Profitabilität, Liquidität und Risiko an den folgenden Kennzahlen:

- Aufwand-Ertrag-Relation
- Eigenkapitalrendite
- Advances to Core Funding Ratio
- Kernkapitalquote
- Eigenkapitalquote

3. Erläuterung der Berechnung der Kennzahlen

Aufwand-Ertrag-Relation
Zur Berechnung der Aufwand-Ertrag-Relation wird der Verwaltungsaufwand in Relation zu den Erträgen der Bank (Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, at equity-Ergebnis, Handelsergebnis, Finanzanlageergebnis und Sonstiges Ergebnis) gesetzt.

Eigenkapitalrendite
Die Eigenkapitalrendite ermittelt sich aus der Gegenüberstellung von Jahresüberschuss vor Steuern und dem über die letzten fünf Quartale ermittelten durchschnittlichen Eigenkapital (inklusive des durchschnittlichen Konzernbilanzgewinns und exklusive der durchschnittlichen Bewertungsreserven).

Advances to Core Funding Ratio
Die Advances to Core Funding Ratio setzt das Volumen an gewährten Kundenkrediten ins Verhältnis zum Volumen langfristig aufgenommener Kapitalmarktfinanzierung und zu den als Bodensatz qualifizierten Kundeneinlagen.

Kernkapitalquote
Die Kernkapitalquote setzt das konsolidierte aufsichtsrechtliche Kernkapital ins Verhältnis zur Risikoposition (Kreditrisiken, Marktrisiken und operationelle Risiken).

Eigenkapitalquote
Die Eigenkapitalquote setzt die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (Kernkapital und Ergänzungskapital) ins Verhältnis zur Risikoposition (Kreditrisiken, Marktrisiken und operationelle Risiken).

Wirtschaftsbericht

Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Gesamtwirtschaftliche Entwicklungen

Im Jahr 2014 setzte sich die globale Erholung insgesamt zwar fort, die Weltwirtschaft blieb aber nach wie vor weit von den vor der Krise verzeichneten Wachstumsraten entfernt. Auch die relativ soliden BIP-Zuwächse in China reichten nicht aus, um der Weltkonjunktur mehr Leben einzuhauchen. Japan rutschte zuletzt sogar in die Rezession zurück. Die japanische Regierung versucht nun, mit geld- und fiskalpolitischen Impulsen die Wachstumsschwäche zu bekämpfen. Die US-Wirtschaft steht nach einem wetterbedingt schlechten Jahresauftakt mittlerweile besser da als im Vorjahr. Die schrittweise Erholung des US-Arbeitsmarkts gibt dem privaten Konsum Auftrieb. Durchwachsen bleibt indes die Entwicklung in der Eurozone. Während sich besonders in Spanien die Reformen der vergangenen Jahre positiv bemerkbar machen und das Land von seiner gestiegenen Wettbewerbsfähigkeit profitiert, kommen aus Frankreich kaum beziehungsweise vor allem nur durch die staatliche Nachfrage gestützte Wachstumsimpulse. Mit Deutschland hat dabei zuletzt auch das bisherige Zugpferd der Eurozone an Kraft verloren, immerhin konnte der Rücksetzer in die Rezession zur Jahresmitte aber vermieden werden. Insgesamt ist die deutsche Konjunktur unter anderem aufgrund eines starken vierten Quartals in 2014 um solide 1,6 % gewachsen, nach nur 0,2 % im Vorjahr.

Während sich der Start in das Jahr 2014 für die deutsche Wirtschaft dank günstiger Witterungsbedingungen noch überaus vielversprechend gestaltete, keimten zur Jahresmitte verstärkt Schwächetendenzen auf. Dabei sorgten die aus dem Russland-Ukraine-Konflikt resultierenden geopolitischen Spannungen für große Verunsicherung bei den Unternehmen. Gleichzeitig belastete die geringe Nachfrage der wichtigen Handelspartner wie Frankreich die Exporterwartungen. Die dadurch insgesamt verhaltenen Aussichten, die gerade einmal durchschnittliche Kapazitätsauslastung und geringe Verkaufspreiserwartungen der Unternehmen führten trotz anhaltend exzellenter Finanzierungsbedingungen zu einer Zurückhaltung bei der Investitionstätigkeit, was sich 2014 als Hemmschuh für das deutsche Wachstum erwies. Ohne eine deutliche Belebung des Welthandels drohen die Investitionen auch 2015 ein Belastungsfaktor zu bleiben. Trotz des im Jahresverlauf ausgeprägten Pessimismus haben die Unternehmen aber bisher nicht die Absicht, Stellen zu kürzen. Im Gegenteil: Die Zahl der Beschäftigten ist mit mehr als 43 Mio. ebenso auf einem Rekordhoch wie die Zahl der offenen Stellen. Der vorherrschende Fachkräftemangel lässt Unternehmen zögerlich bei Entlassungen werden. Zusammen mit der niedrigen Inflation sorgt die gute Arbeitsmarktsituation in Deutschland für ein konsumfreundliches Umfeld. Der private Verbrauch sollte deshalb auch im Jahr 2015 das wichtigste Standbein für die deutsche Konjunktur darstellen und das für 2015 erwartete BIP-Wachstum von 1,3 % maßgeblich mittragen.

Die niedrige Inflation, die vor allem durch den in der zweiten Jahreshälfte verstärkt fallenden Ölpreis begünstigt wurde, hat nicht nur in Deutschland, sondern auch in der gesamten Eurozone für einen robusten privaten Konsum gesorgt. Der Arbeitsmarkt im gemeinsamen Währungsraum ist zwar insgesamt weiter angeschlagen, aber zumindest die Länder, die ihren Arbeitsmarkt in den vergangenen Monaten reformiert haben, profitierten im Jahresverlauf von einer Trendwende bei der Arbeitslosenquote. Die Schwachstellen der Erholung bleiben aber, ähnlich wie in Deutschland, mangelnde Investitionen und ein angeschlagenes Auslandsgeschäft, sodass die Wirtschaft in der Eurozone im Jahr 2014 erneut nur um überschaubare 0,9 % gewachsen sein dürfte. Im kommenden Jahr sollte die Abwertung des Euro zum US-Dollar Früchte tragen und helfen, das Wachstum zumindest auf rund 1,2 % anzuschieben. Die Wachstumsdynamik bleibt damit allerdings auch 2015 zu gering, um die Unterauslastung am Arbeitsmarkt deutlich zu reduzieren und für nachhaltigen Preisdruck zu sorgen. Nach einer Teuerung von nur 0,4 % dürfte die Inflation mit durchschnittlich –0,5 % im Jahr 2015 das Preisziel der Notenbank weiter deutlich verfehlen. Die niedrige Inflation bleibt deshalb wohl auch 2015 das zentrale Sorgenkind der EZB. Dabei hat die Notenbank bereits umfassende Maßnahmen ergriffen, um den deflationären Tendenzen entgegenzusteuern und der rückläufigen Kreditvergabe auf die Sprünge zu helfen. Neben zwei Leitzinssenkungen wurde im Jahresverlauf auch der Einlagesatz in den negativen Bereich gesenkt. Zudem bietet die Notenbank Liquidität in Form zielgerichteter Tendergeschäfte an und versucht, mithilfe von ABS- und Covered Bond-Käufen ihre Bilanz um insgesamt 1 Bio. Euro aufzublähen; der Ankauf von Staatsanleihen ist bereits für März 2015 angekündigt. In vielen Ländern der Eurozone sind die Renditen zehnjähriger Staatsanleihen mit Blick auf die erwartete quantitative Lockerung bereits auf neue Rekordtiefs gefal-

len, auch 2015 dürfte die EZB einen nachhaltigen Renditeanstieg verhindern.

Insgesamt entfernt sich der geldpolitische Pfad der EZB damit zunehmend von dem der Fed oder auch der Bank of England. So hat die US-Notenbank zuletzt dank einer besseren Auslastung am Arbeitsmarkt ihr Anleihenkaufprogramm eingestellt und den Fokus damit auf den näher rückenden Zeitpunkt einer ersten Zinserhöhung gelenkt. Anlass für überstürzte Maßnahmen gibt es mit Blick auf die auch in den USA nur moderate Teuerung aber nicht, wir rechnen im Jahr 2015 deshalb erst im dritten Quartal mit einer ersten Anhebung der Fed-Funds Rate. Die Zehn-Jahres-Rendite sollte mit 2,5 % in den USA kaum höher als 2014 ausfallen. Der guten Stimmung an den Aktienmärken droht durch die anstehende geldpolitische Straffung kein Abbruch. Neben der EZB sollte auch die Bank of Japan weiter für eine hohe Liquiditätsausstattung sorgen.

Entwicklungen in der Bankenbranche

In diesem wirtschaftspolitischen Umfeld bleiben das niedrige Zinsniveau, die schwache Kreditnachfrage, der wachsende Wettbewerb und die Zunahme an Regulierungen wichtige Herausforderungen für die deutsche Bankenlandschaft:

- Im Juni ließ die EZB den Leitzins in den 18 Staaten der Eurozone auf das Rekordtief von 0,15 % sinken, gefolgt von einer weiteren Senkung auf 0,05 % im September, was unmittelbare Folgen für die Profitabilität deutscher Banken hatte. Das absehbar weiterhin niedrige Zinsniveau begrenzt auch 2015 das Ertragspotenzial der Finanzbranche.

- In den ersten neun Monaten des vergangenen Jahres lag das Volumen der Kredite an Unternehmen und Selbstständige mit rund 970,3 Mrd. Euro um nur 0,4 % über dem Vorjahr. Darin spiegelt sich zum einen eine schwache Investitionstätigkeit der Unternehmen, zum anderen aber auch eine ausgeprägte Innenfinanzierung wider. Börsennotierte Unternehmen nutzten ihren Zugang zum Kapitalmarkt, das Volumen umlaufender Unternehmensanleihen stieg seit Jahresbeginn um rund 5,1 % auf über 233 Mrd. Euro im September. Insgesamt sind die Finanzierungsbedingungen für Unternehmen unverändert günstig. Dies trifft auf eine durch die EZB stimulierte steigende Kreditvergabeneigung der Banken mit unmittelbaren Folgen für den Wettbewerb und damit das Preisgefüge in der Branche.

- Immer mehr Auslandsbanken haben Deutschland als einen wichtigen Wirtschaftsstandort mit starker Exportkraft und einer gesunden Firmenkundenlandschaft erkannt und wollen hier expandieren. Auch aus dem gestiegenen Wettbewerb heraus – vor allem um den Mittelstand – ergibt sich Druck auf die Profitabilität, da eine Weitergabe der Kosten an die Kunden kaum möglich ist.

- Von erheblicher Bedeutung bleibt weiterhin die verstärkte Regulierung der Finanzbranche, die jedes Institut fordert, das Geschäftsmodell zu überprüfen und die steigenden Kosten an das regulierungsbedingt niedrigere Ertragsniveau anzupassen. Dabei sind die Regulierungskosten für die Banken, vor allem im IT-Bereich, enorm und nur schwer zu planen.

- Das Marktumfeld wird für die deutschen Banken auch im nächsten Jahr anspruchsvoll und herausfordernd bleiben. Insgesamt erwarten wir weiter rückläufige Erlöse bei angesichts der branchenweiten Einsparmaßnahmen stabilen, aber im internationalen Vergleich weiterhin unterdurchschnittlichen Kosten-Ertrags-Kennzahlen. Eine Mischung aus Abbau von Risikoaktiva und Kapitalaufbau dürfte dazu führen, dass die deutschen Banken auch im Rahmen von Basel III zu den besser kapitalisierten Instituten gehören werden. Jeder einzelne Marktteilnehmer muss auf dieses Umfeld mit einer soliden strategischen Ausrichtung, einem klar definierten Geschäftsmodell, einer Bereinigung der Bilanz, wirksamen Restrukturierungen und Kostenreduktionen sowie Investitionen in effiziente IT-Prozesse reagieren.

HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern im aktuellen Umfeld

Wir sind überzeugt, dass die Bank im aktuellen Marktumfeld gut aufgestellt ist. Aus unserer Position der Stärke heraus können wir in diesem Umfeld unseren Expansionskurs weiter fortsetzen. Während wir einerseits durch den Abbau von Randaktivitäten unser Portfolio bereinigen, konzentrieren wir uns andererseits auf unsere Kerngeschäftsfelder und bauen diese selektiv aus. Auf die im Juli 2013 verabschiedete Wachstumsinitiative und den Stand ihrer Umsetzung sind wir bereits im Kapitel „Unsere Strategie im Überblick“ im Detail eingegangen.

Über die konkreten Maßnahmen hinaus gelten auch weiterhin die sechs grundlegenden Prinzipien unserer Geschäftsausrichtung:

- Wir konzentrieren uns auf die Zielgruppen mittelständische und globale Firmenkunden, Institutionelle Kunden und Vermögende Privatkunden und möchten unsere Aktivitäten in diesen Segmenten mit bestehenden und neuen Kunden ausbauen, soweit ein ausgewogenes Risiko-Ertrags-Profil gegeben ist.

- Wir fragen immer wieder neu, ob unsere Aktivitäten optimal auf die nationalen und internationalen Bedürfnisse unserer Kunden ausgerichtet sind. Der Kunde steht im Mittelpunkt unserer Entscheidungen. Wir messen der personellen Kontinuität in der Betreuung unserer Kunden einen sehr hohen Stellenwert bei.

- Unsere Handelsaktivitäten dienen primär der Unterstützung der Kundensegmente und einem umfassenden Produktangebot. Bei der Festlegung der Risikolimite und Handelsstrategien steht die Risikotragfähigkeit der Bank stets an erster Stelle.

- Umfassendes Know-how für innovative und kundenbezogene Lösungen ist unsere Stärke, dank derer wir für den Kunden und für die Bank einen Mehrwert realisieren. Die Basis jeder guten Kundenbeziehung ist gleichwohl die sorgfältige, flexible und dienstleistungsorientierte Abwicklung von Standardgeschäften einschließlich der Kreditvergabe; dies hat daher für uns einen hohen Stellenwert.

- Wir bauen unser Dienstleistungsangebot im Wertpapiergeschäft für Kunden und für andere Finanzinstitute kontinuierlich aus. Unsere Tochtergesellschaft Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH (HSBC INKA) hat ihre Marktstellung in der Fondsadministration als Master-KVG deutlich gestärkt. Darüber hinaus hat sich die Bank in den vergangenen Jahren als starker Anbieter für Depotbankdienstleistungen und Global Custody Services sowie im Asset Management mit HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH erfolgreich positioniert.

- Wir greifen auf die Ressourcen einer der größten und stärksten Bankengruppen der Welt zurück, der HSBC-Gruppe, und zwar sowohl auf die Palette leistungsfähiger Produkte als auch auf die Netzwerke in über 70 Ländern weltweit.

Der Erfolg dieser Strategie hängt davon ab, ob es uns auch in Zukunft gelingen wird, die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- Wir müssen unseren Kunden uneingeschränkten Zugang zum globalen HSBC-Netzwerk ermöglichen, ohne Abstriche am Anspruch unserer Kunden auf individuelle Betreuung und professionelle Beratung.

- Wir müssen weiterhin in Geschäftsbeziehungen zu unseren Kunden auf Vertrauen und Nachhaltigkeit bauen. Denn nur auf dieser Basis können Kunde und Berater angesichts der zunehmenden Produktvielfalt gemeinsam optimale Lösungen finden.

- Wir müssen eine technologisch leistungsfähige Infrastruktur bereithalten. Sie muss den anspruchsvollen Anforderungen in der gesamten Wertschöpfungskette gerecht werden, damit wir unsere Dienstleistungen ebenso kostengünstig wie kundenfreundlich anbieten können.

- Wir müssen durch zielgerichtete Aus- und Weiterbildung auf höchstem Niveau in die Qualifikation unserer Mitarbeiter investieren, um der zunehmenden Komplexität und Internationalisierung unseres Geschäfts gerecht zu werden. Bei der Auswahl neuer Mitarbeiter, die uns bei unserem Wachstum unterstützen, legen wir gleichbleibend hohe Maßstäbe an.

- Wir müssen die Einzel- und die Teamleistungen unserer Mitarbeiter mithilfe eines präzisen Management-Informationssystems zuverlässig erfassen, um sie unter den Aspekten von Leistung und Verhalten möglichst fair und marktkonform honorieren zu können.

Unsere lange erfolgreiche Positionierung am Markt sowie die positiven Rückmeldungen auf unsere Wachstumsinitiative bestärken uns in dem Eindruck, auf dem richtigen Weg zu sein.

Geschäftsverlauf und Lage

Ertragslage

Der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern hat im Geschäftsjahr 2014 ein Vorsteuerergebnis von 213,6 Mio. Euro (Vorjahr: 219,1 Mio. Euro) erzielt. Dies bedeutet einen leichten Rückgang um 5,5 Mio. Euro oder 2,5 % und entspricht der Prognose aus dem Vorjahr. Der Jahresüberschuss nach Steuern beträgt 146,5 Mio. Euro und liegt damit um 5,7 % beziehungsweise 8,8 Mio. Euro unter dem Vorjahreswert von 155,3 Mio. Euro.

Der Geschäftsverlauf wurde im vergangenen Jahr durch die Umsetzung der Wachstumsstrategie im Firmenkundengeschäft und die Aufgabe bestimmter Geschäftsaktivitäten in Luxemburg maßgeblich geprägt.

Die Bank hat im vergangenen Geschäftsjahr erneut gezeigt, dass das auf Kontinuität basierende diversifizierte Geschäftsmodell mit klarer Kundenorientierung weiterhin überzeugt.

Die Entwicklung der einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung erläutern wir in den nächsten Abschnitten. Zur Entwicklung der Ergebnisse der einzelnen Segmente verweisen wir auf die Note „Geschäftssegmente" innerhalb der Erläuterungen zum Konzernabschluss.

Der Zinsüberschuss ist insgesamt aufgrund der Erfolge der Wachstumsinitiative um 8,9 Mio. Euro auf 174,7 Mio. Euro angestiegen. Effekte aus dem Rückgang des Zinsüberschusses im Jahresvergleich durch den deutlichen Rückgang des Ergebnisanteils aus dem Geschäft in Luxemburg und die rückläufigen Zinseinnahmen aus den festverzinslichen Wertpapieranlagebeständen konnten somit deutlich überkompensiert werden.

Das Zinsergebnis aus dem Kreditgeschäft hat sich im Vergleich zum Vorjahr aufgrund des gestiegenen Geschäftsvolumens deutlich verbessert. Die Margen im Kreditgeschäft haben sich bei gleichen Bonitäten im Vergleich zum Vorjahr weiter vermindert. Sowohl die Erträge aus längerfristigen Krediten als auch aus dem Receivable Finance-Geschäft haben sich aufgrund deutlicher Volumensteigerungen sehr gut entwickelt; beide Bereiche sind bedeutende Schwerpunkte der Wachstumsinitiative.

Das Zinsergebnis aus dem Einlagengeschäft ist weiterhin stark unter Druck. Bei leicht erhöhten Volumina verschlechterten sich die Margen durch die Zinspolitik der Zentralbanken erneut, sodass eine positive Zinsmarge auf der Passivseite der Bank nicht mehr erzielbar ist. Die weiterhin hohen Einlagen unserer Kunden sehen wir als großen Vertrauensbeweis an. Bisher haben wir von der Belastung negativer Zinsen auf der Kundenseite abgesehen, beobachten aber die Entwicklung im Markt sehr aufmerksam.

Das Zinsergebnis aus unseren Finanzanlagen ist dagegen erneut gesunken. Endfällige Anleihen konnten bei vergleichbarem Risikoprofil im Marktumfeld 2014 nur durch solche mit deutlich niedrigeren Kupons ersetzt werden. Wir haben dabei unsere strikten Regeln für die Qualität der Anlagen unverändert beibehalten. Generell haben sich die Credit Spreads, das heißt die Risikozuschläge unterschiedlicher Emittenten gegenüber Bundesanleihen, deutlich vermindert.

Nach einer Risikovorsorge im Kreditgeschäft im Vorjahr in Höhe von 10,9 Mio. Euro beträgt die Risikovorsorge im Geschäftsjahr 4,0 Mio. Euro. Bei den Einzelwertberichtigungen ergaben sich Neubildungen von 0,1 Mio. Euro sowie Auflösungen von 0,8 Mio. Euro. Bei den Portfoliowertberichtigungen war eine Nettozuführung von 4,7 Mio. Euro erforderlich. Die Erhöhung der Portfoliowertberichtigungen ist im Wesentlichen auf das gestiegene Kreditvolumen im Zuge unserer Wachstumsstrategie sowie die leicht veränderte Portfoliostruktur zurückzuführen. Zu den Schätzungsänderungen bei der Ermittlung der erforderlichen Portfoliowertberichtigung im Zuge der Wachstumsstrategie verweisen wir auf die Ausführungen in den Notes unter „Anpassung der Rechnungslegungsmethoden".

Wir halten weiterhin an unserer konservativen Ausrichtung bei der Beurteilung von Ausfallrisiken fest.

Der Provisionsüberschuss in Höhe von 389,7 Mio. Euro hat sich gegenüber dem Vorjahreswert von 401,1 Mio. Euro leicht verringert. Nach Bereinigung des Provisionsüberschusses im Vorjahr um die Beiträge der Luxemburger Einheit ergibt sich ein Anstieg von 1,7 %.

Im klassischen Wertpapiergeschäft als Schwerpunkt unseres Provisionsgeschäfts haben wir weiterhin die Zurückhaltung unserer Kunden an den Kapitalmärkten im Jahres-

durchschnitt gespürt, was sich im Rückgang des Provisionsüberschusses im Wertpapiergeschäft in Höhe von 5,9 Mio. Euro widerspiegelt. Die Umsätze im Fixed Income-Geschäft mit institutionellen Kunden liegen unter denen des Vorjahres, da die niedrigeren Renditen den mittelfristigen Anlagezielen unserer Kunden nicht genügen. In unserer Tochtergesellschaft Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH (HSBC INKA) waren erneut Volumen- und Erlöszuwächse im Fondsgeschäft zu verzeichnen.

Im Provisionsgeschäft mit Devisen und Derivaten erwirtschafteten wir mit 85,1 Mio. Euro (Vorjahr: 92,6 Mio. Euro) ein um 7,5 Mio. Euro schwächeres Ergebnis. Das ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass sich die Schwankungen an den Devisenmärkten während des Jahres sehr lange in engen Grenzen hielten, sodass unsere Kunden nur geringen Absicherungsbedarf hatten. Dabei profitieren wir in diesem Geschäft weiterhin von der engen Zusammenarbeit mit Gesellschaften der HSBC-Gruppe, die größtenteils die Risiken aus diesen Geschäften übernehmen und so zu einer sehr wettbewerbsfähigen Preisgestaltung beitragen, die angesichts rückläufiger Margen von steigender Bedeutung ist.

Im Kreditgeschäft konnten wir unsere Ergebnisse erneut deutlich verbessern und damit unser Wachstum im Firmenkundengeschäft auch in ertragreiches Provisionsgeschäft umsetzen. Das Provisionsergebnis erhöhte sich um 5,7 Mio. Euro auf 28,7 Mio. Euro.

Im Emissions- und Strukturierungsgeschäft erzielte die Bank mit 14,8 Mio. Euro ein im Vorjahresvergleich um 4,6 Mio. Euro verbessertes Ergebnis. Darin spiegeln sich die weiterhin starke Marktposition der Bank bei Neuemissionen von Anleihen als Lead Manager sowie die regen Kundenaktivitäten zur Optimierung ihrer Refinanzierungsstruktur bei historisch niedrigem Zinsniveau wider.

Der Provisionsüberschuss aus der Begleitung von Kunden bei Kapitalerhöhungen in Höhe von 8,7 Mio. Euro blieb im Geschäftsjahr deutlich unter dem Vorjahreswert in Höhe von 13,2 Mio. Euro.

Vor allem bei institutionellen Anlegern, aber auch bei Firmenkunden und vermögenden Privatkunden haben sich Alternative Investments als eigene Asset-Klasse etabliert. Das Provisionsergebnis hat sich im zweiten Halbjahr deutlich verbessert, ist jedoch mit 10,9 Mio. Euro im Vorjahresvergleich leicht rückläufig (Vorjahr: 11,9 Mio. Euro).

Der Provisionsüberschuss aus dem Auslandsgeschäft und dem Zahlungsverkehr ist nicht zuletzt wegen der veränderten Geschäftsausrichtung in Luxemburg leicht zurückgegangen.

Das Handelsergebnis hat sich um 11,6 Mio. Euro auf 107,3 Mio. Euro erhöht (Vorjahr: 95,7 Mio. Euro). Ohne das Handelsergebnis der Luxemburger Einheit im Vorjahr ergibt sich ein Anstieg um 22,4 %.

Sowohl das Ergebnis aus dem Handel mit Renten und Zinsderivaten (+ 5,3 %) als auch aus Aktien und Aktien- / Indexderivaten (+ 21,6 %) hat sich wieder verbessert. Das Ergebnis des Devisenhandels war nicht zuletzt wegen entfallener Erlöse aus Luxemburg mit 2,1 Mio. Euro stark rückläufig (Vergleichsperiode: 6,2 Mio. Euro); das Ergebnis aus den Derivaten des Bankbuchs hat sich auf 1,1 Mio. Euro deutlich verbessert (Vorjahr: – 3,2 Mio. Euro).

Beim Verwaltungsaufwand ist ein Anstieg um 7,8 Mio. Euro von 486,2 Mio. Euro auf 494,0 Mio. Euro zu verzeichnen. Nach Bereinigung des Verwaltungsaufwands im Vorjahr um die Beiträge der Luxemburger Einheit ergibt sich ein Anstieg von 20,4 % aufgrund der Investitionen in Personal- und Sachausstattung im Rahmen der Wachstumsinitiative.

Bei einem im Vergleich zum Vorjahr um 15,1 Mio. Euro erhöhten Personalaufwand war ein Rückgang der anderen Verwaltungsaufwendungen um 0,9 Mio. Euro und der Abschreibungen um 6,4 Mio. Euro zu verzeichnen. Der deutliche Anstieg der Mitarbeiteranzahl im Geschäftsjahr macht sich auch in einem Anstieg des Personalaufwands bemerkbar, und zwar trotz der deutlich rückläufigen Personalkosten in Luxemburg.

Demgegenüber konnten die anderen Verwaltungsaufwendungen unter dem Vorjahresniveau gehalten werden. Dabei werden die erhöhten Kosten im Zusammenhang mit der Wachstumsinitiative durch die in diesem Jahr deutlich geringer ausfallenden Aufwendungen in Luxemburg überkompensiert, die im Zusammenhang mit der Aufgabe bestimmter Geschäftsaktivitäten in Luxemburg in der Vergleichsperiode besonders hoch waren. Damit beträgt die Aufwand-Ertrag-Relation 69,4 % (Vergleichsperiode: 67,9 %). Der Anstieg entspricht im Wesentlichen der Prognose aus dem Vorjahr, wobei es gelungen ist, knapp unter der Marke von 70 % zu bleiben.

Das Ergebnis aus Finanzanlagen verbesserte sich von 16,3 Mio. Euro auf 23,6 Mio. Euro. Gewinnen aus Abgängen von Wertpapieren, insbesondere von Corporate Bonds, deren Credit Spreads weiter gesunken sind, standen Abschreibungen auf Beteiligungen im Immobilienbereich sowie Abschreibungen auf Wertpapiere gegenüber.

Das sonstige betriebliche Ergebnis beträgt 15,9 Mio. Euro (Vorjahr: 36,9 Mio. Euro). Darin sind überwiegend Belastungen aus der Abwicklung unseres Geschäfts mit geschlossenen Immobilienfonds, Nettoerträge aus der Auflösung von Rückstellungen sowie Mieterträge, die wir vor allem mit unserem Immobilienprojekt in Australien erzielen, enthalten. Der Vorjahreswert war durch besonders hohe Erträge aus der Nettoauflösung von Rückstellungen für belastende Verträge und schwebende Rechtsstreitigkeiten geprägt. Das Übrige Ergebnis beträgt 0,2 Mio. Euro nach 0,1 Mio. Euro im Vorjahr.

Der Ertragsteueraufwand im Geschäftsjahr beträgt 67,1 Mio. Euro und ist im Vergleich zum Vorjahr um 3,3 Mio. Euro angestiegen. Daraus ergibt sich eine Steuerquote von 31,4 % nach 29,1 % im Vorjahr. Der weit überwiegende Teil der Steuern wird in Deutschland gezahlt.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme beträgt zum Bilanzstichtag 22,2 Mrd. Euro nach 19,8 Mrd. Euro im Vorjahr und ist damit um 12,0 % gestiegen. Dieser deutliche Anstieg ist das Resultat unserer Wachstumsstrategie. Die bilanziellen Auswirkungen aus der Aufgabe bestimmter Aktivitäten in Luxemburg sind im Vorjahresvergleich nicht wesentlich, da bereits zum Vorjahresstichtag die Rückführung der Bilanzbestände weitgehend vollzogen war.

Die Kundeneinlagen sind nach wie vor unsere wichtigste Refinanzierungsquelle. Zum Stichtag machten sie mit 13,1 Mrd. Euro 59,0 % der Bilanzsumme aus. Den Anstieg um 0,9 Mrd. Euro im Vergleich zum Vorjahr (12,2 Mrd. Euro) werten wir als Wertschätzung der Kunden für unsere solide Geschäftspolitik, den eingeschlagenen Wachstumspfad und unsere hohe Bonität. Die Bank verfügt als Teil der HSBC-Gruppe mit „AA– (Stable)“ weiterhin über das beste Fitch*-Rating einer privaten Geschäftsbank in Deutschland.

Ergänzend dazu refinanzieren wir unser Geschäft, vor allem unsere Handelsaktiva, auch aus Schuldscheindarlehen, Optionsscheinen, Zertifikaten und Aktienanleihen, die wir unter den Handelspassiva ausweisen. Diese betragen zum Stichtag 2,7 Mrd. Euro gegenüber 2,1 Mrd. Euro im Vorjahr. Darin zeigt sich unter anderem die wieder erhöhte Kundennachfrage nach tradingorientierten Retail-Produkten und Anlage-Zertifikaten. Die Handelspassiva beinhalten darüber hinaus auch die negativen Marktwerte der Derivate, die im Einklang mit den positiven Marktwerten in den Handelsaktiva gestiegen sind.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Banken in Höhe von 0,9 Mrd. Euro sind im Vergleich zum Vorjahr (1,3 Mrd. Euro) um 0,4 Mrd. Euro gesunken. Dies resultiert im Wesentlichen aus geringeren Barsicherheiten im Derivategeschäft sowie einem Rückgang der Geldmarktverbindlichkeiten.

Das Nachrangkapital beträgt 448,2 Mio. Euro nach 345,7 Mio. Euro im Vorjahr. Zur Unterlegung der gestiegenen Risikoaktiva im Rahmen der Wachstumsstrategie und zum Ausgleich ausgelaufener nachrangiger Verbindlichkeiten hat die Bank im zweiten Quartal 2014 durch eine nachrangige Einlage der HSBC Bank plc in Höhe von 150 Mio. Euro das Nachrangkapital signifikant erhöht.

Das bilanzielle Eigenkapital beträgt 1.916,4 Mio. Euro und liegt damit um 462,7 Mio. Euro bzw. 31,8 % über dem Wert vom 31. Dezember 2013. Die Eigenkapitalrendite hat sich, wie in der Prognose des Vorjahres erwartet, verringert und beträgt 14,4 % (Vorjahr: 16,5 %).

Im Zuge der Anfang Oktober abgeschlossenen Kapitalerhöhung hat sich das gezeichnete Kapital um 16,0 Mio. Euro und die Kapitalrücklage um 365,2 Mio. Euro erhöht. Damit verbesserten wir die Kapitalausstattung parallel zum Geschäftswachstum. Im zweiten Quartal erfolgte die Ausschüttung der Dividende für das Vorjahr in Höhe von 70,3 Mio. Euro. Die Bewertungsreserve für Finanzinstrumente stieg um 35,8 Mio. Euro auf 168,4 Mio. Euro an. Demgegenüber verringerte sich die Bewertungsreserve für die Neubewertung der Nettopensionsverpflichtung um 33,4 Mio. Euro auf – 92,0 Mio. Euro. Beides ist im Wesentlichen auf den Rückgang der Marktzinsen zurückzuführen.

Die Barreserve beträgt 0,6 Mrd. Euro gegenüber 1,1 Mrd. Euro im Vorjahr.

Die Forderungen an Kreditinstitute in Höhe von 1,5 Mrd. Euro sind im Vergleich zum Vorjahr um 0,1 Mrd. Euro leicht gesunken.

* Die Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß der "VERORDNUNG (EG) 1060/2009 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Ratingagenturen" registriert.

Der Anstieg der Forderungen an Kunden um 1,7 Mrd. Euro auf nunmehr 6,5 Mrd. Euro (Vorjahr: 4,9 Mrd. Euro) zeigt deutlich die Erfolge unserer eingeschlagenen Wachstumsstrategie im Firmenkundenkreditgeschäft. Der Zuwachs bei den Kreditkonten betrug dabei 1,3 Mrd. Euro. Wir sehen weiterhin Wachstumspotenzial, da zum einen unsere Kunden immer noch die eingeräumten Kreditlinien nur unterdurchschnittlich ausnutzen und wir zum anderen im Rahmen unserer Wachstumsstrategie auch erhebliches Potenzial für Neugeschäft geschaffen haben.

Die Handelsaktiva in Höhe von 7,3 Mrd. Euro (Vorjahr: 6,8 Mrd. Euro) sind mit einem Anteil von 33,0 % (Vorjahr: 34,1 %) nach wie vor der größte Posten auf der Aktivseite unserer Bilanz. Ein weiter rückläufiger, aber immer noch hoher Anteil entfällt auf Anleihen, die überwiegend börsennotiert und notenbankfähig sind. Sie werden unter anderem zur Stellung von Sicherheiten für Derivate gegenüber den entsprechenden Börsen genutzt. Rückgängen im Bestand der Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren sowie der handelbaren Forderungen stehen geringere Bestandszuwächse bei den Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren gegenüber. Darüber hinaus ergibt sich ein Anstieg der positiven Marktwerte der Derivate, der im Zusammenhang mit dem Anstieg der unter den Handelspassiva ausgewiesenen negativen Marktwerte der Derivate steht.

Die Finanzanlagen in Höhe von 5,9 Mrd. Euro (Vorjahr: 5,1 Mrd. Euro) haben sich um 0,8 Mrd. Euro erhöht. Der überwiegende Teil der Finanzanlagen besteht ebenfalls aus börsennotierten und notenbankfähigen Schuldverschreibungen. Diese dienen als Liquiditätspuffer, den wir in den letzten Jahren nicht zuletzt im Einklang mit den gestiegenen Kundeneinlagen kontinuierlich ausgebaut haben. Sowohl im Handelsbestand als auch in den Finanzanlagen haben wir ein begrenztes Engagement in den Euro-Peripheriestaaten.

Finanzlage

Zum 1. Januar 2014 ist die Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) als europäisches Recht auch unmittelbar in Deutschland in Kraft getreten. Die CRR beinhaltet weite Teile der als Basel III bekannten Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Ein Schwerpunkt dieser Verordnung sind die Definition der Eigenmittel sowie die daran anknüpfenden Eigenmittelanforderungen.

(a) Eigenmittel

Bankgeschäft bedeutet im Kern, bewusst Risiken einzugehen, diese aktiv zu steuern und gezielt zu transformieren. Die Risikoübernahme wird seitens der Aufsichtsbehörden limitiert, um die Stabilität des Banksystems zu gewährleisten. Maßgeblich für die Höhe der zulässigen Risiken sind die Eigenmittel des Instituts beziehungsweise des Konzerns. Die Definition und die Berechnung der Eigenmittel sind ein zentraler Bestandteil des Aufsichtsrechts. Die aufsichtsrechtliche Risikolimitierung betrifft zum einen die Risikopositionen als Summe der risikogewichteten Aktiva, der Marktrisiken sowie der operationellen Risiken, die zu vorgegebenen Mindestsätzen durch Eigenmittel unterlegt sein müssen. Zum anderen bestimmt sich aus der Höhe der Eigenmittel die Höchstkreditgrenze, bis zu der einem einzelnen Kreditnehmer beziehungsweise einer Kreditnehmereinheit maximal Kredit gewährt werden darf.

Die aufsichtsrechtliche Sichtweise und die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben werden um eine ökonomische Analyse des Kapitalbedarfs (Säule 2) ergänzt. Dazu verweisen wir auf die Ausführungen zum ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process) im Risikobericht.

Im Jahr 2014 haben im HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern folgende Kapitalmaßnahmen stattgefunden:

Der Vorstand der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG hat am 23. September 2014 eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen mit Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft beschlossen. Das Grundkapital wurde unter teilweiser Ausnutzung des vorhandenen genehmigten Kapitals um 16,0 Mio. Euro durch die Ausgabe von Stück 5.980.360 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) erhöht. Darüber hinaus erhöhte sich die Kapitalrücklage um 365,2 Mio. Euro, sodass durch die Kapitalerhöhung das harte Kernkapital um insgesamt 381,2 Mio. Euro erhöht worden ist. Der Emissionserlös aus der Kapitalerhöhung dient insbesondere dem geplanten signifikanten Ausbau der Geschäfte der Bank im Rahmen der Wachstumsstrategie.

Darüber hinaus hat die Bank im Zuge der weiteren Umsetzung der Wachstumsstrategie und zum Ausgleich ausgelaufener nachrangiger Verbindlichkeiten im zweiten Quartal 2014 durch eine nachrangige Einlage der HSBC Bank plc in Höhe von 150 Mio. Euro das Ergänzungskapital gestärkt.

Gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 3. Juni 2014 hat die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres 105 Mio. Euro den Gewinnrücklagen zugeführt. Der diesjährigen Hauptversammlung am 2. Juni 2015 schlagen wir die Zahlung einer unveränderten Dividende von 2,50 Euro je Aktie vor, sodass eine weitere Dotierung der Gewinnrücklagen in Höhe von 77,3 Mio. Euro aus dem Bilanzgewinn nach HGB möglich ist.

Die Eigenmittel für den HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern zum 31. Dezember 2014 betragen 1.957,1 Mio. Euro (Vorjahr: 1.638,5 Mio. Euro). Auf das Kernkapital entfallen 1.568,6 Mio. Euro (Vorjahr: 1.303,9 Mio. Euro) und auf das Ergänzungskapital 388,5 Mio. Euro (Vorjahr: 334,6 Mio. Euro). Der Vergleich zum 31. Dezember 2013 ist wegen der geänderten aufsichtsrechtlichen Vorgaben sowie der Kapitalerhöhung nur eingeschränkt möglich. Die Bank hat keine Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals emittiert, sodass das gesamte Kernkapital ausschließlich aus hartem Kernkapital besteht.

(b) Eigenmittelanforderungen

Die Risikopositionen des Konzerns zum 31. Dezember 2014 betragen 15.055,0 Mio. Euro (Vorjahr: 11.125,0 Mio. Euro). Dabei entfallen 12.175,6 Mio. Euro auf das Kreditrisiko (Vorjahr: 8.262,0 Mio. Euro), auf das Marktrisiko 1.502,8 Mio. Euro (Vorjahr: 1.538,0 Mio. Euro) und 1.376,6 Mio. Euro auf das operationelle Risiko (Vorjahr: 1.325,0 Mio. Euro). Damit ergibt sich eine Kernkapitalquote von 10,4 % (Vorjahr: 11,7 %) und eine Eigenkapitalquote von 13,0 % (Vorjahr: 14,7 %). Die in der Prognose im Vorjahr erwartete deutliche Belastung der Eigenmittelquoten durch die Wachstumsinitiative sowie die regulatorischen Veränderungen konnte durch die Erhöhungen im Kernkapital und im Ergänzungskapital nur teilweise ausgeglichen werden.

Durch die Kapitalmaßnahmen im Berichtsjahr sind die aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Kapitalausstattung auch weiterhin kein Engpassfaktor bei der Fortsetzung des Wachstumskurses.

(c) Liquidität

Unabhängig von der Höhe der Eigenmittel ist die Liquidität für Kreditinstitute die entscheidende Größe, um auch in Krisenzeiten alle Verpflichtungen vertragsgerecht bedienen zu können. Die Regelungen zur Liquidität bilden einen weiteren Schwerpunkt der CRR und gehen weit über die bisherigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben hinaus. Aufgrund der sehr hohen Kundeneinlagen, verbunden mit erheblichen Liquiditätspuffern auf der Aktivseite, verfügt die Bank weiterhin über eine sehr komfortable Liquiditätsausstattung, die auch die neuen aufsichtsrechtlichen Vorgaben signifikant übersteigt.

Zum Management unserer Liquiditätsrisiken verweisen wir auf die Ausführungen zu den Liquiditätsrisiken im Risikobericht.

Nachtragsbericht

Besondere Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Vorgänge mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind zwischen dem Bilanzstichtag und dem Datum der Aufstellung nicht eingetreten.

Prognose- und Chancenbericht

Die makroökonomische Ausgangssituation für 2015 ist für Deutschland im Vergleich zum Durchschnitt der Eurozone günstig. Der seit der zweiten Jahreshälfte 2014 drastisch gefallene Ölpreis, die deutliche Schwäche des Euros gegenüber den meisten bedeutenden Handelswährungen und das historisch niedrige Zinsniveau sind stimulierende Faktoren für die deutsche Volkswirtschaft. Davon dürfte insbesondere der deutsche Arbeitsmarkt mit einer weiterhin rekordverdächtigen Zahl an Beschäftigten profitieren. Mit Blick auf die durchaus optimistische Stimmung unter den deutschen Unternehmen ist die Perspektive somit positiv. Die guten Beschäftigungsaussichten, steigende Löhne, eine sehr niedrige Inflation und ein aufgrund der Null-/Negativzinspolitik der EZB nur geringer Sparanreiz schaffen dabei ein konsumfreundliches Umfeld. 2015 sollte sich deshalb vor allem die deutsche Binnenkonjunktur erneut als zentrale Stütze für die deutsche Konjunktur erweisen und ein Wachstum von 1,0 % ermöglichen.

Während das gesamtwirtschaftliche Umfeld für die Bank wegen des Geschäftsschwerpunkts auf Deutschland solide und unterstützend sein sollte, werden andere Rahmenbedingungen unsere Ertragslage im Jahr 2015 deutlich belasten. Hierzu zählt das extrem niedrige Zinsniveau am Geldmarkt. Die solide Einlagenbasis der Bank hat durch die Überschussliquidität, welche die EZB bereitgestellt hat, sehr stark an Wert verloren, eine positive Zinsmarge auf der Passivseite der Bank ist nicht mehr erzielbar, wodurch der Zinsüberschuss sinkt. Der kundeninduzierte Einlagenüberschuss gerät zum Belastungsfaktor. Bisher haben wir an die Kunden negative Zinssätze noch nicht weitergegeben, beobachten die weitere Entwicklung jedoch sehr genau, da die Anlage der Überschussliquidität bei der EZB zu Zinsverlusten in Millionenhöhe führt. Gleichzeitig laufen weitere hochverzinsliche Anleihen aus dem Liquiditätsbestand der Bank aus, die bei vergleichbarer Kreditqualität nur mit deutlich niedrigeren Renditen ersetzt werden können. Beide Faktoren belasten das Zinsergebnis signifikant.

Unsere Advances to Core Funding Ratio wird sich voraussichtlich durch das im Vergleich zum geplanten Einlagenwachstum überproportionale erwartete Wachstum im Kreditgeschäft leicht verschlechtern.

Änderungen externer Rahmenbedingungen durch Gesetzgeber und Regulatoren belasten potenziell die Erlössituation der Bank und führen gleichzeitig zu signifikant steigenden Verwaltungsaufwendungen. Hierzu könnte die Einführung einer Finanztransaktionssteuer gehören, die je nach Ausgestaltung ein erhebliches Risiko für die Geschäftstätigkeit der Bank darstellen könnte.

Wir konzentrieren uns auf das Geschäft mit klar umrissenen Zielkundengruppen, ergänzt um Handelsaktivitäten, die vorrangig auf Kundenbedürfnisse und das Bereitstellen von Finanzprodukten abzielen. Dieses Geschäftsmodell kommt der Zielvorstellung der weltweiten Regulatoren deutlich näher als dasjenige von Häusern mit einer großen Abhängigkeit von Eigenhandelsaktivitäten und Refinanzierung durch die Kapitalmärkte. Gleichwohl hat die Politik der EZB Banken mit großen Handelsbeständen in Peripherieländeranleihen und geringen Kundeneinlagen außergewöhnlich hohe Gewinne beschert.

Die Kapitalbasis der Bank wurde im vergangenen Jahr durch eine signifikante Kapitalerhöhung, die Zuführung von Nachrangmitteln und aufgrund der soliden Ertragslage durch eine hohe Thesaurierung aus dem Jahresergebnis weiter gestärkt und übertrifft die regulatorischen Anforderungen. Durch das erfolgreiche Jahr 2014, in dem wir unsere Vorjahresprognose erfüllt und unsere Marktanteile – wie vorgesehen – in den Zielgruppen weiter ausgebaut haben, haben wir ein gutes Fundament für die kommenden Jahre geschaffen.

Für die Bank steht 2015 die weitere Umsetzung der Mitte 2013 beschlossenen Wachstumsinitiative an, die den Schwerpunkt auf das Geschäft mit mittelständischen Firmenkunden legt, aber auch einen Ausbau des Global Banking & Markets-Geschäfts vorsieht.

Die ambitionierten Ziele der Wachstumsinitiative dürften bei planmäßiger Umsetzung zu erhöhtem Eigenkapitalbedarf führen, der die Zuführung aus dem Jahresergebnis 2014 übertrifft, sodass die Kapitalquoten leicht sinken werden, ohne jedoch auch nur in die Nähe der aufsichtsrechtlichen Untergrenzen zu geraten.

Für 2015 erwarten wir einen Anstieg der Erlöse im hohen einstelligen Prozentbereich. Wachstumstreiber soll das Commercial Banking mit einem sehr deutlich zweistelligen Zuwachs an Erlösen sein, während die Aktivitäten in Global Banking & Markets und im Private Banking moderater wachsen dürften. Im Asset Management erwarten wir in etwa gleichbleibende Erlöse. Damit sieht unsere Planung ein deutlich schnelleres Wachstum als der Markt und klare Marktanteilsgewinne im deutschen Bankenmarkt vor.

Die Vorlaufkosten der Erweiterung der Geschäftsaktivitäten resultieren aus einem deutlichen Aufbau der Mitarbeiterzahlen für das Geschäft mit mittelständischen Firmenkunden und einer entsprechenden Ausweitung der Produktangebote wie Zahlungsverkehr (Global Payments and Cash Management), Trade Finance und Receivable Finance. Aber auch die Servicebereiche der Bank und die zentralen Funktionen wie Personal, Risiko und Finanzen wurden entsprechend verstärkt. Dazu kommt eine Vielzahl an Projekten, um die IT-Unterstützung des Geschäfts auszubauen und die erforderlichen Kapazitäten zu schaffen. Gemäß unserer Planung wird dies zu einem die 10 %-Marke übersteigenden Anstieg der Verwaltungsaufwendungen führen. Viele Mitarbeiter, die im Laufe des Jahres 2014 eingestellt wurden, werden jetzt ganzjährig im Personalaufwand erfasst. Die Anzahl der Neueinstellungen wird sich aber gegenüber 2014 reduzieren. Wir erwarten, dass die Aufwand-Ertrag-Relation der Bank sich aufgrund des Margendrucks und der stark belastenden Zinssituation auf knapp über 70 % erhöhen wird.

Eine Expansionsstrategie bedeutet höhere Risiken, aber auch größere Chancen. Dies gilt vor allem für den Ausbau des Kreditportfolios mit mittelständischen Firmenkunden. Die im europäischen Kontext positive Entwicklung der deutschen Wirtschaft lässt diese Risiken jedoch als akzeptabel erscheinen. Derzeit bewegen sich die Kreditmargen wieder unterhalb adäquater Risikoprämien als Folge der überreichlichen Liquiditätsversorgung. Gleichwohl sind wir bereit, die Kreditvergabe auszubauen, wenn kundenseitig entsprechender Bedarf besteht. Wir erwarten, dass der Risikovorsorgebedarf deutlich höher ausfallen wird als 2014, zumal das Kreditwachstum mit höheren Portfoliowertberichtigungen einhergehen sollte. Die Ausweitung der Ziel-Ratings im Firmenkundenbereich wird neben höherem Risikovorsorgebedarf auch eine erhöhte Kapitalunterlegung mit sich bringen. Da unser Portfolio von unterschiedlichen Konzentrationsmerkmalen geprägt ist, kann bereits eine geringe Anzahl von Problemfällen zu signifikanten Einzelwertberichtigungen führen, die das Ergebnis entgegen der Planung belasten könnten.

Wir erwarten insgesamt einen leichten Anstieg des Vorsteuerergebnisses. Hiermit geht wiederum ein leichter Rückgang der Eigenkapitalrendite einher, die aber weiterhin mit einem zweistelligen Prozentsatz einen in Deutschland vergleichsweise hohen Wert ausweisen wird. Der signifikante Ausbau des Geschäfts mit den dazu erforderlichen Investitionen kann somit ohne Ergebniseinbruch realisiert werden, wenn keine überraschenden Kreditausfälle erfolgen, die Entwicklung der Zins-, Währungs- und Aktienmärkte keinen Schocks ausgesetzt ist und die externen Einflüsse auf das kundenorientierte Geschäftsmodell der Bank beherrschbar bleiben.

Möglichkeiten zu Akquisitionen werden wir sorgfältig prüfen, wenn sich Synergien mit unseren bestehenden Geschäftsfeldern bieten. Auch die Akquisition interessanter Kundenportfolios schließen wir nicht aus, wenn sie dazu dient, die Kundenbasis der Bank zu erweitern.

Wir gehen mit verhaltenem Optimismus in das Jahr 2015 und stellen uns gerne den Herausforderungen des deutschen Markts und den selbst gesetzten Zielen für das Geschäftswachstum. Die Umsetzung unserer Planungen sollte es ermöglichen, unseren Aktionären auch in den kommenden Jahren eine angemessene Dividende zu zahlen und das Eigenkapital der Bank durch Thesaurierung weiter zu stärken.

Risikobericht

Risikomanagement im HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern

Definition

Unter dem Risikomanagementsystem verstehen wir in Übereinstimmung mit DRS 20 die Gesamtheit aller Regelungen, die einen systematischen Umgang mit Risiken beziehungsweise mit Chancen und Risiken im Konzern sicherstellen.

Risikopolitische Grundsätze

Es ist eine Kernfunktion von Banken, Risiken bewusst zu übernehmen, aktiv zu steuern und gezielt zu transformieren. Als wesentliche Risiken unseres Bankgeschäfts sehen wir Adressenausfall-, Markt- und Liquiditätsrisiken, ferner operationelle und strategische Risiken sowie Pensionsrisiken. Aktive Risikosteuerung bedeutet, die Risiken nach Art, Höhe und Umfang zu identifizieren und so zu gestalten, dass sie zum einen im Einklang mit der Risikotragfähigkeit des Konzerns stehen und sich zum anderen angemessene Risikoentgelte und Erträge erwirtschaften lassen.

Wir sind bereit, im Rahmen unserer risikopolitischen Grundsätze aktiv Markt- und Adressenausfallrisiken einzugehen. Operationelle Risiken wollen wir minimieren, soweit die Kosten dafür in einem angemessenen Verhältnis zur Risikovermeidung stehen. Zusätzlich sind adäquate Versicherungen abgeschlossen. Zur geschäftspolitischen Grundeinstellung unseres Hauses gehört es, Reputationsrisiken zu vermeiden. Liquiditätsrisiken schließen wir so weit wie möglich aus und nehmen dabei auch signifikante Mindererträge in Kauf.

Die Höhe der Gesamtrisiken wird von der Geschäftsleitung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat begrenzt. Die Angemessenheit von Risikoübernahmen wird insbesondere vor dem Hintergrund der Risikotragfähigkeit des Konzerns und der besonderen Kompetenzen im Risikomanagement für die Kerngeschäftsfelder beurteilt. Diese Grundsätze gelten unverändert.

Durch die Bankenkrise und den Zusammenbruch der US-Investmentbank Lehman Brothers hat sich der alte Grundsatz „Liquidität vor Rentabilität" in einem drastisch veränderten Marktumfeld als überaus berechtigt erwiesen. Fragen der Liquiditätsausstattung der Bank haben für uns weiterhin die höchste Priorität, auch wenn durch die Maßnahmen der EZB die Liquiditätsversorgung im Markt überreichlich ist. Wir haben unsere hohe Liquiditätsreserve beibehalten und bei der Anlage der zufließenden Mittel im Geld- und Kapitalmarkt strikt darauf geachtet, die Liquidität bestmöglich zu erhalten, auch wenn andere Anlageformen teils deutlich höhere Erträge gebracht hätten. Wir sind uns bewusst, dass wir mit dem Geld unserer Einleger arbeiten, die uns ihre Mittel anvertrauen. Die neuen bankenaufsichtsrechtlichen Liquiditätsvorschriften bestätigen uns in unserer vorsichtigen Haltung, und entsprechend den neuen Anforderungen treffen wir ausreichend Vorsorge.

Eine weitere Herausforderung an unser Risikomanagement ist das Management der Adressenausfallrisiken. Die Erfahrungen während der Euro-Schuldenkrise einschließlich der Entwicklungen in Griechenland und Zypern haben deutlich gemacht, dass auch Kreditverluste bei Ländern der Eurozone nicht auszuschließen sind. Durch die expansive Geldpolitik der EZB hatte sich die Risikosituation zwischenzeitlich entspannt. Ob diese Entspannung nachhaltig ist und sich die schwache Bonität einzelner Euroländer grundlegend verbessern wird, werden erst die kommenden Jahre zeigen.

Deutschland hat im Jahr 2014 das erwartete Wirtschaftswachstum wiederum nicht erreichen können. Hierzu haben auch geopolitische Spannungen, zum Beispiel die Ukraine-Krise, beigetragen. Aufgrund der dennoch relativ günstigen konjunkturellen Situation insbesondere im Vergleich zur Eurozone blieb die Kreditrisikosituation der Bank entspannt. Aufgrund des Kreditwachstums hat sich die Portfoliowertberichtigung weiter erhöht. Die Wachstumsperspektiven für 2015 sind verhalten positiv, sodass wir mit Zuversicht die Fortführung unserer Wachstumsstrategie im Firmenkundengeschäft angehen. Basis hierfür ist eine Neudefinition des Risikoappetits der Bank, welche die deutlich gewachsene Eigenkapitalbasis und die erreichte Ertragsstärke berücksichtigt.

Wie im Vorjahr waren die Marktschwankungen an den Aktien-, Devisen- und Zinsmärkten begrenzt. Die Marktrisikolimite waren im Jahresdurchschnitt höher ausgenutzt als im Vorjahr. Es gab lediglich einen Back Testing-Ausreißer beim Marktrisiko auf der Gesamtbankebene. Das Zinsniveau im Euroraum hat ein neues historisches Tief erreicht, die EZB belastet den Banken Negativzinsen bei der Anlage überschüssiger Mittel. Die niedrige und flache

Zinsstruktur des Euro stellt ein signifikantes Risiko für die Ertragsrechnung der Bank in den nächsten Jahren dar.

Risikomanagement-Organisation

Das monatlich tagende Risk Management Committee, dem unter anderem alle Vorstandsmitglieder und Bereichsvorstände angehören, beschäftigt sich mit allen Risikokategorien der Bank. Besondere Bedeutung kommt den Hauptrisiken und den sich abzeichnenden Risiken (Top and Emerging Risks) zu.

Das Risk Management Committee und der Vorstand erhalten regelmäßig Berichte und die Protokolle der weiteren Gremien der Bank, die sich spezifisch mit einzelnen Risikoarten befassen.

Eine wichtige Aufgabe für die Früherkennung von Risiken nimmt die Interne Revision wahr, die materiell bedeutende Risiken in ihren Berichten durch die Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen besonders kennzeichnet. Zudem berichtet sie dem Vorstand und dem Prüfungs- sowie dem Risikoausschuss des Aufsichtsrats anhand von Nachschauprüfungen über den Fortschritt bei der Beseitigung festgestellter Mängel.

Entsprechend dem Konzept der HSBC-Gruppe erstellt jeder Bereich Risk and Control Assessments, in denen die wesentlichen Risiken und die Kernkontrollen dargestellt werden. Weiterhin verfügt jeder Bereich über einen Business Risk and Control Manager, der die Einhaltung der in den täglichen Arbeitsabläufen vorgesehenen Kontrollen überprüft. Der Bereich Operational Risk and Information Security ist unter anderem damit beauftragt, die Qualität der Risk and Control Assessments und die Durchführung der Kontrollen sicherzustellen. Durch diesen Organisationsaufbau ist angemessen gewährleistet, dass Risiken zeitnah erkannt und geeignete Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden – auch in Anbetracht der Spezialisierung und Größe der Bank. Gleichwohl halten wir fest, dass unvorhergesehene Risiken auftreten und niemals vollständig ausgeschlossen werden können.

Deswegen sind kurze Wege zur Geschäftsleitung, ein klares Bewusstsein auf allen hierarchischen Ebenen für eingegangene Risiken, eine Kultur der offenen Kommunikation von Risiken und die stetige Weiterentwicklung des Risikomanagements entscheidend. Das Wertebewusstsein und die Risikokultur werden durch Weiterbildungsmaßnahmen, bei denen sich die Vorstandsmitglieder und Bereichsvorstände aktiv engagieren, im Sinne einer verantwortungsvollen Unternehmenskultur gestärkt.

Internal Capital Adequacy Assessment Process

Unser aufsichtsrechtlich orientiertes Kapitalmanagement wird durch eine Analyse des ökonomischen Kapitalbedarfs ergänzt (Internal Capital Adequacy Assessment Process, ICAAP). Der ICAAP basiert auf der zweiten Säule des Baseler Eigenkapitalrahmenwerks und erfüllt die von der deutschen Aufsicht vorgegebenen Mindestanforderungen für das Risikomanagement (MaRisk).

Den MaRisk zufolge haben Kreditinstitute Strategien und Prozesse einzurichten, die gewährleisten, dass genügend internes Kapital zur Abdeckung aller wesentlichen Risiken vorhanden, die Risikotragfähigkeit also permanent gewährleistet ist. Der ICAAP stellt für uns einen integralen Bestandteil der Steuerung dar, der in die Prozesslandschaft des Risikomanagements eingebettet ist und einer fortlaufenden Weiterentwicklung unterliegt.

Die Analyse der Risikotragfähigkeit basiert auf einem GuV/bilanzorientierten Ansatz und umfasst auch Risikoarten, die in den regulatorischen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung von Banken nicht enthalten sind. Die Ermittlung des ökonomischen Kapitalbedarfs erfolgt für verschiedene Szenarien. Die Going Concern- und Liquidationsszenarien werden durch zugehörige Stressbetrachtungen vervollständigt. Eine besondere Form der Stresstests stellen die sogenannten inversen Stresstests dar. Die MaRisk verlangen die Analyse von Szenarien, die den Bestand der Bank nachhaltig gefährden könnten. Ziel dieser Betrachtung ist die Identifikation von Extremszenarien, um dadurch einen besseren Blick auf bankspezifische Gefährdungspotenziale zu ermöglichen.

Die theoretischen Methoden und Modelle zur Quantifizierung des ökonomischen Kapitalbedarfs sind in den verschiedenen Risikoarten unterschiedlich weit entwickelt. Im Rahmen einer konservativen Vorgehensweise verzichtet die Bank derzeit noch auf die Berücksichtigung von Diversifikationseffekten.

Die Ermittlung des ökonomischen Eigenkapitalbedarfs passen wir kontinuierlich den wachsenden Anforderungen an. Die Risikotragfähigkeit wird quartalsweise umfassend analysiert und laufend fortgeschrieben. Die zugrunde liegenden Methoden werden im Capital Steering Committee ausführlich diskutiert. Die Protokolle des Capital Steering Committees werden dem Gesamtvorstand zugeleitet. Außerdem wird der ICAAP einmal im Jahr im Risikoausschuss des Aufsichtsrats besprochen.

in Mio. €	30.09.2014*	30.09.2013
Risikodeckungsmasse	1.609,2	1.528,1
abzüglich regulatorisch erforderliches Kapital	–943,8	–798,1
Freie Risikodeckungsmasse	665,4	730,0
Risiken		
Kreditrisiken	150,0	87,7
Marktrisiken (inkl. Beteiligungsrisiko)	132,9	147,6
Liquiditätsrisiko	24,9	37,0
Operationelles Risiko	61,9	60,8
Pensionsrisiko	92,3	78,5
Geschäftsrisiko	28,8	34,1
Ökonomisch erforderliches Kapital	490,8	445,7
Ausnutzung der freien Risikodeckungsmasse (in %)	73,8	61,1

* Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernabschlusses lagen die freigegebenen Zahlen zum 31. Dezember 2014 noch nicht vor.

Die Risikotragfähigkeit des Konzerns ist unverändert gegeben, und die Eigenkapitalausstattung ist angemessen. Die vorstehende Tabelle zeigt die Risikotragfähigkeit für das Going Concern-Szenario des Konzerns per 30. September 2014. Danach können maximal 665,4 Mio. Euro Verlust absorbiert werden (freie Risikodeckungsmasse), ohne dabei die regulatorischen Mindestanforderungen zu verletzen.

Sanierungsplan

Aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur global vertretenen HSBC-Gruppe, die zu den bedeutendsten und am besten gerateten Bankengruppen der Welt zählt, hat der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern entsprechend den regulatorischen Anforderungen einen Sanierungsplan erarbeitet. Dieser Sanierungsplan umfasst eine ausführliche Beschreibung der rechtlichen Verhältnisse und der Geschäftsaktivitäten. Er definiert mögliche, die Ertragslage, die Kapitalausstattung oder die Liquiditätsposition belastende Situationen, die eine Gefährdung der Bank darstellen könnten. Für diese Situationen sind darin mögliche Handlungsalternativen aufgezeigt, die eine Rückkehr in einen normalen operativen Modus ermöglichen. Durch Indikatoren sind eine frühzeitige Information der Geschäftsführung und das Einleiten von möglichen Gegenmaßnahmen sichergestellt. Durch diesen Sanierungsplan soll vermieden werden, dass die Bank in einem Krisenfall auf öffentliche Hilfen angewiesen ist. Der Plan wird jährlich aktualisiert und in die Jahresabschlussprüfung einbezogen.

Risikokategorien

Strategische Risiken

Unter strategischen Risiken verstehen wir mögliche Änderungen im Marktumfeld, in den regulatorischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie in der Leistungsfähigkeit des Konzerns, die auf mittlere Sicht die Ertragskraft beeinträchtigen könnten. Sie ergeben sich zunächst aus dem geänderten Umfeld, dem sich die Banken anpassen müssen. Die neuen Vorschriften zur Eigenkapitalunterlegung und Refinanzierung des Bankgeschäfts werden ungeachtet der Anpassungsmaßnahmen, die wir vornehmen werden, die Rentabilität des von uns betriebenen kundenorientierten Geschäfts verringern. Diese Entwicklung, die durch erhöhte Kosten aus anderen regulatorischen Vorschriften verstärkt wird, wird aber nicht nur für unser Haus gelten. Des Weiteren können gesetzgeberische Schritte, wie die Einführung einer Transaktionssteuer oder Einschränkungen beim Verkauf von Finanzprodukten, die Ertragsbasis der Bank dauerhaft beeinträchtigen. Ferner resultieren strategische Risiken aus unserer geschäftspolitischen Ausrichtung mit einem sehr selektiven Kundenfokus, weil unsere Kunden aufgrund ihrer Bedeutung im Markt stark umworben werden.

Zur strategischen Position der Bank gehört das Risiko, dass große Teile der Erträge von der Umsatztätigkeit der Kunden an den Aktien-, Renten-, Devisen- und Derivatemärkten sowie von der Aufnahmefähigkeit der Kapitalmärkte für neue Emissionen im Zins- und Aktiengeschäft abhängig sind. Die Diversifizierung unserer Geschäftstätigkeit kann diesem Risiko nur bedingt entgegenwirken. So werden wir zum Beispiel im Rahmen unserer Wachstumsstrategie unser Firmenkundengeschäft weiter verstärken und unter anderem hierbei das Auslandsgeschäft, den Zahlungsverkehr und Receivable Finance ausbauen. In begrenztem Umfang können wir diesem Risiko auch dank der starken Integration in die HSBC-Gruppe gezielt entgegensteuern, weil wir dadurch für unsere Kunden auf vielfältige Produkte sowie ein globales Dienstleistungsangebot zugreifen können.

Wir sind zuversichtlich, dass sich die strategische Position der Bank nicht verschlechtern wird, da wir in den vergangenen Jahren in allen Kundensegmenten unsere Marktposition verbessern konnten. Die Risikoprämien für Adressenausfallrisiken sind weiter gefallen. Einzelne Banken mit niedrigen Ansprüchen an ihre Eigenkapitalverzinsung üben einen gewissen Preisdruck aus, und die Margen entsprechen nicht mehr dem Risiko durch einen vollen Kreditzyklus, sondern reflektieren nur noch das derzeitige relativ gute konjunkturelle Umfeld. Diese Entwicklung wird vor allem durch die nachhaltige Überversorgung des Euro-Geldmarkts durch die EZB deutlich verstärkt. Insbesondere in Deutschland ist eine deutliche Überversorgung mit Krediten festzustellen, sodass die Inanspruchnahme relativ zu den eingeräumten Linien weiter sinkt.

Das Niedrigzinsumfeld, das zu einer Entwertung einer überwiegend aus Kundengeldern bestehenden Passivseite führt, stellt eine zunehmende Herausforderung dar und kann zu einer deutlichen und anhaltenden Belastung der Ertragskraft führen. Durch die Einführung von Negativzinsen seitens der EZB, die wir im Berichtsjahr nicht an unsere Kundschaft weitergegeben haben, sind nicht nur Konditionenbeiträge aus Einlagen entfallen, sondern wir erwirtschaften, betriebswirtschaftlich betrachtet, Verluste auf der Einlagenseite. Das Anlageergebnis unserer liquiden Mittel sinkt mit jeder Rückzahlung einer festverzinslichen Anleihe signifikant. Dieses Zinsumfeld, das wir bis einschließlich 2017 auf historisch niedrigem Niveau sehen, wird unsere Ertragslage 2015 und in den Folgejahren jeweils mit einem zweistelligen Millionenbetrag belasten.

Bei der weiteren Modernisierung unserer IT-Architektur haben wir begonnen, den Nachholbedarf systematisch abzuarbeiten und primär – neben den regulatorischen Anforderungen – die Dienstleistungen für unsere Kunden weiter zu unterstützen. Die Anpassung an neue Technologien und an das geänderte Umfeld erfordert auch in Zukunft den Einsatz bedeutender personeller und finanzieller Ressourcen. Diese Investitionen werden mit erhöhten Aufwendungen für Lizenz- und Wartungsgebühren von Fremdsoftware sowie für Abschreibungen auf Software und Hardware einhergehen; die Kosten für die Bank erhöhen sich dadurch weiter. Deswegen wirken wir in den Projekten der HSBC-Gruppe aktiv mit, durch welche die Effizienz der bankbetrieblichen Prozesse gesteigert und die Organisation insgesamt verschlankt werden soll. Hierzu zählt auch die Nutzung von Offshore-Möglichkeiten der HSBC-Gruppe, die wir zunehmend für die Erbringung von Dienstleistungen nutzen.

Die Bank richtet sich auf umfassende neue Regulierungen als Folge der Finanzmarktkrise ein. Die vorliegenden Rege-

lungen übertreffen in Umfang und Komplexität die bisherigen Regelungen bei Weitem. Die Umsetzung stellt sowohl fachlich als auch bezüglich IT-Ressourcen eine große Herausforderung dar. Dabei ist nicht nur der Aufwand zur Einführung der neuen Regelungen gemeint, sondern auch die Einhaltung der Regelungen und Meldepflichten im laufenden Betrieb. Auch die Verlagerung staatlicher Aufgaben auf die Banken, wie die Erhebung der Abgeltungsteuer, führt zum permanenten Anstieg regulatorischer Kosten. Der Block der Fixkosten für die Bank wird unabhängig von ihren Ertragsmöglichkeiten erheblich größer und die kosteneffiziente Mindestbetriebsgröße der Bank maßgeblich beeinflusst. Gleichwohl gestehen wir zu, dass die ansteigende Regulierungsdichte auch durch das unverantwortliche Handeln einiger weniger Banken verursacht wurde, das es zukünftig zu verhindern gilt. Der mit dem Transformationsprozess der Bankbranche einhergehende strukturelle und dauerhafte Rückgang der Eigenkapitalrendite wird alle Banken grundsätzlich berühren. Die Bank bereitet sich auf die kommenden Veränderungen aktiv vor.

Generell gilt, dass die fortlaufende Steigerung der Effizienz unabdingbar ist, damit die Wettbewerbssituation der Bank nicht beeinträchtigt wird.

Positiv vermerken wir, dass sich die strategische Ausrichtung der Bank in der Bankenkrise und in der Eurokrise bewährt hat und wir zuversichtlich sind, aufgrund unserer konsequenten Kundenausrichtung und der guten Ausstattung mit Eigenkapital die Wachstumsinitiative erfolgreich umsetzen zu können.

Adressenausfallrisiken

(a) Definition

Unter Adressenausfallrisiko wird der teilweise oder vollständige Ausfall von Forderungen oder anderen schuldrechtlichen Instrumenten verstanden. Es bezeichnet die Gefahr, dass vertraglich zugesagte Leistungen des Geschäftspartners teilweise oder vollständig ausfallen. Wenn diese Gefahr auf Umständen beruht, die ihrerseits aus staatlichem Handeln hervorgehen, spricht man von Länderrisiko. Das Adressenausfallrisiko kann in Kredit-, Emittenten- und Kontrahentenrisiko unterteilt werden. Dabei bezeichnet Kreditrisiko das Risiko, bei dem ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus der Gewährung von Krediten nicht nachkommen kann. Emittentenrisiko ist das Risiko des Ausfalls des Emittenten eines Wertpapiers. Unter Kontrahentenrisiko versteht man das Risiko, durch den Ausfall eines Vertragspartners vertraglich vereinbarte Gegenleistungen nicht zu erhalten, obwohl die eigene Leistung erbracht wurde.

Von einem Ausfallrisiko können vor allem Kredite und Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen. Diesen widmen wir trotz der sehr kurzen Erfüllungsfristen erhöhte Aufmerksamkeit.

Die Quantifizierung der Adressenausfallrisiken erfolgt durch die Ermittlung der folgenden Größen:

- Kredit(äquivalenz)betrag (Exposure)
- Verlustquote (Loss given default, LGD)
- Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of default, PD)

Ausfallwahrscheinlichkeiten werden durch die Risikoklassifizierungssysteme geschätzt. Sicherheiten finden in einer reduzierten Verlustquote Eingang. Der Kreditäquivalenzbetrag selbst entspricht bei Barkrediten dem ausstehenden Kreditbetrag. Bei der Gewährung von Finanzgarantien entspricht der Kreditäquivalenzbetrag dem Höchstbetrag, den die Bank zu begleichen hätte, wenn die Garantie in Anspruch genommen würde. Der Kreditäquivalenzbetrag von Kreditzusagen, die während ihrer Laufzeit nicht oder nur bei einer bedeutenden negativen Veränderung des Markts widerrufen werden können, besteht in Höhe des vollen zugesagten Betrags. Bei Derivaten bestimmt sich der Kreditäquivalenzbetrag als Erwartungswert des positiven Marktwerts zum Zeitpunkt eines möglichen Ausfalls des Kontrahenten.

Das sogenannte Exposure at Default (EAD) ergibt sich aus dem Kreditäquivalenzbetrag durch Anwendung eines Kreditkonversionsfaktors. Dieser repräsentiert den Unterschied zwischen heutigem Kreditäquivalenzbetrag und dem erwarteten Exposure im Falle eines Kreditereignisses. Exposure at Default, Verlustquote und Ausfallwahrscheinlichkeit werden zur Bestimmung des erwarteten wie des unerwarteten Verlusts eines Kreditengagements herangezogen.

(b) Kreditrisikostrategie
Die Kreditrisikostrategie, die mit dem Risikoausschuss des Aufsichtsrats abgestimmt ist, gibt den Entscheidungsrahmen für das Eingehen von Ausfallrisiken vor. Sie wird regelmäßig überprüft und an die aktuellen Erfordernisse angepasst.

Uns leitet der Grundsatz der Risikodiversifizierung. Wir streben daher an, unsere Kreditrisiken möglichst breit auf Branchen und Kreditnehmer beziehungsweise Kontrahenten zu verteilen. Gleichzeitig legen wir Wert darauf, dass der Kreditnehmer über einen ausreichenden Finanzierungsspielraum verfügt.

Die Bank hält sich im direkten Auslandskreditgeschäft bewusst zurück, es sei denn, dass sie eigene Kunden bei ihren Geschäften in der Welt begleitet. Hier sind wir dann mithilfe der lokalen HSBC-Einheiten in der Lage, umfassende Lösungen anzubieten. Auf expliziten Kundenwunsch ist die Bank auch bereit, ausländische Tochtergesellschaften ihrer Kunden direkt zu finanzieren, sofern die Muttergesellschaft diese Kredite in rechtlich einwandfreier und durchsetzbarer Art und Weise garantiert.

(c) Risikoklassifizierungssysteme
Die Bank verwendet zur Risikoklassifizierung eine 23-stufige interne Rating-Skala, um die Kreditqualität ihrer Kunden einzuordnen. Wir verwenden jeweils unterschiedliche Rating-Systeme für die vier Kundengruppen Internationale Großunternehmen, Deutscher Mittelstand, Banken und Finanzdienstleister. Die Rating-Systeme werden um Risikoklassifizierungssysteme für vermögende Privatkunden und deutsche Bundesländer ergänzt.

Das Rating-System für Kunden des deutschen Mittelstands ist eine Eigenentwicklung unseres Hauses. Es beruht auf einer statistischen Komponente zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation des Kreditnehmers anhand seiner Finanzdaten. Diese Komponente haben wir mithilfe interner Kundendaten entwickelt. Ergänzend kommt ein Expertensystem zur qualitativen Bewertung des Kunden und seines wirtschaftlichen Umfelds durch den zuständigen Kundenbetreuer hinzu. Ein Regelwerk zur Anerkennung von Haftungsverhältnissen innerhalb von Konzernverbünden vervollständigt das Rating-System.

Die Rating-Systeme für internationale Großunternehmen, Banken und Finanzdienstleister hat unser Haus von der HSBC-Gruppe übernommen, nachdem deren Eignung intern geprüft worden war. Wir nutzen damit für die international ausgerichteten Portfolios indirekt die umfangreiche Datenhistorie und die zusätzliche Expertise der Spezialisten innerhalb der HSBC-Gruppe. Die Rating-Systeme von HSBC werden um eine qualitative Bewertung der Unternehmen und von deren wirtschaftlichem Umfeld durch die zuständigen Kundenbetreuer und die lokalen Kreditexperten ergänzt. Diese Bewertung ergänzt die statistische Analyse der Finanzdaten und die Analyse des Branchen- und Länderrisikos.

Im Bereich der Vermögenden Privatkunden setzt die Bank ein zehnstufiges internes Risikoklassifizierungsverfahren ein, um die Kreditqualität ihrer Kunden einzuordnen. Das Verfahren ist jedoch von untergeordneter Bedeutung, da das Kreditgeschäft mit vermögenden Privatkunden in der Regel auf besicherter Basis stattfindet.

Für deutsche Bundesländer gibt es ebenfalls ein im Wesentlichen qualitatives Risikoklassifizierungsverfahren, das auf die Parameter Bruttoinlandsprodukt pro Kopf, Verschuldung pro Kopf, Bevölkerungsgröße sowie Zahlungen an den oder aus dem Länderfinanzausgleich abstellt.

Die granulare 23-stufige interne Rating-Skala, das sogenannte Customer Risk Rating (CRR), kann in eine zehnstufige Skala zusammengefasst und anschließend in die folgenden Gruppen übergeleitet werden.

Interne Rating-Skala	Zwölfmonatige Ausfallwahrscheinlichkeit in %
CRR 1 bis CRR 2	0–0,169
CRR 3	0,170–0,740
CRR 4 bis CRR 5	0,741–4,914
CRR 6 bis CRR 8	4,915–99,999
CRR 9 bis CRR 10	100

Definition der Gruppen:

- CRR 1- und CRR 2-Engagements weisen eine hohe Zahlungsfähigkeit aus, mit einer vernachlässigbaren oder niedrigen Ausfallwahrscheinlichkeit.

- CRR 3-Engagements erfordern eine eingehendere Überwachung, weisen jedoch eine gute Zahlungsfähigkeit auf, um den eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen. Die Ausfallwahrscheinlichkeit ist befriedigend.

- CRR 4- und CRR 5-Engagements erfordern eine eingehendere Überwachung und weisen eine durchschnittliche Zahlungsfähigkeit auf, um den eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen. Die Ausfallwahrscheinlichkeit ist moderat.

- CRR 6- bis CRR 8-Engagements erfordern eine laufende an die Kundensituation angepasste Kontrolle. Die Ausfallwahrscheinlichkeit ist erhöht.

- CRR 9- und CRR 10-Engagements gelten als ausgefallen. Es handelt sich um Forderungen, bei denen die Bank davon ausgeht, dass es unwahrscheinlich ist, dass der Kunde die Kreditverpflichtung vollständig erfüllen wird, ohne dass die Bank auf hinterlegte Sicherheiten zugreifen muss.

Alle internen Rating-Modelle werden jährlich validiert. Insbesondere bei dem Rating-Modell für Mittelstandskunden werden zusätzliche Bilanzdaten von einem externen Anbieter verwendet, um die Qualität der Validierung zu verbessern. Für die internationalen Großunternehmen, Banken und Finanzdienstleister werden die aufsichtsrechtlich zugelassenen, internen Rating-Modelle für die regulatorische Eigenkapitalunterlegung angewendet. Die Bank verwendet hierbei den einfachen IRB-Ansatz, bei dem die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) der Kunden intern geschätzt wird. Für die Verlustquote (LGD) und den Risikopositionswert (EAD) wird auf die aufsichtsrechtlichen Standardparameter abgestellt. Die Bank plant, mittelfristig den fortgeschrittenen IRB-Ansatz einzuführen. Als Vorbereitung für die regulatorische Zulassung verwendet die Bank für die ökonomische Steuerung der Risikotragfähigkeit interne Modelle zur Schätzung der Verlustquote (LGD) und des Risikopositionswertes (EAD). Das interne LGD-Modell für die Unternehmenskunden ist seit Dezember 2012 im Einsatz, und das EAD-Modell wird seit Januar 2014 angewendet. Kunden aus dem Bereich Global Private Banking sowie Staaten und staatliche Einrichtungen werden für die regulatorische Eigenkapitalunterlegung im Standardansatz behandelt.

Pflege, Überwachung und Weiterentwicklung der von der Bank verwendeten Kreditrisikomesssysteme, vor allem des hauseigenen Mittelstands-Rating-Modells, fallen in die Zuständigkeit des Bereichs Risk Control.

(d) Limite

Der Vorstand hat Kreditkompetenzen (differenziert nach Größenordnung, Seniorität der Kompetenzträger und Bonität des Kreditnehmers) unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen für Groß- und Organkredite delegiert (Kompetenzordnung). Maßstab für die gewährte Kreditkompetenz sind die Qualifikation und die Krediterfahrung der Mitarbeiter.

Kreditrisiken, die ein Länderrisiko einschließen, dürfen nur im Rahmen genehmigter Länderlimite eingegangen werden. Kredite an Kreditnehmer mit Sitz im Ausland tragen stets ein Länderrisiko, es sei denn, es liegt eine vollwertige inländische Besicherung vor. Kredite an Kreditnehmer mit Sitz im Inland tragen dann ein Länderrisiko, wenn sie auf der Grundlage ausländischer Sicherheiten gewährt werden oder der Kreditnehmer wirtschaftlich überwiegend von einem ausländischen Gesellschafter abhängt.

Länderrisiken werden gesondert limitiert und überwacht. Die Geschäftsleitung genehmigt Länderlimite auf der Grundlage von Analysen der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den jeweiligen Ländern und zeigt diese dem Risikoausschuss des Aufsichtsrats an. Die Limite werden mindestens einmal jährlich überprüft. Dazu nutzen wir die umfassende Expertise im weltweiten HSBC-Verbund.

Die Einhaltung von Länderlimiten wird täglich überwacht. Sie berücksichtigen auch Risikotransfers in andere Länder oder aus anderen Ländern.

Die Überwachung der Kreditinanspruchnahmen erfolgt auf täglicher Basis mithilfe eines Risikolimitsystems.

(e) Organisation des Kreditprozesses
Die Organisation des Kreditprozesses ist auf Größe und Zielgruppen des Kreditgeschäfts zugeschnitten und gewährleistet bei der Zusammenarbeit der Kundenbetreuer, Unternehmensanalysten und Marktfolge, dass Adressenausfallrisiken rechtzeitig erkannt und qualifiziert bearbeitet werden.

Das interne Rating, das Expertenwissen der am Kreditprozess Beteiligten sowie gegebenenfalls die gestellten Sicherheiten stellen die Basis für die Kreditentscheidung dar.

Vor einer Kreditgewährung sucht die Bank nach Möglichkeiten, das Kreditengagement anhand der Kundenbedürfnisse zu strukturieren. Infrage kommen zum Beispiel Syndizierungen und Kreditverbriefung durch Schuldscheindarlehen oder die Begebung von Anleihen.

Jedes Kreditrisiko muss einmal jährlich überprüft, klassifiziert und dem Genehmigungsprozedere unterworfen werden, je nach Bonitätsklasse auch häufiger. Hierbei wird auch geprüft, inwieweit die Kundenverbindung im Verhältnis zur Risikoübernahme angemessen ertragreich ist. Bei Kunden mit Verbindungen zu anderen HSBC-Einheiten prüfen wir dies auch anhand globaler Ertragskennzahlen.

Bei nicht vertragsgerecht bedienten, zweifelhaften oder problembehafteten Forderungen werden unter Federführung der Marktfolge Strategien und Lösungen von Teams erarbeitet, die aus Mitarbeitern der Kundenbetreuung sowie der Kredit- und der Rechtsabteilung bestehen.

Wir bilden für Kreditengagements mit stark erhöhtem Ausfallrisiko, das heißt bei Vorliegen objektiver substanzieller Hinweise, eine Risikovorsorge. Dafür werden die zukünftigen Zahlungen aus dem Kredit und gegebenenfalls aus der Verwertung von Sicherheiten über die Kreditlaufzeit hinweg geschätzt. Auf diese Weise können wir den Barwert dieser Zahlungen mit dem Buchwert des Kreditengagements vergleichen. Die Risikovorsorge deckt den so ermittelten Fehlbetrag in voller Höhe ab.

In regelmäßigen Abständen prüft die Interne Revision das Kreditgeschäft, sowohl die adressenbezogenen Kreditrisiken als auch die Arbeitsabläufe und -methoden.

(f) Maximales Ausfallrisiko
Das maximale Ausfallrisiko gemäß IFRS 7 entspricht dem Buchwert der finanziellen Vermögenswerte einschließlich der OTC-Derivate. Börsengehandelte Derivate unterliegen aufgrund des Margin-Systems keinem Ausfallrisiko. Bei der Gewährung von Finanzgarantien sowie bei Kreditzusagen entspricht das maximale Ausfallrisiko dem Kreditäquivalenzbetrag.

Erhaltene Sicherheiten und andere Risikoreduzierungstechniken sind dabei nicht eingerechnet. Das theoretisch maximale Ausfallrisiko zum Bilanzstichtag wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

	31.12.2014		31.12.2013	
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
Kredite und Forderungen	**8.033,7**	**26,3**	**6.501,4**	**25,2**
an Kreditinstitute	1.494,8	4,9	1.643,8	6,4
an Kunden	6.538,9	21,4	4.857,6	18,8
Handelsaktiva	**6.513,5**	**21,3**	**6.440,3**	**25,0**
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.155,0	7,1	2.484,0	9,6
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.872,3	6,1	1.393,4	5,4
Handelbare Forderungen	557,6	1,8	1.420,3	5,5
OTC-Derivate	1.928,6	6,3	1.136,6	4,4
Derivate in Sicherungsbeziehungen	0,0	0,0	6,0	0,0
Finanzanlagen	**5.883,4**	**19,3**	**5.124,8**	**19,9**
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	5.375,5	17,6	4.693,7	18,2
Aktien	26,9	0,1	29,9	0,1
Investmentanteile	170,1	0,6	95,5	0,4
Schuldscheindarlehen	214,7	0,7	209,1	0,8
Beteiligungen	96,2	0,3	96,6	0,4
Eventualverbindlichkeiten	**2.042,4**	**6,7**	**1.621,4**	**6,3**
Kreditzusagen	**8.067,7**	**26,4**	**6.109,4**	**23,6**
Insgesamt	**30.540,7**	**100,0**	**25.797,3**	**100,0**

Speziell im Derivategeschäft werden Netting-Vereinbarungen und Vereinbarungen über die Unterlegung von Marktwerten mit bestimmten Sicherheiten abgeschlossen. Bei Netting-Vereinbarungen können gegenläufige Kontrakte mit einem einzelnen Kunden oder Kontrahenten unter bestimmten Voraussetzungen gegeneinander aufgerechnet werden. Diese Vereinbarungen verringern das zuvor dargestellte maximale Ausfallrisiko deutlich (vgl. Note „Aufrechnung von finanziellen Vermögenswerten und Verpflichtungen“).

(g) Sicherheiten und andere Risikominderungstechniken

Eine Besicherung wird grundsätzlich dort vereinbart, wo es geboten ist, beispielsweise bei langfristigen Finanzierungen, Kreditnehmern mit schwächeren Bonitäten oder reinen Wertpapierkrediten.

Die folgenden Tabellen geben den Zusammenhang zwischen dem maximalen Ausfallrisiko im Kreditbuch und den finanziellen Sicherheiten (ohne Garantien) wieder:

in Mio. €	31.12.2014				
	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Eventual-verbindlichkeiten	Kreditzusagen	Insgesamt
Gesamtsumme	1.494,8	6.538,9	2.042,4	8.067,7	18.143,8
davon unbesichert	1.416,8	5.598,4	1.787,0	7.938,0	16.740,2
davon vollbesichert	0,0	481,4	89,0	98,7	669,1
davon teilbesichert	78,0	459,1	166,4	31,0	734,5
Betrag der Teilbesicherung	15,0	271,3	100,1	8,5	394,9

in Mio. €	31.12.2013				
	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Eventual-verbindlichkeiten	Kreditzusagen	Insgesamt
Gesamtsumme	1.643,8	4.857,6	1.621,4	6.109,4	14.232,2
davon unbesichert	1.593,0	3.736,1	1.331,7	6.065,3	12.726,1
davon vollbesichert	1,4	475,5	113,4	30,5	620,8
davon teilbesichert	49,4	646,0	176,3	13,6	885,3
Betrag der Teilbesicherung	2,0	412,2	73,5	10,9	498,6

Die Kreditsicherheiten werden in EDV-Systemen erfasst und überwacht, welche die Bank selbst entwickelt hat. Eine Zuordnung der Sicherheiten zu einer Kreditlinie wird im Liniensystem vorgenommen.

Werden Finanzsicherheiten angenommen, werden die verpfändeten Konten und Depots im EDV-System erfasst. Sie werden täglich bewertet. Dazu dient ein EDV-Programm, das die Stammdaten der Sicherheiten mit den Konto- beziehungsweise Depotdaten verknüpft. Für die Bewertung werden Standardbeleihungssätze für verschiedene Finanzsicherheiten vorgegeben, von denen bei Bedarf durch Einzelfallentscheidungen der Kompetenzträger abgewichen werden kann (zum Beispiel zur Vermeidung von Klumpenrisiken). Sind für bestimmte Wertpapiere keine Standardbeleihungssätze definiert, wird individuell unter Einbeziehung der Kreditkompetenzträger darüber entschieden, ob eine Anerkennung als Sicherheit möglich ist und bis zu welcher Höhe ein Beleihungswert berücksichtigt werden darf.

Finanzsicherheiten in Form von Verpfändungen von Konten und Depots bei Drittbanken werden nur in Ausnahmefällen akzeptiert. Eine Bewertung erfolgt nur, wenn wir regelmäßig und zeitnah Bestandsbestätigungen von der Drittbank erhalten und die Qualität der Drittbank für uns ausreichend ist. Unser Ziel ist es immer, dass die Finanzsicherheiten zu uns transferiert werden.

Die Bewertung von Gewährleistungen und Garantien ergibt sich aus der Garantiesumme, die im Vertrag festgelegt ist, und der Bonität des Garanten. Demgegenüber werden Sachsicherheiten (Abtretungen von Forderungen und Rechten sowie Sicherungsübereignungen von Gegenständen) aufgrund der individuellen Besonderheiten jedes Einzelfalls nicht nach festen Regeln bewertet. Vielmehr berücksichtigen wir hier alle relevanten Risikoparameter. So werden bei der Bewertung beispielsweise der juristische Status der Sicherheitenvereinbarung, die Kreditqualität der abgetretenen Forderung, bei Sicherungsübereignungen auch der Standort, die Liquidierbarkeit der Sachwerte

sowie die Volatilität der Marktwerte in Betracht gezogen. Abhängig vom Ergebnis dieser Analyse wird für jede gestellte Sicherheit ein Bewertungsabschlag festgelegt.

Grundschulden sollen innerhalb von 60 %, in Einzelfällen von bis zu 65 % des ermittelten Beleihungsrahmens liegen. Die Basis bildet der mit anerkannten gutachterlichen Methoden festgestellte und nachhaltig erzielbare Verkehrswert. Bei Immobilien basiert der Verkehrswert in der Regel auf dem Ertragswert. Liegt bei wohnwirtschaftlichen Immobilien eine überwiegende Eigennutzung vor, kann auch der Sachwert angesetzt werden.

Als Sicherheiten im Auslandsgeschäft kommen insbesondere staatliche und privatwirtschaftliche Kreditversicherungen und Bankgarantien in Betracht. Garantien von privaten Kreditversicherern bilden auch die Basis für das Receivable Finance-Geschäft. Diese werden in Höhe der jeweils versicherten Ansprüche berücksichtigt.

Die gestellten Sicherheiten werden in regelmäßigen Abständen geprüft. Bei Grundpfandrechten bewerten wir das Beleihungsobjekt in der Regel spätestens nach drei Jahren neu. Bei Zessionen und Sicherungsübereignungen ist von den Kompetenzträgern festzulegen, in welchen zeitlichen Abständen und welchem Detail- und Aussagegrad der Kunde entsprechende Nachweise für die Sicherheiten vorlegen soll.

Bei bewerteten Sicherheiten wird ihr jeweiliger Sicherungswert, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Obergrenzen (zur Vermeidung von Klumpenrisiken), für den Risikoausweis automatisch berücksichtigt.

Die ordnungsgemäße Bestellung der Sicherheiten zu einer Kreditlinie wird mithilfe des Liniensystems überwacht.

(h) Angaben zur Kreditqualität

Kredite und Forderungen sowie Eventualverbindlichkeiten und Kreditzusagen

in Mio. €	31.12.2014				
	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Eventual-verbindlichkeiten	Kreditzusagen	Insgesamt
Weder überfällig noch wertgemindert	1.494,8	6.324,4	2.042,4	8.067,7	17.929,3
Überfällig, aber nicht wertgemindert	0,0	194,3	0,0	0,0	194,3
Einzelwertberichtigt *	0,0	20,2	0,0	0,0	20,2
Insgesamt	1.494,8	6.538,9	2.042,4	8.067,7	18.143,8

in Mio. €	31.12.2013				
	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Eventual-verbindlichkeiten	Kreditzusagen	Insgesamt
Weder überfällig noch wertgemindert	1.643,8	4.816,3	1.621,4	6.108,0	14.189,5
Überfällig, aber nicht wertgemindert	0,0	20,1	0,0	0,0	20,1
Einzelwertberichtigt *	0,0	21,2	0,0	1,4	22,6
Insgesamt	1.643,8	4.857,6	1.621,4	6.109,4	14.232,2

* einschließlich der Bildung von Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft

Handelsaktiva und Finanzanlagen (ausschließlich Rentenpapiere)

Der folgenden Übersicht liegen die Ergebnisse externer Rating-Agenturen (in der Regel Standard & Poor's) zugrunde. Dabei ist berücksichtigt, dass externe Emissions-Ratings lediglich für Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere regelmäßig verfügbar sind. Falls verschiedene Rating-Agenturen zu unterschiedlichen Bewertungen desselben finanziellen Vermögenswerts kommen, erfolgt die Zuordnung in die jeweils schlechtere Rating-Klasse.

in Mio. €	31.12.2014			31.12.2013		
	Handelsaktiva	**Finanzanlagen**	**Insgesamt**	Handelsaktiva	Finanzanlagen	Insgesamt
AAA	744,9	2.216,9	2.961,8	1.133,2	1.985,8	3.119,0
AA+ bis AA–	1.123,4	1.877,1	3.000,5	1.188,0	1.578,0	2.766,0
A+ bis A–	113,4	145,4	258,8	50,0	550,2	600,2
BBB+ bis BBB–	54,8	908,8	963,6	90,4	459,1	549,5
Schlechter als BBB–	0,2	217,5	217,7	2,7	111,2	113,9
Ohne Rating	118,3	9,8	128,1	19,7	9,4	29,1
Insgesamt	**2.155,0**	**5.375,5**	**7.530,5**	**2.484,0**	**4.693,7**	**7.177,7**

OTC-Derivate

Zur Beurteilung der Kreditqualität von OTC-Derivaten werden deren Marktwerte im Folgenden nach Kreditnehmer-herkunft und -art aufgeschlüsselt:

		31.12.2014		31.12.2013	
		in Mio. €	**in %**	in Mio. €	in %
OECD	Banken	1.292,7	67,1	932,1	81,6
	Finanzinstitute	326,1	16,9	53,6	4,7
	Sonstige	309,1	16,0	156,6	13,7
Nicht OECD	Banken	0,7	0,0	0,3	0,0
	Finanzinstitute	0,0	0,0	0,0	0,0
	Sonstige	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt		**1.928,6**	**100,0**	**1.142,6**	**100,0**

(i) Angaben zu Engagements, die weder überfällig noch wertgemindert sind

Wir ermitteln die Qualität der Kredite und Forderungen einschließlich der von Eventualverbindlichkeiten und Kreditzusagen, die weder überfällig noch wertgemindert sind, mittels eines internen Rating-Verfahrens (CRR), vgl. Abschnitt (c) Risikoklassifizierungssysteme. Die Kreditqualität zeigt sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

in Mio. €	31.12.2014				
	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Eventual-verbindlichkeiten	Kreditzusagen	Insgesamt
CRR 1 – CRR 2	821,7	1.125,5	744,4	3.157,1	5.848,7
CRR 3	585,7	3.195,8	749,6	3.753,7	8.284,8
CRR 4 – CRR 5	7,5	1.917,1	509,4	1.114,4	3.548,4
CRR 6 – CRR 8	79,9	77,2	38,5	41,6	237,2
CRR 9	0,0	8,8	0,5	0,9	10,2
Insgesamt	1.494,8	6.324,4	2.042,4	8.067,7	17.929,3

in Mio. €	31.12.2013				
	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Eventual-verbindlichkeiten	Kreditzusagen	Insgesamt
CRR 1 – CRR 2	944,8	795,7	729,3	2.885,0	5.354,8
CRR 3	646,5	2.638,2	631,8	2.467,8	6.384,3
CRR 4 – CRR 5	2,7	1.299,6	235,5	685,9	2.223,7
CRR 6 – CRR 8	49,8	82,8	24,8	69,3	226,7
CRR 9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	1.643,8	4.816,3	1.621,4	6.108,0	14.189,5

(j) Angaben zu neu verhandelten und gestundeten problembehafteten Engagements

Als neu verhandelte Forderungen werden problembehaftete Kredite ausgewiesen, die in einer Weise restrukturiert wurden, dass die Bank aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen einem Kunden aufgrund seiner finanziellen Probleme Zugeständnisse eingeräumt hat, die sie unter anderen Umständen nicht bereit gewesen wäre auszusprechen. Darüber hinaus vereinbart die Bank mit Kunden in finanziellen Schwierigkeiten Stundungen, um die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen für einen begrenzten Zeitraum zu erleichtern. Allerdings muss der während der Stundungsphase nicht gezahlte Betrag zu einem späteren Zeitpunkt wieder ausgeglichen werden. In beiden Fällen führen wir eine Verlusteinschätzung durch und bilden, soweit es notwendig ist, eine Wertberichtigung und berichten diese Kredite als wertgemindert. In den Forderungen an Kunden sind neu verhandelte oder gestundete Forderungen in Höhe von 43,9 Mio. Euro enthalten. Die Wertberichtigungen auf neu verhandelte oder gestundete Forderungen zum Bilanzstichtag belaufen sich auf 13,3 Mio. Euro.

(k) Angaben zu Krediten und Forderungen, die überfällig, aber nicht wertgemindert sind

Kredite und Forderungen, die trotz einer Überfälligkeit nicht wertgemindert sind, belaufen sich zum Bilanzstichtag auf 194,3 Mio. Euro (Vorjahr: 20,1 Mio. Euro) und bestehen ausschließlich gegenüber Kunden. Davon resultieren 193,7 Mio. Euro (Vorjahr: 19,4 Mio. Euro) aus dem Ankauf kreditversicherter Forderungen im Factoring-Geschäft. Der Fair Value der Sicherheiten beläuft sich auf 174,9 Mio. Euro (Vorjahr: 19,5 Mio. Euro). Von einer entsprechenden Wertminderung sehen wir ab, weil wir davon ausgehen, dass die Forderungen voll einbringlich sind. Aus den überfälligen, aber nicht wertgeminderten Forderungen sind 161,3 Mio. Euro seit weniger als 30 Tagen, 31,3 Mio. Euro zwischen 30 Tagen und 90 Tagen, 1,7 Mio. Euro seit über 90 Tagen und wiederum 0,0 Mio. Euro seit über einem Jahr überfällig.

(l) Angaben zu Engagements, für die eine Risikovorsorge gebildet wurde

Die Bank nimmt eine Risikovorsorge vor, sobald objektive substanzielle Hinweise vorliegen, die darauf schließen lassen, dass der Wert eines finanziellen Vermögenswerts gemindert ist. Als derartige Hinweise gelten erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners sowie hiermit verbundene Zugeständnisse unsererseits an den Kreditnehmer. Dazu zählen auch Vertragsverletzungen wie Ausfall oder Verzug von Zins- oder Tilgungszahlungen. Hinzu kommen die Gefahr eines Insolvenzverfahrens oder eines sonstigen Sanierungsbedarfs, das Verschwinden eines aktiven Markts für diesen finanziellen Vermögenswert oder sonstige Hinweise, die darauf schließen lassen, dass der erzielbare Betrag unter dem Buchwert für diese Art von Krediten liegt. Ein weiterer möglicher Hinweis ist die substanzielle Wertminderung der Kreditsicherheit, wenn der Kredit im Wesentlichen auf diese Sicherheit abzustellen ist. Liegt einer dieser Hinweise vor, wird die Höhe der Wertminderung aus der Differenz zwischen dem Buchwert und dem Barwert der erwarteten Zahlungsströme ermittelt. Wenn statistisch verlässliche Vergleichsdaten fehlen, schätzen sachkundige, erfahrene Mitarbeiter der Marktfolge die voraussichtlich erzielbaren Werte. Problematische Engagements, für die eine Risikovorsorge gebildet wurde, werden von ihrer Bonität her als Ausfall eingestuft und damit automatisch der CRR 9 und 10 zugeordnet. Zur Berücksichtigung von Länderrisiken kann indes unabhängig von der Bonitätsstufe des Kreditnehmers eine Risikovorsorge gebildet werden. Die Risikovorsorge für Länderrisiken beläuft sich auf 1,0 Mio. Euro (Vorjahr: 1,1 Mio. Euro).

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Darstellung der einzelwertberichtigten finanziellen Vermögenswerte zum Bilanzstichtag wieder:

in Mio. €	31.12.2014			31.12.2013		
	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Gesamt	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Gesamt
Buchwert vor EWB *						
CRR 9	0,0	14,4	14,4	0,0	14,3	14,3
CRR 10	0,0	5,8	5,8	0,0	6,9	6,9
Summe	0,0	20,2	20,2	0,0	21,2	21,2
EWB *						
CRR 9	0,0	9,6	9,6	0,0	10,7	10,7
CRR 10	0,0	4,8	4,8	0,0	5,0	5,0
Summe	0,0	14,4	14,4	0,0	15,7	15,7
Buchwert nach EWB *	0,0	5,8	5,8	0,0	5,5	5,5

* EWB: Wertberichtigung auf Einzelbasis

Neben Wertberichtigungen auf Einzelbasis nimmt die Bank Wertberichtigungen auf Portfoliobasis vor. Diese betrugen für Kredite und Forderungen 15,2 Mio. Euro (Vorjahr: 17,7 Mio. Euro) und für Eventualverbindlichkeiten und Kreditzusagen 13,1 Mio. Euro (Vorjahr: 5,9 Mio. Euro). Zur Anpassung der Methode der Ermittlung verweisen wir auf die Note „Anpassungen der Rechnungslegungsmethoden" in den Erläuterungen zum Konzernabschluss.

Die Wertberichtigungen auf Finanzanlagen betrugen zum Bilanzstichtag 34,8 Mio. Euro (Vorjahr: 29,7 Mio. Euro).

(m) Angaben zu erhaltenen Sicherheiten

Für Kredite und Forderungen, die einzelwertberichtigt sind, hält die Bank zum Stichtag Sicherheiten in Höhe von 0,4 Mio. Euro (Vorjahr: 0,0 Mio. Euro).

(n) Verwertung erhaltener Sicherheiten und Abruf anderer Kreditverbesserungen

Im Jahr 2014 wurden Sicherheiten und andere Kreditverbesserungen in Höhe von 0,5 Mio. Euro (Vorjahr: 0,0 Mio. Euro) verwertet beziehungsweise abgerufen.

(o) Angaben zur Ausfallrisikokonzentration

Eine Konzentration des Kreditrisikos kann vorliegen, wenn viele Schuldner ähnlichen Aktivitäten nachgehen oder in derselben geografischen Region tätig sind. Dann wird die Fähigkeit all dieser Schuldner, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Bank nachzukommen, stark von einzelnen Änderungen in den wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Rahmenbedingungen beeinflusst. Daher überwacht die Bank ihre Kreditrisikokonzentrationen nach Branchen und Regionen. Darüber hinaus kann eine Konzentration des Kreditrisikos auch vorliegen, wenn ein unverhältnismäßig hoher Anteil des Kreditrisikos sich auf einzelne Kreditnehmer konzentriert. Deshalb überwacht die Bank zusätzlich die Konzentration in Einzeladressen, um eine möglichst breite Verteilung des Ausfallrisikos zu erreichen. Weitere Aussagen zu potenziell existierenden Konzentrationsrisiken können anhand eines Portfoliomodells gemacht werden, das explizit Ausfallkorrelationen im Zeitverlauf berücksichtigt.

Zum Bilanzstichtag gliedert sich das maximale Ausfallrisiko der Bank wie folgt nach Branchen und Regionen:

	31.12.2014		31.12.2013	
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
Risikokonzentration nach Branchen				
Unternehmen und wirtschaftlich Selbstständige	16.627,4	54,5	12.372,4	48,0
Kreditinstitute und Finanzierungsinstitutionen	8.639,3	28,3	8.543,0	33,1
Öffentliche Haushalte	5.047,6	16,5	4.670,8	18,1
Wirtschaftlich unselbstständige Personen	226,4	0,7	211,1	0,8
Insgesamt	**30.540,7**	**100,0**	**25.797,3**	**100,0**

	31.12.2014		31.12.2013	
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
Risikokonzentration nach Regionen				
Inland	20.454,6	67,0	16.717,5	64,8
Sonstige EU (zuzüglich Norwegen und der Schweiz)	7.798,9	25,6	7.102,2	27,5
Asien	738,1	2,4	792,8	3,1
Nordamerika	647,6	2,1	366,5	1,4
Resteuropa	561,2	1,8	545,9	2,1
Südamerika	219,7	0,7	210,6	0,8
Afrika	73,6	0,2	34,1	0,1
Ozeanien	47,0	0,2	27,7	0,1
Insgesamt	**30.540,7**	**100,0**	**25.797,3**	**100,0**

Die Aufteilung nach Branchen zeigt, dass das maximale Ausfallrisiko im Wesentlichen zum einen gegenüber Kreditinstituten und zum anderen gegenüber Unternehmen und wirtschaftlich Selbstständigen besteht. Von dem Ausfallrisiko gegenüber Kreditinstituten entfallen 2.053,6 Mio. Euro (Vorjahr: 2.474,8 Mio. Euro) auf andere Einheiten der HSBC-Gruppe.

Der Gliederung nach Regionen ist zu entnehmen, dass sich ein wesentlicher Teil der Kredite und Forderungen auf das Inland sowie auf EU-Länder zuzüglich Norwegen und der Schweiz konzentriert.

Gegenüber den Staaten Spanien und Italien bestanden zum 31. Dezember 2014 Exposures in Höhe von 227 Mio. Euro beziehungsweise 229 Mio. Euro. Gegenüber den Staaten Griechenland, Irland, Portugal und Ungarn bestanden wie im Vorjahr keinerlei Exposures. Gegenüber Banken in Spanien und Italien bestanden ausschließlich Exposures aus Covered Bonds in Höhe von 46 Mio. Euro und 4 Mio. Euro, während gegenüber Banken in den anderen genannten Staaten keinerlei Exposures bestanden. Gegenüber Nichtbanken in Spanien, Italien, Irland, Ungarn, Griechenland und Portugal bestanden Exposures in Höhe von 76 Mio. Euro, 130 Mio. Euro, 47 Mio. Euro, 1 Mio. Euro, 3 Mio. Euro beziehungsweise 2 Mio. Euro.

(p) Kreditportfoliosteuerung

Für die Bereitstellung der internen risikogewichteten Aktiva der Kreditpositionen sowie die Analyse der Kreditrisiken auf Portfolioebene ist der Bereich Risk Control verantwortlich. Hierzu verwendet die Bank ein vereinfachtes Portfoliomodell auf Basis der im Rahmen der IRBA-Meldung etablierten Kreditrisikomesssysteme. Das zur Eigenkapitalunterlegung genutzte aufsichtsrechtliche Modell geht von einer hohen Granularität des Portfolios und einer starken Korrelation über einen zentralen Faktor (allgemeine Wirtschaftslage) aus. Bestimmte Korrelationsrisiken, zum Beispiel innerhalb von Ländern, Branchen oder auch Konzernen, werden nicht explizit abgebildet. Daher wird zur

Validierung parallel das auf HSBC-Ebene verwendete Portfoliomodell RiskFrontier genutzt, um stichtagsbezogen Konzentrations- und Migrationsrisiken zu plausibilisieren. Adressenkonzentrationen existieren in natürlicher Weise gegenüber dem HSBC-Konzern, sind darüber hinaus aber nicht wesentlich. Die Ergebnisse der Risikoanalyse des Kreditportfolios fließen als Kreditrisikoanteil in die institutsweite interne Risikotragfähigkeitsanalyse (ICAAP) ein.

(q) Stress-Test

Vierteljährlich werden sowohl die regulatorische als auch die ökonomische Risikoberechnung des Kreditportfolios verschiedenen Stress-Test-Szenarien unterzogen. Die Konzeptionierung der Stress-Tests sowie die Berechnung und Analyse der Ergebnisse werden vom Bereich Risk Control unter Einbeziehung der Kreditabteilung und der Geschäftsbereiche vorgenommen. Dabei findet ebenfalls eine sehr enge Abstimmung sowohl hinsichtlich Methode als auch Szenarien mit der HSBC-Gruppe statt.

Operationelle Risiken

Als operationelles Risiko bezeichnen wir die Gefahr von Verlusten, die infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Operationelle Risiken sind in jedem Unternehmensbereich vorhanden und umfassen ein weites Spektrum. Rechtsrisiken werden ebenfalls als operationelle Risiken betrachtet.

Um die Effektivität des Risikomanagements und des Kontrollumfelds sicherzustellen, hat die Bank drei Sicherungsebenen installiert: Die erste Ebene bilden die Risiko- und Kontrollverantwortlichen in den Bereichen und Tochtergesellschaften, die sicherstellen, dass die Kernkontrollen entsprechend den jeweils gültigen Arbeitsablaufbeschreibungen ausgeführt und die Risiken auf das aus Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten gewünschte Maß reduziert werden. Hierzu werden besonders wichtige Kontrollen eingehend geprüft und die Ergebnisse dieser Prüfungen formal dokumentiert, um auf dieser Basis gegebenenfalls notwendige Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten. In der zweiten Ebene überwachen vor allem die Bereiche Operational Risk and Information Security sowie Compliance die Bewertung der Risiken und die Durchführung der Kontrollen. Die dritte Ebene wird von der Internen Revision im Rahmen der Durchführung von Revisionsprüfungen abgedeckt.

Der Ausschuss für operationelle Risiken und interne Kontrollen für operationelle einschließlich rechtlicher und Reputationsrisiken ist das zentrale Gremium für die übergreifende Steuerung von operationellen Risiken. Der Ausschuss tagt alle zwei Monate unter dem Vorsitz des für die Risikokontrolle zuständigen Mitglieds des Vorstands. Der Ausschuss ist ein wichtiger Bestandteil der Risikomanagement-Organisation und ermöglicht eine integrative und ressortübergreifende Kontrolle der operationellen Risiken in der Bank und konzernweit.

Der Ausschuss legt die Richtlinien und Standards zur Überwachung des internen Kontrollumfelds fest und ist für die Weiterentwicklung der Methoden, Verfahren und Prozesse des Managements operationeller Risiken verantwortlich. Zu den Kernaufgaben gehören vor allem auch die Überwachung des Risikoprofils der Gesamtbank und die Einleitung von geeigneten Maßnahmen, wenn sich das Risikoprofil außerhalb des gesetzten Rahmens bewegt.

Das Risk Management Committee der Bank nimmt die Protokolle des Ausschusses zur Kenntnis und diskutiert besonders wichtige Punkte. Dadurch ist sichergestellt, dass alle Mitglieder des Vorstands fortlaufend über aktuelle Entwicklungen und das Risikoprofil der Bank informiert sind. Gegebenenfalls wird der Vorstand der Bank auch involviert, um Maßnahmen bei bedeutenden Schadensfällen oder Entscheidungen des Ausschusses für operationelle Risiken zu autorisieren.

Einmal jährlich berichtet der Leiter des Bereichs Operational Risk and Information Security dem Risikoausschuss des Aufsichtsrats über alle Aktivitäten des Bereichs und des Ausschusses für operationelle Risiken. Hierzu gehört auch die Darstellung der Gesamtverluste einschließlich der Erläuterung von besonderen Ereignissen.

Dem Vorstand liegt besonders daran, eine Risikokultur zu leben, in der Risiken frühzeitig erkannt und ebenso direkt wie offen kommuniziert werden. Die Arbeit des Ausschusses hat in den zurückliegenden Jahren das Bewusstsein für operationelle Risiken bei allen Mitarbeitern deutlich erhöht. Informationen, die operationelle Risiken betreffen, werden in die täglichen Entscheidungsprozesse einbezogen. Jede neue Mitarbeiterin und jeder neue Mitarbeiter muss an einer Pflichtschulung zum Thema operationelle Risiken teilnehmen.

Im Rahmen des Managements operationeller Risiken setzen wir verschiedene Instrumente ein: Die Analyse von internen Ereignissen hilft, aus vergangenen Fehlern zu lernen und existierende Prozess- und Kontrollschwächen abzustellen. Revisionsberichte liefern wertvolle Hinweise auf Prozess- und Systemschwächen. Die Betrachtung externer Ereignisse unterstützt dabei, bisher unerkannte Prozess- und Kontrollschwächen sowie Risiken, die bei anderen Banken schlagend geworden sind, vorausschauend zu identifizieren und zu vermeiden, dass uns ähnliche Ereignisse treffen.

Eine zentrale Methode zur proaktiven Bestimmung von materiellen Risiken ist das sogenannte Risk and Control Assessment. Im Rahmen eines strukturierten Brainstorming-Prozesses werden die Kernrisiken einschließlich der Kernkontrollen für jeden Bereich oder Prozess identifiziert und dokumentiert. Das Verfahren umfasst eine Einschätzung der erwarteten typischen Verluste aus operationellen Risiken und bewertet auch das extreme Gefahrenpotenzial. In diesem Zusammenhang werden direkte finanzielle Kosten und indirekte Folgen für Kundenservice, Reputation sowie aufsichtsrechtliche Konsequenzen berücksichtigt. Des Weiteren setzen wir Methoden der Szenarioanalyse zur Bestimmung der größten operationellen Risiken ein und verwenden Schlüsselindikatoren, um möglichst frühzeitig eine Veränderung der Höhe von Risiken beziehungsweise eine Verschlechterung der Kontrolleffektivität zu bemerken.

Operationelle Risiken werden einschließlich ihrer Bewertung, der implementierten Kontrollen, der eingeleiteten Maßnahmen sowie der aufgetretenen Schadensfälle formal dokumentiert. Dazu dient ein von der HSBC-Gruppe entwickeltes EDV-System. Die Geschäftsbereiche und Tochtergesellschaften sind dafür verantwortlich, dass die gespeicherten Informationen jederzeit das aktuelle Risikoprofil widerspiegeln.

Die Bank mindert operationelle Risiken durch ständige Kontrollen der Arbeitsabläufe, durch Sicherheitsvorkehrungen und nicht zuletzt durch den Einsatz qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zum Teil sind operationelle Risiken durch Versicherungen gedeckt. Die Prozesse in der Bank werden regelmäßig analysiert und fortlaufend verbessert. Insbesondere ist der Bereich Operational Risk and Information Security auch bei der Konzeption und Genehmigung von neuen Produkten und Services eingebunden, um sicherzustellen, dass operationelle Risiken frühzeitig identifiziert und durch geeignete Maßnahmen minimiert werden. Flache Hierarchien und direkte Kommunikation ermöglichen es, Probleme schnell zu beheben und damit Risiken zu reduzieren.

Arbeitsablaufbeschreibungen legen für die einzelnen Prozesse detailliert die dazu gehörenden Kontrollen fest. Auf das Vier-Augen-Prinzip wird dabei besonderer Wert gelegt. Die Arbeitsablaufbeschreibungen werden regelmäßig überarbeitet und zentral verwaltet.

Das Management von Informationsrisiken erfolgt durch den Information Security Risk-Ausschuss. Der Ausschuss tagt quartalsweise, um relevante Fragestellungen zu diskutieren, Schwerpunkte festzulegen und entsprechende Maßnahmen zu beschließen.

Für jeden Bereich und jede Tochtergesellschaft sind Business Information Risk Officers benannt. Hierdurch ist sichergestellt, dass Informationsrisiken aus einer ganzheitlichen Perspektive betrachtet und neben technologischen auch fachliche, rechtliche und konzeptionelle Fragen umfassend berücksichtigt werden.

Die Einhaltung der Richtlinien der HSBC-Gruppe ist durch die Einbindung des Leiters Information Security Risk in die entsprechenden Aktivitäten der HSBC-Gruppe sichergestellt.

Marktrisiken

Unter Marktrisiko wird das Ausmaß verstanden, in dem sich der Marktwert eines Finanzinstruments aufgrund von Änderungen der Marktpreisparameter zuungunsten der Bank entwickeln kann. Zum Marktrisiko zählen die Risikoarten Zinsrisiko (inklusive Credit Spread-Risiken), Wechselkursrisiken sowie Aktien- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken resultieren für die Bank vorwiegend aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, aus Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung.

Um Marktrisiken unter normalen Marktbedingungen zu messen, verwenden wir seit Jahren Value at Risk-Ansätze. Als Value at Risk bezeichnen wir den potenziellen Verlustbetrag, der über einen bestimmten Zeitraum (Risikohorizont) bei unveränderter Position mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) nicht überschritten

wird. In der operationellen Steuerung der Marktrisiken der Bank werden dabei ein Risikohorizont von einem Handelstag und ein Konfidenzniveau von 99 % betrachtet. Für die Berechnung ökonomischer und aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen kommen andere Risikohorizonte und Konfidenzniveaus zum Einsatz. Auch diese Zahlen beruhen jedoch grundsätzlich auf dem gleichen Modell und werden zum Teil direkt abgelesen, zum Teil gemäß Risikohorizont und Konfidenzniveau skaliert. Die in diesem Abschnitt gelieferten Zahlen sind grundsätzlich der operativen Steuerung (ein Tag Haltedauer und 99 % Konfidenz) entnommen.

Unser Value at Risk-Modell beruht auf einer historischen Simulation der Risikofaktoren über eine Periode von 500 gleichgewichteten Handelstagen und deckt Zins-, Aktien-, Devisen- und Volatilitätsrisiken ab (zur Bewertung der Finanzinstrumente siehe auch Note „Fair Value der Finanzinstrumente" in den Erläuterungen zum Konzernabschluss). Dabei werden alle Positionen unter Berücksichtigung veränderter Marktparameter komplett neu bewertet. Bei Zinsrisiken berücksichtigen wir sowohl allgemeine Zinsrisiken, die aus einer Veränderung des Marktzinsniveaus resultieren, als auch Spread-Risiken verschiedener Emittenten beziehungsweise Emittentenklassen.

Als Risikofaktoren sind vor allem berücksichtigt:

- Aktienkassakurse und Aktienindizes
- Devisenkassakurse
- Rohwarenkurse
- Zero-Zinssätze für idealtypische Laufzeiten aus Swap-Zinskurven
- Credit Spreads für verschiedene Kategorien wie Pfandbriefe, Bundesländeranleihen und Bankanleihen mit weiteren Differenzierungen nach Bonität und/oder Laufzeit
- Aktien- und Aktienindexoptionsvolatilitäten für idealtypische Laufzeiten
- Devisenoptionsvolatilitäten für idealtypische Laufzeiten
- Volatilitäten von Optionen auf Bundesanleihen für idealtypische Laufzeiten
- Cap-/Floor-Volatilitäten für idealtypische Laufzeiten
- Swaption-Volatilitäten für idealtypische Laufzeiten

Emittentenspezifische Zinsrisiken werden weiterhin außerhalb des Risikomodells im Kreditrisikoprozess erfasst und durch Emittentenrisikolimite begrenzt. Im Handelsbuch der AG werden sie darüber hinaus über den aufsichtsrechtlichen Standardansatz abgedeckt.

Die Qualität der Risikomessung sichern wir durch das tägliche Back Testing des Modells. Dabei vergleichen wir das Bewertungsergebnis für die am Vortag vorhandene Handelsposition mit dem dafür berechneten Value at Risk-Wert. Überschreitet bei dieser Analyse das Bewertungsergebnis als Verlust den Value at Risk-Wert, so spricht man von einem negativen Backtesting-Ausreißer.

Im Jahr 2014 trat auf der Handelsbuch-Ebene der Bank ein Back Testing-Ausreißer auf, der im Wesentlichen durch einen Anstieg der Zinssätze um bis zu zehn Basispunkten verursacht wurde. Zusätzlich wird beim Back Testing auch das Bewertungsergebnis unter Berücksichtigung von Neugeschäften herangezogen.

Die geringe Zahl an negativen Back Testing-Ausreißern liegt damit im Rahmen der statistischen Erwartungen und spricht auch weiterhin für unsere konservative Modellierung der Risiken.

Das interne Value at Risk-Modell zur Erfassung der Marktrisiken kommt grundsätzlich für alle Einheiten des Konzerns und alle Handels- und Anlagebuchbestände zum Einsatz. Darunter fallen auch die dem Anlagebuch zugehörigen konsolidierungspflichtigen Sondervermögen. Im Folgenden sind die Marktrisiken des Konzerns nach Risikokategorie auf Ebene des Handelsbuchs und des Bankbuchs aufgelistet:

in Mio. €		2014		
		31.12.	Maximum	Durchschnitt
Handelsbuch	Zinsrisiko	2,6	4,8	3,6
	Währungsrisiko	0,1	0,3	0,1
	Aktien-/Indexrisiko	0,4	1,7	0,7
	Credit Spread-Risiko	3,1	3,5	3,0
	Rohwarenrisiko	0,0	0,1	0,0
	Diversifikation	2,5	4,4	2,7
	Gesamtes Risiko	**3,7**	**5,9**	**4,7**
Bankbuch	Zinsrisiko	0,6	2,1	1,1
	Währungsrisiko	1,7	1,7	0,5
	Aktien-/Indexrisiko	2,0	2,0	1,6
	Credit Spread-Risiko	3,0	3,7	3,0
	Rohwarenrisiko	(–)	(–)	(–)
	Diversifikation	2,9	3,7	2,1
	Gesamtes Risiko	**4,4**	**5,4**	**4,0**

in Mio. €		2013		
		31.12.	Maximum	Durchschnitt
Handelsbuch	Zinsrisiko	2,9	2,9	1,8
	Währungsrisiko	0,1	0,7	0,1
	Aktien-/Indexrisiko	0,7	4,0	1,5
	Credit Spread-Risiko	3,1	3,9	3,4
	Rohwarenrisiko	0,0	0,1	0,0
	Diversifikation	3,1	4,8	2,9
	Gesamtes Risiko	**3,6**	**4,7**	**3,9**
Bankbuch	Zinsrisiko	1,9	2,0	1,1
	Währungsrisiko	0,0	0,0	0,0
	Aktien-/Indexrisiko	1,5	2,6	2,0
	Credit Spread-Risiko	3,4	5,9	5,2
	Rohwarenrisiko	(–)	(–)	(–)
	Diversifikation	1,4	4,5	2,7
	Gesamtes Risiko	**5,4**	**6,3**	**5,7**

Nach wie vor stellen auf Zinsen (inklusive allgemeiner Credit Spread-Risiken) und Aktien bezogene Risiken die größten Marktrisiken der Bank dar. Die Schwankungsintensität des Jahresverlaufs für den Value at Risk ist im Vergleich zu den Vorjahren deutlich zurückgegangen. Ursächlich hierfür ist vor allem, dass die Aktienrisiken an relativer Bedeutung für die Bank verloren haben.

Unser internes Value at Risk-Modell wenden wir auch an, um Marktrisiken in den von der INKA verwalteten Sondervermögen zu quantifizieren.

Darüber hinaus wird der sogenannte Krisen-Risikobetrag (Stressed Value at Risk) berichtet. Die zugrunde liegende Periode besonderen Stresses an den Märkten wurde auch für das Jahr 2014 mit März 2008 bis Februar 2009 identifiziert. Das zur Berechnung des Krisen-Risikobetrags herangezogene Modell stimmt weitestgehend mit dem zur Bestimmung des normalen Values at Risk überein. Zur Vermeidung von Skalierungsannahmen wurde jedoch direkt auf einer Historie von überlappenden Zehn-Tage-Perioden gerechnet. Analog zu den aufsichtsrechtlichen Vorgaben wurde die Länge der Historie auf ein Jahr statt bisher 500 Handelstage fixiert. Der Krisen-Risikobetrag schwankte im Verlauf des Jahres 2014 deutlich stärker als der normale Value at Risk. Ausschlaggebend dafür sind sogenannte Gap-Risiken, die im Zusammenhang mit börsengehandelten Knockout-Produkten entstehen. Betragsmäßig lag der Krisen-Risikobetrag 2014 in der Regel deutlich über dem normalen Value at Risk. Im Sommer 2014 fiel er jedoch kurzzeitig auf das Niveau des normalen Values at Risk zurück. Zum Berichtsstichtag lag der Krisen-Risikobetrag bei 6,5 Mio. Euro.

Zusätzlich zur Limitierung des Values at Risks kommen Sensitivitäts-, Volumen- und Laufzeitlimite zum Einsatz. Sie dienen einerseits dazu, Konzentrationsrisiken zu vermeiden, andererseits helfen sie, solche Risiken zu berücksichtigen, die nur unvollständig im Modell erfasst sind. Value at Risk-Ansätze sind nicht dazu geeignet, Verluste abzuschätzen, die in extremen Marktsituationen und bei zuvor nie beobachteten Ereignissen eintreten können. Daher führen wir zur vollständigen Risikoerkennung ergänzend ein tägliches Stress Testing durch. Dabei untersuchen wir die Auswirkung von extremen Marktbewegungen auf den Wert der Positionen. Die Ergebnisse des Stress Testings gehören zum täglichen Risiko-Reporting und vermitteln wertvolle zusätzliche Informationen. Für die unter Stress-Ereignissen auftretenden Verluste sind separate Limite definiert. Die verwendeten Szenarien werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Das Asset and Liability Management Committee teilt die Marktrisikolimite unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit der Bank und der Vorgaben der HSBC-Gruppe den Handelsbereichen zu und passt sie, falls erforderlich, im Laufe des Jahres an. Die Einhaltung aller Marktrisikolimite wird vom Bereich Risk Control täglich auf der Basis der Übernachtpositionen überwacht. Risk Control meldet diverse Risikozahlen zur konzernweiten Zusammenfassung von Marktrisiken an den HSBC-Konzern. Bei einer Akkumulation von Handelsverlusten eines Handelsbereichs wird sein Value at Risk-Limit automatisch gekürzt.

Als Marktliquiditätsrisiko wird das Risiko verstanden, aufgrund unzulänglicher Markttiefe oder Marktstörungen Geschäfte nicht oder nur mit Verlusten auflösen beziehungsweise glattstellen zu können. Das Management dieses Risikos erfolgt unter anderem durch die Vergabe von Volumens- und Laufzeitlimiten, sodass dieses Risiko für uns nur von untergeordneter Bedeutung ist. Bei Bedarf wird diesem Risiko im Rahmen einer vorsichtigen Bewertung entsprechend Rechnung getragen. Ökonomische Sicherungsbeziehungen werden lediglich in dem Rahmen bilanziell abgebildet (Hedge Accounting), in dem diese die strikten Voraussetzungen der IFRS erfüllen.

Liquiditätsrisiken

(a) Definition

Unter Liquiditätsrisiko verstehen wir die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit, die entsteht, wenn längerfristige Aktiva kürzerfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können. Das Liquiditätsrisiko kann auch in möglichen Verlusten, die sich als Folge von aktiven Maßnahmen gegen eine drohende Zahlungsunfähigkeit ergeben, bestehen.

(b) Strategie

Unsere Liquiditätsrisikostrategie sieht vor, dass die Bank ohne Rückgriff auf die HSBC-Gruppe jederzeit selbst finanziert ist und auch im Notfall ohne Beistand der HSBC-Gruppe ihre Zahlungsverpflichtungen erfüllen kann. Die laufende Mittelbeschaffung am Kapitalmarkt bei institutionellen Investoren (Wholesale Funding) hat für unsere Liquiditätssteuerung keine nennenswerte Bedeutung. Wir verfügen daher derzeit weder über ein Medium Term

Note- noch über ein Commercial Paper-Programm und begeben auch keine Certificates of Deposits. Unsere primäre Finanzierungsquelle stellen Kundeneinlagen dar.

(c) Steuerung des Liquiditätsrisikos

Das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit verringern wir durch unseren hohen Liquiditätspuffer und die verantwortungsvolle Strukturierung der Aktiva und Passiva. Unsere Risikotoleranz bei Liquiditätsrisiken haben wir anhand quantitativer und qualitativer Kriterien in unserem internen Rahmenwerk festgelegt. Darin sind Maßstäbe für Liquiditäts- und Finanzierungskennzahlen vorgegeben, um auch bei extremen Ereignissen jederzeit zahlungsfähig zu bleiben. Zur Früherkennung von Liquiditätsrisiken sind Schwellenwerte für verschiedene Beobachtungsgrößen definiert, die bei Verletzung in Eskalationsverfahren münden, die in einem dreistufigen und kurzfristig aktivierbaren Liquiditätsnotfallplan konkretisiert sind.

Während die operative Liquiditätssteuerung durch den Geschäftsbereich Treasury erfolgt, wird das strukturelle Liquiditätsrisiko der Bank durch das Asset and Liability Management Committee (ALCO) im Rahmen der mit der HSBC-Gruppe abgestimmten Limite verantwortet. Zu den Aufgaben von ALCO gehören diesbezüglich die Überwachung der Liquiditäts- und Finanzierungskennzahlen, die regelmäßige Anpassung der Liquiditätsrisikostrategie und die Festlegung innerbetrieblicher Verrechnungspreise für Liquidität. Der Bereich Asset Liability and Capital Management (ALCM) ist für die Erstellung aller Richtlinien im Zusammenhang mit dem Liquiditätsrisikomanagement im Sinne der MaRisk sowie für die Übernahme von Methoden der HSBC-Gruppe und deren Qualitätssicherung zuständig. Die regelmäßige Aktualisierung des Liquiditätsnotfallplans obliegt dem Treasury.

Unsere Liquiditätssteuerung beruht auf zwei zentralen Beobachtungs- und Steuerungskennzahlen: Zum einen bestimmen wir das Verhältnis von Kundenkrediten zu langfristigen Refinanzierungsmitteln (Advances/Core Funding Ratio) und bewerten dadurch die strukturelle Finanzierungslage der Bank, zum anderen erstellen wir Liquiditätsprognosen, um die Widerstandsfähigkeit der Bank im Hinblick auf verschiedene Stressszenarien zu bewerten.

(d) Verhältnis von Kundenkrediten zu langfristigen Finanzierungsmitteln

Die Advances/Core Funding Ratio stellt eine zentrale Finanzierungskennzahl dar. Sie bezieht sich auf einen Zeithorizont von einem Jahr und setzt das Volumen an gewährten Kundenkrediten ins Verhältnis zur Summe aus dem Volumen langfristig aufgenommener Kapitalmarktfinanzierung und den als Bodensatz qualifizierten Kundeneinlagen (Core Funding). Aufgrund der Unterscheidung zwischen Bodensatz- und Nichtbodensatzeinlagen (Non-Core Funding) lässt sich die Advances/Core Funding Ratio nicht unmittelbar aus der Bilanz ableiten. Diese Ratio betrug zum Jahresende 64,5 % (Vorjahr: 64,6 %). Im Vorjahr haben wir eine leichte Verschlechterung der Advances/Core Funding Ratio prognostiziert.

	Advances/Core Funding Ratio	
in %	2014	2013*
31.12.	64,5	64,6
Minimum	55,1	62,9
Maximum	75,8	69,7
Durchschnitt	64,9	65,5

* Im Einklang mit den Regelungen der HSBC-Gruppe haben wir im Geschäftsjahr den Anteil der als Bodensatz klassifizierten Einlagen erhöht und die Vorjahresangaben entsprechend angepasst.

(e) Liquiditätsprognosen und Liquiditätspuffer

Die Liquiditätsprognosen leiten sich aus sechs verschiedenen Stressszenarien ab, von denen fünf einheitlich in der HSBC-Gruppe verwendet werden. Die Szenarien unterscheiden sich durch unterschiedliche Annahmen für Liquiditätsabflüsse und Wertveränderungen von Wertpapieren, die mit institutsspezifischen oder marktweiten Ereignissen in Verbindung gebracht werden können. In jedem Szenario prognostizieren wir über mehrere Laufzeitbänder die kumulierte Veränderung der Zahlungsein- und -ausgänge, wobei in den institutsspezifischen Szenarien ein vollständiger Abzug der nicht als Bodensatz qualifizierten Kunden-

einlagen innerhalb von drei Monaten und eine erhöhte Ziehung offener Kreditzusagen von bis zu 25 % im gleichen Zeitraum unterstellt werden. Dadurch entstehende Zahlungsmitteldefizite müssen durch die Verwertung des Liquiditätspuffers aus marktgängigen Aktiva ausgeglichen werden können. Dabei werden je nach Szenario unterschiedliche Bewertungsabschläge vorgenommen.

Die Mindesthöhe des dazu erforderlichen Puffers in einem institutskritischen Szenario stellt damit auch bei unerwarteten Zahlungsmittelabflüssen die Zahlungsfähigkeit der Bank jederzeit sicher. Das institutskritische Szenario ergibt sich aus einer jährlichen Risikobewertung in Zusammenarbeit mit der HSBC-Gruppe auf Basis in- und externer Faktoren und wird durch ein bankeigenes Szenario ergänzt, das die Auswirkung einer Rating-Herabstufung von bis zu drei Rating-Stufen simuliert.

Der kumulierte Nettosaldo der liquiden Mittel nach drei Monaten und nach Verwertung des Liquiditätspuffers im institutskritischen Szenario ist eine wichtige interne Liquiditätskennzahl. Sie muss deutlich positiv sein.

Der Liquiditätspuffer besteht zu großen Teilen aus öffentlichen Anleihen, Pfandbriefen und anderen notenbankfähigen Aktiva, die nicht als Sicherheiten anderweitig eingesetzt sind. Wertpapier- oder Barsicherheiten, die für Besicherungs- oder Margin-Verpflichtungen an Dritte übertragen wurden, sind im Liquiditätspuffer nicht enthalten. Zum 31. Dezember 2014 hatten wir einen Beleihungswert von 2,95 Mrd. Euro bei der Bundesbank hinterlegt (Vorjahr: 3,97 Mrd. Euro) und damit in dieser Höhe potenziellen Zugriff auf Notenbankkredite. Wir haben 2014 im Rahmen von Testgeschäften zur Validierung unseres Liquiditätsnotfallplans an einem Hauptrefinanzierungstender sowie in geringem Umfang auch an gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften (GLRGs) der EZB teilgenommen.

Zum Jahresende beliefen sich im relevanten Szenario die prognostizierten Mittelzuflüsse zusammen mit den Erlösen aus der Verwertung des Liquiditätspuffers nach drei Monaten auf 109 % der prognostizierten Mittelabflüsse (Vorjahr: 105 %).

	Mittelzuflüsse und Erlöse aus der Verwertung des Liquiditätspuffers im Verhältnis zu den Mittelabflüssen			
	Nach einem Monat		Nach drei Monaten	
in %	2014	2013	2014	2013
31.12.	109	108	109	105
Minimum	99	106	101	102
Maximum	113	130	109	116
Durchschnitt	106	116	105	108

(f) Eventualverbindlichkeiten aus zugesagten Kreditlinien

Die folgende Tabelle zeigt die Höhe der fünf größten ungezogenen Barkreditlinien sowie derjenigen, die dem größten Marktsektor zugesagt sind. Diese Größen sind im Rahmen der Liquiditätssteuerung limitiert.

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
Ungezogene zugesagte Barkreditlinien		
Die fünf größten	1.069,3	822,2
An den größten Marktsektor	1.699,8	1.161,6

(g) Finanzierungsstruktur und Liquiditätsablaufbilanzen
Die fristenkongruente Finanzierungsstruktur überwachen wir anhand regelmäßig erstellter Liquiditätsablaufbilanzen, bei denen die Liquiditätsbindung, getrennt nach vertraglichen und erwarteten Laufzeiten, betrachtet wird. Zudem wird die Abhängigkeit von einzelnen Gläubigern durch Konzentrationsquoten für die 20 größten Gläubiger gemessen. Es bestehen weder materielle Konzentrationen bei den Vermögenswerten und Finanzierungsquellen noch in Bezug auf Fremdwährungen.

Wir begeben keine Finanzierungsinstrumente, die eine beschleunigte Rückzahlung in Abhängigkeit von einer Verschlechterung der eigenen Bonität vorsehen oder statt in bar durch Lieferung eigener Aktien beglichen werden können. Besicherungsverpflichtungen in bar oder Wertpapieren können im Zusammenhang mit börsengehandelten Geschäften, die über zentrale Gegenparteien abgewickelt werden, einseitig entstehen. Beidseitig entstehen diese bei OTC-Geschäften, die unter Rahmenverträgen mit Besicherungsanhängen abgeschlossen werden. Die Einzelgeschäfte unterliegen dabei üblicherweise Netting-Vereinbarungen.

Zur Darstellung des Liquiditätsrisikos der Bank geben wir im Folgenden einen Überblick über die Restlaufzeiten der finanziellen Verbindlichkeiten. Dabei werden die vertraglich vereinbarten Mittelflüsse einschließlich zukünftiger Zinszahlungen undiskontiert ausgewiesen. Derartige nichtdiskontierte Mittelflüsse können vom Buchwert abweichen, wie er in der Bilanz ausgewiesen ist.

in Mio. €	31.12.2014						
		Bruttoabflüsse (undiskontiert)					
	Buchwert	Σ	< 1 Mon.	1 – 3 Mon.	3 – 12 Mon.	12 Mon. – 4 J.	> 4 J.
Finanzielle Verbindlichkeiten innerhalb der Bilanz:							
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	875,3	876,2	785,9	5,6	0,0	17,8	66,9
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	13.093,9	13.096,6	12.382,4	283,3	201,8	199,1	30,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	10,0	11,2	0,4	0,0	0,0	10,8	0,0
Handelspassiva (ohne Derivate*)	2.726,1	3.148,7	333,4	125,8	543,8	692,3	1.453,4
Derivate in Sicherungsbeziehungen	115,1	142,7	0,4	0,0	0,6	41,6	100,1
Rückstellungen**	167,2	204,5	95,6	0,0	0,0	0,0	108,9
Sonstige Passiva	210,1	211,2	49,2	10,5	33,4	101,3	16,8
Nachrangkapital	448,2	623,1	0,0	0,0	0,0	90,9	532,2
Zwischensumme	17.645,9	18.314,2	13.647,3	425,2	779,6	1.153,8	2.308,3
Finanzielle Verbindlichkeiten außerhalb der Bilanz:							
Finanzgarantien	1.285,1	1.285,1	1.285,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Kreditzusagen	8.067,7	8.067,7	8.067,7	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	**26.998,7**	**27.667,0**	**23.000,1**	**425,2**	**779,6**	**1.153,8**	**2.308,3**

* Entsprechend IFRS 7 werden in der Liquiditätsanalyse nach vertraglichen Restlaufzeiten keine Derivate der Handelspassiva berücksichtigt, die nicht der Absicherung von langfristigen Positionen der Bank dienen.
** Der Verpflichtungsüberhang gemäß IAS 19 ist mit seiner durchschnittlichen Laufzeit berücksichtigt.

in Mio. €	31.12.2013						
		Bruttoabflüsse (undiskontiert)					
	Buchwert	Σ	< 1 Mon.	1 – 3 Mon.	3 – 12 Mon.	12 Mon. – 4 J.	> 4 J.
Finanzielle Verbindlichkeiten innerhalb der Bilanz:							
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.269,4	1.269,4	1.263,7	0,6	0,1	5,0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	12.219,1	12.222,4	11.177,8	595,0	170,5	254,3	24,8
Verbriefte Verbindlichkeiten	10,0	11,5	0,4	0,0	0,0	11,1	0,0
Handelspassiva (ohne Derivate*)	2.167,5	2.492,5	331,2	127,1	454,6	408,4	1.171,2
Derivate in Sicherungsbeziehungen	46,9	56,2	0,0	0,0	5,1	21,4	29,7
Rückstellungen**	142,7	155,9	117,4	0,0	0,0	0,0	38,5
Sonstige Passiva	229,3	230,3	57,3	7,3	44,6	107,6	13,5
Nachrangkapital	345,7	537,0	0,0	20,3	28,5	73,4	414,8
Zwischensumme	16.430,6	16.975,2	12.947,8	750,3	703,4	881,2	1.692,5
Finanzielle Verbindlichkeiten außerhalb der Bilanz:							
Finanzgarantien	1.084,8	1.084,8	1.084,8	0,0	0,0	0,0	0,0
Kreditzusagen	6.109,4	6.109,4	6.109,4	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	**23.624,8**	**24.169,4**	**20.142,0**	**750,3**	**703,4**	**881,2**	**1.692,5**

* Entsprechend IFRS 7 werden in der Liquiditätsanalyse nach vertraglichen Restlaufzeiten keine Derivate der Handelspassiva berücksichtigt, die nicht der Absicherung von langfristigen Positionen der Bank dienen.
** Der Verpflichtungsüberhang gemäß IAS 19 ist mit seiner durchschnittlichen Laufzeit berücksichtigt.

Die Analyse der Restlaufzeiten zeigt, dass der Großteil der Finanzinstrumente innerhalb der ersten drei Monate nach dem Bilanzstichtag vertraglich fällig ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die tatsächlichen Zahlungen aus bilanziellen und außerbilanziellen Verpflichtungen regelmäßig später als zum vertraglich frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

IFRS 7 verlangt die Darstellung der Bruttoabflüsse nach vertraglichen Restlaufzeiten. Der Aussagegehalt einer solchen Tabelle zur Liquidität der Bank ist begrenzt, weil vor allem die erwarteten, Verhaltensannahmen unterliegenden Zahlungsströme für die wirksame Steuerung verwendet werden. Die interne Liquiditätssteuerung sowie die aufsichtsrechtlichen Kennzahlen geben einen wesentlich besseren Einblick in die Liquiditätsposition.

Wir stellen im Folgenden die Buchwerte der wesentlichen Aktiva und Passiva, die zu künftigen Zahlungsabflüssen oder -zuflüssen führen, einander nach Restlaufzeiten gegenüber:

in Mio. €		< 1 Mon.	1–3 Mon.	3–12 Mon.	12 Mon.–4 J.	> 4 J.	ohne feste Laufzeit	Gesamt
Forderungen an Kreditinstitute	31.12.2014	1.062,2	170,4	260,5	1,8	0,0	0,0	1.494,8
	31.12.2013	1.236,2	274,9	130,2	2,5	0,0	0,0	1.643,8
Forderungen an Kunden	31.12.2014	3.128,5	1.725,6	1.081,5	458,0	145,3	0,0	6.538,9
	31.12.2013	2.569,5	1.291,9	648,7	274,2	73,4	0,0	4.857,6
Handelsaktiva*/**	31.12.2014	7.327,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	7.327,8
	31.12.2013	6.747,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6.747,6
Finanzanlagen	31.12.2014	271,0	31,4	173,9	2.451,0	2.662,9	293,2	5.883,4
	31.12.2013	255,1	51,3	393,0	2.779,6	1.423,8	222,0	5.124,8
Sonstige Aktiva	31.12.2014	7,4	0,0	9,0	0,0	0,0	187,5	204,0
	31.12.2013	3,1	0,0	9,2	0,0	0,0	152,2	164,5
Insgesamt	**31.12.2014**	**11.796,9**	**1.927,4**	**1.524,8**	**2.910,8**	**2.808,2**	**480,7**	**21.448,9**
	31.12.2013	**10.937,7**	**1.618,1**	**1.181,1**	**3.056,3**	**1.497,2**	**248,0**	**18.538,3**

in Mio. €		< 1 Mon.	1–3 Mon.	3–12 Mon.	12 Mon.–4 J.	> 4 J.	ohne feste Laufzeit	Gesamt
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	31.12.2014	785,9	5,6	0,0	17,7	66,1	0,0	875,3
	31.12.2013	1.263,7	0,6	0,1	5,0	0,0	0,0	1.269,4
Verbindlichkeiten ggü. Kunden	31.12.2014	12.382,3	283,2	201,5	197,5	29,4	0,0	13.093,9
	31.12.2013	11.177,6	594,7	170,2	252,3	24,3	0,0	12.219,1
Verbriefte Verbindlichkeiten	31.12.2014	0,0	0,0	0,0	10,0	0,0	0,0	10,0
	31.12.2013	0,0	0,0	0,0	10,0	0,0	0,0	10,0
Handelspassiva*/**	31.12.2014	5.309,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5.309,4
	31.12.2013	4.053,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4.053,0
Rückstellungen***	31.12.2014	95,6	0,0	0,0	0,0	71,6	0,0	167,2
	31.12.2013	117,4	0,0	0,0	0,0	25,3	0,0	142,7
Sonstige Passiva	31.12.2014	49,2	10,4	33,3	100,5	16,7	0,0	210,1
	31.12.2013	57,3	7,3	44,5	106,8	13,4	0,0	229,3
Nachrangkapital	31.12.2014	0,0	0,0	0,0	81,2	367,0	0,0	448,2
	31.12.2013	0,0	20,0	27,5	61,2	237,0	0,0	345,7
Insgesamt	**31.12.2014**	**18.622,4**	**299,2**	**234,8**	**406,9**	**550,9**	**0,0**	**20.114,1**
	31.12.2013	**16.669,0**	**622,6**	**242,3**	**435,3**	**300,0**	**0,0**	**18.269,2**

* Handelsaktiva und -passiva sind entsprechend der Halteabsicht im kürzesten Laufzeitband ausgewiesen, unabhängig von der tatsächlichen Fälligkeit. Eine Restlaufzeitgliederung für Derivate gemäß deren vertraglichen Fälligkeiten findet sich in der Note „Derivategeschäft".

** ohne Derivate, die Bestandteil einer Sicherungsbeziehung sind

*** Der Verpflichtungsüberhang gemäß IAS 19 ist mit seiner durchschnittlichen Laufzeit berücksichtigt.

(h) Aufsichtsrechtliche Anforderungen

Zum 1. Januar 2014 ist die Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) als europäisches Recht auch unmittelbar in Deutschland in Kraft getreten. Die CRR beinhaltet weite Teile der als Basel III bekannten Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Ein Schwerpunkt dieser Verordnung sind die Regelungen zur Liquidität. Es werden zwei neue Kennzahlen zur Überwachung der Liquiditätslage von Kreditinstituten definiert:

- Liquidity Coverage Ratio (LCR)
- Net Stable Funding Ratio (NSFR)

Darüber hinaus bleibt die Liquiditätsverordnung (LiqV) unverändert in Kraft.

Die LCR setzt die liquiden Vermögenswerte einer Bank ins Verhältnis zur Differenz zwischen Zahlungsaus- und -eingängen über den Zeitraum der nächsten 30 Tage. Sie war erstmalig per Ende 31. März 2014 zu ermitteln. Während 2014 für die LCR noch keine aufsichtsrechtliche Mindestgröße gilt, steigt die vorgegebene Mindestgröße (Limit) ab Oktober 2015 von 60 % bis Januar 2018 auf 100 % sukzessive an. Die delegierte Verordnung zur Ergänzung der CRR präzisiert die bisher in der CRR formulierten Liquiditätsanforderungen und gilt ab dem 1. Oktober 2015.

Die Grunddaten zur Ermittlung der NSFR waren erstmalig per 31. März 2014 zu übermitteln. Die Mindestgröße der NSFR sowie die endgültige Definition sind von den Aufsichtsbehörden noch nicht final festgelegt worden. Dem derzeitigen uns bekannten Stand der Planung zufolge wird die NSFR per 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Die folgende Übersicht gibt die aufsichtsrechtlichen Liquiditätskennzahlen der Bank wieder, die weit über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen:

	LCR	Liquiditätskennzahl nach LiqV	
in %	2014	2014	2013
31.12.	125,9	2,92	2,39
Minimum	118,0	2,24	1,91
Maximum	218,0	2,92	2,51
Durchschnitt	154,1	2,46	2,17
Aufsichtsrechtliches Minimum	–	**1,00**	**1,00**

Gesamtbild der Risikolage

Das Gesamtbild der Risikolage der Bank stellt sich ausgewogen dar. Basierend auf den Einschätzungen im Januar 2015 ergeben sich folgende Aussagen, die sich jedoch aufgrund von Veränderungen im Umfeld der Bank oder der Geschäftsaktivitäten im weiteren Verlauf des Geschäftsjahres deutlich verändern können.

Wir bewerten die Risikolage im Folgenden grundsätzlich anhand der Dimensionen Wahrscheinlichkeit des Risikoeintritts und Auswirkungen auf die Bank, falls die Risiken eintreten.

Wir gehen von einer sehr geringen Wahrscheinlichkeit aus, dass das Liquiditätsrisiko schlagend wird. Falls sich unsere derzeitige Liquiditätslage wider Erwarten verschlechtern sollte, ist eine ausreichende Liquiditätsversorgung im Euro-Geldmarkt durch die EZB sichergestellt. Sollten sich Spannungen im Euro-Geldmarkt ergeben, werden die Folgen durch die hohe Liquiditätsreserve der Bank abgemildert.

Wegen der niedrigen Limitallokation und -auslastung, etablierter Verfahren und eines erfahrenen Managements auf der Markt- und der Marktfolgeseite gehen wir von einer mittleren Eintrittswahrscheinlichkeit beim Marktrisiko aus. Aufgrund unseres Marktpreisrisiko-Managementsystems erwarten wir, dass wir rechtzeitig auf Marktverwerfungen reagieren können und größere Verluste somit unwahrscheinlich sind. Eine deutliche Zinsanhebung durch die EZB stellt das größte Marktrisiko für die Bank dar, wird aber aufgrund der Kommunikation der EZB als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt. Da die Konsolidierung der Staatsschulden in der Eurozone auch aufgrund niedriger Wachstumsraten bisher keine signifikanten Fortschritte gemacht hat, ist die Gefahr eines partiellen Auseinanderbrechens der Eurozone nicht vollständig auszuschließen – auch im Hinblick auf anstehende Wahlen in Eurozonenländern. Wir schätzen dieses Risiko derzeit aber als unwahrscheinlich ein.

Angesichts des stabilen gesamtwirtschaftlichen Umfelds in den für unser Geschäft maßgeblichen Volkswirtschaften rechnen wir mit einer mittleren Eintrittswahrscheinlichkeit für Adressenausfallrisiken. Allerdings erwarten wir infolge unserer Wachstumsstrategie steigende Ausfallrisiken, sodass wir insgesamt von erhöhten Adressenausfallrisiken im Vergleich zum Vorjahr ausgehen. Wegen der Risikokonzentrationen im Portfolio kann bereits ein einzelner Ausfall zu einer spürbaren Risikovorsorge führen.

Nicht absehen können wir die weitere Entwicklung der geopolitischen Risiken. Eine Verschärfung der Situation in der Ukraine und Russland kann gegebenenfalls signifikante Auswirkungen auf unsere Geschäftspartner und die wirtschaftliche Entwicklung östlicher Nachbarstaaten haben. Auch sind Risiken aufgrund radikaler religiöser oder politischer Gruppierungen nicht auszuschließen.

Sowohl die Umsetzung der regulatorischen Anforderungen als auch die bereits begonnenen und noch ausstehenden Projekte im Zusammenhang mit unserer Wachstumsinitiative sowie die Integration neuer Mitarbeiter sind Gründe dafür, dass wir die Eintrittswahrscheinlichkeit operationeller Risiken im Vergleich zu den Vorjahren höher einschätzen. Diesen Risiken begegnen wir mit erhöhter Aufmerksamkeit im Rahmen des Projektmanagements, um Schadensfälle so weit wie möglich zu vermeiden.

Trotz unserer konsequent kundenorientierten Strategie, verbunden mit unserer soliden Eigenkapitalausstattung, sehen wir leicht erhöhte strategische Risiken aufgrund der anhaltenden Niedrigzinspolitik am Euro-Geldmarkt sowie von uns nicht beeinflussbarer externer Einflüsse regulatorischer oder politischer Art.

In der Gesamtbewertung erachten wir derzeit die Risikoausprägung der Bank als mittel. Es ist nicht möglich, alle Umfeldparameter und Auswirkungen der Geschäftstätigkeit mit ihren konkreten Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis 2015 und die mittel- bis langfristige Ertragsentwicklung umfassend einzuschätzen. Deswegen ist ein permanenter Risikomanagement-Prozess von höchster Bedeutung. Er erfordert eine schnelle Reaktion auf sich ändernde Rahmenbedingungen oder einen unplanmäßigen Geschäftsverlauf. Wir sehen uns dank eines funktionsfähigen Steuerungssystems, einer gestärkten Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung und einer offenen Kommunikations- und Verantwortungskultur gut für Chancen und Risiken des neuen Geschäftsjahres vorbereitet.

Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Rechnungslegungsprozess

Allgemeines

Das Interne Kontrollsystem (IKS) ist integraler Bestandteil unseres Risikomanagementsystems. An dieser Stelle sollen die Anforderungen aus § 289 Abs. 5 HGB beziehungsweise § 315 Abs. 2 HGB zur Berichterstattung über die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess erfüllt werden.

Das IKS im Hinblick auf die Rechnungslegung umfasst die Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Einhaltung aller diesbezüglichen Vorschriften, die sich aus Gesetz oder Satzung ergeben. Es stellt sicher, dass unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt wird. Durch die implementierten Kontrollen soll mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden, dass ein regelungskonformer Einzel- und Konzernabschluss erstellt wird.

Durch die Einrichtung und permanente Weiterentwicklung unseres IKS kann zwar eine hinreichende, aber keine absolute Sicherheit bei der Erfüllung der Kontrollziele erreicht werden. Das bedeutet zum einen, dass die Einrichtung interner Kontrollen von deren Kosten-Nutzen-Verhältnis bestimmt ist. Zum anderen besteht bei der Umsetzung des IKS durch unsere Mitarbeiter das Risiko menschlicher Fehler bei der Ausführung von Tätigkeiten. Zudem können Irrtümer bei Schätzungen oder der Ausübung von Ermessensspielräumen auftreten. Daher können Fehlaussagen im Jahresabschluss nicht mit absoluter Sicherheit aufgedeckt oder verhindert werden.

Als wesentlich definieren wir einen Sachverhalt, wenn die Beurteilung des Jahresabschlusses durch den Bilanzleser und die Qualität der Rechnungslegungsinformationen beim Wegfallen dieser Informationen beeinträchtigt beziehungsweise die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft unzutreffend dargestellt würde.

Das IKS im Rechnungslegungsprozess ist im Rahmen der Anforderungen aus dem US-amerikanischen Sarbanes-Oxley Act (SOX), der durch das Listing der HSBC-Aktie in New York indirekt auch für uns Geltung hat, umfassend dokumentiert und wird jährlich überprüft und aktualisiert. Die Bank folgt den Prinzipien einer verantwortungsvollen Unternehmensführung und -überwachung, wie sie im Deutschen Corporate Governance Kodex festgelegt sind. Vorstand und Aufsichtsrat erklären gemäß § 161 AktG jährlich, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde und wird beziehungsweise welche Empfehlungen mit welcher Begründung nicht angewendet wurden oder werden. Diese Erklärung ist Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB, die auf unserer Homepage (www.hsbc.de) veröffentlicht wird.

Darüber hinaus haben wir einen Verhaltenskodex schriftlich formuliert, der unser Werteverständnis und unsere Verhaltensstandards ausdrückt. Der Vorstand und alle Mitarbeiter haben sich schriftlich zur Einhaltung des Kodex verpflichtet. Ferner gibt es ein detailliertes, schriftlich fixiertes Compliance-Konzept.

Organisatorischer Aufbau

Im Kapitel „Die Geschäftsbereiche" sind der organisatorische Aufbau der Bank sowie die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands dargestellt. Das Rechnungswesen der Bank obliegt primär den Bereichen Accounting und Controlling als Bestandteil der Function Finance.

Im Bereich Accounting liegen die Zuständigkeiten für die Bilanzierung nach HGB (Einzelabschluss der AG) und nach IFRS (Konzernabschluss der AG und Teilkonzernabschluss für die HSBC Bank plc, London). Darüber hinaus sind die Buchhaltung der wesentlichen deutschen Tochtergesellschaften sowie das aufsichtsrechtliche Meldewesen im Bereich Accounting angesiedelt.

Der Bereich Controlling ist für das interne Management-Informationssystem (MIS) verantwortlich, das im Wesentlichen aus der Ergebnisbeitragsrechnung, der Kostenstellenrechnung, der Kundenkalkulation sowie der Planung und Budgetierung besteht.

Für die Ermittlung der Markt- und Zeitwerte von Finanzinstrumenten ist der Bereich Risk Control zuständig. Dabei werden – sofern sie vorhanden sind – öffentlich notierte Marktpreise auf einem aktiven Markt zugrunde gelegt; ansonsten erfolgt die Ermittlung anhand anerkannter Bewertungsmethoden. Die so ermittelten Preise fließen in die Back-Office- und Rechnungslegungssysteme über automatisierte Schnittstellen taggleich ein. Die Auswahl der verwendeten Datenquellen sowie die Zuordnung der verwendeten Bewertungsparameter und der anzuwendenden Bewertungsverfahren erfolgen durch Risk Control unabhängig vom Handel. Wesentliche Fragen zur Bewertung werden im monatlich tagenden Valuation Committee besprochen. Den Vorsitz hält das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied. Weitere Mitglieder sind die Leiter von Risk Control und Accounting sowie der Chief Operating Officer Markets als Vertreter der Handelsbereiche.

Der Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft sowie der Konzernabschluss und Konzernlagebericht werden vom Accounting vorbereitet und vom Vorstand aufgestellt. In der Februar-Sitzung des Aufsichtsrats wird über wesentliche Eckdaten des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses beraten. In einer zweiten Sitzung werden der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht satzungsgemäß durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt. Die Hauptversammlung fasst auf der Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses den Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht sowie des Konzernabschlusses einschließlich Konzernlagebericht und der Zwischenabschlüsse erfolgt im Bundesanzeiger.

Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss gebildet. Dessen Aufgaben umfassen gemäß Geschäftsordnung unter anderem die Prüfung der Unabhängigkeit des vorgesehenen Abschlussprüfers, die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer, Maßnahmen zur Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, die Vorbereitung der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses durch den Aufsichtsrat sowie wesentliche Fragen der Rechnungslegung und Grundfragen des Risikomanagements. Weitere Aufgaben sind in den Terms of Reference fixiert und umfassen insbesondere die Diskussion von Feststellungen der internen Revision, von Compliance-relevanten Sachverhalten und von sonstigen Themen mit Relevanz für das IKS. Dem Prüfungsausschuss stand Wolfgang Haupt, Düsseldorf, zum 31. Dezember 2014 vor. Weitere Mitglieder zu diesem Zeitpunkt waren Deniz Erkman, Krefeld, Dr. Hans Michael Gaul, Düsseldorf, und Simon Leathes, London.

Der Abschlussprüfer wird auf der Hauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt, nachdem er seine Unabhängigkeit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats angezeigt hat. Die Beauftragung des Abschlussprüfers erfolgt durch den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats unter Beachtung der Vorgaben gemäß §§ 318 ff. HGB. Der Abschlussprüfer erläutert dazu in einer Sitzung des Prüfungsausschusses seinen Prüfungsplan mit den jeweiligen Prüfungsschwerpunkten. In einer weiteren Sitzung des Prüfungsausschusses erläutert der Abschlussprüfer seine wesentlichen Prüfungshandlungen und -ergebnisse. In der Sitzung des Aufsichtsrats, in welcher der Jahresabschluss festgestellt wird, erläutert der Abschlussprüfer dem Gesamt-Aufsichtsrat seine wesentlichen Prüfungshandlungen und -ergebnisse.

Die Interne Revision prüft entsprechend den Regelungen der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) veröffentlichten Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) risikoorientiert und prozessunabhängig die Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagements und des IKS. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Interne Revision ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht über alle Aktivitäten, Prozesse und eingesetzten EDV-Systeme.

EDV-Systeme

Der Abschluss der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG nach HGB sowie das MIS beruhen maßgeblich auf der integrierten Buchhaltung. Hierbei handelt es sich um ein selbst entwickeltes Großrechner-Programmpaket, das im Wesentlichen Daten und Zwischenergebnisse für den Tages-, Monats- und Jahresabschluss einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung sowie für die Kostenstellenrechnung und die Kundenkalkulation bereitstellt. Durch die integrierte Buchhaltung ist eine enge Verzahnung von Bilanzierung und MIS gewährleistet. In der integrierten Buchhaltung wird auch eine Bilanzierung nach IFRS für die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG durch separate Buchungskreise dargestellt.

Diverse Vorsysteme zur Abwicklung der verschiedenen Geschäftsvorfälle übergeben den zugehörigen Buchungsstoff (maschinelle Grundbücher) automatisiert an die integrierte Buchhaltung. Die Abwicklung der Geschäftsvorfälle und damit die Bedienung der Vorsysteme erfolgt dezentral in den verschiedenen spezialisierten Back-Office-Bereichen (zum Beispiel Wertpapiergeschäfte in GEOS durch die HSBC Transaction Services GmbH, börsengehandelte Derivate in ION Trading durch Treasury and Derivatives Operations). Manuelle Grundbücher sind nur noch in Ausnahmefällen erforderlich.

In Ergänzung zur integrierten Buchhaltung werden sowohl externe Standard-Software als auch selbst entwickelte Buchungserfassungsprogramme sowie individuelle Datenverarbeitungsprogramme (Microsoft Excel und Access) verwendet. Sie dienen der Ermittlung von Buchungsdaten, die anschließend an die integrierte Buchhaltung übergeben werden. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Systeme zur Erfassung und Buchung von Rückstellungen, Erfassung und Bezahlung von Eingangsrechnungen, zum Erstellen von Ausgangsrechnungen und zum Erfassen von einfachen Buchungssätzen sowie um Anwendungen zur Kontenabstimmung, zur Anlagenbuchhaltung und zur Darstellung des Anlage- und Rückstellungsspiegels.

Die Buchhaltung der Tochtergesellschaften erfolgt jeweils in einer Standard-Software-Lösung eines externen Software-Anbieters und dient primär der Erstellung des handelsrechtlichen Einzelabschlusses der jeweiligen Tochtergesellschaft.

Die Konsolidierung basiert maßgeblich auf TuBKons, einem selbst entwickelten Access-Programmpaket mit einer Datenhaltung in DB2. Basierend auf dem Import aus der integrierten Buchhaltung, den diversen Vorsystemen mit den benötigten Geschäftsdetails sowie der Buchhaltung aller wesentlichen Tochtergesellschaften (einschließlich der konsolidierungspflichtigen Spezialfonds), erfolgen die Schulden-, Aufwands- und Ertrags- sowie die Kapitalkonsolidierung und die Zwischengewinnelimitierung in TuBKons. Darin werden auch für die Tochtergesellschaften die HGB-Zahlen auf IFRS-Werte übergeleitet und alle Konzernbewertungsmaßnahmen abgebildet.

Allgemeine Ausgestaltung des IKS

Maßgebliche Grundsätze für die Ausgestaltung des IKS im Rechnungslegungsprozess sind:

(a) Funktionstrennung
Der Kundenkontakt und der Geschäftsabschluss sind funktionsmäßig bis hin zur Vorstandsebene von allen nachgelagerten Prozessen klar getrennt. Neben der Internen Revision kommt der HSBC Transaction Services GmbH eine besondere Bedeutung für den Rechnungslegungsprozess zu. Sie ist unter anderem für die Abstimmung aller Loro- und Nostro-Konten, die Abstimmung der Front-Office- mit den Back-Office-Systemen sowie die Abstimmung aller erhaltenen Geschäftsbestätigungen mit denen der verschiedenen Back-Office-Bereiche zuständig. Die Ergebnisse der Abstimmungen werden monatlich an das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied gemeldet.

(b) Vier-Augen-Prinzip und Kompetenzregelungen
Jede Buchung muss zwingend von einer zweiten Person verifiziert werden. Die Berechtigungen dafür richten sich nach Erfahrung und Fachwissen der einzelnen Mitarbeiter und sind regelmäßig in den EDV-Systemen hinterlegt. Sie werden turnusmäßig von den jeweiligen Bereichsleitern überprüft.

(c) Fachliche Kompetenz der Mitarbeiter
Die quantitative und qualitative Personalausstattung in Accounting und Controlling ist angemessen. Die Mitarbeiter verfügen in Abhängigkeit von ihrem Aufgabengebiet über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen. Dies wird im Rahmen des jährlichen Planungsprozesses überprüft und sowohl im Stellenplan als auch im Ausbildungsbudget entsprechend berücksichtigt.

(d) Zugriffsberechtigungen
Für die integrierte Buchhaltung sowie alle anderen maßgeblichen Systeme in der Rechnungslegung sind differenzierte Zugriffsberechtigungen als Schutz vor unbefugten Eingriffen systemseitig etabliert.

Spezifische Komponenten des IKS

Als Anforderungen des Rechnungslegungsprozesses wurden neben den allgemeinen Grundsätzen auch spezifische Maßnahmen und Kontrollen etabliert:

(a) Bilanzierungsrichtlinien
Die gesetzlichen Anforderungen und relevanten Rechnungslegungsstandards werden in Bilanzierungsrichtlinien und Arbeitsablaufbeschreibungen konkretisiert, die regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden. Dazu zählen auch detaillierte Richtlinien der HSBC-Gruppe, die in mehreren Handbüchern (Manuals) schriftlich fixiert sind und regelmäßig aktualisiert werden. Die Einhaltung der Arbeitsablaufbeschreibungen ist standardmäßig Gegenstand der Prüfung des jeweils zuständigen Fachbereichs durch die Interne Revision.

(b) Plausibilitätsprüfung für alle Grundbücher
Während der Verarbeitung eines Grundbuchs werden diverse Plausibilitätsprüfungen systemseitig vorgenommen. Die Plausibilitätsprüfungen führen entweder zu einem Abweisen der Buchung oder zu einer Buchung mit Default-Einstellungen oder zu einem Fehlerprotokoll, das am nächsten Tag bearbeitet wird.

(c) Abstimmung der Back-Office-Systeme
Es werden täglich alle Transaktionen in Derivaten und Wertpapieren sowie alle Geldhandelsgeschäfte zwischen den Front-Office- und den Back-Office-Systemen von einer gesonderten Abteilung der HSBC Transaction Services GmbH abgestimmt. Eventuelle Differenzen werden am nächsten Tag geklärt.

(d) Lagerstellenabstimmung
Für alle Wertpapierbestände erfolgt monatlich eine Abstimmung mit allen Lagerstellen. Für die Eigenbestände erfolgt darüber hinaus ein täglicher Abgleich zwischen dem Effekten-Nostro-System und den entsprechenden Hauptbüchern. Die Ergebnisse der Abstimmungen werden monatlich an das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied gemeldet.

(e) Interne Konten und Depots
Alle Salden beziehungsweise Bestände auf internen Konten und Depots werden monatlich von den verantwortlichen Bereichen detailliert aufgeschlüsselt und bestätigt. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf Ausgleichs- und Verrechnungskonten, die zusätzlich nicht angekündigten Überprüfungen unterliegen. Die Ergebnisse der Abstimmungen werden monatlich an das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied gemeldet.

(f) Abstimmung mit verbundenen Unternehmen
Alle Geschäfte innerhalb des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns werden monatlich konsolidiert. Dabei auftretende Differenzen werden protokolliert und geklärt. Geschäfte mit anderen Unternehmen aus der HSBC-Gruppe werden im Monatsbericht an HSBC separat dargestellt und von dieser automatisch konsolidiert. Dabei auftretende wesentliche Differenzen werden monatlich an die betroffenen Gesellschaften gemeldet und sind dort zeitnah zu klären.

(g) Saldenmitteilungen und Bestätigungen schwebender Geschäfte

Für alle Kundenkonten versendet die HSBC Transaction Services GmbH zweimal jährlich Saldenmitteilungen. Für schwebende Geschäfte, vor allem OTC-Derivate (einschließlich Devisengeschäfte), erfolgt jährlich eine gesonderte Abstimmung aller ausstehenden Geschäfte mit einer Stichprobe von Kontrahenten durch die Interne Revision.

(h) Abstimmung zwischen Accounting und Controlling

Da die Bilanzerstellung und das MIS gemeinsam auf der integrierten Buchhaltung basieren, ist die monatliche Abstimmung zwischen Controlling und Accounting ein zentraler Bestandteil des rechnungslegungsbezogenen IKS. Damit ist sichergestellt, dass alle wesentlichen Fehler zügig erkannt und korrigiert werden.

Die Verwaltungsaufwendungen laut Gewinn- und Verlustrechnung werden im MIS im Rahmen der Kostenstellenrechnung auf die kostenverursachenden Bereiche aufgeteilt und mit den Budgetwerten verglichen. Größere Abweichungen sind von den verantwortlichen Bereichsleitern mindestens quartalsweise zu erläutern.

Ebenso erfolgt eine Abstimmung der Zins- und Provisionsergebnisse laut Gewinn- und Verlustrechnung mit der Kundenkalkulation. Diese wird den Kundenbetreuern und den Leitern der kundenbetreuenden Bereiche monatlich zur Verfügung gestellt. Sie ist das maßgebliche Steuerungsinstrument für alle kundenbetreuenden Bereiche. Unplausibilitäten und Auffälligkeiten werden zeitnah zwischen Controlling und Kundenbereich geklärt.

(i) Abstimmung zwischen Risk Control und Accounting

Risk Control ermittelt täglich die Handelsergebnisse je Handelstisch. Diese Ergebnisse werden monatlich im Accounting mit den Erlösen der Handelsbereiche gemäß Ergebnisbeitragsrechnung abgestimmt. Dabei werden alle Unterschiede bis auf Instrumentenebene analysiert. Wesentliche Unterschiede werden dadurch zeitnah entdeckt und korrigiert.

(j) Einzelanalyse besonderer Geschäftsvorfälle

Die kundenbetreuenden Bereiche melden monatlich besondere Geschäftsvorfälle an Accounting und Controlling, um deren korrekte und zeitnahe Erfassung im Rechnungswesen sicherzustellen. Darüber hinaus analysiert Accounting monatlich alle wesentlichen Posten des Sonstigen betrieblichen Ergebnisses und des Ergebnisses aus Finanzanlagen.

(k) Plausibilitätsprüfungen

Durch den Vergleich mit Vorperioden sowie mit Budgetwerten werden alle Hauptbücher der Gewinn- und Verlustrechnung in einem ersten Schritt monatlich plausibilisiert. Eventuelle Auffälligkeiten und Unstimmigkeiten werden in Zusammenarbeit von Accounting und Controlling umgehend geklärt.

(l) Abstimmung der Gewinn- und Verlustrechnung insgesamt

Das vorläufige Monatsergebnis wird vor dem Abschluss der Bücher zwischen dem zuständigen Vorstandsmitglied sowie den Leitern von Accounting und Controlling besprochen. Der direkte Kontakt aller wesentlichen Entscheidungsträger ist in einem Haus unserer Größe ein wichtiges Element im IKS. Eventuelle Unplausibilitäten werden diskutiert und zeitnah geklärt. Ebenso werden alle noch offenen Punkte angesprochen und die Zuständigkeit und der Zeitrahmen für die Klärung beziehungsweise Erledigung vereinbart.

(m) Besprechung der monatlichen Ergebnisse im Vorstand

Unmittelbar nach der Fertigstellung der monatlichen Gewinn- und Verlustrechnung werden die Ergebnisse an das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied gesendet. Zur Besprechung in der nächsten Vorstandssitzung leitet es die Eckdaten des Monatsabschlusses zusammen mit seinem Kommentar an die übrigen Mitglieder des Vorstands weiter. Mit der Besprechung im Vorstand ist eine erste monatliche Plausibilisierung der Konzernzahlen durch den Gesamtvorstand gewährleistet. Zusätzlich erhalten alle Vorstandsmitglieder einen von Controlling erstellten und kommentierten ausführlichen Monatsbericht, der die Erlös- und Kostenentwicklung sowohl für den Konzern insgesamt als auch für die wesentlichen Tochtergesellschaften enthält. Die Erlöse und Kosten werden auch aufgeteilt nach Produkten und Bereichen dargestellt.

Übernahmerelevante Angaben

Aktionäre und Aktie

Kapital

Am 31. Dezember 2014 verfügte die Bank über ein Grundkapital von 91,4 Mio. Euro, eingeteilt in 34,1 Mio. Stückaktien. 63,0 % des Aktienkapitals sind in den amtlichen Handel an den Börsen Düsseldorf und Stuttgart eingeführt.

Alle Aktien sind grundsätzlich mit einheitlichen Rechten ausgestattet und lauten auf den Inhaber. Jedoch sind die im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter teilweiser Ausnutzung des vorhandenen genehmigten Kapitals ausgegebenen 5.980.360 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit voller Gewinnanteilberechtigung erst ab dem 1. Januar 2015 ausgestattet. Die Durchführung der Grundkapitalerhöhung um 16,0 Mio. Euro wurde unter dem 27. Oktober 2014 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, wurden nicht ausgegeben. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind dem Vorstand nicht bekannt. Sofern Arbeitnehmer Aktien der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG halten, üben sie ihre Kontrollrechte wie andere Aktionäre nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung aus.

Die HSBC Holdings plc, London, war am Bilanzstichtag indirekt mit 80,7 % am Aktienkapital beteiligt. Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, hielt wie schon im Vorjahr direkt einen Anteil von 18,7 %.

Kurse und Kurswerte

Der Kurs unserer Aktie ist 2014 um 17,5 % auf 70,00 Euro gesunken. Der niedrigste Kurs lag im Jahresverlauf bei 69,00 Euro, der höchste bei 80,28 Euro. Bei einem Emissionspreis von 190 DM (97,20 Euro) je 50-DM-Aktie am 25. Oktober 1985 entwickelten sich Börsenkurs und Börsenwert wie folgt:

Datum	Anzahl der Aktien *	Kurs der Aktie * in €	Börsenwert in Mio. €
31.12.1985	18.000.000	17,64	317,52
31.12.1990	22.000.000	19,79	435,38
31.12.1995	23.500.000	30,58	718,63
31.12.2000	26.100.000	110,00	2.871,00
31.12.2005	26.100.000	87,50	2.283,75
31.12.2010	28.107.693	89,00	2.501,58
31.12.2011	28.107.693	90,20	2.535,31
31.12.2012	28.107.693	87,19	2.450,71
31.12.2013	28.107.693	84,80	2.383,53
31.12.2014	34.088.053	70,00	2.386,16

* bereinigt um den Aktiensplit 10 : 1 am 27. Juli 1998

Dividenden

Für das Geschäftsjahr 2014 soll eine Dividende von 2,50 Euro je Aktie (Vorjahr: 2,50 Euro je Aktie) gezahlt werden. Mit einer Dividendensumme von 70,3 Mio. Euro (Vorjahr: 70,3 Mio. Euro) möchten wir unsere Aktionäre am Ergebnis des Jahres 2014 angemessen beteiligen. Von einer Dividendenzahlung ausgenommen sind die im obenstehenden Abschnitt zum Kapital genannten, im Rahmen der Kapitalerhöhung 2014 ausgegebenen 5.980.360 neuen Stückaktien.

Verfassung der Gesellschaft

Satzungsgemäß besteht der Vorstand der Bank aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat jedoch die Möglichkeit, eine darüber hinausgehende Anzahl von Vorstandsmitgliedern zu bestellen. Durch Beschluss des Aufsichtsrats wurde Herr Norbert Reis zum 1. Januar 2014 als weiteres Mitglied in den Vorstand der Bank bestellt. Am 31. Dezember 2014 bestand der Vorstand somit aus vier Personen.

Die Bestellung und Abberufung des Vorstands erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 84 Aktiengesetz (AktG).

Beschlüsse über Änderungen der Satzung werden von der Hauptversammlung mit zwei Dritteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht gesetzlich eine höhere Mehrheit zwingend erforderlich ist. Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

Maßnahmen der Kapitalbeschaffung können nur entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 119 AktG durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Zur aktuellen Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung zur Ausgabe von Aktien verweisen wir auf die Note „Eigenkapital".

Nach dem Beschluss der Hauptversammlung vom 8. Juni 2010 ist die Gesellschaft ermächtigt, zum Zweck des Wertpapierhandels eigene Aktien zu Preisen zu kaufen und zu verkaufen, die den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien an der Börse Düsseldorf (oder, falls dieser nicht festgestellt werden kann, an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart) an den jeweils zehn vorangehenden Börsentagen nicht um mehr als 10 % über- beziehungsweise unterschreiten. Dabei darf der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien am Ende eines jeden Tages nicht mehr als 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft betragen. Diese Ermächtigung gilt bis zum 7. Juni 2015.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen nicht. Ebenso wenig existieren Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots.

Nachhaltige Unternehmensführung

Der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern bekennt sich zu einer nachhaltigen Unternehmensführung. Sie stellt das Fundament unserer Geschäftstätigkeit dar und ist seit jeher ein wesentlicher Teil unseres Selbstverständnisses. Diesem Anspruch kommen wir nicht nur in unserem Kerngeschäft nach: Für uns gilt der Grundsatz der Verantwortung auch gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt.

Unsere Verantwortung

Wir verfolgen eine integrierte Nachhaltigkeitsstrategie, nach der wir unternehmerisches Handeln mit ökonomischer, ökologischer und sozialer Verantwortung gleichsetzen. Wir sind überzeugt, dass langfristiger wirtschaftlicher Erfolg verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln voraussetzt. Seit 2008 werden unsere gesamten Nachhaltigkeits-Aktivitäten zentral vom Bereich Corporate Sustainability (CS) koordiniert, der direkt dem Sprecher des Vorstands unterstellt ist.

Die Finanz- und Wirtschaftskrise hat die hohe Bedeutung von Corporate Sustainability im Kerngeschäft erneut unterstrichen. Unser auf Nachhaltigkeit angelegtes Geschäftsmodell hat sich in dieser Zeit bewährt. Es zeichnet sich durch die klare Ausrichtung auf die Zielgruppen Vermögende Privatkunden, Firmenkunden und Institutionelle Kunden aus, ergänzt durch einen risikobewussten Handel. Unser Erfolg versetzt uns in die Lage, die Anforderungen unserer Stakeholder zu erfüllen: als zuverlässiger Geschäftspartner für unsere Kunden, als attraktiver Arbeitgeber und Ausbildungsbetrieb für unsere Mitarbeiter, als solide und ertragreiche Investition für unsere Aktionäre und als bedeutender und verlässlicher Steuerzahler der Stadt Düsseldorf, mit der wir seit unserer Gründung im Jahr 1785 verbunden sind.

Responsible Investing

Unser Haus betreibt ein umfassendes Research zu Aktien börsennotierter Unternehmen aus der Solar-, Wind-, Abfall- und Wasserwirtschaft (SRI/Renewables). Seit 2006 veranstalten wir jährlich die Konferenz „Responsible Growth – Investments for the Future“ in Frankfurt am Main. Ergänzend organisieren wir Nachhaltigkeits-Roadshows, auf denen namhafte Unternehmen mit internationalen Investoren zum Thema Nachhaltigkeit ins Gespräch kommen.

Wir sind der Meinung, dass sowohl ökologische als auch soziale sowie Corporate Governance-Kriterien einen wesentlichen Einfluss auf die Fundamentaldaten eines Unternehmens haben und dessen Wettbewerbsposition entscheidend stärken. Entsprechend ist eine Nachhaltigkeitsanalyse für unsere globalen Asset Management-Einheiten integraler Bestandteil der Investmentprozesse. Die HSBC Global Asset Management hat bereits im Juni 2006 die „United Nations Principles for Responsible Investment“ unterzeichnet und verpflichtet sich damit, ökologische, soziale und Corporate Governance-Kriterien bei den Anlageentscheidungen zu berücksichtigen.

Kunden, die nach konkreten Umwelt-, Sozial- oder ethischen Kriterien investieren möchten, bieten wir ein breites Spektrum nachhaltiger Aktien- und Rentenkonzepte an. Hierbei greifen wir auf die Dienste der renommierten Analysehäuser im Bereich Nachhaltigkeit zurück. Neben Best in Class-Ansätzen verfügen wir auch über zahlreiche themenbezogene Investmentlösungen.

Darüber hinaus arbeiten unsere globalen Asset Management-Einheiten mit harten Ausschlusskriterien. So werden seit 2010 Unternehmen gemieden, die mit Streumunition und Antipersonenminen in Verbindung gebracht werden. Hierbei nutzen wir neben unserer eigenen Due Diligence-Prüfung auch die Dienste der Forschungsorganisation Ethix.

Der Corporate Sustainability-Ansatz unseres Hauses umfasst nachhaltige Verantwortung in folgenden Bereichen:

Corporate Sustainability bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Ökonomische Verantwortung
CS im Kerngeschäft

Kreditvergabe
- Sustainability Risk Rating als zwingender Bestandteil im HSBC-Kreditvergabeprozess

Responsible Investing
- Nachhaltige Investmentprodukte für private und institutionelle Anleger
- Umfassendes Aktien-Research im Bereich SRI/Renewables

Ökologische Verantwortung
Umgang mit Ressourcen

Environment Footprint Management
- Umweltvorgaben in Einkaufsrichtlinien
- Sensibilisierung der Mitarbeiter

Beteiligung am Projekt HSBC Water Programme

Beteiligung am Projekt Climate Partnership

Soziale Verantwortung
Gesellschaftliches Engagement

Gesellschaftliches Engagement
- Jugend und Bildung
- Kunst und Kultur
- HSBC Trinkaus Jugend & Bildung e.V.

Zusatzleistungen für Mitarbeiter
- Betriebliche Altersvorsorge
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Förderung des Mitarbeiter-Engagements

Nachhaltigkeit bei der Kreditvergabe

Grundsätzlich überprüfen wir alle Kreditengagements und -anfragen auf Nachhaltigkeitsrisiken. Seit 2008 wird ein weltweit einheitliches Sustainability Risk Rating eingesetzt, das für bestimmte Branchen wie Bergbau, Chemie, Energiewirtschaft, Rüstung sowie Wald- und Wasserwirtschaft Regelungen vorsieht. Die Sustainability Risk Policies und ihre Umsetzung werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Ferner haben wir uns zur Beachtung der Equator Principles verpflichtet, die als internationale Standards für das Management sozialer und ökologischer Risiken in der Projektfinanzierung dienen. Die von der Weltbank-Tochter International Finance Corporation (IFC) entworfenen 15 Kriterien zur Projektfinanzierung ab 10 Mio. US-Dollar entsprechen im Wesentlichen den Öko- und Sozialstandards der Weltbank. Unsere Mitarbeiter werden intensiv und systematisch in der Risikobeurteilung aus- und weitergebildet. Spezielle Risk Manager überwachen die Einhaltung der Prozesse.

Soziale Verantwortung

Neben Wirtschaft und Umwelt ist soziale Verantwortung die dritte Säule unserer integrierten Corporate Sustainability-Strategie. So bietet die Bank ihren Mitarbeitern zahlreiche freiwillige Sozialleistungen. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen, arbeiten wir mit flexiblen Arbeitszeitmodellen und einem Familienservice, der zum Beispiel bei der Suche nach einer Betreuung für Kinder oder ältere Angehörige hilft und Lebenslagencoaching anbietet. Zwei Betriebskindergärten runden das Angebot für Mitarbeiter mit Familien ab.

Ein Schwerpunkt unserer sozialen Verantwortung liegt in der Bildung junger Menschen. Das HSBC Trinkaus-Schulprojekt hilft, ökonomische Kenntnisse zu vermitteln, die in unserer heutigen Gesellschaft unverzichtbar sind. Dabei stehen unsere Mitarbeiter regelmäßig allgemeinbildenden Schulen in Düsseldorf und an den Niederlassungsstandorten als ehrenamtliche „Experten im Unterricht“ zur Verfügung.

Die Bank engagiert sich zudem als einer der Hauptförderer für das Kinder- und Jugendwerk „Die Arche e.V." im Düsseldorfer Stadtteil Wersten. Die Arche hat Anfang 2010 ihre Tätigkeit in Düsseldorf aufgenommen und wird von unseren Mitarbeitern unter anderem bei Festen und Ausflügen, bei einmaligen Aktionen sowie mit Sachspenden unterstützt.

Jungen Menschen eine Perspektive zu geben ist ein Kernziel unseres gesellschaftlichen Engagements. Um unsere Maßnahmen in diesem Bereich zu bündeln, wurde der gemeinnützige Verein HSBC Trinkaus Jugend & Bildung e. V. mit Sitz in Düsseldorf gegründet. Der satzungsmäßige Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugend, Bildung und Völkerverständigung. Dieser Zweck wird unter anderem durch die Akquisition der notwendigen finanziellen Mittel in Form von freiwilligen Spenden sowie den persönlichen Einsatz von Vereinsmitgliedern und Mitarbeitern unserer Bank verwirklicht. Eine erste Initiative des Vereins ist das Stipendiatenprogramm „d.eu.tsch", das Hochschulabsolventen aus Südeuropa bei ihrem Berufseinstieg in Deutschland unterstützen soll.

Ökologische Verantwortung

Um die Umweltauswirkungen des Geschäftsbetriebs so gering wie möglich zu halten, setzt die Bank auf Prozesse, die Umweltbelastungen reduzieren. Eingebunden in das Umweltmanagement der HSBC-Gruppe verringern wir stetig nach Zielvorgaben unsere Emissionen. Unsere Umweltschutzmaßnahmen verstehen wir auch als Vorbild für unsere Mitarbeiter, Kunden und andere Stakeholder. Reduktionsziele verfolgen wir bei der Abfallwirtschaft, dem Energieverbrauch, CO_2-Ausstoß und Gebäudemanagement. Zudem existieren im Sinne einer umweltfreundlichen Mobilität spezielle Vorgaben: Für Geschäftsreisen ist vorzugsweise die Bahn zu nutzen, um CO_2-Emissionen und Feinstaub zu verringern. Firmentickets für die Mitarbeiter unterstützen ebenfalls eine umweltschonende Mobilität.

Einmal im Jahr veröffentlicht die HSBC-Gruppe ihre gesamten Sustainability-Aktivitäten in einem umfassenden Überblick, der an das Rahmenwerk der Global Reporting Initiative (GRI) angelehnt ist. Darüber hinaus hat sich unser Haus zur Einhaltung der folgenden Initiativen freiwillig verpflichtet:

- Carbon Disclosure Project
- Charta der Vielfalt
- Institutional Investors Group on Climate Change
- UN Environmental Programme Finance Initiative
- UN Global Compact
- UN Principles of Sustainable Insurance
- UN Principles of Responsible Investment

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zahl der Mitarbeiter und Pensionäre

Zum Jahresende 2014 beschäftigten wir 2.650 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; damit stieg die Anzahl unserer Beschäftigten von 2.527 am Ende des vorherigen Jahres um 4,9 %. Zudem betreute unser Personalbereich 584 Pensionäre, Witwen und Waisen gegenüber 577 am Vorjahresende.

Ausbildungsaktivitäten

Angesichts der veränderten Wettbewerbsbedingungen auf dem Ausbildungsmarkt und unseres individuellen Geschäftsmodells hat sich die Bank entschieden, die Ausbildungsarbeit neu zu strukturieren. Neben der klassischen kaufmännischen Ausbildung wird der Fokus zukünftig verstärkt auf duale Studiengänge gelegt. Die ersten vier Studenten des Studiengangs Bachelor of Arts „Banking & Finance" haben ihr praxisintegriertes duales Studium an der Hochschule für Oekonomie & Management (FOM) bereits aufgenommen. Damit sind unsere acht Bankkaufleute, die sich derzeit in ihrem letzten Ausbildungsjahr befinden, für unsere Bank die letzten Auszubildenden in diesem Ausbildungsberuf.

Aufgrund der stetigen Nachfrage nach Kaufleuten für Bürokommunikation bildet dieser Ausbildungsberuf weiterhin einen Schwerpunkt. Durch eine Reformierung des Ausbildungsberufsbilds seitens der Industrie- und Handelskammer wird dieser Beruf seit diesem Jahr unter der Bezeichnung „Kauffrau/-mann für Büromanagement" geführt und beinhaltet die Themenschwerpunkte „Assistenz & Sekretariat", „Kaufmännische Steuerung & Kontrolle" sowie „Personalwirtschaft". Während acht Auszubildende, darunter zwei der HSBC Transaction Services GmbH, derzeit noch als Kaufleute für Bürokommunikation ausgebildet werden, wurden im Jahr 2014 insgesamt acht Auszubildende innerhalb des Konzerns als Kaufleute für Büromanagement eingestellt. Zwei Auszubildende zur/m „Kauffrau/-mann für Büromanagement" absolvieren zusätzlich ein ausbildungsbegleitendes Studium zum Bachelor of Arts „Business Administration" an der Hochschule für Oekonomie & Management (FOM).

Ergänzend zu den genannten Nachwuchskräften werden bei unserer Tochtergesellschaft, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH (HSBC INKA), derzeit drei Investmentfondskaufleute ausgebildet. Insgesamt befinden sich aktuell 31 Auszubildende in unserem Konzern. Stolz sind wir auf unsere 17 (ehemaligen) Auszubildenden, die in diesem Jahr ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Durch die sehr guten Leistungen, die zwei unserer Auszubildenden bei der diesjährigen Abschlussprüfung erzielt haben, sind wir nunmehr zum achten Mal in Folge für unsere herausragenden Leistungen im Rahmen der Berufsausbildung seitens der IHK Düsseldorf ausgezeichnet worden.

Fortbildung

Die fachliche und soziale Kompetenz, das Handeln in Einklang mit den Werten der Bank sowie das besondere Engagement unserer Mitarbeiter sehen wir als entscheidenden Wettbewerbsvorteil. Durch eine zielgerichtete Personalentwicklung sind wir bei der Beratung unserer Kunden in der Lage, stets eine hohe Expertise und einen qualitativ hochwertigen Service anzubieten. Die einzelnen Weiterbildungsmaßnahmen für unsere Mitarbeiter werden auf den jeweiligen konkreten Bedarf abgestimmt und im Vorfeld durch eine genaue Analyse entwickelt. Wir arbeiten mit ausgewählten Trainern zusammen, die den besonderen Anspruch unseres Hauses kennen und mit ihrer exzellenten Qualifikation eine erfolgreiche Durchführung sowie bedarfsgerechte Vor- und Nachbereitung der Maßnahmen garantieren. Eine Förderung unserer Mitarbeiter erfolgt durch individuelle Fortbildungen zu fach- und produktspezifischen Themen sowie unterschiedliche Maßnahmen zur Weiterentwicklung überfachlicher Kompetenzen.

Ein besonderes Augenmerk legen wir auf unsere Führungskräfte, die durch individuelle Entwicklungsprogramme und Coachings in ihrer speziellen Führungsaufgabe ausgebildet, gefördert und weiterentwickelt werden.

Nach wie vor hohe Priorität haben im Rahmen der Personalentwicklung zudem die Förderung berufsbegleitender Bachelor- und Master-Studiengänge sowie ausgewählte Spezialausbildungen. Kompetente Partner für diese Maßnahmen sind seit Jahren unter anderem die Frankfurt School of Finance & Management, die Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management (DVFA), das CFA Institute sowie spezialisierte Anbieter, freie Trainer und Hochschulen. Ein breit gefächertes Angebot an PC- und IT-Schulungen sowie Fremdsprachentrainings (unter anderem auch zur Vorbereitung auf Auslandseinsätze) rundet unsere Weiterbildungsaktivitäten ab.

Vergütungsbericht

Grundzüge des Vergütungssystems

Vergütungsrechtlich hat die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG als Kreditinstitut neben den aktienrechtlichen Bestimmungen und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex vor allem die Regelungen der Instituts-Vergütungsordnung (InstitutsVergVO) des Bundesministeriums der Finanzen zu beachten. Gemäß § 17 InstitutsVergVO in der Fassung vom 16. Dezember 2013 ist die Bank im Jahr 2014 als bedeutendes Institut einzustufen.

Die Vergütungspolitik wird zum einen durch den Vorstand und zum anderen durch den Aufsichtsrat unter Beachtung der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen festgelegt. Der für Vergütungsfragen vom Aufsichtsrat gebildete Personal- und Vergütungskontrollausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des Aufsichtsrats. Dabei handelt es sich derzeit um den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, zwei Arbeitnehmervertreter sowie zwei Vertreter der Mehrheitsgesellschafterin. Im Jahr 2014 wurden fünf Ausschusssitzungen abgehalten, an denen neben den Mitgliedern des Vorstands auch der gemäß § 23 InstitutsVergVO zu bestellende Vergütungsbeauftragte teilgenommen hat. Im Rahmen der Sitzungen wurden die Richtlinien der Vergütungspolitik und hier insbesondere die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme und ihrer Parameter regelmäßig mit den Vorständen der Gesellschaft diskutiert. Im Hinblick auf die Höhe der festen und variablen Vergütungen wurden zudem externe Beratungsdienstleistungen in Anspruch genommen, vornehmlich, um Marktgerechtigkeit und Wettbewerbsfähigkeit bei der Ausgestaltung der Vergütung gewährleisten zu können.

Die Gesamthöhe der variablen Vergütung an Vorstände und Mitarbeiter der Gesellschaft richtet sich nach dem zur Verfügung stehenden Bonuspool, der durch ein einheitliches, transparentes und formalisiertes Verfahren bestimmt wird. Maßgebend ist dabei eine ausgeglichene Balance zwischen der Tragfähigkeit für die Gesellschaft einerseits und der Wettbewerbsfähigkeit bei der individuellen Vergütung andererseits, wobei im Hinblick auf die letztere eine nachhaltige Performance, eine hohe Kundenzufriedenheit sowie einwandfreies und teamfähiges Verhalten besonders honoriert werden.

Vergütung der Gremien

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands ist in individuellen Tätigkeitsverträgen geregelt, welche die Bank, vertreten durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, mit den einzelnen Vorständen abschließt.

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands besteht aus einer Festvergütung und einer variablen Vergütung. Bestandteil der Festvergütung ist eine an die Funktion als Vorstand gebundene Zulage, die gewährt wird, um in Ansehung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben auch weiterhin eine marktgerechte und angemessene Vergütung zu gewährleisten. Daneben ist jedem Mitglied des Vorstands eine individuelle Pensionszusage erteilt worden.

Die Festsetzung sowohl der Höhe der Festvergütung als auch der Höhe der jährlichen variablen Vergütung der Vorstände erfolgt durch den Aufsichtsrat in einem formalisierten und nachvollziehbaren Prozess, der durch den Personal- und Vergütungskontrollausschuss vorbereitet und überwacht wird. Die variable Vergütung steht in einem angemessenen Verhältnis zur Festvergütung, wobei die von der Hauptversammlung am 3. Juni 2014 unter Beachtung der Vorschriften des § 6 Abs. 1 der InstitutsVergVO sowie § 25a Abs. 5 KWG beschlossene Höchstgrenze des Zweifachen der Festvergütung in keinem Fall überschritten wird.

Zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit der Vergütung wird der variable Bestandteil in eine Barkomponente und in eine Zuteilung von Aktien der HSBC Holdings plc aufgeteilt. Die Aufteilung der variablen Vergütung berücksichtigt zum einen die Vorgaben des KWG und der InstitutsVergVO und erfolgt zum anderen nach den konzerneinheitlichen Regelungen der HSBC-Gruppe. Für das Geschäftsjahr 2014 besteht bei allen Vorstandsmitgliedern die gesamte variable Vergütung je zur Hälfte aus einer Barauszahlung und einer Zuteilung von Aktien der HSBC Holdings plc. Sie wird in Höhe von 40 % im Geschäftsjahr 2015 und in Höhe von 60 % zu jeweils einem Drittel in den nächsten drei Geschäftsjahren, also von 2016 bis 2018, übertragen, wobei für die Aktien der HSBC Holdings plc jeweils eine weitere Halteperiode von sechs Monaten ab der Übertragung vorgeschrieben ist.

Kursrisiken und Kurschancen aus den gewährten Aktien im Zeitraum zwischen deren Zuteilung bis zum Ende der sechsmonatigen Halteperiode liegen ausschließlich bei den jeweiligen Vorstandsmitgliedern. Dabei ist es den Vorständen untersagt, die mit der Gewährung von Aktien der HSBC Holdings plc beabsichtigte Risikoorientierung der Vergütung durch Absicherungs- oder sonstige Gegenmaßnahmen einzuschränken oder aufzuheben.

Die Vergütung für Mitglieder des Aufsichtsrats ist in der Satzung geregelt. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält danach eine Festvergütung von 50.000 Euro. Der Vorsitzende erhält das Zweieinhalbfache, der Stellvertreter das Zweifache dieser Beträge. Der Vorsitzende eines Ausschusses des Aufsichtsrats erhält das Zweifache, Mitglieder eines Ausschusses erhalten je das Eineinhalbfache der vorgenannten Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds, sofern der jeweilige Ausschuss mindestens einmal im Geschäftsjahr tätig geworden ist. Übt ein Mitglied des Aufsichtsrats mehrere Ämter aus, erhält es nur eine Vergütung für das am höchsten vergütete Amt. Bei einer nicht das gesamte Geschäftsjahr umfassenden Mitgliedschaft im Aufsichtsrat oder in einem Ausschuss erfolgt eine zeitanteilige Reduzierung der Vergütung.

Angaben zur Höhe und Zusammensetzung der Bezüge der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder:

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat weiterhin beschlossen, dass eine individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung (§ 314 Abs. 1 Nr. 6 a) S. 5 – 8 HGB) nicht erfolgt.

Die Festbezüge aller Vorstandsmitglieder im Jahr 2014 lagen aufgrund der Gewährung von Funktionszulagen mit 4.334,6 Tsd. Euro über dem Vorjahr (2.244,7 Tsd. Euro). Der variable Anteil der Vergütung betrug 5.076,0 Tsd. Euro (Vorjahr: 7.616,8 Tsd. Euro). In den variablen Vergütungen des Vorstands für das Geschäftsjahr 2014 ist ein langfristiger Vergütungsanteil in Höhe von 3.045,6 Tsd. Euro (Vorjahr: 4.390,1 Tsd. Euro) enthalten.

Die sonstigen Bezüge in Höhe von 66,6 Tsd. Euro (Vorjahr: 112,7 Tsd. Euro) bestehen im Wesentlichen aus Vergütungen für Dienstwagennutzung, Versicherungsbeiträgen sowie sonstigen geldwerten Vorteilen, die individuell zu versteuern sind. Sie sind erfolgsunabhängig.

Für die Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbleibende bestehen Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach IFRS in Höhe von 18,3 Mio. Euro (Vorjahr: 13,3 Mio. Euro).

Für das Geschäftsjahr 2014 betrugen die Bezüge des Aufsichtsrats 1.188.750,00 Euro (Vorjahr: 1.312.830,87 Euro). Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhielten Vergütungen in Höhe von 397.725,00 Euro (Vorjahr: 417.000,00 Euro). Darüber hinaus sind im Geschäftsjahr an zwei (Vorjahr: zwei) Mitglieder des Aufsichtsrats Entgelte für erbrachte Beratungsleistungen bezahlt worden; diese beliefen sich insgesamt auf 179.987,50 Euro (Vorjahr: 177.012,50 Euro). Für Aufsichtsratsmitglieder bestehen keine gesonderten Pensionsverpflichtungen. Für die Pensionsverpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmervertretern sowie für die ehemaligen persönlich haftenden Gesellschafter der Bank gelten die allgemeinen Regeln für Mitarbeiter beziehungsweise ehemalige persönlich haftende Gesellschafter.

An ehemalige persönlich haftende Gesellschafter und deren Hinterbleibende der HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA und der Trinkaus & Burkhardt KG als Rechtsvorgängerinnen der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG sowie an ehemalige Vorstände der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG wurden Bezüge in Höhe von 5,0 Mio. Euro (Vorjahr: 7,2 Mio. Euro) gezahlt. Für diesen Personenkreis bestehen Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach IFRS in Höhe von 41,6 Mio. Euro (Vorjahr: 39,9 Mio. Euro).

Im Verlauf des Geschäftsjahres hat kein Vorstandsmitglied Aktien der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG erworben. Bezugsrechte oder sonstige aktienbasierte Vergütungen in eigenen Aktien wurden nicht gewährt. Die Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats und die Vorstandsmitglieder haben grundsätzlich das Recht, an dem in der Note „Anteilsbasierte Vergütung" beschriebenen Aktienoptionsprogramm für Mitarbeiter teilzunehmen.

Den Mitgliedern des Vorstands wurden wie im Vorjahr keine Vorschüsse und Kredite gewährt. Zum Bilanzstichtag nahm kein Mitglied (Vorjahr: ein Mitglied) des Aufsichtsrats Kontokorrentkredite in Anspruch (Vorjahr: 3 Tsd. Euro). Haftungsverhältnisse gegenüber Dritten zugunsten von Organmitgliedern bestanden nur im Rahmen der in der Note „Patronatserklärung" dargestellten Form.

Vergütung der Mitarbeiter

Die Bank verfolgt im Sinne der §§ 5, 6 Abs. 1 der InstitutsVergVO sowie § 25 a Abs. 5 KWG eine langfristig orientierte Vergütungsstrategie, die im Einklang mit den Zielen, den Werten und der Strategie der Bank steht. Die marktgerechte, leistungsorientierte Vergütung sowohl im tariflichen als auch im außertariflichen Bereich ist für die Mitarbeitermotivation von großer Bedeutung. In diesem Zusammenhang spielen langfristig orientierte Vergütungsbestandteile, die im Einklang mit den Zielen und der Strategie der Bank stehen, eine wichtige Rolle. Die Vergütung der Mitarbeiter ist so ausgestaltet, dass sie keine Anreize zur Eingehung von unverhältnismäßigen Risiken setzt. Dazu trägt insbesondere auch der im Marktvergleich angemessen hohe Anteil der festen Gehaltszahlungen an der Gesamtvergütung bei. Um in Ansehung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben auch nach wie vor eine marktgerechte und angemessene Vergütung der Mitarbeiter zu gewährleisten, werden in Einzelfällen funktionsgebundene Zulagen gewährt, die den fixen Vergütungsbestandteil erhöhen. Diese Zulagen führen nicht zu erhöhten Aufwendungen in der betrieblichen Altersvorsorge für die Bank.

Das Vergütungssystem für die Mitarbeiter im Tarifbereich ist durch die Tarifverträge für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken geregelt. Das Vergütungssystem für die außertariflichen Mitarbeiter wird vom Vorstand mit Zustimmung des Personal- und Vergütungskontrollausschusses festgelegt. Die entsprechenden Regelungen gelten einheitlich für alle Geschäftsbereiche.

Neben einem Festgehalt, das jährlich überprüft wird, erhalten die außertariflichen Mitarbeiter eine variable Vergütung. Die Festsetzung der Höhe der jährlichen variablen Vergütung erfolgt in einem formalisierten und nachvollziehbaren Prozess, in den der Vergütungsbeauftragte eingebunden ist und der von diesem überwacht wird. Gemäß den Vorgaben der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats erfolgt die Festlegung der festen und variablen Vergütungen der Führungskräfte unterhalb der Vorstandsebene, die zu den 15 höchstbezahlten Angestellten des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns gehören, mit Zustimmung des Personal- und Vergütungskontrollausschusses.

Die variable Vergütung wird auf Basis der quantitativen und qualitativen Leistungen der Mitarbeiter, ihres Verhaltens und unter Berücksichtigung der angemessenen wirtschaftlichen Aspekte vom Vorstand auf der Basis von Vorschlägen der Bereichsleiter festgelegt. Bei der Bewertung der Leistungen werden insbesondere auch deren Nachhaltigkeit und die Kundenzufriedenheit gewürdigt. Die Beurteilung des Verhaltens der Mitarbeiter erfolgt nach festgelegten Kriterien, wobei eingegangene Risiken, die Beachtung von Compliance-Vorschriften sowie die übrigen Verhaltensmaßregeln und hier insbesondere die Einhaltung von Werten der HSBC-Gruppe Berücksichtigung finden.

Unter Beachtung der Vorgaben der InstitutsVergVO und in Anlehnung an die Grundsätze der HSBC-Gruppe zur Gewährung von variablen Vergütungen kommt diese vollständig in bar oder zum Teil in bar und zum Teil in der Zuteilung von Aktien der HSBC Holdings plc zur Auszahlung. Nach den Grundsätzen der HSBC-Gruppe ist, bezogen auf die variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2014, vorgesehen, dass diese bis zu einer Höhe von 55,4 Tsd. Euro (75 Tsd. US-Dollar) im März 2015 vollständig in bar ausbezahlt wird. Die diesen Betrag übersteigenden variablen Vergütungen werden in Abhängigkeit von ihrer Höhe zwischen 10 % und 50 % in Aktien der HSBC Holdings plc gewährt. Die Auszahlung der Barkomponente findet im März 2015 statt, und die Übertragung der Aktien der HSBC Holdings plc erfolgt zu jeweils einem Drittel in den drei nachfolgenden Jahren, mithin 2016, 2017 und 2018.

Als bedeutendes Institut hat die Bank im Verlauf des Jahres 2014 diejenigen Mitarbeiter identifiziert, die als sogenannte Material Risk Taker gemäß § 18 Abs. 2 InstitutsVergVO zu qualifizieren sind. Für diese Mitarbeiter gelten gemäß des § 18 Abs. 1 i. V. m. § 20 InstitutsVergVO besondere Vergütungsvorschriften, die in einer separaten Richtlinie für Material Risk Taker umgesetzt wurden und sich auf die Auszahlung der variablen Vergütung wie folgt auswirken:

Die gesamte variable Vergütung der Material Risk Taker besteht – soweit sie mindestens 50,0 Tsd. Euro beträgt – je zur Hälfte aus einer Barauszahlung und einer Zuteilung von Aktien der HSBC Holdings plc. Sie wird in Höhe von 60 % im Geschäftsjahr 2015 und in Höhe von 40 % zu jeweils einem Drittel in den nächsten drei Geschäftsjahren, also von 2016 bis 2018, übertragen, wobei für die Aktien der HSBC Holdings plc jeweils eine weitere Halteperiode von sechs Monaten ab der Übertragung vorgeschrieben ist.

Material Risk Taker, die der ersten Leitungsebene unterhalb des Vorstands angehören, erhalten 40 % der Vergütung im Geschäftsjahr 2015. Der verbleibende Anteil wird zu jeweils einem Drittel in den nächsten drei Geschäftsjahren, also von 2016 bis 2018, übertragen, wobei für die Aktien der HSBC Holdings plc ebenfalls jeweils eine weitere Halteperiode von sechs Monaten ab der Übertragung vorgeschrieben ist.

Kursrisiken und -chancen aus den gewährten Aktien im Zeitraum zwischen deren Zuteilung bis zum Ende der sechsmonatigen Halteperiode liegen ausschließlich bei den jeweiligen Mitarbeitern. Dabei ist es den Mitarbeitern untersagt, die mit der Gewährung von Aktien der HSBC Holdings plc beabsichtigte Risikoorientierung der Vergütung durch Absicherungs- oder sonstige Gegenmaßnahmen einzuschränken oder aufzuheben.

Die Festlegung der variablen Vergütung für die Material Risk Taker erfolgt in einem formalisierten und nachvollziehbaren Prozess, in dem neben der Berücksichtigung der Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und des Bereichs jeweils eine Gesamtbeurteilung hinsichtlich der individuellen Leistung – gemessen an quantitativen und qualitativen Kriterien – sowie des regelkonformen Verhaltens der Mitarbeiter festgelegt wird. Zur Einführung eines formellen Performance Management-Systems sowie zur Verknüpfung der Performance und des Verhaltens der Material Risk Taker wurde im Hinblick auf § 14 InstitutsVergVO eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen. Die Ergebnisse der Beurteilung (Ratings) haben demnach unmittelbare Auswirkung auf die Festlegung der variablen Vergütung für die Material Risk Taker.

Soweit den Vorständen beziehungsweise den Mitarbeitern Teile der variablen Vergütung erst in den Folgejahren ausgezahlt werden, unterliegen diese Vergütungsbestandteile konzernweit einheitlichen und formalisierten Malus-Regelungen. Demnach können diese variablen Vergütungen insbesondere dann ganz oder teilweise einbehalten werden, wenn sich der ursprünglich honorierte Ergebnisbeitrag nicht als nachhaltig erweist oder das Verhalten des Begünstigten im Nachhinein zu beanstanden ist.

Nachfolgend sind die wichtigsten quantitativen Angaben zu den Vergütungen für den Vorstand und die Material Risk Taker basierend auf Art. 450 Abs. 2 VO (EU) Nr. 575/2013 zusammenfassend tabellarisch aufgeführt:

	Anzahl Begünstigte Festvergütung	Summe der Festvergütungen (in Mio. €)	Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütungen	Summe der variablen Vergütung für das Geschäftsjahr 2014 (in Mio. €)	Davon Summe der variablen Vergütungen in bar (in Mio. €)	Davon Summe der variablen Vergütungen in Aktien (in Mio. €)
Vorstand	4	4,3	4	5,0	2,5	2,5
Material Risk Taker	296	40,1	283	27,8	14,1	13,7

	Summe der ausstehenden Deferred Compensation (in Mio. €)	Davon bereits erdient (in Mio. €)	Davon noch nicht erdient (in Mio. €)	Im Jahr 2014 gewährte Deferrals (in Mio. €)	Im Jahr 2014 ausgezahlte/ zugeteilte Deferrals (in Mio. €)	Gesamtbetrag der Kürzungen von Deferrals (in Mio. €)
Vorstand	12,0	0,0	12,0	3,0	4,7	0,0
Material Risk Taker	25,4	0,0	25,4	11,7	6,5	0,0

Im Jahr 2014 wurden keine Neueinstellungsprämien gezahlt.

	Im Jahr 2014 gezahlte Abfindungen (in Mio. €)	Anzahl Begünstigte der gezahlten Abfindungen	Im Jahr 2014 gewährte Abfindungen	Anzahl Begünstigte der gewährten Abfindungen	Höchster Betrag, der einer Einzelperson zugesprochen wurde
Vorstand	0,6	1	0,0	0	0,0
Material Risk Taker	0,0	0	0,0	0	0,0

In der Berichtsperiode haben 5 Personen Vergütungen in Bezug auf das Geschäftsjahr 2014 zugesagt bekommen, die zwischen 1,0 Mio. und 1,5 Mio. Euro liegen, 1 Person zwischen 1,5 Mio. und 2,0 Mio. Euro, 1 Person zwischen 2,0 Mio. und 2,5 Mio. Euro und 2 Personen zwischen 2,5 Mio. und 3,0 Mio. Euro.

Der Gesamtbetrag aller im HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern im Jahr 2014 gezahlten Festvergütungen einschließlich der Festvergütung für den Vorstand betrug 179,1 Mio. Euro. Im Jahr 2015 haben 1.489 Personen variable Vergütungen für das Geschäftsjahr 2014 in Höhe von insgesamt 55,5 Mio. Euro zugesagt bekommen. In diesem Betrag sind die variablen Vergütungen für den Vorstand enthalten. Der Gesamtbetrag verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Bereiche:

	Summe der Festvergütungen (in Mio. €)	Summe der variablen Vergütungen (in Mio. €)	Anzahl der Mitarbeiter mit variablen Vergütungsbestandteilen
Global Banking & Markets und Commercial Banking	100,5	39,5	837
Private Banking und Asset Management	21,1	6,4	154
Functions und HTS	57,5	9,6	498

Dank

Der Erfolg der Bank basiert nach wie vor auf dem besonderen Engagement und der bemerkenswerten Leistungsfähigkeit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dafür sprechen wir ihnen unseren herzlichen Dank aus.

Außerdem danken wir dem Betriebsrat und den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat für ihre wiederum konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit im vergangenen Geschäftsjahr.

Erklärung zur Unternehmensführung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Bank haben die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" abgegeben und der Öffentlichkeit dauerhaft auf der Homepage der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (Internetlink: http://www.hsbctrinkaus.de/global/display/wirueberuns/berichteundinvestorrelations/corporategovernance) zugänglich gemacht.

Konzernbilanz HSBC Trinkaus & Burkhardt

Aktiva in Mio. €	(Notes)	31.12.2014	31.12.2013	Veränderung	
				in Mio. €	in %
Barreserve	(21)	616,4	1.133,7	–517,3	–45,6
Forderungen an Kreditinstitute	(6, 22)	1.494,8	1.643,8	–149,0	–9,1
Forderungen an Kunden	(6, 23)	6.538,9	4.857,6	1.681,3	34,6
Risikovorsorge für Forderungen	(8, 24)	–29,6	–33,4	3,8	–11,4
Handelsaktiva	(6, 25)	7.327,8	6.753,6	574,2	8,5
Finanzanlagen	(6, 26)	5.883,4	5.124,8	758,6	14,8
Anteile an at equity bilanzierten Unternehmen	(10, 27)	20,3	54,5	–34,2	–62,8
Sachanlagevermögen	(11, 28)	97,6	83,8	13,8	16,5
Immaterielle Vermögenswerte	(12, 28)	10,6	15,9	–5,3	–33,3
Ertragsteueransprüche	(16, 29)	13,6	10,9	2,7	24,8
davon laufend		1,5	5,2	–3,7	–71,2
davon latent		12,1	5,7	6,4	112,3
Sonstige Aktiva	(30)	204,0	164,5	39,5	24,0
Summe der Aktiva		**22.177,8**	**19.809,7**	**2.368,1**	**12,0**

Passiva in Mio. €	(Notes)	31.12.2014	31.12.2013	Veränderung	
				in Mio. €	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	(6, 33)	875,3	1.269,4	–394,1	–31,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	(6, 34)	13.093,9	12.219,1	874,8	7,2
Verbriefte Verbindlichkeiten	(35)	10,0	10,0	0,0	0,0
Handelspassiva	(6, 36)	5.424,5	4.099,9	1.324,6	32,3
Rückstellungen	(8, 15, 24, 37)	167,2	142,7	24,5	17,2
Ertragsteuerverpflichtungen	(16, 38)	32,2	39,9	–7,7	–19,3
davon laufend		32,2	39,9	–7,7	–19,3
davon latent		0,0	0,0	0,0	–
Sonstige Passiva	(39)	210,1	229,3	–19,2	–8,4
Nachrangkapital	(40)	448,2	345,7	102,5	29,6
Eigenkapital	(41)	1.916,4	1.453,7	462,7	31,8
Gezeichnetes Kapital		91,4	75,4	16,0	21,2
Kapitalrücklagen		731,7	365,8	365,9	100,0
Gewinnrücklagen		868,2	781,9	86,3	11,0
Bewertungsreserve für Finanzinstrumente		168,4	132,6	35,8	27,0
Bewertungsreserve für die Neubewertung der Nettopensionsverpflichtung		–92,0	–58,6	–33,4	57,0
Bewertungsreserve aus Währungsumrechnung		2,2	1,3	0,9	69,2
Konzernbilanzgewinn		146,5	155,3	–8,8	–5,7
Summe der Passiva		**22.177,8**	**19.809,7**	**2.368,1**	**12,0**

Konzern-Gesamtergebnisrechnung HSBC Trinkaus & Burkhardt

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Erfolgsrechnung in Mio. €	(Notes)	2014	2013	Veränderung	
				in Mio. €	in %
Zinserträge		249,9	236,1	13,8	5,8
Zinsaufwendungen		75,2	70,3	4,9	7,0
Zinsüberschuss	(18, 43)	174,7	165,8	8,9	5,4
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	(8, 44)	4,0	10,9	–6,9	–63,3
Ergebnis aus Anteilen an at equity bilanzierten Unternehmen	(45)	0,2	0,3	–0,1	–33,3
Provisionserträge		760,4	765,7	–5,3	–0,7
Provisionsaufwendungen		370,7	364,6	6,1	1,7
Provisionsüberschuss	(18, 46)	389,7	401,1	–11,4	–2,8
Handelsergebnis	(18, 47)	107,3	95,7	11,6	12,1
Verwaltungsaufwand	(48)	494,0	486,2	7,8	1,6
Ergebnis aus Finanzanlagen	(18, 49)	23,6	16,3	7,3	44,8
Sonstiges Ergebnis	(18, 50)	16,1	37,0	–20,9	–56,5
Jahresüberschuss vor Steuern		**213,6**	**219,1**	**–5,5**	**–2,5**
Ertragsteuern	(16, 51)	67,1	63,8	3,3	5,2
Jahresüberschuss		**146,5**	**155,3**	**–8,8**	**–5,7**

Überleitung vom Jahresüberschuss zum Gesamtergebnis

in Mio. €	2014	2013
Jahresüberschuss	146,5	155,3
Gewinne/Verluste nach Steuern, die in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden	36,7	–23,9
davon aus Finanzinstrumenten	35,8	–28,0
davon aus Währungsumrechnung	0,9	4,1
Gewinne/Verluste nach Steuern, die nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden	–33,4	1,7
davon aus Neubewertung der Nettopensionsverpflichtung	–33,4	1,7
Gesamtergebnis	**149,8**	**133,1**

Ergebnis je Aktie

	2014	2013
Jahresüberschuss in Mio. €	146,5	155,3
Anzahl der durchschnittlich im Umlauf befindlichen Aktien in Mio. Stück	28,1	28,1
Ergebnis je Aktie in €	**5,21**	**5,53**
Unverwässertes Ergebnis je Aktie in €	**5,21**	**5,53**

Zum Geschäftsjahresende 2014 standen – wie zum Vorjahresende – keine Bezugsrechte aus. Ein Verwässerungseffekt war somit nicht zu ermitteln.

Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung die Ausschüttung einer Dividende von 2,50 Euro je Aktie (Vorjahr: 2,50 Euro je Aktie) vor. Die Stammaktien aus der Kapitalerhöhung sind mit voller Gewinnanteilberechtigung erst ab dem 1. Januar 2015 ausgestattet und deshalb in der obigen Ermittlung des Ergebnisses je Aktie noch nicht enthalten.

Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung HSBC Trinkaus & Burkhardt

in Mio. €	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklagen	Bewertungsreserve für Finanzinstrumente	Bewertungsreserve für die Neubewertung der Nettopensionsverpflichtung	Bewertungsreserve aus Währungsumrechnung	Konzernbilanzgewinn	Eigenkapital	Anteile in Fremdbesitz	Gesamt inkl. Fremdanteilen
Stand 31.12.2012	**75,4**	**354,3**	**726,0**	**160,6**	**–60,3**	**–2,8**	**132,0**	**1.385,2**	**0,1**	**1.385,3**
Ausschüttung Bilanzgewinn							–70,3	–70,3		–70,3
Thesaurierung aus dem Bilanzgewinn 2012			61,7				–61,7	0,0		0,0
Zugang aus Jahresüberschuss							155,3	155,3		155,3
Anteilsbasierte Vergütung		11,5	–5,8					5,7		5,7
Sonstige Veränderungen				–28,0	1,7	4,1		–22,2	–0,1	–22,3
Stand 31.12.2013	**75,4**	**365,8**	**781,9**	**132,6**	**–58,6**	**1,3**	**155,3**	**1.453,7**	**0,0**	**1.453,7**
Ausschüttung Bilanzgewinn							–70,3	–70,3		–70,3
Thesaurierung aus dem Bilanzgewinn 2013			85,0				–85,0	0,0		0,0
Zugang aus Jahresüberschuss							146,5	146,5		146,5
Kapitalerhöhung	16,0	365,2						381,2		381,2
Anteilsbasierte Vergütung		0,7	–0,3					0,4		0,4
Sonstige Veränderungen			1,6	35,8	–33,4	0,9		4,9	0,0	4,9
Stand 31.12.2014	**91,4**	**731,7**	**868,2**	**168,4**	**–92,0**	**2,2**	**146,5**	**1.916,4**	**0,0**	**1.916,4**

Konzern-Kapitalflussrechnung HSBC Trinkaus & Burkhardt

in Mio. €	2014	2013
Jahresüberschuss	146,5	155,3
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit		
Abschreibungen, Wertberichtigungen, Zuschreibungen und Veränderung der Rückstellungen	51,5	64,6
Nettoergebnis aus dem Abgang von Finanzanlagen und Sachanlagevermögen	–23,2	–10,5
Sonstige Anpassungen (per saldo)	–109,1	–92,3
Zwischensumme	65,7	117,1
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile		
Forderungen an Kreditinstitute	149,0	–92,6
Forderungen an Kunden	–1.681,3	–303,2
Handelsbestände	750,4	885,7
Andere Aktiva	–755,3	–66,6
Verbindlichkeiten	480,7	388,6
Andere Passiva	–22,6	–56,5
Summe der Veränderungen	–1.079,1	755,4
Erhaltene Zinsen	246,7	233,5
Erhaltene Dividenden	4,2	3,5
Gezahlte Zinsen	–75,2	–70,3
Ertragsteuerzahlungen	–74,1	–85,2
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	**–911,8**	**954,0**
Einzahlungen aus der Veräußerung von		
Finanzanlagen mit Beteiligungscharakter	5,8	7,4
Sachanlagevermögen	0,7	1,0
Auszahlungen für den Erwerb von		
Finanzanlagen mit Beteiligungscharakter	–0,2	–0,4
Sachanlagevermögen	–25,2	–15,4
Cashflow aus Investitionstätigkeit	**–18,9**	**–7,4**
An die Gesellschafter der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG gezahlte Dividenden	–70,3	–70,3
An Minderheitsgesellschafter gezahlte Dividenden	0,0	0,0
Mittelveränderungen aus Nachrangkapital	102,5	–7,6
Mittelveränderungen aus der Kapitalerhöhung	381,2	0,0
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	**413,4**	**–77,9**

Zahlungsmittelbestand am Ende der Vorperiode	**1.133,7**	**265,0**
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	–911,8	954,0
Cashflow aus Investitionstätigkeit	–18,9	–7,4
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	413,4	–77,9
Zahlungsmittelbestand am Ende der Periode	**616,4**	**1.133,7**

Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss

Grundlagen der Rechnungslegung

Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden

Konsolidierungskreis (Note 1)
Konsolidierungsgrundsätze (Note 2)
Währungsumrechnung (Note 3)
Unternehmenszusammenschlüsse (Note 4)
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Vermögensgruppen sowie aufgegebene Geschäftsbereiche (Note 5)
Finanzinstrumente (Note 6)
Hedge Accounting (Note 7)
Risikovorsorge im Kreditgeschäft (Note 8)
Pensions- und Wertpapierleihegeschäfte (Note 9)
Anteile an at equity bilanzierten Unternehmen (Note 10)
Sachanlagevermögen (Note 11)
Immaterielle Vermögenswerte (Note 12)
Leasing (Note 13)
Eigene Schuldverschreibungen und eigene Aktien (Note 14)
Rückstellungen (Note 15)
Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen (Note 16)
Anteilsbasierte Vergütung (Note 17)
Erfassung von Erträgen und Aufwendungen (Note 18)
Anpassung der Rechnungslegungsmethoden (Note 19)
Besondere Ereignisse nach dem Bilanzstichtag (Note 20)

Angaben zur Konzernbilanz

Barreserve (Note 21)
Forderungen an Kreditinstitute (Note 22)
Forderungen an Kunden (Note 23)
Risikovorsorge im Kreditgeschäft (Note 24)
Handelsaktiva (Note 25)
Finanzanlagen (Note 26)
Anteile an at equity bilanzierten Unternehmen (Note 27)
Anlagespiegel (Note 28)
Ertragsteueransprüche (Note 29)
Sonstige Aktiva (Note 30)
Nachrangige Vermögenswerte (Note 31)
Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihe (Note 32)
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Note 33)
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (Note 34)
Verbriefte Verbindlichkeiten (Note 35)
Handelspassiva (Note 36)
Rückstellungen (Note 37)
Ertragsteuerverpflichtungen (Note 38)
Sonstige Passiva (Note 39)
Nachrangkapital (Note 40)
Eigenkapital (Note 41)
Anteile in Fremdbesitz (Note 42)

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns

Zinsüberschuss (Note 43)
Risikovorsorge im Kreditgeschäft (Note 44)
Ergebnis aus Anteilen an at equity bilanzierten Unternehmen (Note 45)
Provisionsüberschuss (Note 46)
Handelsergebnis (Note 47)
Verwaltungsaufwand (Note 48)
Ergebnis aus Finanzanlagen (Note 49)
Sonstiges Ergebnis (Note 50)
Ertragsteuern (Note 51)
Gewinn- und Verlustrechnung nach Bewertungskategorien (Note 52)

Sonstige Angaben

Angaben zur Kapitalflussrechnung (Note 53)
Geschäftssegmente (Note 54)
Bewertungsklassen (Note 55)
Fair Value der Finanzinstrumente (Note 56)
Day-1 Profit or Loss (Note 57)
Aufrechnung von finanziellen Vermögenswerten und Verpflichtungen (Note 58)
Bestände in Fremdwährung (Note 59)
Derivategeschäfte (Note 60)
Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen (Note 61)
Als Sicherheit übertragene Vermögensgegenstände (Note 62)
Treuhandgeschäfte (Note 63)
Anteilsbesitz (Note 64)
Beziehungen zu nicht konsolidierten strukturierten Einheiten (Note 65)
Befreiungen von Tochtergesellschaften gemäß § 264 Abs. 3 und § 264 b HGB (Note 66)
Patronatserklärung (Note 67)
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Note 68)
Honorare für den Abschlussprüfer (Note 69)
Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen (Note 70)
Anteilsbasierte Vergütungen (Note 71)
Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG (Note 72)
Mandate des Vorstands (Note 73)
Mandate anderer Mitarbeiter (Note 74)
Angaben zu Aufsichtsratsmitgliedern (Note 75)
Veröffentlichung (Note 76)

Grundlagen der Rechnungslegung

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (die Bank) ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Düsseldorf. Gemeinsam mit den Gesellschaften, bei denen sie über beherrschenden Einfluss verfügt, betreibt sie Bankgeschäfte und erbringt Finanzdienstleistungen aller Art.

Der Konzernabschluss des Bankhauses HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr 2014 wurde in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt, wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind. Weitere handelsrechtliche Vorschriften gemäß § 315 a Abs. 1 HGB haben wir ebenfalls berücksichtigt. Der gemäß § 315 a HGB in Verbindung mit § 315 HGB zusätzlich zu erstellende Konzernlagebericht enthält auch den Bericht über die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung. Die Angaben im Lagebericht ergänzen die Darstellung zu Art und Umfang von Risiken aus Finanzinstrumenten sowie zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in den Erläuterungen (Notes).

Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen und obliegt – auf der Basis eines Vorschlags durch den Vorstand – grundsätzlich dem Aufsichtsrat. Nach erfolgter Feststellung fasst die Hauptversammlung den Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Die Darstellungswährung ist Euro. Zur besseren Übersichtlichkeit weisen wir die Beträge grundsätzlich in Mio. Euro aus. Es wird kaufmännisch gerundet. Hierdurch können sich im vorliegenden Konzernabschluss bei der Bildung von Summen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

Die Erstellung von IFRS-Abschlüssen verlangt vom Management Beurteilungen, Annahmen und Schätzungen. Bereiche, in denen dies notwendig ist, sind die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten, die Klassifizierung in die Fair Value Level 1 – 3, die Wertminderung von Finanzinstrumenten und sonstigen Vermögensgegenständen, die Bilanzierung von Rückstellungen sowie sonstigen Verpflichtungen und die Beurteilung der Beherrschung von strukturierten Einheiten im Sinne des IFRS 10. Diese Annahmen, Schätzungen und Beurteilungen beeinflussen den Ausweis von Aktiva und Passiva sowie von Erträgen und Aufwendungen der Berichtsperiode. Die tatsächlichen Ergebnisse können von den Einschätzungen des Managements abweichen. Schätzungen sind mit Prognoseunsicherheiten behaftet. Um dies zu minimieren, wird so weit wie möglich auf verfügbare objektive Informationen, aber auch auf Erfahrungen zurückgegriffen. Die verwendeten Schätzverfahren unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung und werden gegebenenfalls angepasst.

Bilanziert und bewertet wurde unter der Annahme der Unternehmensfortführung (Going Concern).

Der Konzernabschluss umfasst die Bilanz, die Gesamtergebnisrechnung, die Eigenkapitalveränderungsrechnung, die Kapitalflussrechnung sowie die Erläuterungen (Notes). Die Segmentberichterstattung erfolgt innerhalb der Notes.

Am Grundkapital der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG hielt die HSBC Holdings plc Ende 2014 über die HSBC Germany Holdings GmbH eine mittelbare Beteiligung von 80,7 % (Vorjahr: 80,6 %). Demzufolge wird der konsolidierte Abschluss der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG in den Konzernabschluss der HSBC Holdings plc, 8 Canada Square, London E14 5HQ, Großbritannien, Registernummer 617987, einbezogen.

Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden

1 Konsolidierungskreis

In den Konsolidierungskreis beziehen wir als Tochterunternehmen alle verbundenen Unternehmen ein, an denen die AG direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte hält beziehungsweise über die ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann.

Der Konzern beherrscht ein Unternehmen, wenn er die Entscheidungsmacht hat, die relevanten Tätigkeiten zu steuern, ein Anrecht auf die signifikanten variablen Rückflüsse aus dem Beteiligungsunternehmen besitzt und seine Entscheidungsmacht dazu nutzen kann, die Höhe der signifikanten variablen Rückflüsse zu beeinflussen.

Um festzustellen, ob ein Unternehmen zu konsolidieren ist, muss demnach zunächst geprüft werden, was der Zweck und die Gestaltung des Unternehmens sind, sowie untersucht werden, was die relevanten Tätigkeiten des Unternehmens sind und wie jene bestimmt werden.

Wir haben wie im Vorjahr zwei Spezialfonds und einen geschlossenen Immobilienfonds vollkonsolidiert. Den Konsolidierungskreis haben die HSBC Trinkaus Private Wealth GmbH (Private Wealth), Düsseldorf, und die HSBC Trinkaus Investment Management Ltd. (HSBC TIM), Hongkong, verlassen. Die Private Wealth wurde auf die HSBC Trinkaus & Burkhardt Gesellschaft für Bankbeteiligungen mbH, Düsseldorf, verschmolzen. Die HSBC TIM wurde aufgelöst. Eine detaillierte Auflistung der konsolidierten Unternehmen findet sich in Note 64.

2 Konsolidierungsgrundsätze

Der Konzernabschluss wird nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für gleichartige Geschäftsvorfälle und sonstige Ereignisse in ähnlichen Umständen aufgestellt.

Um die Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung zu ermitteln, wird der jeweilige Beherrschungszeitpunkt für neu einbezogene Unternehmen zugrunde gelegt.

Konzerninterne Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Aufwendungen und Erträge rechnen wir gegeneinander auf; Zwischenergebnisse werden eliminiert.

3 Währungsumrechnung

Zur Währungsumrechnung unterteilen wir entsprechend IAS 39 i. V. m. IAS 21 (International Accounting Standards) alle Finanzinstrumente in monetäre und nichtmonetäre Finanzinstrumente. Bewertungsergebnisse aus der Währungsumrechnung monetärer Posten werden erfolgswirksam erfasst. Bei nichtmonetären Posten richtet sich die Behandlung der Währungsergebnisse nach der Art, wie die übrigen Bewertungsergebnisse des jeweiligen Instruments behandelt werden.

Die Umrechnung von Devisentermingeschäften erfolgt zum jeweiligen Terminkurs des Bilanzstichtags. Devisenkassageschäfte sowie auf Fremdwährung lautende Vermögenswerte und Schulden rechnen wir zum offiziellen Referenzsatz der Europäischen Zentralbank oder zu sonstigen geeigneten Kassakursen des letzten Geschäftstags im Jahr um.

Die Umrechnung von Abschlüssen ausländischer Tochtergesellschaften erfolgt nach der modifizierten Stichtagsmethode; demnach sind Bilanzposten zum jeweiligen Stichtagskurs, Aufwendungen und Erträge hingegen zum jeweiligen Durchschnittskurs umgerechnet. Das zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung vorhandene Eigenkapital ist mit dem Stichtagskurs am Erstkonsolidierungstag umzurechnen und konstant fortzuführen. Zuführungen zu den Gewinnrücklagen sind mit dem Umrechnungskurs des jeweiligen Entstehungsjahres des entsprechenden Jahresüberschusses umzurechnen. Umrechnungsergebnisse aus der Kapitalkonsolidierung werden im Eigenkapital gesondert ausgewiesen.

Die erfolgsneutralen Umrechnungsdifferenzen belaufen sich zum Stichtag auf 2,2 Mio. Euro (Vorjahr: 1,3 Mio. Euro) und beziehen sich auf einen geschlossenen Immobilienfonds in Australien.

4 Unternehmenszusammenschlüsse

Für Unternehmenszusammenschlüsse, bei denen der Erwerber die Beherrschung über das erworbene Unternehmen übernimmt, gibt IFRS 3 die Anwendung der Erwerbsmethode (Acquisition Method) vor. Nachdem die Anschaffungskosten des Erwerbers ermittelt wurden, sind anschließend die im Rahmen des Unternehmenszusam-

menschlusses erworbenen Vermögenswerte und Schulden mit ihrem Fair Value im Erwerbszeitpunkt anzusetzen.

Für erworbene materielle und immaterielle Vermögenswerte sowie für Eventualverbindlichkeiten und andere Bilanzpositionen werden die umfangreichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften des IFRS 3 angewendet. Hierzu zählen auch zuvor nicht bilanzierungsfähige Vermögenswerte.

Ist ein Goodwill zu bilanzieren, weil die Anschaffungskosten über dem beizulegenden Zeitwert des erworbenen Nettovermögens liegen, so ist dieser gemäß IAS 36 mindestens einmal jährlich auf seine Werthaltigkeit zu überprüfen.

5 Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Vermögensgruppen sowie aufgegebene Geschäftsbereiche

Mit den Regelungen des IFRS 5 bestehen für langfristige Vermögenswerte und Gruppen von Vermögenswerten, die zur Veräußerung oder zur Ausschüttung an die Anteilseigner bestimmt sind, einschließlich der mit diesen (Gruppen von) Vermögenswerten direkt in Verbindung stehende Verbindlichkeiten, besondere Ausweis- und Bewertungsvorschriften. IFRS 5 ist ebenso in Bezug auf aufgegebene Geschäftsbereiche anzuwenden. Ein aufgegebener Geschäftsbereich ist dabei als Unternehmensteil im Sinne einer gesonderten, wesentlichen Geschäftseinheit oder eines geografischen Geschäftsbereichs zu verstehen, der abgegangen ist oder zur Veräußerung beziehungsweise zur Ausschüttung an die Anteilseigner vorgesehen ist.

Im Hinblick auf die Aufgabe bestimmter Geschäftsaktivitäten am Standort Luxemburg liegt zum Bilanzstichtag kein aufgegebener Geschäftsbereich nach den Vorschriften des IFRS 5 vor. Zum einen gehörten die nicht fortgeführten Geschäftsaktivitäten in Luxemburg unterschiedlichen Geschäftssegmenten des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns an – mit Schwerpunkt im Global Private Banking und HSBC Securities Services als Teil von Global Banking & Markets – und stellten zu keiner Zeit eine gesonderte, wesentliche Geschäftseinheit des Konzerns dar. Zum anderen werden unter geografischen Gesichtspunkten die Geschäftsaktivitäten in Luxemburg nicht vollständig eingestellt, sondern in Teilen fortgeführt. Trotz der Aufgabe bestimmter Geschäftsaktivitäten werden wir in den nächsten Jahren voraussichtlich noch nennenswerte Erträge aus den verbliebenen Luxemburger Geschäftsaktivitäten erzielen. Ein Abgang im Sinne von IFRS 5 ist demnach nicht gegeben. Eine Veräußerungs- oder Ausschüttungsabsicht liegt zudem nicht vor. Die Aufgabe bestimmter Geschäftsaktivitäten in Luxemburg hat 2014 nur geringfügige Auswirkungen auf die operativen Erträge im Konzern. Von den im Jahr 2014 im Konzern generierten operativen Erträgen in Höhe von 686,7 Mio. Euro entfallen lediglich 5,3 Mio. Euro auf die nicht fortgeführten Luxemburger Geschäftsaktivitäten.

Zum Bilanzstichtag liegen auch ansonsten keine Sachverhalte vor, die eine Bilanzierung nach IFRS 5 erfordern.

6 Finanzinstrumente

Ansatz

Finanzinstrumente werden gemäß IAS 39 erstmalig in der Bilanz angesetzt, wenn der Konzern Vertragspartei der entsprechenden Vereinbarung wird. Bei Kassageschäften (Regular Way Contracts) erfolgt der Ansatz einheitlich zum Handelstag, ansonsten am Erfüllungstag.

Eine vollständige Ausbuchung wird durchgeführt, sofern der Konzern die vertraglichen Rechte am Erhalt der Zahlungsströme aus dem Finanzinstrument sowie alle wesentlichen Chancen und Risiken, die mit dem Finanzinstrument verbunden sind, übertragen hat. Sofern nicht sämtliche Chancen und Risiken übertragen werden, erfolgt ein Ansatz in Höhe der verbleibenden Risikoposition, falls wir unverändert die Kontrolle über das Finanzinstrument haben (Continuing Involvement). Übertragungen, bei denen nicht sämtliche Chancen und Risiken übergegangen sind, ergaben sich nicht.

Bei den übertragenen Finanzinstrumenten, die sich nicht für eine Ausbuchung qualifizieren, handelt es sich im Wesentlichen um als Sicherheiten hinterlegte verzinsliche Wertpapiere im Rahmen von Pensionsgeschäften oder um verliehene Aktien aus Wertpapierleihegeschäften. Bei echten Pensionsgeschäften bleiben aufgrund der rechtlichen Verpflichtung zur Rückübertragung der Wertpapiere im Wesentlichen alle Chancen und Risiken bei dem Übertragenden zurück. Gleiches gilt für Wertpapierleihegeschäfte.

Ausweis

Der Ausweis der Finanzinstrumente sowie die zugehörigen Bewertungsklassen und -kategorien können der folgenden Übersicht entnommen werden.

Bewertungsansatz	Klassen gemäß IFRS 7 / Bilanzposten	Bewertungskategorie gemäß IAS 39
Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten	Barreserve	
	Forderungen an Kreditinstitute	Loans and Receivables
	Forderungen an Kunden	Loans and Receivables
	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Other Liabilities
	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	Other Liabilities
	Verbriefte Verbindlichkeiten	Other Liabilities
	Nachrangkapital	Other Liabilities
Bewertung zum Fair Value	Finanzanlagen	Available for Sale
	Handelsaktiva / -passiva	Held for Trading
Derivate in Sicherungsbeziehungen	Handelsaktiva / -passiva	
Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		
Unwiderrufliche Kreditzusagen		

Angabepflichten zur Risikoberichterstattung machen wir teilweise auch innerhalb des Risikoberichts als Teil des geprüften Konzernlageberichts.

Bewertung

Alle Finanzinstrumente werden bei Zugang mit dem Fair Value bewertet. Im Zugangszeitpunkt entspricht dieser in der Regel dem Transaktionspreis. Darüber hinaus ordnen wir beim erstmaligen Ansatz sämtliche Finanzinstrumente den Kategorien gemäß IAS 39 zu, die maßgeblich für die Folgebewertung sind. Im HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern haben wir die Regelungen wie folgt umgesetzt:

(a) Finanzielle Vermögenswerte beziehungsweise Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden (Financial Assets or Liabilities at Fair Value through Profit or Loss)

Innerhalb dieser Kategorie werden Finanzinstrumente unterschieden, die entweder als Held for Trading (HfT) zu klassifizieren sind oder im Zugangszeitpunkt unwiderruflich als at Fair Value through Profit or Loss designiert werden (Fair Value-Option). Von der Fair Value-Option haben wir wie bereits im Vorjahr keinen Gebrauch gemacht, sodass die entsprechende Subkategorie zurzeit nicht besetzt ist.

Bei Finanzinstrumenten der Subkategorie Held for Trading handelt es sich neben sämtlichen Derivaten – einschließlich der trennungspflichtigen Embedded Derivatives – um alle Positionen, die zwecks kurzfristiger Gewinnerzielung aus Marktpreisänderungen eingegangen wurden.

Die Folgebewertung erfolgt grundsätzlich mit dem Fair Value. Dabei werden – sofern vorhanden – öffentlich notierte Marktpreise auf einem aktiven Markt zugrunde gelegt; ansonsten erfolgt die Bewertung anhand anerkannter Bewertungsmethoden. Überwiegend werden Standard-Bewertungsmodelle verwendet, wie sie in der jeweiligen Software von externen Software-Anbietern implementiert sind. Dies sind im Wesentlichen Barwertverfahren und Optionspreismodelle. Für bestimmte komplexe Produkte haben wir – in enger Zusammenarbeit mit HSBC – eigene Bewertungsroutinen entwickelt. Aufgrund des breiten Produktspektrums werden die Bewertungsparameter möglichst differenziert erhoben, zum Beispiel nach Laufzeiten und Basispreisen. Die Auswahl der verwendeten Datenquellen sowie die Zuordnung der verwendeten

Bewertungsparameter und des anzuwendenden Bewertungsverfahrens zu den jeweiligen Finanzinstrumenten erfolgen handelsunabhängig. Solange für bestimmte Produkte nicht alle wesentlichen bewertungsrelevanten Parameter beobachtet werden können, werden die Bewertungsergebnisse aus Neugeschäften (Day-1 Profit or Loss) in diesen Produkten erst bei Fälligkeit oder Schließen der Position erfolgswirksam. Eine Verteilung über die Laufzeit der Transaktion findet nicht statt. Alle realisierten Gewinne und Verluste, die unrealisierten Bewertungsergebnisse sowie das handelsbezogene Zinsergebnis sind Teil des Handelsergebnisses.

(b) Bis zur Endfälligkeit gehaltene finanzielle Vermögenswerte (Held to Maturity Investments)

Der Kategorie Held to Maturity haben wir, wie bereits im Vorjahr, keine Finanzinstrumente zugeordnet.

(c) Kredite und Forderungen (Loans and Receivables)

Der Kategorie Loans and Receivables sind alle nichtderivativen finanziellen Vermögenswerte zugeordnet, die mit festen oder bestimmbaren Zahlungen ausgestattet sind, nicht an einem aktiven Markt quotiert sind und nicht bei Vertragsabschluss als zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte klassifiziert wurden. Die entsprechenden Kredite und Forderungen werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Eine Ausnahme hiervon bilden die Finanzinstrumente, die wegen der kurzfristigen Wiederveräußerungsabsicht der Kategorie Held for Trading zugeordnet wurden. Zinsen aus dem Kreditgeschäft weisen wir im Zinsüberschuss aus. Agio- und Disagiobeträge erfassen wir zeitanteilig im Zinsüberschuss. Wertminderungen auf Darlehen und Forderungen werden in der Risikovorsorge für Forderungen ausgewiesen.

(d) Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte (Available for Sale)

Die Kategorie Available for Sale umfasst einerseits alle Finanzanlagen und ist andererseits die Residualgröße der finanziellen Vermögenswerte, das heißt, sie umschließt auch die Finanzinstrumente, die keiner anderen Bewertungskategorie des IAS 39 zugeordnet wurden. Hierzu zählen Wertpapiere (einschließlich Namensschuldverschreibungen), erworbene Forderungen und Beteiligungen. Zinsen aus Available for Sale-Beständen und erhaltene Dividenden weisen wir im Zinsüberschuss aus.

Die Folgebewertung von Finanzinstrumenten dieser Kategorie erfolgt zum Fair Value. Die Bewertungsmethoden sind identisch mit denen, die für die Bewertung der Held for Trading-Bestände herangezogen werden. Wertänderungen gegenüber den fortgeführten Anschaffungskosten werden erfolgsneutral im Eigenkapital ausgewiesen.

Für Anteile an Personengesellschaften und bestimmten nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften liegen keine ausreichenden Bewertungsparameter vor. Zum einen existiert für diese Finanzinstrumente kein auf einem aktiven Markt notierter Preis. Zum anderen ist eine zuverlässige modellbasierte Ermittlung des Marktwerts nicht möglich, da die Schwankungsbreite möglicher Werte zu groß ist beziehungsweise den einzelnen Werten keine Eintrittswahrscheinlichkeiten zugeordnet werden können. Diese Beteiligungen bilanzieren wir zu Anschaffungskosten abzüglich Impairments.

Im Falle von Wertminderungen aufgrund von Bonitäts- und Länderrisiken (Impairments) werden Abschreibungen auf den niedrigeren Fair Value vorgenommen. Der Impairment-Test erfolgt zu jedem Zwischenberichtstermin. Die Wertminderungen werden im Finanzanlageergebnis ausgewiesen. Für Fremdkapitalinstrumente erfolgt beim Vorliegen objektiver Hinweise auf eine Wertminderung eine sofortige erfolgswirksame Erfassung. Allgemeine Indikatoren für das Vorliegen einer Bonitätsverschlechterung können ein Vertragsbruch, wie der Ausfall oder Verzug von Zins- und Tilgungszahlungen, ein Insolvenzverfahren oder sonstige Sanierungsmaßnahmen des Schuldners sein. Eine erfolgswirksame Zuschreibung bis maximal zur Höhe der fortgeführten Anschaffungskosten wird erfasst, sobald der Grund für die Abschreibung entfallen ist. Eigenkapitalinstrumente werden abgeschrieben, wenn der Fair Value signifikant oder dauerhaft unterhalb der ursprünglichen Anschaffungskosten liegt. Unterschreitet der Fair Value eines Wertpapiers die ursprünglichen Anschaffungskosten um mindestens 20 %, ist dieser Rückgang signifikant; liegt der Fair Value in den neun Monaten vor dem Bilanzstichtag permanent unter den ursprünglichen Anschaffungskosten, besteht eine dauerhafte Wertminderung. In beiden Fällen wird ein Impairment auf den Fair Value vorgenommen. Für Eigenkapitaltitel darf beim Wegfall der Gründe für die Abschreibung – im Gegensatz zu den Schuldtiteln – keine erfolgswirksame Wertaufholung vorgenommen werden. Vielmehr sind Zuschreibungen erfolgsneutral in der Bewertungsreserve für Finanzinstrumente zu erfassen.

(e) Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten (Other Liabilities)

Die Kategorie Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten beinhaltet die finanziellen Verbindlichkeiten, die wir nicht der Kategorie at Fair Value zugeordnet haben. Sie werden damit nicht erfolgswirksam zum Fair Value, sondern mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Agio- und Disagiobeträge erfassen wir zeitanteilig im Zinsüberschuss. Unverzinsliche Verbindlichkeiten – zum Beispiel Null-Kupon-Schuldscheindarlehen – werden mit der Emissionsrendite auf den Bilanzstichtag aufgezinst.

(f) Umwidmungen

Von der Möglichkeit einer Umwidmung von Finanzinstrumenten nach IAS 39 haben wir wie schon im Vorjahr keinen Gebrauch gemacht.

(g) Finanzgarantien und Kreditzusagen

Finanzgarantien sind Verträge, bei denen der Garantiegeber zur Leistung bestimmter Zahlungen verpflichtet ist, die den Garantienehmer für einen Verlust entschädigen, der entsteht, weil ein bestimmter Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß nachkommt. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist eine Finanzgarantie zum Fair Value anzusetzen. Dieser setzt sich aus dem Barwert der erwarteten Leistungen und dem gegenläufigen Barwert der zukünftigen Prämien zusammen und beträgt regelmäßig null, wenn sich der Verpflichtungsbarwert und der Prämienbarwert entsprechen.

Kreditzusagen sind feste Verpflichtungen eines Kreditgebers zur Bereitstellung eines Kredits an einen potenziellen Kreditnehmer zu vorab vertraglich festgelegten Konditionen.

Im Rahmen der Folgebewertung werden für drohende Verluste aus Inanspruchnahmen Rückstellungen gebildet.

7 Hedge Accounting

Zur Absicherung des Marktzinsrisikos bei festverzinslichen Anleihen des Available for Sale-Bestands wendet die Bank die Vorschriften zur Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen gemäß IAS 39 an (Hedge Accounting). Der Fair Value der festverzinslichen Anleihen hängt dabei einerseits von Änderungen des Marktzinses und andererseits von Liquiditäts- und Risikoaufschlägen für den Emittenten ab. Zur Absicherung von marktzinsinduzierten Wertschwankungen schließt die Bank Zinsswaps mit anderen Banken ab, die die Fair Value-Schwankungen der Anleihen weitestgehend kompensieren. Bei dieser Absicherung von Fair Value-Schwankungen (sogenannte Fair Value Hedges) werden gemäß IAS 39 die zinsinduzierten Wertschwankungen festverzinslicher Anleihen erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Nicht abgesichert sind indes die spreadbedingten Fair Value-Schwankungen der Anleihen. Diese fließen, entsprechend der Folgebewertung von Available for Sale-Beständen, erfolgsneutral in die Bewertungsreserve für Finanzinstrumente ein.

Die Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen nach IFRS ist an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft. Diese beziehen sich insbesondere auf die Dokumentation des Sicherungszusammenhangs und die Effektivität der Sicherungsmaßnahme. Zum Zeitpunkt der Begründung einer Hedge-Beziehung sind insbesondere zu dokumentieren: die Identifikation des Sicherungs- und des Grundgeschäfts, die Kennzeichnung des gesicherten Risikos und die Vorgehensweise zur Überprüfung der Effektivität des Sicherungsgeschäfts.

Zur Beurteilung der Effektivität des Sicherungsgeschäfts greift die Bank auf ein lineares Regressionsmodell zurück. Das Modell untersucht den linearen Zusammenhang zwischen den kumulierten Wertveränderungen des Grundgeschäfts und den kumulierten Wertveränderungen des Sicherungsgeschäfts. Dabei gibt das sogenannte Bestimmtheitsmaß (R-Quadrat) Auskunft über die Güte der Regression und die Steigung der Regressionsgeraden die Richtung des Zusammenhangs an.

Der Effektivitätsnachweis verlangt einerseits, dass für eine Sicherungsbeziehung künftig eine hohe Effektivität erwartet werden kann (prospektive Effektivität). Andererseits ist während des Bestehens der Sicherungsbeziehung regelmäßig nachzuweisen, dass diese während der Berichtsperiode hocheffektiv war (retrospektive Effektivität). Für eine ausreichende Effektivität im Rahmen des prospektiven Tests sind R-Quadrat von größer 0,9 und eine Steigung zwischen –0,9 und –1,1 notwendig. Bei den retrospektiven Effektivitätstests sind indes ein R-Quadrat von größer 0,8 und eine Steigung zwischen –0,8 und –1,2 ausreichend.

8 Risikovorsorge im Kreditgeschäft

Der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern nimmt eine Risikovorsorge vor, sobald objektive substanzielle Hinweise vorliegen, die darauf schließen lassen, dass der Wert eines finanziellen Vermögenswerts gemindert ist.

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft zeigen wir zum einen als Risikovorsorge für Forderungen auf der Aktivseite und zum anderen als Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft auf der Passivseite. Bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft ist zwischen Wertberichtigungen/Rückstellungen auf Einzelgeschäftsbasis einerseits und Wertberichtigungen/Rückstellungen auf Portfoliobasis andererseits zu unterscheiden.

Wertberichtigungen/Rückstellungen auf Einzelgeschäftsbasis für bilanzielle Forderungen und für außerbilanzielle Geschäfte werden individuell je Kreditnehmereinheit ermittelt. Dafür wird sämtlichen Kreditnehmern nach einer konzernweit einheitlichen 23-stufigen internen Rating-Skala, ein sogenanntes Customer Risk Rating (CRR) zugeordnet. Das Customer Risk Rating lässt sich in zehn Stufen zusammenfassen (CRR 1 – 10), wobei überfällige und/oder wertgeminderte Forderungen den CRR 9 und 10 zugeordet sind. Aus dem Customer Risk Rating (CRR) lassen sich die Ausfallwahrscheinlichkeiten für den jeweiligen Kreditnehmer ableiten. Auf dieser Basis wird unter Berücksichtigung von Sicherheiten und sonstigen Absprachen der zu erwartende Verlust für das einzelne Kreditengagement geschätzt. Eine Risikovorsorge wird für Kreditengagements mit stark erhöhtem Ausfallrisiko gebildet. Dafür werden die zukünftigen Zahlungen aus dem Kredit und gegebenenfalls aus der Verwertung von Sicherheiten geschätzt. Auf diese Weise kann der Barwert dieser Zahlungen mit dem Buchwert des Kreditengagements verglichen werden. Die hiernach gebildete Risikovorsorge deckt den so ermittelten Fehlbetrag in voller Höhe ab. Das Land, in dem der Schuldner seinen Sitz hat, ist dabei ebenfalls relevant.

Darüber hinaus sind Wertberichtigungen/Rückstellungen auf Portfoliobasis zu bilden. Sofern keine objektiven substanziellen Hinweise auf eine Wertminderung einzelner Vermögenswerte oder auf einzelne Drohverluste vorliegen, werden diese zu Gruppen mit vergleichbaren Ausfallrisiken (Portfolio) zusammengefasst. Portfoliowertberichtigungen werden als Produkt aus Buchwert, der Wahrscheinlichkeit, dass das Engagement innerhalb eines Jahres ausfällt, der individuellen Verlustquote sowie einem Faktor, der die Verzugsdauer im Informationsfluss bewertet, berechnet.

Sobald eine Forderung als uneinbringlich identifiziert wird, buchen wir sie zulasten einer gegebenenfalls existierenden Einzelwertberichtigung und/oder als Direktabschreibung zulasten der Gewinn- und Verlustrechnung aus.

9 Pensions- und Wertpapierleihegeschäfte

Die bei Repogeschäften (echte Pensionsgeschäfte) in Pension gegebenen Wertpapiere werden in der Konzernbilanz weiterhin als Wertpapierbestand bilanziert und bewertet. Den Liquiditätszufluss weisen wir grundsätzlich unter der Bilanzposition Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber Kunden aus.

Ebenso zeigen wir die bei Reverse Repos entstehenden Liquiditätsabflüsse unter den Forderungen an Kreditinstitute beziehungsweise Forderungen an Kunden. Ein Ansatz der in Pension genommenen Wertpapiere erfolgt nicht.

Unechte Pensionsgeschäfte werden nicht getätigt.

Die Bilanzierung von Wertpapierleihegeschäften erfolgt analog zu der Bilanzierung von echten Pensionsgeschäften. Liquiditätszuflüsse und -abflüsse aus Sicherheiten für Wertpapierleihegeschäfte werden unter den Bilanzpositionen Forderungen an Kreditinstitute und Kunden beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden ausgewiesen.

10 Anteile an at equity bilanzierten Unternehmen

Als assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen werden alle Gesellschaften bilanziert, bei welchen die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG direkt oder indirekt über einen maßgeblichen Einfluss oder über die gemeinsame Kontrolle mit den anderen Unternehmen verfügt. Ein maßgeblicher Einfluss beziehungsweise eine gemeinsame Kontrolle wird bei Stimmrechtsanteilen zwischen 20 % und 50 % vermutet. Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures werden nach der Equity-Methode bilanziert. Der Konzern überprüft zu jedem Bilanzstichtag, ob Anhaltspunkte vorliegen, dass hinsichtlich der at equity bilanzierten Unternehmen ein Wertminderungsaufwand berück-

sichtigt werden muss. In diesem Fall wird der Unterschied zwischen dem Buchwert und dem erzielbaren Betrag als Wertminderung und als Ergebnis aus Anteilen an at equity bilanzierten Unternehmen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

11 Sachanlagevermögen

Die Bilanzposition Sachanlagevermögen beinhaltet Grundstücke und Gebäude, Hardware und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Die Bewertung der Hardware und der sonstigen Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten; dabei werden planmäßige Abschreibungen berücksichtigt. Bei der Bestimmung der voraussichtlichen Nutzungsdauer kommen die physische Lebensdauer, der technische Fortschritt sowie vertragliche und rechtliche Einschränkungen zum Tragen. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen linear über die jeweils geschätzte Nutzungsdauer.

Wertminderungen, die über den nutzungsbedingten Werteverzehr hinausgehen, werden durch Impairments berücksichtigt. Ein Wertminderungsaufwand wird in der Höhe erfasst, in welcher der Buchwert den erzielbaren Betrag übersteigt. Der erzielbare Betrag ist der höhere der beiden Beträge aus beizulegendem Zeitwert des Vermögenswerts abzüglich Verkaufskosten und Nutzungswert. Für den Werthaltigkeitstest werden Vermögenswerte auf der niedrigsten Ebene zusammengefasst, für die Cashflows separat identifiziert werden können (Cash Generating Units). Für Sachanlagen, für die in der Vergangenheit eine Wertminderung gebucht wurde, wird zu jedem Bilanzstichtag überprüft, ob gegebenenfalls eine Wertaufholung zu erfolgen hat.

Konzerneinheitlich liegt den planmäßigen Abschreibungen folgende Nutzungsdauer zugrunde:

	Nutzungsdauer in Jahren
Hardware	3
Kraftfahrzeuge	6
Einbauten / Betriebsvorrichtungen	10
Möbel	13
Gebäude	50

12 Immaterielle Vermögenswerte

Unter den Immateriellen Vermögenswerten weisen wir zum einen Standard-Software aus. Eigene Entwicklungsarbeiten im Rahmen von Software-Projekten werden entsprechend IAS 38 aktiviert. Die Bewertung der Immateriellen Vermögenswerte erfolgt zu Anschaffungs-/Herstellungskosten unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen. Die im Verwaltungsaufwand erfassten planmäßigen Abschreibungen werden linear über die jeweils geschätzte Nutzungsdauer von drei bis zehn Jahren verteilt. Neben den planmäßigen Abschreibungen werden analog zur Bewertung des Sachanlagevermögens Impairment-Tests durchgeführt.

Zudem umfassen die Immateriellen Vermögenswerte den aus Unternehmenserwerben resultierenden Goodwill. Der Geschäfts- oder Firmenwert unterliegt keiner planmäßigen Abschreibung. Vielmehr wird er gemäß IAS 36 mindestens einmal jährlich einem Impairment-Test unterzogen. Dabei wird der Unternehmenswert anhand eines Discounted Cashflow-Verfahrens ermittelt, bei dem die künftigen Cashflows geschätzt und mit einem risikoadäquaten Zinssatz diskontiert werden.

13 Leasing

Konzernunternehmen treten im Leasinggeschäft ausschließlich als Leasingnehmer auf. Alle abgeschlossenen Leasingverträge sind Operating Lease-Verträge. Bei all diesen Verträgen verbleiben die mit dem Eigentum verbundenen Chancen und Risiken beim Leasinggeber. Entsprechend werden die Leasingraten im Verwaltungsaufwand erfasst (IAS 17).

14 Eigene Schuldverschreibungen und eigene Aktien

Eigene Schuldverschreibungen werden nur in begrenztem Umfang gehalten und gemäß den Anforderungen von IFRS mit den Passivposten aus der Emission der Schuldverschreibungen verrechnet.

Eigene Aktien der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG sind zum Jahresende 2014 nicht im Bestand. Der Einfluss des Ergebnisses aus dem Handel in eigenen Aktien ist, wie im Vorjahr, unwesentlich. Der Bestand an eigenen Aktien erreichte maximal 0,00 % (Vorjahr: 0,00 %) des gezeichneten Kapitals.

15 Rückstellungen

Unter den Rückstellungen weisen wir Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, für Risiken aus dem Kreditgeschäft sowie für ungewisse Verbindlichkeiten aus.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden auf Basis versicherungsmathematischer Gutachten in Höhe der Defined Benefit Obligation (DBO) gebildet. Die Berechnung erfolgt nach der Projected Unit Credit Method. Im Rahmen eines Contractual Trust Arrangements (CTA) wurden bestimmte Vermögenswerte zur Sicherung der Pensionsverpflichtungen in eine Treuhandgesellschaft eingebracht und somit als Planvermögen im Sinne von IAS 19 qualifiziert. Die erwarteten Erträge aus dem Planvermögen werden mit dem voraussichtlichen Pensionsaufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung verrechnet. Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus der Entwicklung des Planvermögens und der Pensionen werden nach dem Abzug der latenten Steuern erfolgsneutral im Eigenkapital ausgewiesen.

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten bilden wir in Höhe des Barwerts der erwarteten Ausgaben.

16 Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen

Laufende Ertragsteuern ermitteln wir nach den Steuersätzen, die für die jeweiligen Einzelunternehmen gültig sind. Laufende Ertragsteueransprüche werden mit den laufenden Ertragsteuerverpflichtungen saldiert, sofern die Saldierungsvoraussetzungen gemäß IAS 12 erfüllt sind.

Latente Ertragsteuern ermitteln wir, indem wir die bilanziellen Wertansätze der Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten mit den Wertansätzen vergleichen, die für die Besteuerung des jeweiligen Konzernunternehmens maßgeblich sind. Unabhängig vom Zeitpunkt der Umkehr der Wertunterschiede sind latente Steueransprüche oder latente Steuerverpflichtungen berücksichtigt. Die latenten Steuern berechnen wir mit den Steuersätzen, die nach heutiger Kenntnis auf Basis schon beschlossener oder sicher erwarteter Steuergesetze bei der Angleichung der Wertansätze anzuwenden sein werden. Bei Änderungen von Steuersätzen werden die gebildeten Bilanzposten für latente Steueransprüche und latente Steuerverpflichtungen angepasst.

17 Anteilsbasierte Vergütung

In früheren Geschäftsjahren hatten Konzernmitarbeiter die Möglichkeit, an einem Aktienoptionsprogramm der HSBC Holdings plc teilzunehmen. Das bisherige Vergütungsprogramm ist nach unterschiedlichen Sperrfristen (ein Jahr, drei und fünf Jahre) gestaffelt und ermöglicht monatliche Sparraten bis zu einem Gegenwert von 250 Britischen Pfund. Entsprechend IFRS 2 wird dieses Optionsprogramm als anteilsbasierte Vergütung mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente bilanziert. Die Aktienoptionen werden mit dem Fair Value bewertet. Den daraus abgeleiteten Personalaufwand (Service Costs) erfassen wir – verteilt auf die jeweilige Sperrfrist des Plans (Vesting Period) – in der Gewinn- und Verlustrechnung. Erfolgt eine Kündigung innerhalb der Vesting Period, sind die gesamten Service Costs unmittelbar als Aufwand zu erfassen (sogenanntes Acceleration of Vesting). Liegt eine Modifikation eines bestehenden Bonusprogramms vor, ist zu unterscheiden, ob der Fair Value der Zusage zum Zeitpunkt der Modifikation den ursprünglichen Fair Value über- oder unterschreitet. Ist der modifizierte Fair Value höher als der ursprüngliche Fair Value der Zusage, so ist der übersteigende Betrag zusätzlich zu den bisherigen Service Costs über die Vesting Period erfolgswirksam zu erfassen. Ist der Fair Value indes niedriger, so bleiben die bisherigen Service Costs unverändert, das heißt, die Modifikation wird ignoriert.

Im Berichtsjahr bestand für Konzernmitarbeiter keine Möglichkeit, an einem neuen Aktienoptionsprogramm der HSBC Holdings plc teilzunehmen.

Darüber hinaus erfolgt die Auszahlung der leistungsbezogenen Vergütungskomponente für Mitarbeiter und Vorstand ab einer definierten Höhe teilweise in bar und teilweise in einer Zuteilung von Aktien der HSBC Holdings plc. Es besteht die Möglichkeit, die leistungsbezogene Komponente entweder vollständig im Folgejahr der Berichtsperiode oder in unterschiedlichen Tranchen innerhalb oder am Ende der Vesting Period auszuzahlen. Die Auszahlung in Tranchen wird als anteilsbasierte Vergütung mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente gemäß IFRS 2 bilanziert; dabei wird der Personalaufwand sofort vollständig aufwandswirksam erfasst, da nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) Ansprüche aus derartigen Verträgen unverfallbar sind. Die dabei entstandene Übertragungsverpflichtung wird monatlich neu bewertet, wobei das Bewertungsergebnis ergebnisneutral in der Kapitalrücklage erfasst wird.

18 Erfassung von Erträgen und Aufwendungen

Zinserträge und -aufwendungen grenzen wir periodengerecht ab. Zu den Zinserträgen gehören Erträge aus Forderungen an Kreditinstitute und Kunden beziehungsweise aus Finanzanlagen. Zu den Zinsaufwendungen zählen wir insbesondere Aufwendungen aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden sowie aus verbrieften Verbindlichkeiten und Nachrangkapital. Wir erfassen Dividenden zum Zeitpunkt der rechtlichen Entstehung des Dividendenanspruchs erfolgswirksam.

Im Provisionsergebnis sind vor allem Erträge aus dem Kredit-, Wertpapier-, Devisen- und Derivategeschäft, Zahlungsverkehr und Emissions- und Strukturierungsgeschäft sowie aus speziellen Beratungsleistungen erfasst. Provisionserträge und Provisionsaufwendungen werden zu dem Zeitpunkt erfolgswirksam, zu dem die Dienstleistung erbracht ist.

Im Handelsergebnis sind alle unrealisierten und realisierten Handelsergebnisse erfasst. Dazu gehören neben dem Kursergebnis auch das den Handelsaktivitäten zuzuordnende Zins- und Dividendenergebnis.

19 Anpassung der Rechnungslegungsmethoden

Bei der Aufstellung dieses Konzernabschlusses haben wir bis auf nachfolgende Ausnahmen dieselben Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wie im Geschäftsjahr 2013 angewendet.

Im Rahmen der Wachstumsinitiative haben wir das Modell zur Ermittlung der Risikovorsorge auf Portfoliobasis im Kreditgeschäft überprüft. Durch die Ausweitung der Ziel-Ratings im Firmenkundengeschäft und die damit verbundene veränderte Struktur des Kreditportfolios erlauben die vorliegenden Ausfallraten der Vergangenheit nicht mehr in jedem Fall eine sachgerechte Einschätzung der aktuell bestehenden Ausfallrisiken. Wir haben daher das Verfahren zur Ermittlung von Wertberichtigungen und Rückstellungen auf Portfoliobasis dahingehend angepasst, dass nunmehr aus internen Rating-Verfahren abgeleitete Ausfallwahrscheinlichkeiten sowie die internen Verlustquoten, die jeweils gegen relevante Marktdaten validiert werden, im Verfahren berücksichtigt werden. Im Zuge dessen hat sich die Aufteilung der Risikovorsorge im Kreditgeschäft auf Portfoliobasis zwischen der Risikovorsorge für Forderungen und den Rückstellungen aus dem Kreditgeschäft ohne eine materielle Veränderung der Gesamthöhe verschoben.

Darüber hinaus haben wir die durchschnittliche Verzugsdauer im Informationsfluss bis zum Erkennen bereits eingetretener Ausfälle in Anlehnung an die neuen Kreditüberwachungsprozesse deutlich reduziert. Wenn diese Anpassung bereits im Vorjahr vorgenommen worden wäre, hätten sich zum Vorjahresstichtag Wertberichtigungen und Rückstellungen auf Portfoliobasis in Höhe von 17,7 Mio. Euro anstatt der im Vorjahr berichteten 23,6 Mio. Euro ergeben. Ausgehend von einem entsprechend niedrigeren Risikovorsorgebestand auf Portfoliobasis per 31. Dezember 2013 wäre der Aufwand aus der Zuführung von Wertberichtigungen und Rückstellungen auf Portfoliobasis im Jahr 2014 demnach um 5,9 Mio. Euro höher ausgefallen.

Da es sich bei dieser Anpassung um eine Schätzungsänderung im Sinne des IAS 8 handelt, ist eine Anpassung der Vorjahresangaben nicht erforderlich.

IFRS 10, IFRS 11 sowie IFRS 12 als Ergebnis des Konsolidierungsprojekts des International Accounting Standards Boards (IASB) sind in der EU erstmals im Geschäftsjahr 2014 anzuwenden. Aus der Erstanwendung ergaben sich für den HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern mit Ausnahme der erweiterten Angaben keine Änderungen im Konsolidierungskreis beziehungsweise in der Bilanzierung.

Im Mittelpunkt von IFRS 10 steht die Einführung eines einheitlichen Konsolidierungsmodells für sämtliche Unternehmen, das auf die Beherrschung des Tochterunternehmens durch das Mutterunternehmen abstellt. Dieses ist sowohl auf Mutter-Tochter-Verhältnisse, die auf Stimmrechten basieren, als auch auf Mutter-Tochter-Verhältnisse, die sich aus anderen vertraglichen Vereinbarungen ergeben (z. B. bei Zweckgesellschaften bzw. strukturierten Unternehmen), anzuwenden.

Das Beherrschungskonzept gemäß IFRS 10 umfasst dabei folgende drei Elemente, die kumulativ erfüllt sein müssen:

- Verfügungsgewalt
- variable Rückflüsse
- die Möglichkeit zur Beeinflussung der variablen Rückflüsse durch Ausübung der Verfügungsgewalt

IFRS 11 unterscheidet zwei Arten gemeinschaftlicher Vereinbarungen – gemeinschaftliche Tätigkeiten und Gemeinschaftsunternehmen – und stellt auf die Rechte und Pflichten der Vereinbarung ab. Das bisherige Wahlrecht der Quotenkonsolidierung bei Gemeinschaftsunternehmen, das vom Konzern nicht angewandt wurde, ist abgeschafft und die Anwendung der Equity-Methode verpflichtend vorgeschrieben.

IFRS 12 führt die Angabepflichten zu sämtlichen Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen sowie nicht konsolidierten Zweckgesellschaften in einem Standard zusammen. Gemäß dem neuen Standard müssen Unternehmen quantitative und qualitative Angaben machen, die es dem Abschlussadressaten ermöglichen, die Art, Risiken und finanziellen Auswirkungen zu erkennen, die mit dem Engagement des Unternehmens bei diesen Einheiten verbunden sind. Die zusätzlich offenzulegenden Informationen zu nicht konsolidierten strukturierten Einheiten befinden sich in der Note 65.

Das IASB hat am 16. Dezember 2011 Änderungen an den Vorschriften zur Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten in IAS 32 „Finanzinstrumente: Darstellung" veröffentlicht, die der Klarstellung der Voraussetzungen für die Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dienen. Für eine Saldierung muss einerseits ein gegenwärtiger, unbedingter Aufrechnungsanspruch bestehen und andererseits der Ausgleich entweder auf Nettobasis oder im Wege eines speziell ausgestalteten Bruttoabwicklungsverfahrens herbeigeführt werden. Die Änderungen sind rückwirkend für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2014 beginnen, in Kraft getreten. Der geänderte Standard wurde mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU vom 29. Dezember 2012 in europäisches Recht übernommen. Die Änderungen haben keine Auswirkung auf die vom HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern angewandte Methodik der Aufrechnung. Verträge, bei denen sich Aufrechnungsansprüche nur im Falle einer Insolvenz ergeben, führen bilanziell auch erst im Insolvenzfall zu einer Verrechnung.

Im Juni 2013 hat das IASB vor dem Hintergrund der Anforderungen aus der EU-Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister („European Market Infrastructure Regulation", EMIR) durch Änderungen an IAS 39 neue Regelungen zur Fortführung der Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen nach IAS 39 (Hedge Accounting) veröffentlicht. Infolge dieser Änderungen bleiben Derivate trotz der Novation auf eine zentrale Gegenpartei infolge gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen unter bestimmten Umständen weiterhin als Sicherungsinstrument in einer fortbestehenden Sicherungsbeziehung designiert. Auswirkungen auf den Konzernabschluss ergeben sich durch diese Änderungen an IAS 39 nicht.

IFRS 9 „Finanzinstrumente" befasst sich mit dem Ansatz und der Bewertung von Finanzinstrumenten. Der neue Standard ändert grundlegend die bisherigen Vorschriften zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten. Eine Übernahme in EU-Recht vorausgesetzt, ist IFRS 9 verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Gegenwärtig prüfen wir die möglichen Auswirkungen der Umsetzung dieser neuen Vorschriften auf unseren Konzernabschluss. Die Änderungen werden voraussichtlich wesentlichen Einfluss auf unsere Bilanzierung haben.

Alle Änderungen von weiteren Standards und Interpretationen, auf deren vorzeitige Anwendung wir verzichtet haben, haben aus heutiger Sicht keine oder nur eine untergeordnete Bedeutung für unseren Konzernabschluss.

20 Besondere Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Vorgänge mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind zwischen dem Bilanzstichtag und dem Datum der Aufstellung nicht eingetreten.

Angaben zur Konzernbilanz

21 Barreserve

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
Kassenbestand	1,5	1,4
Guthaben bei Zentralnotenbanken	614,9	1.132,3
Insgesamt	**616,4**	**1.133,7**

Die Guthaben bei Zentralnotenbanken werden überwiegend bei der Deutschen Bundesbank unterhalten und betreffen weiterhin fast ausschließlich Salden in Euro. Im Rahmen des Liquiditätsmanagements werden die Guthaben – unter Beachtung der Vorgaben zur Mindestreservehaltung – täglich disponiert.

22 Forderungen an Kreditinstitute

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
Laufende Konten	380,5	519,2
Geldmarktgeschäfte	626,5	662,0
davon Tagesgelder	78,0	46,4
davon Termingelder	548,5	615,6
Sonstige Forderungen	155,5	259,4
Sicherheiten im Derivategeschäft	332,3	203,2
Insgesamt	**1.494,8**	**1.643,8**
davon an inländische Kreditinstitute	265,8	198,7
davon an ausländische Kreditinstitute	1.229,0	1.445,1

Die Forderungen an Kreditinstitute umfassen auch Geldanlagen innerhalb der HSBC-Gruppe.

23 Forderungen an Kunden

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
Laufende Konten	1.269,4	1.229,6
Geldmarktgeschäfte	595,5	529,5
davon Tagesgelder	41,9	63,6
davon Termingelder	553,6	465,9
Kreditkonten	4.139,1	2.865,5
Sonstige Forderungen	508,1	163,2
Sicherheiten im Derivategeschäft	26,8	69,8
Insgesamt	**6.538,9**	**4.857,6**
davon an inländische Kunden	4.193,1	3.029,5
davon an ausländische Kunden	2.345,8	1.828,1

Der Zuwachs auf den Kreditkonten resultiert insbesondere aus dem Firmenkundenkreditgeschäft und spiegelt unsere eingeschlagene Wachstumsstrategie wider.

Der Anstieg bei den Sonstigen Forderungen resultiert im Wesentlichen aus einem Wertpapierpensionsgeschäft mit der Eurex.

24 Risikovorsorge im Kreditgeschäft

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft setzt sich wie folgt zusammen:

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
Risikovorsorge für Forderungen	29,6	33,4
Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft	13,1	5,9
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	**42,7**	**39,3**

Zur angepassten Vorgehensweise bei der Ermittlung der Portfoliowertberichtigungen verweisen wir auf die Ausführungen im Abschnitt „Anpassungen der Rechnungslegungsmethoden“ in den Erläuterungen zum Konzernabschluss.

Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung der Risikovorsorge für Forderungen:

	Wertberichtigungen auf				Insgesamt	
	Einzelbasis		Portfoliobasis			
in Mio. €	2014	2013	2014	2013	2014	2013
Stand 01.01.	**15,7**	**12,9**	**17,7**	**12,3**	**33,4**	**25,2**
Auflösungen	0,0	0,8	2,5	0,0	2,5	0,8
Verbrauch	1,4	0,2	0,0	0,0	1,4	0,2
Zuführungen	0,1	4,6	0,0	5,4	0,1	10,0
Direktabschreibungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Währungsdifferenzen/Umbuchungen	0,0	–0,8	0,0	0,0	0,0	–0,8
Stand 31.12.	**14,4**	**15,7**	**15,2**	**17,7**	**29,6**	**33,4**

Die Entwicklung der Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft ergibt folgendes Bild:

	Rückstellungen auf				Insgesamt	
	Einzelbasis		Portfoliobasis			
in Mio. €	2014	2013	2014	2013	2014	2013
Stand 01.01.	**0,0**	**0,0**	**5,9**	**4,1**	**5,9**	**4,1**
Auflösungen	0,8	0,0	0,0	0,0	0,8	0,0
Verbrauch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zuführungen	0,0	0,0	7,2	1,8	7,2	1,8
Währungsdifferenzen/Umbuchungen	0,8	0,0	0,0	0,0	0,8	0,0
Stand 31.12.	**0,0**	**0,0**	**13,1**	**5,9**	**13,1**	**5,9**

25 Handelsaktiva

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.155,0	2.484,0
davon:		
von öffentlichen Emittenten	1.615,1	1.668,8
von anderen Emittenten	539,9	815,2
davon:		
börsennotiert	2.125,0	2.454,9
nicht börsennotiert	30,0	29,1
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.872,3	1.393,4
davon:		
börsennotiert	1.837,1	1.337,4
nicht börsennotiert	35,2	56,0
Handelbare Forderungen	557,6	1.420,3
Positive Marktwerte Derivate	2.742,9	1.449,9
davon:		
OTC-Derivate	1.928,6	1.136,6
börsengehandelte Derivate	814,3	313,3
Derivate in Sicherungsbeziehungen	0,0	6,0
Insgesamt	**7.327,8**	**6.753,6**

Als Handelbare Forderungen werden überwiegend Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen ausgewiesen.

26 Finanzanlagen

Die Finanzanlagen enthalten die strategischen Positionen der Bank und lassen sich wie folgt aufgliedern:

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	5.375,5	4.693,7
davon:		
von öffentlichen Emittenten	3.042,1	2.130,2
von anderen Emittenten	2.333,4	2.563,5
davon:		
börsennotiert	5.312,6	4.635,7
nicht börsennotiert	62,9	58,0
Aktien	26,9	29,9
Investmentanteile	170,1	95,5
Schuldscheindarlehen	214,7	209,1
Beteiligungen	96,2	96,6
Insgesamt	**5.883,4**	**5.124,8**

Alle Finanzanlagen sind der Kategorie Available for Sale gemäß IAS 39 zugeordnet.

Die nachfolgende Übersicht zeigt den Differenzbetrag zwischen Fair Value und fortgeführten Anschaffungskosten:

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	134,3	96,3
Aktien	1,2	3,2
Investmentanteile	18,2	14,1
Schuldscheindarlehen	25,3	21,4
Beteiligungen	40,4	35,2
Insgesamt	**219,4**	**170,2**

27 Anteile an at equity bilanzierten Unternehmen

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die Entwicklung der Anteile an at equity bilanzierten Unternehmen:

in Mio. €	2014	2013
Buchwert zum 01.01.	**54,5**	**55,1**
Zugang	0,0	0,0
Ergebnisanteil des Geschäftsjahres	0,2	0,3
Impairments	0,0	0,0
Dividendenausschüttung	–1,1	–0,9
Abgang	–33,3	0,0
Buchwert zum 31.12.	**20,3**	**54,5**

Als at equity bilanzierte Unternehmen weisen wir die als Joint Venture mit HSBC Global Asset Management (France), Paris, geführte Gesellschaft HSBC Global Asset Management (Switzerland) AG, Zürich, und die als Joint Venture mit Société Financière et Mobilière, Paris, bestehende HSBC Trinkaus Gesellschaft für Kapitalmarktinvestments oHG, Düsseldorf, aus.

Unsere Anteile an at equity bewerteten Unternehmen sind für den Konzern einzeln betrachtet unwesentlich.

Insgesamt belaufen sich die Vermögenswerte der at equity bilanzierten Unternehmen auf 214,2 Mio. Euro (Vorjahr: 549,2 Mio. Euro) und die Verbindlichkeiten auf 1,1 Mio. Euro (Vorjahr: 1,0 Mio. Euro) bei einem Ergebnis vor Steuern in Höhe von 2,6 Mio. Euro (Vorjahr: 3,9 Mio. Euro).

Der Rückgang des Buchwerts resultiert aus der Kapitalherabsetzung bei der HSBC Trinkaus Gesellschaft für Kapitalmarktinvestments oHG.

28 Anlagespiegel

in Mio. €	Grundstücke und Gebäude	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Sachanlage-vermögen (gesamt)	Immaterielle Vermögenswerte
Anschaffungskosten 01.01.2014	83,9	100,7	184,6	109,3
Zugänge	12,3	15,9	28,2	2,1
Abgänge	0,0	16,0	16,0	8,1
Anschaffungskosten 31.12.2014	96,2	100,6	196,8	103,3
Abschreibungen 01.01.2014	34,8	66,0	100,8	93,4
Planmäßige Abschreibungen	1,1	11,8	12,9	7,0
Außerplanmäßige Abschreibungen	0,0	0,0	0,0	0,0
Abgänge der Abschreibungen	0,0	14,5	14,5	7,7
Abschreibungen 31.12.2014	35,9	63,3	99,2	92,7
Bilanzwert 31.12.2014	**60,3**	**37,3**	**97,6**	**10,6**
Bilanzwert 31.12.2013	**49,1**	**34,7**	**83,8**	**15,9**

in Mio. €	Grundstücke und Gebäude	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Sachanlage-vermögen (gesamt)	Immaterielle Vermögenswerte
Anschaffungskosten 01.01.2013	80,3	91,1	171,4	108,2
Zugänge	3,6	18,3	21,9	1,4
Abgänge	0,0	8,7	8,7	0,3
Anschaffungskosten 31.12.2013	83,9	100,7	184,6	109,3
Abschreibungen 01.01.2013	33,7	57,2	90,9	84,5
Planmäßige Abschreibungen	1,1	12,1	13,2	8,3
Außerplanmäßige Abschreibungen	0,0	4,2	4,2	0,6
Abgänge der Abschreibungen	0,0	7,5	7,5	0,0
Abschreibungen 31.12.2013	34,8	66,0	100,8	93,4
Bilanzwert 31.12.2013	**49,1**	**34,7**	**83,8**	**15,9**
Bilanzwert 31.12.2012	**46,6**	**33,9**	**80,5**	**23,7**

In den immateriellen Vermögenswerten ist ein Goodwill in Höhe von 4,4 Mio. Euro (Vorjahr: 4,4 Mio. Euro) enthalten. Währungseffekte haben den Anlagespiegel wie im Vorjahr nicht beeinflusst.

29 Ertragsteueransprüche

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
Laufende Ertragsteueransprüche	1,5	5,2
Latente Ertragsteueransprüche	12,1	5,7
Insgesamt	**13,6**	**10,9**

Die laufenden Ertragsteueransprüche betreffen überwiegend Forderungen an deutsche Steuerbehörden.

Die in dem voll konsolidierten geschlossenen Immobilienfonds angefallenen Verluste sowie Verluste im Zusammenhang mit unserem Rückzug vom Standort Luxemburg können steuerlich nicht genutzt werden, da höchstwahrscheinlich zukünftig keine zu versteuernden Ergebnisse vorliegen werden, mit denen diese steuerlichen Verluste verrechnet werden können. Die unbegrenzt vortragsfähigen Verlustvorträge und temporären Differenzen, auf die keine latenten Steuern gebildet wurden, betragen insgesamt 53,3 Mio. Euro. Hiervon entfallen 40,5 Mio. Euro auf Gesellschaften im Ausland.

30 Sonstige Aktiva

Unter den Sonstigen Aktiva in Höhe von 204,0 Mio. Euro (Vorjahr: 164,5 Mio. Euro) weisen wir eine Immobilie aus einem konsolidierten geschlossenen Immobilienfonds mit einem Buchwert von 133,2 Mio. Euro (Vorjahr: 124,3 Mio. Euro) aus. Der Anstieg resultiert unter anderem aus einem um 6 Mio. Australische Dollar höheren Marktwert der Fondsimmobilie. Wie im Vorjahr wurden auch im laufenden Jahr keine Fremdkapitalzinsen aktiviert. Außerdem sind hier die Überdeckung aus unseren CTAs (Contractual Trust Agreement) in Höhe von 0,7 Mio. Euro (Vorjahr: 1,5 Mio. Euro) sowie sonstige Steuerforderungen mit 1,0 Mio. Euro (Vorjahr: 2,8 Mio. Euro) enthalten.

31 Nachrangige Vermögenswerte

Die folgende Übersicht zeigt die Zusammensetzung der nachrangigen Vermögenswerte:

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	371,7	247,9
Genussscheine	7,7	7,4
Insgesamt	**379,4**	**255,3**

32 Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihe

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Wertpapiere, die wir hingegeben haben und die nach IAS 39 nicht ausgebucht werden durften, sowie die assoziierten finanziellen Verbindlichkeiten.

Neben eigenen Wertpapieren wurden auch solche hingegeben, die wir im Rahmen von Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften vorher erhalten haben. Die transferierten Wertpapiere werden sämtlich unter den Handelsaktiva ausgewiesen:

in Mio. €	31.12.2014		31.12.2013	
Art der Transaktion	Fair Value der transferierten finanziellen Vermögenswerte	Buchwert der assoziierten finanziellen Verbindlichkeiten	Fair Value der transferierten finanziellen Vermögenswerte	Buchwert der assoziierten finanziellen Verbindlichkeiten
Pensionsgeschäfte	0,0	0,0	0,0	0,0
Wertpapierleihegeschäfte	36,9	11,9	52,9	8,0
Insgesamt	**36,9**	**11,9**	**52,9**	**8,0**

Für erhaltene Wertpapiere ergibt sich folgendes Bild:

in Mio. €	31.12.2014		31.12.2013	
Art der Transaktion	Fair Value der transferierten finanziellen Vermögenswerte	Buchwert der assoziierten finanziellen Forderung	Fair Value der transferierten finanziellen Vermögenswerte	Buchwert der assoziierten finanziellen Forderung
Pensionsgeschäfte	250,0	250,0	43,4	43,7
davon veräußerbar bzw. verpfändbar	250,0	–	43,4	–
davon bereits veräußert bzw. verpfändet	0,0	–	0,0	–
Wertpapierleihegeschäfte	69,1	0,8	62,2	14,3
davon veräußerbar bzw. verpfändbar	47,7	–	50,0	–
davon bereits veräußert bzw. verpfändet	21,4	–	12,2	–
Insgesamt	**319,1**	**250,8**	**105,6**	**58,0**

Die Übersicht enthält die Finanzinstrumente, die nach IAS 39 nicht eingebucht werden durften, sowie die assoziierten Forderungen. Ein bilanzielles Netting erfolgt nicht.

Im Rahmen von Wertpapierpensions- sowie -leihegeschäften ist die Bank sowohl als Sicherungsnehmer als auch als Sicherungsgeber aktiv (vgl. Note „ Als Sicherheit übertragene Vermögensgegenstände"). Die Transaktionen wurden zu marktüblichen Konditionen durchgeführt.

Der Anstieg der erhaltenen Wertpapiere bei Pensionsgeschäften ist stichtagsbedingt und resultiert aus Geschäften mit der Eurex.

33 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
Laufende Konten	475,4	648,1
Geldmarktgeschäfte	100,9	270,8
davon Tagesgelder	0,0	2,8
davon Termingelder	100,9	268,0
Sonstige Verbindlichkeiten	184,9	145,3
Sicherheiten im Derivategeschäft	114,1	205,2
Insgesamt	**875,3**	**1.269,4**
davon gegenüber inländischen Kreditinstituten	556,1	439,1
davon gegenüber ausländischen Kreditinstituten	319,2	830,3

Zum 31. Dezember 2014 betragen die durch Grundpfandrechte besicherten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 122,4 Mio. Euro (Vorjahr: 52,8 Mio. Euro).

34 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
Laufende Konten	11.140,4	9.149,9
Geldmarktgeschäfte	1.498,9	2.642,4
davon Tagesgelder	326,6	396,4
davon Termingelder	1.172,3	2.246,0
Spareinlagen	58,8	57,2
Sonstige Verbindlichkeiten	395,8	369,6
Insgesamt	**13.093,9**	**12.219,1**
davon gegenüber inländischen Kunden	11.678,3	10.681,7
davon gegenüber ausländischen Kunden	1.415,6	1.537,4

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden stellen weiterhin unsere maßgebliche Refinanzierungsquelle dar. Das hohe Niveau von Kundeneinlagen werten wir als klare Wertschätzung unserer Kunden in unsere solide Geschäftspolitik.

35 Verbriefte Verbindlichkeiten

Die verbrieften Verbindlichkeiten betreffen begebene Schuldverschreibungen in Höhe von 10,0 Mio. Euro (Vorjahr: 10,0 Mio. Euro).

36 Handelspassiva

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
Negative Marktwerte Derivate	2.578,1	1.881,3
Schuldscheindarlehen, Schuldverschreibungen, Zertifikate und Optionsscheine	2.719,2	2.114,5
Lieferverpflichtungen aus Wertpapierleerverkäufen	6,9	53,1
Derivate in Sicherungsbeziehungen	115,1	46,9
Derivate des Bankbuchs	5,2	4,1
Insgesamt	**5.424,5**	**4.099,9**

Für die Emission und Platzierung von Zertifikaten und Optionsscheinen sowie von strukturierten Schuldscheindarlehen und Anleihen sind unmittelbar die Handelsbereiche verantwortlich. Daher werden diese Emissionen nach IAS 39 als Handelspassiva ausgewiesen und mit ihrem Fair Value bewertet. Der Anstieg der negativen Marktwerte der Derivate korrespondiert mit dem Anstieg der positiven Marktwerte der Derivate (vgl. Note „Handelsaktiva“).

37 Rückstellungen

in Mio. €	Stand 01.01.2014	Verbrauch	Auflösung	Zuführung / Aufzinsung	Umbuchung / Sonstiges	Versicherungsmath. Ergebnis	Stand 31.12.2014
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	25,3	4,1	2,8	4,3	–0,8	49,7	71,6
Rückstellungen im Personalbereich	0,2	0,2	0,0	0,3	0,0	0,0	0,3
Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft	5,9	0,0	0,0	7,2	0,0	0,0	13,1
Rückstellungen für sonstige Steuern	1,1	0,1	0,0	0,3	0,0	0,0	1,3
Übrige Rückstellungen	110,2	42,7	13,8	28,8	–1,6	0,0	80,9
Rückstellungen	**142,7**	**47,1**	**16,6**	**40,9**	**–2,4**	**49,7**	**167,2**

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen beinhalten auch die Verpflichtungen aus Altersteilzeit-, Vorruhestands- und Jubiläumsregelungen.

Darüber hinaus sind in diesem Posten die Verpflichtungen aus dem Lebensarbeitszeitkonto-Modell in Höhe von 27,1 Mio. Euro (Vorjahr: 14,3 Mio. Euro) enthalten. Der Anstieg der Verpflichtungen im Vergleich zum Vorjahr resultiert aus zunehmender Nutzung des Lebensarbeitszeitkonto-Modells durch unsere Mitarbeiter.

Die Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft umfassen Drohverlustrückstellungen in Verbindung mit Avalen, Akzepten und Kreditzusagen. Sie bilden einen Teil der Risikovorsorge im Kreditgeschäft (vgl. Note „Risikovorsorge im Kreditgeschäft“).

Die Rückstellungen für sonstige Steuern enthalten voraussichtliche Zahlungsverpflichtungen aus der Betriebsprüfung für die Umsatzsteuer der Vorjahre.

Die übrigen Rückstellungen bestehen vor allem aus Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus IT-Verträgen und Kundenbeschwerden sowie aus Rückstellungen im Zusammenhang mit der Aufgabe bestimmter Geschäftsaktivitäten in Luxemburg.

Am 31. Dezember 2014 bestehen keine wesentlichen Rechtsstreitigkeiten und damit verbundenen Prozessrisiken.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter existieren verschiedene Ruhegeld- beziehungsweise Versorgungsordnungen in Abhängigkeit vom Eintrittsdatum des Mitarbeiters in den Konzern. Im Folgenden sind die Plancharakteristika der im Sinne von IAS 19 als Defined Benefit-Pläne einzustufenden Versorgungszusagen skizziert.

Kollektive Regelungen

(a) Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Zusagen auf betriebliche Altersversorgung wurden den Mitarbeitern als kollektive Regelungen in Form von Betriebsvereinbarungen erteilt, die als Direktzusagen ausgestaltet sind.

(b) Für Neuzugänge offene Regelungen

Im Rahmen der derzeit für Neuzugänge offenen arbeitgeberfinanzierten Regelung (VO 2013) sagt die Bank ihren Mitarbeitern Kapitalleistungen im Fall der Pensionierung, der Invalidität und des Tods als Anwärter zu. Die Zusage ist beitragsorientiert ausgestaltet, die Leistungen ergeben sich als Kapitalbausteine aus den zugesagten Beiträgen durch eine garantierte Verzinsung. Die Höhe der garantierten Verzinsung kann für zukünftige Bausteine an ein verändertes Zinsumfeld angepasst werden. Die Beitragszeit beträgt jeweils zehn Jahre nach dem Ende des Berichtsjahres. Die Bank kann jederzeit festlegen, ob und wie sich die Beitragszeit verlängert. Hat die Bank bis zum Ende eines Geschäftsjahres keine Erklärung abgegeben, gilt die Beitragszeit als um ein weiteres Jahr verlängert.

(c) Geschlossene Regelungen

Mitarbeiter mit Eintritt zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 1. Juli 2013 erhielten eine zu der VO 2013 analoge Regelung (VO 2001), die sich von der aktuellen Regelung im Wesentlichen in der Höhe der zugesagten Garantieverzinsung unterscheidet. Aus diesem Versorgungswerk bestehen unverfallbare Anwartschaften ausgeschiedener Mitarbeiter, jedoch keine laufenden Rentenleistungen.

Für bis zum 31. Dezember 2000 eingetretene Mitarbeiter sowie die ehemaligen Mitarbeiter der Niederlassung Hamburg existieren zwei weitere Versorgungswerke, die für Neuzugänge geschlossen wurden. Begünstigte dieser Regelungen erhalten Leistungen in Form lebenslanger Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten. Es handelt sich um dienstzeitabhängige Endgehaltspläne mit gespaltener Leistungsformel.

Neben den heute noch aktiven Mitarbeitern gibt es aus diesen Regelungen ausgeschiedene Anwärter mit unverfallbaren Anwartschaften auf lebenslang laufende Renten und Versorgungsempfänger. Diese beziehen lebenslange Renten, für die nach § 16 Absatz 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) eine Anpassungsprüfung vorzunehmen ist.

Für einen geschlossenen Personenkreis von Anwärtern besteht eine beitragsorientierte Kapitalzusage. Für diese hat die Bank Rückdeckungsversicherungen bei führenden deutschen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen, sodass der Mitarbeiter genau die Leistung erhält, die sich aus der Rückdeckungsversicherung ergibt.

(d) BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a. G.

Außerdem leisten einige Konzernunternehmen Beiträge an den BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a. G. beziehungsweise an die BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e. V. Diese werden als Defined Contribution-Plan behandelt. Ein Teil der Beiträge resultiert aus der Entgeltumwandlung der Arbeitnehmer. Der gesamte Aufwand belief sich im Berichtsjahr auf 5,6 Mio. Euro (Vorjahr: 5,3 Mio. Euro).

Einzelzusagen

Für ehemalige und aktive Vorstände und Bereichsvorstände sowie ehemals persönlich haftende Gesellschafter existieren endgehaltsbezogene Einzelzusagen auf lebenslang laufende Leistungen. Zuletzt berufenen Vorstandsmitgliedern wurden einzelvertraglich beitragsorientierte Kapitalplanzusagen erteilt. Zusätzlich wurde einigen ehemaligen Vorständen und Bereichsvorständen sowie ehemals persönlich haftenden Gesellschaftern eine Kapitalzusage aus der Entgeltumwandlung erteilt. Die garantierte Verzinsung des eingebrachten Umwandlungsbetrags ist festgeschrieben, die Auszahlung des Kapitals erfolgt in Raten.

Die ehemaligen Vorstände, Bereichsvorstände und persönlich haftenden Gesellschafter beziehungsweise ihre Hinterbleibenden sind Versorgungsempfänger oder haben eine entsprechende unverfallbare Anwartschaft.

Finanzierung

Zur Finanzierung der Verpflichtungen wurde zweckgebundenes Vermögen gebildet und durch ein sogenanntes Contractual Trust Arrangement (CTA) separiert. Die Funktion des Treuhänders wird von dem HSBC Trinkaus Vermögens-

treuhänder e. V. sowie HSBC Trinkaus Mitarbeitertreuhänder e. V. übernommen. Aktive Mitglieder der Treuhänder sind zwei Vorstände, zwei Aufsichtsratmitglieder sowie sechs Mitarbeiter der Bank.

Die Bank strebt regelmäßig eine weitgehende Ausfinanzierung der zugesagten Leistungen an. Eine Verpflichtung zur Zuwendung von Beiträgen an das CTA besteht nicht. Vermögen, das nicht zur Finanzierung der zugesagten Leistungen benötigt wird, steht der Bank zu. Neben der Wiederanlage der Ausschüttung ist eine weitere Zuführung zum Planvermögen beabsichtigt, um den Verpflichtungsüberhang wieder zu verringern.

Die Erträge dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden, zum Beispiel für Pensionszahlungen beziehungsweise zur Wiederanlage. Entnahmen dürfen ebenfalls nur satzungsgemäß erfolgen. Soweit Leistungen direkt zugesagt sind und eine Unterdeckung im CTA besteht, werden für diese Rückstellungen gebildet. Die Finanzierung der rückdeckungsakzessorischen Kapitalzusage erfolgt über Rückdeckungsversicherungen bei führenden deutschen Versicherungsgesellschaften.

Strategische Zielsetzung der Anlage ist es, im Zeitverlauf eine möglichst kontinuierliche Wertsteigerung zu erzielen. Der Fonds investiert hierzu in die gängigen Asset-Klassen wie Aktien, Staatsanleihen, Corporate Bonds, Währungen oder Rohstoffe. Investiert wird sowohl in die entwickelten Regionen als auch in Schwellenländer. Insgesamt wird auf eine hohe Diversifizierung geachtet.

Risikoaspekte

Aus den Anwartschaften auf lebenslange Renten sowie der Verpflichtung zur Zahlung laufender Leistungen aus Altzusagen trägt die Bank die Anpassungsrisiken der lebenslang laufenden Leistungen. Dies bedeutet faktisch eine Rentensteigerung gemäß der Entwicklung der Verbraucherpreise. Zudem bestehen Anpassungsrisiken aus bezügedynamischen Komponenten.

Ferner bestehen bei den lebenslang laufenden Leistungen Langlebigkeitsrisiken. Die bei der Bewertung des Barwerts der Verpflichtung verwendeten Richttafeln berücksichtigen als Generationentafeln bereits die derzeit absehbare Erhöhung der Lebenserwartung.

Die Anpassungs- und Langlebigkeitsrisiken wurden bei den seit 2001 erteilten Kapitalzusagen und vor allem in dem für Neuzugänge offenen Versorgungswerk weitgehend eliminiert.

Die bilanziellen Risiken und die Finanzierungsrisiken hat die Bank durch Zuwendungen an das CTA und die dadurch vorhandenen Deckungsmittel reduziert. Es bestehen jedoch insoweit Finanzierungsrisiken, als die Erträge der Deckungsmittel nicht der angenommenen Verzinsung des Barwerts der Verpflichtung entsprechen. Des Weiteren resultieren Bilanzrisiken aus Schwankungen des für die Ermittlung des Barwerts der Verpflichtung anzusetzenden Rechnungszinses, soweit der Veränderung des Barwerts der Verpflichtung aus einer Schwankung des Rechnungszinses keine entsprechende Veränderung des Zeitwerts der Deckungsmittel gegenübersteht.

Der Verpflichtungsumfang (Defined Benefit Obligation, DBO) der geschlossenen Versorgungswerke beträgt in der Berichtsperiode 225,2 Mio. Euro (davon Leistungsempfänger 64,9 Mio. Euro); die DBO der Einzelzusagen beläuft sich auf 76,4 Mio. Euro (davon Leistungsempfänger 45,3 Mio. Euro). Die DBO der offenen Versorgungswerke beträgt 0,4 Mio. Euro, da diese Verordnung erst am 1. Juli 2013 in Kraft getreten ist. Auf Kapitalzusagen entfallen 40,9 Mio. Euro.

Die Berechnung der Pensionsverpflichtungen wird in versicherungsmathematischen Gutachten auf der Grundlage der Projected Unit Credit Method vorgenommen. Bei diesen jährlichen Bewertungen legen wir – neben aktuellen Sterbetafeln (Heubeck-Richttafeln 2005 G) – folgende Parameter zugrunde:

in %	31.12.2014	31.12.2013
Langfristiger Rechnungszinsfuß	2,12	3,47
Erwartete Gehaltsentwicklung	3,0	3,0
Voraussichtliche Rentenanpassung	2,0	2,0
Erwartete Inflationsrate	2,0	2,0
Erwarteter Anstieg der Beitragsbemessungsgrenze für die Sozialversicherung	2,8	2,5

Der Rechnungszinsfuß ermittelt sich anhand der durchschnittlichen Rendite langfristiger und bonitätsmäßig einwandfreier Anleihen und beträgt im Berichtsjahr bei einer Duration der Verpflichtungen von 19 Jahren 2,12 % (Vorjahr: 3,47 %). Dabei wird das vom Beratungsunternehmen Towers Watson angebotene Zinsermittlungsverfahren „Global Rate:Link" verwendet. Dieses bezieht Anleihen mit einem Rating von mindestens „AA" unter Berücksichtigung von bestimmten weiteren Kriterien ein. Die deutliche Absenkung des Rechnungszinsfußes im Vergleich zum Vorjahr ist auf das kontinuierlich gesunkene allgemeine Zinsniveau zurückzuführen.

Sensitivitätsanalysen für die leistungsorientierten Verpflichtungen

Nach IAS 19.145 ist zu bestimmen, in welcher Höhe sich die für die DBO vorgesehenen erheblichen Bewertungsannahmen in einem Zeitraum von einem Jahr „vernünftigerweise" verändern können.

Als erhebliche Annahmen sind regelmäßig anzusehen: der Rechnungszins, die angenommene Inflationsrate sowie die zugrunde gelegte Gehaltssteigerungsrate. Die im Vorjahr noch angegebenen Sensitivitäten für den Bewertungsparameter Erwarteter Anstieg der Beitragsbemessungsgrenze für die Sozialversicherung (BBG-Trend) werden wegen Unerheblichkeit nicht mehr aufgeführt.

Bewertungsparameter zum 31.12.2014	Ausgangswert	Sensitivität	Auswirkung auf die DBO
Rechnungszins	2,12 %	+ 1,00 Prozentpunkte	– 16,5 %
Rechnungszins	2,12 %	– 1,00 Prozentpunkte	21,8 %
Gehaltstrend	3,00 %	– 0,50 Prozentpunkte	– 3,1 %
Gehaltstrend	3,00 %	+ 0,50 Prozentpunkte	3,5 %
Rententrend	2,00 %	– 0,25 Prozentpunkte	– 2,9 %
Rententrend	2,00 %	+ 0,25 Prozentpunkte	3,0 %
Lebenserwartung	gemäß RT 2005 G	+ 1 Jahr für eine aktuell 65-jährige Person	3,7 %

Bewertungsparameter zum 31.12.2013	Ausgangswert	Sensitivität	Auswirkung auf die DBO
Rechnungszins	3,47 %	+ 1,00 Prozentpunkte	– 14,9 %
Rechnungszins	3,47 %	– 1,00 Prozentpunkte	19,4 %
Gehaltstrend	3,00 %	– 0,50 Prozentpunkte	– 3,0 %
Gehaltstrend	3,00 %	+ 0,50 Prozentpunkte	3,4 %
Rententrend	2,00 %	– 0,25 Prozentpunkte	– 2,5 %
Rententrend	2,00 %	+ 0,25 Prozentpunkte	2,6 %
Lebenserwartung	gemäß RT 2005 G	+ 1 Jahr für eine aktuell 65-jährige Person	2,7 %

Entwicklung der Pensionsverpflichtungen

in Mio. €	2014	2013
Pensionsverpflichtungen zum 31.12. (vor Anpassung)	**292,6**	**278,1**
Retrospektive Anpassung	**0,0**	**–0,3**
Pensionsverpflichtungen zum 01.01.	**292,6**	**277,8**
Laufender Dienstzeitaufwand	15,8	11,3
Zinsaufwand	8,7	9,1
Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand	–2,1	0,0
Planabgeltungen	–0,6	0,0
Gezahlte Pensionen	–10,4	–10,8
Transfer und Sonstiges	8,2	6,1
Veränderung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste	58,8	–0,9
aus Anpassung der Verpflichtung	–5,4	2,4
aus Änderung der demografischen Annahmen	0,0	0,0
aus Änderung der finanziellen Annahmen	64,2	–3,3
Pensionsverpflichtungen zum 31.12.	**371,0**	**292,6**

Im Posten Transfer und Sonstiges ist die Zuführung der Verpflichtung aus dem Lebensarbeitszeitkonto-Modell enthalten.

Aufteilung der Pensionsverpflichtungen

in Mio. €	2014	2013
Aktive	222,9	168,0
davon unverfallbar	148,3	112,2
Unverfallbar Ausgeschiedene	37,9	35,5
Leistungsempfänger	110,2	89,1
Gesamt	**371,0**	**292,6**

Aufgliederung der Pensionsverpflichtungen

in Mio. €	2014	2013	2012	2011	2010
Pensionsverpflichtungen, die nicht fondsfinanziert sind	**21,0**	**17,1**	**14,8**	**10,5**	**9,9**
Pensionsverpflichtungen, die fondsfinanziert sind					
Barwert der Pensionsverpflichtungen	350,0	275,5	263,0	202,3	196,1
Fair Value des Planvermögens	300,1	268,8	251,4	196,9	203,8
Saldo	**49,9**	**6,7**	**11,6**	**5,4**	**–7,7**
davon Planunterdeckung	50,6	8,2	13,2	6,4	2,8
davon Planüberdeckung	0,7	1,5	1,6	1,0	10,5
Gesamte Pensionsverpflichtungen	**71,6**	**25,3**	**28,0**	**16,9**	**12,8**
Neubewertung der Nettopensionsverpflichtung					
aus Planvermögen (vor Steuern)	0,2	–9,8	–12,5	–32,8	–16,8
aus Pensionsverpflichtungen (vor Steuern)	–133,5	–74,7	–75,6	–23,6	–26,9

Die kumulierten erfolgsneutral im Eigenkapital erfassten Bewertungsreserven für die Neubewertung der Nettopensionsverpflichtung belaufen sich auf einen Verlust in Höhe von 92,0 Mio. Euro nach Steuern (Vorjahresverlust: 58,6 Mio. Euro).

Die im Berichtsjahr entstandenen Verluste aus der Neubewertung der Nettopensionsverpflichtung resultieren ausschließlich aus der Verpflichtungsseite.

Auswirkungen der Verpflichtungen auf die zukünftigen Cashflows

in Mio. €	2015	2016	2017	2018	2019	2020–2024
Zukünftige Cashflows	8,8	9,1	9,0	9,3	9,2	53,4

Entwicklung des Fair Value des Planvermögens

in Mio. €	2014	2013
Fair Value des Planvermögens zum 01.01.	**268,8**	**251,4**
Zuführungen/Entnahmen	10,8	6,3
Auflösungen	0,0	0,0
Zinserträge	10,5	8,5
Tatsächliche Erträge unter Ausschluss der Zinserträge	10,0	2,6
Fair Value des Planvermögens zum 31.12.	**300,1**	**268,8**

Unter Zuführungen/Entnahmen zeigen wir die Zuführung zum Planvermögen aus dem Lebensarbeitszeitkontomodell, den Zukauf weiterer Fondsanteile ins Planvermögen sowie die Ausschüttung aus dem Planvermögen.

Aufgliederung des Fair Value des Planvermögens

in Mio. €	2014	2013
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	86,2	87,0
Aktien	20,8	20,2
Discount-/Indexzertifikate	56,1	66,0
Rückdeckungsansprüche aus Lebensversicherungen	18,5	18,5
Investmentfonds	67,9	54,2
Geschlossener Immobilienfonds	4,0	4,0
Sonstige	46,6	18,9
Fair Value des Planvermögens zum 31.12.	**300,1**	**268,8**

Mit Ausnahme der Rückdeckungsansprüche aus Lebensversicherungen und den Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds basieren die Fair Values des Planvermögens auf Preisen von aktiven Märkten beziehungsweise auf Bewertungsmodellen, bei denen alle Bewertungsparameter beobachtbar sind.

38 Ertragsteuerverpflichtungen

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	32,2	39,9
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	0,0	0,0
Insgesamt	**32,2**	**39,9**

Unter die laufenden Ertragsteuerverpflichtungen fallen die Beträge für Ertragsteuern, die wir auf der Basis der Steuerbilanzen der vollkonsolidierten Konzerngesellschaften voraussichtlich zahlen werden, vermindert um die bereits geleisteten Steuervorauszahlungen. Weiterhin werden hier unsere Verpflichtungen für etwaige Ergebnisse aus laufenden und zukünftigen Betriebsprüfungen ausgewiesen.

Die latenten Steuern sind unsere zukünftigen Steuerbelastungen beziehungsweise -entlastungen, die für Differenzen zwischen den steuerlichen und den bilanziellen Wertansätzen gebildet wurden (vgl. Note „Ertragsteuern“).

Latente Steuererstattungsansprüche werden – wenn die Aufrechnungsvoraussetzungen vorliegen – wie im Vorjahr mit latenten Ertragsteuerverpflichtungen saldiert.

Die latenten Ertragsteueransprüche beziehungsweise -verpflichtungen entfallen auf folgende Positionen:

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
	Bilanzansatz	Bilanzansatz	
Handelsbestand*	3,8	3,8	0,0
Anteilsbasierte Vergütungen	2,8	3,2	–0,4
Immaterielle Vermögenswerte	2,3	2,3	0,0
Verlustvortrag	0,0	0,0	0,0
Derivate des Bankbuchs	0,0	0,0	0,0
Gebäude	0,0	–0,1	0,1
Risikovorsorge	–8,4	–8,2	–0,2
Pensionen	–10,6	–8,2	–2,4
Finanzanlagen	–2,2	–1,8	–0,4
Rückstellungen	–8,2	–8,8	0,6
Erfolgswirksam	**–20,5**	**–17,8**	**–2,7**
Finanzinstrumente	51,0	37,6	13,4
Währungsumrechnung	0,2	0,5	–0,3
Pensionen	–42,9	–26,0	–16,9
Erfolgsneutral	**8,3**	**12,1**	**–3,8**
Latente Steuern	**–12,2**	**–5,7**	**–6,5**
davon Ertragsteueransprüche	–12,2	–5,7	–6,5
davon Ertragsteuerverpflichtungen	0,0	0,0	0,0

* Saldo aus Bewertungsunterschieden aller Handelsaktivitäten

39 Sonstige Passiva

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
Verbindlichkeiten aus sonstigen Steuern	16,7	14,4
Rechnungsabgrenzungsposten	13,9	8,1
Zinsabgrenzungen auf		
Nachrangige Verbindlichkeiten	5,1	6,7
Genussrechtskapital	4,9	4,9
Sonstige Verbindlichkeiten	169,5	195,2
Insgesamt	**210,1**	**229,3**

Die Verbindlichkeiten aus sonstigen Steuern umfassen Umsatzsteuerverbindlichkeiten sowie abzuführende Kapitalertragsteuern aus unserem Kundengeschäft.

In den Sonstigen Verbindlichkeiten befinden sich in erster Linie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie aus ergebnisabhängigen Bezügen.

40 Nachrangkapital

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
Nachrangige Verbindlichkeiten (Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen)	348,2	245,7
Genussrechtskapital	100,0	100,0
Insgesamt	**448,2**	**345,7**

Durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 5. Juni 2012 ist der Vorstand ermächtigt, mit der Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 4. Juni 2017 einmalig oder mehrfach auf den Namen und/oder auf den Inhaber lautende Genussrechte ohne Wandlungs- oder Optionsrecht im Gesamtnennbetrag von bis zu 300,0 Mio. Euro auszugeben. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht.

Im Falle der Liquidation, der Insolvenz oder eines sonstigen Verfahrens zur Abwendung der Insolvenz werden die Forderungen aus den nachrangigen Mittelaufnahmen erst dann erfüllt, wenn alle anderen Forderungen an die Bank befriedigt worden sind. Untereinander sind alle nachrangigen Verbindlichkeiten gleichrangig. Alle nachrangigen Mittelaufnahmen können von den Gläubigern nicht vorzeitig gekündigt werden. Genussscheine können von der Bank bei einer Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen mit einer zweijährigen Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt werden.

Das Nachrangkapital wird mit einem Betrag in Höhe von 318,2 Mio. Euro (Vorjahr: 317,2 Mio. Euro) für die Ermittlung des haftenden Eigenkapitals gemäß CRR herangezogen.

Der Anstieg bei den nachrangigen Verbindlichkeiten resultiert aus der nachrangigen Einlage der HSBC Bank plc in Höhe von 150 Mio. Euro im zweiten Quartal 2014.

Für das Geschäftsjahr 2014 entfällt auf nachrangige Verbindlichkeiten ein Zinsaufwand von 12,0 Mio. Euro (Vorjahr: 12,6 Mio. Euro) und auf Genussrechtskapital ein Zinsaufwand von 4,9 Mio. Euro (Vorjahr: 4,9 Mio. Euro).

Verzinsung und Rückzahlung der nachrangigen Verbindlichkeiten

Verzinsung	Nominalbetrag in Mio. € 31.12.2014	Nominalbetrag in Mio. € 31.12.2013
4 % bis unter 5 %	100,2	100,2
Über 5 % bis 6 %	98,0	145,5
Festsätze	198,2	245,7
Variable Sätze	150,0	0,0
Insgesamt	**348,2**	**245,7**

Rückzahlung	Nominalbetrag in Mio. € 31.12.2014	Nominalbetrag in Mio. € 31.12.2013
Bis 1 Jahr	0,0	47,5
Über 1 Jahr bis 5 Jahre	93,2	65,2
Über 5 Jahre	255,0	133,0
Insgesamt	**348,2**	**245,7**

41 Eigenkapital

Das Gezeichnete Kapital der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG zum 31. Dezember 2014 beträgt 91,4 Mio. Euro (Vorjahr: 75,4 Mio. Euro); es ist in 34.088.053 (Vorjahr: 28.107.693) nennwertlose Stückaktien eingeteilt.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital um bis zu 21,7 Mio. Euro bis zum 31. Mai 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu erhöhen, und zwar durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Sach- oder Bareinlagen (genehmigtes Kapital).

Das Grundkapital ist außerdem um bis zu 37,7 Mio. Euro durch die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber von Wandel- oder Optionsrechten aus den bis zum 31. Mai 2016 zu begebenden Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandel- oder Optionsrechten von ihren Wandel- beziehungsweise Optionsrechten Gebrauch machen (bedingtes Kapital).

Bewertungsreserve für Finanzinstrumente

Die Bewertungsreserve für Finanzinstrumente hat sich wie folgt entwickelt:

in Mio. €	2014	2013
Nettobewertungsreserve zum 01.01.	**132,6**	**160,6**
Abgänge/Zugänge (brutto)	–4,7	–19,2
Marktwertschwankungen (brutto)	47,9	–21,9
Impairments (brutto)	6,0	–0,7
Latente Steuern	–13,4	13,8
Nettobewertungsreserve zum 31.12.	**168,4**	**132,6**

HSBC Trinkaus & Burkhardt erfüllt seine Pflicht zur Offenlegung gemäß Säule 3 durch die Offenlegung auf der Konzernebene der HSBC Holdings plc, London (§ 319 SolvV). Wir verweisen diesbezüglich auf die Veröffentlichungen der HSBC-Gruppe unter der Rubrik Investor Relations auf ihrer Website (www.hsbc.com).

42 Anteile in Fremdbesitz

Im HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern sind keine Anteile in Fremdbesitz vorhanden.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns

43 Zinsüberschuss

in Mio. €	2014	2013
Zinserträge	**249,9**	**236,1**
Aus Forderungen an Kreditinstitute	13,8	17,0
Geldmarktgeschäfte	9,7	12,5
Andere verzinsliche Forderungen	3,6	4,4
Reverse Repos	0,5	0,1
Aus Forderungen an Kunden	122,1	96,3
Geldmarktgeschäfte	9,2	8,5
Andere verzinsliche Forderungen	112,9	87,8
Aus Finanzanlagen	114,0	122,8
Zinserträge	108,8	117,8
Dividendenerträge	3,1	2,6
Beteiligungserträge	2,1	2,4
Zinsaufwendungen	**75,2**	**70,3**
Aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	25,7	22,3
Geldmarktgeschäfte	0,4	1,1
Andere verzinsliche Einlagen	25,3	21,2
Aus Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	20,6	20,1
Geldmarktgeschäfte	3,8	5,2
Andere verzinsliche Einlagen	16,8	14,9
Aus Verbrieften Verbindlichkeiten	0,4	0,4
Aus Nachrangkapital	16,9	17,4
Sonstiges	11,6	10,1
Zinsüberschuss	**174,7**	**165,8**

Der Zinsüberschuss ist aufgrund der Erfolge der Wachstumsinitiative insgesamt um 8,9 Mio. Euro auf 174,7 Mio. Euro angestiegen.

Das Zinsergebnis aus dem Einlagengeschäft ist weiterhin deutlich unter Druck. Bei leicht erhöhten Volumina verschlechterten sich die Margen durch die Zinspolitik der Zentralbanken erneut, sodass eine positive Zinsmarge auf der Passivseite der Bank nicht mehr erzielbar ist.

Das Zinsergebnis aus dem Kreditgeschäft hat sich im Vergleich zum Vorjahr aufgrund des gestiegenen Geschäftsvolumens deutlich verbessert. Die Margen im Kreditgeschäft haben sich aber bei gleichen Bonitäten im Vergleich zum Vorjahr weiter vermindert.

Im Berichtszeitraum wurden Zinserträge aus wertberichtigten finanziellen Vermögenswerten in Höhe von 0,5 Mio. Euro (Vorjahr: 0,6 Mio. Euro) vereinnahmt.

44 Risikovorsorge im Kreditgeschäft

in Mio. €	2014	2013
Zuführungen	7,3	11,8
Auflösungen	3,3	0,8
Direktabschreibungen	0,0	0,0
Eingänge auf ausgebuchte Forderungen	0,0	0,1
Insgesamt	**4,0**	**10,9**

Nach einer Risikovorsorge im Kreditgeschäft im Vorjahr in Höhe von 10,9 Mio. Euro beträgt die Risikovorsorge im Geschäftsjahr 4,0 Mio. Euro. Bei den Einzelwertberichtigungen ergaben sich Neubildungen von 0,1 Mio. Euro sowie Auflösungen von 0,8 Mio. Euro. Bei den Portfoliowertberichtigungen war eine Nettozuführung von 4,7 Mio. Euro erforderlich. Die Erhöhung der Portfoliowertberichtigungen ist im Wesentlichen auf das gestiegene Kreditvolumen im Zuge unserer Wachstumsstrategie sowie die leicht veränderte Portfoliostruktur zurückzuführen. Zu den Schätzungsänderungen im Zuge der Wachstumsstrategie bei der Ermittlung der erforderlichen Portfoliowertberichtigung verweisen wir auf die Ausführungen in den Notes unter „Anpassung der Rechnungslegungsmethoden". Wir halten weiterhin an unserer konservativen Ausrichtung bei der Beurteilung von Ausfallrisiken fest.

45 Ergebnis aus Anteilen an at equity bilanzierten Unternehmen

Das Ergebnis aus Anteilen an at equity bilanzierten Unternehmen beträgt 0,2 Mio. Euro (Vorjahr: 0,3 Mio. Euro).

46 Provisionsüberschuss

in Mio. €	2014	2013
Wertpapiergeschäft	210,6	216,5
Devisengeschäft und Derivate	85,1	92,6
Kreditgeschäft	28,7	23,0
Emissions- und Strukturierungsgeschäft	14,8	10,2
Zahlungsverkehr	13,4	12,9
Alternative Investments	10,9	11,9
Auslandsgeschäft	8,8	9,7
Investment Banking	8,7	13,2
Sonstiges Provisionsgeschäft	8,7	11,1
Insgesamt	**389,7**	**401,1**

Der Provisionsüberschuss in Höhe von 389,7 Mio. Euro hat sich gegenüber dem Vorjahreswert von 401,1 Mio. Euro leicht verringert.

Im klassischen Wertpapiergeschäft als Schwerpunkt unseres Provisionsgeschäfts haben wir weiterhin die Zurückhaltung unserer Kunden an den Kapitalmärkten im Jahresdurchschnitt gespürt.

Im Provisionsgeschäft mit Devisen und Derivaten waren die Erlöse rückläufig, da sich die Schwankungen an den Devisenmärkten während des Jahres sehr lange in engen Grenzen hielten.

Im Kreditgeschäft konnten wir unsere Ergebnisse erneut deutlich verbessern und damit unser Wachstum im Firmenkundengeschäft auch in ertragreiches Provisionsgeschäft umsetzen. Das deutlich gestiegene Ergebnis im Emissionsgeschäft spiegelt die weiterhin starke Marktposition der Bank bei Neuemissionen von Anleihen als Lead Manager sowie die regen Kundenaktivitäten zur Optimierung ihrer Refinanzierungsstruktur bei historisch niedrigem Zinsniveau wider.

47 Handelsergebnis

in Mio. €	2014	2013
Aktien und Aktien-/Indexderivate	48,5	39,9
Renten und Zinsderivate	55,6	52,8
Devisen	2,1	6,2
Derivate des Bankbuchs	1,1	–3,2
Insgesamt	**107,3**	**95,7**

Das Handelsergebnis hat sich um 11,6 Mio. Euro auf 107,3 Mio. Euro erhöht.

Sowohl das Ergebnis aus dem Handel mit Renten und Zinsderivaten (+ 5,3 %) als auch aus Aktien und Aktien-/Indexderivaten (+ 21,6 %) hat sich wieder verbessert.

48 Verwaltungsaufwand

in Mio. €	2014	2013
Personalaufwand	301,3	286,2
Löhne und Gehälter	252,5	238,7
Soziale Abgaben	30,7	29,4
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	18,1	18,1
Andere Verwaltungsaufwendungen	172,8	173,7
Abschreibungen auf Sachanlagevermögen und auf Immaterielle Vermögenswerte	19,9	26,3
Insgesamt	**494,0**	**486,2**

Beim Verwaltungsaufwand ist ein Anstieg um 7,8 Mio. Euro von 486,2 Mio. Euro auf 494,0 Mio. Euro zu verzeichnen. Nach der Bereinigung des Verwaltungsaufwands im Vorjahr um die Beiträge der Luxemburger Einheit ergibt sich ein Anstieg von 20,4 % aufgrund der Investitionen in Personal- und Sachausstattung im Rahmen der Wachstumsinitiative.

Bei einem im Vergleich zum Vorjahr um 15,1 Mio. Euro erhöhten Personalaufwand war ein Rückgang der anderen Verwaltungsaufwendungen um 0,9 Mio. Euro und der Abschreibungen um 6,4 Mio. Euro zu verzeichnen. Der deutliche Anstieg der Mitarbeiteranzahl im Geschäftsjahr macht sich nun auch in einem Anstieg des Personalaufwands bemerkbar, und zwar trotz der entfallenen Personalkosten in Luxemburg.

Demgegenüber konnten die anderen Verwaltungsaufwendungen unter dem Vorjahresniveau gehalten werden. Dabei werden die erhöhten Kosten im Zusammenhang mit der Wachstumsinitiative durch die in diesem Jahr nicht mehr enthaltenen Aufwendungen in Luxemburg, die in der Vergleichsperiode besonders hoch waren, überkompensiert.

In den Anderen Verwaltungsaufwendungen sind Aufwendungen aus Miet-, Pacht- und Leasingzahlungen in Höhe von 35,8 Mio. Euro (Vorjahr: 37,6 Mio. Euro) enthalten.

Die Aufgliederung der Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung stellt sich wie folgt dar:

in Mio. €	2014	2013
Aufwendungen für leistungsorientierte Pläne	11,9	11,9
davon laufender Dienstzeitaufwand	15,8	11,3
davon Zinsaufwand	8,7	9,1
davon Zinserträge aus dem Planvermögen	–10,5	–8,5
davon nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand	–2,1	0,0
Aufwendungen für beitragsorientierte Pläne	5,6	5,3
Andere Aufwendungen für Altersversorgung	0,6	0,9
Insgesamt	**18,1**	**18,1**

49 Ergebnis aus Finanzanlagen

Das Ergebnis aus Finanzanlagen verbesserte sich von 16,3 Mio. Euro auf 23,6 Mio. Euro. Gewinnen aus Abgängen von Wertpapieren, insbesondere von Corporate Bonds, deren Credit Spreads weiter gesunken sind, standen Abschreibungen auf Beteiligungen im Immobilienbereich sowie auf Wertpapiere gegenüber.

Die folgende Tabelle verdeutlicht, inwiefern das Veräußerungsergebnis aus zum Fair Value bewerteten Finanzanlagen aus der Wertentwicklung der Vorjahre oder aus der des Berichtsjahres resultiert:

in Mio. €	2014	2013
Gewinn-/Verlustrechnung		
Veräußerungsergebnis	31,0	16,1
Ertragsteuern	–8,1	–3,0
Nettoveräußerungsergebnis in der Gewinn- und Verlustrechnung	**22,9**	**13,1**
Entwicklung der Bruttobewertungsreserve für Finanzinstrumente		
Veränderung durch Veräußerung (Ausbuchungen)	–31,0	–16,1
davon Wertschwankungen Berichtsjahr	–3,7	–3,9
davon Wertschwankungen Vorjahre	–27,3	–12,2
Entwicklung der korrespondierenden Ertragsteuern		
Veränderung durch Veräußerung (Ausbuchungen)	8,1	3,0
davon Wertschwankungen Berichtsjahr	0,2	–0,8
davon Wertschwankungen Vorjahre	7,9	3,8

Die folgende Tabelle zeigt, wie sich die Impairments beziehungsweise Wertaufholungen auf Finanzanlagen entwickelt haben:

in Mio. €	2014	2013
Gewinn-/Verlustrechnung		
Impairments/Wertaufholungen auf Finanzinstrumente	–7,4	0,2
Entwicklung der Bewertungsreserve für Finanzinstrumente		
Veränderung durch Impairments/Wertaufholungen	6,0	–0,2
davon Wertschwankungen Berichtsjahr	6,0	–0,2
davon Wertschwankungen Vorjahre	0,0	0,0
Entwicklung der korrespondierenden Ertragsteuern		
Veränderung durch Impairments/Wertaufholungen	–2,0	0,2
davon Wertschwankungen Berichtsjahr	–2,0	0,2
davon Wertschwankungen Vorjahre	0,0	0,0

50 Sonstiges Ergebnis

in Mio. €	2014	2013
Sonstige betriebliche Erträge	38,0	53,7
Sonstige betriebliche Aufwendungen	22,1	16,8
Sonstiges betriebliches Ergebnis	**15,9**	**36,9**
Übrige Erträge	0,4	0,3
Übrige Aufwendungen	0,2	0,2
Übriges Ergebnis	**0,2**	**0,1**
Sonstiges Ergebnis	**16,1**	**37,0**

Das Sonstige betriebliche Ergebnis beträgt 15,9 Mio. Euro (Vorjahr: 36,9 Mio. Euro). Darin sind überwiegend Belastungen aus der Abwicklung unseres Geschäfts mit geschlossenen Immobilienfonds, Nettoerträge aus der Auflösung von Rückstellungen sowie Mieterträge, die wir vor allem mit unserem Immobilienprojekt in Australien erzielen, enthalten. Der Vorjahreswert war durch besonders hohe Erträge aus der Nettoauflösung von Rückstellungen für belastende Verträge und schwebende Rechtsstreitigkeiten geprägt. Das Ergebnis aus Sicherungsbeziehungen beträgt –1,5 Mio. Euro nach –0,2 Mio. Euro im Vorjahr.

Das Übrige Ergebnis beträgt 0,2 Mio. Euro nach 0,1 Mio. Euro im Vorjahr.

51 Ertragsteuern

in Mio. €	2014	2013
Laufende Steuern	68,4	71,8
darunter periodenfremd	0,8	1,0
Latente Steuern aus der Veränderung von zeitlich befristeten Bewertungsdifferenzen	–1,2	–8,0
Latente Steuern aus Änderungen der Steuersätze	0,0	0,0
Insgesamt	**67,1**	**63,8**

Der Ertragsteueraufwand im Geschäftsjahr beträgt 67,1 Mio. Euro und ist im Vergleich zum Vorjahr um 3,3 Mio. Euro angestiegen. Daraus ergibt sich eine Steuerquote von 31,4 % nach 29,1 % im Vorjahr. Der weit überwiegende Teil der Steuern wird in Deutschland gezahlt.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Beziehung zwischen den aus dem Jahresüberschuss vor Steuern abgeleiteten Ertragsteuern und dem tatsächlichen Ertragsteuerausweis dar:

in Mio. €	2014	2013
Jahresüberschuss vor Steuern	213,6	219,1
Ertragsteuersatz (%)	31,4	31,4
Abgeleitete Ertragsteuern aus dem Jahresüberschuss vor Steuern	67,1	68,8
Steuersatzdifferenz auf Ergebnisse ausländischer Gesellschaften	0,0	0,5
Effekt aus nicht genutzten Verlustvorträgen	0,0	7,3
Steuern für Vorjahre	0,8	1,0
Körperschaftsteuerliche Modifikationen	3,2	–10,1
Gewerbesteuerliche Modifikationen	0,9	1,0
Übrige	–4,9	–4,8
Ausgewiesene Ertragsteuern	**67,1**	**63,8**

52 Gewinn- und Verlustrechnung nach Bewertungskategorien

Die folgende Übersicht beinhaltet zum einen die Nettogewinne beziehungsweise Nettoverluste für jede Bewertungskategorie von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten nach IAS 39. Bei den Nettogewinnen/Nettoverlusten handelt es sich um eine saldierte Ergebnisgröße, die sich aus erfolgswirksamen Marktwertänderungen, Abgängen von Finanzinstrumenten, Wertminderungen sowie gegebenenfalls Fremdwährungseinflüssen zusammensetzt. Zum anderen sind ihr die Zinserträge/-aufwendungen sowie die Provisionserträge/-aufwendungen für jede Bewertungskategorie zu entnehmen.

Bewertungskategorie 31.12.2014 in Mio. €	Loans and Receivables	Sonstige Finanzinstrumente	Held for Trading	Derivate in Sicherungsbeziehungen	Available for Sale-Bestand	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Sonstiges	Summe
Zinsergebnis								
Zinserträge	135,6	0,3	0,0	0,0	114,0	0,0	0,0	249,9
Zinsaufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	–72,5	–2,7	–75,2
Provisionsergebnis								
Provisionserträge	31,0	0,0	0,8	0,0	0,0	0,0	728,6	760,4
Provisionsaufwendungen	–2,3	0,0	–2,4	0,0	0,0	0,0	–366,0	–370,7
Handelsergebnis	0,0	0,0	104,0	0,0	3,3	0,0	0,0	107,3
Ergebnis aus Finanzanlagen	0,0	0,0	0,0	0,0	31,0	0,0	0,0	31,0
Sonstiges Ergebnis	0,0	0,0	0,0	–69,7	68,2	0,0	17,6	16,1
Impairments								
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	2,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	–6,4	–4,0
Ergebnis aus Finanzanlagen	0,0	0,0	0,0	0,0	–7,4	0,0	0,0	–7,4
Insgesamt	**166,7**	**0,3**	**102,4**	**–69,7**	**209,1**	**–72,6**	**371,1**	**707,4**

Bewertungskategorie 31.12.2013 in Mio. €	Loans and Receivables	Sonstige Finanzinstrumente	Held for Trading	Derivate in Sicherungsbeziehungen	Available for Sale-Bestand	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Sonstiges	Summe
Zinsergebnis								
Zinserträge	109,7	3,7	0,0	0,0	122,7	0,0	0,0	236,1
Zinsaufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	–69,3	–1,0	–70,3
Provisionsergebnis								
Provisionserträge	24,3	0,0	2,0	0,0	0,0	0,0	739,4	765,7
Provisionsaufwendungen	–1,3	0,0	–1,1	0,0	0,0	0,0	–362,2	–364,6
Handelsergebnis	0,0	0,0	95,7	0,0	0,0	0,0	0,0	95,7
Ergebnis aus Finanzanlagen	0,0	0,0	0,0	0,0	16,1	0,0	0,0	16,1
Sonstiges Ergebnis	0,0	0,0	0,0	28,7	–28,9	0,0	37,2	37,0
Impairments								
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	–9,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	–1,8	–10,9
Ergebnis aus Finanzanlagen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0	0,2
Insgesamt	**123,6**	**3,7**	**96,6**	**28,7**	**110,1**	**–69,3**	**411,6**	**705,0**

Sonstige Angaben

53 Angaben zur Kapitalflussrechnung

IAS 7 fordert als branchenübergreifende Vorschrift, eine Kapitalflussrechnung zu erstellen. Ihre Bedeutung als Informationsinstrument in Jahresabschlüssen von Kreditinstituten ist jedoch relativ gering. Die Kapitalflussrechnung zeigt die Veränderung der Zahlungsmittel des Konzerns nach Zu- und Abflüssen im Verlauf des Geschäftsjahres.

Bei den Zahlungsvorgängen des Geschäftsjahres wird zwischen Zahlungsströmen aus operativer, investiver und finanzierender Tätigkeit unterschieden.

Die Sammelposition „Sonstige Anpassungen (per saldo)" enthält als Bestandteil der Kapitalflussrechnung im Wesentlichen folgende Faktoren: die Nettoveränderung der latenten Steuern, die Veränderung der Steuererstattungsansprüche sowie gezahlte Ertragsteuern und erhaltene Zinsen und Dividenden abzüglich gezahlter Zinsen.

Zahlungsmittel

Der ausgewiesene Zahlungsmittelbestand in Höhe von 616,4 Mio. Euro (Vorjahr: 1.133,7 Mio. Euro) entspricht wie im Vorjahr dem Bilanzposten Barreserve, der sich aus dem Kassenbestand und dem Guthaben bei Zentralnotenbanken zusammensetzt. Die Zahlungsmittel bestehen nahezu ausschließlich in Euro. Wesentliche Bewertungseffekte aus Wechselkursänderungen waren nicht zu berücksichtigen.

Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit

Die Zahlungsströme aus dem operativen Geschäft werden für den Konzern nach der indirekten Methode dargestellt, nach der sie aus dem Jahresüberschuss abgeleitet werden.

Der Jahresüberschuss des Konzerns nach Steuern in Höhe von 146,5 Mio. Euro (Vorjahr: 155,3 Mio. Euro) bildet die Ausgangsgröße für die Kapitalflussrechnung. Der als Zwischensumme ausgewiesene Bruttocashflow von 65,7 Mio. Euro (Vorjahr: 117,1 Mio. Euro) zeigt den betrieblichen Einnahmenüberschuss vor jeglicher Kapitalbindung. Im Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit sind zusätzlich die Veränderungen der operativen Mittel berücksichtigt.

Cashflow aus Investitionstätigkeit

Im Geschäftsjahr 2014 wurden für den Erwerb von Sachanlagevermögen 25,2 Mio. Euro aufgewendet (Vorjahr: 15,4 Mio. Euro). Aus Verkäufen von Sachanlagen flossen dem Konzern 0,7 Mio. Euro (Vorjahr: 1,0 Mio. Euro) zu. Im abgelaufenen Geschäftsjahr ergab sich aus dem Kauf und Verkauf von Finanzanlagen mit Beteiligungscharakter ein Zahlungseingang von netto 5,6 Mio. Euro (Vorjahr: 7,0 Mio. Euro).

Cashflow aus Finanzierungstätigkeit

Als Bestandteil des Cashflows aus Finanzierungstätigkeit hat die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG im Berichtsjahr 70,3 Mio. Euro Dividende für das Geschäftsjahr 2014 gezahlt (Vorjahr: 70,3 Mio. Euro). Auf Mittelveränderungen aus Nachrangkapital entfallen in diesem Jahr Nettozuflüsse in Höhe von 102,5 Mio. Euro (Vorjahr: 7,6 Mio. Euro Nettoabflüsse). Des Weiteren haben sich im Zuge der Kapitalerhöhung im vierten Quartal 2014 unsere Zahlungsmittel um 381,2 Mio. Euro erhöht.

54 Geschäftssegmente

Die nach IFRS 8 erstellte Segmentberichterstattung des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns liefert den Jahresabschlussadressaten Informationen über die Ertrags-, Wachstums- und Risikoquellen einzelner Segmente und soll sie in die Lage versetzen, die wirtschaftliche Leistung des Konzerns differenzierter zu beurteilen. Die Basis der Segmentberichterstattung des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns bilden die Ergebnisbeitragsrechnung und die LoB (Lines of Business)-Rechnung als wesentliche Bestandteile des Management-Informationssystems (MIS). Beide Controlling-Instrumente fungieren als zentrale Steuerungs- und Kontrollinstrumente der Bank und bilden die Organisationsstruktur des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns nach Unternehmensbereichen ab.

Die Bank unterscheidet vier Global Businesses – Global Private Banking (GPB), Commercial Banking (CMB), Global Banking & Markets (GB & M) und Asset Management (AM) – sowie Central.

Global Private Banking beinhaltet neben der reinen Vermögensverwaltung und Anlageberatung auch besondere Dienstleistungen wie die Vermögensstrukturberatung, die Testamentsvollstreckung sowie Family Office-Dienstleistungen.

Commercial Banking verantwortet das Geschäft mit den Firmenkunden des Mittelstands. Außer verschiedenen Kredit- und Einlageprodukten bieten wir einen umfassenden Zahlungsverkehrsservice im In- und Ausland (Payments and Cash Management) sowie anspruchsvolle Spezialdienstleistungen wie Zins- und Währungsmanagement und das Auslandsgeschäft in Zusammenarbeit mit der HSBC-Gruppe.

Neben der Betreuung der großen internationalen Firmenkunden und der institutionellen Kunden umfasst Global Banking & Markets die Capital Financing- und die Markets-Aktivitäten sowie die HSBC Securities Services. Zusätzlich zum Kreditgeschäft und Investment Banking gehört zu Capital Financing hauptsächlich die Origination-Funktion am Primärmarkt, während Markets die Vertriebs- und Handelstätigkeiten für Kapitalmarktprodukte am Sekundärmarkt beinhaltet. HSBC Securities Services umfasst Custody, Clearing und Depotbank Services sowie die Fondsadministration im Konzern.

Asset Management beinhaltet die Entwicklung und den Vertrieb von Fonds- und Beratungskonzepten für institutionelle Kunden, Firmenkunden und Finanzintermediäre. Gemeinsam mit den anderen Asset Management-Einheiten der HSBC-Gruppe wird eine leistungsstarke Produktpalette angeboten, die alle relevanten Anlageklassen kompetent abdeckt.

Neben außerordentlichen Sondereffekten, wie infolge der Aufgabe bestimmter Geschäftsaktivitäten in Luxemburg, werden in Central im Wesentlichen nur noch regulatorische Kostenpositionen sowie die Überleitungspositionen gezeigt, die zwischen der Summe aus den vier Kernsegmentergebnissen und dem Gesamtbetrag in den jeweiligen Teilpositionen der Gewinn- und Verlustrechnung bestehen.

Die Segmentierung nach operativen Geschäftsfeldern stellt sich für die Jahre 2014 und 2013 wie folgt dar:

in Mio. €		GPB	CMB	GB & M	AM	Central / Konsolidierung	Insgesamt
Zinsüberschuss	2014	15,0	84,2	73,2	4,6	–2,3	174,7
	2013	20,1	69,6	70,7	5,6	–0,2	165,8
Risikovorsorge	2014	–0,2	4,1	1,5	0,0	–1,4	4,0
	2013	0,0	8,4	2,4	0,0	0,1	10,9
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	2014	15,2	80,1	71,7	4,6	–0,9	170,7
	2013	20,1	61,2	68,3	5,6	–0,3	154,9
Ergebnis aus Anteilen an at equity bewerteten Unternehmen	2014	0,0	0,0	0,1	0,0	0,1	0,2
	2013	0,0	0,1	0,2	0,0	0,0	0,3
Provisionsüberschuss	2014	52,5	51,1	245,3	40,7	0,1	389,7
	2013	68,5	44,3	246,9	41,4	0,0	401,1
Operatives Handelsergebnis	2014	1,7	5,1	92,9	1,2	5,3	106,2
	2013	4,3	7,1	87,4	2,2	–2,1	98,9
Erträge nach Risikovorsorge	2014	69,4	136,3	410,0	46,5	4,6	666,8
	2013	92,9	112,7	402,8	49,2	–2,4	655,2
Verwaltungsaufwand	2014	53,1	89,7	308,9	27,8	14,5	494,0
	2013	65,4	64,8	291,8	28,5	35,7	486,2
davon Abschreibung und Amortisation	2014	0,7	1,3	2,2	0,2	15,5	19,9
	2013	0,8	1,2	2,3	0,2	21,8	26,3
Ergebnis aus Finanzanlagen	2014	2,3	4,6	13,6	1,5	1,6	23,6
	2013	2,2	2,9	9,6	1,2	0,4	16,3
Ergebnis aus Derivaten des Bankbuchs	2014	0,0	0,0	0,0	0,0	1,1	1,1
	2013	0,0	0,0	0,0	0,0	–3,2	–3,2
Sonstiges Ergebnis	2014	1,2	1,9	7,9	0,6	4,5	16,1
	2013	3,7	2,1	10,0	0,9	20,3	37,0
Jahresüberschuss vor Steuern	**2014**	**19,8**	**53,1**	**122,6**	**20,8**	**–2,7**	**213,6**
	2013	**33,4**	**52,9**	**130,6**	**22,8**	**–20,6**	**219,1**
Steueraufwand	2014	6,2	16,7	38,5	6,5	–0,8	67,1
	2013	10,4	16,6	41,0	7,1	–11,3	63,8
Jahresüberschuss	**2014**	**13,6**	**36,4**	**84,1**	**14,3**	**–1,9**	**146,5**
	2013	**23,0**	**36,3**	**89,6**	**15,7**	**–9,3**	**155,3**
Veränderung zum Vorjahr in %		**–40,9**	**0,3**	**–6,1**	**–8,9**	**–79,6**	**–5,7**

Neben der schwachen Konjunkturentwicklung in großen südeuropäischen Ländern des Euroraums haben im zweiten und dritten Quartal die Russland-Sanktionen und die kriegerischen Auseinandersetzungen im Mittleren Osten zu zurückhaltenden Investitionsentscheidungen, verbunden mit geringem Kreditbedarf, bei deutschen Unternehmen geführt. Die robuste Binnennachfrage aufgrund der günstigen Situation am deutschen Arbeitsmarkt sowie die Abschwächung des Euros gegenüber wichtigen Handelswährungen und der deutliche Rückgang des Ölpreises haben in Deutschland zum Jahresende für eine erfreuliche Beschleunigung der Wirtschaftsentwicklung und positive Erwartungen für die Konjunktur im Jahr 2015 gesorgt. Die extreme Niedrigzinspolitik der EZB mit negativen Einlagezinssätzen lastete auf der Erfolgsrechnung 2014. Innerhalb der Bank verursachte die Umsetzung der Wachstumsstrategie hohe Vorlaufkosten in vielen Bereichen. Unter diesen Rahmenbedingungen belegt der lediglich leichte Rückgang des Jahresüberschusses für das Jahr 2014 die ausgewogene Geschäftsstruktur und Stabilität des kundenorientierten Geschäftsmodells der Bank.

Während die Segmente Global Private Banking, Global Banking & Markets und Asset Management ihre Vorjahresergebnisse nicht erreichen konnten, schaffte es der Bereich Commercial Banking, die Kostenzuwächse im Rahmen der Wachstumsinitiative durch hohe Erlösverbesserungen aufzufangen. Die Wiederholung des Vorjahresergebnisses mit CMB-Kunden trotz der Vorlaufeffekte auf der Kostenseite dokumentiert die ersten Erfolge dieser Expansionsstrategie im Geschäft mit international aktiven Firmenkunden des Mittelstands. In Central werden im Wesentlichen nur noch regulatorische Kosten und die Erfolgskomponenten gezeigt, die sich aus der Aufgabe bestimmter Geschäftsaktivitäten in Luxemburg, nämlich der Fondsadministration und dem Offshore Private Banking, ergaben.

Das Segment Global Banking & Markets mit dem unverändert höchsten Ergebnisbeitrag in der Bank agierte im Vorjahresvergleich sowohl bei den Provisionsergebnissen aus Debt Capital Markets und Custody-Geschäften als auch bei den Zins- und Provisionsergebnissen im Kreditgeschäft durch die immer stärkere Intensivierung der Zusammenarbeit innerhalb der HSBC-Gruppe sehr erfolgreich, die den Wegfall der Erlöse in Luxemburg aus der Funktion der Depotbank und Kapitalanlagegesellschaft überkompensieren konnte. Die Umsätze im Fixed Income Sales waren wie im Gesamtmarkt rückläufig. Die Erlössteigerungen reichten jedoch nicht aus, den Anstieg des Verwaltungsaufwands im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wachstumsinitiative vollständig auszugleichen.

Überproportional hohe Erlöszunahmen erreichte das Segment Commercial Banking dank der überwiegend volumensbedingten Ausweitung der Zins- und Provisionserlöse im Kredit- und Auslandsgeschäft bei gleichzeitig rückläufiger Risikovorsorge.

Damit konnten die strategiekonformen hohen Vorlaufkosten aus der Wachstumsinitiative, die sowohl Personal- als auch Sachkosten betreffen, bereits im ersten Jahr vollständig ausgeglichen werden.

Die mit der Aufgabe bestimmter Geschäftsaktivitäten in Luxemburg entfallenen Geschäftsmöglichkeiten sind für die rückläufigen Erlöse im Segment Global Private Banking maßgeblich. Dieser strukturelle Effekt konnte nicht durch zusätzliche Geschäftsaktivitäten mit Kunden in Deutschland aufgefangen werden. Auch waren die Aktivitäten einiger Kunden im Devisengeschäft deutlich geringer. Gleichzeitig sanken auch die Kosten als Folge der Aufgabe des Privatkundengeschäfts in Luxemburg.

Auch das Segment Asset Management konnte den Wegfall der Erlöse im Publikumsfondsgeschäft infolge des Verkaufs des Luxemburger Fondsgeschäfts nicht anderweitig kompensieren, zumal das Vorjahresergebnis durch positive Einmaleffekte am Anfang des Jahres 2013 begünstigt war.

Die im Schwerpunkt der Wachstumsstrategie stehenden Bereiche Commercial Banking und Global Banking & Markets weisen nennenswerte Anstiege ihres Verwaltungsaufwands aus, während die rückläufigen Kosten bei Global Private Banking von der Geschäftsaufgabe in Luxemburg profitieren. Der Bereich Central enthielt im Vorjahr Kosten für die Aufgabe bestimmter Geschäftsbereiche in Luxemburg, deren nennenswerte Reduzierung in diesem Jahr durch die höheren regulatorischen Kosten nur teilweise aufgezehrt wird.

Die Segmenterträge sind in Zins-, Provisions- und Handelsergebnisse unterteilt. Der Verwaltungsaufwand wird den Bereichen so weit wie möglich verursachungsgerecht zugeordnet.

		GPB	CMB	GB & M	AM	Central / Konsolidierung	Insgesamt	Überleitung	Stichtag
Aufwand-Ertrag-Relation in %	2014	73,0	61,1	71,3	57,2	0,0	69,4	0,0	69,4
	2013	66,2	51,4	68,7	55,6	0,0	67,9	0,0	67,9
Vermögen* in Mio. €	2014	326,8	3.452,3	8.689,4	0,0	8.002,2	20.470,7	1.707,1	22.177,8
	2013	509,0	2.673,0	6.721,4	0,0	9.733,7	19.637,1	172,6	19.809,7
Schulden* in Mio. €	2014	2.084,7	4.142,2	8.213,8	0,0	5.105,6	19.546,3	67,5	19.613,8
	2013	2.790,0	4.326,0	7.034,3	0,0	5.186,0	19.336,3	– 1.508,7	17.827,6
Anrechnungspflichtige Risikopositionen* in Mio. €	2014	469,0	5.107,0	6.137,0	112,0	1.272,2	13.097,2	1.957,8	15.055,0
	2013	432,0	3.738,0	4.388,0	123,0	1.374,2	10.055,2	1.069,8	11.125,0
Zugeordnetes bilanzielles Eigenkapital* in Mio. €	2014	96,9	560,7	663,7	61,2	118,9	1.501,4	415,0	1.916,4
	2013	118,2	448,8	513,8	87,3	161,5	1.329,6	124,1	1.453,7
Mitarbeiter	2014	288	521	1.707	119	15	2.650	0	2.650
	2013	389	344	1.664	130	0	2.527	0	2.527
Eigenkapitalrendite vor Steuern in %	2014	20,4	9,5	18,5	34,0	0,0	14,4	0,0	14,4
	2013	28,3	11,8	25,4	26,1	0,0	16,5	0,0	16,5

* Jahresdurchschnitt

Das Vermögen, die Schulden und die anrechnungspflichtigen Positionen basieren auf Durchschnittswerten des Management-Informationssystems der Bank. Die Unterschiede zu den Stichtagswerten per Jahresultimo werden in der Überleitungsspalte ausgewiesen.

Die Aufwand-Ertrag-Relation ist das Maß der Kosteneffizienz der Segmente und gibt die Relation des Verwaltungsaufwands zu den Erträgen vor Risikovorsorge an. Diese Kennziffer hat sich aufgrund der Sondereffekte im Jahr 2014 aus den geplanten hohen Vorlaufkosten im Zuge der Wachstumsinitiative und dem Wegfall der Kosten und Erlöse durch die Aufgabe bestimmter Aktivitäten in Luxemburg maßgeblich verschlechtert. Hauptsächlich infolge dieser Sondereffekte hat sich auch die Aufwand-Ertrag-Relation im Konzern von 67,9 % im Vorjahr auf 69,4 % 2014 erhöht.

Die Eigenkapitalausstattung der operativen Segmente setzt sich aus einem Sockelbetrag, der jedem Segment zugeordnet ist, sowie einem Zuschlag, dessen Höhe von den unter Risikogesichtspunkten anrechnungspflichtigen Positionen abhängt, zusammen.

Die Zuordnung von Aktiva, Passiva, Risikoaktiva und bilanziellem Eigenkapital folgt der Zuordnung der Kunden zu den Segmenten gemäß dem Management-Informationssystem der Bank.

In Übereinstimmung mit der Wachstumsstrategie wiesen die Segmente Commercial Banking und Global Banking & Markets deutliche Zunahmen der anrechnungspflichtigen Risikopositionen aus; im Global Private Banking gab es leichte Zuwächse und im Asset Management waren diese rückläufig.

Die nach geografischen Merkmalen gegliederten Ergebnisse der Unternehmensaktivitäten sind im Folgenden dargestellt. Die Segmentzuordnung erfolgt jeweils nach dem Sitz des Konzernunternehmens:

in Mio. €		Deutschland	Luxemburg	Restliche	Insgesamt
Jahresüberschuss vor Steuern	2014	211,8	1,7	0,1	213,6
	2013	251,1	–32,1	0,1	219,1

Das langfristige Segmentvermögen beläuft sich im Berichtsjahr auf 241,3 Mio. Euro (Vorjahr: 223,9 Mio. Euro). Dieses ist im Berichtsjahr mit einer Höhe von 241,3 Mio. Euro (Vorjahr: 223,3 Mio. Euro) ausschließlich der Region Deutschland zugeordnet, während im Vorjahr noch 0,6 Mio. Euro der Region Luxemburg zugehörig waren.

55 Bewertungsklassen

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die Bewertungsklassen, die jeder Bilanzposition zugrunde gelegt sind:

Aktiva per 31.12.2014 in Mio. €					
Bewertungsklasse	Zu fortgeführten Anschaffungskosten		Zum Fair Value		Summe
Bewertungskategorie	Loans and Receivables	Sonstige finanzielle Vermögenswerte	Held for Trading	Available for Sale-Bestand	
Barreserve	0,0	616,4	0,0	0,0	616,4
Forderungen an Kreditinstitute	1.494,8	0,0	0,0	0,0	1.494,8
Forderungen an Kunden*	6.509,3	0,0	0,0	0,0	6.509,3
Handelsaktiva	0,0	0,0	7.327,8	0,0	7.327,8
Finanzanlagen	0,0	35,0	0,0	5.848,4	5.883,4
Sonstige Finanzinstrumente	0,9	53,5	0,0	0,0	54,4
Summe Finanzinstrumente	**8.005,0**	**704,9**	**7.327,8**	**5.848,4**	**21.886,1**

Passiva per 31.12.2014 in Mio. €			
Bewertungsklasse	Zu fortgeführten Anschaffungskosten	Zum Fair Value	Summe
Bewertungskategorie	Sonstige Verbindlichkeiten	Held for Trading	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	875,3	0,0	875,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden**	13.093,9	0,0	13.093,9
Verbriefte Verbindlichkeiten	10,0	0,0	10,0
Handelspassiva	0,0	5.424,5	5.424,5
Nachrangkapital	448,2	0,0	448,2
Sonstige Finanzinstrumente	80,8	0,0	80,8
Summe Finanzinstrumente	**14.508,2**	**5.424,5**	**19.932,7**

* Der Ausweis der Risikovorsorge für Forderungen erfolgt durch Abzug bei den Forderungen an Kunden.
** Die Einlagen unserer Kunden dienen teilweise der internen Refinanzierung unserer Handelsbereiche.

Aktiva per 31.12.2013 in Mio. €					
Bewertungsklasse	Zu fortgeführten Anschaffungskosten		Zum Fair Value		Summe
Bewertungskategorie	Loans and Receivables	Sonstige finanzielle Vermögenswerte	Held for Trading	Available for Sale-Bestand	
Barreserve	0,0	1.133,7	0,0	0,0	1.133,7
Forderungen an Kreditinstitute	1.643,8	0,0	0,0	0,0	1.643,8
Forderungen an Kunden*	4.824,2	0,0	0,0	0,0	4.824,2
Handelsaktiva	0,0	0,0	6.753,6	0,0	6.753,6
Finanzanlagen	0,0	39,1	0,0	5.085,7	5.124,8
Sonstige Finanzinstrumente	5,6	19,0	0,0	0,0	24,6
Summe Finanzinstrumente	**6.473,6**	**1.191,8**	**6.753,6**	**5.085,7**	**19.504,7**

Passiva per 31.12.2013 in Mio. €			
Bewertungsklasse	Zu fortgeführten Anschaffungskosten	Zum Fair Value	Summe
Bewertungskategorie	Sonstige Verbindlichkeiten	Held for Trading	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.269,4	0,0	1.269,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden**	12.219,1	0,0	12.219,1
Verbriefte Verbindlichkeiten	10,0	0,0	10,0
Handelspassiva	0,0	4.099,9	4.099,9
Nachrangkapital	345,7	0,0	345,7
Sonstige Finanzinstrumente	103,7	0,0	103,7
Summe Finanzinstrumente	**13.947,9**	**4.099,9**	**18.047,8**

* Der Ausweis der Risikovorsorge für Forderungen erfolgt durch Abzug bei den Forderungen an Kunden.
** Die Einlagen unserer Kunden dienen teilweise der internen Refinanzierung unserer Handelsbereiche.

56 Fair Value der Finanzinstrumente

Der Fair Value gemäß IFRS ist der Preis, der bei der Veräußerung eines Vermögenswerts oder bei der Übertragung einer Verbindlichkeit im Rahmen einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag erhalten beziehungsweise gezahlt würde. Somit basiert das Fair Value-Konzept auf einer hypothetischen Transaktion am Bewertungsstichtag. Aufgrund der Orientierung an repräsentativen Marktteilnehmern ist von unternehmensindividuellen Annahmen bei der Fair Value-Bewertung zu abstrahieren. Nach der Festlegung des Bewertungsobjekts, das einem einzelnen finanziellen Vermögenswert beziehungsweise einer einzelnen finanziellen Verbindlichkeit entspricht, erfolgt die Bestimmung des Hauptmarkts. Dieser entspricht dem Markt mit dem größten Handelsvolumen und der höchsten Marktaktivität für das Bewertungsobjekt. Bei der Bestimmung des Hauptmarkts sind alle Informationen berücksichtigt, die ohne unverhältnismäßigen Aufwand zugänglich sind. Bei der Auswahl geeigneter Bewertungsverfahren und -methoden sind möglichst viele relevante beobachtbare Inputfaktoren berücksichtigt. Anhand der Herkunft der verwendeten Inputfaktoren werden in der Fair Value-Hierarchie drei Levels unterschieden.

Bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts sind Einschätzungen durch das Management erforderlich. Die Bereiche, für die in signifikantem Umfang Managemententscheidungen erforderlich sind, werden identifiziert,

dokumentiert und im Rahmen von Bewertungskontrollen und des monatlichen Berichtszyklus an das Senior Management gemeldet.

Für die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte von Finanzinstrumenten, deren Preise in einem aktiven Markt notieren, sind nur in geringem Umfang Einschätzungen des Managements erforderlich. In ähnlicher Weise bedarf es nur weniger subjektiver Bewertungen beziehungsweise Einschätzungen für Finanzinstrumente, die mit branchenüblichen Modellen bewertet werden und deren sämtliche Eingangsparameter aus aktiven Märkten stammen.

Das erforderliche Maß an subjektiver Bewertung und Einschätzung durch das Management hat für diejenigen Finanzinstrumente ein höheres Gewicht, die anhand spezieller und komplexer Modelle bewertet werden und bei denen zumindest ein wesentlicher Eingangsparameter nicht beobachtbar ist. Die Auswahl und die Anwendung angemessener Parameter, Annahmen und Modellierungstechniken bedürfen einer Beurteilung durch das Management.

Wertanpassungen sind ein integraler Bestandteil des Prozesses zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts, bei dem Einschätzungen getroffen werden müssen. Diese berücksichtigen vor allem die Bemessung von Bonitäts- und Modellrisiken sowie die Marktliquidität angemessen. Die Ermittlung dieser Wertanpassungen erfolgt nicht auf Einzelgeschäfts-, sondern gemäß Steuerungskreis auf Nettobasis.

Wesentliche Bewertungsfragen werden im Valuation Committee der Bank besprochen.

Der Bereich Risk Control ist unter anderem für die Fair Value-Bewertungen von Finanzinstrumenten verantwortlich und berichtet in diesem Zusammenhang an den Chief Financial Officer.

Risk Control führt dabei folgende Kontrollen durch:

- Verifizierung von beobachtbaren Preisen
- Plausibilisierung von Modellbewertungen
- Überprüfung und Freigabe neuer Bewertungsmodelle und von Veränderungen bestehender Modelle
- Anpassung an veränderte Inputfaktoren und Gegenüberstellung von Modellergebnissen und beobachtbaren Markttransaktionen
- Analyse und Untersuchung wesentlicher Bewertungsschwankungen
- Verifizierung signifikanter nicht am Markt beobachtbarer Faktoren sowie Plausibilisierung wesentlicher Veränderungen in der Bewertung der als Level 3 klassifizierten Instrumente

Für von Dritten bereitgestellte Informationen, wie Preisangebote oder Pricing-Services, die zur Preisfindung herangezogen werden, wird von dem Bereich Risk Control eine Beurteilung vorgenommen, ob solche externen Informationen die qualitativen Anforderungen erfüllen.

Im Vergleich zum 31. Dezember 2013 gab es keine wesentlichen Änderungen der bestehenden Bewertungsverfahren. Im Jahr 2014 wurde zusätzlich der Handel in Derivate auf Rohwaren (Edel- und Industriemetalle) aufgenommen.

Aus den nachfolgenden Übersichten ergibt sich die Zuordnung der zum Fair Value bewerteten Posten zu den Fair Value-Levels.

31.12.2014 in Mio. €	Level 1	Level 2	Level 3	Zu Anschaffungskosten bewertet	Gesamt
Handelsaktiva	**2.617,1**	**4.674,5**	**36,2**	**0,0**	**7.327,8**
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,0	2.155,0	0,0	0,0	2.155,0
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.836,2	0,0	36,1	0,0	1.872,3
Handelbare Forderungen	0,0	557,6	0,0	0,0	557,6
Positive Marktwerte Derivate	780,9	1.961,9	0,1	0,0	2.742,9
davon zinsbezogene Geschäfte	0,0	1.171,1	0,0	0,0	1.171,1
davon währungsbezogene Geschäfte	0,0	749,3	0,1	0,0	749,4
davon aktien-/-indexbezogene Geschäfte	780,6	39,0	0,0	0,0	819,6
davon rohwarenbezogene Geschäfte	0,3	2,5	0,0	0,0	2,8
Derivate in Sicherungsbeziehungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Finanzanlagen	**228,5**	**5.598,4**	**21,5**	**35,0**	**5.883,4**
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,0	5.375,5	0,0	0,0	5.375,5
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	26,9	0,0	0,0	0,0	26,9
Investmentanteile	170,1	0,0	0,0	0,0	170,1
Schuldscheindarlehen	0,0	214,7	0,0	0,0	214,7
Beteiligungen	31,5	8,2	21,5	35,0	96,2
Handelspassiva	**630,5**	**4.710,6**	**83,4**	**0,0**	**5.424,5**
Schuldscheindarlehen, Schuldverschreibungen, Zertifikate und Optionsscheine	0,0	2.645,8	73,4	0,0	2.719,2
Lieferverpflichtungen aus Wertpapierleerverkäufen	6,9	0,0	0,0	0,0	6,9
Negative Marktwerte Derivate	623,6	1.944,5	10,0	0,0	2.578,1
davon zinsbezogene Geschäfte	0,0	1.160,4	0,0	0,0	1.160,4
davon währungsbezogene Geschäfte	0,0	737,4	0,1	0,0	737,5
davon aktien-/-indexbezogene Geschäfte	623,3	44,2	9,9	0,0	677,4
davon rohwarenbezogene Geschäfte	0,3	2,5	0,0	0,0	2,8
Derivate in Sicherungsbeziehungen	0,0	115,1	0,0	0,0	115,1
Derivate des Bankbuchs	0,0	5,2	0,0	0,0	5,2

31.12.2013 in Mio. €	Level 1	Level 2	Level 3	Zu Anschaffungskosten bewertet	Gesamt
Handelsaktiva	**1.381,9**	**5.318,9**	**52,8**	**0,0**	**6.753,6**
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,0	2.484,0	0,0	0,0	2.484,0
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.340,6	0,0	52,8	0,0	1.393,4
Handelbare Forderungen	0,0	1.420,3	0,0	0,0	1.420,3
Positive Marktwerte Derivate	41,3	1.408,6	0,0	0,0	1.449,9
davon zinsbezogene Geschäfte	0,0	779,1	0,0	0,0	779,1
davon währungsbezogene Geschäfte	0,0	345,0	0,0	0,0	345,0
davon aktien-/-indexbezogene Geschäfte	41,3	281,0	0,0	0,0	322,3
davon rohwarenbezogene Geschäfte	0,0	3,5**	0,0	0,0	3,5
Derivate in Sicherungsbeziehungen	0,0	6,0	0,0	0,0	6,0
Finanzanlagen	**156,0**	**4.910,0**	**19,7**	**39,1**	**5.124,8**
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,0	4.693,7	0,0	0,0	4.693,7
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	29,9	0,0	0,0	0,0	29,9
Investmentanteile	95,5	0,0	0,0	0,0	95,5
Schuldscheindarlehen	0,0	209,1	0,0	0,0	209,1
Beteiligungen	30,6	7,2	19,7	39,1	96,6
Handelspassiva	**61,6**	**3.892,6**	**145,7***	**0,0**	**4.099,9**
Schuldscheindarlehen, Schuldverschreibungen, Zertifikate und Optionsscheine	0,0	1.978,8	135,7	0,0	2.114,5
Lieferverpflichtungen aus Wertpapierleerverkäufen	53,1	0,0	0,0	0,0	53,1
Negative Marktwerte Derivate	8,5	1.862,8	10,0	0,0	1.881,3
davon zinsbezogene Geschäfte	0,7	863,6	0,0	0,0	864,3
davon währungsbezogene Geschäfte	0,1	344,9	0,0	0,0	344,9
davon aktien-/-indexbezogene Geschäfte	7,7	650,7	10,0	0,0	668,4
davon rohwarenbezogene Geschäfte	0,0	3,6**	0,0	0,0	3,6
Derivate in Sicherungsbeziehungen	0,0	46,9	0,0	0,0	46,9
Derivate des Bankbuchs	0,0	4,1	0,0	0,0	4,1

* Die Vorjahresangaben wurden angepasst; Zertifikate auf ebenfalls dem Level 3 zugeordneten Private Equity Investments (ausgewiesen unter den Handelsaktiva) waren bereits im Vorjahr dem Level 3 zuzuordnen.

** OTC-Derivate auf Gold weisen wir ab 2014 unter rohstoffbezogenen Geschäften und nicht mehr unter währungsbezogenen Geschäften aus. Die Vorjahresangabe haben wir angepasst.

Die drei vom IFRS 13 vorgesehenen Fair Value-Levels lassen sich anhand der für die Bewertung verwendeten Inputfaktoren unterscheiden.

Sofern die Bewertung anhand von nicht angepassten quotierten Preisen auf aktiven Märkten für identische Finanzinstrumente basiert, erfolgt die Zuordnung zu Level 1.

Eine Zuordnung zu Level 2 ergibt sich, wenn direkt oder indirekt am Markt beobachtbare Inputfaktoren in die Bewertung eingehen, die nicht Level 1 zuzuordnen sind. Eine Einstufung des gesamten Fair Value in Level 2 setzt voraus, dass alle signifikanten Inputfaktoren für das Bewertungsverfahren beobachtbar sind. Eine Klassifizierung in Level 3 wird vorgenommen, falls wesentliche nicht am Markt beobachtbare Parameter in die Bewertung eingehen.

Aus der folgenden Übersicht ergeben sich die Bewertungsmodelle und -parameter für Derivate und Zertifikate (Level 2). Die Bewertung der sonstigen Geschäfte in Level 2 erfolgt mittels der Barwertmethode.

Produktklasse	Produkt	Bewertungsmodell	Wesentliche Bewertungsparameter
Aktienprodukte	Terminkontrakte	Analytische Formel	Preis des Basiswerts, Zinssätze
	Europ. Plain Vanilla-Optionen	Black-Scholes	Preis des Basiswerts, Zinssätze, Volatilitäten, Dividendenzahlungen
	Amerik. Plain Vanilla-Optionen	Finite Differenzen	Preis des Basiswerts, Zinssätze, Volatilitäten, Dividendenzahlungen
	Europ. Quanto-Optionen	Black-Scholes	Preis des Basiswerts, Zinssätze, Volatilitäten, Dividendenzahlungen, Korrelationen
	Amerik. Quanto-Optionen	Finite Differenzen	Preis des Basiswerts, Zinssätze, Volatilitäten, Dividendenzahlungen, Korrelationen
	Barrier-Optionen	Analytische Formel	Preis des Basiswerts, Zinssätze, Volatilitäten, Dividendenzahlungen
	Asiatische Optionen	Analytische Formel	Preis des Basiswerts, Zinssätze, Volatilitäten, Dividendenzahlungen
	Multi Underlying-Optionen	Analytische Formel	Preis des Basiswerts, Zinssätze, Volatilitäten, Dividendenzahlungen, Korrelationen
	Knock-Out-Zertifikate	Analytische Formel	Preis des Basiswerts, Zinssätze, Dividendenzahlungen
	Index-Zertifikate	Black-Scholes	Preis des Basiswerts, Dividendenzahlungen
	Discount-Zertifikate	Black-Scholes	Preis des Basiswerts, Zinssätze, Volatilitäten, Dividendenzahlungen, Korrelationen
	Bonus-Zertifikate	Analytische Formel	Preis des Basiswerts, Zinssätze, Volatilitäten, Dividendenzahlungen, Korrelationen
	Express-Zertifikate	Analytische Formel	Preis des Basiswerts, Zinssätze, Volatilitäten, Dividendenzahlungen
Zinsprodukte	Plain Vanilla-Swaps	Barwertmethode	Zinssätze
	Exotische Swaps	Analytische Formel	Zinssätze, Volatilitäten
	Plain Vanilla-Swaptions	Analytische Formel	Zinssätze, Volatilitäten
	Exotische Swaptions	Analytische Formel	Zinssätze, Volatilitäten
	Plain Vanilla Caps, Floors, Collars	Black-Scholes	Zinssätze, Volatilitäten
	Terminkontrakte	Barwertmethode	Zinssätze
	Knock-Out-Zertifikate	Analytische Formel	Preis des Basiswerts, Zinssätze
Währungsprodukte	Plain Vanilla-Optionen	Black-Scholes	Preis des Basiswerts, Zinssätze, Volatilitäten
	Exotische Optionen	Black-Scholes	Preis des Basiswerts, Zinssätze, Volatilitäten, Korrelationen
	FX Swaps	Barwertmethode	Preis des Basiswerts, Zinssätze
	Knock-Out-Zertifikate	Analytische Formel	Preis des Basiswerts, Zinssätze
Rohwarenprodukte	Plain Vanilla-Optionen	Black-Scholes	Preis des Basiswerts, Zinssätze, Volatilitäten
	Exotische Optionen	Black-Scholes	Preis des Basiswerts, Zinssätze, Volatilitäten

Der Fair Value einiger Finanzinstrumente wird anhand von Bewertungsmodellen berechnet, bei denen mindestens ein signifikanter einfließender Parameter nicht am Markt beobachtet werden kann (Level 3). Zu diesen Instrumenten zählen unter anderem Equity-Zertifikate mit Optionen auf zwei oder mehrere Underlyings (Multi Underlying-Zertifikate) oder währungsgesicherte Zertifikate (Quanto-Zertifikate), die mit einem analytischen Black-Scholes-Ansatz bewertet werden. In der Regel fehlen am Markt beobachtbare Parameter für die Korrelation zwischen den einzelnen Underlyings oder dem Underlying und der Fremdwährung. Darüber hinaus klassifizieren wir auch illiquide Eigenkapitalinvestments in Level 3.

31.12.2014	Fair Value (in Mio. €)	Bewertungsverfahren	Signifikante nicht beobachtbare Parameter (Level 3)	Spanne des Unsicherheitsintervalls (in Mio. €)	Bandbreiten der Schätzungen für nicht beobachtbare Inputfaktoren
Handelsaktiva					
Illiquide Eigenkapitalinstrumente	36,1	Modifiziertes Substanzwertverfahren	–	–1,8 bis 1,8	–5 bis 5 % Kursänderung
Finanzanlagen					
Illiquide Eigenkapitalinstrumente	21,5	Modifiziertes Substanzwertverfahren	–	–1,1 bis 1,1	–5 bis 5 % Kursänderung
Handelspassiva					
Asiatische Optionen	37,9	Analytischer Black-Scholes-Ansatz	Volatilität	0,0 bis 0,1	21 bis 28 % (24 %)
Private Equity-Zertifikate	36,0	Modifiziertes Substanzwertverfahren	–	–1,8 bis 1,8	–5 bis 5 % Kursänderung
Währungsgesicherte Zertifikate	9,5	Analytischer Black-Scholes-Ansatz	Korrelation zwischen den Underlyings	–0,1 bis 0,1	–65 bis 26 % (–20 %)

31.12.2013	Fair Value (in Mio. €)	Bewertungsverfahren	Signifikante nicht beobachtbare Parameter (Level 3)	Spanne des Unsicherheitsintervalls (in Mio. €)	Bandbreiten der Schätzungen für nicht beobachtbare Inputfaktoren
Handelsaktiva					
Illiquide Eigenkapitalinstrumente	52,8	Modifiziertes Substanzwertverfahren	–	–2,6 bis 2,6	–5 bis 5 % Kursänderung
Finanzanlagen					
Illiquide Eigenkapitalinstrumente	19,7	Modifiziertes Substanzwertverfahren	–	–0,9 bis 0,9	–5 bis 5 % Kursänderung
Handelspassiva					
Asiatische Optionen	33,3	Analytischer Black-Scholes-Ansatz	Volatilität	–0,3 bis 0,3	20 bis 23 % (21 %)
Multi Underlying-Zertifikate	32,4	Analytischer Black-Scholes-Ansatz	Korrelation zwischen den Underlyings	–0,4 bis 0,4	21 bis 73 % (52 %)
Währungsgesicherte Zertifikate	30,0	Analytischer Black-Scholes-Ansatz	Korrelation zwischen den Underlyings	0,0 bis 0,0	–49 bis 1 % (–21 %)
Private Equity-Zertifikate*	50,0	Modifiziertes Substanzwertverfahren	–	–2,5 bis 2,5	–5 bis 5 % Kursänderung

* Die Vorjahresangaben wurden angepasst; Zertifikate auf ebenfalls Level 3 zugeordneten Private Equity Investments (ausgewiesen unter den Handelsaktiva) waren bereits im Vorjahr Level 3 zuzuordnen.

Bei korrelationsabhängigen Zertifikaten, zu deren Bewertung eine nicht am Markt beobachtbare Korrelation benötigt wird, ermittelt sich die Spanne des Unsicherheitsintervalls durch das Shiften der geschätzten Korrelationen um + 10 % beziehungsweise – 10 %. Dabei werden sowohl die Equity / Equity-Korrelationen als auch die Equity / FX-Korrelationen gleichermaßen geshiftet. Die Spanne bei Long-Term Volatility ergibt sich aus dem Shift der Volatilität der Underlyings. Die Auslenkung der Volatilität beträgt bis zu + / – 2 %.

Der Bestand der Level 3-Finanzinstrumente hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

in Mio. €	Handelsaktiva	Finanzanlagen	Handelspassiva
01.01.2014	**52,8**	**19,7**	**145,7**
Buchwertänderungen			
ergebniswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst	–5,1	–0,9	–5,6
ergebnisneutral im Eigenkapital erfasst	0,0	2,5	0,0
Käufe	0,0	0,2	0,2
Emissionen	0,0	0,0	8,5
Verkäufe	2,4	0,0	0,0
Fälligkeiten	9,1	0,0	65,4
Transfers in Level 3	0,0	0,0	0,0
Transfers aus Level 3	0,0	0,0	0,0
31.12.2014	**36,2**	**21,5**	**83,4**

in Mio. €	Handelsaktiva	Finanzanlagen	Handelspassiva*
01.01.2013	**73,3**	**20,1**	**122,0**
Buchwertänderungen			
ergebniswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst	–1,7	–0,1	13,1
ergebnisneutral im Eigenkapital erfasst	0,0	–0,3	0,0
Käufe	0,0	0,0	10,0
Emissionen	0,0	0,0	62,2
Verkäufe	0,0	0,0	10,7
Fälligkeiten	18,8	0,0	50,9
Transfers in Level 3	0,0	0,0	0,0
Transfers aus Level 3	0,0	0,0	0,0
31.12.2013	**52,8**	**19,7**	**145,7**

* Die Vorjahresangaben wurden angepasst; Zertifikate auf ebenfalls Level 3 zugeordneten Private Equity Investments (ausgewiesen unter den Handelsaktiva) waren bereits im Vorjahr Level 3 zuzuordnen.

Ein Transfer von Level 1 in Level 2 erfolgt, sofern quotierte Preise auf aktiven Märkten für identische Finanzinstrumente nicht mehr vorliegen. Ein solcher Transfer ist zum Beispiel erforderlich, wenn die Marktaktivität in dem jeweiligen Finanzinstrument gering ist. Sofern mindestens ein signifikanter Marktparameter bei der Bewertung in Level 2 nicht mehr beobachtbar ist, erfolgt ein Transfer von Level 2 in Level 3.

In der Berichtsperiode wurden weder Level 1-Instrumente in Level 2 umklassifiziert noch wurden Level 2-Instrumente in Level 1 transferiert.

Im Geschäftsjahr gab es keine Transfers aus oder in Level 3.

Aufgrund der kurzen Laufzeiten beziehungsweise Zinsbindungsfristen für große Teile der Forderungen und Verbindlichkeiten im Geschäft mit Kunden und Kreditinstituten ist bei diesen Posten der Unterschied zwischen Fair Value und Buchwert häufig unwesentlich. Die Unterschiede zwischen Buchwerten und Fair Values ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

in Mio. €	31.12.2014		31.12.2013	
	Buchwert	Fair Value	Buchwert	Fair Value
Aktiva				
Forderungen an Kreditinstitute	1.494,8	1.506,5	1.643,8	1.653,7
Forderungen an Kunden (nach Risikovorsorge)	6.509,3	6.525,3	4.824,2	4.795,8
Passiva				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	875,3	875,5	1.269,4	1.269,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	13.093,9	13.109,5	12.219,1	12.243,8
Verbriefte Verbindlichkeiten	10,0	10,8	10,0	9,0
Nachrangkapital	448,2	490,9	345,7	375,5

Die Ermittlung der Fair Values für diese Positionen erfolgt mittels der Barwertmethode. Da die Credit Spread-Veränderungen am Markt nicht beobachtbar sind, erfolgt eine Klassifizierung in Level 3. Die Buchwerte der Eventualverbindlichkeiten in Höhe von 2.042,4 Mio. Euro (Vorjahr: 1.621,4 Mio. Euro) und der unwiderruflichen Kreditzusagen in Höhe von 8.067,7 Mio. Euro (Vorjahr: 6.109,4 Mio. Euro) entsprechen wie im Vorjahr deren beizulegenden Zeitwerten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Finanzinstrumente, für die kein auf einem aktiven Markt notierter Preis vorliegt und deren beizulegender Zeitwert mit den marktüblichen Bewertungsmodellen nicht verlässlich ermittelt werden kann. Die Bewertung dieser Finanzinstrumente orientiert sich an den Anschaffungskosten unter Einbeziehung gegebenenfalls erforderlicher Wertberichtigungen. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Anteile an Personengesellschaften oder nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften.

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
	Buchwert	Buchwert
Anteile an Personengesellschaften	11,2	15,3
Anteile an – nicht börsennotierten – Kapitalgesellschaften	23,8	23,8
Insgesamt	**35,0**	**39,1**

Anteile an diesen Gesellschaften wurden im Berichtsjahr in Höhe von 0,0 Mio. Euro veräußert (Vorjahr: 0,0 Mio. Euro). Derzeit sind auch keine Veräußerungen vorgesehen. Der Rückgang der Anteile an Personengesellschaften resultiert aus Kapitalrückzahlungen.

57 Day-1 Profit or Loss

Ein Day-1 Profit or Loss kann für Finanzinstrumente im Handel entstehen, deren Bewertung mit einem internen Modell erfolgt, wobei aber mindestens ein wesentlicher Bewertungsparameter am Markt nicht beobachtbar ist. Der Day-1 Profit or Loss wird als Differenz des theoretischen Preises zum tatsächlich gehandelten Preis ermittelt.

Der Day-1 Profit or Loss hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

in Mio. €	2014	2013
Stand 01.01.	**1,8**	**0,9**
Neugeschäft	0,1	2,1
Erfolgswirksam vereinnahmter Day-1 Profit or Loss	–1,5	–1,2
davon Schließen von Positionen	–1,4	–0,6
davon fällig gewordene Transaktionen	–0,1	–0,6
davon beobachtbar gewordene Marktparameter	0,0	0,0
Stand 31.12.	**0,4**	**1,8**

58 Aufrechnung von finanziellen Vermögenswerten und Verpflichtungen

Die aufrechenbaren finanziellen Vermögenswerte oder solche, die einer durchsetzbaren Netting-Rahmenvereinbarung beziehungsweise einer ähnlichen Vereinbarung unterliegen, ergeben sich wie folgt:

					In der Bilanz nicht aufgerechnete Beträge		
in Mio. €		Finanzielle Vermögenswerte (brutto)	Aufgerechnete bilanzierte Beträge (brutto)	In der Bilanz ausgewiesene finanzielle Vermögenswerte (netto)	Finanzinstrumente	Barsicherheiten	Nettobetrag
31.12.2014	Derivate	2.742,9	0,0	2.742,9	1.115,0	120,4	1.507,5
31.12.2013	Derivate	1.455,9	0,0	1.455,9	818,2	212,0	425,7

Die aufrechenbaren finanziellen Verbindlichkeiten oder solche, die einer durchsetzbaren Netting-Rahmenvereinbarung beziehungsweise einer ähnlichen Vereinbarung unterliegen, ergeben sich wie folgt:

					In der Bilanz nicht aufgerechnete Beträge		
in Mio. €		Finanzielle Verbindlichkeiten (brutto)	Aufgerechnete bilanzierte Beträge (brutto)	In der Bilanz ausgewiesene finanzielle Verbindlichkeiten (netto)	Finanzinstrumente	Barsicherheiten	Nettobetrag
31.12.2014	Derivate	2.698,4	0,0	2.698,4	1.115,0	313,8	1.269,6
31.12.2013	Derivate	1.932,3	0,0	1.932,3	818,2	194,1	920,0

Forderungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit unseren Wertpapierpensions- und Wertpapierleihegeschäften haben wir nicht aufgerechnet (vgl. Note 32).

59 Bestände in Fremdwährung

Zum 31. Dezember 2014 betragen die auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände 2.449,4 Mio. Euro (Vorjahr: 1.773,0 Mio. Euro) und die entsprechenden Verbindlichkeiten 2.193,4 Mio. Euro (Vorjahr: 2.336,7 Mio. Euro). US-Dollar-Forderungen und -Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr jeweils den größten Einzelanteil.

60 Derivategeschäfte

Die derivativen Finanzinstrumente setzen wir im Wesentlichen im Kundengeschäft ein; dadurch entstehende offene Positionen versuchen wir mittels individueller Einschätzung der Marktentwicklung gewinnbringend umzusetzen. Die Darstellung des Geschäfts mit Derivaten gemäß § 36 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute folgt den Empfehlungen des Ausschusses für Bilanzierung des Bundesverbands deutscher Banken e. V. Gemäß internationalem Standard stellen die angegebenen Marktwerte die auf die Handelsaktivitäten entfallenden Wiederbeschaffungskosten dar, die bei einem Ausfall aller Kontrahenten entstehen können. Durchsetzbare Netting-Vereinbarungen bleiben unberücksichtigt. Da bei börsengehandelten Derivaten Adressenausfallrisiken nicht existieren, sind die hierauf entfallenden Marktwerte nicht in die Tabelle für die Marktwerte der Derivate eingegangen.

Gliederung des Derivategeschäfts nach Nominalbeträgen

in Mio. €		Nominalbeträge mit einer Restlaufzeit			Nominalbeträge	
		bis 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 5 Jahren	über 5 Jahre	Summe 2014	Summe 2013*
OTC-Produkte	Zins-Swaps	7.063,4	9.825,4	6.348,5	23.237,3	19.900,2
	Zinsoptionen	931,0	723,1	924,3	2.578,4	3.300,6
	Termingeschäfte	347,5	869,2	10,0	1.226,7	1.614,0
Börsenprodukte	Zins-Futures	2.625,4	0,0	0,0	2.625,4	3.303,2
	Zinsoptionen	273,2	302,0	193,1	768,4	680,9
Zinsbezogene Geschäfte		**11.240,5**	**11.719,7**	**7.475,9**	**30.436,1**	**28.798,9**
OTC-Produkte	Devisentermingeschäfte	31.870,8	2.724,3	0,0	34.595,1	24.563,0
	Cross Currency Swaps	0,0	88,1	205,8	293,9	307,9
	Devisenoptionen	2.917,6	513,0	0,0	3.430,6	2.286,1
Währungsbezogene Geschäfte		**34.788,4**	**3.325,4**	**205,8**	**38.319,6**	**27.157,0**
OTC-Produkte	Termingeschäfte	9,4	0,8	0,0	10,2	0,1
	Optionen	53,3	0,0	0,0	53,3	35,5
Rohstoffbezogene Geschäfte		**62,7**	**0,8**	**0,0**	**63,5**	**35,6**
OTC-Produkte	Termingeschäfte	1,4	0,0	0,0	1,4	3,8
	Aktien-/Index-Optionen	77,3	2,9	0,0	80,2	40,7
	Equity Swaps	1,7	27,0	26,7	55,4	35,5
Börsenprodukte	Aktien-/Index-Futures	1.529,3	0,0	0,0	1.529,3	887,0
	Aktien-/Index-Optionen	6.940,3	1,9	0,0	6.942,2	5.347,8
Aktien-/-indexbezogene Geschäfte		**8.550,0**	**31,8**	**26,7**	**8.608,5**	**6.314,8**
Finanzderivate insgesamt		**54.641,6**	**15.077,7**	**7.708,4**	**77.427,7**	**62.306,3**

* OTC-Derivate auf Gold weisen wir ab 2014 unter rohstoffbezogenen Geschäften aus und nicht mehr unter währungsbezogenen Geschäften. Die Vorjahresangabe haben wir angepasst.

Gliederung des Derivategeschäfts nach Marktwerten

in Mio. €		Positive Marktwerte mit einer Restlaufzeit			Positive Marktwerte		Negative Marktwerte	
		bis 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 5 Jahren	über 5 Jahre	Summe 2014	Summe 2013*	Summe 2014	Summe 2013*
OTC-Produkte	Zins-Swaps	29,0	227,2	772,1	1.028,3	715,3	1.060,8	812,6
	Zinsoptionen	15,7	22,1	3,2	41,0	38,9	45,2	42,1
	Termingeschäfte	23,3	78,5	0,0	101,8	30,8	169,5	55,3
Zinsbezogene Geschäfte		**68,0**	**327,8**	**775,3**	**1.171,1**	**785,0**	**1.275,5**	**910,0**
OTC-Produkte	Devisentermingeschäfte	546,5	151,3	0,0	697,8	299,2	689,7	302,4
	Cross Currency Swaps	0,0	8,9	8,0	16,9	13,4	17,0	13,3
	Devisenoptionen	28,1	6,6	0,0	34,7	32,1	36,1	33,3
Währungsbezogene Geschäfte		**574,6**	**166,8**	**8,0**	**749,4**	**344,7**	**742,8**	**349,0**
OTC-Produkte	Termingeschäfte	0,3	0,0	0,0	0,3	0,0	0,3	0,0
	Optionen	2,5	0,0	0,0	2,5	3,5	2,5	3,6
Rohstoffbezogene Geschäfte		**2,8**	**0,0**	**0,0**	**2,8**	**3,5**	**2,8**	**3,6**
OTC-Produkte	Termingeschäfte	3,5	0,0	0,0	3,5	1,3	1,2	3,6
	Aktien-/Index-Optionen	0,3	0,6	0,0	0,9	5,0	51,3	22,7
	Equity Swaps	0,0	0,0	0,9	0,9	3,1	1,5	1,4
Aktien-/-indexbezogene Geschäfte		**3,8**	**0,6**	**0,9**	**5,3**	**9,4**	**54,0**	**27,7**
Finanzderivate insgesamt		**649,2**	**495,2**	**784,2**	**1.928,6**	**1.142,6**	**2.075,1**	**1.290,3**

* OTC-Derivate auf Gold weisen wir ab 2014 unter rohstoffbezogenen Geschäften aus und nicht mehr unter währungsbezogenen Geschäften. Die Vorjahresangabe haben wir angepasst.

Sicherungsinstrumente

Die Bank verwendet Derivate (Zins-Swaps) auch zur Absicherung von Marktzinsrisiken bei Finanzanlagen im Rahmen des Hedge Accountings. Aus diesen Sicherungsbeziehungen resultieren zum 31. Dezember 2014 positive Marktwerte in Höhe von 0,0 Mio. Euro (Vorjahr: 6,0 Mio. Euro) und negative Marktwerte in Höhe von 115,1 Mio. Euro (Vorjahr: 46,9 Mio. Euro).

Das Ergebnis aus Sicherungsbeziehungen wird in der folgenden Übersicht genauer spezifiziert:

Gewinne und Verluste in Mio. €	2014	2013
Aus Sicherungsinstrumenten	–69,7	28,7
Aus Grundgeschäften	68,2	–28,9

61 Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	2.042,4	1.621,4
Unwiderrufliche Kreditzusagen	8.067,7	6.109,4
Insgesamt	**10.110,1**	**7.730,8**

Die Haftsummen aus Anteilen an Genossenschaften betragen wie im Vorjahr insgesamt 0,2 Mio. Euro.

Die Nachschusspflicht aus der Beteiligung an der Liquiditäts-Konsortialbank GmbH, Frankfurt am Main, und die damit verbundene selbstschuldnerische Bürgschaft für die Erfüllung der Nachschusspflicht durch die übrigen Gesellschafter, die dem Bundesverband deutscher Banken e.V. angehören, ist mit dem Erlöschen der Bankerlaubnis der Gesellschaft am 02. Oktober 2014 entfallen.

Die Verpflichtungen aus Leasingverträgen (inklusive Miet- und Pachtverträgen) betragen zum Bilanzstichtag 69,8 Mio. Euro (Vorjahr: 48,9 Mio. Euro). Der Anstieg ist auf die Wachstumsinitiative zurückzuführen.

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
Bis 1 Jahr	19,3	9,9
Über 1 Jahr bis 5 Jahre	39,4	23,6
Über 5 Jahre	11,1	15,4
Verpflichtungen aus Miet-, Pacht- und Leasingverträgen insgesamt	**69,8**	**48,9**

Die Bank hat die Evidenzzentrale für Kartenzahlungen sowie den Aufbau und den Betrieb einer Kontenevidenzzentrale nach § 24 c KWG an externe Dritte ausgelagert.

Die ausgelagerten Bereiche nehmen keinen wesentlichen Einfluss auf die Finanzlage der Bank.

62 Als Sicherheit übertragene Vermögensgegenstände

Für Geschäfte an Terminbörsen und für Wertpapierleihegeschäfte wurden Wertpapiere in Höhe von 780,0 Mio. Euro (Vorjahr: 611,3 Mio. Euro) als Sicherheit hinterlegt. Die Bank hat im Geschäftsjahr im Zusammenhang mit einem längerfristigen Refinanzierungsgeschäft der Zentralbank Sicherheiten in Höhe von 10 Mio. Euro gestellt. Darüber hinaus dient die unter den Sonstigen Aktiva ausgewiesene Immobilie aus einem konsolidierten geschlossenen Immobilienfonds als Sicherheit für die Refinanzierung.

Zur Besicherung von Spitzenrefinanzierungsfazilitäten standen zum Bilanzstichtag Finanzinstrumente in Höhe von 2.954,9 Mio. Euro (Vorjahr: 3.970,0 Mio. Euro) zur Verfügung.

63 Treuhandgeschäfte

Treuhandgeschäfte dürfen nicht in die IFRS-Bilanz eines Kreditinstituts eingehen. Als Indikator für das Ausmaß einer potenziellen Haftung zeigt die nachfolgende Tabelle das Volumen der treuhänderischen Geschäftstätigkeit:

in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013
Treuhandvermögen	**137,2**	**196,6**
Forderungen an Kreditinstitute	0,00	54,5
Forderungen an Kunden	0,00	0,0
Beteiligungen	137,2	142,1
Treuhandverbindlichkeiten	**137,2**	**196,6**
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	137,2	196,6

64 Anteilsbesitz

Der Anteilsbesitz der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG stellt sich wie folgt dar:

Gesellschaft	Sitz	Anteil am Gesellschafts-kapital in %	Eigenkapital der Gesellschaft in Tsd. €	Jahresergebnis 2014 in Tsd. €
Banken und banknahe Gesellschaften				
HSBC Trinkaus & Burkhardt Gesellschaft für Bankbeteiligungen mbH	Düsseldorf	100,0	117.747	0*
HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A.	Luxemburg	100,0	88.848	3.268
Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH	Düsseldorf	100,0	29.000	0*
HSBC Trinkaus Investment Managers S.A.	Luxemburg	100,0	1.748	–197
HSBC INKA Investment-AG TGV**	Düsseldorf	100,0	1.914	–13
HSBC Transaction Services GmbH	Düsseldorf	100,0	15.000	0*
HSBC Trinkaus Family Office GmbH	Düsseldorf	100,0	25	0*
HSBC Trinkaus Gesellschaft für Kapitalmarktinvestments OHG***	Düsseldorf	10,0	211.844	2.344
HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH	Düsseldorf	100,0	5.001	0*
HSBC Global Asset Management (Österreich) GmbH****	Wien	100,0	399	39
HSBC Global Asset Management (Switzerland) AG***	Zürich	50,0	1.303	258
Gesellschaften mit Sonderauftrag				
HSBC Trinkaus Real Estate GmbH	Düsseldorf	100,0	167	0*
HSBC Trinkaus Immobilien Beteiligungs-KG	Düsseldorf	100,0	3.010	415
Trinkaus Europa Immobilien-Fonds Nr. 3 GmbH	Düsseldorf	100,0	56	4
HSBC Trinkaus Europa Immobilien-Fonds Nr. 5 GmbH	Düsseldorf	100,0	30	5
Trinkaus Canada 1 GP Ltd.****	Toronto	100,0	–30	–52
Trinkaus Australien Immobilien-Fonds Nr. 1 Treuhand GmbH	Düsseldorf	100,0	28	6
Trinkaus Immobilien-Fonds Verwaltungs-GmbH	Düsseldorf	100,0	39	14
Trinkaus Immobilien-Fonds Geschäftsführungs-GmbH	Düsseldorf	100,0	23	0
Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH	Düsseldorf	100,0	500	0*
Trinkaus Private Equity Management GmbH	Düsseldorf	100,0	1.215	1.190
Grundstücksgesellschaften				
Grundstücksgesellschaft Trinkausstraße KG	Düsseldorf	100,0	457	–4.191
Sonstige Gesellschaften				
HSBC Trinkaus Consult GmbH****	Düsseldorf	100,0	401	–112
Trinkaus Private Equity Verwaltungs GmbH	Düsseldorf	100,0	32	7

* Ergebnisabführungsvertrag
** Unternehmensaktien
*** at equity bilanziert
**** Werte per 31.12.2013

Darüber hinaus hält die Bank 26,6 % an der sino AG, Düsseldorf. Zum 30. September 2013 betrug das Eigenkapital der Gesellschaft 4.710 Tsd. Euro und der Jahresfehlbetrag 35 Tsd. Euro.

Zum Stichtag bestanden keine für den Konzern wesentlichen Anteile ohne beherrschenden Einfluss.

In Bezug auf die Fähigkeit des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns zum Zugang oder der Nutzung von Vermögenswerten sowie der Begleichung von Verbindlichkeiten von Konzerneinheiten liegen keinerlei maßgebliche Beschränkungen vor.

65 Beziehungen zu nicht konsolidierten strukturierten Einheiten

Bei strukturierten Einheiten handelt es sich um solche, bei denen nicht die Stimmrechte der dominierende Faktor für die Beurteilung der Beherrschung sind. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Stimmrechte sich nur auf administrative Aufgaben beziehen und die relevanten Aktivitäten durch vertragliche Vereinbarungen gesteuert werden.

Eine strukturierte Einheit weist in der Regel beschränkte Aktivitäten auf sowie einen engen und genau definierten Unternehmenszweck.

Strukturierte Einheiten dienen im HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern dazu, Kunden Zugang zu spezifischen Portfolios von Vermögenwerten zu bieten. Sie können als Kapital-, Investment- oder Personengesellschaften sowie als Fonds gegründet werden. Dazu gehören im Wesentlichen Immobilienfonds, Private Equity-Fonds sowie Wertpapierfonds. Konzerngesellschaften können die Funktion eines Fondsmanagers, eines Treuhänders oder andere Funktionen ausüben. Darüber hinaus investiert der Konzern in Fonds, die von Dritten aufgelegt wurden.

Strukturierte Einheiten werden im HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern dann konsolidiert, wenn die Beziehung zwischen dem Konzern und der strukturierten Einheit zeigt, dass diese vom Konzern beherrscht wird.

Die strukturierten Unternehmen, die Gegenstand dieser Anhangangabe sind, werden nicht konsolidiert, weil der Konzern keine Beherrschung ausübt.

Der Konzern erzielt Einnahmen aus Management-Vergütungen sowie Erfolgsbeteiligungen für erbrachte Leistungen. Darüber hinaus werden Dividenden und Zinserträge durch die Finanzierung von Teilen der strukturierten Einheiten erzielt.

Die Erträge und Aufwendungen von nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen zum 31. Dezember 2014 lassen sich wie folgt aufgliedern:

31.12.2014 in Mio. €	Wertpapierfonds	Private Equity Fonds	Immobilienfonds
Ergebnis aus nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen			
Zinsüberschuss	1,8	3,2	3,4
Provisionsüberschuss	0,0	0,0	0,0
Sonstiges Ergebnis	0,0	0,0	–10,8

31.12.2013 in Mio. €	Wertpapierfonds	Private Equity Fonds	Immobilienfonds
Ergebnis aus nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen			
Zinsüberschuss	0,8	3,4	3,2
Provisionsüberschuss	0,0	0,0	0,0
Sonstiges Ergebnis	0,0	0,0	–4,8

Als maximales Ausfallrisiko wird der höchstmögliche Verlust aus den Beziehungen zu den strukturierten Unternehmen verstanden. Das maximale Verlustrisiko aus Vermögenswerten gegenüber nicht konsolidierten strukturierten Einheiten entspricht den aktuellen Buchwerten dieser Positionen nach Risikovorsorge. Für Finanzgarantien und Kreditzusagen ist das maximale Ausfallrisiko der Nominalwert der Zusage. Erhaltene Sicherheiten und andere Risikoreduzierungstechniken werden dabei nicht berücksichtigt.

Die folgenden Tabellen zeigen nach Art der strukturierten Unternehmen (Wertpapierfonds, Private Equity Fonds und Immobilienfonds) die Buchwerte der Vermögenswerte, das maximale Ausfallrisiko, den Umfang der strukturierten Unternehmen sowie die Schulden des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns gegenüber nicht konsolidierten strukturierten Einheiten:

31.12.2014 in Mio. €	Wertpapierfonds	Private Equity Fonds	Immobilienfonds
Aktiva			
Forderungen an Kunden	0,0	0,0	92,6
Handelsaktiva	0,0	36,1	0,8
Finanzanlagen	124,1	1,8	9,3
Übrige Vermögenswerte	0,0	0,0	0,0
Summe der Aktiva	124,1	37,9	102,7
Kreditzusagen	0,0	0,0	9,0
Maximales Ausfallrisiko	124,1	37,9	111,7
Umfang der strukturierten Unternehmen	1.673,9	311,6*	433,9*
Passiva			
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	7,4	13,7	13,2
Summe der Passiva	7,4	13,7	13,2

* Werte per 31.12.2013

31.12.2013 in Mio. €	Wertpapierfonds	Private Equity Fonds	Immobilienfonds
Aktiva			
Forderungen an Kunden	0,0	0,0	61,1
Handelsaktiva	0,1	52,8	1,5
Finanzanlagen	73,1	3,1	13,0
Übrige Vermögenswerte	0,0	0,0	0,0
Summe der Aktiva	73,2	55,9	75,6
Kreditzusagen	0,0	0,0	1,6
Maximales Ausfallrisiko	73,2	55,9	77,2
Umfang der strukturierten Einheit	1.001,3	377,1*	479,0*
Passiva			
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3,0	52,6	11,8
Summe der Passiva	3,0	52,6	11,8

* Werte per 31.12.2012

Im Zusammenhang mit der Abwicklung unseres Geschäfts mit geschlossenen Immobilienfonds haben wir in Höhe von 9,9 Mio. Euro Forderungsverzichte mit Besserungsscheinen ausgesprochen. Ansonsten wurden keine nicht vertraglichen finanziellen Unterstützungen an nicht konsolidierte strukturierte Einheiten gewährt.

66 Befreiungen von Tochtergesellschaften gemäß § 264 Abs. 3 und § 264b HGB

Die folgenden Tochterunternehmen beabsichtigen, von den Möglichkeiten des § 264 Abs. 3 und § 264 b HGB Gebrauch zu machen und dabei auch ihren Jahresabschluss nicht offenzulegen:

- HSBC Trinkaus & Burkhardt Gesellschaft für Bankbeteiligungen mbH, Düsseldorf
- HSBC Trinkaus Family Office GmbH, Düsseldorf
- HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf
- Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf
- HSBC Transaction Services GmbH, Düsseldorf
- HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, Düsseldorf
- Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf
- Trinkaus Australien Immobilien-Fonds Nr. 1 Brisbane GmbH und Co. KG, Düsseldorf

67 Patronatserklärung

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG trägt dafür Sorge, dass die Gesellschaften HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg, HSBC Trinkaus Investment Managers S.A., Luxemburg, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf, sowie Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf, ihre vertraglichen Verbindlichkeiten erfüllen können. Darüber hinaus stellt die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG regelmäßig die derzeitigen persönlich haftenden oder geschäftsführenden Gesellschafter der vollkonsolidierten Gesellschaften in der Rechtsform der KG sowie der Trinkaus Immobilien-Fonds-Gesellschaften und der Trinkaus Private Equity-Gesellschaften von allen Ansprüchen Dritter frei, die an diese aufgrund ihrer Rechtsstellung oder ihrer Tätigkeit in der jeweiligen Gesellschaft geltend gemacht werden, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

68 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Jahresdurchschnitt	2014	2013
Mitarbeiter/-innen im Ausland	79	203
Mitarbeiter/-innen im Inland	2.521	2.325
Gesamt (einschließlich Auszubildende)	**2.600**	**2.528**
davon Mitarbeiterinnen	1.118	1.084
davon Mitarbeiter	1.482	1.444

69 Honorare für den Abschlussprüfer

Für den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wurden folgende Honorare einschließlich Auslagen als Aufwand erfasst.

in Mio. €	2014	2013
Abschlussprüfungen	1,3	1,2
Sonstige Bestätigungs- oder Bewertungsleistungen	0,2	0,1
Steuerberatungsleistungen	0,0	0,1
Sonstige Leistungen	0,1	0,5
Gesamt	**1,6**	**1,9**

70 Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Wir pflegen intensive Geschäftsbeziehungen mit anderen HSBC-Unternehmen. Diese Geschäftsbeziehungen betreffen zum einen bankübliche Geschäfte, die meist unbesichert eingegangen wurden. Derivategeschäfte hingegen werden in der Regel unter Rahmenverträgen, die ein Netting erlauben, abgeschlossen und im Rahmen von Credit Support Annex (CSAs) besichert. Zum anderen bestehen mit verschiedenen Gesellschaften der HSBC-Gruppe Kooperations- und Geschäftsbesorgungsverträge. Insgesamt sind in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 117,6 Mio. Euro Erträge (Vorjahr: 118,8 Mio. Euro) und 36,7 Mio. Euro Aufwendungen (Vorjahr: 34,4 Mio. Euro) für Transaktionen mit der HSBC Holdings plc, London, und mit ihr verbundenen Unternehmen enthalten. Im Geschäftsjahr 2014 betrugen die Zinserträge mit anderen HSBC-Unternehmen 15,8 Mio. Euro (Vorjahr: 17,6 Mio. Euro), die Zinsaufwendungen beliefen sich auf 6,4 Mio. Euro (Vorjahr: 3,9 Mio. Euro).

In den Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden sind folgende Beträge enthalten:

	Verbundene Unternehmen		Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	
in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2013
Forderungen an Kreditinstitute	922,3	927,8	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	0,0	43,7	91,8	77,1
Insgesamt	**922,3**	**971,5**	**91,8**	**77,1**

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden sind folgende Beträge enthalten:

	Verbundene Unternehmen		Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	
in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2013
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	206,4	681,8	0,0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	54,2	31,0	50,3	228,7
Insgesamt	**260,6**	**712,8**	**50,3**	**228,7**

In den Handelsaktiva und -passiva sowie in den Finanzanlagen sind folgende Geschäfte enthalten, die mit verbundenen Unternehmen abgeschlossen wurden:

	Wertpapiere		Derivate	
in Mio. €	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2013
Handelsaktiva	0,0	0,0	909,9	652,2
Handelspassiva	0,0	0,0	1.169,2	667,7
Finanzanlagen	26,8	736,0	0,0	0,0

Bezüge der Gremien

Die Grundzüge des Vergütungssystems sind im Lagebericht dargestellt. Die nachstehenden Ausführungen erläutern die Vergütungskomponenten der Vorstandsmitglieder und entsprechen dem DRS 17. Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 3. Juni 2014 unterbleiben die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a Sätze 5 bis 8 HGB.

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands besteht aus einer Festvergütung und einer variablen Vergütung. Die Festbezüge aller Vorstandsmitglieder im Jahr 2014 lagen aufgrund der Gewährung von Funktionszulagen mit 4.334,6 Tsd. Euro über dem Vorjahr (2.244,7 Tsd. Euro). Der variable Anteil der Vergütung betrug 5.076,0 Tsd. Euro (Vorjahr: 7.616,8 Tsd. Euro). Darin enthalten ist ein langfristiger Vergütungsanteil in Höhe von 3.045,6 Tsd. Euro (Vorjahr: 4.390,1 Tsd. Euro).

Die Sonstigen Bezüge in Höhe von 66,6 Tsd. Euro (Vorjahr: 112,7 Tsd. Euro) bestehen im Wesentlichen aus Vergütungen für die Dienstwagennutzung, Versicherungsbeiträgen sowie sonstigen geldwerten Vorteilen, die individuell zu versteuern sind. Sie sind erfolgsunabhängig.

Im Geschäftsjahr sind an zwei Mitglieder des Aufsichtsrats Entgelte für erbrachte Beratungsleistungen gezahlt worden; diese beliefen sich insgesamt auf 180,0 Tsd. Euro (Vorjahr: 177,0 Tsd. Euro).

Für das Geschäftsjahr 2014 betrugen die Bezüge des Aufsichtsrats 1.188,8 Tsd. Euro (Vorjahr: 1.312,8 Tsd. Euro).

Für die Pensionsverpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmervertretern sowie für die ehemaligen persönlich haftenden Gesellschafter der Bank gelten die allgemeinen Regeln für Mitarbeiter beziehungsweise ehemalige persönlich haftende Gesellschafter.

An ehemalige persönlich haftende Gesellschafter und deren Hinterbleibende der HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA und der Trinkaus & Burkhardt KG, die Rechtsvorgängerinnen der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG sowie an ehemalige Vorstände der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG wurden Bezüge in Höhe von 5,0 Mio. Euro (Vorjahr: 7,2 Mio. Euro) gezahlt. Für diesen Personenkreis bestehen Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach IFRS in Höhe von 41,6 Mio. Euro (Vorjahr: 39,9 Mio. Euro).

71 Anteilsbasierte Vergütungen

Aufgliederung des Aktienoptionsprogramms

Typ	Tag der Gewährung	Fair Value je Optionsrecht zum Gewährungstag in €	Ausübungspreis in €	Anzahl der Optionsrechte 31.12.2014	Anzahl der Optionsrechte 31.12.2013
SAYE 2009 (5J)	01.08.2009	1,50	3,64	–	358.440
SAYE 2010 (5J)	01.08.2010	2,01	6,07	8.899	9.146
SAYE 2011 (3J/5J)	01.08.2011	1,53/1,61	5,80	25.668	76.109
SAYE 2012 (3J/5J)	01.08.2012	1,29/1,30	5,35	143.220	151.911
Insgesamt				**177.787**	**595.606**

Der Fair Value der Optionen wird konzerneinheitlich durch die HSBC Holdings plc ermittelt. Am Tag der Gewährung der Optionen wird er mithilfe des „Lattice"-Modells berechnet, dem die Annahmen des Black-Scholes-Modells zugrunde liegen. Die Ausübung der Aktienoptionen durch die Mitarbeiter erfolgt generell zum 1. August eines Geschäftsjahres. Die Optionen der Mitarbeiter, die von dem Recht einer späteren Ausübung Gebrauch machten, sind von untergeordneter Bedeutung.

Der bei sofortiger Ausübung der Optionsrechte am 1. August 2014 herangezogene Kurs der HSBC-Aktie betrug 7,88 Euro (1. August 2013: 8,65 Euro).

Das Aktienoptionsprogramm für Mitarbeiter wurde letztmalig im Geschäftsjahr 2012 angeboten.

Entwicklung des Aktienoptionsprogramms

	Typ	Anzahl der Optionsrechte	Gewichteter Ausübungspreis in €
Bestand zum 01.01.2014	SAYE 2009–2012	595.606	4,39
Im Jahresverlauf ausgeübt	SAYE 2009 (5J)/ SAYE 2011 (3J)	408.881	3,91
Im Jahresverlauf verwirkt	SAYE 2010–2012	8.938	5,37
Bestand zum 31.12.2014		177.787	5,45
davon ausstehende Optionsrechte		159.482	
davon ausübbare Optionsrechte		18.305	

Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit der zum 31. Dezember 2014 noch ausstehenden Optionsrechte beläuft sich auf 402 Tage (Vorjahr: 406 Tage). Der im Berichtsjahr zu berücksichtigende Personalaufwand beläuft sich auf 0,1 Mio. Euro (Vorjahr: 0,3 Mio. Euro).

Erfolgsabhängige Vergütung für Mitarbeiter und Vorstände

Die erfolgsabhängige Vergütung für Mitarbeiter und Vorstände erfolgte wie schon im Vorjahr teilweise durch Zuteilung von Aktien der HSBC Holdings plc. Für das Geschäftsjahr 2014 wurden 16,3 Mio. Euro (Vorjahr: 13,6 Mio. Euro) in Form von Aktien zugesagt. Die Übertragungen der Aktien erfolgen anteilig in den Geschäftsjahren 2015, 2016, 2017 und 2018.

Der Gesamtwert der Kapitalrücklage für anteilsbasierte Vergütungen am Ende der Berichtsperiode beträgt –1,1 Mio. Euro (Vorjahr: –1,7 Mio. Euro). Die zugehörige Verbindlichkeit für in Folgejahren noch auszuzahlende erfolgsabhängige Vergütungen beläuft sich auf 43,1 Mio. Euro (Vorjahr: 43,5 Mio. Euro).

72 Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Bank haben die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" abgegeben und der Öffentlichkeit dauerhaft auf der Homepage der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (Internetlink: http://www.hsbctrinkaus.de/global/display/wirueberuns/berichteundinvestorrelations/corporategovernance) zugänglich gemacht.

73 Mandate des Vorstands

Die folgenden Vorstandsmitglieder und Bereichsvorstände der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG sind zum 31. Dezember 2014 in den hier aufgeführten Aufsichtsräten oder in vergleichbaren Kontrollgremien vertreten. Norbert Reis und Dr. Jan Wilmanns waren zum Aufstellungstermin in keinem meldepflichtigen Kontrollgremium vertreten.

Andreas Schmitz (Sprecher)	
Funktion	**Gesellschaft**
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Börse Düsseldorf AG, Düsseldorf
Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats	HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf
Mitglied des Verwaltungsrats	KfW-Bankengruppe, Frankfurt am Main
Mitglied des Verwaltungsrats	Liquiditäts-Konsortialbank, Frankfurt am Main

Paul Hagen	
Funktion	**Gesellschaft**
Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats	HFI Hansische Vermögensverwaltungs Aktiengesellschaft, Hamburg
Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats	HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg
Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats	HSBC Transaction Services GmbH, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	HSBC Trinkaus Investment Managers S.A., Luxemburg
Mitglied des Aufsichtsrats	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	RWE Supply & Trading GmbH, Essen

Carola Gräfin v. Schmettow	
Funktion	**Gesellschaft**
Vorsitzende des Aufsichtsrats	HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf
Vorsitzende des Aufsichtsrats	HSBC Trinkaus Investment Managers S.A., Luxemburg
Vorsitzende des Aufsichtsrats	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V., Berlin
Mitglied des Aufsichtsrats	BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G., Berlin
Mitglied des Aufsichtsrats	HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg
Mitglied des Aufsichtsrats	ThyssenKrupp AG, Essen

Dr. Rudolf Apenbrink (Bereichsvorstand)	
Funktion	**Gesellschaft**
Chairman	HSBC Global Asset Management (Bermuda) Limited, Hamilton, Bermuda
Chairman	HSBC Global Asset Management (Turkey), Istanbul, Türkei
Vice Chairman des Board of Directors	HSBC Global Asset Management (Switzerland) AG, Zürich, Schweiz
Mitglied des Board of Directors	HSBC Global Asset Management (France), Paris, Frankreich
Mitglied des Aufsichtsrats	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf

Dr. Christiane Lindenschmidt (Bereichsvorstand)	
Funktion	**Gesellschaft**
Vorsitzende des Aufsichtsrats	HSBC Transaction Services GmbH, Düsseldorf
Mitglied des Board of Directors	HSBC Securities Services S.A., Luxemburg
Mitglied des Aufsichtsrats	HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg
Mitglied des Aufsichtsrats	HSBC Trinkaus Investment Managers S.A., Luxemburg
Mitglied des Aufsichtsrats	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf

Stephen Price (Bereichsvorstand)	
Funktion	**Gesellschaft**
Mitglied des Aufsichtsrats	HSBC Bank Polska SA, Warschau, Polen

74 Mandate anderer Mitarbeiter

Folgende Mitarbeiter sind zum 31. Dezember 2014 in folgenden Aufsichtsräten, die nach dem Gesetz zu bilden sind, oder vergleichbaren Kontrollgremien von großen Kapitalgesellschaften vertreten:

Dr. Michael Böhm	
Funktion	**Gesellschaft**
Mitglied des Board of Directors	HSBC GIF Mauritius Limited, Port Louis, Mauritius
Mitglied des Board of Directors	HSBC GIF Mauritius No. 2 Limited, Port Louis, Mauritius
Director - non executive	HSBC Global Investment Funds SICAV, Luxemburg
Director - non executive	HSBC International Select Funds SICAV, Luxemburg
Director - non executive	HSBC Portfolios SICAV, Luxemburg
Director - non executive	HSBC Amanah Funds, Luxemburg
Mitglied des Beirats	DPG Deutsche Performancemessungs-Gesellschaft für Wertpapierportfolios mbH, Frankfurt am Main

Thomas Fahlenbock	
Funktion	**Gesellschaft**
Mitglied des Aufsichtsrats	HSBC INKA Investment-AG TGV, Düsseldorf

Gerd Goetz	
Funktion	**Gesellschaft**
Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats	tick-TS AG, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	sino AG, Düsseldorf

Christian Heger	
Funktion	**Gesellschaft**
Director - non executive	Global Investors SICAV, Luxemburg
Director - non executive	Atrium Invest SICAV-SIF, Luxemburg

Markus Hollmann	
Funktion	**Gesellschaft**
Mitglied des Aufsichtsrats	HSBC Transaction Services GmbH, Düsseldorf

Dr. Detlef Irmen	
Funktion	**Gesellschaft**
Mitglied des Aufsichtsrats	HSBC Transaction Services GmbH, Düsseldorf

Dr. Manfred v. Oettingen	
Funktion	**Gesellschaft**
Mitglied des Aufsichtsrats	HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf

Heiko Schröder	
Funktion	**Gesellschaft**
Vorsitzender des Aufsichtsrats	HSBC INKA Investment-AG TGV, Düsseldorf

Ulrich W. Schwittay	
Funktion	**Gesellschaft**
Mitglied des Aufsichtsrats	HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, Düsseldorf

Norbert Stabenow	
Funktion	**Gesellschaft**
Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats	HSBC INKA Investment-AG TGV, Düsseldorf

Heiner Weber	
Funktion	**Gesellschaft**
Director - non executive	HSBC Global Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, Schweiz
Director - non executive	HSBC Trinkaus Lingohr SICAV, Luxemburg

Ralf Wehner	
Funktion	**Gesellschaft**
Mitglied des Aufsichtsrats	HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Düsseldorf

75 Angaben zu Aufsichtsratsmitgliedern

Die Mitglieder unseres Aufsichtsrats besitzen weitere Mandate in folgenden Aufsichtsräten beziehungsweise vergleichbaren Kontrollgremien:

Dr. Sieghardt Rometsch (Vorsitzender)	
Funktion	**Gesellschaft**
Vorsitzender des Verwaltungsrats	Management Partner GmbH, Stuttgart

Samir Assaf	
Funktion	**Gesellschaft**
Chairman	HSBC France S.A., Paris, Frankreich
Director - non executive	HSBC Bank plc, London, Großbritannien

Dr. Hans Michael Gaul	
Funktion	**Gesellschaft**
Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats	BDO AG, Hamburg
Mitglied des Aufsichtsrats	Siemens AG, München

Wolfgang Haupt	
Funktion	**Gesellschaft**
Vorsitzender des Aufsichtsrats	HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, Düsseldorf
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Trinkaus Private Equity M 3 GmbH & Co. KGaA, Düsseldorf
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Trinkaus Private Equity Pool I GmbH & Co. KGaA, Düsseldorf
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Trinkaus Secondary GmbH & Co. KGaA, Düsseldorf

Alan McAlpine Keir	
Funktion	**Gesellschaft**
Director – non executive	HSBC Bank Middle East Limited, St. Helier, Jersey
Director – non executive	HSBC France S.A., Paris, Frankreich

Simon Leathes	
Funktion	**Gesellschaft**
Chairman of the Board of Directors – non executive	Assured Guaranty (Europe) Limited, London, Großbritannien
Chairman of the Board of Directors – non executive	Assured Guaranty (UK) Limited, London, Großbritannien
Director – non executive	Assured Guaranty Limited, Hamilton, Bermuda
Director – non executive	HSBC Bank plc, London, Großbritannien
Director – non executive	HSB Engineering Insurance Limited, London, Großbritannien

Friedrich Merz	
Funktion	**Gesellschaft**
Vorsitzender des Aufsichtsrats	WEPA Industrieholding SE, Arnsberg
Mitglied des Aufsichtsrats	Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main
Mitglied des Verwaltungsrats	Stadler Rail AG, Bussnang, Schweiz

Hans-Jörg Vetter	
Funktion	**Gesellschaft**
Vorsitzender des Aufsichtsrats	BWK GmbH Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, Stuttgart
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Herrenknecht AG, Schwanau
Vorsitzender des Aufsichtsrats	LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH, Stuttgart
Vorsitzender des Aufsichtsrats	LBBW Immobilien Management GmbH, Stuttgart
Vorsitzender des Aufsichtsrats	LHI Leasing GmbH, Pullach
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Süd Beteiligungen GmbH, Stuttgart

76 Veröffentlichung

Der Geschäftsbericht wird am 24. Februar 2015 zur Veröffentlichung freigegeben.

Düsseldorf, den 10. Februar 2015

Andreas Schmitz

Paul Hagen

Norbert Reis

Carola Gräfin v. Schmettow

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang – sowie den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des Vorstands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bilds der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 20. Februar 2015

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Bormann
Wirtschaftsprüfer

gez. Brinkhoff
Wirtschaftsprüfer

Zahlen des Konzerns im Mehrjahresvergleich in Mio. Euro

IFRS-Konzernabschluss in Mio. €	2014	2013	2012	2011	2010
Bilanzsumme	**22.177,8**	**19.809,7**	**20.047,8**	**20.635,2**	**18.584,0**
Aktiva					
Barreserve	616,4	1.133,7	265,0	672,2	336,1
Forderungen an Kreditinstitute	1.494,8	1.643,8	1.551,2	1.857,6	1.402,9
Forderungen an Kunden	6.538,9	4.857,6	4.554,3	3.717,2	3.089,6
Risikovorsorge Kreditgeschäft	–29,6	–33,4	–25,2	–27,1	–49,1
Handelsaktiva	7.327,8	6.753,6	8.261,5	9.852,3	10.130,6
Finanzanlagen	5.883,4	5.124,8	5.068,3	4.164,7	3.305,9
Anteile an at equity bewerteten Unternehmen	20,3	54,5	55,1	65,2	38,0
Sachanlagen	97,6	83,8	80,6	79,3	83,1
Immaterielle Vermögenswerte	10,6	15,9	23,7	31,3	38,9
Ertragsteueransprüche	13,6	10,9	1,2	9,4	4,3
laufend	1,5	5,2	1,2	8,6	4,3
latent	12,1	5,7	0,0	0,8	0,0
Sonstige Aktiva	204,0	164,5	212,1	213,1	203,7
Passiva					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	875,3	1.269,4	1.219,5	749,6	1.180,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	13.093,9	12.219,1	11.880,4	12.413,3	10.148,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
Handelspassiva	5.424,5	4.099,9	4.721,9	5.426,0	5.200,1
Rückstellungen	167,2	142,7	136,6	103,4	96,5
Ertragsteuerverpflichtungen	32,2	39,9	65,8	48,3	66,7
laufend	32,2	39,9	53,4	48,3	52,6
latent	0,0	0,0	12,4	0,0	14,1
Sonstige Passiva	210,1	229,3	275,0	235,0	214,1
Nachrangkapital	448,2	345,7	353,4	353,4	378,4
Eigenkapital	1.916,4	1.453,7	1.385,2	1.296,1	1.289,7
Anteile in Fremdbesitz	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1
Erfolgsrechnung					
Zinsüberschuss	174,7	165,8	175,7	148,9	128,7
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	4,0	10,9	0,9	–12,7	7,7
Ergebnis aus Anteilen an at equity bewerteten Unternehmen	0,2	0,3	–8,1	0,7	0,4
Provisionsüberschuss	389,7	401,1	383,7	385,5	404,0
Handelsergebnis	107,3	95,7	161,8	116,8	120,4
Verwaltungsaufwand	494,0	486,2	495,0	466,8	439,3
Ergebnis aus Finanzanlagen	23,6	16,3	9,1	–4,8	–0,6
Sonstiges Ergebnis	16,1	37,0	–8,4	17,6	4,1
Jahresüberschuss vor Steuern	213,6	219,1	217,9	210,6	210,0
Ertragsteuern	67,1	63,8	85,9	73,3	70,6
Jahresüberschuss	146,5	155,3	132,0	137,3	139,4

UNTERSCHRIFTENSEITE (LETZTE SEITE)

Basisprospekt vom 11. Mai 2015

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

A. Korb-Zertifikate
bezogen auf einen Korb bestehend aus Aktien**,** aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren, Indizes und/oder indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten

B. Open End-Partizipationszertifikate
mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Aktien**,** aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes oder indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

C. BEAR Zertifikate
mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Aktien**,** aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes oder indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

D. Partizipationszertifikate
bezogen auf Indizes oder indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

E. Quanto-Open End-Partizipationszertifikate
mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Terminkontrakte

F. Open End-Partizipationszertifikate
mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Terminkontrakte

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf

Düsseldorf, 11. Mai 2015

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

gez. Ulf Starke gez. Bernd Wiedemuth